

9.c.



+4079 074 01



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

1817.

Zweiter Band von No. 27 bis 52.



Cleve gedruckt in der Kochschen Buchdruckerey.



1101 Q - 2111 18

Z. 12

12, 0
6

Königlichen Regierung zu Bonn

1814

Zweite Ausgabe von 1814

Verlag von ...



Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. 27.)

Cleve den 2. July 1817.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Durch ein hohes Ministerial-Rescript vom 29ten April d. J. ist verord. Nro. 338.
net worden, daß in allen Fällen, wo die Regierung, vermöge ihrer Oberauf-
sicht über das Communal-Bauwesen, den Königlichen Baubeamten etwas hier-
auf einschlagendes zu besorgen giebt, z. B. Revision von Planen und Kosten-
anschlägen von Communal-Baugegenständen ic. solches durch dieselben von
Amts wegen für ihren Gehalt und die ihnen bewilligten Fuhrkosten, ohne ander-
weitige Entschädigung verrichtet werden muß, wogegen denselben, wenn ihnen
ein speeteller Auftrag ertheilt wird, Geschäfte zu verrichten, welche eine Ge-
meinde sonst selbst besorgen zu lassen verpflichtet seyn würde, z. B. ein Com-
munal-Wegebau, Bau einer Poltzei-Brücke, Kirchen- und Schulen-Bauten ic.
sämmtliche Diäten und Kasse-Kosten gebühren.

Wirksamkeit
der Königlichen
Bau Beamten
bei Communal-
Bau-Gege-
ständen.

Diese Verfügung, von welcher die Königlichen Landbaubeamten des Regie-
rungs-Departements bereits durch einen besondern Erlaß in Kenntniß gesetzt
worden, wird hierdurch zur Nachricht der Orts-Beamten bekannt gemacht.

Cleve den 3ten May 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 453o.

In dem Departement der unterzeichneten Königl. Regierung sind, bei der Nro. 339.
erfolgten Organisation der Forstverwaltung, welche mit dem 1ten July d. J.
ihren Anfang nimmt, folgende Forst-Officianten, angestellt worden:

I. Für die Oberförsterey Cleve.

Als Oberförster, mit Beibehaltung des Characters als Forstmeister,
Herr Heintzen zu Cleve.

1) Im Forstrevier Webburg

Forst Organi-
sation im Kö-
niglichen Re-
gierungs-De-
partement
Cleve.

Als Revierförster, mit Beibehaltung des Characters als Oberförster, Herr
Schlesich zu Wasserburg bei Rindern.

Als Unterförster:

- Hr. Kiever zu Weiburg
- Fabri zu Waterborn
- Meidel zu Pfalzdorf
- Meister zu Elten.

Die Waldwärter Best und Josten im Thiergarten.

2) Im Forstrevier Nütterden.

Als Revierförster:

Herr Böllinger zu Nütterden.

Als Unterförster:

- Hr. Koch zu Cranenburg
- Schöplenberg bei Cranenburg.

3) Im Forstrevier Grunewald.

Als Revierförster:

Hr. Knoops zu Grunewald.

Als Unterförster:

Hr. Hartmann zu Asperden.

Als Waldwärter: Schlip zu Asperden.

II. Für die Oberförsterey Kantén.

Als Oberförster, mit Beibehaltung des Characters als Forst-Inspektor, Herr Müller zu Kantén.

1) Im Forstrevier Monreberg.

Als Revierförster:

Hr. Eberg zu Monreberg.

Als Unterförster:

Hr. Behrend zu Eichenwald.

2) Im Forstrevier Dalberg.

Als Revierförster:

Hr. Haacke zu Dalberg.

Als Unterförster:

- Hr. Longre zu Marienbaum
- Stürs zu Kanténfurt.

3) Im Forstrevier Klosterkamp.

Als Revierförster:

Hr. Hoogen bei Klosterkamp.

Als Unterförster:

- Hr. Kreuz zu Alpen
- Zendick zu Stralen
- Degemann zu Herrongen.

4) Im Forstrevier Mours.

Als Revierförster, mit dem Prädicat als Oberförster:

Hr. van Haar zu Moers.

Als Unterförster:

Hr. Knoops zu Blunbusch

• Eberts zu Barl

• Zwickel zu Kempen.

III. Für die Oberförsterei Wesel.

Als Oberförster:

Hr. Hölcher zu Wesel.

1) Im Forstrevier Brünen.

Als Revierförster:

Hr. Koch zu Brünen.

Als Unterförster:

Hr. Blumberg zu Dämmerwald

• Simson zu Pettenberg

• Däke zu Hamml. In.

Als Waldwärter: Schnier zu Hünge

Bengfort zu Haltern.

2) Im Forst-Revier Hiesfeld.

Als Revierförster, mit Beibehaltung des Characters als Oberförster Hr. Hoyer zu Hiesfeld.

Als Unterförster:

Hr. Bennighof zu Bruchhausen

• Fechner zu Sterkrade

• Hügel zu Walsum

• Köster zu Oberhausen.

3) Im Forstrevier Dulsburg.

Ist Hr. Kalkhoff auf dem Dulsburger Beerbten-Wald als Waldmeyer von den Beerbten gewählt, und gegenwärtig bestätigt; als Förster aber sind auf diesem Walde angestellt:

Hr. Böttcher zu Wahnheim.

• Rindling zu Düßern

ebenfalls früher schon von den Beerbten gewählt, und bestätigt.

Außer diesen sind für die Aufsicht über die Rhein-Wald Holzungen noch angestellt:

1) Der Hr. Unterförster Holthausen zu Salmort.

2) " " " van Haag zu Grieth.

3) " " " Steinert zu Sinderich.

4) " " " Diesch zu Nees.

5) " " " Großbudt zu Emmerich.

6) Der Waldwärter Gorfring zu Marienbaum.

7) " " " Weymann zu Rheinberg.

8) " " " Vierhaus zu Oberammerich.

9) " " " Köster zu Spellen.



welche jedoch nunmehr nach einer nähern hohen Ministerial-Bestimmung der Wasserbau-Behörde überwiesen und untergeordnet sind, weil die Bewirthschaftung der Wardholzungen, von jetzt an zur Wasserbau-Partie übergeht und bei der Forst-Verwaltung ausscheidet.

Eleve den 23ten Juny 1817.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 1004.

Nro. 340. Von dem hohen Finanz-Ministerio ist dem Prediger Dr. Komershausen zu Aken ein Patent über einen von ihm erfundenen Diastimeter oder Distanz-
Patentirung. Messer auf Acht nach einander folgende Jahre vom 11ten Juny c. an, ertheilt worden.

Eleve den 24ten Juny 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 588o.

Nro. 341. In dem Gränz-Regulirungs-Tractat vom 7ten October 1816 welcher
zwischen den beiden Königreichen Preußen und der Niederlande abgeschlossen,
 und Allerhöchsten Ortes genehmigt worden ist, wird festgesetzt:

Zollfreie Be-
nutzung der
überschießenden
Ländereien auf
der Gränze ge-
gen das König-
reich der Nie-
derlande.

Art. 37. „Die Landwirthe, deren Besitzungen theils auf Preussischen, theils
 „auf Niederländischem Gebiete gelegen sind, können Erbh, Erreu, und
 „was sonst als Düngmittel für ihre Ländereyen dient, so wie auch alle
 „Erzeugnisse der letztern wechselseitig aus- und einführen.“

„Sie sind ebenfalls befügt ihr Weide-Vieh über die Gränze ein- und
 „auszutreiben, und zwar ohne weder für jene Gegenstände, noch für das
 „Vieh der Entrichtung irgend einer Zollabgabe, es sey für Ein- Aus- oder
 „Durchfuhr, noch sonst einer ähnlichen Abgabe unterworfen werden zu
 „können.“

„Es ist hierzu hinreichend, daß sie von der Orts-Behörde sich beschei-
 „nigen lassen, daß sie auf dem fremden Gebiete Ländereyen besitzen und
 „bewirthschaften. Indessen können sie sich nicht den Untersuchungen der
 „Zoll- oder sonstigen dazu berechtigten Beamten entziehen.“

„Es versteht sich jedoch, daß diese Zoll- oder sonstige Beamten nur
 „auf ihrem respectiven Gebiete jene Untersuchungen vornehmen dürfen.“

Art. 38. „Es können von beiden Seiten auf dem Nachbargebiete die zur
 „Unterhaltung der Deiche und Straßen nöthigen Materialien ang.kauf, und
 „Abgabenfrei ausgeführt werden.“

In dem frühern Vertrag vom 26ten Juny 1816 welcher ebenfalls die A.
 lerhöchste Ratification erhalten hat, sind ferner die von den beiderseitigen Com-
 missarien an demselben Tage genommenen provisorischen Beschlüsse in Hinsicht
 der, jenseits der Gränze gelegenen Fabrik-Gebäude, so wie der über die Gränze
 hin und her zu versendenden Halbfabrikate und Urstoffe, welche in jenen Ge-

händen ihre vorbereitende oder vollendende Behandlung erhalten sollen, und deren Haupt-Inhalt Wir in Unserm Amtsblatt von vorigen Jahre Nro. 15. Pag. 134 unterm 27ten July bekannt gemacht haben, bis zum Wiederruf von Seiten einer der beiden kontrahirenden-Regierungen für gültig erklärt worden.

Indem Wir Unsere Verwaltete von diesen Bestimmungen in Kenntniß setzen, bemerken Wir zugleich, daß sowohl die Königl. Preussischen, als die Königl. Niederländischen Gränz-Zoll-Behörden angewiesen sind, sich nach obigen Vorschriften streng zu achten, und Wir erwarten, daß die Landwirthe und Fabriken-Inhaber des diesseitigen Regierungs-Bezirks sich angelegen seyn lassen werden, durch genaue Beobachtung der vorgeschriebenen, unerläßlichen Formalitäten jeder Hemmung des wechselseitigen Verkehrs vorzubeugen.

Cleve den 27ten Juny 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 2884.

Da die ärmere Volksklasse durch den herrschenden, außerordentlichen Man-Nro. 342. gel und die Theuerung aller Lebensmittel nur zu sehr veranlaßt wird, bei der Wahl und Zubereitung dessen, was ihr zur Nahrung dienen soll, die Rücksicht auf das Gesundheitswohl hintanzusehen, und daher besonders bei dem gegenwärtigen Heranwachsen der neuen Garten- und Feldfrüchte zu besorgen steht, daß dieselben durch unzeitigen und übermäßigen Genuß eine Veranlassung zu Krankheiten und verheerenden Seuchen werden möchten, wie solche ohnehin in den späteren Sommermonaten so leicht zu entstehen pflegen, so fänden Wir Uns bewogen, das Publikum dringend zur Vorsicht in dieser Hinsicht aufzufordern und alle Verwaltungs-Behörden anzuweisen, es einen vorzüglichsten Gegenstand ihrer Sorgfalt seyn zu lassen, ihre Verwalteten durch Belehrung und genaue Aufsicht vor dem ihnen von dieser Seite drohenden Verderben zu schützen.

Warnung wider den zu frühzeitigen Genuß der Garten- und Feldfrüchte

Vorzüglich sind hierbei die Baumfrüchte, das Getreide und die Kartoffeln zu berücksichtigen, damit diese sämtlichen Früchte nicht zur Nahrung verwendet werden, ehe sie ihren gehörigen Grad von Reife und Genießbarkeit erhalten haben, und zumal die Kartoffeln auch gehörig ausgewachsen sind, indem der frühere Genuß bei minderer Nahrhaftigkeit nicht allein der Gesundheit nachtheilig ist, sondern auch durch die voreilige Unterbrechung des Wachstums dem Lande eine außerordentliche Masse von Nahrungs-Material entzogen wird, die ihm wenige Wochen später zu Gute kommen würde.

Cleve den 27ten Juny 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

A. Nro. 1412.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich-Clevschen Ober-Landes-Gerichts.

Nach der in den Rhin-Provinzen noch bestehenden französischen Gerichts-Nro. 343. und Justiz-Verfassung werden Urtheil und Mandate der Gerichte mit der exekutiv-Executivische

Klausel der Ur-
sabels und Man-
date der Gerich-
te.

torischen Klausel versehen ausgefertigt, und auf Anrufen der Partheyen durch die Gerichts-Executoren (Huissiers) ohne Konkurrenz des Gerichts, zur Vollziehung gebracht. In Gemäßheit dieser Verfassung sind in den Fällen, in welchen bey den Gerichten in den altpreussischen Provinzen gegen einen Ei. wohner in den Rhein-Provinzen etwas rechtskräftig erstritten ist, Ausfertigungen der Erkenntnisse ohne Gründe, unter dem Insiegel und der Unterschrift des Gerichts, und bey Ober-Gerichten, des Präsidenten derselben, und unter Beyfügung einer Klausel, welche das Urtheil für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt, zu veranlassen, und der obliegenden Parthey auszuhändigen. Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine Untergerichte dem gemäß anzuweisen.

Berlin den 7. Junius 1817.

Der Justiz-Minister.
von Kirchhausen.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Eleve den 24. Juny 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

Nro. 344.

Hypotheken-
Averfional-Gebührenwesen.

Da seither in Betreff des Hypotheken-Averfional-Gebührenwesens mehrere Irrungen vorgefallen sind, so werden die Königlichen Land- und Stadtgerichte auf folgende Gegenstände hiedurch aufmerksam gemacht:

- 1) Die Atteste oder Auszüge aus den Registern der Gerichte müssen sowohl rücksichtlich der zum Ansat genommenen, als der wirklich im verfloffenen Monat eingegangenen Hypotheken-Gebühren, direkt an das hiesige Ober-Landesgericht eingesandt werden.
- 2) Mit Ausschluß der Prozentgelder, Quittungen der Rendanten, imgleichen der Diäten der, Behufs des Hypothekenwesens angestellten extraordinären Registratur-Assistenten, Copisten oder Boten, soweit solche nemlich specell von hier aus bestätigt worden und welche gleichfalls nur mit den Quittungen der Percipienten belegt zu werden brauchen, dürfen schlechterdings keine andere Posten an den einzusendenden Baarschaften decourtirt werden, als worüber die zuvor hier eingehohlte Anweisung des Salarien-Cassen-Rendanten Wülfingh. solche zu restituiren, quittirt beigelegt ist.
- 3) Da mehrere Rendanten die Hypotheken-Averfional-Gebühren, zugleich mit den Kosten für die Ober-Landesgerichts-Salarien-Casse bisher eingesandt haben, dies aber zu ungeeigneten Verwechselungen Veranlassung gibt, so müssen künftig alle Hypotheken-Averfional-Gebühren besonders an den Herrn Salarien-Cassen-Rendanten Wülfingh. eingesandt werden.

Eleve den 17. Juny 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

Das Resultat der für das vorige Jahr hiehin eingereichten tabellarischen Nro. 345. Uebersicht, der b. y. den Untergerichten des hiesigen Departements vorgekommenen Geschäfte, läßt vermuthen, daß manche derselben, bey Bemerkung der Zahl der anhängig gewesenen Prozesse, die Bagatellsachen nicht mit in Anschlag gebracht haben.

Tabellarische Uebersicht der für das laufende Jahr vorgekommenen Geschäften.

Da inzwischen die, vermuthlich hierunter auf einen, die Specialtabellen betreffenden alten Visitations-Bescheid genommene Rücksicht, ganz ungeeignet ist, und der Zweck bey diesen Generaltabellen dahin geht, eine Uebersicht sämmtlicher Prozesse ic. zu erhalten, so werden die Königl. Land- und Stadtgerichte hierdurch aufgefordert, bey den für das laufende Jahr, und künftig einzureichenden derartigen Uebersichten, alle Bagatellsachen mit in Anschlag zu bringen.

Zugleich werden sämmtliche, aus mehr als einer richterlichen Person bestehende Untergerichte, hierdurch angewiesen, von jetzt an, vierteljährig, im Anfang der Monate März, Juny, September und December, einen Extract des Distributionsbuchs mit einer Recapitulation, welche die Nummern und die Summen der von jedem Mitgliede bearbeiteten, und der in Rest gebliebenen Spruchsachen enthält, hiehin einzureichen.

Eleve den 20. Juny 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

Von einem Untergerichte unseres Departements ist eine Nachlassenschaft, Nro. 346. zu welchem sich der ergangenen öffentlichen Aufforderung ungeachtet, keine Erben gemeldet haben in der irrigen Voraussetzung, daß solcher der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse anheimfalle, an dieselbe eingesandt worden.

Bestimmung einer Nachlassenschaft, wozu sich keine Erben angemeldet.

Da aber die Bestimmung des §. 391 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, nach ihrem deutlichen Inhalte nur auf die bey den Obergerichten b. findlichen Deposita paßt, so werden die Land- und Stadtgerichte unseres Departements auf diese Vorschrift hierdurch aufmerksam gemacht und zu deren Befolgung angewiesen.

Eleve den 24. Juny 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen und vermischte Nachrichten.

Zwischen den katholischen und reformirten Confession-Verwandten der Gemeinde Bracht, Kreis Kempen, ist eine freiwillige Vereinbarung zu Stande gekommen, wonach die Kirchlichen Gebäude der beiden verschiedenen Religions-Confessionen aus gemeinschaftlichen Mitteln, welche nach Maaßgabe des Steuerfußes von den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern aufgebracht werden, unterhalten werden sollen.

Nro. 347.

Lobenswerthe Aeußerung der Duldsamkeit.

Dieses Verfahren beweist eben so sehr einen lobenswerthen Gemeinsinn der Einwohner von Bracht, als es der Sache selbst angemessen ist, und die

Verwaltung erleichtert; und wie Wir daher der Gemeinde Bracht Unsere besondere Zufriedenheit hierüber zu erkennen gegeben haben, so können Wir auch nicht unterlassen, diese Einrichtung allgemein, wo es thunlich ist, zur Nachahmung zu empfehlen.

Eleve den 24. Juny 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 5848.

Nro. 348.

Pestalozzi an das Publikum.

Subscription
auf Pestalozzi's
Werke.

Ich bin im Begriff, meine sämmtliche Schriften neu auflegen zu lassen, und sehe in den Vortheilen, die mir diese Unternehmung gewähren wird, das Beste und vielleicht das einzige Mittel, in meinen alten Tagen noch zu der Ruhe und Befriedigung zu gelangen, wodurch ich allein in Stand gesetzt werden kann, mich meine noch übrige Zeit den Endzwecken meines Lebens noch mit eintziger Hoffnung eines guten Erfolgs widmen zu können. Herr Cotta, ist mir darin auf eine Art entgegen gekommen, die in mir die gegründete Hoffnung belebt, aus meinen Schriften endlich einmal auch diejenigen ökonomischen Hülfsmittel für meine Zwecke zu finden, die ich ihrer Natur nach schon lange darin hätte finden sollen.

Ich weiß, daß es meine Freunde freuen wird, bestimmt zu wissen, daß die Herausgabe meiner Schriften mir mit Sicherheit zur Beförderung meiner Zwecke zu einem Vortheil gereichen wird, den ich in meiner Lage jetzt dringend nöthig habe. Herr Cotta hat in dieser Absicht mit mir die Einrichtung getroffen, daß ich von heute an ein halbes Jahr lang oder bis Ende Octobers 1817 Eigentümer der von nun an zu eröffnenden Subscription auf meine Schriften bin. Seine Buchhandlung wird den Druck derselben und deren Versendung an die Subscribenten und Einziehung der Subscriptionsegelder besorgen. Es hängt in meiner Lage äußerst viel von dem Erfolg dieser Subscription ab. Ich bin also im Fall, jeder meiner Freunde zu bitten, diese Subscription freundschaftlich zu befördern. Schon seit langen haben wir viele von ihnen zu diesem Schritt ihre Handbictung versprochen, und gewiß sind noch viele mir unbekannt Männer, denen es Freude macht, mit ihrem diesfälligen Einfluß in meiner Lage für meine Zwecke an die Hand zu gehen. Ich bitte jeden dieser Freunde und die, die G. fälligkeit für mich haben wollen, in ihren Umgebungen für mich Subscriptionen zu sammeln; das Verzeichniß ihre Subscribenten an mich nach Herdun einzusenden, da die Namen derselben den Schriften vordruckt werden sollen. Aber ich bitte, daß die Briefe oder Päckchen an mich auf die wenigst kostspielige Weise besorgt werden.

Sollte einer der Männer, der sich mit der Annahme der Subscriptionen beladen wird, 5 bis 10. Prozent für seine diesfällige Mühe zu irgend einem wohlthätigen Zweck für sich wünschen, so freue ich mich, d. Vm Wunsch zu ent-

ent-

entsprechen. Noch giebt es auch edlere Buchhändler, die die Vorteile ihrer Lage gern dahin zu benutzen suchen, edlere Zwecke zu befördern. Ich werde die Auslagen, die solche Männer in einem ausgedehnten Geschäftskreis für meine Zwecke haben mögten, nicht nur gern und dankbar vergüten, sondern auch ihnen 5 bis 10 Prozent für menschenfreundliche Zwecke, die sie persönlich haben mögten, gern bewilligen. Freuen würde es mich indessen, wenn diese Zwecke mir bestimmt angezeigt würden.

Die Cortasche Buchhandlung, als späterer Verleger meiner Werke, wird keine Subscribenten aufnehmen, und dann, nach Verfluß der Subscription, den Preis des weitern Verkaufs meiner Werke um wenigstens einen Viertel des Subscriptionspreises höher setzen. Um alles von meiner Seite zu thun, das Anschaffen meiner Schriften zu erleichtern, ist folgender Preis festgesetzt: (die sämtlichen Werke werden gegen 12 Bände betragen und vielleicht einen mehr) der Band wird zu 25 Bogen gerechnet. Der Subscriptionspreis eines Bandes ist 2 1/2 Schweizerfranken, oder Reichswährg. 1 fl. 45 kr., Sächsisch 1 Thlr. Nach Beendigung der Subscription erscheint alle 3 Monate ein Band, Vier Bände machen eine Lieferung.

Die Lieferung enthält:

- I. 1) Mein ältestes Volksbuch: Kenhard und Gertrud, und als dessen Anhang: 2) Christoph und Elise.
- II. 1) Meine ältern Fabeln mit neuen vermehrt. 2) Meine Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des menschlichen Geschlechts. 3) Ueber Gesetzgebung und Kindermord. 4) An den Ernst, die Unschuld und Edelmut meines Zeitalters. 5) Auszüge aus meinem Schweizerischen Wochenblatt und andere Aufsätze aus den letzten zwei Jahrzehenden des vorigen Jahrhunderts.
- III. 1) Fortsetzung dieser Aufsätze aus diesem Jahrhundert. 2) Wie Gertrud ihre Kinder lehrt. 3) Meine Ansichten über Armenbildung und Armenversorgung. 4) Meine neuen Ansichten über Erziehung und das Eigene meiner vorgeschlagenen Erziehungsweise. 5) Gedrängte und bestimmte Darstellung der Erziehungs- und Unterrichtsmittel, welche sich in meiner Ansicht als gut und ausführbar bewährt haben, deren Vogenzahl wenigstens für jetzt nicht genau angegeben werden kann.

Wer auf 20 oder mehr Exemplare eines einzelnen Buches oder Bandes für Schulen, um den dabey beabsichtigten Zweck zu erleichtern, subscribirt, erhält den Band à 1 Schweizerfranken 35 kr., oder Reichswährg. 1 fl. 20 kr., Sächs. 18 ggr. Später werden weder einzelne Bände noch einzelne Lieferungen ausgegeben. Sollten aber Regierungen oder Regierungs-Behörden im Fall seyn, eine sehr bedeutende Anzahl einzelner Bände oder einzelner Lieferungen zu wünschen, und wäre der letzte Preis ihnen noch zu hoch, so würde man jederbilligen Forderung möglichst zu entsprechen suchen. Ich bitte, sich deswegen an mich zu wenden, und ich werde suchen, das Nöthige, vereint mit Herrn Corta, einzuleiten. — —

(A. B. No. 27.)

Freunde der Menschheit!

— — — Ich nahm durch mein Leben an den Begegnissen meines Zeitalters immer auf eine Weise Theil, die meine Kräfte überstieg. — — —

Meiner jüngern, noch schwereren Tage nicht zu gedenken, stehe ich nun, 72 Jahr alt, seit 16 Jahren und fast immer ohne Vermögen, an der Spitze eines Erziehungshauses, das beinahe immer mehr als hundert Personen in sich faßt.

— — — Es ist ein Wunder, daß es noch steht. Aber es ist wichtig, daß es fordbestehe. Das Bedürfnis seiner Erhaltung und die Fortsetzung und tiefere Begründung unserer Versuche und die Ausbreitung des keimenden Segens derselben ist in diesen Tagen dringender, als je. — — — Es ist in Eurer Hand, das Werk meines Lebens zu stärken. Ihr werdet es thun. Ihr schlagt es mir nicht ab, durch Theilnahme an der Beförderung meiner Subscription noch das Scharflein, das ich für das Wohl der Menschheit in meiner Hand zu haben glaube, mit Hoffnung eines segensvollen Erfolgs auf den Altar der Menschheit und des Vaterlandes legen zu können.

Erstetn, im Monat März 1817.

Pestalozzi.

Vorstehende Nachricht machen Wir aus Anerkenntniß der großen Verdienste Pestalozzi's um das Unterrichts- und Erziehungs-Wesen, durch das Amtsblatt, mit dem Wunsche bekannt, daß das Vorhaben auch in Unserem Regierungs-Departement, der Freunde und Beförderer recht viele finden mögen. Ueberzeugt daß die Herren Geistliche und alle Vorsteher öffentlicher Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, sich für die gute Sache interessieren, und Subscriptionen zu sammeln geneigt seyn werden, dient ihnen im Fall, daß sie mit deren unmittelbaren Einwendung sich nicht gern befassen mögten, zur Nachricht, daß sie die Verzeichnisse der Subscribenten an den Königlichen Regierungs-Rath Herrn Schultheis hieselbst dürfen gelangen lassen, der solche besorgen wird, wie er auch zur Annahme von Subscriptionen selbst bereit ist.

Cleve den 26 Juni 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. Nro. 5359.

Nro. 349.

Einreichung der Tabelle von den an das Friedensgericht gebrachten Sachen.

Um sowohl die Zweckmäßigkeit des den Friedensgerichten vor der Einführung des Processes übertragenen Eühnevertruchs im Allgemeinen beurtheilen und die darunter bewiesene Thätigkeit der einzelnen Friedensrichter würdigen zu können, werden die Friedensgerichte hierdurch angewiesen, vierteljährig eine zweifache Tabelle der an das Vergleichungs-Bureau gebrachten Sachen einzureichen, wovon die eine die verglichenen, und die andere die nicht verglichenen Sachen enthält.

Diese beiden Tabellen enthalten folgende Kolonnen:

- 1) Namen des Klägers,
- 2) Namen des Beklagten,

3) Gegenstand der Klage.

Der Tabelle der verglichenen Sachen ist eine 4te Kolonne:

Inhalt des Vergleichs

hinzuzufügen. Und der andern Tabelle ebenfalls eine 4te Kolonne:

Bemerkungen,

welch es z. B. gehöret, wenn ein Theil der Partheien im Vergleichs Termin nicht erschienen ist.

Diese Tabellen sind an die Königl. Herren Staats-Prokuratoren, und durch diese an den Herrn General-Procurator einzusenden, von welchem solche hiernächst an uns eingereicht werden müssen.

Der Termin zur Einreichung der ersten Tabellen wird übrigens auf den 1ten October d. J. festgesetzt. Die Herren Staats-Procuratoren und General-Procuratoren werden darauf halten, daß diese Tabellen zu seiner Zeit richtig eingehen.

Cölln den 15ten Juny 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

(Bez.) Sethe.

B, Nro. 5838.

Von dem Directorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses Nro. 350. zu Berlin sind Uns unterm 10ten hujus rücksichtlich der Qualification und der Erfordernisse zur Aufnahme verwaiseter Soldatenkinder in die gedachte Anstalt, oder zu deren Unterstützung aus den Fonds derselben folgende grundsätzliche Bestimmungen mitgetheilt worden, welche hierdurch besonders dem Bürgermeistern und Landrathen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden.

Qualification und Erfordernisse zur Aufnahme der Soldatenkinder in das Potsdamsche Waisenhaus

Zur Aufnahme in das Militair-Waisenhaus sind nach Maafgabe des Allerhöchst vollzogenen Regulativs vom 20ten März 1792 nur ganz elternlose Soldatenkinder beiderlei Geschlechts von 6 bis 12 Jahren, welche vollkommen gesund und ohne alle Gebrechen seyn müssen, geeignet. So lange der Raum der Anstalt und deren Fonds es gestatten, werden aber auch halbverwaisete, und unter diesen vorzugsweise solche Kinder berücksichtigt, deren Väter in den letzten Kriegen geblieben, oder in einem Feld-Lazareth verstorben sind. Die Reception geschieht, in 4 Terminen, nemlich am 1ten Januar, 1ten April, 1ten July und 1ten October jeden Jahrs.

Es muß daher der Antrag, um Aufnahme zwei Monate oder wenigstens 6 Wochen vor dem nächsten Receptions-Termin, bei dem Directorio gemacht, und mit folgenden Attesten justifieiret werden, als:

- 1) mit dem Todtenschein des Vaters oder auch der Mutter, wenn diese ebenfalls nicht mehr am Leben seyn sollte,
- 2) mit einem Dürftigkeits Attest,
- 3) mit dem Lauffschein der Kinder, und

- 4) mit einem, von einem approbirten Arzte ausgefertigten Gesundheitschein, in welchem jedoch ausdrücklich zu bemerken ist:
ob jedes Kind vollkommen gesund und ohne alle körperliche Gebrechen sey, oder nicht;
ob es schon die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt habe, oder nicht?

Hier nächst werden, wiewohl auch nur, in soweit die Kräfte und die Fonds des Instituts es gestatten, auf verwaisete Soldatenkinder nach den Umständen entweder bis zum receptionsfähigen Alter von 6 Jahren oder bis zum zurückgelegten 13ten Jahre Pflegegelder oder Unterstützungen außer dem Hause gezahlt. Dieses Beneficium genießen solche Kinder, denen vollkommene Ansprüche auf Reception zustehen, und deren Vormünder, weil sie zu ihrer Erziehung anderweitige Gelegenheit haben, die Geld-Unterstützung vorziehen so wie auch diejenigen, welche, theils wegen ihres Alters, theils wegen körperlicher Gebrechen und theils wegen ermangelnden Abgangs in der Anstalt, entweder gar nicht, oder doch nicht in den nächsten Receptionsterminen aufgenommen werden können. Die Pflegegelder oder Unterstützungen welche nach Maaßgabe des Bedürfnisses und mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel nach verschiedenen Säzen angewiesen werden, sind jedoch ihrer Natur nach, nur für das laufende Bedürfnis bestimmt, und es können solche daher auf eine bereits verfloßene Zeit nicht gezahlt werden. Auch ist es Bedingung, daß dergleichen Kindern die Schutzblattern eingimpft werden, wenn sie nicht bereits die natürlichen überstanden haben, oder schon früher vaccinirt worden sind. Die Anträge auf Pflegegelder müssen also:

- 1) mit dem Todtenschein des Vaters oder auch der Mutter
- 2) mit einem Dürftigkeits-Attest
- 3) mit dem Tauffchein der Kinder, und
- 4) mit einer ärztlichen Bescheinigung, daß die Kinder entweder die natürlichen oder die Schutzblattern bereits gehabt haben, begründet werden.

Ubrigens sind nur die Anträge wegen Reception und Bewilligung der Geld-Unterstützungen bei dem bemeldeten Directorio in Berlin zu machen; die weiteren Correspondenzen in Betreff der Auszahlung der von erstern schon bewilligten Pflegegelder aber mit der Administration des Militair-Waisenhauses zu Potsdam zu führen.

Cleve den 27ten Juny 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.
B. Nro. 5949.

Nro. 351.

Nach Einsicht des bürgerlichen Gesetzbuches Art. 118 mache ich Kraft der mir von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten Befugniß hierdurch öffentlich bekannt, daß der von dem hier wohnenden Erbdler Johann Heydrath bei dem hiesigen Königlichen Tribunal erster Instanz vorgeschla-

Nachgesuchte
Abwehrende
Erklärung.

„gen Zeugen. Beweis über die Abwesenheit dessen sich seit 30 Jahren von hier entfernt habenden Schwester Anna Margaretha Heydrath durch ein vorbereitendes Erkenntniß vom 18ten April l. J. zugelassen worden ist.“

Ich ersuche Jeden, der von dem Aufeenthalte, Leben oder Tod der gemeldeten Anna Margaretha Heydrath Wissenschaft hat, mich davon zu benachrichtigen. Düsseldorf den 19ten Junius 1817.

Der General-Advocat bei dem Königl. Preussischen Appellations-Hofe.
Baumeister.

B. Nro. 5853.

Auf Hohen Befehl mache ich hierdurch bekannt, daß die in den Jah- Nro. 352-
ren 1751 — 1806 unter dem Titel

Novum Corpus Consuetudinum Prussico-Brandenburgensium Ankündigung
die allgemeine
Edictensamm-
lung betreffend.
erschienene Edictensammlung nebst dazu gehörigen Repertorium im Preise herabgesetzt sind. Es wird daher denen, die binnen Jahresfrist sich in Fran-
kfurt Briefen directe an mich wenden, ein complettes Exemplar, welches
bisher 79 Rthlr. 18 Gr. kostete für 33 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf. überlassen
werden. Die einzelnen Jahrgänge von 1751 — 1786 werden, soweit dies
der Vorrath erlaubt, für 1/3 die von 1787 bis 1806 aber für 1/2 der
unten angeführten Preisen abgelassen.

Auch sind noch complete Exemplare des
Corpus Const. March.

oder sogenannten alten Notius, welcher in 6 Bänden und 4 Continuana
alle alte Verordnungen zc. bis zum Jahre 1750 enthält, bei mir für den
herabgesetzten Preis von 15 Rthlr. zu haben.

Berlin den 18ten Juny 1817.

Factor der Königl. Akademie
der Wissenschaften.

Bisherige Preise der einzelnen Jahrgänge der Edictensammlungen.

	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
1751 — 1764 jeder Jahrgang	12		1777	1	12
1765	1	16	1778		12
1766	1	4	1779		18
1767 u. 68 a		20	1780	1	18
1769	1	20	1781		8
1770	1	22	1782		8
1771		18	1783	1	12
1772	1	12	1784	1	12
1773	4	16	1785		20
1774	1	20	1786		12
1775	1	8	1787	3	
1776		16	1788	1	16

		Rtblr. Gr.		Rtblr. Gr.			
1789	.	1	8	1798	.	2	.
1790	.	1	4	1799 u. 1800 a	.	1	16
1791	.	1	16	Repertorium de annis 1751			
1792	.	1	12	- 1800	.	4	.
1793	.	1	20	1801	.	2	.
1794	.	1	16	1802	.	2	4
1795	.	1	4	1803	.	2	16
1796	.	2	12	1804	.	2	14
1797	.	1	16	1805 u. 1806 a	.	2	.

Nro. 353.

Eröffnung der
Sitzung des
für das 3te
Quartal z.

In Gemäßheit des Art. 20 des Gesetzes vom 20ten April 1810, und des Art. 80 der Verordnung vom 6ten Julius eben desselben Jahres, wird hiemit die Eröffnung der gewöhnlichen Sesssion zu Aachen für das dritte Quartal dieses Jahres auf den 4ten des künftigen Monats August, unter dem Vorsitz des hiezu von der Königlichen Immediat-Justiz-Commission bezeichneten Herrn Appellations-Rath Beyer von Duffeldorf, festgesetzt, welches nach den Artikeln 88 und 89 der oben angeführten Verordnung auf Betreiben des Herrn General-Advokaten in der vorgeschriebenen Art bekannt gemacht werden wird.

Cöln am 20ten Junius 1817.

Der Präsident des Ober-Appellations-Hofes zu Cöln.
(Bez.) Koenen.

Nro. 354.

Zurückbezah-
lung der Geld-
Cautionen und
Zinsen an die
Gerichts-Be-
amten in den
Königl. Rhein-
Provinzen.

In unserer Bekanntmachung vom 18 December 1816 No. 4632 haben wir bereits diejenigen Fälle angeführt, in welchen wir nach Beibringung der erforderlichen gleichfalls näher bezeichneten Justifikatorien die Zurückbezahlung der früher an Frankreich geleisteten Geld-Cautionen und Zinsen an die Gerichts-Beamten in den Königl. Rhein-Provinzen bei unserer General-Liquidations-Kasse verfügen würden.

Indem wir den Inhalt obiger Bekanntmachung zur leichteren Uebersicht für die Interessenten hier nochmals wiederholen, nämlich:

- „Bei der General-Liquidations-Kasse zu Aachen werden zurückbezahlt:
- 1) „Die Cautionen derjenigen ehemaligen französischen Gerichts-Beamten der Königl. Rhein-Provinzen, welche gestorben sind, und deren Erben jetzt ihre Cautionen reclamiren.
 - 2) „Die Cautionen derjenigen ehemaligen französischen Gerichts-Beamten der Königl. Rhein-Provinzen, welche ihre Stellen aufgegeben haben, oder welche jetzt aus andern Gründen nicht mehr bekleiden.
 - 3) „Die Geldcautionen der noch jetzt fungirenden Gerichts-Beamten, welche uns nachweisen können, bereits eine anderweite durch Urtheil des be-

- „betreffenden Kreisgerichts oder sonstige competente Verfügung angenommene
„Kaution in liegenden Gründen ic. gestellt zu haben.
- 4) „Die Zinsen der vorgenannten sämtlichen Kautionen bis zum 21. März
„1816 nach Abzug der durch den Verkauf der für die Kautions-Gelder
„von Frankreich ertheilten Inscriptionen, Umsatz in Wechsel und Realisi-
„rung der Wechsel in baar Geld entstandenen Unkosten.
„Um die Auszahlung auf unsere Kasse anweisen zu können, haben die
„Interessenten folgende Stücke bei uns portofrei einzureichen.
„Die unter 1 erwähnten Interessenten müssen beibringen:
- a) „den Original-Inscriptions-Schein der Amortisations-Kasse über
„die Einzahlung der Kaution;
b) „den Todtenschein des Kautionalts;
c) „ein vom Präsidenten des betreffenden Kreisgerichts visirtes Certificat des
„Gerichtsschreibers, wodurch constatirt wird, daß entweder während der
„gesetzlichen Frist (von drei Monaten) keine Opposition eingelegt oder die
„eingelegte wieder zurückgenommen oder aufgehoben ist. (Gesetz vom 25.
„Nivose J. 13.)
d) „eine vidimirte Abschrift oder Auszug aus dem Testamente, oder ein Cer-
„tificat der betreffenden Gerichtsstelle, daß die Reclamanten die wahren
„und einzigen Erben sind.
„Die unter 2 erwähnten Interessenten müssen beibringen:
- a) „den Original Inscriptiions-Schein der Amortisations-Kasse über die Ein-
„zahlung der Kaution;
b) „ein Certificat des betreffenden Kreisgerichts oder sonstigen oberen Ge-
„richtsstelle, daß Reclamant seine Stelle aufgegeben hat, oder aus andern
„anzuführenden Gründen solche jetzt nicht mehr bekleidet;
c) „ein Certificat wie vorher unter c.
„Die unter 3 erwähnten Interessenten müssen beibringen:
- a) „den Original-Inscriptiions-Schein der Amortisations-Kasse über die Ein-
„zahlung der Kaution;
b) „ein Certificat des betreffenden Kreisgerichts oder sonstigen oberen Gerichts-
„stelle, daß Reclamant eine anderweite angenommene Kaution in liegenden
„Gründen u. s. w. gestellt;
c) „ein Certificat wie oben unter c. in Betreff der ältern baaren Geld-
„Kaution.
„Ueber die Zinsen-Rückstände bis zum 21. März 1816 wird mit jedem
„Interessenten in der Anweisung selbst eine nähere Abrechnung aufgestellt
„werden, nach den von der Amortisations-Kasse zu Paris gelieferten Extrac-
„ten, und ist dazu nichts weiter beizubringen erforderlich.
„Wegen desjenigen, was die Königl. Kreisgerichte der Königl. Rhein-Pro-
„vinzen hlerunter kostenfrei zu verfügen haben, sind solche unterm 2 d. M.
„von dem Königl. Ober-Landesgerichts-Präsidenten Herrn Sethe zu Düffel-
„dorf mit näherer Instruktion versehen worden, und haben sich die Inte-

„ressenten daher zur Erhaltung der betreffenden oben erwähnten Certificate
„an die competenten Königl. Gerichtsstellen zu wenden.“
Benachrichtigen wir zugleich die betreffenden Kautonairs, daß des Herrn Staats-
Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht nicht allein die vorstehende Be-
kannmachung und deren Inhalt gänzlich zum Besten der Kautionssteller zu
genehmigen, sondern auch auf die Berichte der unterzeichneten General-Liquidations-
Commission, ausdrücklich annoch zu erklären geruhet haben: daß, wenn zwar
die in den Rhein-Provinzen noch bestehende Justiz-Verfassung es nicht gestatte, den
Kautions-Verband der noch fungirenden Gerichts-Beamten schon jetzt aufzuheben,
dennoch auch denjenigen noch fungirenden Gerichts-Beamten als Anwälde, Gerichts-
Schreibern, Huissiers und Notarien ihre an Frankreich gestellten Geld-Kautionen nebst
Zinsen bis zum Tage der Liquidation mit Frankreich sollen zurückgezahlt werden, welche
solches vorsehen und uns nachweisen, statt der quæst. Geld-Kaution annoch jetzt
eine neue von dem betreffenden Kreisgerichte oder sonstiger competenten Gerichtsstelle
geprüfte und für genügend erkannte Kaution in Immobilien, durch Bürgschaften in
Staatspapieren zu ihrem Nominalwerthe u. s. w. gestellt zu haben. (Conf. Bekannt-
machung der Königl. Immediat-Justiz-Commission für die Königl. Rhein-Provinzen
vom 18 Juny 1817.) Die bei uns zur Bewirkung der Zahlungs-Verfügung
in diesen Fällen portofrei einzureichenden Justificatorien sind dieselben, welche unsere
oben wiederholte Bekanntmachung vom 18 December 1816 für die Interessenten
unter No. 3. a. b. und c. vorschreibt.

Die Zinsenzahlungen finden gleichfalls für alle Kautionspflichtigen Gerichts-
beamten in der Art statt, wie unter No. 4. derselben Bekanntmachung angegeben ist.

Indem die betreffenden Kautonairs in den Königl. Rhein-Provinzen sich
hieraus in beruhigender Zuversicht überzeugen werden, mit wie väterlicher Sorgfalt
im Contraste gegen die frühere gehässige Fiskalität in dieser Kautions-Angelegenheit
die höchste Staatsbehörde derselben Interesse hierunter wahrgenommen, fordern wir
solche nunmehr wiederholt auf, uns die zur Zurückerhaltung ihrer Geld-Kautionen
erforderlichen Justificatorien in Gemäßheit unserer früheren und jetzigen Bekanntma-
chung sobald als nur irgend möglich, und schleuniger auch vollständiger einzureichen,
als bisher geschehen, um uns in den Stand zu setzen, ihnen ihre Competenz sofort aus-
zahlen zu lassen, damit solche nicht noch länger in unserer General-Liquidations-Kasse
aufbewahrt zu werden braucht.

Nachen den 18 Juny 1817.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich
für die Königl. Preussischen Rhein-Provinzen,

(Bez.) v. Kellmann. v. Düring.

B. No. 6088.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Todesfall.

Der Bürgermeister Böring Bögel zu Isselburg.

(Öffentlicher Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 28.)

Cleve den 9. July 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist das 10te Stück der Gesetzsammlung pro 1817 erschienen, welches enthält:

- Nro. 423. Die Durchmarsch- und Crappen-Konvention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preußen und Kur-Hessen. Vom 9ten Mai; ratificirt am 16ten desselben Monats.
- Nro. 424. Die Erklärung wegen Ausdehnung der, zwischen der Königlich-Preussischen und Großhryogl. Mecklenburg-Strelitzschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämtliche gegenseitige Lande. Vom 17ten desselben Monats.
- Nro. 425. Berichtigung eines Druckfehlers in Beziehung auf die Verordnung vom 31. Januar d. J., betreffend das rechtliche Verhältnis der vormaligen Conscriptirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen. Vom 29ten Mai 1817.
- Nro. 426. Die Verordnung wegen Zurückgabe der diesseits deponirten Nachsteuer-Beträge an die Interessenten in den Königl. Baierschen Landen. Vom 3ten Juni, und
- Nro. 427. den General-Pardon für diejenigen Preussischen Unterthanen, welche aus den, mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ausgetreten sind. Vom 20ten v. M.
-

Äußerhöchste Verordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König Nro. 355.
von Preußen etc. etc.

Nach den Berichten der Landesbehörden haben sich aus den, mit Unserer General-Pardon
don für diese

nigen Preussischen Unterthanen, welche aus den, mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ausgetreten sind.

Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen, sowohl vor Unserer Besiznahme, als auch während Unseres Besizes, verschiedene Einwohner entfernt und außer Landes begeben, von denen manche durch das unter ihren vormaligen Regierungen eingeführte Militair-Konscriptionssystem, manche in der Absicht, sich dem Unserm Staate gesetzlich zu leistenden Kriegsdienste zu entziehen, manche auch durch leichte Vergehungen und aus Furcht vor den verwickelten Strafen, verleitet worden sind, ihr Vaterland zu verlassen.

Diesen Unseren Unterthanen, insofern sie nicht bereits in der allgemeinen Begnadigung, wegen leichter Vergehungen, vom 13ten September 1815 oder im General-Pardon vom 7ten Januar 1816 begriffen sind, doch mit ausdrücklicher Ausschließung derer, welche bei Unserm Heere bereits wirklich eingekesselt und zur Fahne vereidigt waren, sichern Wir hierdurch, in Erwartung, daß sie forthin ihrem Vaterlande mit pflichtmäßiger Treue anhangen werden, und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie binnen zween Monaten, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, spätestens bis zum 20ten September d. J. zurückkehren, Verzeihung und Begnadigung zu, und wollen, daß allen denjenigen, welche aus sämmtlichen seit dem Jahre 1813 und bis jetzt zu Unserer Monarchie wieder erlangten und neu erworbenen Ländern, Gebieten und Ortschaften unerlaubterweise und ohne rechtmäßige Ursache, entweder um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, oder um leichter, mit höchstens einjährigem Verlust der Freiheit gesetzlich zu verbüßender Vergehungen willen, oder aus welchem andern Grunde es wolle, aus dem Lande gegangen sind, die gesetzliche Strafe, selbst wenn sie schon durch richterliches Erkenntniß feststeht, erlassen, und sie durch diesen General-Pardon in den Stand getreuer Unterthanen hergesteilt seyn sollen, insofern sie binnen der oben gesetzten Frist bei der Ortsobrigkeit sich gestellen.

Diejenigen, die sich in dieser ihnen vergönnten Frist nicht wieder einfanden, sollen auf Begnadigung keinen Anspruch, vielmehr im Betretungsfalle strenge Abhandlung nach den Gesetzen zu gewärtigen haben.

Diejenigen, welche schon wirklich bei dem Heere eingekesselt waren und ihre Fahnen meinedig verlassen haben, können zwar auf die Begnadigung keinen Anspruch machen, haben jedoch bei frethwilliger Rückkehr die Milderung der gesetzlichen Strafe zu hoffen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck und auf sonst geordneten Wegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 20. Juny 1817.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Mit Bezug auf das im 2ten Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblattes Nro. 356. pro 1817 Nro. 8 erschienene Publikat und die in Nro. 76 der Berliner Zeitung und in dem Berliner Intelligenzblatt abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 23ten Juny d. J. in Betreff der Zinsenzahlung auf die mit Ende des vorigen Monats fällig werdenden 5ten Coupons der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom 1ten Januar bis ultimo Juny c., so wie der noch nicht präsentirten früheren Coupons in den Monaten July und August c.

Zahlung der Zinsen der bis Ende Juny d. J. fällig werdenden 5ten Coupons der Staats-Schuldscheine.

wird die Königl. Regierungs-Haupt-Casse hieselbst, so wie jede der im hiesigen Regierungs-Departement befindlichen Spezial-Cassen hiedurch angewiesen:

- 1) die jetztfälligen und unerhoben gebliebenen Zins-Coupons von den Staats-Schuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch solche
- 2) während des Zahlungs-Termins vom 1ten July bis 30ten August c. unweigerlich baar zu realisiren.

Die Regierungs-Haupt-Casse hat demnachst die ihr von den Spezial-Cassen übermachten sowohl, als die bei ihr direct eingegangenen Coupons der General-Staats-Casse, sofort auf Ueberschüsse zu übersenden.

Cleve den 3ten July 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve Zweite Abtheilung.
C. Nro. 356a.

Der als Freiwilliger bei dem 6ten Husaren-Regimente (2ten Schlessischen) Nro. 357. eingetretene, aus Harth gebürtige, Benedict Werbeck's, ist laut Benachrichtigung des hochlöblichen Commando's dieses Regiments, am 30ten May d. J. desertirt.

Wir fordern alle uns untergeordnete Behörden, so wie die Gendarmerie auf, den gedachten, unten näher bezeichneten Deserteur zu verfolgen, im Verfolgungsfalle verhaften und hieher abführen zu lassen.

Person-Beschreibung.

Benedict Werbeck's aus Harth, Kreis Kempen, ist 24 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß, Gewerbe Wandarbeiter.

Cleve den 30ten Juny 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.
B. Nro. 6108.

Sämmtliche Elementar-Kassen des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche Nro. 358. Pensionen, Warte-Gelder oder Unterstützungen für Rechnung der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zahlen, sind mit gedruckten Schematen zu den Leistungen und Attesten Behufs dieser Zahlungen versehen worden.

Benachrichtigung wegen der gedruckten

Schemate zu den Quittungen über Pensionen, Baccr-Gelder und Unterstützungen.

Indem dies allen Interessenten hiermit bekannt gemacht wird, weisen Wir dieselben an, sich zu den Quittungen und Attesten über die Pensionen, Baccr-Gelder oder Unterstützungen, deren Zahlung für das Jahr 1817 jetzt beginnt, lediglich solcher gedruckten Formulare zu bedienen, damit hierbei die höchst nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung eintrete.

Die Verabreichung eines Exemplars dieser Schemate für jeden Pensionisten u. wird durch die betreffende zahlende Kasse seines Wohnorts erfolgen.

Eleve den 7ten July 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 3583.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich-Elevschen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 359.

Einsendung der Verzeichnisse verausgabter Criminal-Kosten.

Nach den von dem hohen Ministerio jetzt eingegangenen Bestimmungen sollen die baaren Auslagen in unvermögenden Untersuchungs-Sachen nicht mehr aus den Salarien-Cassen der Gerichte, sondern aus der Regierungs-Haupt-Casse berichtet werden; dies findet nicht blos für die Zukunft, sondern auch in Ansehung aller, seit dem 1sten Januar 1816 entstandenen baaren Auslagen dieser Art statt.

Die Untergerichte des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theils des Herzogthums Eleve werden daher angewiesen spätestens in vier Wochen:

- 1) ein Verzeichniß der im Jahre 1816 aus ihrer Salarien-Casse verausgabten Criminal-Kosten, in sofern dieselben nicht noch aus dem Jahre 1815 herrühren,
 - 2) ein Verzeichniß der im Jahre 1817 aus ihrer Casse verausgabten Criminal-Kosten,
- bei 2 Rthlr. Strafe einzureichen.

Ein jedes dieser Verzeichnisse muß

- den Namen der Sache,
- den Ort des abgehaltenen Local-Termins,
- das Datum der von uns erfolgten Festsetzung,
- den Betrag der Kosten,

enthalten und mit einem Atteste des Gerichts über die wirklich erfolgte Zahlung versehen seyn.

Künftig wird die Zahlung in jedem einzelnen Falle auf unsere Requisition von der Königl. Regierung erfolgen und haben die Untergerichte folgende Grundsätze bey Anfertigung der Liquidationen zu befolgen.

- 1) Wenn Reise- und Zehrungskosten der Zeugen liquidirt werden, so muß das Gericht die Entfernung ihres Wohnorts attestiren.
- 2) Bei Terminen außerhalb des Sitzes des Gerichts erhält der Richter 2 Rthlr., der Actuarius 1 Rthlr. und der Bothe 16 ggr. tägliche Diäten. — Die Zuziehung eines Boten ist jedoch nur in einzelnen besondern Fällen

- zulässig und muß alsdann in der Verhandlung besonders bemerkt werden, aus welchen Gründen ein Vorthe mitgenommen ist.
- 3) In Fällen wo ein Verteidiger reisen muß, erhält er 2 Rthr. Diäten.
- 4) Die Gebühren der Aerzte und Wundärzte werden nach der Medicinal-taxe vom 21. Juny 1815 Abschnitt 5 liquidirt. — Da aber die besoldeten Kreis-Physici und Chirurgen für die an ihrem Wohnort vorzunehmenden Obductionen und Sectionen, keine Gebühren aus öffentlichen Cassen erhalten, so haben die Gerichte sich derselben ausschließlich zu bedienen und in jedem Falle, wo es nicht geschehen ist, die Gründe hievon im Protokoll zu vermerken.
- 5) Die Reisekosten werden nach dem Reglement vom 28. Februar 1816 §. 2 extrapostmäßig vergütigt und sind durch ein Attest des Postamts über den Betrag der Extrapostgelder zu bescheinigen. Uebrigens müssen die Gerichts-Deputirten zusammen reisen und können nur zwei Pferde Extrapost liquidiren; haben sie in einem einzelnen besondern Falle mehr Extrapost-Pferde nehmen müssen, so ist dies durch eine Quittung des Postamts zu bescheinigen.
- 6) Die Liquidation aller dieser Auslagen ist auf einen besondern Bogen zu schreiben. Eleve den 1. July 1817.

Der Criminal-Senat des Ober-Landes-Gerichts.

gez. v. Srolman.

Aus den Intelligenzblättern ist häufig bemerkt worden, daß sehr viele **Nro. 360.** Land- und Stadtgerichte des Departements, das in dem Königl. Cabinets-Befehle vom 23. September 1810 vorgeschriebene abgekürzte Verfahren wegen Todes-Erklärung verschollener Militair-Personen, selbst auch alsdann schon ein-treten lassen, wenn überhaupt nur nachgewiesen ist, daß der Abwesende den rus-sischen Feldzug mitgemacht habe.

Verfahren we-
gen Todes Er-
klärung ver-
schollener Mi-
litairpersonen.

Dies Verfahren ist der deutlichen Vorschrift des allegirten Cabinets-Befehls geradezu, zuwider.

Nach derselben ist es nämlich zur Begründung der durch denselben statuirten Ausnahme von der in dem Allgemeinen Landrechte, Theil 2, Tit. 18, §. 823 seq. enthaltenen allgemeinen Regel keinesweges hinreichend, daß der vorzuladende Verschollene überhaupt nur diesen oder jenen Feldzug mitgemacht habe, sondern es setzt derselbe vielmehr ausdrücklich voraus, daß derselbe nach einer nahhaften Schlacht, einem Gefechte, Scharmügel oder Rückzuge, im-gleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturme auf eine Festung, Schanze, Batterie, Lager oder sonstigen Platz, vermißt worden, und innerhalb einem Jahre nach geschlossenem Frieden und nach Zurückgabe der Gefangenen von seinem Leben und Aufenthalt, keine Nachricht eingegangen sey.

Sämmtliche Land- und Stadtgerichte des Departements werden daher hie-durch angewiesen, sich hiernach gehörig zu achten, und die Vorladung verschol-

leiner Militair-Personen vor dem Ablaufe der in dem Allgemeinen Landrechte bestimmten zehnjährigen Frist, nur alsdann zu verfügen, wenn die obigen, durch den Königl. Cabinets-Befehl vom 23. September 1810 verordneten Requisitionen dazu streng vorhanden sind.

Die diesem zuwider bisher verfügten Edictal-Citationen, sind, unter Berücksichtigung der Kosten, wiederum aufzuheben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in sofern von der Todeserklärung solcher Militair-Personen die Rede ist, welche aus den beiden letzteren Kriegen zu ihren Familien nicht zurückgekehrt sind, die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Januar 1817 (Gesetzsammlung Seite 15) zur Anwendung kommen müssen.

Elve den 1. July 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

(Bez.) v. Brodman.

Bekanntmachungen und vermischte Nachrichten.

Nro. 361.

Berichtigung.

In der im Amtsblatt Nro. 26. sub Nro. 335 befindlichen Abwesenheits-Erklärung von Seiten des Herrn General-Advokaten bei dem Königl. Appellationshofe zu Düsseldorf, ist irrthümlicherweise der Name Köpper statt Pröpper angegeben worden, welches hierdurch zur Vermeidung von Mißverständnissen berichtigt wird.

Elve den 4 July 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 6228.

Nro. 362.

Verbot des Ankaufs der Militair-Uniform- und Monarchenstücke.

Von den Königl. Militair-Behörden ist uns die Anzeige zugekommen, daß der Verkehr zwischen Soldaten und Bürgern mit Waffen-Rüstungs- und Bekleidungs-Stücken in den hiesigen Provinzen seit geraumer Zeit sich mehre, und die Beschwerde, daß diesen Fällen, wo sie zur Untersuchung gekommen, nicht mit der im Gesetz bestimmten Strenge begegnet sey.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, das fortwährend gültige Strafverbot des Gesetzes von dem 28. März u. 2. April 1793 wider den Ankauf der Militair-Waffen-Rüstungs- und Bekleidungs-Stücke, welches denselben, außer der Confiscation der gekauften Stücke, und der in dem Polizei-Strafgesetzbuche angeordneten Gefängniß-Strafe mit einer Geldbusse bis zu dreitausend Franken verpönt, in Erinnerung zu bringen; und empfehlen den Herren General- und Staats-Procuratoren über dessen Anwendung in den vorkommenden Straffällen zu wachen.

Colln den 18 Juny 1817.

Königl. Immediat-Justiz-Commission für die Rheinprovinzen.

(Bez.) S e t h e.

B. Nro. 5862.

Des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht haben genehmigt, daß auch **Nro. 363.**
 denjenigen Anwalden, Gerichtschreibern, Hussiers und Notarien, welche, neben
 ihrer, gesetzlich bey der französischen Tilgungskasse belegten baaren Amts-Cau- Zurückzahlung
 der von Frank-
 reich erstatteten
 baaren Amts-
 Cauttionen der
 gerichtlichen
 Beamten und
 Notarien.
 tion, diese späterhin in Immobilien, durch Bürgschaften, oder auf andere, von
 den Kreisgerichten geprüfte und für genügend erkannte Art, bestellt haben, die
 von der französischen Regierung ausgekehrten baaren Cautions-Summen wieder
 erstattet, imgleichen dieselbe Vergünstigung dejenigen dieser Beamten zu Stat-
 ten kommen solle, welche auch jetzt noch ihre Amts-Cautton mit Hypotheken-
 Bürgschaften u. s. f. auf rechtsgültige Art, oder in Staatspapieren, welche hier-
 für zu ihrem Nominalwerthe angenommen werden, bestellen wollen.

Wir haben die Königl. Kreisgerichte veranlaßt, die baaren Amts-Cau-
 tionen der Beamten, welche denselben eine andere gültige an die Stelle gesetzt
 haben, und zwar, so weit dieses bereits jetzt der Fall ist, sogleich in einem ein-
 zigen, diese Beamten gemeinschaftlich befassenden, obgleich jeden derselben einzeln
 und namentlich bezeichnenden Aushang und öffentlichen Aufforderung, die übr-
 igen aber auf das jedesmalige Ansehen der Cautionspflichtigen in den Formen,
 welche das Gesetz von dem 25. Nivose Jahrs 13 hierfür vorschreibt, gegen
 die Ansprüche derjenigen aufzubieten, welche diese Cauttionen ganz oder zum Theil
 dargeliehen haben; auch wegen Ausfertigung und Ertheilung der die Zurück-
 zahlung der baaren Beträge begründenden Certificate, nach geschlossenem Ver-
 fahren, mit der gehörigen Anweisung versehen.

Wir bringen dieses zur Kunde der betreffenden gerichtlichen Beamten und
 Notarien, mit dem Beifügen, daß die diesfälligen Verhandlungen die Kosten-
 freyheit genießen.

Coln den 18. Juny 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission für die Rhein-Provinzen.
 84. Seite.

B. Nro. 6012.

Aufforderung.

Nro. 364.

Derve rabschledete Soldat des 22ten Infanterie-Regiments, Johann Ems,
 angeblich aus Straaß, für welchen zwei Rthr. Victualien-Vergütungsgelder Victualien-
 Vergütungs-
 Gelder.
 bey Uns eingegangen sind, wird, da er am genannten Ort nicht auszumitteln ist,
 hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme jener Gelder bey Uns zu melden.
 Aachen den 2. April 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 5970.

Von dem 22ten Königl. Infanterie-Regiment sind zwei Rthr. Victua- **Nro. 365.**
 lien-Vergütungsgelder für den zur Kriegsserwe entlassenen Soldaten Leonard Victualien-
 Vergütungs-
 Gelder.
 Schaf, angeblich aus Sudschy, bey Uns eingegangen. Da dieser Ort im hie-
 rigen Departement nicht auszumitteln ist, so wird genannter Leonard Schaf

hierdurch aufgefordert, sich schriftlich oder persönlich bey Uns zu melden, um das für ihn bestellte Geld in Empfang zu nehmen.

Aachen den 15. April 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 5970.

Nro. 366.

Gratifikations-
Gelder.

Von Seiten des Königl. General-Kommandos zu Coblenz sind Uns die Gratifikations- und Victualien-Abzugsgelder für zwei beim 22sten Linien-Infanterie-Regiment gestandene und zur Kriegesreserve entlassene Soldaten zur weitem Aushändigung zugesandt worden, als nämlich

- 1) für Engelberg Caspar (oder Caspar Engelberg) angeblich aus Elzweiler gebürtig, 2 Rtlr.
- 2) für Heinrich Becker, angeblich aus Siryen gebürtig, 5 Rtlr. 18 gr. 8 pf. Pr. Cour.

Da aber Gemeinden dieses Namens in Unserm Regierungs-Bezirk nicht belegen sind, die Individuen auch, aller Nachforschungen ohnerachtet, nicht haben ausgemittelt werden können, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, die für sie bestimmten Beträge entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte, gegen die von der betreffenden Orts-Obrigkeit attestirte Quittung in Empfang zu nehmen.

Eöln den 19. May 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 5970.

Nro. 367.

Präclustio-
Termin zur Be-
richtigung des
Besitz-Titels
und Anmeldung
der Real-An-
sprüche in Be-
treff des Berg-
werks-Eigen-
thums.

Das Königlich-Hochlöbliche Ober-Landes-Gericht zu Cleve hat es für nöthig erachtet, daß rücksichtlich des Präclustio-Termins zur Berichtigung des Besitztels und Anmeldung der Real-Ansprüche, in Betreff des Bergwerks-Eigentums, noch eine besondere öffentliche Aufforderung und resp. Bekanntmachung erfolge.

In Gemäßheit der zu dem Ende erlassenen Verordnung vom 20. d. M. wird nun derjenige, welcher in dem Sprengel des unterzeichneten Berg-Bezirks Bergwerke, oder nur einen Antheil eines solchen Werks in Besitz oder Eigenthum, und seine desfallsige Ansprüche bisher noch nicht überall dargehan hat, hiedurch aufgefordert, sich bald möglichst mit den erforderlichen Nachrichten und Beweismitteln über den Rechtsgrund seines Eigentums oder Besitzes zu versehen, um sich darüber in dem des Endes von der unterzeichneten Behörde anzusehenden Termin, wozu eine besondere Vorladung erfolgen wird, gehörig ausweisen zu können. Im Fall diesen Auflagen unehorsamer Weise kein Genüge geleistet, und von einem jeden der Besitztitel nicht höchstens bis zum 31 Decem-ber dieses Jahres möchte nachgewiesen werden; so soll derselbe durch fiscalische Strafen zu seiner Obliegenheit angehalten werden, und der Erleichterungen, welche das Hypotheken-Patent vom 22. Mai 1815 den Interessenten bei der

ersten gegenwärtigen Einrichtung, namentlich auch in Hinsicht der Kosten und Stempel gewährt, verlustig seyn.

Diejenigen hingegen, welche ein hypothekarisches oder sonstiges dingliches Recht auf Bergwerke, oder einzelne Antheile einer Zeche haben, müssen ihre Ansprüche — ohne weitere besondere Verabladung — bis zum 31 December dieses Jahres anhero anmelden, widrigenfalls aber sie gegen einen dritten, und zu dessen Nachtheil kein Real-Recht daran auszuüben im Stande seyn sollen.

Essen den 28 Juny 1817.

Königlich-Preussisches Essen-Werdensches Berg-Gericht.

v. Pöppinghaus.

Der Major und Kommandeur des Ersten Rheinischen Landwehr-Regiments, Nro. 368, Herr v. Schlechtendal zu Geldern hat dem unterzeichneten Departement

Zweihundert Achtehn Thaler in Courant Wohlthätigkeit.
eingesandt, welche von besagtem Regiment für seine im Feldzuge von 1815 invalide gewordenen Waffenbrüder, so wie für die Wittwen und Waisen der Gebliebenen freiwillig zusammen gebracht worden sind.

Indem das unterzeichnete Departement diese rühmliche Handlung hierdurch dankbar zur öffentlichen Kenntniß bringt, giebt es den Gebern zugleich die Versicherung, daß dies Geschenk ganz ihrer wohlthätigen Absicht gemäß verwendet werden wird.

Berlin den 13 Juni 1817.

Königlich-Preussisches Kriegs-Ministerium. Viertes Departement.

(Gez.) J. A. F. Westphal.

B. Nro. 6244.

Nro. 369.

Nachweise

derjenigen Gelder, welche während des Monats Juny an den Central-Hülfs-Verein in Cleve zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Tagelöhner-Familien der Rhein-Niedrigung eingegangen sind.

	Mar.	gr.	sr
1) Von dem General-Intendanten der Königl. Schauspiele und Kammerherren Sr. Majestät des Königs, Herrn Grafen von Brühl in Berlin, den Ertrag einer in der Garnison-Kirche veranstalteten geistlichen Musik, durch den Herrn Ober-Präsidenten Grafen zu Solms Laubach eingesandt	604	»	9
2) Von einem ungenannten milden Geber in Rotterdam 300 Gulden holl. Cour. oder	162	12	»
3) Von dem Herrn Landrath des Seitenkirchener Kreises den Ertrag aus dem confiscirten und verkauften Salze	17	20	6
4) Vom correspondirenden Hülfs-Verein in Rheine den Ertrag einiger gesammelten und verkauften Kartoffel	87	6	»
5) Vom Herrn Ober-Consistorial-Rath und Probst Hanstein in Berlin gesammelt und eingesandt	182	»	»
6) Von Sr. Excellenz dem Königl. wirklich-geheimen Rathe und Ober-Präsidenten Herrn Saak gesammelt und eingesandt	287	8	»
7) Vom Herrn Landrath v. Bülow in Jülich den Ertrag für confiscirtes und verkauftes Salz	12	14	2
Summa	1353	13	5

Cleve den 4ten July 1817.

Der Nendant des Central-Hülfs-Vereins,

C. H. V. 405.

gef. Paulus.

Namen, Gewerbe und Geburtsort der verwiesenen Landstreicher.	Alter.	Person-Beschreibung.							Aus welchem Ort der Transport über die Gränze bewirkt.	
		Größe	Haar	Stirn	Augen	Nase	Mund	Gesicht		
Tobeta Cathar. Benschmann, Soldatenfrau aus Bremen	52	4	11	braun	bedeckt	grau	klein	mittelm.	länglich	Münster.
Salomon Isaac, v. Mittelsend	57	5	2	grau	hervorst.	braun	lang	klein	beagl.	—
Dessen Frau, Getre Mozes	64	4	10	schwarz	bedeckt	blau	lang	beagl.	beagl.	—
Dessen Sohn, Isaac Salomon	22	5	2	blond	hervorst.	blau	lang	dicke	beagl.	—
Abraham Jacob Cohe	35	5	2	schwarz	klein	braun	lang	gewöhnl.	mager	—
Dessen Frau, Heinze Samuel	33	4	10	braun	klein	blind	lang	dicke	länglich	—
Catharina Wirth, unverehlicht, nebst Kind	19	4	6	braun	platt	braun	klein	auffstehd.	beagl.	—
Bernard Heinrich Holthuis, aus Glane im Denabrückischen	58	5	4	blond	hoch	grau	lang	groß	beagl.	—
Joseph Klein	39	5	3	schwarz	platt	braun	stumpf	dicke	voll	—
Carl Werwin, aus Odewald in Schweden, vormalß Soldat	26	5	4	blond	hoch	blau	dicke	beagl.	oval	Lüdinghausen.
Anna Cathar Wild, verehelichte Papenberg aus Limbeck	64	4	8	grau	rund	blau	stumpf	gewöhnl.	rund	Nordkirchen.
Liebmann Meyer, aus Amsterdam, Tagl.	42	5	1	schwarz	rund	braun	spitz	beagl.	länglich	Bocholt.
David Mendel, aus Hüligenrath bei Grefeld	27	5	4	braun	gewöhnl.	braun	lang	beagl.	oval	Gemen.
Johann Georg Wagner, aus dem Würtemb. Böttcher	31	5	2	schwarz	rund	braun	gewöhnl.	beagl.	beagl.	Wreden,
Oswald Leimbach, aus Wallburg in Kurhessen	30	5	4	schwarz	bedeckt	blau	lang und spitze	beagl.	länglich	—
Jan Paul Deckers aus Tubbergen in den Niederlanden	36	5	1	braun	rund	braun	klein	klein	beagl.	Uhaus.
Johann Caspar Hirte, a. Roßenberg bei Frankfurt a. M.	47	5	2	braun	rund	blau	platt	gewöhnl.	rund	Neuenkirchen.

Münster den 14ten Juny 1817.

A. Nro. 1496.

Nro. 371.

Betreffend
einen in der
Gemeinde
Wachtendonk,
des Kreises Gel-
dern, vermissten
Eingefassen.

Der Herr Landrath des Geldernschen Kreises hat Uns unterm 5ten d. die-
Anzeige gemacht:

„daß der Leinweber Peter Joh. Winands aus Wachtendonk, vom 6ten v.
„W. an, auf dem Wege nach Stralen, wohin er sich wegen Bezahlung
„angekaufter Sachen begeben hatte, vermisst worden ist.“

Eine Frau und fünf unmündige Kinder sind um das Schicksal ihres Man-
nes und Vaters in der größten Bekümmerniß.

Alle bisherige Nachforschungen nach dem Vermissten waren fruchtlos.

Wir laden daher hiedurch jeden Menschenfreund, der über den Vermissten
einige weitere Nachricht zu geben im Stande ist, dringend ein: diese an die
betreffende Orts- oder Landrathliche Behörde gelangen zu lassen, daher dessen
Personal-Beschreibung untenstehend vermerkt ist.

Cleve den 8ten July 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. Nro. 6438.

Person-Beschreibung von Peter Johann Winands aus Wachtendonk.

Alt 63 Jahr, groß circa 5 Fuß, Haare grau, Stirn rund, Augenbrau-
nen grau, Augen schwarz, Nase mittelmäßig, Mund mittelmäßig, Kinn klein,
Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittelmäßig. Besondere Zeichen:
Starke Pockennarben.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Hollscher aus Hamborn, ist zum dassigen Katho-
lischen Schullehrer und Organisten erwählt und bestätigt worden.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 29.)

Cleve den 16. July 1817.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Nro. 372.

Des Königs Majestät haben wegen der, ungeachtet der, von Allerhöchstdenselben zeitig verordneten, großen Korn-Ankäufe, dennoch durch Verspätung der Zufuhr in den Rhein-Provinzen und Westphalen steigenden Kornnoth die strengste Untersuchung der ganzen Angelegenheit und die Ausmittelung jeder Schuld hiebei zur schärfsten Ahndung befohlen.

Verspätung der Zufuhr des österr. Unter- stützungs- Geldes.

Ich eile, erhaltener Weisung gemäß, den nachstehenden hierüber an das hohe Staats-Ministerium erlassenen Königlichen Cabinets-Befehl zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

„ Ich habe zwei Milltonen Thaler aufgeboten, um dem Kornmangel in den Rhein-Provinzen und Westphalen abzuhelfen. Diese Bewilligung ist zu einer Zeit geschehen, wo es thünlich war, solche Veranstellungen zu treffen, daß die angeschafften Roggen-Vorräthe spätestens zu dem Zeitpunkt, in welchem die höchste Noth voranzusehen war, — in den letzten Monaten vor der neuen Erndte — an Ort und Stelle seyn mußten. Nach den in den letzten Zeitungs-Berichten der Provinzen enthaltenen übereinstimmenden Anzeigen ist das, was bisher geschehen ist, verglichen mit den von Mir bewilligten großen Mitteln und mit der verheißenen Aus-hülfe, höchst unbedeutend. Ich verweise deshalb das Staats-Ministerium auf diese Anzeigen, namentlich auf den Zeitungs-Bericht der Regierung zu Münster für den Monat Mai, nach welchem die unglücklichen Einwohner, besonders in den Kreisen Recklinghausen, Ahaus und Borken, in der höchsten Noth nach Hülfe schmachten. Die Verspätung der Zufuhr kann Ich nur in dem Falle als gerechtfertigt annehmen, wenn die Elemente selbst sie früher durchaus unmöglich gemacht haben, und die Hindernisse durch menschliche Kräfte nicht haben überstiegen werden können. Nachlässigkeit oder gar Gewinnsucht werde Ich in dem Grade zu ahnden wissen, je schreiender das große Unglück ist, welches ihr zur Last fällt. Ich fordere daher das Staats-Ministerium hierdurch auf, das ganze Geschäft sofort

„revidiren zu lassen, solches um jeden Preis in den schnellsten Vertrieh
 „zu setzen, den Antheil aller Individuen, die damit zu thun gehabt haben,
 „an dem schlechten Erfolge auf das strengste zu untersuchen, Wir aber mit
 „Einreichung der Akten über den ganzen Gang der Sache, die angeschaff-
 „ten Vorräthe an Roggen, die darauf verwendeten Kosten und die Ursache
 „der Verspätung des Transports vollständigen Bericht zu erstatten.
 „Berlin den 17. Junius 1817.

„(Gez.) Friedrich Wilhelm.“

Die Untersuchung ist bereits im Gange.

Berlin den 29. Junius 1817.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.
 (Gez.) Friedrich Graf zu Solms-Laubach.

B. Nro. 6570.

Ministerielle Verordnung.

Nro. 373.

Bestimmung
des Zollamts
Polangen zum
Haupt-Ein-
gangs Zollamte.

Der Königl. Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach ei-
 ner Kaiserlich-Russischen Ukase vom 10ten v. M. das Kaiserlich-Russische Zoll-
 Amt Polangen zur Einfuhr aller in dem Russischen Zolltarife von vorigem
 Jahre zu Lande einzuführen erlaubten Waaren, eröffnet worden ist.

Berlin den 19. Juny. 1817.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

VI. 3676.

(Gez.) Graf von Bülow.

Vorstehende Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers wird
 hierdurch zur Kenntniß des handelnden Publikums gebracht.

Cleve den 11. July 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 3617.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 374.

Stundung der
Enregistre-
mentsgebühren
bei gerichtlichen
Klagen der Ar-
men-Verwal-
tungen.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 11. v. M.
 bestimmt, daß die den Kirchen- und Schulverwaltungen bei gerichtlichen Kla-
 gen derselben bewilligte Enregistrements-Gebühren-Freiheit, nach Maaßgabe der
 in Nro. 32, St. IV. und Nro. 73, St. VII. des diesjährigen Regierungs-
 Amtsblattes enthaltenen Verordnungen auch den Armen-Anstalten und Verwal-
 tungen zu Theil werden soll.

Indem Wir diese wohlthätige Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kunde
 bringen, fordern Wir zugleich die Herrn Landräthe mit Bezug auf die vorbe-
 zogenen Verordnungen auf, das hiernach weiter Nöthige sofort zu veranlassen.

Cleve den 4. July 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. No. 1472.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, haben mittelst Rescripts d. d. Nro. 375. Berlin den 13ten Junius d. J. verordnet, daß mit den Vorarbeiten zur Fixation der Haupt-Steuer-Kontingente nebst Zusatz-Centimen für das Jahr 1818 in dem hiesigen Regierungs-Bezirk nach dem, zur Zeit noch bestehenden, directen Steuer-System begonnen werden soll, um in keinem Fall mit der Steuer-Erhebung für das nächste Jahr in Verlegenheit zu gerathen.

Betreffend die vorbereitenden Arbeiten Behufs der Erhebung der directen Steuern in der Gewerbe-Steuer für das Jahr 1818.

Damit hiernach die Erhebung sowohl der directen als der Gewerbesteuer für das künftige Jahr nach richtigen und ordnungsmäßigen Heberollen vorbereitet werde, ist es dringend erforderlich, die im Laufe des gegenwärtigen Jahres, so wie aus den frühern Jahren etwa unberücksichtigt gebliebenen Veränderungen aufzunehmen, und auf den Grund dieser Aufnahme die Berichtigung der summarischen Mutterrollen pro 1818, mit welchen wie im vorigen Jahre die Heberollen zusammengestellt bleiben werden, zeitig genug auszuführen.

Zu diesem Zweck wird hiermit folgendes verordnet:

- 1) Der Empfang der gegenwärtigen Verfügung müssen die sämtlichen Bürgermeister ihren vorgesetzten Landräthen sofort die zur Erzekung der ausgeschiedenen oder verstorbenen Steuer-Vertheiler geeigneten Personen bezeichnen.
- 2) Innerhalb der folgenden acht Tage werden hierauf die landrätlichen Behörden die gesetzmäßige Anzahl von sieben Steuer-Vertheilern in jeder Gemeinde mit Einschluß des Bürgermeisters und seines Beigeordneten ergänzen, die Bürgermeister von der erfolgten Ernennung in Kenntniß setzen, und gleichzeitig der unterzeichneten Regierung, ein Verzeichniß sämtlicher Steuer-Vertheiler des Kreises einreichen.
- 3) Die Bürgermeister sind verpflichtet, demnächst die Steuer-Vertheiler unverzüglich zu versammeln und dafür zu sorgen, daß:
 - a) die auf die Grundsteuer Bezug habenden Veränderungen in ein Verzeichniß gebracht und darnach die summarischen Mutter-Rollen berichtigt, und
 - b) in dieselben alle hinsichtlich der Personen und des Miethswerts vorgefallenen Veränderungen, Behufs der Festsetzung der Personal- und Mobilien-Steuer aufgenommen werden.
- 4) Zur Berichtigung der Thüren und Fenster-Steuer sollen die Bürgermeister mit Zuziehung der Steuer-Aufseher die in den Gemeinden erbauten, oder in Verfall gekommenen, oder sonst einer Veränderung unterworfen gewesenen Häuser aufnehmen und die hiernach erforderlichen Abänderungen in den Mutterrollen veranlassen.
- 5) Die neuen Mutterrollen müssen vorschriftsmäßig von allen denjenigen unterzeichnet seyn, welchen die Anfertigung derselben obliegt.
- 6) Wo keine Veränderung Statt gefunden hat, muß dies durch ein Attest des Bürgermeisters und der Steuer-Vertheiler beglaubigt werden. In solchen Fällen wird die Besteuerung pro 1818 auf denselben Fuß, wie im laufenden Jahre, vollzogen.
- 7) Die Steuer-Empfänger sind verbunden, den Versammlungen der Steuer-

- Vertheiler bezuwohnen und denselben alle Nachrichten und Aufschlüsse mitzutheilen, welche sie in Rücksicht der Steuer-Vertheilungs-Basis in Erfahrung gebracht; insbesondere aber müssen sie auf alle Irrthümer aufmerksam machen, die sie in den Steuer-Rollen des laufenden Jahres wahrgenommen zu haben glauben, auch demnächst die neuen Rollen mit unterschreiben.
- 8) Der steuerbare Werth Behufs der Grund- und Mobilar-Steuer mag in den Mutterrollen in Dezimal-Zahlen ausgedrückt werden, da hierdurch nur das Verhältniß der Steuerpflichtigen unter sich — also bloß der Maßstab der Besteuerung bezeichnet wird, und die Anwendung von Dezimal-Sätzen die Anfertigung der Heberollen ungemein erleichtert.
- 9) Alle Verzeichnisse der vorgefallenen Veränderungen oder die summarischen Mutter-Rollen und die Negativ-Acten müssen von den Steuer-Ausschessern vor dem fünfzehnten September d. J. gesammelt, geprüft und bis zum Ende desselben Monats an Was eingeschendet werden. Die prompte Einhaltung dieser Termine ist unerlässlich und wird aufs strengste empfohlen.
- 10) Im Fall die Steuer-Ausschesser bis zum 15ten September l. J. die erwähnten Nachweisungen und Acten nicht vollständig erhalten haben sollten, sind dieselben ermächtigt, die Mutter-Rollen pro 1818 nach den Rollen pro 1817 ohne Weiteres und ohne alle Abänderungen aufzustellen und einzureichen. Die Bürgermeister und Steuer-Vertheiler müssen den Steuerpflichtigen, welchen daraus Nachteile entspringen möchten, einzig und allein verantwortlich bleiben.
- 11) Die Aufnahme der Gewerbesteuerpflichtigen Behufs der Regulirung der Gewerbesteuer pro 1818 wird von den Steuer-Ausschessern nach Beendigung der auf die Grund- Personal- und Mobilar- Thüren und Fenster-Steuer Bezug habenden Arbeiten ungesäumt vorgenommen werden.
Die Bürgermeister werden die Steuer-Ausschesser bei diesem Geschäft pflichtmäßig unterstützen.
Der Mietzwerth in den Gewerbesteuer-Mutterrollen, muß so viel wie möglich, in runden Thaler-Summen angegeben werden.
- 12) Bei allen vorsehend bezeichneten Verrichtungen sind die Gesetze und Instruktionen, auf welche die zur Zeit noch bestehende französische directe- und Gewerbesteuer-Verfassung sich gründet, auf das Genaueste zu beobachten, so weit dieselben nicht ausdrücklich durch Verfügungen der gegenwärtigen Verwaltungs-Behörden oder der vormaligen General-Gouvernements aufgehoben oder modificirt worden sind.
Die Wichtigkeit des Gegenstandes nimmt die volle Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Bürgermeister, Steuer-Ausschesser und Steuer-Vertheiler in Anspruch und werden die Herren Landräthe überall, wo ihre Einwirkung erforderlich wird, bemüht seyn, zur Förderung des Zwecks mitzuwirken.

Cleve den 9ten July 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.
C. Nro. 3576.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich-Clevschen Ober-Landes-Gerichts.

Sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements wird hiedurch be- **Nro. 376.**
kannt gemacht, daß zufolge Ministerial-Rescripts de dato Berlin den 7ten **Forum reale**
Juni curr. nur diejenigen Besitzungen des Fiscus, welche die Eigenschaft eines **exemtum**
adelichen Guts haben, ein forum reale exemtum genießen sollen, indem es **der adelichen**
hierunter auf die Person des Besitzers nicht ankommt. **Besitzungen**
des Fisci.

Diesem gemäß müssen diejenigen Bestandtheile der säcularisirten geistlichen Grundstücke, so wie alle sonstige Domanal-Besitzungen, welche nicht in adelichen Gütern bestehen, in das Hypothekenbuch desjenigen Untergerichts, in dessen Bezirk sie gelegen sind, eingetragen werden.

Cleve den 1. July 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Müng.

Im vorigen Jahr sind von manchen Untergerichten bedeutende extraordi- **Nro. 377.**
näre Ausgaben für Rechnung des Hypotheken-Aversionalgebühren-Fonds, zum **Ausgaben des**
Theil ganz ungeeigneterweise bestritten, und dies konnte nicht süglich redressirt **Hypotheken-**
werden, weil oft nicht gehörig confitirt, welche Ausgaben insbesondere durch das **Aversionalge-**
neue Hypothekenwesen veranlaßt worden. **bührenfonds.**

Solchergehalt hat der Hypothekenfond einen bedeutenden Ausfall erlitten; dieser darf denselben inzwischen fernerhin um so weniger treffen, als zur Be-
streitung der, in diesem Jahr bevorstehenden sehr ansehnlichen Ausgabe für die
neuen Hypothekenbücher, noch bey weitem kein hinlänglicher Bestand vorhanden ist.

Zu dem Ende wird hiemit folgendes bestimmt:

1) Für Rechnung des Hypotheken-Aversionalgebühren-Fonds dürfen im laufen-
den Jahr, und fernerhin, nur verausgabt werden:

a) die Diäten der, einzelnen Gerichten Behufs des Hypothekenwesens be-
willigten Registratur-Assistenten, Kopisten und extraordinären Boten,

b) die Druckkosten für Vorladungen, Mandate ic. in Hypothekensachen.

2) Alle sonstige, durch das Hypothekenwesen blos vermehrte Ausgaben, nament-
lich Schreibmaterialien, Heizungs- und Beleuchtungskosten ic. müssen ledig-
lich aus den Salarien-Cassen der Land- und Stadtgerichte bestritten werden.

Da übrigens ein Theil der Gerichte, der wiederholten diesfälligen Auf-
forderungen ohngeachtet, bey Ausmittelung und Einziehung der Hypotheken-
Aversionalgebühren fortwährend sehr saumseltig verfährt, so werden die König-
lichen Land- und Stadtgerichte hiedurch nochmals ernstlich erinnert, den ihnen
dieserhalb erteilten Anweisungen gehörig Folge zu leisten, auch die nachlässi-
gen Rendanten und Boten mit Strenge zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, un-
ter der Verwarnung, daß widrigenfalls nicht allein mit nachdrücklichen Ord-

nungsstrafen, welche von den Dirigenten durch Postvorschuß einzuziehen, wider sie verfahren, sondern thuen auch die, extraordinarie bewilligten Registrator-Assistenten, Kopisten oder Boten, sofort wiederum genommen werden sollen.

Eleve den 8. July 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Münz.

Nro. 378.

Insercion der in die auswärtigen Zeitungen geeigneten Avertissements.

Nach einem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25ten Juny d. J. hat die Erfahrung die Voraussetzung des Rescripts vom 24ten Januar 1815 nicht bestätigt, daß der sogenannte deutsche Beobachter die Stelle der auswärtigen Zeitungen, in denen dazu geeigneten Fällen, zu ersetzen im Stande sey.

Sämmtliche Land- und Stadtgerichte des Departements werden daher mit Aufhebung der Verfügung vom 3ten Februar 1815, wodurch denselben die obige Ministerial-Verfügung vom 24ten Januar d. a. communicirt worden ist, hierdurch angewiesen, sich bey allen zur Insercion in die auswärtigen Zeitungen geeigneten Avertissements lediglich nach den diesfälligen Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung zu achten.

Eleve den 8. July 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Münz.

Bekanntmachungen und vermischte Nachrichten.

Nro. 379.

Vollstreckung der in den alten Preussischen Provinzen ergangenen Urtheile.

Es ist zwar bereits von dem ehemaligen General-Gouvernement des Niederrheins unter Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz eine Verfügung erlassen worden, wie die in der Form der preussischen Gerichts-Versaffung und Proceedur ergangenen Urtheile in den West- und Rheinischen Königlichen Provinzen und in dem Herzogthum Berg zur Execution zu bringen sind.

Da indessen jene Verfügung nur auf diejenigen Provinzen sich erstreckt hat, welche damals zu gedachtem General-Gouvernement gehörten, theils aber nicht auf eine gleichförmige Weise hierunter verfahren ist, so ist auf einen Antrag der Immediat-Justiz-Commission von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz folgendes verordnet worden:

- 1) Die von den Königlichen Gerichten in den alten Provinzen ausgesprochenen Urtheile sollen, wenn sie in den Rheinischen Provinzen, wo die französische Gerichts-Versaffung noch besteht, zur Execution zu stellen sind, unter der Unterschrift des Präsidenten und des Gerichts und dem Gerichtssiegel, ohne Gründe und mit der Clausel, daß sie rechtskräftig und vollstreckbar wären, ausgefertigt werden.
- 2) Diese Ausfertigung wird von dem Kreis-Gericht in dessen Gerichts-Bezirk das Erkenntniß vollstreckt werden soll, mit der executorischen Clausel.

versehen und sodann durch den Herrn Staats-Procurator einem Gerichts-Executor des Cantons, wo die Vollstreckung geschehen soll, übergeben.

3) Die obsiegende Parthei, welche die Execution sucht, wird gedachte Ausfertigung an den Staats-Procurator gelangen lassen, welche solche mit der executorischen Clausel versehen läßt.

4) Wenn Königliche Gerichte in den alten Provinzen Kosten beitreiben lassen wollen, so wird das Mandat oder Requisitions-Schreiben ebenfalls von dem Kreis-Gericht executorisch erklärt, und damit, wie oben gemeldet, verfahren. Cölln den 30ten Junius 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

(Gez.) Bölling.

B. Nro. 653z.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 18ten December 1816 vom Nro. 380. 18ten Juny 1817 und vom 8ten July 1817, die Zurückbezahlung der Geld-Cautionen der Gerichts-Beamten, Mäkler und Wechsel-Agenten in den Königl. Rhein-Provinzen betreffend, benachrichtigen wir hiemit die Steuer-Empfänger (Percepteurs), daß des Herrn Staats-Kanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht geruhet haben, die in obigen Bekanntmachungen enthaltenen wohlthätigen, das Interesse der Cautonairs ganz vorzüglich begünstigenden Bestimmungen auch auf die Steuer-Empfänger auszudehnen und daß wir demnach von Sr. Durchlaucht autorisirt und beauftragt sind, die Geld-Cautionen der Steuer-Empfänger nebst Zinsen bis zum Tage der Liquidation mit Frankreich bei unserer General-Liquidations-Kasse zu Aachen zurückzahlen zu lassen, sobald die betreffenden Cautonairs den nachfolgenden Vorschriften und Formalitäten werden genüget, und uns die desfalligen Justificatorien werden eingereicht haben:

Bürückzahlung der von den Steuer-Empfängern früher an Frankreich geleisteten Geld-Cautionen nebst Zinsen.

1) Steuer-Empfänger (Percepteurs) welche gestorben sind und deren Erben jetzt die Caution reclamiren. Letztere haben bezubringen:

a) den Original-Inscriptions-Schein der Amortisations-Kasse über die Einzahlung der Caution,

b) den von dem ehemaligen französischen General-Departements-Empfänger ertheilten und vom Präfecten visirten und beglaubigten sogenannten Quitus. Sollte ein solcher Quitus nicht ertheilt, oder noch Kassen-Reste von 1813 und früheren Jahren dem jetzigen Gouvernement anheimgefallen seyn, oder die Rechnungsführung noch in den Jahren 1814, 1815, 1816 und 1817 zum Theil fortgedauert haben; so ist statt des Quitus eine Bescheinigung der vorgesetzten Kreis-Kasse bei uns einzureichen, woraus hervorgeht: daß der betreffende Steuer-Empfänger, nach den bei der Kreis-Kasse geführten früheren und spätern Büchern alle von ihm zu erhebenden und erhobenen öffentlichen Gelder richtig abgeliefert, und daß übrigens seine Geschäftsführung vollkommen in Ordnung sey; so daß der Staat keine Ansprüche mehr gegen den Cautonair wegen seiner Rechnungsführung habe, mithin der Rückzahlung der von demselben geleisteten

Geld-Cautlon nichts im Wege stehe. Diese Bescheinigung ist, um Gültigkeit zu erhalten, dem Visa und der Beglaubigung der betreffenden Königl. Regierung als oberster Verwaltungs-Behörde unterworfen, so wie der Quitus vom Präfecten visirt und beglaubigt seyn mußte,

- c) den Todtenschein des Cautlonairs,
 - d) eine vidimirte Abschrift oder Auszug aus dem Testamente oder ein Certificat der betreffenden Gerichtsstelle, daß die Reclamanten die wahren und einzigen Erben sind.
- 2) Steuer-Empfänger, welche ihre Stellen aufgegeben haben, oder solche aus andern Gründen jetzt nicht mehr bekleiden. Diese haben beizubringen:
- a) den Original-Inscriptionschein der Amortisations-Kasse über die Einzahlung der Cautlon.
 - b) den Quitus und die Bescheinigung wie oben sub 1) b), je nachdem die Rechnungsführung im Jahre 1813 oder in einem spätern Jahre schließt,
 - c) Attest der betreffenden Kreis-Kasse vom Königl. Landrathe des Kreises beglaubigt, daß Reclamant seine Stelle als Percepteur aufgegeben hat, oder aus andern näher anzuführenden Ursachen solche jetzt nicht mehr bekleidet.

3) Steuer-Empfänger, welche noch fungiren:

- a) den Original-Inscriptionschein der Amortisations-Kasse über die Einzahlung der Cautlon,
- b) Bescheinigung wie sub 1) b),
- c) ein Attest der betreffenden Königl. Regierung, daß der Steuer-Empfänger eine anderweite genügend erkannte und bestätigte Amts-Cautlon in liegenden Gründen, durch Bürgschaften, in Staats-Papieren zu ihrem Nominal-Werthe u. s. w. schon früher oder noch jetzt gestellt hat, und daß mithin gegen die Rückzahlung der früheren Geld-Cautlon nebst Zinsen an den Cautlonair auch in dieser Hinsicht nichts zu erinnern ist.

Die Interessenten haben diese Urkunden und Justifications-Scheine mit dem dem Liquidations-Geschäfte in den ehemaligen Arrondissement-Hauptorten beauftragten Kreis-Behörden einzureichen, welche wir ersuchen, uns solche sogleich mit einem doppelten Verzeichnisse einzusenden, um die Mandate bald ausfertigen lassen zu können. Diejenigen Königl. Behörden, Kreis- und sonstigen Haupt-Kassen oder Privat-Personen in den Königl. Rhein-Provinzen, welche etwa gegen die Rückzahlung der Geld-Cautlon eines oder des andern Steuer-Empfängers gefällige Einwendung zu machen haben, fordern wir hiemit zugleich auf, solche binnen spätestens 4 Wochen von heute bei uns durch eine förmliche nähere und spezielle Opposition geltend zu machen, widrigenfalls später darauf nicht weiter reflectirt, sondern mit der Auszahlung vorgeschritten werden wird.

Aachen den 8ten July 1817.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preuß. Rhein-Provinzen.

(Sieg.) v. Neumaan. v. Düring.

In Verfolg Unseres Publicandi vom heutigen Tage, die Zurückzahlung der Geld Cautionen der Steuer-Empfänger betreffend, benachrichtigen wir die- jenigen Gemeinde- und Octroi-Empfänger in den Königlichen Rhein-Pro- vinzen, welche als solche eine besondere Geld Caution an das französische Goubernement geleistet hatten, daß des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht uns zu autorisiren und zu beauftragen gerath ha- ben, auch diese Cautionen nebst Zinsen bis zum Tage der Liquidation mit Frankreich bei unserer General-Liquidations-Kasse hier zurückzahlen zu lassen. Die vorkommenden verschiedenen Fälle, in welchen sich die Interessenten befin- den können, und die von denselben beizubringenden Urkunden und Justificato- rien sind im Allgemeinen dieselben, wie für die Steuer Empfänger, nur mit dem Unterschiede, daß die Gemeinde- und Octroi-Empfänger keinen Quitus der ehemaligen französischen Behörden mehr beizubringen brauchen, wohl aber statt der Bescheinigung sub 1) b) ein Certificat des Bürgermeisters der Ge- meinde oder der Bürgermeister der Gemeinden, (falls mehrere Gemeinden denselben Gemeinde-Empfänger haben) vom Königlichen Landrathe visirt und beglaubigt, welches darthut, daß der Gemeinde-Empfänger u. s. w. alle von ihm zu erhebenden und erhobenen, der Gemeinde oder den Gemeinden gehörigen Gelder richtig berechnet und verwendet hat, daß seine desfallsige Rechnungsfüh- rung ganz in Ordnung ist, und daß die Gemeinde deshalb ihre Einwilligung zur Zurückzahlung der Caution, welcher überhaupt nichts entgegen steht, er- theilet. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch diejenigen Gemeinde- Empfänger, welche keine besondere Caution als solche gestellt haben, sondern deren Caution als Steuer-Empfänger mit für den Gemeinde-Empfang verhaf- tet ist, gleichfalls ausser den in der Bekanntmachung von heute Nro. 7007 vor- geschriebenen Justificatorien, annoch ein Certificat, wie eben erwähnt, über Rech- nungsführung des Gemeinde-Empfanges beibringen müssen, um ihre Cautionen als Steuer-Empfänger zurückerhalten zu können.

Ueber die Art der Einlieferung der Justificatorien, über die bei uns binnen 4 Wochen zu machenden Oppositionen findet ganz dasselbe bei den Gemeinde- und Octroi-Empfängern Statt, wie solches in unserer heutigen Bekanntmach- ung in Betreff der Steuer-Empfänger vorgeschrieben ist.

Wachen den 8ten July 1817.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preussischen Rhein-Provinzen.

(Bez.) v. Reimann. v. Düring.

B. No. 6683.

Wir glauben es unsern nothleidenden Mitbürgern schuldig zu seyn, wenn auch der größte Nothstand, und Gottes-Hülfe, für dieses Mal über-
(A. Bl. Nro. 29.)

Nro. 382.
Anweisung

zur Anfertigung
eines nahrhaf-
ten Brods.

standen ist, doch zur Berücksichtigung bei möglicher Weise vorkommenden ähnlichen Fällen, dieselben so wie die Vorsteher öffentlicher Armen Anstalten, von nachstehender uns von dem Herrn Medicinal-Rath Dr. Küpp zu Emmerich zugekommener Anweisung zur Anfertigung eines nahrhaften Brodes in Kenntniß zu setzen.

Eleve den 10 July 1817.

Der Central-Hülfs-Verein.

C. H. V. Nro. 403.

Nahrhaftes Brod.

Bei dem noch drückenden Mangel und den hohen Preisen der Kornfrüchte ist es nothwendig, die möglichsten Ersparungen in die bürgerlichen Haushaltungen einzuführen. Ein jeder sollte sich bestreben, Versuche anzustellen, um mit Wenigem Haus zu halten, und die Landes- und Sanitäts-Polizei muß ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, damit das Brod, das, allgemein, für die ärmere Volksklasse gebräuchlichste Nahrungsmittel, gut ausgebacken werde, und dadurch an Kraft und Nahrhaftigkeit gewinne.

Die früherhin im Amtsblatt gegebene Anweisung zum besseren Brodbacken ist nicht unbeachtet geblieben.

Eine Entdeckung, eine Vorschrift, die die Mittel an Hand giebt, wie man die Kraft und die Nahrhaftigkeit des Brodes um sehr vieles erhöhen kann, muß für die jetzige Zeit der Noth und des Hungers sehr willkommen seyn. Dieser heilsame Zweck wird erreicht, wenn man die Nahrhaftigkeit des zu verbäckenden Brodes durch eine innige Vereinigung mit einer nahrhaften thierischen Substanz noch zu vermehren und durch die Gährung beide Kräfte zu verbinden sucht. Auf diesem Wege wird die Güte und Kraft eines solchen animalischen Brodes sehr erhöht. Ein solches Brod würde nach angestellten wiederholten Versuchen mit einer wohlthätigen Sättigung genossen. Es hat auch den Vortheil, daß der Preis dieses Brodes durch diese nährende Zuthat nur unbedeutend vermehrt wird. Dieses sind wesentliche Vortheile, die vorzüglich den Armen, die allein vom Brode leben, zu gut kommen.

Der Bäcker knätet und frischet seinen Brodteig mit Wasser an.

Die gelungensten Veruche haben nun gelehrt, daß, wenn dieses Anknäten, dieses Anfrischen des Teiges mit der Abkochung eines thierischen Nahrungsmittels geschieht, das Brod alsdann in einem hohen Grade an Nahrhaftigkeit und Güte zunehme.

Jede Fleischbrühe gehört schon an sich zu den nährendsten Nahrungsmitteln. Wird diese noch durch eine geistige Fermentation mit dem vegetabilischen Schleim des Mehls verbunden, so muß das, aus dieser Vermischung gebackene Brod an innerm Werth und Kraft gewinnen.

Eine Abkochung von Kleyen statt des Wassers bei dem Anfrischen verbessert schon die Güte des Brodes. Was kann man also nicht von einer kräftigen Fleischbrühe erwarten?

Die Operation des Abknetens und des Ansäuerns bleibt die nämliche, und so viel Wasser sonst, eben so viel Fleischbrühe (ungefähr 2 Theile Brühe gegen 1 Theil Mehl) wird hier genommen. Der Sauerteig zum Ansäuern wird in der nämlichen Menge Fleischbrühe, als vorher, in Wasser gelöst, und mit dieser Mischung der Teig angesäuert, geknetet und ausgebacken.

Vier Pfund Rindfleisch, klein geschnitten oder klein gehackt (ein nothwendiges Erforderniß) mit Wasser gekocht, geben eine Brühe zum Ankneten für fünf und zwanzig Brode.

Der Preis eines jeden Brodes wird hier um 10 Deute erhöht. Zwei Pfunde Rindsknochen, vorher klein geschlagen und zermalmet, ebenfalls mit Wasser gekocht, geben eine noch weit kräftigere Brühe.

Diese 25 Brode waren vortreflich, nahrhaft und schmackhaft, und der Preis eines jeden Brodes war um fünf Deute höher.

Am besten werden die Knochen erst abgekocht, wie sie sind, alsdann zer schlagen, oder in einem großen eisernen Mörser zerstampft und von neuem gekocht. Das Produkt ist unglaublich! Jeder Topf oder Kessel, der mit einem schließenden Deckel versehen ist, eignet sich zu diesem Abkochen der Knochen.

Wir besitzen also nun, auf einem sehr wohlfeilen Wege ein kraftvolles animalisches Brod, welches die Kräfte der thierischen und Pflanzen-Nahrung in sich vereinigt.

Dieses Brod bekömmert dem zartesten Kinde wohl, und Menschen, die wegen schwacher Verdauung nie Schwarzbrod vertragen, aßen dieses Brod mit Lust. Es nährt auch eine lange Zeit, und es ist für die ärmere Volksklasse Nahrungs- und Stärkungsmittel zugleich.

Wichtig ist diese Entdeckung für große Oekonomie-Anstalten, Armen-Anstalten, für Friedens- und Feld-Militair-Lazarethe. In den Feldküchen der Armeen kann mit unbedeutendem Kostenaufwand eine solche Brühe, zum Ankneten des Brodteiges, aus Knochen bereitet werden.

Das Commis Brod mit dieser kräftigen thierischen Brühe bereitet, wird nach Ermüdungen und Strapazen den ermatteten Krieger, wohlthätig nährend, stärken.

Es wird, was der höchsten Vegerzigung werth ist, die Kräfte seiner Muskeln vermehren, und der allgemeine Genuß desselben wird auf die physische Kraft und den Muth der Armen einwirken.

Emmerich den 3 July 1817.

Dr. Rüpp.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Todesfall.

Regierungs-Kanzlei-Diener Beck.

Nro. 383.

Nachweise
der Mittel-Marktpreise der Getraide und Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des
Regierungs-Bezirks von Cleve pro Juny 1817.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien.														Rauhfutter												
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Buch- weizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schoc.										
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.									
1	Dinslaken	8	"	"	7	12	"	4	16	"	2	6	"	7	12	"	4	16	"	2	"	"	1	12	"	"	21	10
2	Emmerich	6	12	2	5	8	"	3	13	5	2	6	7	"	"	"	4	12	7	1	15	2	1	5	4	"	16	8
3	Rees!	7	12	"	6	13	6	4	1	6	2	15	9	"	"	"	6	6	"	2	2	"	1	16	"	"	20	"
4	Stadt Wesel	6	9	6	5	19	1	3	8	6	1	20	7	5	14	6	4	13	6	2	"	"	23	6	"	17	8	
5	Cleve	6	10	10	5	10	11	3	14	6	2	6	2	5	10	11	"	"	"	2	4	5	1	17	"	"	14	"
6	Gelbern	6	2	8	5	13	9	3	13	6	1	21	6	6	2	8	"	"	"	2	9	"	1	"	"	"	19	"
7	Goß	6	4	6	5	1	3	3	6	3	2	"	8	"	"	"	4	14	"	1	11	2	1	9	4	"	22	7
8	Kempen	5	20	9	5	2	4	3	16	8	2	13	11	5	5	6	4	8	5	1	14	2	1	7	2	"	14	4
9	Rheinberg	7	7	10	6	7	2	3	18	"	2	9	7	6	7	2	"	"	"	1	22	5	1	"	10	"	16	9
	Summa	60	8	3	52	16	"	33	12	4	19	4	9	36	4	9	28	22	6	17	6	4	11	19	2	6	17	6
	Durchschnittspreis	6	16	11	5	20	5	3	17	4	2	3	2	6	"	10	4	19	9	1	22	"	1	9	6	"	17	11
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	6	3	8	4	4	10	2	22	10	2	2	2	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Cleve den 2ten July 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 30.)

Cleve den 23. July 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist das 11te Stück der Gesetzsammlung pro 1817 erschienen, welches enthält:

- Nro. 428. Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschusses und Abfahrtsgeldes zwischen der Königlichen Preussischen und der Königlichen Niederländischen Regierung. Vom 3ten Juny 1817.
- Nro. 429. Allgemeines Paß-Edict für die Preussische Monarchie. Vom 22. Juny 1817.

Ministerielle Verordnungen.

Die Circular-Verordnung vom 6ten April d. J. ist nicht sowohl zur Wahrnehmung des Vermögens-Interesses der, in polizeiliche Untersuchung gerathenen, Minderjährigen, als vielmehr deshalb erlassen, um theils denjenigen, die wegen ihrer Jugend den Gang der Untersuchungen, die Folgen der darin gemachten Äußerungen und die Gründe ihrer Vertheidigung nicht kennen, eine noch größere Sicherheit vor etwaigen Uebereilungen zu gewähren, theils aber denjenigen, welche Natur und Gesetz zu ihrer Vertretung berufen haben, Gelegenheit zu geben, deren Vertheidigung und übrigen Gerechtsame wahrzunehmen, zugleich aber auch die hierhin gehörigen Verhältnisse ihrer Kinder und Pflegebesohlenen näher, als es oft in häuslichen Verhältnissen möglich ist, kennen zu lernen, endlich aber auch, um den Polizei-Behörden die Veranlassung darzubieten, den Eltern und Vormündern die Pflicht der Aufmerksamkeit auf ihre Kinder und Pflegebefohlene an's Herz zu legen, und Vorschriften oder Winke zur Vorbeugung weiterer polizeilicher Vergehungen denselben zu geben.

Dieser Zweck der angeführten Circular-Verordnung wird dadurch erreicht, daß

- 1) den Eltern oder Vormündern die gegen ihre Kinder oder Pflegebefohlene

Nro. 384.

Zuziehung
bei Eltern und
Vormündern
bei den polizei-
lichen Unter-
suchungen wider
ihre Kinder
und Pflegebe-
fohlene.



zu eröffnende Untersuchung und deren Veranlassung baldmöglichst bekannt gemacht, und

- 2) ihnen dabei überlassen werde, dasjenige, was sie zu deren Vertheidigung anführen zu können glauben, nicht allein im Anfange der Untersuchung, sondern in jeder Lage derselben vorzubringen, demnächst aber
- 3) am Schlusse der Untersuchung ihnen der Inhalt der Acten bekannt gemacht, oder deren Einsicht verstatet werde, mit der Aufforderung, dasjenige anzuzeigen, was nach ihrer Ansicht sonst noch zur Entschuldigung ihres Kindes oder Mündels reichen mögte, wie denn auch
- 4) das Resolut in ihrer Gegenwart publizirt oder ihnen wenigstens gleich mitgetheilt werde, und zwar in beiden Fällen mit angemessener Belehrung über die dagegen zustehenden Rechtsmittel.
Aufferdem muß aber
- 5) bei Vernehmungen, die eine nähere, bei dem Alter, wovon hier die Rede ist, nicht voraussetzende Kenntniß des Gesetzes, des Gegenstandes oder anderer relevirenden Verhältnisse erfordern, oder bei jungen Leuten von beschränkten Geistesfähigkeiten, oder andern, die Freiheit oder Richtigkeit ihrer Aeusserungen hindernden Eigenschaften, so wie bei besonderer Verstocktheit und beharrlichem Läugnen der Vater oder der Vormund bei der Vernehmung selbst zugezogen werden; auch müssen
- 6) die zum Arrest gebrachten Kinder oder Pflegebefohlene nach Beendigung des Arrestes von Polizei wegen ihren resp. Eltern oder Vormündern übergeben werden, und kann endlich
- 7) die Vollstreckung der von der Polizei erkannten körperlichen Züchtigung der Kinder oder Pflegebefohlenen, nach Verhältnissen, deren Eltern oder Vormündern überlassen werden.

Wenn dies Verfahren zwar nicht mit der Kriminal-Ordnung übereinstimmt, so sind dagegen die für die Untersuchung begangener Verbrechen und für die Behandlung der Verbrecher nothwendigen, und daher erlassenen Vorschriften des Kriminal-Rechts auf bloße Polizei-Contraventionen nicht unbedingt und in ihrer ganzen Strenge anzuwenden, sondern bei den letztern in mehrfacher Beziehung durch liberalere und mehr schonende Behandlung zu ergänzen. Ein wesentlicher Aufenthalt der Sache ist hieraus um so weniger zu besorgen, als bei der Abwesenheit der Eltern oder des Vormundes die Polizei, nach der Analogie der Interims-Tutel, einen der am Orte gegenwärtigen Verwandten oder, in deren Ermangelung, einen andern, mit dem Contravententen in näheren Verhältnissen stehenden hiesigen Einwohner auffordern kan, bei der Untersuchung die Stelle der abwesenden Eltern oder Vormünder zu vertreten.

Berlin am 23ten Juny 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

(S. J.) v. K a m p f.

An die Königliche Regierung alhier.

Abdruck dieser näheren Erläuterung der Circular-Verordnung vom 6ten April d. J. sämmtlichen Königl. Regierungen.

Berlin den 23ten Juny 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

(S. 1) v. K a m p f.

An die Königl. Regierung zu Cleve.

Vorstehendes Rescript des hohen Königl. Polizei-Ministerii wird in Verfolg der Verordnung vom 30ten April d. J. im hiesigen Amtsblatt Nro. 19. Pag. 307. zur pflichtmäßigen Befolgung bekannt gemacht.

Cleve den 15ten July 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. Nro. 6721.

Um dem Unwesen zu steuern, daß Gedichte, Lieder, Pamphlets, Bilder Nro. 385. und andere dergleichen für den gemeinen Mann und den Debit an denselben berechnete Drucksachen von unsittlichem, schmutzigem, abergläubischem und, die Moralität des Volkes verderbendem Inhalte unter das Volk verbreitet werden, dürfen in den ältern Provinzen der Monarchie keine dergleichen Drucksachen, ohne Unterschied, ob sie im Lande oder im Auslande gedruckt sind, auf, oder außerhalb, Jahrmärkten anders debitirt, verkauft und colportirt werden, als wenn sie vorher mit einem, unentgeltlich zu erteilenden Stempel von der Polizeibehörde des inländischen Ortes, in welchem sie gedruckt, oder zum Verkauf ausgestellt werden, versehen worden.

Verkauf von Bildern und gedruckten Liedern.

Dieser Stempel muß möglichst klein seyn, den Preussischen Adler mit der Umschrift: Censur-Stempel der Polizei-Behörde in — — enthalten, und mit Druckerschwärze auf dem Titelblatt aufgedruckt werden.

Die Polizei-Behörde eines jeden Ortes, worin eine Buchhandlung oder Buchdruckerei befindlich, muß sich einen solchen Stempel anschaffen, und ihn dem bestellten Censor zum angeführten Zwecke anvertrauen.

Die Buchhändler und Buchdrucker, und überhaupt alle diejenigen, welche mit diesen Sachen handeln, müssen die, hierhin gehörigen Drucksachen vor dem Debit und ehe sie ausgegeben werden, der Censur-Behörde zur obgedachten Stempelung einreichen, und zum Verkauf ausgegangene, colportirte oder sonst feil gebotene, ungestempelte Lieder, Gedichte, Pamphlets ic. dieser Art, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt confiscirt werden; wenn gleich bei dem durchaus unanfechtbaren Inhalte des Impressi die Stempelung nachgeholt werden kann, so muß doch der Besitzer wenigstens den Werth des confiscati als Strafe erlegen. Wiederholte Contraventionen sind mit Zurücknahme des Privilegiums oder der Gewerbe-Geläubniß, so wie diejenigen, welche ungestempelte Drucksachen dieser Art zum Verkauf austragen, nach Bewandniß der Verhältnisse und mit Rücksicht auf den Inhalt der colportirten Schriften, polizeilich zu bestrafen.

Bei dem unverkennbaren und erprobten Nutzen dieser Einrichtung fordere ich die Königliche Regierung auf, sie auch in deren Departement einzuführen, und deshalb das nähere anzuordnen.

Berlin am 23ten Juny 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.
(G.) v. Kampf.

An die Königliche Regierung zu Cleve.

Vorstehende Verfügung des hohen Polizei-Ministerii wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß verkündet und die Herren Landräthe werden beauftragt, die Bestimmungen derselben, an den Orten, wo sich Druckereten befinden, zur Ausführung zu bringen.

Cleve den 15ten July 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 6722.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 386.

Verteilung
der Impf-Prämien.

Das hohe Ministerium des Innern hat für diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche sich im vorigen Jahre durch Verbreitung der Schutzpocken-Impfung in Unserm Verwaltungs-Bezirk vorzüglich ausgezeichnet haben, eine Summe von 300 Rthlr. zu einer verhältnismäßigen Prämien-Vertheilung unter dieselben zu bewilligen geruhet. Nach den eingekommenen Impfstiften haben sich demnach folgende Impfsärzte sowohl durch ihren Fleiß hinsichtlich des Impfgeschäfts überhaupt, als besonders durch die Impfung armer Kinder in Städten und auf dem Lande, Ansprüche auf diese Prämien erworben, und sind denselben die dabel bemerkten Prämien zuerkannt worden. Es erhalten nämlich:

- | | | | |
|-----|--|--------|--------|
| 1) | Herr Dr. Hanlo in Rheinberg | 50 | Rthlr. |
| 2) | Dr. Heymanns in Meurs | 50 | — |
| 3) | Assessor Krüger in Cleve | 25 | — |
| 4) | Dr. Greven in Geldern | 25 | — |
| 5) | Chirurgus Lauwel in Wachtendonk | 25 | — |
| 6) | Chirurgus Mehlig in Geldern | 25 | — |
| 7) | Dr. Kauerz in Kempen | 12 1/2 | — |
| 8) | Chirurgus De leuw in Dinslaken | 12 1/2 | — |
| 9) | Chirurgus Elias in Cranenburg | 12 1/2 | — |
| 10) | Korting, Gesundheits-Beamter in Dülken | 12 1/2 | — |
| 11) | Chirurgus Helkers in Straelen | 12 1/2 | — |
| 12) | Chirurgus Heine in Schermbeck | 12 1/2 | — |
| 13) | Chirurgus van der Velden in Calcar | 12 1/2 | — |
| 14) | Chirurgus Gattung in Holten | 12 1/2 | — |

Indem Wir dieses hiedurch öffentlich bekannt machen, halten Wir Uns

überzeugt, daß die genannten Aerzte und Wundärzte sowohl hiezu, als in dem Beifalle des hohen Ministerii, und besonders auch in dem eigenen Bewußtseyn ihrer nützlichen Thätigkeit eine Aufmunterung finden werden, sich ferner dem wohlthätigen Geschäfte der Schutzpocken-Impfung mit allem Eifer zu widmen. Wir verkennen jedoch dabei keinesweges den Fleiß und die Verdienstlichkeit der übrigen Impfarzte, wodurch dieselben ebenfalls zu den erfreulichen Resultaten, welche die Vaccination im vorigen Jahre, in Unserm Verwaltungs-Bezirk überhaupt genommen, geliefert hat, wesentlich beigetragen haben, und fügen in dieser Hinsicht mit Vergnügen eine summarische Nachweise aller im Jahre 1816 vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen hinzu. Es sind nämlich im vorigen Jahre in dem hiesigen Regierungs-Bezirk geimpft worden:

1)	Im Kreise Rheinberg	1398	Kinder.
2)	" " Geldern	1292	—
3)	" " Kempen	1139	—
4)	" " Cleve	1109	—
5)	" " Dinslaken	748	—
6)	" " Rees	467	—

Summa 6153 —

Mögen denn auch ferner die sämmtlichen Impfarzte Unseres Verwaltungs-Bezirks unermüdet fortfahren, sich dieser, für das Wohl der Menschheit so wichtigen, Angelegenheit mit Sachkenntniß und Thätigkeit zu unterziehen und mögen sie hierin von allen Behörden, welche dahin wirken können, mit Eifer unterstützt werden! Gewiß werden wir dadurch dem schönen Ziel, die natürlichen Menschenblattern, welche eben so feindlich als zerstörend auf Leben und Gesundheit einwirken, ganz auszurotten, immer näher kommen, und es endlich vollständig erreichen.

Cleve den 12ten July 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. Nro. 6391.

Das hohe Ministerium des Innern hat Behufs der definitiven Organisation des Medicinal-Wesens in den Königl. Rhein-Provinzen zu verfügen geruhet, daß diejenigen Aerzte, deren Approbation noch nicht völlig confirt, und die, welche während der General-Gouvernements-Periode nur eine interimistische Erlaubniß zur Ausübung der medicinischen Praxis erhalten haben, annoch näher bestätigt oder geprüft werden sollen. Gleichermassen sollen die ehemals unter dem Namen Officiers de Santé, oder Gesundheits-Beamte, approbirten Medicinal-Personen sämmtlich noch einmal geprüft werden.

Prüfung der
Medicinal-
Personen.

Der von dem hohen Ministerio des Innern hiezu beauftragte Herr Gehelme Ober-Medicinal-Rath Dr. Formey aus Berlin wird die Prüfung der betreffenden Aerzte, so wie der Gesundheits-Beamten aus Unserm Verwaltungs-Bezirk am 4ten August dieses Jahrs in Cöln vornehmen.

Wir haben zwar nach der in diesen Tagen hierüber eingegangenen Benachrichtigung sofort diejenigen Aerzte, welche nach der im vorigen Jahre geschienenen Aufnahme sämmtlicher Medicinal-Personen noch eine nähere Bestätigung bedürfen, imgleichen die sämmtlichen Gesundheitsbeamten speziell aufgefodert, sich an gedachtem vierten August zu dem Ende bei dem genannten Herrn Commissarius in Eöln einzufinden, und ihre Reise dahin so einzurichten, daß sie sich Tages vorher bey demselben anmelden können, sehen uns indessen veranlaßt, diese hohe Ministerial-Verfügung hiedurch auch zur öffentlichen Kunde zu bringen, damit, wenn etwa wider Erwarten, außer den aufgefoderten Medicinal-Personen, noch der eine oder andere Arzt eine nähere Bestätigung bedürfen sollte, oder vielleicht noch hie und da jemand sich in dem Fall befindet, um als früher angestellter Gesundheitsbeamter geprüft zu werden, niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jeder, den es betrifft, sich zu dem Ende bey dem genannten Herrn Commissarius zur gesetzten Zeit in Eöln einfinde.

Wir bemerken übrigens, daß diejenigen Gesundheitsbeamten, welche zu dieser Prüfung nicht erscheinen, zufolge der hohen Ministerial-Verfügung, von selbst in der Classe der bloßen Chirurgen verbleiben müssen, und künftig die innere Praxis, so weit sie bis dahin den Gesundheitsbeamten gestattet ist, nicht mehr ausüben dürfen.

Eleve den 21. July 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 6990.

Nro. 388.

Fürsorge für
die Erhaltung
unehelicher
Kinder.

Um die große Sterblichkeit zu verhindern, welche unter Kindern unehelicher Geburt gewöhnlich Statt hat, finden Wir Uns veranlaßt, nachdem das allgemeine Landrecht bereits auf dem rechten Rheinufer des Eleyischen Regierungs-Bezirks, zur Gesetzeskraft erhoben worden ist, den Orts-Polizei-Behörden nachstehende Vorschriften zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung zu bringen:

- 1) Dieselben sind verpflichtet auf unverheirathete Frauenzimmer, welche in dem Verdachte eines unerlaubten Umganges mit Mannspersonen stehen, ihre Aufmerksamkeit zu richten und sobald das Daseyn einer außerehelichen Schwangerschaft unzweifelhaft ist, davon schleunig der Puvillen-Behörde Nachricht zu geben, damit nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 20. §. 891. der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werde, welcher deren Rechte wahrnehmen und für die Verpflegung und Erziehung des Kindes sorgen muß.
- 2) Wo keine öffentlichen Gebärhäuser vorhanden sind, muß laut dem 894ten §. des 20ten Titels, 2ten Theils des Landrechts, die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich Geschwängerten bestellte Hebamme, schwangere und der Entbindung nahe Personen, die sich bey ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen und mit der erforderlichen Pflege versorgen.
- 3) Müßen die Orts-Polizei-Behörden dafür einsehen, daß den Hebammen,

welche zu dieser Verpflegung bestimmt sind, eine hinlänglich geräumige Wohnung verschafft, und sie mit dem nöthigen Vorschusse, zu Bekreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten versehen werden. Kann der Schwängerer oder die, welche, falls derselbe unbekannt, oder unvernünftig ist, dazu verpflichtet sind, dergleichen Vorschuss nicht sogleich leisten, so muß die Orts-Polizey-Behörde selbigen aus den gewöhnlichen Communal-Fonds hernehmen.

- 4) Ist die Geschwängerte den Vorschuss aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande, so soll ihr derselbe durch die bereiteste Execution gegen den Schwängerer wieder erstattet werden, wie auch, wenn ein Anverwandter derselben oder anderer wohlgesinnter Bürger des Staats sich ihrer hülfreich angenommen.

Zur Festsetzung solcher Forderungen soll kein förmlicher Prozeß verstatet, sondern die obrigkeitlich ermässigte Summe von dem eigentlichen Schuldner, sobald derselbe ausgemittelt ist, unverzüglich beigetrieben werden.

- 5) An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehelich Geschwängerten keine eigenen Hebammen bestellt sind, muß diejenige, bey welcher sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrschaft oder Hausgenossen, den Ort der Niederkunft und die Verpflegung während der Wochen verabreden, im Fall dies jedoch nicht geschehen kann, der Polizey-Obrigkeit den Fall zur weitem Verfügung anzeigen.

- 6) Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen, oder sie hart behandeln, sollen nach Beschaffenheit der Umstände als Injurianten bestraft und ihres Amtes entsetzt werden.

- 7) Die Orts-Polizey-Behörden müssen auch nach der durch die vormundschaftliche Behörde erfolgten Bestellung eines Vormundes für die Leibesfrucht, ihre Fürsorge für die Erhaltung derselben vor und nach der Geburt fort dauern lassen, besonders aber in solchen Fällen wirksam eintreten, wo zur Abwendung einer Gefahr für das Kind schnellig Hülfe notwendig ist, und die Verfügung der Pupillen-Behörde nicht abgewartet werden kann.

- 8) In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen haben die Orts-Polizey-Behörden genau zu untersuchen, ob auch allen jetzt vorhandenen unehelichen Kindern ein Vormund gesetzt ist, und wo dies nicht der Fall, solches den Gerichtsbehörden sofort zu eröffnen.

Gegenwärtige Verfügung gilt zwar vorläufig nur noch erst für den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil dieses Regierungs-Bezirks, indess wir doch den Orts-Polizey-Behörden des linken Rheinufers dieselbe auch schon vorläufig zu berücksichtigen und auf die Sorge für die unehelichen Kinder aufmerksam zu seyn.

Cleve den 21. July 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Cleve.

A. No. 560.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich-Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 389.

Einziehung der Hypotheken-Aversional-Gebühren.

Wir finden uns veranlaßt, die Königlich Land- und Stadtgerichte des hiesigen Departements darauf aufmerksam zu machen, daß durch die, mittels Circulars vom 9. April durch die Amtsblätter bekannt gemachte, Ministerial-Verfügung die Bestimmung der Instruktion vom 7. Januar, wegen Einziehung der Hypotheken-Aversional-Gebühren rücksichtlich der von dem Fisco und den Corporationen für Canones zu entrichtenden Hypotheken-Gebühren, dahin beschränkt und resp. abgeändert worden ist, daß nur von den unter 20 Rthl. an Capital-Werth betragenden Prästationen diese Gebühren wegfallen dürfen; dagegen durchaus keine Zusammenrechnung mehrerer Canonum eines Prätendenten statt findet.

Diejenigen Gerichte, welche in den bereits eingereichten diesfälligen Verzeichnissen die Canones zum Capital-Werth von 20 bis 50 Rthl. etwa nicht berücksichtigt haben, werden daher hiedurch angewiesen, spätestens binnen 14 Tagen dieserhalb Nachtrags-Verzeichnisse hiehin einzusenden.

Cleve den 15. July 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

(Gez.) v. Müng.

Nro. 390.

Berechnung des Betrages der dem Fisco zur Last fallenden Hypotheken-Aversional-Gebühren.

Zur Vermeidung aller etwaigen Irrungen wird sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements hiedurch bekannt gemacht, daß der Betrag der dem Fisco zur Last fallenden Hypotheken-Aversional-Gebühren bey ihnen gar nicht in das Soll-Einkommen aufgenommen werden darf. Vielmehr werden dergleichen Gebühren des Fiscis direkt hierhin eingezogen und nur hier bey der hiesigen Haupt-Aversional-Gebühren-Casse berechnet.

Cleve den 15. July 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

(Gez.) v. Müng.

Bekanntmachung.

Nro. 391.

Erlangung der für Nicht-Combattanten bestimmten zweiten Krieges-Denkünze.

Nach den frühern Bestimmungen waren bisher nur diejenigen Nicht-Combattanten zur Tragung der zweiten Krieges-Denkünze berechtigt, welche die Feldzüge von 1813, 1814 oder 1815 bey einer der fechtenden Truppen-Abtheilungen, denen die erste Krieges-Denkünze verliehen worden ist, mitgemacht haben.

Wenn indeß durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. März c. festgesetzt worden ist, daß alle diejenigen Combattanten, welche vermöge ihrer Stellung

lung

ling die erste Krieges-Denkünze nicht erhalten konnten, die aber an den Anstrengungen des Krieges Theil genommen, und vorwurfsfrei gedient haben, die zweite Krieges-Denkünze erhalten sollen, so ist von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, in Uebereinstimmung mit der Königl. General-Ordens-Kommission festgesetzt worden, daß diese letztgedachte Königl. Verordnung auch auf die Nicht-Kombattanten in der Art Anwendung finde, daß namentlich auch alle diejenigen Nicht-Kombattanten auf die Tragung der zweiten Krieges-Denkünze Anspruch haben, welche von des Königs Majestät aufgestellten Bedingungen dahin ein Genüge leisten, daß sie ihren Truppentheilen entweder,

- 1) im Jahre 1813 über die Elbe, oder
- 2) in den Jahren 1814 und 15 über den Rhein gefolgt, oder
- 3) rückwärts der Rheinischen Landwehren, mit denselben in Frankreich eingerückt sind,
- 4) bei den Blockade-Truppen in den Feldzügen 1813/14 gedient haben.

Indem ich diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß diejenigen Nicht-Kombattanten, welche bereits in andere Verhältnisse übergegangen sind, ihre Ansprüche auf die Denkünze bey einem der nachbenannten Herrn Kriegs-Kommissairs anzubringen haben, als:

- 1) bey dem Herrn Kriegs-Kommissair Lanzhennrich, zu Coblenz.
- 2) — — — — — Neumann, zu Trier.
- 3) — — — — — Alberti, zu Aachen.
- 4) — — — — — Friß, zu Köln.
- 5) — — — — — v. Zehle, zu Düsseldorf.
- 6) — — Kriegs-Kommissariat zu Wesel.

Coblenz den 4. July 1817.

Königlich Preussischer Ober-Kriegs-Kommissair im General-Kommando
am Rhein.

(87.) Prescher.

B. No. 6805.

Verichtigung von Druckfehlern.

In der im vorigen Stück des Amtsblattes (Nro 29) Nro. 382. Pag. 455 enthaltenen, vom hiesigen Central-Hülfs-Verein mitgetheilten Anweisung zur Anfertigung eines nahrhaften Brodtes, lese man in der zweiten Zeile, welche zugleich die letzte Zeile der Seite ist, statt „und Gottes Hülfe“ — mit Gottes Hülfe.

Ferner lese man in demselben Aufsatze, und zwar der letzten Zeile desselben, Pag. 457, Zeile 34 von oben, statt Armen — Armeen.

(Öffentlicher Anzeiger.)



A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 31.)

Cleve den 30. July 1817.

Allerhöchste Verordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König Nro. 392.
von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die Gründe, welche uns bestimmen mußten, durch das Paß-Reglement vom 20. März 1813, die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen Ereignissen der folgenden Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse Unserer und der übrigen Staaten uns gestatten, die in der Paß-Polizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als auf die Sicherheit im Innern Unserer Monarchie Rücksicht zu nehmen; so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Paß-Edikt entwerfen lassen, und publiciren dasselbe Kraft dieses, unter Aufhebung des Paß-Reglements vom 20. März 1813, zur förderlichsten Einführung und Befolgung.

Allgemeines
Paß-Edikt für
die Preussische
Monarchie.

Erster Titel

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Niemandem, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande, oder zu Wasser, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders, als auf den Paß einer der, in den §. §. 3. und 4. gedachten B.hörden, der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

- 1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihre Gefolge;
- 2) Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrenden Unterthanen, in-

soweit sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen waren ;

- 3) Die Bewohner der an Unsere Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Städte und anderer Ortschaften, insofern sie nicht weiter, als in diesseitige Gränzörter, reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können.
- 4) Handwerker, welche mit einem, nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edikts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind ;
- 5) Die Schiffsmannschaft bei See- und Strom-Reisen, nach den Bestimmungen des §. 5. ;
- 6) Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certificate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind ;
- 7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen ; Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf d. r. Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Besolde sich befinden, insofern diese Personen in den Paß r. sp. des Eheimanns, der Eltern, des Vormundes und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen, und bei Paß-Inhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paßausstellenden Behörde stehen, im Paße signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt :

- 1) Unser Staatskanzler ;
- 2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ;
- 3) Unser Polizei-Ministerium ;
- 4) Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht blos für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten ;
- 5) Unsere, an auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Courliere Unsers Hofes ;
- 6) Die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden auswärtiger Staaten ;
- 7) Die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeibehörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden ; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obriqkeiten die Ertheilung von Eingangspässen nachgelassen :

- 1) Den inländischen Landrätthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angränzenden Distrikts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizeibehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobei überdies gestattet wird, daß diese Pässe nicht blos zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden.
- 2) Den Polizeibehörden Unserer Hafenstädte nach weiterer Vorschrift des §. 5.
- 3) Den Landrätthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben.
- 4) Die Gränzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute.
- 5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizeibehörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen, und deshalb in Unsere Staaten zu reisen.
- 6) Die Gränzbehörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des Edikts vom 20. Februar 1814.
- 7) Denjenigen Ausländern, welche einheimische Brunnen oder Bäder besuchen wollen, ist der Eingang auch auf den Paß der Polizeibehörde ihres Wohnorts gestattet.

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrifft; so bedarf

- 1) die Schiffmannschaft keines eigenen besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das die Personbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers oder Kapitäns, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Strom-Reisen jemand von der Schiffmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurückbleibt, oder die Schiffmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizeibehörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden.
- 2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seyen Eigentümer oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloße Reisende, ohne Unterschied, ob sie in Handels- oder andern Geschäften reisen, und von Schiffen verlangt oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder der Orts-Polizeibehörde

des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenkadt, aus welcher sie kommen, gestattet; jedoch ist im letzten Falle der Paß der Polizeibehörde des Hafens zur Visa und eventualiter zur Bervollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen seyn, und ohne denselben nicht über die Gränze Unsers Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edikts beauftragten Behörden und Offizianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgränze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizeibehörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverlässigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interimpasse zur weitem Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspasses berechnete Behörde vorhanden ist, bei welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

Zweiter Titel.

Bestimmungen für Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland.

§. 7. Niemand, ohne Unterschied zwischen Inländern und Fremden, soll ohne einen Ausgangspass zu Wasser oder zu Lande auf irgend eine Art aus Unsern Staaten in das Ausland reisen.

§. 8. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die §. 2. angeführten Individuen und Militärpersonen, welche auf Kommando gehen, so wie alle diejenigen, die mit vorschriftsmäßigen Pässen in Unsern Staaten angekommen sind, zur Rückreise aus denselben, insofern der Eingangspass auch auf letztere lautet, noch nicht abgelaufen und von der Polizeibehörde des inländischen Bestimmungs- oder Aufenthaltsorts zur Rückreise visirt ist.

§. 9. Zur Ertheilung eines Ausgangspasses sind bis auf die §. 10. gedachten Ausnahmen keine Orts-Polizeibehörden, sondern lediglich befugt:

- 1) Unser Staatskanzler;
- 2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
- 3) Unser Ministerium der Polizei;
- 4) Unsere Provinzial-Regierungen, insofern in dem Lande, wohin der Paß lautet, Pässe der Provinzial-Behörden zum Eingang genügen, als worüber die Regierungen vom Polizeiministerium näher instruirt werden;
- 5) Die, an Unserm Hoflager akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, jedoch nur an diplomatische Personen, Couriere und Un-

terthanen ihres Hofes, und müssen diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen und Courtiere von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der übrigen Unterthanen aber von Unserm Polizeiministerium visirt, und ohne diese Visa innerhalb Unserer Staaten, als ungünstig angesehen und behandelt werden;

- 6) Die in Unsern Staaten angestellten fremden Handelsagenten und Konsule, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Visa der Polizeibehörden des Orts, an welchem sie angestellt sind, ohne welche die Konsulatspässe überall nicht zu beachten sind.

§. 10. Ausnahmsweise sind jedoch zur Ertheilung von Ausgangspässen die §. 4. No. 1. und 2. genannten Behörden dergestalt befugt, daß sie unter eben den Bestimmungen, unter welchen sie nach der angeführten Vorschrift Eingangspässe geben dürfen, den Einwohnern ihres resp. Kreises und Ortes auch Ausgangspässe auf die dort bestimmte Zeit, Entfernung und Fälle ertheilen können.

§. 11. Außer diesen im vorigen §. angeführten Fällen, haben die mit der Verwaltung und Handhabung der Passpolizei beauftragten Behörden und Offizianten nicht zu gestatten, daß jemand ohne den annoch gültigen Paß einer der im §. 9. genannten Behörden zu Wasser oder zu Lande aus Unsern Staaten sich begiebt, sondern diejenigen, die diesem entgegen handeln, anzuhalten und nach Ansehung des §. 6. zu verfahren.

D r i t t e r T i t e l.

Bestimmungen zu Reisen innerhalb Unserer Staaten.

§. 12. Zu Reisen im Innern Unsers Reichs soll der Inländer eines Polizeipasses nicht bedürfen, sondern ohne denselben frei und ungehindert reisen dürfen, jedoch schuldig seyn, auf Verlangen der Polizeibehörden und derjenigen Offizianten, welchen die Aufrechthaltung der Sicherheitspolizei obliegt, entweder durch die §. 13. gebachten Legitimationskarten, oder durch Atteste, Brieffschaften und andere Dokumente, durch Zeugnisse, oder durch sonstige glaubwürdige Mittel, als unverdächtig sich zu legitimiren, widrigenfalls jeder alle diejenigen Unannehmlichkeiten sich selbst zuschreiben hat, die aus der Handhabung der Polizeigesetze für ihn entstehen dürften.

Der Inländer bedarf zu Reisen aus einer Unserer Provinzen in die andere auch dann keines Passes, wenn er dabei einen zwischen beiden liegenden Strich des Auslandes berühren muß, Falls die Gesetze des letztern den Paß nicht erfordern.

§. 13. Zur Erleichterung der Legitimation sollen jedoch den im Innern Unsers Staats reisenden Inländern auf Verlangen von Unserm Polizeiministerium, von der Regierung der Provinz, oder von der ordentlichen Polizeibrigade ihres Wohnorts, entweder Pässe, oder mit dem Signalement versehene Legitimationskarten, gegen eine Gebühr von vier Groschen incl. des Stempels von zwei Groschen, auf ein Jahr ertheilt, und nach Ablauf desselben ander-

weltig unentgeltlich verlängert werden.

§. 14. Nachstehende Inländer sind aber auch zu Reisen innerhalb Landes passpflichtig:

- 1) Die Handwerksgefelln, insofern sie in weiterer Vorschrift des zu erlassenden besondern Edikts anstatt der Pässe mit einem Wanderbuche versehen seyn müssen;
- 2) Alle diejenigen, die mit der ordinären Post reisen;
- 3) Alle Juden, die nicht Staatsbürger sind.

§. 15. In Ansehung der Reisen der Militärpersonen verbleibt es bei dem bisherigen, auf eigenen Vorschriften und besondern Dienstverhältnissen gegründeten Verfahren, und können daher Aus- und Eingangspässe an aktive Militärpersonen zu Dienstreisen, sowohl von Unserm Kriegsministerium, als von den kommandirenden Generalen, ertheilt werden, wogegen sie zu Reisen ins Ausland in Privatangelegenheiten nach Maafgabe der obigen Vorschriften, Pässe von den Polizeibehörden nehmen müssen, zu Reisen im Innern des Landes für sie aber die Pässe ihrer Militärvorgesetzten genügen, und die Kommandanten und kommandirenden Offiziere auch zu kleinen Reisen an der Gränze, dem ihnen untergebenen Militär, Pässe ertheilen können. Alle Militärpersonen müssen sich jedoch bei den Gränzbehörden mit ihren Pässen ausweisen, wogegen dies im Lande nur an den Orten, worin keine Garnison sich befindet, erforderlich ist.

Nicht aktive Militärpersonen sind unter den obigen Bestimmungen dieses §. nicht begriffen, sondern den allgemeinen Vorschriften gleich anderen Einwohnern unterworfen. Eben dies ist der Fall in Ansehung der fremden aktiven, oder nicht aktiven Militäre.

Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Alle Ein- und Ausgangspässe, sie mögen ertheilt seyn, von welcher Behörde sie wollen, müssen visirt werden:

- 1) Von der ersten Polizeibehörde am resp. Ein- oder Ausgange;
- 2) Von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Passinhaber sich länger als vier und zwanzig Stunden aufhält.

Die in Gemäßheit des §. 14. nothwendigen Pässe zu Reisen innerhalb Landes, sind gleichfalls von der Polizeibehörde eines jeden Orts, an welchem der Reisende sich über vier und zwanzig Stunden aufhält, zu visiren. Dagegen aber wird die in frühern Gesetzen angeordnete Visirung des Pass's in jedem Nachtquartier aufgehoben. Die Pässe sollen allemal unentgeltlich visirt werden.

§. 17. Es sollen alle und insonderheit die mit der Verwaltung oder Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten höhern und niedern Behörden, die Gendarmerie, die Gutsbesitzer, Amteleute, Post-, Forst-, Zoll- und Akzisebedienten, ganz vorzüglich aber die Polizeioffizianten und Schulzen, und überhaupt

alle und jede, welche es angeht, eine desto größere Aufmerksamkeit und Aufsicht in Ansehung der Reisenden und Fremden, der Gasthöfe, Herbergen, Fremden-Melungen, und überhaupt auf alle Zweige der Sicherheitspolizei beobachten, damit ungeachtet der, den unbescholtenen Reisenden zugestandenen Erleichterung der Reise, die öffentliche und Privat-Sicherheit nicht gefährdet, und auch den Landstreichern und Verbrechern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde, weshalb die bereits bestehenden Gesetze, ganz besonders in Ansehung der, der öffentlichen und Privat-Sicherheit gefährlicheren Klassen und Individuen sorgfältigst beobachtet und kräftigst gehandhabt werden sollen.

§. 18. Zur Erleichterung dieser fortwährenden Aufsicht und Kontrolle schärfen Wir insonderheit die pünktlichste Befolgung der über die polizeiliche Aufsicht auf Gasthöfe und Herbergen, der Fremden-Melungen und der Aufenthaltskarten vorhandenen Gesetze hiermit ein, und tragen Unserm Polizeiministerium auf, in Ansehung der beiden letztgedachten Gegenstände, die Polizeiverwaltung mit bestimmter Instruktion zu versehen; die Aufenthaltskarten haben indessen nur in den größeren Städten, und in den Handels- so wie in den Festungs-Städten, statt.

§. 19. Unsere Staats- und Provinzial-Behörden sollen die bei ihnen nach-gesuchten Pässe den ihnen selbst, als unverdächtig hienäglich bekannten, Personen nicht anders, als auf das schriftliche Zeugniß der Ortspolizeibehörde, daß der Reise von ihrer Seite nichts entgegen stehe, ertheilen, ein solches Zeugniß aber mit dem vollständigen Signalement und der Angabe des Zweckes und Ziels, so wie der Dauer der Reise versehen seyn, und Stempel- und Gebührenfrei ertheilt werden.

§. 20. Die Postämter sollen bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten, oder aus diesen in jenes, mit Ausnahme der §§. 2. und 8. gedachten Fälle, an Niemand Extrapost- oder Courterpferde geben oder ihn mit der gewöhnlichen Post befördern, als nachdem derselbe den vorschristsmäßigen, von einer, nach diesem Edikt dazu berechtigten Behörde ausgestellten, auf diese Reise lautenden, noch nicht abgelaufenen Paß vorgezeigt hat.

§. 21. Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten, als auf dem Lande, Pferde vermieten, sollen, mit Ausnahme der §§. 2. und 8. bemerkten Fälle, bei willkürlicher Strafe keinen Reisenden über die Gränze Unserer Staaten, oder von den Gränzörtern weiter in Unsere Staaten fahren, als auf die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts.

§. 22. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden zur See, oder auf Strömen, aus Unsern Staaten oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizeibehörde des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er zuerst in Unserm Lande ankommt, jedoch ist diese Bewilligung zu Stromreisen innerhalb Landes nicht erforderlich.

§. 23. So viel die Stempel und Gebühren für Pässe betrifft, so sollen:

- 1) die S. 4. Nr. 1. und S. 10. gedachten Jahrespässe, so wie die Wisaungen und Prolongationen der Pässe, Stempel- und Gebührenfrei ertheilt,
- 2) für Pässe und Legitimationskarten zu inländischen Reisen (S. 13.) ein Stempel Zwei Groschen und an Ausfertigungs-Gebühren eben so viel, dagegen aber
- 3) für Ausgangs- und Eingangspässe ein Stempel Acht Groschen, und an Gebühren Achte Groschen gezahlt werden, bei unvermeidenden Passacharnern jedoch völlige Stempel- und Gebührenfreiheit eintreten.

S. 24. Wir übertragen Unserm Ministerium der Polizei die Ausführung und Handhabung Unser gegenwärtigen Edikts, so wie die Erlassung der dazu erforderlichen nähern Instruktionen an die demselben untergeordneten Behörden. Wir befehlen Unseren Regierungen, dem Chef der Gendarmerie, den Kreisdirektoren, Landräthen, den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, den Postoffizianten, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind, oder das gegenwärtige Edikt sonst angeht, dasselbe seinem ganzen Inhalte nach sofort zur Ausführung zu bringen und darin zu erhalten, darnach die ihnen untergebenen Behörden, Offizianten und Einwohner genau zu instruiren und auf die unausgesetzte pünktliche Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften mit Nachdruck zu halten, und haben zu dem Ende die Einrückung desselben in die Gesessammlung befohlen und dies Edikt Allerhöchst Selbst vollzogen.

Gegeben Berlin den 22sten Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchhausen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen. v. Klewiz.

Verordn.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Bei der zur Zeit noch nicht erfolgten gesetzlichen Bestimmung über die **Nro. 393.**
 Jagd-Angelegenheiten im hiesigen Regierungs Bezirke, linker Rheinseite, ha- Verpachtung
der Gemeinde-
Jagden auf der
linken Rhein-
seite.
 ben Wir beschlossen, die Gemeinde-Jagden in dem genannten Theile des Re-
 gierungs Bezirks, nach den, von dem vormaligen General-Gouvernement er-
 theilten Vorschriften, vom 18ten August 1814. Journal des Nieder- und
 Mittel-Rheins, Nro. 32. Pagina 251 bis 260, und namentlich unter der
 §. 5. Litt. C. enthaltenen Bedingung, daß die Pacht Kontrakte sofort als
 erloschen anzusehen sind, wenn die gedachte provisorische Verordnung ganz
 oder theilweise wieder aufgehoben werden mögte, auf anderweite 3 Jahre
 zu verpachten.

Die Herrn Landräthe haben demnach sofort die Bürgermeister zur An-
 setzung der Verpachtungs-Termine anzuweisen, wo sich keine erhebliche Beden-
 ken finden, den Zuschlag an den Meistbietenden zu ertheilen, binnen 4 Wo-
 chen eine Nachweise der nach der neuen Jagd-Verpachtung aufkommenden
 Erträge, mit Balance gegen die vorjährige, einzureichen.

Ein Verzeichniß, welches die genaue Bezeichnung der Individuen ent-
 halten muß, an welche, nach den Vorschriften der vorbezeichneten Verordnung,
 die Jagd-Erlaubnißscheine ausgegeben worden sind, ist den betreffenden Ober-
 forstern mitzutheilen, damit diese dahin sehen lassen, daß keine Unbefugte die
 Jagd üben

Cleve den 24sten July 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Cleve.

A. No. 1443.

Mit Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachungen vom 2ten August **Nro. 394.**
 und 20sten November v. J. (Amtsblatt pro 1816. Pag. 152 und 351.)
 bringen Wir in Erinnerung, daß kein Verleger von Volks- oder Luxus- Verlaß unges-
stempelter Ka-
lender.
 Kalendern solche anders, als nach, vorher bei der Königlichen Kalender-De-
 putation eingeholter Erlaubniß, in den Handel bringen darf.

Damit nun auf die Handhabung dieses Verbots überall gleichmäßig
 gewacht werden möge, so weisen Wir die polizeilichen Behörden an, die
 nach Vorschrift des noch bestehenden Dekrets vom 5ten Februar 1810. Art.
 11. von jedem Drucker zu führenden Verlags-Register öfter nachzusehen,
 und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß kein Kalender ohne das Im-
 primatur der Kalender-Deputation gedruckt werde.
 (Amtsbl. Nro. 31.)

Die Herrn Landräthe werden Uns am Schlusse des Jahrs ein Verzeichniß aller in ihren Kreisen verlegten Kalender, mit Bezeichnung des Datums, an welchem obiges Imprimatur ertheilt worden ist, vorlegen.

Cleve den 23sten July 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 3765.

Nro. 395.

Prüfung derjenigen Medicinal-Personen, welche nicht nöthig haben, in Berlin zu cursiren.

Zufolge einer so eben eingegangenen Verfügung des Königlichen Ober-Präsidenten der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, Herrn Grafen von Solms-Laubach, sollen nunmehr auch alle diejenigen noch nicht approbirten Medicinal-Personen, welche zufolge Unserer Bekanntmachung vom 14ten Februar in Nro. 9. des diesjährigen Amtsblattes nicht nöthig haben, in Berlin zu cursiren, alsofort ihre Prüfungs-Gesuche bei dem Königlichen Medicinal-Collegio in Cöln, insofern sie sich nicht schon früher zu diesem Ende bei demselben schriftlich gemeldet haben, einreichen, und die erforderlichen Studien-Atteste beifügen, worauf ihnen alsdann die Zeit, in welcher sich dieselben persönlich in Cöln einzufinden haben, näher bestimmt werden soll.

Zur chirurgischen Prüfung sollen aber nur solche Candidaten zugelassen werden, welche durch glaubwürdige Atteste nachgewiesen haben, daß sie die Chirurgie gehörig drei bis vier Jahre lang in Lehr-Instituten oder sonst unter guter Anweisung erlernt und praktisch geübt, und sich sittlich gut betragen haben, so wie zur pharmaceutischen nur solche, welche die Apothekerkunst wenigstens vier Jahre hindurch ordentlich erlernt und fünf Jahre als Gehülfen in Apotheken servirt haben.

Indem Wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern Wir alle diejenigen Medicinalpersonen Unsers Verwaltungs-Bezirks, welche nicht in Berlin zu cursiren nöthig haben, und die noch nicht geprüft und approbirt sind, hierdurch auf, sich bei Vermeidung aller sonst für sie daraus entstehenden Unannehmlichkeiten vorgeschriebenermaßen unverzüglich bei dem Königlichen Medicinal-Collegio in Cöln zur Prüfung zu melden und die Bestimmung des Prüfungs-Termins selbst näher zu erwarten.

Uebrigens bemerken Wir, um keine Irrung zu veranlassen, daß der in Nro. 30. Unsers Amtsblattes bekannt gemachte Termin für die Prüfung der betreffenden Aerzte und der sämtlichen Gesundheitsbeamten auf den dort angezeigten vierten August festgesetzt bleibt.

Cleve den 19sten July 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7199.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlich-Clevschen Ober-Landes-Gerichts.

Nach einer Ministerial-Verfügung vom 3ten hujus ist der actuelle **Nro. 396.** Bestiand hinsichtlich der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, über welchen sich die Königl. Cabinets-Ordre vom 5ten May 1815 ausspricht, auf denjenigen Zeitpunkt zu setzen, welcher am Tage der Emanirung der gedachten Cabinets-Ordre Statt gefunden hat.

Zeitpunkt des Bestandes hinsichtlich der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements wird dieses zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cleve den 18ten July 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

(Bez.) v. Münz.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre **Nro. 397.** vom 30ten Juny c. zu bestimmen geruht, daß vorläufig bis zur vollendeten Organisation der Rhein-Provinzen, für diejenigen Theile des Gerichtsbezirks des unterzeichneten Collegii,

Einrückung der öffentlichen Bekanntmachungen und Vorladungen in die resp. Intelligenzblätter und öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter.

- a) welche zum Departement der Regierung zu Arnberg gehören, das Intelligenzblatt zu Dortmund,
- b) welche im Departement der hiesigen Regierung liegen, der Anzeiger des hiesigen Amtsblatts,
- c) welche im Departement der Regierung zu Düsseldorf liegen, der Anzeiger des Amtsblatts der Regierung zu Düsseldorf,

zur Einrückung der öffentlichen Bekanntmachungen und Vorladungen, welche nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 7. §. 43. seq. in den Intelligenzblättern der Provinz bewirkt werden muß, bestimmt seyn soll.

Sämmtlichen Untergerichten Unseres Gerichtsbezirks wird dies zur genaueren Befolgung bekannt gemacht, mit der Anweisung, im Fall sie Edictal-Citationen erlassen haben, welche nicht auf diese jetzt vorgeschriebene Art bekannt gemacht sind, die Edictal-Citationen zu erneuern.

Cleve den 22ten July 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

(Bez.) v. Münz.

Bekanntmachungen.

Nro. 398. Nach einer Anzeige des Commandanten der Stadt und Festung Wesel, Obrist-Lieutenant Herrn von Verbandt, sind vor mehreren Tagen von den auf der dorrigten Esplanade befindlichen Geschützen zwei metallene Mörser, jeder zwischen 4 und 5 Centner schwer, gestohlen worden.

Diebstahl von
zwei metallenen
Mörsern.

Die bisherigen Nachforschungen sind fruchtlos gewesen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß jene Mörser zu Wasser ins Ausland gebracht worden sind.

Wir fordern daher sämtliche Polizeibehörden Unsers Regierungs-Bezirks gemessenst auf, eine genaue Nachforschung nach jenen beiden Mörsern, oder den Bestandtheilen derselben, anzustellen, und sich bei der Entdeckung im voraus Unserer ganz besondern Zufriedenheit gewiß zu halten.

Zugleich fordern auf und resp. ersuchen Wir jeden, der nur die geringste Auskunft über die fraglichen Mörser zu geben im Stande ist, diese der betreffenden Orts-Polizeibehörde, zur weitem Nachforschung anzuzeigen.

Dem, der die Veranlassung zur wirklichen Entdeckung der Sache giebt, soll neben unserm Danke, eine angemessene Belohnung zu Theil werden.

Eleve den 8ten July 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 6437.

Nro. 399. Nach Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, und bestandener erster Prüfung vor der unterzeichneten Behörde, haben die Erlaubniß zum Predigen erhalten:

Ertheilte Erlaubniß zum Predigen an Candidaten nach bestandener ersten Prüfung.

- 1) Der reformirte Candidat, Friedrich Laar aus Lippstadt, gegenwärtig in Barmen;
- 2) der reformirte Candidat, Johann Nelsbach aus Crefeld, und
- 3) der lutherische Candidat, J. Theodor Westhof aus Rade vorm Walde, von denen der erste mit vorzüglicher Auszeichnung genannt wird.

Eöln den 11ten July 1817.

Das Königliche Konsistorium.
Grashof. Bruch. Krafft.

Obgleich die Lotterie-Verwaltungen zu Frankfurt a. M. und Hamburg Nro. 400. unterm 18ten Februar d. J. von uns ersucht worden sind, ihre Einnahmer anzuweisen, sich der unaufgeforderten Zusendungen ihrer Lotterie-Loose an diesseitige Einwohner, bei Vermeidung der Loose-Vernichtung zu enthalten: so ist dieses dennoch den uns zugekommenen obrigkeitlichen Anzeigen zufolge, so häufig und fast in allen Theilen der Monarchie geschehen, daß wir uns hierdurch veranlaßt sehen, dem Publikum die diesfällige bestehende Allerhöchste Verordnung vom 7ten Dezember 1816, welche im Auszuge dahin lautet:

Verboth der Annahme fremder Lotterie-Loose.

§. 1. Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie Loose mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist, oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz und außerdem eine fiskalische Strafe von Zweihundert Reichsthaler für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Cassation überreicht; gegen den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2. Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen.

§. 5. Von allen vorsehend bestimmten fiskalischen Geldstrafen erhält des Denunziant die Hälfte.

in Erinnerung zu bringen, und Jedermann vor der Annahme aller fremden Lotterie-Loose zu warnen; wobei Wir zugleich den resp. Polizei-Behörden für die uns dieserhalb mitgetheilten Nachrichten ergebenst danken, und um ihre fortwährende Mitwirkung zur Beförderung des Königlich-Lotterie-Interesse dienstlich ersuchen.

Berlin am 18ten July 1817.

Königlich-Preussische General-Lotterie-Direktion

Scherzer. Heynich.

Nro. 401.

Mit Allerhöchster Königl. Bewilligung und zum Vortheile des „Vaterländischen Vereins zur Verpflegung hilfloser Krieger von der Berliner Garnison aus den Jahren 1813 bis 1815“ veranstaltet der Unterzeichnete eine Bücher-Verloosung nach folgendem Plane:

Plan zu einer Bücher-Verloosung.

Es werden 5000 Nummern ausgegeben à 6 Thlr. Pr. Courant. Der einkommende Betrag von 30000 Thlr. wird, in Bücher-Werth, schon allein durch die größeren Gewinne wieder vertheilt und zwar in den besten schriftstellerischen Werken der Deutschen, die allgemeine Belehrung, Bildung und Unterhaltung umfassen und genau nach den feststehenden gewöhnlichen Preisen. Außer diesen größeren Gewinnen sind auch noch Ausgleichung-Gewinne da; es empfangen nämlich alle Interessenten, welche durch die Ziehung keinen der größeren Gewinne hinwegnehmen, vier Bändchen neuer Schriften (im Werthpreise 6 Thlr.) welche nur für diesen Zweck gedruckt werden, nur durch diese Verloosung zu haben sind und durchaus nicht in den Buchhandel kommen.

Zu diesen Bändchen gaben noch ungedruckte Beiträge: Sätze, Achim v. Arnim, W. Blumenhagen, Clemens Brentano, Büsching, Fouqué, Grävell, K. Grumbach, F. W. Gubitz, Hoffmann, Theodor Hell, Wilh. Hensel, Franz Horn, Haug, Jahn, Gustav Jördens, Julius Körner, Friedrich Kuhn, Langbein, Graf v. Loeben, (Isidorus Orientalis), E. F. E. Ludwig, K. Mühlner, K. L. M. Müller, Wilh. Müller, Präzel, Purgold, Riese, v. Rohr, Franz Seewald, Karl Stein, L. Ziel, Welscher, Zeune, die verehrten Frauen: Louise Brachmann, Helmina v. Chezy, die Verfasserin von „Juliens Briefen“ und Andere. — Diese Gaben hier vereint verleihen dem Unternehmen ein bleibendes Interesse, indem sie den Empfängern ein stetes Andenken sind. In allen größeren Gewinnen sind diese Bändchen mit enthalten. — Nach dieser Darlegung hat diese Bücher-Verloosung.

1 Gewinn von 2000 Thlr.	2000 Thlr.
2 Gewinne von 1000 —	2000 —
3 — — 500 —	2500 —
10 — — 300 —	3000 —
15 — — 200 —	3000 —
30 — — 100 —	3000 —
60 — — 50 —	3000 —
100 — — 25 —	2500 —
600 — — 15 —	9000 —

823 Gewinne geben den Empfangs Betrag von 30,000 Thlr.
 Dazu kommen nun 4177 Ausgleichung-Gewinne zu 6 Thlr. — 25,062 —
 So wird sammtlichen 5000 Loosen an Bücherwerth gezahlt: — 55,062 Thlr.

Die Loose à 6 Thlr. Pr. Courant, vertheilt und versendet vom Unterzeichneten und der Maurerschen Buchhandlung in Berlin, sind von heute an, durch alle Königl. bestellte Lotterie-Einnehmer, ferner durch alle Königl. Postämter und alle Buchhandlungen zu haben. Die Ziehung geschieht im Laufe des Monats August 1817, in gewöhnlichen Lotterie-Ziehungs-Saale, unter Anordnung der Königl. General-Lotterie-Direction, welche auch den Druck und die Bekanntmachung der Gewinnliste veranstalten wird, und die Auslieferung der Gewinne durch oben genannte Maurersche Buchhandlung in Berlin, gleich nach Erscheinung der Gewinnliste, dem Plane und den bestehenden Lotterie-Besetzen gemäß.

Berlin am 18 Februar 1817.

J. W. Subiz.

Professor der Königl. Akademie der Künste.

Auf den Grund des Allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 10 November 1816 und der hohen ministeriellen Verfügung vom 27 desselben Monats, wird die unterzeichnete Direction an dem vorstehenden Auspielungs-Plan in so weit Theil nehmen, daß die Ziehung und öffentliche Bekanntmachung der Gewinne unter ihrer Leitung zu seiner Zeit erfolgen soll: welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wobei sämmtliche bestellte Lotterie-Einnehmer aufgefordert werden, sich nicht allein dem Verkauf der Loose dieser Bücher-Auspielung zu unterziehen, sondern auch zur Erreichung des vorliegenden lobenswerthen Zweckes möglichst beizutragen.

Berlin den 18 Februar 1817.

Königlich-Preussische General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Heynich.

(Hiebei eine Beilage, wegen des am 3ten August c. abzuhaltenden allgemeinen Dankgebeths für die glücklich überstandene Noth der Niedrigungen.)

(Öffentlicher Anzeiger.)

The first of these is the...
and the second is the...
and the third is the...
and the fourth is the...
and the fifth is the...
and the sixth is the...
and the seventh is the...
and the eighth is the...
and the ninth is the...
and the tenth is the...

The first of these is the...
and the second is the...
and the third is the...
and the fourth is the...
and the fifth is the...
and the sixth is the...
and the seventh is the...
and the eighth is the...
and the ninth is the...
and the tenth is the...

The first of these is the...
and the second is the...
and the third is the...
and the fourth is the...
and the fifth is the...
and the sixth is the...
and the seventh is the...
and the eighth is the...
and the ninth is the...
and the tenth is the...

The first of these is the...
and the second is the...
and the third is the...
and the fourth is the...
and the fifth is the...
and the sixth is the...
and the seventh is the...
and the eighth is the...
and the ninth is the...
and the tenth is the...

The first of these is the...
and the second is the...
and the third is the...
and the fourth is the...
and the fifth is the...
and the sixth is the...
and the seventh is the...
and the eighth is the...
and the ninth is the...
and the tenth is the...

The first of these is the...
and the second is the...
and the third is the...
and the fourth is the...
and the fifth is the...
and the sixth is the...
and the seventh is the...
and the eighth is the...
and the ninth is the...
and the tenth is the...

Liebe Mitvereinte!

Mit dem innigsten Vergnügen machen wir Ihnen bekannt, daß wir unsere gewöhnliche Unterstützung jetzt ganz beendigt haben; den Nothleidenden der bedrängtesten Gemeinden ist bis jetzt Brod gegeben worden, von nun an können sie unserer Hülfe aber entbehren. Alle unsere Pflegbefohlene sind erhalten worden und von bössartigen Krankheiten verschont geblieben, alle sind mit Saat-Kartoffeln versorgt worden, welche sie unter dem Segen des Himmels durch den künftigen Winter weiter nähren werden und die, welche durch ganz besondere Unglücksfälle zu tief ins Elend gesunken sind, um sich selbst wieder fortbelfen zu können, hoffen wir auch noch durch eine außerordentliche Unterstützung zur Wiederanschaffung des verlorenen Viehstands, zu Hülfe kommen zu können. So wird dann unsere Aufgabe bald vollständig gelöst seyn; keiner unserer Pflegbefohlenen wird dieses außerordentlichen Unglücks wegen den gewöhnlichen Armen-Mitteln zur Last bleiben, und bei den günstigen Aussichten zu einer besseren Zeit werden sie die überstandene Noth bald ganz verschmerzen. Wir werden uns jetzt unverzüglich damit beschäftigen, die Resultate unserer Bemühungen zusammenzustellen und öffentlich Rechenschaft abzulegen, wir rechnen hierbei vorzüglich auf Ihre Bereitwilligkeit, liebe Mitvereinte, uns die nöthigen Nachrichten nach den Ihnen zur Rechnungs-Ablage besonders mitgetheilten Schwematen, so schnell und vollständig als möglich zugehen zu lassen. Sehr Vieles ist geschehen, Sie werden sich wundern, wenn der Abschluß Sie überzeugen wird, was vereinter guter Wille zu leisten vermocht hat. —

Schreiben an
sämmliche
Nothvereine
der Rhein-
niederung wegen
des am 3ten
August e. ab-
zubaltenden
allgemeinen
Dankgebets
für die glück-
lich überstan-
dene Noth des
Niederung.

Im Vertrauen auf den Beystand der göttlichen Vorsehung fingen wir vor zehn Monaten bei den finstersten Aussichten in die Zukunft unser Geschäft an, sie hat unser Unternehmen unverkennbar gesegnet; was würden wir haben leisten können, wenn sie unser Nothwort nicht so allgemein und tief in die Herzen mildthätiger Wohlthäter hätte dringen und uns so unerwartete und reichliche Mittel zugehen lassen? — Ihr gebührt also allein der Dank und die Ehre des Gelingens unseres Geschäftes. — Deshalb haben wir es nach dem Schlusse unserer Unterstützung für unsere erste Pflicht gehalten, in allen Kirchen der Rhein-Niederung die Anordnung eines allgemeinen Dankgebets wegen glücklich überstandener Noth zu veranlassen, und da die Vorsehung des Königs Majestät so sichtbar zum Werkzeug der Hülfe gewählt hat, so hat uns der am 3ten k. M. eintretende Geburts-Tag S. M. zu dieser Feier am geeignetesten geschienen. Die Königliche Regierung hat diesen Wunsch willfährig aufgenommen, und alle geistlichen Oberen ersucht, mit den Gebethen für die geheiligte Person des Königs auch ein passendes Dankgebet für die göttliche Hülfe in der jetzt überstandenen Noth verbinden zu lassen. So wird dann der sonst schon so merkwürdige dritte August, für die ganze Rhein-Niederung auch ein Dank- und Sühne-Tag seyn.

Wir ersuchen Sie, liebe Mitvereinte, dieses unseren sämmtlichen Pflegebefohlenen bekannt zu machen und ihnen die hohe Wichtigkeit dieses Tages aufs nachdrücklichste ans Herz zu legen. Führen Sie sie zum Altare des Herrn, lassen Sie sie dort dem Allerhöchsten für ihre Erhaltung ehrfurchtsvoll danken, und ihn bitten, daß er die Niedrigung in der Folge mit einer ähnlichen Noth verschonen möge. — Lassen Sie die Verpflegten dort auch im Gebethe ihren Dank an ihre Erretter opfern und den Segen des Himmels für des Königs Majestät und die vielen tausend Wohlthäter, durch deren milde Gaben und Bemühungen sie sind erhalten worden, erleben. — Es ist ein Tag, der es verdient zu einem bleibenden Festtage geweiht zu werden; mögen die Gemeinden der Niedrigung freiwillig beschließen, das Dank- und Sühngebeth für immer jährlich an diesem Tage zu begehen und so das Andenken an diese schwere Nothzeit und an den Erretter Friedrich Wilhelm III. bis in die späteste Zukunft auf ihre Nachkommen fortpflanzen! —

Vor zehn Monaten riefen wir für unsere Pflegebefohlene an alle Vermögende der Nähe und Ferne das Nothwort, es ist weit und tief durchgedrungen; jetzt in ihrem Rahmen an Euch alle edele Wohlthäter von der Schelde bis zur Düna, vom Main bis an die Ostsee unsern wärmsten Dank! — Der Norden bewies vor kurzem daß er immer von Helden bewohnt geblieben, jetzt hat er gezeigt, daß der Wohlthätigkeits-Sinn bei seinen Bewohnern auch noch nicht ausgeartet ist. Möge der Himmel diese seine schönen Kräfte: Heldenmuth und Edelsinn stets im jugendlichen Feuer erhalten und seinen Segen auf Euch, edele Wohlthäter, reichlich wieder herabsenden!!! —

Eleve den 28ten July 1817.

Der Central-Hülfs-Verein zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen in
der Rhein-Niedrigung.

v. Coeverden,
Regierungs-Rath.

v. Erdmannsdorff,
Regierungs-Chef-Präsident.

v. d. Mosel,
Landrath.

v. Wittwitz,
Regierungs-Präsident.

Vauls,
Steuer-Einnehmer.

van Rossum,
katholischer Pfarrer.

Schniewind,
Bürgermeister in Cleve.

6. H. V. Nro. 429.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 32.)

Cleve den 6. August 1817.

Verordnung der Königl. Clevischen Regierung.

Er. Majestät der König der Niederlande haben wegen der Hypotheken-**Nro. 402.**
Uebertragung in den, durch den Tractat vom 7ten October 1816 an jenes Kö-
nigreich abgetretenen Clevischen Ortschaften, unterm 30sten Juny c. eine Ver-
ordnung erlassen, welche, aus dem officiellen Journal des Königreichs der Nie-
derlande entlehnt, im Wesentlichen hiemit bekannt gemacht wird.

Hypotheken-
Uebertragung
in den mit dem
Königreiche
der Niederlan-
de vereinigten
Clevischen Or-
tschaften.

Art. I. Bis zum ersten Januar 1818 sollen alle hypothekarischen Eintra-
gungen ohne irgend einen Unterschied, welche noch in den Registern derje-
nigen ausländischen Hypothekenbewahrer eingeschrieben sind, von welchen
sie früher r-ffortirten, sey es in den Cantons oder Districten, welche Frank-
reich an die Niederlande abgetreten hat, oder in andern ebenmäßig mit
dem Königreiche vereinigten Districten, als von Huisfen, Malsburgen, Ze-
venauer, der Lymers und Wehl, in die Register derjenigen Hypothekenbe-
wahrer übertragen werden, in deren Geschäftsbereich die eingetragenen Gü-
ter gegenwärtig belegen sind, und zwar ohne eine andere Abgabe, als die
geschmäßigen Einschreibungs-Gebühren an den betreffenden Hypothekenbe-
wahrer, welche die Betheiligten an denselben zu entrichten haben.

Art. II. Die Betheiligten zeigen nicht allein einen Auszug aus den Regi-
stern der auswärtigen Hypothekenbewahrer vor, sondern auch, sey es das
Original, oder die beglaubigte Ausfertigung der Stücke, welche sie zur Zeit
der Einschreibung beigebracht haben; daraus wird die Eintragung in die
Register des Königreichs in buchstäblicher Uebereinstimmung mit denen des
auswärtigen Hypothekenbewahrers, worin die Einschreibung statt hatte,
vorgenommen.

Art. III. Kraft der, vor dem vorschristmäßigen Termin und in der an-
gegebenen Form statt gehaltenen Ueberschreibung werden den Interessenten
alle Rechte zugesichert, welche sie durch die ursprüngliche Einschreibung er-
halten haben und zwar in demselben hypothekarischen Range.

Gegeben etc.

Die Aspiranten zu Lehrerstellen an höhern Schulen, welche innerhalb un- Nro. 406.
seres Bezirks sich aufhalten und in Folge des Ediktes vom 12ten July 1810, der Verordnung vom 15ten September 1809 und unserer Bekanntmachung vom 9ten Februar c. (cf. Cölnisches Amtsblatt St. 7. Nro. 62.) (Düsseldorfer Amtsblatt St. 10. Nro. 44.) (Elevisches Amtsblatt St. 8. Nro. 97.) der Prüfung pro licentia docendi oder der Accensions-Prüfung sich unterwerfen wollen, oder derselben sich zu unterziehen gehalten sind, benachrichtigen wir hierdurch, daß ein neuer Prüfungs-Termin vor der provisorischen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission hieselbst in der Mitte des Monats September festgesetzt ist, daß jedoch die Meldungen bis zur Mitte des Monats August eingegangen seyn müssen.

Prüfung der
Schul-Amts-
Candidaten.

Wir wiederholen zugleich die Aufforderung, daß diesen Meldungen beigelegt werden:

- 1) die Schul- und akademischen Zeugnisse, sowohl im Original als in Abschrift, welche letztere bei den Akten bleibt,
- 2) ein möglichst ausführliches, den stufenweisen Fortgang der Candidaten darstellendes Curriculum vitae in lateinischer Sprache.

Diejenigen Candidaten, welche nach §. 8. des Ediktes vom 12ten July 1810 von der schriftlichen und mündlichen Prüfung ausgenommen und nur einer Probe-ektion unterworfen sind, haben der Meldung ihre Diplome, Dissertationen und Semnarien-Zeugnisse beizulegen.

Um diese Bekanntmachung zu einer allgemeinen Kenntniß zu bringen, haben die Herren Landräthe in größeren Städten, in welchen Zeitungen und andere vielgelesene Blätter erscheinen, dafür zu sorgen, daß sie in dieselben aufgenommen werde.

Cöln den 26ten July 1817

Königliches Consistorium.

B. Nro. 7311.

Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 7ten Februar c. ist die Feier des Nro. 407.
in dieses Jahr fallenden dritten Reformatiöns-Jubiläums in allen Kirchen beider evangelischen Konfessionen der gesammten Monarchie gleichzeitig und gleichförmig auf den 31ten October und 1ten November c. angeordnet worden, wovon wir die evangelischen Gemeinden unserer Provinz hiedurch vorläufig in Kenntniß setzen, und wegen der näheren Bestimmungen über die Art der Feier sie auf die zu Ende Augusts und Anfangs September zu haltenden ersten Kreis-Synoden verweisen, wo ihren dort versammelten Pfarrern die desfalligen Allerhöchsten Verfügungen mitgetheilt werden sollen. Wie hierin bestimmt ist, was auf die kirchliche Feier Bezug hat, so ist dagegen den evangelischen Gymnasien und Schulen freigestellt, außer der Theilnahme an dieser Feier besondere Schulfeiern nach ihrem eignen Ermessen anzuordnen, worüber sie jedoch vorher an die resp. Königlichen Regierungen, in deren Bezirk sie gelegentlich sind, zu berichten haben. Von den Directoren und Vorstehern der hieher gehörigen Gymnasien und höheren Schulen unserer Provinz erwarten wir in dem

Feier des Re-
formatiöns-
Jubiläum.

ersten Tagen des Monats November über das, was in dieser Hinsicht bei ih-
ren Anstalten geschehen ist, ausführlichen Bericht.

Cöln, den 26ten July 1817.

Das Königliche Consistorium.

B. Nro. 7417.

Nro. 408.

Plan

zur Königl. Preuß. ersten kleinen Staats-Lotterie von 50000 Loosen zu 2 Rtlr.
Einsatz in Silbergeld, mit 5000 Gewinnen in einer Ziehung.

1	Gewinn zu	10000	Rtlr.	10000	Rtlr.
2	Gewinne	4000	—	8000	—
3	—	2000	—	6000	—
4	—	1200	—	4800	—
5	—	1000	—	5000	—
10	—	500	—	5000	—
25	—	200	—	5000	—
100	—	100	—	10000	—
200	—	50	—	10000	—
300	—	20	—	6000	—
400	—	15	—	6000	—
500	—	10	—	5000	—
1000	—	5	—	5000	—
2450	—	4	—	9800	—
1	Prämie für das erste Loos			400	—
1	— für das Loos vor dem Hauptgewinn			300	—
1	— für das Loos nach dem Hauptgewinn			300	—
1	— für das letzte Loos			400	—
<hr/>										5000 Gewinne und 4 Prämien mit	97000 Rtlr.

Vergleichung

der Einnahme mit der Ausgabe.

50000 Loose zu 2 Rtlr. = 100000 Rtlr. Die Gewinne betragen 97000 Rtlr.
und die Einnahmergebühren
zu 3 vom Hundert. . . . 3000 —

Zusammen . 100000 Rtlr.

Bestimmungen,

unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

Gesetzeskraft dieser Bestimmungen. §. 1. Vorstehender Plan der ersten Königl. Preussischen kleinen Staats-Lotterie soll unter folgenden, nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 Gesetzeskraft habenden Bestimmungen, und unter Mitwirkung der von der Lotterie-V. hörde bestellten Einnahmer ausgeführt werden.

Bestellte Ein- §. 2. Ein vollständiges gedrucktes Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizey,

wo Lotterie-Einnehmer ange stellt sind, so wie bei letzteren selbst, einzusehen ist, weist die von der General-Lotterie-Direktion angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schilder mit der Inschrift: Königl. Preuss. kleine Staats-Lotterie-Einnahme, versehen, und verpflichtet sind, diese mit dem Siegel-Stempel der General-Lotterie-Direktion bezeichneten Gegenstände ihren Spielern auf Erfordern vorzulegen, jedem derselben einen Plan unentgeltlich, auch auf Verlangen einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler bestimmten Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung gegen zwei Groschen zu überlassen. Die Lotterie-Behörde haftet den Spielern für die aus dem Lotterie-Einnahme-Geschäft entspringenden Handlungen der bestellten Einnehmer, die wiederum für ihre Untereinnehmer verantwortlich sind, welche letztere sich aber des obgedachten Schildes nicht bedienen dürfen, und sich überall als Untereinnehmer ankündigen müssen. Begründete Beschwerden gegen die bestellten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Untereinnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direktion aufs schnellste abstellen.

§. 3. Sowohl die ganzen als halben Loose von Nr. 1 bis 30000 sind mit den Namens-Stempeln der Mitglieder der General-Lotterie-Direktion, und überdies mit dem Siegel-Stempel der letztern bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestellten Einnehmern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche von der Behörde als gültig anerkannt werden sollen.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheilloose, sie mögen Namen und Gestalt haben, wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäfts-Anweisung bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Loosen wohlmeinend gewarnt, da schlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

§. 4. Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt 2 Rthl. und für ein halbes Loos 1 Rthl. Kurant, ohne die Schreibgebühren für den Einnehmer, welche für ein ganzes Loos 2 Gr., und für ein halbes Loos 1 Gr. betragen, und, so wie der Einsatz, auf jedem Loose vollständig abgedruckt sind.

§. 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschieht in eben der Art wie früher bei der kleinen Geld-Lotterie, und zwar, so wie die Nachsehung und Mischung der Loose und Gewinn-Zettel, öffentlich in dem dazu eigens bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saal, unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter königlicher Kommissarien und vereideter Protokoll-Führer.

Der Tag der Ziehung dieser Lotterie ist in den betreffenden Loosen bemerkt.

§. 6. Sogleich nach geschעהner Ziehung werden gedruckte, mit dem Siegel-Stempel der General-Lotterie-Direktion, und mit den Namens-Stempeln ihrer Mitglieder versehene Gewinn-Listen sowohl sämtlichen Einnehmern, als ihren Orts-Polizei-Behörden, zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der größeren Gewinne bis 100 Rthl. einschließlich, soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern Statt finden.

§. 7. Die Auszahlung der Gewinne erfolgt in Kurant binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung der Gewinn-Liste, gegen Aushändigung der Gewinn-

nehmer und deren Untereinnehmer.

Einrichtung der Loose.

Einsatzgebühren und Schreibgebühren.

Ziehung.

Gewinnlisten.

Auszahlung der Gewinne und Abzüge.

von denselben. Loose, an die betreffenden Einnehmer, und zwar bis zu den Wohnrörtern der letzteren postfrei jedoch bleibt es der Wahl des Spielers überlassen, ob er auf diesem Wege, oder in Person, oder durch einen Dritten seinen Gewinn hier in Empfang nehmen will. In den beiden letzteren Fällen ist aber die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß er gegen die Auszahlung nichts zu erinnern habe, notwendig. Auch können die Inhaber der größeren Gewinnlose bis 400 Rtlr. einschließlich, letztere unmittelbar an die Lotterie-Behörde, in Begleitung der erwähnten schriftlichen Erklärung ihrer Einnehmer einbringen, und der Zahlung von hier aus gewärtig seyn. In diesem Fall kann aber die Geldsendung nur auf Kosten des Empfängers erfolgen.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied, werden 15 vom Hundert für den Staat einbehalten, und der Einnehmer ist berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes, acht Pfennige abzuziehen.

Von dem 10000 Rtlr. Gewinn werden überdies 100 Rtlr., und von jedem der beiden Gewinne von 4000 Rtlr., 40 Rtlr., zum Besten der hiesigen Luisenstiftung, und der für die erblindeten Vaterlands-Vertheidiger eingerichteten Anstalten, zurück behalten. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die bestellten Einnehmer als ihre Untereinnehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direktion zugeworfene, mit der Unterschrift und dem Siegel der letzteren versehene Nachweisung über die geschnäbige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geschäfts-Zimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einsicht auszuhängen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem im §. 2 erwähnten Auszug der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

§. 8. Auf keinen Gewinn kann von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlagnahme gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Gewinnlooses.

Verloren
gegangene Loose
se und Gewinn-
zahlung darauf.

§. 9. Ist einem Spieler sein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei halben Loosen ist außer der Nummer auch der auf demselben befindliche Unterscheidungs-Buchstabe A. oder B. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten nach dem vom betreffenden Einnehmer auf Kosten des Spielers erfolgten öffentlichen Ausruf, der etwaige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahren Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos als ihm verloren gegangen angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Deposito der Lotterie-Behörde.

Verfallzeit
der Gewinne.

§. 10. Für die Gewinne haften die General-Lotterie-Direktion und die Einnehmer nicht länger als drei Monate, nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinnliste. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Loos ungültig, und der Gewinn fällt dem Staate zu.

Berlin, den 22. Juny 1817.

Königlich-Preussische General-Lotterie-Direktion.

Scherzer. Heynich.

Vorstehender Plan zur 1sten Königl. Kleinen Staats-Lotterie wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sowohl ganze als halbe Loose nebst Plänen, von welchen letztern jeder Spieler einen unentgeltlich erhält, bey den bestallten Einnehmern und ihren Untereinnehmern zu haben sind, so wie auch gegen Entrichtung von 2 Gr. ein zum Gebrauch für die Spieler veranfalteter Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung. Berlin am 17. July 1817.

Königlich-Preussische General-Lotterie-Direktion. Scherzer. Heynich.

Nro. 409.

Nachweise derjenigen Gelder, welche während des Monats July an den Central-Hülfs-Verein in Cleve, zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Tagelöhner-Familien der Rhein-Niedrigung eingegangen sind.

	Preuß. Courant.		
	Rtlr.	S.	P.
1. Vom Herrn Landrath v. Röder zu Rothenburg in der Ober-Lausitz gesammelt, und an den Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Erdmannsdorff eingesandt	231	7	1
2. Vom Herrn Landrath von Erde in Geldern, der Ertrag von confiscirtem und verkauftem Salze	107	12	9
3. Vom Herrn Landrath des Sellenkircher Kreises ebenfalls den Ertrag von confiscirtem und verkauftem Salze	17	18	4
4. Vom Herrn Landrath von Monschau zu Kempen, desgleichen von confiscirtem und verkauftem Salze	295	19	»
5. Vom Herrn Landrath von Schlebrüggen zu Beckendorff eingegangen	20	8	5
6. Vom Herrn Landrath v. Merzmann zu Ahaus eingesandt	19	13	»
7. Vom Herrn Landrath von Dewall zu Erkelen den Ertrag von confiscirtem und verkauftem Salze	10	13	10
8. Vom Herrn Landrath Hammer in Münster eingesandt	9	10	1
9. Vom Herrn Landrath von der Straaten zu Heinsberg, den Ertrag von confiscirtem und verkauftem Salze	7	5	10
10. Vom Herrn Bürgermeister Schwelgingin Münster 4 Stück franz. Kronenthlr.	6	2	»
11. Vom Herrn Salz-Factor v. Zalland in Aachen	41	15	7
12. Vom Herrn Assessor Doench zu Kegnitz im Reichenbacher Regierungs-Bezirk gesammelt, und an den Herrn Regierungs-Chef-Präsident von Erdmannsdorff eingesandt	65	12	»
13. Vom Herrn Geheimen Regierungs-Rath von Uruh in Kegnitz, im Kegnitzer Regierungs-Bezirk gesammelt, und ebenfalls an den Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Erdmannsdorff eingesandt	41	8	»
Cleve den 2ten August 1817. Summa	874	1	11

Der Rendant des Central-Hülfs-Vereins.

C. H. V. Nro. 435.

J. W. Paulus.

Personal-Chronick.

Z o b e s f a l l. Zu Wesel, der Ober-Billeteur und Lieut. Duttenbender.

Nro. 410.

1817. Monat Juny.

Wasserstand am Pegel zu Rees; Thermometer, Barometer, und Wetter-Beobachtungen
an der Linde zu Cleve, des Morgens 8 Uhr.

Tag	Wasser- stand.		Barometer.		Thermometer nach Gradreih.	Winde.	Witterung.	Anmerkung.
	Nro.	Zoll.	Zoll.	Linien.				
1.	18	6	27	5	45	S.	Bezogene Luft.	Der mittlere Wasser- stand war Nr. 12, 93 Fuß. Der mittlere Ba- rometerstand 27 Zoll 6; 1/2 Linie.
2.	18	8	27	6	54	S. W.	Schönes Wetter.	
3.	17	8 1/2	27	7	48	N. W.	Sturm mit Regen.	
4.	16	11	27	5	62	S. W.	Desgl.	
5.	16	»	27	9	54	S. W.	Bezogene Luft.	
6.	15	3	27	9	52 1/2	W.	Frühe, Gelinde u. Angenehm.	
7.	14	4	27	9	58	S. W.	Bezogene Luft, sehr Warm.	
8.	13	7	27	9	58	S. W.	Regen, Warm.	
9.	13	1	27	9	58	S. W.	Bezogene Luft, Stürmisch.	
10.	12	7	27	7	62	S. W.	Stürmisch, Regen.	
11.	12	3 1/2	27	8	54	S. W.	Stürmisch, Unangen. Angen.	
12.	12	1 1/2	27	7	58	S.	Angenehmes Wetter.	
13.	12	1	27	7	58	S.	Bezog. Luft, Warm, Gewitter.	
14.	11	11	27	5	62	S. W.	Hestiger Wind, Bezogen.	
15.	11	10	27	9	64	S. W.	Regen, Unangenehm, Angenehm	
16.	11	10 1/2	28	2	47 1/2	N.	Schönes Wetter.	
17.	11	11	28	»	64	N. O.	Desgl.	
18.	11	11	27	8	56 1/2	N. O.	Desgl.	
19.	11	10	27	6	74	N. O.	Desgl.	
20.	11	11	27	6	75	N. O.	Sehr Heiß.	
21.	11	11 1/2	27	6	75	N. O.	Desgl.	
22.	12	2	27	6	74	O.	Gewitter und starker Hagel.	
23.	12	3.	27	6	70 1/2	O.	Sehr Heiß.	
24.	12	4	27	6	77	W.	Desgl.	
25.	12	3 1/2	27	6	79	W.	Etwas Bezogen.	
26.	12	6	27	6	70	W.	Schönes Wetter.	
27.	12	7	27	4	62	S. W.	Desgl.	
28.	12	8	27	7	64	S. W.	Regen.	
29.	12	9.	27	8	62	W.	Schönes Wetter.	
30.	12	9 1/2	27	7	66 1/2	S. O.	Schönes Wetter, starker Regen	

(Öffentlicher Anzeiger.)

Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 33.)

Cleve den 13. August 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Die hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern **Nro. 411.** haben durch ein Rescript vom 22ten Juny c. bestimmt: daß der im Pariser Friedens-Tractate vom 30ten May 1814. Art. 17. bewilligte sechsjährige Zeitraum zur freien Auswanderung den Einwohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks zwar zu Erstaten komme, daß jedoch die nöthige Vorsicht angewendet werden soll, daß diese Begünstigung nicht mißbraucht werde, um sich bloß für eine Zeitlang der Militair-Pflicht zu entziehen.

Auswanderung Preussischer Unterthanen.

Die Erlaubniß zur Auswanderung soll daher denjenigen jungen Leuten von 17 bis 25 Jahren verweigert werden, welche bloß, um sich der Militairpflicht zu entziehen, auswandern wollen.

Ob dieses der Fall sey oder nicht, wird jedesmal genau geprüft werden.

Bei denjenigen jungen Leuten, welche unter väterlicher, oder vormundschastlicher Aufsicht stehn und auszuwandern Willens sind, muß daher ihr Gesuch durch ihre Väter oder Vormünder vollständig motivirt werden.

Sämmtliche uns untergeordnete Verwaltungs- Behörden haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

Cleve den 1ten August 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 6473.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben zu genehmigen geruht, daß **Nro. 412.** mit Ausführung der Verordnung im 24ten Stück des Amtsblatts der unterzeichneten Regierung Nro. 309 vom 9ten Juny d. J. wegen der Zwangszahlung der Treuorschulden bei den Grund-Abgaben und Anwendung des Straf-Agio von 2 Gr. pro Thaler des zur Hälfte der ganzen Abgabe fehlenden

Sistire Zwangs-Beurteilung der Grund-Abga-

ben zur Hälfte
in Tresor-
Scheinen.

Betrages in dem hiesigen Regierungs-Bezirk bis nach Ablauf eines Monats vom Tage der Eröffnung der in Köln zu errichtenden Tresorscheine-Realisations-Kasse Aufwand genommen werde.

Indem Wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken Wir, daß die Eröffnung der zu etablirenden Realisations-Kasse durch die Amtsblätter zu seiner Zeit bekannt gemacht, und der Termin näher bezeichnet werden wird, mit welchem jene Verordnung vom 9ten Junius d. J., wieder in Kraft treten soll.

Uebrigens bleibt die Befugniß zur freiwilligen Einzahlung von Tresorscheinen bei allen Arten der landesherrlichen Gefälle und Abgaben an öffentliche Kassen, so wie die Verpflichtung, aus diesen Kassen, bei Forderungen an dieselben, Tresorscheine statt baaren Geldes anzunehmen, nach wie vor bestehen.

Cleve den 8ten August 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 4144.

Nro. 413.

Das hohe Ministerium des Innern, Vierte Abtheilung, hat auf den Antrag der Königl. Regierung zu Potsdam, wegen Portofreiheit der zur Unterstützung der Land-Hebammen von Kindtaufen und Trauungen einzuhelbenden

Porto-freierstellung der Land-Hebammen von Kindtaufen und Trauungen einzuhelbenden Abgaben.

unterm 1ten d. sich dahin ausgesprochen: daß diese Abgaben die Natur der Collecten-Gelder hätten und die Behörden anzuweisen seyen, sie unter dieser Rubrik zu versenden.

Im Auftrage des benannten hohen Ministerii wird diese Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen dabei interessirten Behörden zur genauen Nachachtung empfohlen.

Cleve den 29ten July 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7109.

Nro. 414.

Von dem hohen Polizey-Ministerio ist dem Joseph Simonelli aus Lucca auf 3 Jahr erlaubt worden, seine Menagerie von ausländischen vierfüßigen Thieren und Vögeln, in sämtlichen Königlich-Preussischen Staaten zeigen zu dürfen, mit der Auflage, die dienstliche Ausfertigung stets in der Urschrift vorzulegen, wornach sich die Polizey-Behörden Unsers Regierungs-Bezirks auf das Genaueste zu achten haben.

Ertheilte General-Concession.

Cleve den 1sten August 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7315.

Nro. 415.

Von dem hohen Polizey-Ministerio ist dem gymnastischen Künstler Friedrich Knte auf ein Jahr, zur Vorzeigung seiner Künste in den sämtlichen Königlich-Preussischen Staaten Erlaubniß ertheilt worden. Die Ausübung

Ertheilte General-Concession.

der gymnastischen Kunst, wird aber nur unter Vorzeigung der urschriftlichen Concession gestattet.

Hierauf haben sich alle Polizei-Behörden Unsers Regierungs-Bezirks genau zu achten.

Cleve den 5ten August 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7384.

Der Sträfling Friedrich Hildebrandt von der 12pfündigen Batterie Nro. Nro. 416.
8. ist am 4ten d. M. aus dem Lazareth zu Wesel desertirt.

Indem Wir sämmtlichen Uns untergeordneten Behörden und der Gen-
darmerie hiervon Kenntniß geben, weisen Wir dieselben an, auf den unten nä-
her bezeichneten Deserteur zu achten, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und
an die Königliche Commandantur in Wesel abliefern zu lassen.

Desertion ei-
nes Sträflings

Cleve den 7ten August 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7554.

Signalement des Friedrich Hildebrandt.

Derselbe ist aus Ober-Lüg in Westphalen gebürtig, 26 Jahre alt, von
mittler Statur, hat blaue Augen, gebogene Nase, schwarze Haare und Back-
enbart, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn; und ist der Mittelfinger an der
rechten Hand krumm.

Der ic. Hildebrandt war bekleidet mit einer blauen Jacke mit gelben
Knöpfen, grauen Tuchhosen, blauen Strümpfen, Schuhen, einem buntseidenen
Halstuche, einer grauen Tuchmütze mit blauem Rande; auch hat derselbe et-
was blau und weiß gestreiften zwilichnen Lazareth-Rock mitgenommen.

Bekanntmachungen und vermischte Nachrichten.

Von dem Königl. General-Commando am Rhein sind dem Landwehr-Nro. 417.
Inspektor, Herrn Obrist von Creitzheim alhier, für nachbenannte, angeblich im
hiesigen Departement sich aufhaltende zur Kriegs-Reserve beurlaubte Leute,

Denkmünzen
pro 1815.

- 1) Matthias Rapp aus Niederjosen im Kreise Wehr,
- 2) Victor Verery aus Blittersdorf " " Kurkau,
- 3) Johann Schmitt aus Gallenberg " " Wehr,
- 4) Johann Bach " " " "

die für Nicht-Kombattanten gestifteten Denkmünzen pro 1815 zugesandt wor-
den, deren angegebene Aufenthaltsorte aber aller angewandten Mühe ohngeach-
tet, nicht auszumitteln gewesen.

Die genannten Individuen werden daher hierdurch aufgefodert, sich bei

dem Herrn Obrist von Creitsheim zu melden, um die für sie bestimmten Ehrenzeichen in Empfang zu nehmen.

Nachen den 27. May 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7535.

Nro. 418.

Gratifications-Gelder.

Es ist Uns für den beim Königl. 28ten Infanterie-Regiment gestandenen freiwilligen Jäger, Namens Heinrich Schmitz, angeblich aus Wahlscheld gebürtig, die Summe von 1 Rthl. 8 Ggr. Preuß. Courant an rückständigen Gratifikations- und Viktualien-Abzugs-Geldern zugekommen.

Da derselbe aber in obiger Gemeinde nicht aufzufinden gewesen, auch ohnerachtet aller Nachforschungen, nicht hat ausgemittelt werden können, so wird er hiermit aufgefordert, sich Behufs der Empfangnahme obigen Betrages entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten binnen vier Wochen bei Uns zu melden.

Köln den 7. Juny 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7535.

Nro. 419.

Todtenscheine
verstorbenen
Soldaten.

- Von dem Königl. Kriegs-Ministerio sind Uns die Todtenscheine,
- 1) des im Lazareth zu St. Quentin am 13. September 1815 verstorbenen, und angeblich aus Weyer bei Bonn gebürtigen Soldaten, Mathias Gehrbard, von der 1ten Kompagnie des 5ten Rheinischen Landwehr-Infanterie-Regiments, und
 - 2) des im Feld-Lazareth zu Namür am 3. März 1816 verstorbenen, und angeblich aus der Gemeinde Kappen im Kölnischen Kreise gebürtigen Soldaten, Theodor Brandt, vom 2ten Bataillon des 3ten Rheinischen Landwehr-Infanterie-Regiments,
- zur Aushändigung an deren etwanige Verwandte zugesandt worden.

Da indessen, unerachtet der Statt gefundenen Nachforschungen, solche in Unserm Regierungsbezirke bisher nicht auszumitteln sind, so werden die obigen Namen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, um den etwanigen Angehörigen und den betreffenden Orts-Obrigkeiten Veranlassung zu geben, wegen Aushändigung der Todtenscheine sich bey Uns zu melden.

Köln den 12. May 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7536.

Nro. 420.

Todtenscheine
verstorbenen
Soldaten.

- Durch das Königl. Kriegs-Ministerium sind Uns die Todtenscheine über
- 1) den beim 29ten Infanterie-Regimente gestandenen, und am 13. Januar v. J. im Feld-Lazareth Nro. 4 zu Lüttrich verstorbenen Soldaten, Wilhelm Luhr, angeblich aus Saarden gebürtig, und

2) den beim 2ten Infanterie-Regiment gestandenen, und am 31. July 1815 im Feld-Lazareth Nro. 2 zu St. Quentin verstorbenen Soldaten, Theodor Herbrak, angeblich aus Königswinter gebürtig, zur Aushändigung an die etwanigen Verwandten der Verstorbenen zugesandt worden.

Da indessen, unerachtet der Statt gefundenen Nachforschung, solche in Unserm Regierungsbezirk nicht auszumitteln gewesen sind, so werden die obigen Namen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, um den etwanigen Angehörigen, so wie den betreffenden Orts-Obrigkeiten Veranlassung zu geben, wegen Aushändigung der Todtenscheine sich bey Uns zu melden.

Köln den 19. Juny 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7536.

In Verfolg unserer früheren Publikationen, den Fortgang des Liquidations-Geschäfts gegen Frankreich betreffend, bringen wir zur Kenntniß des hierbey betheiligten Publikums, daß gemäß eines uns jetzt von der Königl. Haupt-Liquidations-Commission zu Paris zugegangenen Bordereau, in den Monaten May und Juny d. J. nachbemerkte Forderungen im Nominal-Betrag definitiv liquidirt und von Frankreich anerkannt worden sind, als:

Nro. 421.

Betreffend die während der Monate May und Juny 1817 definitiv liquidirten und von Frankreich anerkannten Forderungen.

	Frank.	Cent.
1) Entschädigungen für die im Jahre 1813 bewerkstelligte Demolition der Stadt Büberich	631,570	»
2) Lieferungen von Bekleidungsstücken und sonstigen Gegenständen an französische Truppen	29,612	62
3) Verpflegungskosten des franz. Militärs in Civil-Spitälern	70,102	68
4) Mandate für Lieferungen verschiedener Art aus den Departements der Roor, Rhein- und Mosel und Saar	133,752	57
5) Ehur-Kölnische Zinsen-Rückstände, Privatens zustehend (Supplement)	59,853	80
6) Gehalts-Rückstände aller Art	32,351	89
7) Vergütung für Pferde-Lieferungen	42,084	»
8) Transportkosten franz. Militärs	7,162	38
9) Kauttionen von Steuer- u. Kommunal-Empfängern (Nachtrag)	12,474	07
10) Kauttionen von ehemaligen Droits-réunis-Angestellten (Nachtrag)	2,480	»
11) Kauttionen von gerichtlichen Beamten (Nachtrag)	400	»
12) Pensions Rückstände verschiedener Art	834	78
13) Rückständige Festungsbau-Kosten	3,977	09
Zusammen	1,026,655	88

Sobald die Gelder für oblige Forderungen hier eingehen, wird die Ver-

Hetzung und Mandatirung derselben durch uns sofort vorgenommen, wovon
übrigens die Interessenten durch die Amtsblätter noch nähere Nachricht erhal-
ten werden und sich bis dahin zu beruhigen haben.

Aachen den 2. August 1817.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich
für die Königl. Preuß. Rhein-Provinzen.
(Gez.) von Ketmann. von Düring.

B. Nro. 7541.

Nro. 422.

Von den mehr als viertausend von uns auf die General-Liquidations-
Kasse hier, seit kurzem ausgestellten speziellen Zahlungs-Anweisungen, sind erst
Beförderung etwa 1700 realisirt und also noch über 2300 in den Händen der betreffenden
der Realisation der ertheilten
Zahlungs-Anweisungen Interessenten.

Zahlungs-Anweisungen Interessenten.

Wir fordern daher letztere hiermit auf, ihre Gelder förderndst in Emp-
fang zu nehmen oder in Empfang nehmen zu lassen, und zwar für alle bis zum
31. July d. J. ertheilten Mandate binnen spätestens 14 Tagen von heute.
Wir bemerken zugleich, daß die Zahlung auf Präsentation des quittirten Zahlungs-
Mandats nebst den erforderlichen Belagstücken bey der Kasse, auf welche solches
zahlbar ist, ohne weitem Verzug oder Schwierigkeit sofort in Franken geleistet
wird.

Aachen den 4. August 1817.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich
für die Königl. Preussischen Rhein-Provinzen.
(Gez.) von Ketmann. von Düring.

B. Nro. 7738.

Nro. 423.

Nach Einreichung des Zeugnisses, die erste Prüfung vor dem Königl.ichen
Consistorio zu Coblenz bestanden zu haben, ist der reformirte Candidat Johann
Wilhelm Keller aus Wilsarth, vor der unterzeichneten Behörde am 16. und
17. d. pro ministerio geprüft, und in die Zahl der wahlfähigen Candidaten
aufgenommen worden.

Wahlfähige, und zum Predi- gen qualifizierte Candidaten des Theologie.

Nach bestandener erster Prüfung an eben diesen Tagen, hat der refor-
mirte Candidat August Christoph Friedrich Krafft aus Duisburg, die Erlaub-
nis zum Predigen erhalten.

Cöln den 19. July 1817.

Das Königl.iche Consistorium.

(Gez.) Grashoff. Bruch.

B. Nro. 7368.

Nro. 424.

In Ansehung der noch rückständigen vielen Kriminalsachen wird auf An-
trag des Herrn General-Advokaten und in Gemäßheit der Art. 80 und 81 der
Verordnung vom 6. Julius 1810 hienit festgesetzt, daß am fünf und zwanzig-
sten künftigen Monats August eine außerordentliche Assisen-Session zu Aachen
sein.

unter dem Vorsitz des Herrn Ober-Appellations-Rathes Bewer eröffnet werden soll, welches in Gemäßheit der Art. 88 und 89 der oben angeführten Verordnung auf Betreiben des Herrn General-Advokaten bekannt zu machen ist.

Cöln den 30. Julius 1817.

Der Präsident des Ober-Appellationsgerichts.
(Bez.) Koenen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrverwalter zu Rheineberg, Herr Esch, ist zum evangelisch reformirten Pfarrer in Bislich,

der zeitliche Kaplan Herr Kooß zu Dinslaken, zum katholischen Pfarrer allda in die Stelle des entlassenen Pfarrers Peters,

der bisherige evangelisch lutherische Pfarrer Herr Dieterichs zu Essen, zum Pfarrer in Wesel,

der Candidat Herr Müller, zum evangelisch reformirten Pfarrer in Haminkeln, und

der bisherige Vicar zu Calcar Herr Areß, zum katholischen Hilfs-Pfarrer in Qualburg, ernannt worden.

Ferner wurde

der evangelisch reformirte Pfarrer Herr Otterbein zum Garnison-Prediger nach Mons im Königreich der Niederlande, und

der evangelisch reformirte Pfarrer Herr Kraft zu Weeze in gleicher Qualität nach Erlangen im Königreich Bayern berufen.

Der treuverdiente evangelisch reformirte Pfarrer Herr Manger zu Ringenberg ist in den Ruhestand versetzt, und

statt des nach Falkenberg, in der Provinz Limburg, berufenen evangelisch reformirten Pfarrers Neumann zu Erancenburg, diese Stelle dem Candidat Herrn Osthoff conferirt worden.

Der Lieutenant und Candidat der Theologie Herr Nagel zu Berlin, hat die Anstellung als dritter Lehrer beim Gymnasio allhier erhalten.

Nachweise

Nro. 425.

der aus dem Reglerungs-Bezirk Cleve verwiesenen ausländischen Landstreicher,

gemäß Vorschrift des §. 121. Tit. 20. des Königlich-Preussischen

Landrechtes.

Nro.

Nr. Nef.	Namen der Verwiesenen.	Geburts-Ort.	Alter.	Größe		Person			
				Hül.	Soll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.
1	Gerritz, Johanna	Lunk, im Holländischen	20	5	3	blond	offen	blond	grau
2	Schönhoven, Anna Mar.	Roermund,	26	5	"	schwarz	rund	schwarz	braun
3	Kreger, Anton	Wsch, bei Roermund	18	5	3	schwarzbr.	bedeckt	braun	braun
4	Weiringer, Joh. Georg	Tenau, b. Bibbingen i. Würt.	42	5	4	blond	groß	blond	blau
5	Beeckmann, Wilhelm	Amsterdam,	29	5	3	dunkelbr.	groß	braun	blau
6	Preslonis, Georg	Lugans, in der Schweiz	39	5	5	dunkelbr.	bedeckt	dunkelbr.	grau
7	Kadstaak, Gerrit	Rotterdam,	40	5	6	dunkelbr.	rund	dunkelbr.	blau
8	Mort, Cath. geb. v. d. Meer	Stompwaf, bei Rotterdam	50	4	9	braun	"	braun	blau
9	Mort, Catharine	Venthoug, bei Rotterdam	18	4	7	dunkelbr.	"	hellbraun	blau
10	Arain, Johann	Venlo,	24	5	5	-	offen	roth	blau
11	Brün, Johann Hermes	Möppelt, Grenze v. Oberyssel	30	6	"	schwarzbr.	bedeckt	schwarzbr.	blau
12	van der Plug, Joh. Heinr.	Möppelt,	28	5	5	blond	hoh	blond	blau
13	Geschel, Joseph. Jude	Kemering, im Mosel-Dep. des Königreichs Frankreich	23	5	4	schwarzbr.	bedeckt	braun	bräunlich
14	Hermann, Georg	Basel, Schweiz	26	5	3	braun	bedeckt	braun	grau
15	Hermann Cecilie, geb. Car.	Fruegge, Haindern	23	4	11	braun	flach	bl. schwach	blau
16	Glos, Andreas (pantier)	Wurmburg, bei Stuttgart	21	5	4	hellbraun	bedeckt	braun	grau
17	Pirongo, Hendrina	Gennep,	20	4	7	braun	hoch	braun	blau
18	Lingener, Adam	Emden, Ostfriesland	50	5	6	schwarzbr. etw. frauß	niedrig, faltig	schwarzbr.	grau
19	Hirmanns, Theodor	Wansum, jenseits der Maas	54	5	"	schwarz	"	schwarz	braun
20	Görzen, Anton	Bloodorf, im Belaischen	50	5	"	braun	"	braun	braun
21	Seelgen, Joh. Philipp	Sonnenberg, bei Wisbaden	53	5	7	wen. u. br.	fahl	braun	braun
22	Ohio, Thomas	Bursenac, im Piemontesischen	17	4	9	dunkelbr.	bedeckt	braun	braun
23	Seligmann, Jonas	Bischheim, bei Straßburg	29	5	4	schwarz	bedeckt	schwarz	grau
24	Willemfen, Derk	Hoven, a. d. Maas b. Gennep	19	5	3	braun	hoch breit	braun	hellbraun
25	Willemfen, Peter	Hoven, a. d. Maas b. Gennep	16	4	9	schwarzbr.	hoch	schwarz	blau
26	Aerfen, Heinrich	Wageningen, bei Nimwegen	18	5	5	blond	klein	blond	blau
27	Plauen, Alexander	Nieuvenbagen,	36	6	2	braun	rund	braun	blau
28	Beckers, Heinr. Joseph	Nieuvenbagen,	30	5	3	braun	tief	braun	blau
29	van den Hoff, Peter	Nieuvenbagen,	17	5	7	braun	rund	braun	blau
30	Arens, Johann	Nieuvenbagen,	44	5	4	braun	breit	braun	blau
31	Logister,	Nieuvenbagen,	37	5	2	blond	rund	blond	blau
32	Bazen, Louis	Fresnoy, Dep. der Oise	23	5	3	schwarz	bedeckt	schwarz	braun
33	Lalau, Constant.	Ville, in Haindern	19	5	"	braun	bedeckt	braun	braun
34	Jansen, Arnold	Alt Sevenaer, Holland	36	5	3	braun	hoch	braun	blau
35	Diesfeld, Wilhelm	Lent, bei Nimwegen	29	5	1	braun	hoch	braun	braun
36	Meuro, Gerhard	Heven, Mair. Bergen i. Belg.	27	5	3	braun	niedrig	braun	grau
37	Koenen, Hendrina	Welt, Mairie Bergen i. Belg.	35	5	4	braun	hoch	braun	grau

Cleve den 31ten July 1817.

B. Nro. 6732.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

Beschreibung.						Bemerkungen.
Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Gesichtsf.	
klein	klein	rund	"	oval	gesund	klein
klein	klein	rund	"	rund	gesund	dito
aufgeworf.	mittelm.	rund	"	vollst.	röthl.	blattern. u. unter d. linf. Auge eine kl. Narbe
groß	klein	rund	röthlich	länglich	gesund	keine
spiz	ordinär	"	schwarz	länglich	bläß	dito
klein	"	breit	dunkelbr.	oval	frisch	von gesetzter Statur.
mittelmäß.	dicke	rund	wenig	oval	frisch	eine Narbe unserm rechten Ohr.
groß	groß	rund	"	länglich	bläß	keine.
spiz	klein	spiz	"	länglich	bläß	dito.
mit einem Schmirre d. Hieside	groß	rund	roth	rund	gesund	faulen Kopf mit einer Narbe a. d. Nase.
platt	gewöhnl.	rund	schwarz	länglich	gesund	poekennarbigt.
spiz	gewöhnl.	rund	blond	länglich	gesund	keine.
Rumpf dicke	aufgew.	rund ge-	"	oval	frisch	Unter der Nase an der recht. Seite d. Oberlippe eine kleine längliche Narbe.
spizig	mittelm.	Spalten	braun	oval	gesund	Am Daumen d. linf. Hand eine Narbe v. ein.
Rumpf	breit	spizig	"	länglich	gesund	Schnittwunde u. eine kl. Narbe am Kinn.
klein	mittelm.	rund	wenig	oval	gesund	keine.
mittelmäß.	klein	rund	"	ov. voll	gesund	dito.
lang dicke und breit	breit	rund	br. grau	länglich	gesund	dito.
klein	aufgew.	breit	schwarz	oval	bläß	dito.
klein a. dicke	gewöhnl.	rund	braun	rund	frisch	dito.
klein u. dicke	gewöhnl.	rund	braun	breit	frisch	dito.
dicke	breit	gepaßt.	"	oval	gesund	Blattern. im Ges. u. spricht Ital. u. Deutsch
spizig geb.	mittelm.	rund	schwarz	oval	gesund	keine.
Rumpf	groß	ru. d	wenig	oval	gesund	keine.
lang	mittelm.	ru. d	"	oval	gesund	viele Sommersprossen.
klein	klein	rund	weiß	oval	gesund	blatternarbigt.
klein	klein	rund	braun	rund	frisch	keine.
groß	breit	rund	braun	rund	frisch	dito.
groß	klein	spiz	braun	oval	gesund	einen Flecken auf dem rechten Auge.
breit	groß	lang	braun	oval	gesund	keine.
klein	klein	rund	blond	oval	röthl.	dito.
spiz	gewöhnl.	rund	schwarz	rund	bläß	dito.
gewöhnlich dicke	klein	spiz	wenig	rund	gesund	dito.
groß dicke	gewöhnl.	"	braun	länglich	gesund	dito.
spizig	groß	spiz	blond	ov. auf-	röthl.	dito.
groß	mittelm.	rund	braun	oval	bläß	dito.
groß	mittelm.	rund	"	oval	gesund	blatternarbig.

Erste Abtheilung.

(N. Bl. Nro. 32.)

Nro. 426.

Nachweise

der Mittel-Marktpreise der Getraide und Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des
Regierungs-Bezirks Cleve, für den Monat Julius 1817.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien.														Rauhfutter												
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen.		Buchweizen.		Erdäpfel		Heu nach Preuss. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.										
		rtl.	gr. pf.	rtl.	gr. pf.	rtl.	gr. pf.	rtl.	gr. pf.	rtl.	gr. pf.	rtl.	gr. pf.	rtl.	gr. pf.	rtl.	gr. pf.	rtl.	gr. pf.									
1	Dinslaken	8	„	4	12	4	16	2	6	7	12	4	16	2	„	„	16	„	21	10								
2	Emmerich	7	5	4	21	6	4	1	2	11	10	„	„	4	18	1	16	1	5	4	16	8						
3	Rees	6	13	6	3	18	2	12	2	12	„	„	3	10	6	1	6	„	12	„	10	4						
4	Wesel	6	10	8	4	„	3	3	3	1	2	2	5	5	14	6	4	6	3	2	6	„	16	8	20	1		
5	Cleve	6	17	5	4	5	4	3	10	10	2	4	7	4	5	4	3	7	„	1	18	„	1	9	6	12	2	
6	Geldern	5	3	10	3	7	11	2	15	7	1	17	6	5	3	10	„	„	1	12	5	„	11	6	„	19	„	
7	Boß	5	18	4	3	8	4	3	1	9	1	21	7	„	„	4	14	„	1	11	2	1	4	5	„	22	„	
8	Kempen	5	15	4	3	23	11	3	7	4	1	15	10	4	23	6	3	10	5	1	11	10	1	3	„	13	5	
9	Rheinberg	6	1	5	4	21	7	3	16	6	2	8	5	4	21	7	„	„	2	12	„	„	18	„	„	16	„	
	Summa	57	13	8	36	22	10	30	12	1	19	4	2	32	8	9	28	10	2	15	21	5	8	„	5	6	7	2
	Durchschnittspreis	6	9	6	4	2	6	3	9	4	2	3	2	5	9	6	4	1	5	1	18	5	„	21	11	„	16	10
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	5	16	9	2	21	4	2	3	1	2	4	11	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„

Cleve den 2ten August 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

(Hiebei eine besondere Beilage wegen Unterzeichnung auf eine statistische Druckschrift
über den hiesigen Regierungs-Bezirk, und ein öffentlicher Anzeiger.)

Beilage zum Amtsblatte Nro. 33.

Auf Veranlassung der hohen Ministerien, erscheint ehestens unter dem Titel: Nro. 427.

„ Gebiets-Eintheilung des Regierungs-Bezirks Cleve nach Kreisen, Bürgermeistereien, Gemeinden und Pfarrorten nebst angehängtem Adress-Buch
„ sämmtlicher dormalen fungirender Verwaltungs- und Justiz-Beamten “

Aufforderung zur Unterzeichnung auf eine statistische Druckschrift über den hiesigen Regierungs-Bezirk zu mobilität-gem Zweck.

ein Werkchen, dessen Debit von Einer Königl. hochlöblichen Regierung hier selbst, dem unterzeichneten Central-Hülfs-Verein überwiesen worden ist, um den Ertrag zum Besten derjenigen unvermögenden Bewohner der hiesigen Rhein-Niederung, welche als Folge der vorjährigen Ueberschwemmung ihren Viehstand verloren haben, anzuwenden.

Der Subscriptions-Preis zu diesem, den Einwohnern des hiesigen sowohl als der benachbarten Regierungs-Bezirke gleich interessanten Werkchens ist, 12 Sgr. Pr. Cour. und dessen Inhalt hier unten verzeichnet.

Die Herrn Landräthe und Bürgermeister des hiesigen Regierungs-Bezirks, werden ersucht Unterzeichnungs-listen aufzunehmen und dieselben an den unterzeichneten Central-Verein binnen vier Wochen einzusenden, um den Bedarf der abjuzuckenden Exemplare übersehen zu können.

Cleve, den 11. August 1817.

Der Central-Hülfs-Verein.

v. Coeverden, v. Erdmannsdorff, v. d. Mosel, v. Prittwitz,
Regierungs-Rath. Regierung-Ebef. Präsident. Landrath. Regierungs-Präsident.

Paulus, van Rossum, Schiewind,
Steuer-Einnehmer. katholischer Pfarrer. Bürgermeister in Cleve.

C. H. V. Nro. 440.

Gebiets-Eintheilung des Regierungs-Bezirks Cleve
nach Kreisen, Bürgermeistereien, Gemeinden und Pfarrorten
nebst angehängtem Adressbuche sämmtlicher dormalen fungirender Verwaltungs-
und Justiz-Behörden.

Inhalts-Verzeichniß.

Gebiets-Eintheilung.

I. Allgemeine Uebersicht des Regierungs-Departements Cleve nach seinen wichtigsten statistischen Verhältnissen.

- II. Eintheilung des Reglerungs-Departements in landrätliche Kreise, Bürgermeistereien und Gemeinden, nebst Angabe ihrer Lage nach der ehemaligen Gebiets-Eintheilung in Cantons, Arrondissements und Departements.
- III. Verzeichniß der Pfarren, nach den 3 verschiedenen christlichen Confessionen, nebst Benennung der Pfarrer.
- IV. Alphabetisches Verzeichniß der Städte, Ortschaften und Gemeinden des Reglerungs-Departements.

Adress-Buch.

A. Verwaltungs-Behörden.

- I. Personal-Verzeichniß der Königl. Regierung zu Cleve.
- II. Lokal-Verwaltungs-Behörden.
(nach Kreisen, Landräthe, deren Sekretarien, und Bürgermeister)
- III. Finanz-Verwaltung.
 - 1) Kreis-Einnehmer (Arrond. Empfänger)
 - 2) Steuer-Beamte
(Steuer-Aufscher. Steuer-Empfänger)
 - 3) Domänen-Stempel- und Hypotheken-Beamte.
 - 4) Forstbeamten.
 - 5) Zollbeamten.Wasser- land- und Wasser-Bau-Beamten.

B. Justiz-Behörden.

- I. Rechtes Rheinufer.
 - 1) Personal-Verzeichniß des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Cleve — inclusive der Justiz-Commissarien.
 - 2) Land- und Stadt-Gerichte; deren Jurisdiktions-Bezirk und Personal-Verzeichniß, incl. der Justiz-Commissarien.
- II. Linkes Rheinufer.
 - 1) Personal-Beschreibung des Königl. Kreis-Gerichtes zu Cleve, incl. der Advokaten, Anwälde, Notarien und Gerichtsvollzieher.
 - 2) Friedensgerichte, deren Richter, Beigeordnete, Gerichtsvollzieher und Cantons-Notarien,
 - a) die von dem Königl. Kreis-Gerichte zu Cleve ressortiren,
 - b) diejenigen, die noch mit dem Königl. Kreis-Gerichte zu Crefeld in Verbindung stehen.



Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 34.)

Cleve den 20. August 1817.

Ministerielle Bekanntmachung.

Uebersicht von den im Herbst 1816 und im Frühjahr 1817 auf den Woll-Nro. 4282 Märkten in Berlin, Breslau und Landsberg an der Warthe statt gehaltenen Umsätzen und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preisen.

I. in Berlin
wurden 1. verkauft im Frühjahr 1817 60,041 $\frac{1}{2}$ schwere Stein,
2. die Preise waren:
für veredelte Wolle 16 Nclr. 16 Gr. bis 37 Nclr. für den schweren Stein
• mittlere " 8 " 12 " " 18 " 12 Gr.
• ordinaire " 6 " " " 8 " 12 "

Umsätze und Preise der Wolle auf den Wollmärkten in Berlin, Breslau, u. Landsberg an der Warthe.

II. in Breslau
wurden 1. verkauft a) im Herbst 1816 50,896 schwere Stein,
b) im Frühjahr 1817 90,922 "
2. die Preise waren für den schweren Stein:

	a) im Herbst 1816,	b) im Frühjahr 1817
für extra feine Wolle	19 bis 24 Nclr.	28 bis 30 Nclr.
feine "	16 " 18 Nclr.	18 " 20 Nclr.
mittlere "	14 " 15 Nclr.	12 " 14 Nclr.
geringste "	10 " 12 Nclr.	9 " 11 Nclr.

III. in Landsberg an der Warthe
wurden 1. verkauft a) im October 1816 10,772 schwere Stein,
b) im Junius 1817 17,609 "
2. die Preise waren für den schweren Stein:

	a) im Herbst 1816.	b) im Frühjahr 1817.
für ganz veredelte	18 Nclr. 12 Gr.	20 bis 24 Nclr.
halb veredelte	13 Nclr. bis 13 Nclr. 12 Gr.	11 " 14 Nclr.
ordinaire	8 Nclr. 12 Gr. bis 9 Nclr. 12 Gr.	7 " 10 Nclr.

An die Königliche Regierung zu Cleve zur Nachricht und Bekanntmachung.

Berlin den 25ten Junius 1817.

Ministerium der Finanzen und des Handels. Sechste General-Verwaltung.
(Gez.) Maassen.

B. Nro. 7763.

An die Königliche Regierung zu Cleve.

Verordnung des Königlich-Cleyschen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 429.

Wiederholtes
Publicandum
gegen den Kin-
dermord, und
gegen die Ver-
heimlichung der
Schwanger-
schaft und Nie-
derkunft.

Die Preussischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

- 1) Jede außer der Ehe geschwangerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebe-Amme, Geburts-Helfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.
- 2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigen Beistand.
- 3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig: so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn.
- 4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich; verlehret es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt die Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswärtiger Dauer ein.
- 5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.
- 6) Vernachlässigt der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.
- 7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin den 2ten Januar 1817.

Der Justiz-Minister.

(Gez.) von Kirchelsen.

Vorstehendes Publicandum wird sämmtlichen Einwohnern des hiesigen Gerichts-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cleve den 11ten Januar 1817.

Der Criminal-Senat des Königlich-Preussischen Ober-Landes-Gerichts.

B. Nro. 689.

Bekanntmachungen.

Zur gemeinschaftlichen Berathung über die der evangelischen Kirche die. Nro. 430. ser Provinz künftig zu gebende Verfassung werden gegen das Ende dieses und den Anfang des künftigen Monats die evangelischen Pfarrer derselben in verschiedenen Abtheilungen und unter dem Vorsitz der ad hoc von uns genannten Commissarien zusammen treten. Für den Regierungs-Bezirk von Cöln ist diese Berathung auf den 27. und 28. August bestimmt und zwar versammeln sich zu derselben

Erste Kreis-Synode der evangelischen Pfarrer des Cöllnischen Regierungs-Bezirks.

1) Zu Mülheim am Rhein unter dem Vorsitz der beiden bisherigen Inspektoren, des reformirten Pfarrers Charlier in Frechen und des lutherischen Pfarrers Scheibler in Volberg.

a) die acht Pfarrer folgender reformirten Gemeinden:

- 1) Delling, 2) Flammersheim, 3) Frechen, 4) Gladbach, 5) Kirchherren, 6) Cöln, 7) Mülheim, 8) Obercassel,

b) die zehn Pfarrer folgender lutherischen Gemeinden:

- 1) Hercken, 2) Honrath, 3) Klüppelberg, 4) Cöln, 5) Leuscheid, 6) Mülheim, 7) Ruppichteroth, 8) Seelscheid, 9) Volberg, 10) Wahlscheid.

2) Zu Summersbach

unter dem Vorsitz der beiden bisherigen Inspektoren des lutherischen Pfarrers Leidenfrost in Neustadt und des reformirten Pfarrers Nohl in Marienhagen.

a) die vierzehn Pfarrer folgender lutherischen Gemeinden:

- 1) Eckenhagen, 2) Einborn, 3) Summersbach, 4) Holpe, 5) Lieberhausen, 6) Müllenbach, 7) Neustadt, 8) Odenpiel, 9) Rosbach, 10) Rumberoth, 11) Waldbroel, 12) Wiedenest,

b) die sechs Pfarrer folgender reformirten Gemeinden:

- 1) Drabenderhöhe, 2) Marienberghausen, 3) Marienhagen, 4) Nümbrecht, 5) Wiehl.

Den den Vorsitz führenden Pfarrern ist zur Erhaltung der Ordnung in der Folge der in Berathung zu ziehenden Gegenstände eine besondere Instruktion ertheilt worden, welche bei der Menge und der Wichtigkeit dieser Gegenstände um so notwendiger wird, als ohne eine strenge Ordnung das Geschäft in zweien Tagen nicht beendet werden würde. Ueber die Versammlung der Pfarrer der beiden übrigen Regierungs-Bezirke soll in den nächsten Stricken das Nöthige bekannt gemacht werden. Cöln den 1sten August 1817.

Das Königliche Consistorium.

B. Nro. 7662.

Die Versammlung der evangelischen Pfarrer zur ersten Kreis-Synode im Nro. 431. Regierungs-Bezirk Elbe wird nach den verschiedenen Abtheilungen am 3ten und 4ten September statt haben, zu welcher sich vereinigen:

1steus in Meurs,

unter dem Vorsitze des Konsistorial-Präsidenten und reformirten Pfarrers Diergardt in Meurs, und des reformirten Pfarrers Ross in Budberg, die sieben- und zehn Pfarrer der reformirten Gemeinden:

Erste Kreis-Synode der evangelischen Pfarrer des Regierungs-Bezirks Elbe.

1) Alpen, 2) Baerl, 3) Budberg, 4) Hoch-Emmerich, 5) Homberg, 6) Hörstgen, 7) Kaldenkirchen, 8) Kapellen, 9) Neurs, 10) Neukirchen, 11) Orsoy, 12) Rpehlen, 13) Rheinberg, 14) Blupn, 15) Waldniel, 16) Wallach;
2tens in Eleve,

unter dem Vorsitze des Konsistorial-Präsidenten und reformirten Pfarrers Jansen in Pfalzdorf und des reformirten Pfarrers Maens in Uedem,

a) die sechszehn Pfarrer der reformirten Gemeinden:

1) Buderich, 2) Geldern, 3) Goch, 4) Issum, 5) Calcar, 6) Keeken, 7) Eleve, 8) Cranenburg, 9) Moyland, 10) Pfalzdorf, 11) Schenkenschanz, 12) Sonsbeck, 13) Uedem, 14) Weeze, 15) Xanten;

b) die zwei Pfarrer der lutherischen Gemeinden:

1) Eleve, 2) Pfalzdorf;
3tens in Wesel,

unter dem Vorsitze des Präses und reformirten Pfarrers Meiling in Rees und des lutherischen Pfarrers Landgraf in Wesel,

a) die siebenzehn Pfarrer der reformirten Gemeinden:

1) Bilsich, 2) Brünen, 3) Diersforth, 4) Emmerich, 5) Halbern, 6) Hamminkeln, 7) Hueth, 8) Isselburg, 9) Mehr, 10) Rees, 11) Ringenberg, 12) Wertherbruch, 13) Wesel;

b) die sieben Pfarrer der lutherischen Gemeinden:

1) Drevenack, 2) Emmerich, 3) Hamminkeln, 4) Isselburg, 5) Rees, 6) Wesel;

4tens in Duisburg,

unter dem Vorsitze des lutherischen Inspectors und Pfarrers Nebe in Dinslacken und des reformirten Synodal-Präses und Pfarrers Othof in Rhurort,

a) die zehn Pfarrer der lutherischen Gemeinden:

1) Dinslacken, 2) Duisburg, 3) Gahlen, 4) Götterswiderhamm, 5) Hiesfeld, 6) Hünre, 7) Schermbeck, 8) Spellen;

b) die zwölf Pfarrer der reformirten Gemeinden:

1) Beek, 2) Dinslacken, 3) Duisburg, 4) Sartrop, 5) Hiesfeld, 6) Holten, 7) Krudenburg, 8) Meiderich, 9) Rhurort, 10) Schermbeck, 11) Wörds.

Cöln den 15ten August 1817.

Das Königl. Konsistorium.

B. Nro. 8152.

Nro. 432.

Einwendung
der Lektions-
pläne der hö-
hern Schulen.

Die Direktoren und Vorsteher der Gymnasien und höhern Schulen unserer Provinz werden hiermit aufgefordert, baldigst und spätestens bis zur Mitte des Septembers folgende Berichte über die innere Verfassung der unter ihrer Leitung stehenden Anstalten an uns einzureichen:

- 1) einen allgemeinen Lektions-Plan für das nächste Schuljahr nach dem untenstehenden Schema Nro. 1.
- 2) einen speciellen Lektions-Plan für jede Klasse besonders, wie derselbe für das nächste Schuljahr entworfen ist, nach dem untenstehenden Schema Nro. 2.

- 3) ein Verzeichniß sämmtlicher Lehrer mit Bemerkung ihres Alters, ihrer Dienstjahre im öffentlichen Lehramt und ihrer wöchentlichen Lektionen nach den Klassen und Lehrgegenständen geordnet,
- 4) einen Haupt-Bericht über den jetzigen Standpunkt der Anstalt in Hinsicht ihres Zweckes und der Erreichung desselben, worin alles aufzunehmen ist, was auf dessen Förderung oder Hemmung einen Einfluß hat, und in welchem besonders auch über das Zusammenwirken der Lehrer und den Erfolg der monatlichen oder auf kürzere Zeiträume bestimmten Conferenzen Auskunft gegeben werden muß,
- 5) ein Exemplar oder eine Abschrift der bestehenden Disciplinär-Ordnung,
- 6) Angabe der Zeit, wann, und der Art, wie die öffentlichen Prüfungen gehalten werden,
- 7) Verzeichniß der zu bestimmten Zeiten des Jahres eintretenden Vakanzien und ihrer Dauer.

Von dem Programm erwarten wir jedesmal, sobald dasselbe erschienen ist, die Mittheilung einiger Exemplare; wie dann auch für die Folge über die obgenannten Gegenstände, so oft eine Aenderung in denselben in Antrag gebracht wird, über die unter Nro. 4 genannten, aber regelmäßig alle Jahr im Monat August Bericht hieher zu erstatten ist.

Eöln den 2. August 1817.

Das Königliche Konsistorium.

B. Nro. 7661.

S c h e m a Nro. I.

Allgemeiner Lektions-Plan für das Gymnasium (Kollegium u. s. w.) zu N. N. in dem Schuljahre 1817/18.

Lehr.-Gegenstände.	nach den verschiedenen Klassen				Bemerkungen.	
	I.	II.	III.	u. s. w.		
Latein	8.	8.	8.		Das X bedeutet die Combination zweier Klassen.	
Griechisch	7.	7.	5.			
Deutsch	4.	4.	4.			
Religion	2.	X 2.	2.			
u. s. w.						
Summe der öffentlichen L. hrstunden	32.	32.	32.	u. s. w.		
Außer der Zeit des öffentlichen Unterrichts fallen:						
Neuere Sprache						
Gesang						
Turnübungen						
u. s. w.						

S c h e m a Nro. II.

Specieller Lektions-Plan für die 12te Klasse des Gymnasiums (Kollegiums u. s. w.)
zu N. N. in dem Schuljahre 1817/18.

Tages-Stunden	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Samstag.
7 — 8. im Winter	Griechisch. Griechisch. Jacobs Elementarbuch I. Cursus, Abschnitt S. XII und der ganze zweite Cur- sus, so weit der Lehrer kommen kann.	Griechisch. Buttmanns Schulgram S. S. . .	Griechisch wie Montag	Griechisch und Dienstag	Griechisch	Griechisch Haas griech. Speculus.
8 — 9. im Winter	Mathematik. Mathematik. Mathias Zeitsaden 2c. Allgemeine Grö- ßenlehre S. S. . .	Mathematik. Mathematik. Algebra S. S. . .	Mathematik. Mathias Zeitsaden 2c.	Mathematik. Mathematik.	Mathematik. Mathematik.	Mathematik Geometrie S. S. . .
9 — 10. im Winter	Lehrer dieser Klasse N. N.					
10 — 11.	und so weiter, alle öffentliche Lehrstunden durch Die Zeit, in welche der Gesang-Unterricht, die Turnübungen u. s. w. fallen, wird unten bemerkt.					

Nro. 433. Das Königlich hochlöbliche Ober-Landes-Gericht zu Cleve hat es für nöthig erachtet, daß rücksichtlich des Präklusiv-Termins zur Berichtigung des Besitztittels und Anmeldung der Real-Ansprüche, in Betreff des Bergwerks-Eigenthums, noch eine besondere öffentliche Aufforderung und resp. Bekanntmachung erfolge.

In Gemäßheit der zu dem Ende erlassenen Verordnung vom 20. d. M. wird nun derjenige, welcher in dem Sprengel des unterzeichneten Berg-Gerichts Bergwerke, oder nur einen Antheil eines solchen Werks in Besitz oder Eigenthum, und seine dergleichen Ansprüche bisher noch nicht überall dargethan hat; hiedurch aufgefordert, sich baldmöglichst mit den erforderlichen Nachrichten und Beweismitteln über den Rechtsgrund seines Eigenthums oder Besizes zu versehen, um sich darüber in dem des Endes von der unterzeichneten Behörde anzuhaltenden Termin, wozu eine besondere Vorladung erfolgen wird, gehörig ausweisen zu können. Im Fall diesen Aufträgen ungehorsamer Weise kein Genüge geleistet, und von einem jeden der Besitztittel nicht höchstens bis zum 31. December dieses Jahres möchte nachgewiesen werden: so soll derselbe durch fisco-liche Strafen zu seiner Obliegenheit angehalten werden, und der Erleichterung

gen, welche das Hypotheken-Patent vom 22. May 1815 den Interessenten bey der ersten gegenwärtigen Einrichtung, namentlich auch in Hinsicht der Kosten und Stempel gewährt, verlustig seyn.

Diesjenigen hingegen, welche ein hypothecarisches oder sonstiges dingliches Recht auf Bergwerke, oder einzelne Antheile einer Zeche haben, müssen ihre Ansprüche — ohne weitere besondere Verabladung — bis zum 31. December dieses Jahrs anhero anmelden, widrigenfalls aber sie gegen einen dritten, und zu dessen Nachtheil kein Real-Recht daran auszuüben im Stande seyn sollen.

Essen den 28. Juny 1817.

Königlich-Preussisches Essen-Werdensches Berg-Gericht.
v. Pöppinghaus.

A n k ü n d i g u n g.

Nro. 434.

Kritische Zeitschrift für Staats-Regierung und Gesetzgebung, besonders
in Hinsicht auf den Preussischen Staat.

Ankündigung
einer Zeitschrift.

Unter diesem Titel wird vom August ab, eine Zeitschrift — vorerst in zwanglosen Heften — erscheinen, deren Gegenstand eben dieser Titel andeutet. Was derselbe nicht andeutet, soll diese Ankündigung ergänzen.

Die Verfasser werden sich nemlich — zwar nicht ausschließlich, aber doch zunächst — mit der neueren preussischen Gesetzgebung beschäftigen. Wenn man die ans wunderbare grenzenden Resultate erwägt, — wir meinen die großen Ereignisse der drei letzten Jahre, welche zwar nicht allein durch diese Gesetzgebung hervorgebracht, aber doch durch dieselbe vorbereitet und möglich gemacht wurden, wenigstens ohne dieselbe nimmermehr erfolgt wären, — so wird man nicht in Abrede stellen, daß wir einen Gegenstand von welthistorischem Interesse behandeln. So wenig in einer Geschichte dieses merkwürdigen Jahrhunderts Napoleon fehlen darf, und Preussens Demüthigung, eben so wenig darf dessen herrliche Wadergeburt fehlen, und die so einfachen als weisen Mittel, wodurch dieselbe in so unglaublich kurzer Zeit bewirkt wurde.

Wenn man die preussische Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung mit einem Ideal vergleicht, so mochte vor dem Jahre 1807 manches in einem ungunstigen Lichte erscheinen; und auch jetzt noch mag sich Stoff zum Tadel finden.

Vergleicht man sie aber mit der Wirklichkeit und mit anderen europäischen Staaten, so tritt Preußen welt hervor, so wie alle Staaten, wo Regierung und Nation eins sind, wo sie sich wechselseitig unterstützen, wo sie mit einander vorwärts schreiten zur Wahrheit und Freiheit, und mit einander stehen und fallen.

Welcher Preuze ließe nicht mit Erkaunen und Bedauern, wie in manchem anderen Staate des herrlichen Kampfes für Europas Unabhängigkeit durch innere Einrichtungen gleichsam gespottet wird; wie die Regierungen abschließ-

zu verfahren scheinen, als sey des Blutes und Jammers über Europa noch nicht genug gekommen, und als wollten sie einen neuen noch gräßlicheren Kampf hervorrufen!

Es ist auch für den Ausländer nicht uninteressant, zu erfahren, wie in Preußen durch anscheinend kleine Mittel so große Wirkungen hervorgebracht sind; und wie eine Regierung nichts nöthig hat, als dem Finger Gottes zu folgen d. h. zum Wege der Natur zurückzukehren, um sich mit der Nation zu amalgamiren; um die Eintracht aller Glieder derselben zu erschaffen, und den eisernen Entschluß: mit Gott für König und Vaterland zu leben und zu sterben; welcher ein Volk unüberwindlich macht.

Doch dieses alles wird aus der Zeitschrift selbst näher hervorgehn, daher wir uns hier begnügen, dem Leser zu sagen, was er darin finden wird.

- 1) Eine fortlaufende summarische Anzeige sämtlicher in der Gesetzsammlung erscheinender laufender Gesetze und Verordnungen.

Unsere Absicht ist zwar auch eine ähnliche kurze Anzeige vom Inhalt der Amtsblätter sämtlicher 28. Regierungen zu geben; indeß läßt sich noch nicht übersehen, in wie weit die Zeit und die Anzahl der Mitarbeiter zu einem solchen Unternehmen hinreichen wird, daher wir deshalb vorerst noch nichts bestimmtes versprechen.

- 2) Eine kritische Beurtheilung der wichtigsten dieser Gesetze. Vergleichung derselben mit ältern und neueren Gesetzen des preussischen Staates und mit unter des Auslandes, so wie mit den Principien der Gesetzgebung überhaupt. Auch werden wir, wo es nöthig ist, den Inhalt auf eine populäre Weise dem Bürger und Landmann, deutlich zu machen suchen.

Damit der Leser im Voraus wisse, was er zu erwarten habe, wollen wir unsere Ansichten von der Staatsregierung und Gesetzgebung kurz und gedrängt in einer besondern Abhandlung darlegen, welche die erste in dem Journal seyn soll.

Man wird daraus ersehen, daß wir zu einem jeden Gesetze eine nothwendige innere Begründung verlangen, daher die große Partei derjenigen, welche von dem Gesetzgeber nichts fordern, als ein systemloses Aggregat von Verordnungen bedingt durch den Drang des Augenblicks, die Zeitschrift ungelesen lassen mögen.

- 3) Abhandlungen über einzelne Gegenstände der Militär-, Polizei-, Justiz- und Finanzverwaltung.

Diese Artikel werden die stehenden seyn.

Den übrigen Raum werden einnehmen

- 4) Betrachtungen über einzelne fremde Gesetze und Verfassungen der Gegenwart und Vorzeit; Anzeigen mitkwürdiger Schriften; biographische Notizen etc.

Pegulhen,

Königl. Preuss. Geheimer Ober-Rechnungsrath
als Herausgeber.

(Siehe ein öffentlicher Anzeiger.)

Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 35.)

Cleve den 27. August 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Die Eröffnung der Jagd ist für dieses Jahr in dem Uns anvertrauten **Nro. 435.** Verwaltungs-Bezirk auf den 15ten September festgesetzt, welches dem Publikum sowohl, als den Uns untergeordneten Behörden zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht wird. Eröffnung der diesjährigen Jagd.

Cleve den 27ten August 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 1867.

Da bei den Versendungen von Arsenik häufig bemerkt worden ist, daß durch zu wenig Sorgfalt bei Verpackung desselben, besonders in den ausländischen Hüttenwerken und durch Unachtsamkeit auf dem Transport die Fässer schadhast geworden sind, und Arsenik ausgestreut haben, so hat das hohe Polizei-Ministerium nach einer Berathung mit dem hohen Finanz-Ministerio, um der daraus entstehenden großen Gefahr vorzubeugen, festgesetzt: daß den Fuhrleuten, Speditours und Lagerhaltern zur Pflicht gemacht werde, wenn unterwegs, oder bei der Umladung der Fässer, Ketten abspringen, oder sich als schadhast zeigen, sofort tüchtige an ihre Stelle legen zu lassen. Nro. 436. Vorsichtsmaßregeln bei Versendung des Arseniks.

Das hohe Finanz-Ministerium hat überdem an sämtliche Arsenik-Werke wegen der Verpackung erneuerte angemessene Vorschriften ergehen lassen, wornach dieselbe nur in besonders dazu auserwählten starken Fässern, welchen für jedes Jahr eine laufende Nummer eingebrannt wird, statt haben soll. Diese Nummer wird in gedruckte besondere Scheine eingerückt, welche von dem Fuhrmann unterschrieben und auch bei dem Vergamte aufbewahrt werden sollen.

Zur Vorbeugung der Zweifel, wie die über die Verpackung und Versendung des Arseniks vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln auch bei dem von ausländischen Hüttenwerken zu versendenden, in Anwendung gebracht und die vorge-

schriebene Controlle in den Provinzen, wo noch keine Zölle angelegt sind, ein-
treten soll, ist nachträglich festgesetzt worden: daß jene Bestimmungen sowohl
für den inländischen als ausländischen Arsenik gelten, weshalb in den Provin-
zen, wo noch Zölle fehlen, bis zu deren Einrichtung, diejenigen, die mit Arsenik
handeln, oder seine Versendung übernehmen, bei einer zu bestimmenden Ordnungs-
Strafe verpflichtet werden, die einzuführenden Gebinde mit Arsenik jedesmal
der Revision der, den Eingangspunkten zunächst befindlichen Polizeibehörde, zu
unterwerfen.

Es wird daher sämmtlichen Polizei-Behörden hierdurch zur Pflicht ge-
macht, auf die vorschriftsmäßige vollkommen dicke Verpackung genau zu sehen,
etwaigen Mängeln auf Kosten des Einbringenden oder des Eigenthümers abzu-
helfen und bevor dies geschehen, den Arsenik nicht weiter bringen zu lassen.

Cleve den 8ten August 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7383.

Nro. 437. Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom
16ten Juny d. J. zu bestimmen geruht, daß denjenigen Künstlern und Hand-
werkern, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen, und auslehren,
eine Prämie von Fünffzig Thalern gezahlt werden soll.

Prämie an
Künstler und
Handwerker
für jeden aus-
gelehrten Taub-
stummen.

In Gemäßheit eines an Uns unterm 8ten v. M. ergangenen Rescripts
der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern wird diese Allerhöchste
Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Cleve den 14ten August 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7764.

Nro. 438. Der Mittelpreis der Tages-Arbeit, welcher zum Maaßstabe bei Verthei-
lung der Personal-Steuer dienen soll, ist für das Jahr 1818, nach den dars
über eingesforderten und geprüften Berichten der Kreis-Landräthe des Regierungs-
Departements, auf Fünf Groschen Preuss. Cour., sowohl in den Städten, als
ländlichen Gemeinden sämmtlicher Landrätlichen Kreise, festgesetzt worden, wel-
ches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mittelpreis der
Tages-Arbeit,
bedarfs der Ver-
theilung der
Personal-
Steuer pro
1818.

Cleve den 14ten August 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 4187.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlich-Clevschen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 439. Auf Requisition des Herrn Justiz-Ministers, hat der Herr General-Post-
Porto-Freibermeister für die Uebersendung der bei den Land- und Stadtgerichten eingehenden
Hypotheken-Verpersonal-Gebühren an das hiesige Ober-Landesgericht die Porto-
freiheit bewilligt.

Porto-Freibermeister
für die Uebersen-
dung der Hypothe-
ken-Verpersonal-
Gebühren.

Es muß jedoch von den Gerichten auf dem Begleitungs-Couvert die Bezeichnung: „Hypotheken-Beiträge“ jederzeit beigefügt werden.

Hiernach haben sich sämtliche Untergerichte des hiesigen Ober-Landesgerichts-Departements bei Einsendung solcher Beiträge künftig dieser Rubrik zu bedienen, indem wibrigensfalls das Porto demjenigen Beamten, welcher eine derartige Verabsäumung veranlaßt, zur Last gesetzt werden wird.

Elve den 20. August 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Mü n h.

Bekanntmachungen.

An die Stelle der bisher für die Fahrt auf der Lippe erhobenen Leinpfads-Nro. 440. und anderer Abgaben, soll künftig ein Lippe-Schiffahrtsgeld treten, dessen Ertrag lediglich der Erhaltung und Verbesserung der Stromfahrt gewidmet, und solches nach folgenden Sätzen vorläufig so lange entrichtet werden, bis nach erfolgter Verbesserung und Erweiterung der Schiffbarkeit, ein nach dem Gewichte bestimmter, nach Entfernungen überall abgemessener Tarif anwendbar werden wird.

Betreffend die an die Stelle der frühern Abgaben künftig zu erhebenden Lippe-Schiffahrtsgelder.

1) In der Bergfahrt,

	Rthl.	Gr.
ein großer Kippenachen, leer	5	—
beladen	10	—
mit leeren Salztonnen beladen	5	—
ein Nem- oder Grindnachen, leer	1	— 6
beladen	3	—
ein dergleichen mit Floßengeschirre beladen	1	— 6

2) In der Thalfahrt,

ein großer Nachen, leer	1	—
beladen	5	—
ein Nem- oder Grindnachen, leer	»	— 6
beladen	1	— 6

bei kleinem Wasser zahlen beladene Nachen und Neme nur die Hälfte.

3) Bei Holzflossen,

von den Ladeplätzen:

Dahl, Fork,	Eversum,	Wermlinshof,
Brink,	Haltern,	Hassl, Weuß,
Ahsen,	Bassendorf,	Dorsten, Kohlhaus,

nach Wesel.

	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.
Von 200-300 Fuß lang 28-30 breit	6	—	4	— 3
" 100-200 " " 28-30 "	4	—	3	— 2
" 50-100 " " 28-30 "	3	—	2	— 1
" 30-50 " " 18-20 "	1	— 12	1	— 18

4) Die Zahlung erfolgt in Dorsten in Preussischen Courant, wer sich solcher entzieht, wird um den zehnfachen Betrag gestraft.

Berlin den 7. Juny 1817.

Der Minister der Finanzen und des Handels.
Bülow.

In Folge vorstehender Bekanntmachung sollen vom 15. September, anstatt der bisher auf der Lippe erhobenen Abgaben, namentlich der an verschiedenen Orten erhobenen nach der Lippe-Strohmordnung vom 2. Mai c. S. 11. cessirenden Letzpfadsgelder, so wie des Dorstenschcn Passagegeldes und mit lediglichem Vorbehalt der für Hülfsleistung hergebrachten Vergütung,

a) Für das Abdrehen oder Los- und Zurwinden der Mühlen in Crudenburg von beladenen Nachen und Floss . . . 15 Sthr. gem. Geld,
von leeren . . . 9 . . .
mit Ausnahme der nur 3 Sthr.
zahlenden Salzschiffe,

in Dorsten von jedem Nachen und Floss. 12 . . .

b) Für Niederlassung der Letten an den Fähren von jedem Nachen und Floss, in Ofsendorf, Haltern, Ahren, Burchenberg, an jedem Orte 8 Sthr. gem. Geld, die Lippe-Schiffahrtsgelder vorläufig erhoben werden, und jeder Schiffer gehalten seyn, solche nach den Tarif an den dazu bestellten Einnehmern zu entrichten, auch hierüber die Bescheinigung dem Dorstenschcn Müller vorzulegen und abzugeben, welcher vorher die Mühle nicht abdrehen darf.

Münster den 14. August 1817.

Königlicher Ober-Präsident von Westphalen.
(Gez.) u. Vincke.

B. Nro. 8158.

Nro. 441. Das hohe Poltzev-Ministerium hat unterm 15. July c. dem Johann Barnabo, aus Italien, auf den Grund einer ältern, mit dem 10. August c. abgelaufenen Koncession, die persönliche Erlaubniß ertheilt, seine Ehler-Menagerie in sämmtlichen Königlich-Preussischen Staaten zeigen zu dürfen, mit der Verbindlichkeit, die Erlaubniß-Urkunde überall in Urschrift vorzulegen.

Ertheilte General-Koncession.

Dies den Poltzev-Behörden Unseres Regierungs-Bezirks zur Nachachtung.
Elevé den 14. August 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7780.

Nro. 442. Da bei der jetzt statt findenden Erndte in den Getreidearten, in dem Roggen, viel Mutterkorn und der Brand sich in den Weizen zeigt, und diese Krankheiten des Getreides für die Menschen und für das Vieh schädliche Folgen haben können, so ist es nöthig, Folgendes zu beobachten:

Anweisung, welche Maasregeln zu treffen

- 1) Der Roggen oder Weizen, in dem viel Mutterkorn und Brand sich vorfindet, muß, wenn es möglich ist, bis zur völligen Reife stehen bleiben, nicht voreilig eingerntet, noch zu früh gedroschen werden. Das ältere, vor dem Jahre von dem Mutterkorn zu reinigen, und also ein solch verdächtiges Korn so lange liegen, als möglich ist. Getraide dieses Jahres von dem Mutterkorn zu reinigen, und dasselbe zum Gebrauch ungeschädlich zu machen.
- 2) Der Roggen oder Weizen, der mit Mutterkorn oder Brand verunreinigt ist, oder jedes andere verdächtige Getreide muß vor dem Mahlen gereinigt werden. Dieses geschieht durch Auslesen, fleißiges Wannen, durch Werfen mit der Schaufel, durch die Fegemühle, durch Aussieben, durch Abspülen, am besten aber durch die Kornsege (Herp).

Das Mehl dieser ausgearteten Getreidekörner giebt gar keine Nahrung und ist ohne Kraft.

- 3) Das Austrocknen und Dürren im Backofen beseitigt dem verdächtigen Roggen einen großen Theil seiner schädlichen Eigenschaft.
- 4) Das Brod, welches aus Roggen gebacken ist, in dem Mutterkorn oder fremde Körner sich befinden, oder welches wurmförmig und missfarbig ist, muß nicht gleich nach dem Ausbacken warm gegessen werden. Es muß wenigstens zwei bis drei Tage alt seyn, bevor es gegessen wird.
- 5) Wider die übeln Folgen, die Uebelkeiten nach dem Genuß eines solchen verdächtigen Brodtes, ist der Gebrauch von Butter, Fett, Speck oder eine halbe Tasse Leinöhl zu empfehlen.

Emmerich den 11. August 1817.

D. Kup.

Vorstehende Anweisung, das Getraide vom Mutterkorn zu reinigen, und zum Verbrauch ungeschädlich zu machen, wird zur Verhütung der sonst möglichen nachtheiligen Wirkungen des Mutterkorns, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Cleve den 22. August 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

N. Nro. 8065.

Ueber den Brand in dem Weizen, eine in den Rheingegenden sehr gemeine Krankheit der Frucht, hat der Oberamtmann Steinkopf mehrere Beobachtungen angestellt, welche im Museo des Neuesten und Wissenswertesten von S. J. Hermstadt 3. huten Bande, zweiten Hefte, ausführlich beschrieben sind. Nach diesen Beobachtungen bringen nur jene Fruchtkörner brandige Aehren hervor, welche bey der Ausaat noch von der Kappe, die das Weizenkorn gemeinlich umgibt, eingeschlossen sind, und es kann der Brand verhindert werden, wenn die Befreiung der Körner von der Kappe, vor der Ausaat vorgenommen wird. Nro. 443. Den Brand im Weizen betreffend.

Da diese Entdeckung, wenn sie sich als richtig bewährt, höchst wohlthätig seyn wird; so wünschen Wir, daß mehrere verständige Landwirthe Unsres Regierungs-Bezirks Versuche hierüber anstellen, und ihre Beobachtungen den Land-

vürthen mittheilen mögen; diese werden Uns dann darüber Bericht erstatten, wonach Wir das Resultat öffentlich bekannt machen wollen.

Eleve den 25. August 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8383.

Nro. 444.

Auszahlung rückständiger Löhnung an Soldaten des ehemaligen westfälischen Landwehr-Regiments.

Sämmtliche Landwehrmänner des vierten Westphälischen Landwehr-Infanterie-Regiments aller Formation, welche aus den Jahren 1814 und 1815 noch Gelder als Löhnung, Gratification und Erstattung des Viktualien-Abzugs für die Anwesenheit in Frankreich zu fordern haben, so wie diejenigen, welche sich als Erben der im Laufe des Feldzugs gebliebenen und verstorbenen Wehrmänner legitimiren können, werden hierdurch aufgefordert, sich persönlich oder mittelst Einwendung ihrer Schuldscheine bis zum 6ten September d. J., und zwar die des ehemaligen 1ten Bataillons beim Major und Bataillons-Kommandeur, Ritter, Herren von Dobschütz zu Warendorf; ehemaligen 2ten Bataillons, beim Lieutenant und Adjutanten, Herrn Ehling hier selbst; ehemaligen 3ten Bataillons, beim Lieutenant und Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herrn Dircks hier selbst, als ehemaligen Rechnungsführer gedachten Bataillons zu melden, wo ihre Forderungen gleich befriedigt werden sollen.

Münster am 8 August 1817.

v. Derken,

Ober-Lieutenant und Kommandeur des zweiten Münsterschen (vierten Westphälischen) Landwehr-Regiments.

B. Nro. 8044.

Nro. 445.

Öffentliche Gerichts-Sitzungen während der Ferien.

Der Königl. Ober-Appellationshof zu Köln beschließt nach Anhörung des Herrn General-Advokaten, wie folgt:

- 1) Der Ober-Appellationshof wird während der Ferien zur Aburtheilung der dringenden Civil-Sachen jede Woche eine Sitzung halten.
- 2) Diese Sitzungen sind auf den 1. 13. 15. 27. 29 September, 11. 13. 25 und 27 October bestimmt und werden um 10 Uhr Vormittags eröffnet.
- 3) Die Sitzungen der Anklage-Kammer und der Correctionel-Section bleiben wie außser den Ferien festgesetzt.
- 4) Gegenwärtiger Beschluß soll in dem Sitzungs-Saale des Ober-Appellationshofes und in den Sitzungs-Sälen der Kreisgerichte seines Bereiches angeheftet, so wie auch in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Also beschloffen in der General-Versammlung des Ober-Appellationshofes, wo gegenwärtig waren die Herren: Koenen, Präsident, Hartmann, Syberz, Effertz, Pelzer, Sellert, Rätke, Gynnich, Paelenius, von Fürth, Rathauditoren,

von Sandt, General-Advokat, v. Blümer, Kauf, Substitute, Hohenschütz, Obergerichts-Schreiber.

(act.) Koenen. Hohenschütz.

B. Nro. 8267.

für gleichlautende Ausfertigung der Obergerichts-Schreiber.
(Sez.) Hohenschütz.

Da in Gemäßheit der Verfügung der Königl. hohen Immediat-Justiz-Nro. 446. Commission vom 18 Juni d. J. nachbenannte im hiesigen Kreisgerichts-Bezirk fungierende resp. zu fungiren aufgehört habende Beamten; nämlich:

- 1) der Herr Leonhard Hons, Rechts-Anwalt zu Eresfeld;
- 2) " " Johann Adam Koosen, Notar zu Niederkrüchten;
- 3) " " Johann Bachhuns, Friedensgerichtschreiber zu Niederkrüchten;
- 4) " " Theodor Gründel, ehemaliger Gerichtsvollzieher zu Eresfeld;
- 5) " " Johann Peter Eskens, vormaliger Gerichtsvollzieher zu Dahlen; und
- 6) die Wittwe des ehemaligen Rechts-Anwalts zu Eresfeld, Herrn Keiner Spelten,

die von ihnen der ehemaligen französischen Regierung baar geleisteten Amts-Cautions zurück zu fordern gewilligt sind; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an gedachte Cautions Ansprüche zu machen haben, vorzüglich diejenigen, welche aus einer Amts-Handlung der erwähnten gerichtlichen Beamten und diejenigen, welche aus ganzer oder theilweiser Verschleßung der Cautions-Gelder Ansprüche an diese machen, aufgefordert, binnen drei Monaten von heute an und spätestens am 11. November d. J. des Morgens von 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—7 Uhr auf hiesiger Gerichts-Kanzley entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte sich zu melden und demnach das weitere rechtliche Verfahren zu gewärtigen. Zugleich wird den Prätendenten hiermit eröffnet, daß in ihrem Nichterscheinungsfalle die gedachten baaren Dienst-Cautions für erloschen erklärt und die Rückzahlung derselben verfügt werden wird.

Eresfeld den 11 August 1817.

für den Königl. Kreisgerichts-Präsidenten.

Der Erste Richter. Erlenwein.

Der Aktuar. W. J. Senden.

Rückzahlung
baarer Dienst-
Cautions.

Nro. 447.

**Wasserstand am Pegel zu Nees und Wetter-Beobachtungen
im Monat July 1817.**

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.		
	Nr.	Zoll.	Morgens. Zoll. Linie.	Mittags. Zoll. Linie.	Mg. Mit.	Mg. Mit.	Mg. Mit.	Mg. Mit.				
1.	12	11	27	10,8	27	9,5	61	65	59 $\frac{1}{2}$	64	S. W.	Schön Wetter.
2.	12	11 $\frac{1}{2}$	"	8,6	"	9,8	61	65	55 $\frac{1}{2}$	44	S. W.	Regen, Sturm.
3.	12	11	"	11,3	"	11,3	58	72	56 $\frac{1}{2}$	43 $\frac{1}{2}$	S. W.	Schön Wetter.
4.	12	11	"	9,2	"	8,3	64	69	60	48 $\frac{1}{4}$	S. W.	Gewitter, Angenehm.
5.	12	10	"	7,8	"	7,5	62	70	55	43	S. W.	Regen, Stürmisch.
6.	12	9 $\frac{1}{2}$	"	9,0	"	9,7	62	68	55	45	W.	Regen, Stürmisch.
7.	12	9 $\frac{1}{2}$	"	9,9	"	9,7	61	68	54	"	S. W.	Regen, Stürmisch.
8.	12	10	"	9,5	"	9,7	56	62	61	54	W.	Regen, Sturm, Angenehm.
9.	12	11	"	9,7	"	10,1	58	63	60	48	O.	Schön Wetter.
10.	13	3	"	10,2	"	10,0	61	68	56	45	N. O.	Schön Wetter.
11.	13	6	"	9,1	"	9,2	64	66	61	50	S. W.	Hestig Gewitter.
12.	13	11	"	9,7	"	9,4	64	67	52	54	S. W.	Gewitter, Regen.
13.	14	6	"	11,3	"	11,0	58	58	55	45	S. W.	Regen.
14.	14	10 $\frac{1}{2}$	"	"	"	7,7	60	64	60	54	S. W.	Regen, Stürmisch.
15.	14	10	"	6,1	"	4,2	58	59	48	62	S.	Regen, Stürmisch.
16.	14	10	"	3,3	"	4,0	58	56	60	62	S. W.	Regen.
17.	14	9	"	7,8	"	8,6	60	58	57	59	N. W.	Regen, Stürmisch.
18.	15	2	"	9,2	"	8,9	56	62	61	48	S. W.	Regen, Unfreundlich.
19.	15	9	"	9,4	"	10,1	57	61	62	44	S. W.	Regen.
20.	16	6 $\frac{1}{2}$	"	10,3	"	10,8	60	60	47	59	S. W.	Regen, Schön.
21.	17	4	"	11,5	"	11,5	62	64	51	47	S. W.	Schön Wetter.
22.	17	5 $\frac{1}{2}$	"	10,4	"	10,3	64	80	52	42	S. O.	Deßgl.
23.	17	3	"	9,6	"	10,9	62	60	55	60	S. W.	Deßgl.
24.	17	4	"	11,8	"	11,9	60	63	61	52	S. W.	Regen, Schön.
25.	16	11	28	0,9	28	0,9	63	70	55	50	S. W.	Angenehm.
26.	16	3	27	11,3	27	10,5	64	72	54	43	S. W.	Deßgl.
27.	15	7	"	7,9	"	7,9	63	63	57	52	S. W.	Sturm, Regen.
28.	15	1	"	9,9	"	10,7	61	63	55	52	S. W.	Deßgl.
29.	14	6 $\frac{1}{2}$	"	11,9	28	0,3	63	69	50	45	W.	Sturm.
30.	14	1	"	9,7	27	9,4	68	68	49	46	S.	Unangenehm.
31.	13	8 $\frac{1}{2}$	"	9,3	"	9,4	61	60	58	56	S. W.	Sturm, Regen.

Im Laufe des Monats Juli c. war:	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer:	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beobach- tungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers	22.	17 Fuß 5 $\frac{1}{2}$ Zoll	7.	12 Fuß 8 $\frac{1}{2}$ Zoll	31	14,645 Fuß
des Barometers . . .	25.	28 Zoll 0,9 Linie	16.	27 Zoll 3,3 Linie	62	27,970 Linie
— Thermometers . . .	22.	80 Warm.	8, 16, 18.	56 Grad R.	62	62 Grad
— Hygrometers . . .	1.	64 Grad Morg.	22.	42 Grad R.	61	53,77 Grad

Die Regen-Höhe betrug 3,46 Preuß. Zoll.

(Öffentlicher Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ¹⁰ 36.)

Cleve den 3. September 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist das 12te Stück pro 1817 erschienen, welches enthält:
Nro. 430. Verordnung wegen Organisation der General-Commissionen und der Revisions-Collegien zur Regulirung der gutsherrlichen und läuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden; vom 20ten Juny 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevischen Regierung.

Das hohe Ministerium des Innern hat Uns 50 Exemplare von den Veränderungen der Arznei-Taxe für 1817/18 mit dem Auftrage zufertigt: dieselben schnellst an die Apotheker und Physiker Unsers Regierungs-Bezirks verteilen zu lassen. Diesem Auftrage ist unterm heutigen Tage genügt und sämtlichen Herrn Landrätthen dieses Bezirks die nöthige Anzahl von Exemplaren zur weitem Verteilung zufertigt worden. Es wird hierbei bemerkt: daß die Apotheker als Besizer der Arznei-Taxe pro 1815, die betreffenden Exemplare unentgeltlich erhalten und daß diese Tax-Veränderung vom 1ten September c. an, bei Vermeidung der im Publikando vom 1ten October 1815, welches der neuen Arznei-Taxe vorgedruckt ist, festgesetzten Strafe befolgt werden muß, so wie übrtens genau darauf gesehen werden wird, daß bei jedem Apotheker die neue Arznei-Taxe fehle, und daß dieselbe beim Verkauf der Arzneymittel zur Richtschnur diene.

Cleve den 27ten August 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.
B. Nro. 8228.

Nro. 448.

Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1817/18.



Nro. 449. Um den Fortgang der so wohlthätigen Schutz-Pocken-Impfung zu befördern und das Eindringen der natürlichen Blattern in Unserm Verwaltungs-Bezirk von außen zu verhüten, ist es vor allen Dingen nothwendig, daß kein Individuum, welches noch blatterfähig ist, ungeimpft bleibe. So viele Mühe sich aber auch in dieser Hinsicht die Impf-Aerzte geben mögen, die noch nicht geimpften Kinder auszumitteln, so ist es gleichwohl unmöglich, daß sie für sich allein zur vollständigen Kenntniß aller derselben gelangen können, wenn ihnen nicht durch die betreffenden Orts-Behörden von Zeit zu Zeit genaue Verzeichnisse darüber eingereicht werden.

Damit nun dieser Zweck auf die vollständigste Weise erreicht werde, so machen Wir es den sämmtlichen Bürgermeistern Unserer Verwaltungs-Bezirks hiedurch zur unerläßlichen Pflicht, alle drei Monate ganz genaue und vollständige Verzeichnisse von allen während derselben gebornen Kindern, mit Bemerkung des Tages der Geburt und ihrer Namen, so wie des Namens und Wohnorts der Eltern, anzufertigen. In den Kreisen des linken Rhein-Ufers geben dazu die Civilstands-Register die nöthigen Data an die Hand; in den Kreisen des rechten Rhein-Ufers, wo die Civilstands-Register nicht mehr geführt werden, haben sie diese Verzeichnisse von den betreffenden Pfarrern, welche sich diesem Kleinen Geschäfte gewiß sehr gerne unterziehen werden, aus den Kirchen-Büchern einzuholen.

Es sind alsdann diese Verzeichnisse mit dem Anfange eines jeden Quartals von den Bürgermeistern den betreffenden In-pärzten ihrer Bezirke einzuhändigen, damit denselben die noch zu impfenden Kinder gehörig bekannt werden.

Die Bürgermeister selbst aber werden dadurch in Stand gesetzt, den Fortgang des Impfgeschäftes in ihren Bezirken bei den von den Impfpärzten eingereichten Impflisten, gehörig beurtheilen zu können.

Erlebe den 27. August 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8313.

Nro. 450.

Ausübung der Thierarznei-Kunst. In Bezug auf Unsere Bekanntmachung wegen Ausübung der Thierarznei-Kunst in Nro. 23. des diesjährigen Amtsblatts, finden Wir Uns zur Vermeidung möglicher Irrungen hiedurch veranlaßt, fernerweitig zu bemerken, daß es allerdings keine unwissende, nicht approbirte Thierärzte, welche aus der Veterinair-Praxis ein Gewerbe machen, geben dürfe und daß ihnen der Gewerb-schein versagt werden, oder die Strafe des unbefugt getriebenen Gewerbes ein-treten müsse, wenn sie dennoch sich gegen Bezahlung mit Vieh-Kuren abgeben.

Erlebe den 28sten August 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8151.

8228 071 H

Von den hohen Ministerien der Finanzen und der Polizei ist dem Pfropfenhändler Friedrich August Lamm aus Berlin, an der Stelle der ihm im vorigen Jahre bewilligten, jetzt abgelaufenen General-Koncession zum Hausirhandel mit Pfropfen, eine solche neue Koncession, wiederum auf 1 Jahr, vom 1sten September c. an gültig, ertheilt worden, wonach sich die Polizei-Behörden Unseres Regierungs-Bezirks zu achten haben.

Nro. 451.
Ertheilung einer General-Koncession.

Cleve den 26sten August 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8341.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlich-Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Da nicht selten der Fall vorkommt, daß die Königl. Land- und Stadtgerichte in den Berichten, wodurch das Absterben der Eximirten Behufs der Berichtigung des von dem nachgelassenen Vermögen zu lösenden Erbschaftsstempels angezeigt wird, die Nummer zu bemerken unterlassen, welche ein solcher Todesfall in den Untergerichts-Tabellen erhalten hat; so werden die Königl. Land- und Stadtgerichte auf die Beobachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften aufmerksam gemacht und hierdurch angewiesen, jeden Sterbefall eines Eximirten, sobald derselbe zu deren Kenntniß gelangt, in ihre Tabelle sofort einzutragen und mit der Nummer dieser Tabelle unter Benennung der wahrscheinlichen oder vermeintlichen Erben zur Einleitung des weitem Verfahrens hieher anzugehen.

Nro. 452.
Eintragung des Sterbefalles eines Eximirten Behufs der Berichtigung des von dem nachgelassenen Vermögen zu lösenden Erbschaftsstempels in die Untergerichts-Tabellen.

Die bei Anfertigung und Führung der Erbschafts-Stempel-Tabellen sonst genau zu beobachtende chronologische Ordnung kann freilich hierdurch in etwa unterbrochen werden, dieses ist aber in solchen Fällen nach Anleitung der Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 8ten August 1816 nicht zu berücksichtigen.

Cleve den 20. August 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Münz.

Bekanntmachungen.

Nro. 453.

in Befestigung
der Militär-
Dienstpflichtigen
bei den be-
treffenden
Kreis-Revision-
Com-
missionen.

Alle jungen Leute, welche in dem Bezirke der unterzeichneten Regierung in den Jahren 1792 bis einschließlich 1796 geboren sind, und ihre Dienstpflicht durch den activen Dienst noch nicht erfüllt haben, werden hierdurch aufgefordert, im Laufe des Monats September d. J. sich vor der betreffenden Kreis-Revision-Commission zu stellen.

Die persönliche Befestigung wird jedem zur Pflicht gemacht, der seine Abwesenheit nicht durch Gründe zu rechtfertigen vermag, welche der Commission genügen.

Dennoch kann eine solche Abwesenheit, wenn das Individuum sich sonst zur Einstellung eignet, dessen Zurücklassung von dem gegenwärtigen Ersatz nicht bewirken, sondern es muß dessen Befestigung sogleich erfolgen, in sofern nicht lebensgefährliche oder langwährende Krankheit solche für jetzt unmöglich macht, oder gehörig ausgemittelte Berücksichtigung-Gründe vorhanden sind, welche die Commission zur Zurücklassung bis zum Ersatz des folgenden Jahres für hinreichend hält.

Wer auf eine zu erweisende Art für den Augenblick an der persönlichen Befestigung vor der Commission an dem für ihn bestimmten Orte verhindert worden ist, muß sich an einem andern Revisions-Orte im Kreise nachträglich, jedoch vor Beendigung des Gespärts stellen.

Wer sich der Befestigung vor der Commission nach gehöriger Bekanntmachung des Termins entzieht und sich deshalb nicht zeitig und zulänglich ausweiset, wird als ein solcher angesehen, der seiner Militärpflicht absichtlich entgangen, und bei diesem treten die mit der Dienstentziehung verbundenen gesetzlichen Folgen ein. Vorzugsweise werden dergleichen Individuen sogleich den betreffenden Truppentheilen überliefert.

Wenn ein im gesetzlichen Alter befindliches Individuum bei Aufnahme der Stamm-Rolle übergangen, oder zur Befestigung vor der Commission nicht aufgefordert seyn sollte, so ist dasselbe verpflichtet, sich bei seiner nächsten vorgesetzten Behörde zu melden, welche der betreffenden Commission davon augenblickliche Anzeige macht.

Wer diese Anmeldung unterläßt, gegen den tritt die Vermuthung der absichtlichen Dienst-Entziehung ein.

Die zum stehenden Heere dienstpflichtige junge Mannschaft hat sich im Laufe des Monats September c. ohne ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung nicht aus ihrer Heimath zu entfernen, und die abwesende wieder dahin zurückzubringen.

Arnsberg den 23. August 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8560.

Die Versammlung der evangelischen Pfarrer zur ersten Kreis-Synode im Nro. 454. Regierungs-Bezirk Düsseldorf unter dem Vorsitz der dazu bestimmten Kommissarien wird den 10ten und 11ten September c. Statt haben, und es treten zu dem Ende zusammen:

Erste Kreis-Synode der evangelischen Pfarrer des Regierungsbezirks Düsseldorf.

1) Zu Crefeld

unter dem Vorstehe des bisherigen Consistorial-Präsidenten und reformirten Pfarrers Heilmann in Crefeld und des reformirten Pfarrers Zillissen in Wickrathberg

a) die zwölf Pfarrer folgender reformirter Gemeinden:

- 1) Crefeld, 2) Friemersheim, 3) Gladbach, 4) Jüchen, 5) Kelzenberg, 6) Odenkirchen, 7) Rheydt, 8) Süchteln, 9) Uetzerath, 10) Wiersen, 11) Weoltinghoven, 12) Wickrathberg,

b) die Pfarrer der lutherischen Gemeinde zu Crefeld und der gemischten Gemeinde zu Ruß.

2) Zu Düsseldorf

unter dem Präses und reformirten Pfarrer Engels in Mülheim an der Rhur und dem Inspector und lutherischen Pfarrer Wittich in Mettmann,

a) die achtzehn Pfarrer folgender reformirter Gemeinden:

- 1) Düsseldorf, 2) Erkrath, 3) Essen, 4) Haan, 5) Hilden, 6) Homberg, 7) Kayserwerth, 8) Keitwig, 9) Lennep, 10) Mettmann, 11) Mülheim an der Rhur, 12) Ratingen, 13) Urdenbach,

b) die acht Pfarrer folgender lutherischer Gemeinden:

- 1) Düsseldorf, 2) Essen, 3) Mettmann, 4) Mülheim an der Rhur, 5) Ratingen, 6) Kellinghausen, 7) Werden.

3) Zu Elberfeld

unter dem Inspector und lutherischen Pfarrer Boddlinghaus in Lüttringhausen und dem reformirten Pfarrer von Necklinghausen in Langenberg,

a) die elf Pfarrer folgender lutherischer Gemeinden:

- 1) Cronenberg, 2) Elberfeld, 3) Heiligenhaus, 4) Lüttringhausen, 5) Newiges, 6) Ronsdorf, 7) Velbert, 8) Wichlinghausen, 9) Wupperfeld,

b) die achtzehn Pfarrer folgender reformirter Gemeinden:

- 1) Cronenberg, 2) Düffel, 3) Elberfeld, 4) Gemarke, 5) Gritten, 6) Heiligenhaus, 7) Langenberg, 8) Newiges, 9) Ronsdorf, 10) Schöller, 11) Sonborn, 12) Velbert, 13) Wülfrath,

4) Zu Lennep

unter dem lutherischen Pfarrer Lehmann in Lennep und dem reformirten Pfarrer Höfer zu Radevormwalde,

a) die vierzehn Pfarrer der lutherischen Gemeinden:

- 1) Burg, 2) Burscheid, 3) Dabringhausen, 4) Hükeswagen, 5) Leichlingen, 6) Lennep, 7) Neunkirchen, 8) Radevormwalde, 9) Remlingrade, 10) Remsfeld, 11) Neustrath, 12) Sohligen, 13) Wisshelden,

b) die elf Pfarren der reformirten Gemeinden:

1) Dhünn, 2) Gräfrath, 3) Hüfswagen, 4) Nadevormwalde, 5) Söhl-
lingen, 6) Wald, 7) Wermelskirchen.

Indem wir hiemit diese Bekanntmachungen für unsern Konsistorial-Bezirk schließen, können wir den evangelischen Gemeinden desselben zugleich die erfreuliche Nachricht geben, daß auch in dem Bezirke des Königl. Konsistorii zu Coblenz gemischte Kreis-Synoden sich constituirte haben, und ihre ersten Versammlungen ebenfalls im künftigen Monate halten werden.

Cöln den 20 August 1817.

Das Königliche Consistorium.

B. Nro. 8496.

Nro. 455.

Nachgesuchte
Abwesendheits-
Erklärung.

Nach Einsicht des bürgerlichen Gesetzbuches Art. 118. mache ich Kraft der mir von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz erteilten Befugniß, hietdurch öffentlich bekannt, daß dem von der Ehefrau des Christian Heynemann zu Elberfeld, bei dem hiesigen Tribunal erster Instanz eingeleiteten Gesuche gemäß, der vorgeschlagene Zeugen-Beweis über die Abwesenheit ihres Ehemannes Christian Heynemann durch ein vorbereitendes Erkenntniß vom 28ten Juny l. J. zugelassen worden ist.

Ich ersuche jeden, der von dem Aufenthalte, Leben, oder Tod des gemeldeten Christian Heynemann Wissenschaft hat, mich davon zu benachrichtigen.

Düsseldorf den 23 August 1817.

Der Königliche General-Advokat bei dem Königl. Preuss. Appellationshofe.
(Gez.) Baumeister.

A. Nro. 8450.

Nro. 456.

Gefeiertes Fest.

Von dem Noth-Vereine zu Emmerich ist uns über das am 3ten dieses daselbst gefeierte Fest nachfolgende Anzeige zugekommen, welche wir hiermit dankbar zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Eleve den 23ten August 1817.

Der Central-Hülfs-Verein.

C. H. V. Nro. 439.

Beschreibung eines Dank- und Erndte-Festes

wegen überstandener Noth, gefeiert in Emmerich am 3ten August 1817.

Heute am Tage des Königs feierten die Einwohner dieser Stadt, sowohl mit Berücksichtigung der Wichtigkeit des Tages, als auch mit Rückblick auf überstandene Noth und in der frohen Aussicht einer bessern Zeit, ein frommes Fest.

Mit den Wünschen, die für das theure Leben des Königs aus den Tempeln und aus den Herzen zu Gott emporstiegen, vereinigten sie die frommen Gefühle des Dankes für die Erfrüchte des himmlischen Segens, die auf einem befräzten und mit fruchtbaren Roggenhalmen beladenen Fruchtwagen unter fröhlichen Gesängen, unter Musik und Glockengeläute von den Mitgliedern des Noth- und Hülfsvereins und der jubelnden Menge bis auf den großen Markt begleitet wurden.

Hier schlossen Jünglinge und Jungfrauen einen Kreis, und sangen einen schönen Chorgesang, indem sie die von milder Sonne gereifte Frucht bewillkommten.

Zu Gott, der unsere Noth und unsern Mangel sah, erhoben sich Aller Herzen und Alle stimmten in den erhabenen Schlußgesang: „Nun danket alle Gott!“

Ein Wort der Zeit und des Tages wurde kräftig von einem sehr ehrwürdigen Geistlichen gesprochen, und dieses Wort drang tief in Aller Herzen, so daß die Ueberzeugung bei Allen lebendig und klar wurde, daß ohne die grenzenlose Güte des Königs, ohne die großen Spenden an Kornfrucht, die er aus weiter Ferne uns zukommen ließ, Hunger und Noth unser Loos würde gewesen seyn.

Mögen wir noch oft diesen Tag des Königs feiern. Möge das Andenken an die überstandene Noth die Feier desselben erhöhen!

Emmerich den 3ten August 1817.

Personal-Chronik.

Der Schul-Amtes Kandidat, Joseph Fehmers aus Camp, ist zum dortigen katholischen Schullehrer berufen, auch als solcher bereits bestätigt worden.

(Joseph Fehmers)

Nro. 457.

N a c h w e i s e

derjenigen Gelder, welche während des Monats August, in die Kasse des Central-Hülfs-Vereins zu Cleve eingegangen sind.

Preussisch
Courant.

Rtblr. Gr. Pl.

1. Vom Herrn Salz-Factor Boom in Kanten der Ertrag von konfiszirtem Salze	15	3	»
2. Vom Herrn Landrath v. Der zu Nordbeck im Münster'schen eingesandt	120	16	3
3. Vom Herrn Landrath von der Mosel in Cleve, der Ertrag konfiszirter und verkaufter Salze	4	15	7
4. Vom Herrn Landrath von Wonschaw in Kempen, ebenfalls von konfiszirtem und verkauften Salze	170	12	11
5. Vom Herrn Bürgermeister Urbach in Meurs, simil.	»»	15	»
6. Vom Herrn Bürgermeister Kouleaux in Eschweiler, simil.	3	17	»
7. Von einem ungenannten milden Geber in Rotterdam	81	6	»
8. Vom Herrn Landrath von Erde in Geldern, der Ertrag vom konfiszirten und verkauften Salze	67	13	9
9. Vom korrespondirenden Verein zu Rheine der Ertrag von überwiesenen und verkauften Kartoffeln	73	14	3
10. Vom Herrn Landrath von Bülow in Jülich, der Ertrag vom konfiszirten und verkauften Salze	168	2	6
11. Vom Herrn Bürgermeister Horbach zu Pannesheide, dergleichen vom verkauften Salze herrührend	11	4	10
Summa	715	1	1

Cleve den 1sten September 1817.

Der Rendant des Central-Hülfs-Vereins

(Gef.) Paulus.

C. H. V. 457.

(Hebet zwei Beilagen, 1) betreffend die General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei in den Königlich Preussischen Staaten, und 2) Instruction für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres.

(Öffentlicher Anzeiger.)

General-Instruction
für die
Verwaltung der Paß- & Polizei
in den
Königlich Preussischen Staaten.

De Dato Berlin, den 12ten July 1817.

Inhalts- U e b e r s i c h t.

I. Erster Titel. Von der Form der Pässe.

- 1) Paß-Formulare (S. 1.)
- 2) Neuere Form der Pässe (S. 2.)
- 3) Wesentlicher Inhalt eines Passes.
 - a. Namen, Stand und Signaliment des Paß-Inhabers.
 - a. a. Regel (S. 3.)
 - b. b. Ausnahme (S. 4.)
 - b. Angabe des Bestimmungsorts (S. 5)
 - c. Reise-Route (S. 6)
 - d. Reise-Zweck (S. 7.)
 - e. Anführung der Legitimation (S. 8.)
 - f. Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes (S. 9.)

II. Zweiter Titel. Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen.

- 1) Im Allgemeinen (S. 10.)
- 2) Insonderheit.
 - a. an Inländer zu Reisen innerhalb den Königl. Staaten (S. 11.)
 - b. Zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe.
 - a. a. überhaupt (S. 12.)
 - b. b. Paß Blaquets. (S. 13.)

III. Dritter Titel. Von den Personen, welche Pässe bedürfen, und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen.

- 1) Personen, welche Pässe bedürfen (S. 14.)
- 2) Für jede Person muß ein besonderer Paß angefertigt werden (S. 15.)
- 3) Personen, welchen keine Reise-Pässe zu ertheilen (S. 16.)
- 4) Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen (S. 17.)

IV. Vierter Titel. Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe

- 1) Nachsuchung der Pässe (S. 18.)
- 2) Legitimation des Passnehmers (S. 19.)
- 3) Atteste der Orts-Polizei-Behörden (S. 20.)
- 4) Aushändigung des Passes (S. 21.)
- 5) Paß-Journal (S. 22.)
- 6) Verlängerung der Pässe (S. 23.)
- 7) Abgelaufene und doppelte Pässe (S. 24.)
- 8) Verfahren in Ansehung verlornener Pässe (S. 25.)

V. Fünfter Titel. Von den Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren bei Pässen.

- 1) Stempelsätze (S. 26.)
- 2) Ausfertigungs-Gebühren (S. 27.)
- 3) Allgemeine Bestimmungen (S. 28.)

VI. Sechster Titel. Von der Visirung der Pässe.

- 1) Fälle, in welchen Pässe visirt werden müssen.
 - a. Regel (S. 29.)
 - b. Ausnahmen (S. 30.)
- 2) Befugniß Pässe zu visiren (S. 31.)
- 3) Verfahren bei Visirung der Pässe (S. 32.)
- 4) Stempel und Gebühren (S. 33.)
- 5) Visa-Journal (S. 34.)

VII. Siebenter Titel. Von den Legitimations-Karten.

- 1) Verfahren bei Ertheilung der Legitimations-Karten (S. 35.)
- 2) Form derselben (S. 36.)
- 3) Stempel und Gebühren (S. 37.)

VIII. Achter Titel. Vom polizeilichen Verfahren gegen die, in Beziehung auf die Paß-Polizei verdächtigen, Personen.

- 1) Gegen diejenigen, die keine Pässe haben.
 - a. Ausländer, beim
 - a. a. Eingänge in die Königl. Staaten (S. 38 u. 39.)
 - b. b. Ausgänge aus denselben (S. 40.)
 - c. c. Aufenthalt in denselben (S. 41.)
 - b. Inländer (S. 42.)
- 2) Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe haben (S. 43.)
- 3) Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben (S. 44.)

IX. Neunter Titel. Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Möglichste Beförderung der Reisenden (S. 45.)
- 2) Lokale für Beforgung der Paß-Angelegenheiten (S. 46.)
- 3) Verantwortlichkeit der Polizei-Beamten (S. 47.)
- 4) Offizielle Berichte in Paß-Angelegenheiten (S. 48.)
- 5) Provinzial-Instruktionen (S. 49.)

Anlagen.

- I. Formular des Passes an passpflichtige Reisende, zu Reisen im Innern des Staats.
- II. Formular freiwilliger Pässe zu Reisen im Inlande.
- III. Formular der Ausgangs-Pässe mit Signalement.
- IV. Formular der Eingangs-Pässe mit Signalement.
- V. Formular der General-Pässe ohne Signalement.
- VI. Formular der Spezial-Pässe ohne Signalement.
- VII. Formular der Jahres-Pässe zum Eingange.
- VIII. Formular der Jahres-Pässe zum Ausgange.
- IX. Formular der Legitimationskarten.
- X. Formular des Pass-Journals.
- XI. Formular des Visa-Journals.
- XII. Formular des Journals der Legitimationskarten.

Da des Königs Majestät bei den veränderten äußern Verhältnissen des Staats als-
 lernmächtig geruhet haben, das Pass-Reglement vom 20sten März 1813. aufzuheben
 und an dessen Stelle das Pass-Edikt vom 22sten v. M. zu erlassen, mithin auch die,
 mit besonderer Rücksicht auf das ersgedachte Gesetz unterm 20sten März ergangene,
 Pass-Instruktion nicht weiter zur Anwendung kommen kann; so wird letztere hiermit
 außer Wirksamkeit gesetzt und, in Gemäßheit des §. 24. des Pass-Edikts, durch die
 gegenwärtige General-Instruktion für die, mit der Verwaltung der
 Pass-Polizei beauftraagten, Behörden und Beamten ergänzt.

Die Verschiedenheiten zwischen obgedachten beiden allerhöchsten Pass-Gesetzen liegen
 von selbst zu sehr vor, um einer Auseinandersetzung noch zu bedürfen. Möglichste Ein-
 fachheit und Vereinigung der Forderungen der öffentlichen Sicherheit mit der Beför-
 derung der Gewerbe und der Bequemlichkeit der Reisenden, ist der Gesichtspunkt, von
 welchem bei dem neuen Edikt vorzüglich ausgegangen ist; eine weitere Berücksichtigung
 der letztern war so wenig mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt und
 in besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat vereinbarlich, als sie in andern
 Staaten anzutreffen ist und insonderheit konnte die, vermöge älterer Gesetze und na-
 mentlich der Regierungs-Instruktion vom 26sten December 1808. §. 2 Lit. n. den Rei-
 sungen zustehende, Befugnis, zu Reisen außerhalb Landes Pässe zu ertheilen, den
 Kreis- oder Orts-Polizeibehörden schon deshalb nicht beigelegt werden, weil deren Pässe
 fast in allen Staaten, nach deren Gesetzen, ungültig gewesen seyn, mithin den Reisen-
 den keinen Nutzen gewährt haben würden.

Die, mit der Verwaltung der Passpolizei beauftraagten, Behörden müssen hierbei
 gleichfalls von dem angeführten Gesichtspunkt und davon ausgehen, das Pässe den dop-
 pelten Zweck haben, auf der einen Seite dem unbescholtenen und redlichen, aber in
 der Gegend, wo er reiset unbekanntem, Reisenden ein einfaches Mittel zu gewähren,
 den ihm gesetzlich obliegenden Nachweis, das er derjenige, wofür er sich ausgiebt, sey,
 auf die kürzeste und weit zuverlässigere und bequemere Art zu führen, als durch andere

Urkunden, die schon deshalb, weil sie mit keinem Signalement, versehen, unzuverlässig sind und gegen willkürliche und abweichende Ansichten keinesweges hinreichend sichern, dagegen aber auf der andern Seite verdächtigen und gefährlichen Individuen den Aufenthalt und das Herumschweifen im Staate, wenn vielleicht nicht ganz unmöglich zu machen, doch dadurch sehr zu erschweren, daß sie dieselben mit den Polizeibehörden möglichst oft in Berührung und mithin Letztere in den Stand setzen, sie desto genauer zu beobachten und desto leichter zu entdecken.

Den Polizeibeamten wird es zur strengsten Pflicht gemacht, hiernach ihr Verfahren einzurichten und die, ihnen nach dem Paß-Edikt und der gegenwärtigen General-Instruktion obliegenden, Pflichten zwar mit Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, aber mit umsichtsvoller Berücksichtigung des angeführten doppelten Zwecks jeder Fremden- und insonderheit jeder Paß-Polizei zu erfüllen, und, dem gemäß, die möglichst schnelle Beförderung der Reisenden und bössliches Betragen gegen diejenigen, die schon wegen ihres Standes und ihrer übrigen Verhältnisse von allem Verdachte frei sind, dagegen aber unnachlässliche Strenge und Aufmerksamkeit in Ansehung derjenigen sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, die nicht legitimirt sind und daher für die öffentliche Sicherheit gefährlich oder verdächtig erscheinen.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, werden zur Begründung eines festen Verfahrens und der notwendigen Einformigkeit in der Verwaltung der Paß-Polizei allen, damit beauftragten, Behörden und Beamten nachstehende Bestimmungen über die, dabei vorkommenden, vorzüglichern Gegenstände hiermit zur genauesten Befolgung vorgeschrieben.

Erster Titel.

Von der Form der Pässe.

§. 1.

1. Paß-Formulare.

Die Pässe sollen lediglich auf den, unter öffentlicher Autorität gedruckten und, soweit sie stempelpflichtig sind, gestempelten, Formularen ausgefertigt und ertheilt, dagegen aber geschriebene oder anders gedruckte Pässe weder von den Provinzial- noch von den Kreis- oder Orts-Behörden ausgegeben werden.

Diese Pässe werden nach den, unter I. II. III. IV. V. VI. VII und VIII. beige-fügten, Formularen gedruckt und ausgegeben werden, jede Polizeibehörde wird leicht sehen, welches Formular zu dem, in Frage stehenden, Fall anzuwenden sey.

Die Königlichen Regierungen werden sowohl für sich als, für ihre Unterbehörden für die Anschaffung und Erhaltung eines angemessenen Vorraths dieser Paß-Formulare sorgen; die Unterbehörden dürfen sie sich selbst nicht drucken lassen.

Die Königliche Regierungen werden aber auch darauf halten, daß die gedruckten, sowohl gestempelten, als ungestempelten Paß-Formulare nur an Polizeibehörden, nicht aber an andere, und am wenigsten an Privatpersonen verkauft oder sonst überlassen und kein Handels-Artikel der Buchhändler, Buchdrucker oder anderer Privatpersonen werden.

§. 2.

2. Außere Form der Pässe.

Diese Paß-Formulare müssen bei der Ausfertigung vollständig ausgefüllt und darin die, auf den in Rede stehenden Fall nicht anwendbaren, Rubriken entweder durchstrichen oder, bei nicht genauer bekannten, Paß-Inhabern mit der Anführung des Grundes ihrer Unanwendbarkeit versehen werden.

Die Pässe müssen auch in Ansehung des Alters und der Größe des Paß-Inhabers,

so wie des Datums, und überhaupt durchweg mit Buchstaben ausgefüllt und darin alle Zahlen gänzlich vermieden werden.

Jeder Paß muß mit dem Amts-Namen und mit der Unterschrift des Dirigenten und des, den Paß ausfertigenden, Beamten, so wie mit dem, in Druckschwärze, nicht in Siegel- oder noch weniger in Mundlack oder Wachs deutlich abgedruckten, Amts-Siegel der Paßertheilenden-Behörde und endlich mit dem No., unter welchem er in das Paß-Journal (S. 22.) eingetragen ist, versehen werden.

Rasuren, Löschungen, Durchstreichungen, Anhänge, angeklebte Zettel, Zusätze und Veränderungen müssen auf keinen Fall weder bei Ertheilung, noch bei Wistrung der Pässe vorgenommen und geduldet, sondern die, aus dringenden und unvermeidlichen Gründen etwa nothwendig gewordenen, Ergänzungen, Durchstreichungen oder andere Veränderungen, unter des Paßausfertigers eigenhändiger Unterschrift, am Rande, am Schlusse oder auf dem Rücken des PASSES besonders bemerkt werden.

Wenn bei Ausfertigung oder Wistrung eines PASSES der Raum des Paß-Formulars nicht hinreicht und deshalb ein Anhang nothwendig ist; so muß derselbe dem Paß selbst, in dem Format desselben, mit einer besondern Schnur angeheftet und diese mit dem Amtssiegel in Lack auf dem Passe befestigt und auf dem Lettern über diese Hinzufügung ein besonderer Vermerk gemacht und ein anders befestigter Anhang vor der Wistrung besonders genau untersucht berichtet werden.

Die eigenhändige Unterschrift des Paßnehmers ist ein nothwendiges Erforderniß und daher weder auf dem Paß, an der dazu bestimmten Stelle, noch im Paß-Journal zu vernachlässigen. Sie muß den vollständigen Tauf- und Familien-Namen, so wie den Stand des Paßnehmers enthalten und jede Polizeibehörde, welcher ein, weder mit dieser eigenhändigen Unterschrift, noch mit dem Zeugnisse der Schreibens-Unerfahrenheit versehen, nach den Formularen I. III. IV. VII oder VIII, ausgefertigter oder von einer auswärtigen Behörde an nicht durchaus verdächtige Personen ertheilter, Paß entweder zur Wistrung oder sonst vorgelegt wird, hat dieses Erforderniß bei eigener Verantwortlichkeit nachholen zu lassen und hierauf um so strenger zu halten, je wichtiger dasselbe zu Ermittlung der Identität der Person des Paßführers ist.

Wenn die Paßbehörde dem Paßsuchenden den Paß nicht unmittelbar, sondern durch eine andere Behörde einhändig (§. 21.); so muß letztere vor der Ausantwortung des PASSES dies Erforderniß gleichfalls ergänzen lassen.

Kann der Paßnehmer nicht schreiben; so muß er an der, für seine Namensunterschrift bestimmten, Stelle des PASSES und des Paß-Journals, sein Handzeichen bemerken und der Paßausfertiger darunter vermerken, daß derselbe nach seiner Versicherung nicht schreiben könne und dies Handzeichen gemacht habe; es muß jedoch strenge darauf, daß Niemand, unter dem Vorwande der Schreibens-Unerfahrenheit, der Unterschrift sich entziehe, gesehen und daher dieses Vorgeben, wenn dagegen Verdacht oder Zweifel obwaltet, genau untersucht werden.

Von der eigenhändigen Namensunterschrift sind jedoch diejenigen Personen entbunden, welche, nach der Bestimmung des §. 4., Pässe ohne Signalement erhalten.

§. 3.

3. Wesentlicher Inhalt eines PASSES.

a) Namen, Stand und Signalement des Paß-Inhabers.

a. a. Regel.

Jeder Paß muß die Angabe des Tauf- und Familien-Namen, so wie des Standes des Paßinhabers und das vollständige Signalement desselben enthalten, mithin ist in demselben zu bemerken:

1) der vollständige Tauf- und Familien-Namen des Paßführers;

2) der Stand des Paßführers und zwar mit Rücksicht auf die bestimmtere Ver-

Verhältnisse desselben, dergestalt, daß z. B. bei einem Civil- oder Militär-Offizianten der, von ihm bekleidete, Grad und, wenn er in auswärtigen Diensten steht, der Namen seines Dienstherrn, bei Genossen eines, aus verschiedenen Abtheilungen bestehenden, Gewerbes, die Gattung, zu welcher er gehört (z. B. ob er Windmüller oder Wassermüller u. s. w. ist) bemerkt werden muß.

- 3) Das Vaterland;
- 4) der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts;
- 5) die Religion;
- 6) das Alter;
- 7) die Größe der Person und zwar nicht bloß nach der allgemeinen Angabe groß, mittelmäßig oder klein, sondern nach Fuß- und Zoll-Maß;
- 8) die Haare und deren Farbe und Beschaffenheit z. B. stark ic.;
- 9) die Stirne;
- 10) die Augenbraunen (Farbe und Stärke);
- 11) die Augen (Farbe, Größe und übrige Beschaffenheit);
- 12) die Nase;
- 13) der Mund [Größe, Lippen u. s. w.];
- 14) die Zähne [nach deren Farbe, Vollständigkeit u. s. w.];
- 15) der Bart [Farbe, Stärke];
- 16) das Kinn;
- 17) das Gesicht [voll, mager, rund, länglich, blatternarbig, schief u. s. w.];
- 18) die Gesichtsfarbe [bläß, roth, u. s. w.];
- 19) die Statur [stark, bager, ic.];
- 20) Besondere Kennzeichen z. B. hinkend, buckelich, besondere in die Sinne fallende Gewohnheiten, Eigenschaften, Merkmale u. s. w.

Die Polizei-Behörden, besonders die an der Grenze, müssen, wenn ihnen Pässe produziert werden, das Signalement genau mit dem Passinhaber vergleichen und die etwaigen Mängel in einem Nachtrag auf dem Pässe unter ihrer Unterschrift und Siegel ergänzen.

Wenn der Paß auf mehrere Personen zugleich lautet, (S. 15.); so kommt das Signalement des eigentlichen Passinhabers auf der, dazu bestimmten, Stelle des PASSES, das der übrigen Personen ist aber unter dem Pässe oder auf dem Rücken desselben, in jedem Falle aber mit der Unterschrift und dem Siegel der Paßbehörde, zu bemerken; die, auf dem Pässe mit verzeichneten, Kinder unter 14 Jahren bedürfen indessen in der Regel keines weitern Signalements, als in Ansehung der, oben unter 1. 9. 7 und 20. gedachten, Punkte.

§. 4.

h. h. Ausnahme.

Dieses vollständigen Signalements bedarf es jedoch nicht in den Pässen für die, der Paßbehörde als völlig legitimirt und ganz unverdächtig bekannten Personen, besonders aus höheren Ständen, in sofern sie nicht selbst dasselbe verlangen, oder die Gesetze des Landes, wohin sie reisen oder andere besondere Verhältnisse, es nothwendig machen.

Bei Pässen an solche Personen genügt vielmehr lediglich die Angabe der, §. 3. unter 1. 2. und 4. gedachten, Punkte im Kontext des PASSES selbst, und sind daher entweder die Pässe nach den Formularen V. und VI. auszufertigen, oder ist in deren Ermahnung auf dem, dazu genommenen andern Formular die, für das Signalement bestimmte, Stelle zu durchstreichen, in diesem letztern Fall jedoch von dem Expedienten des PASSES mit Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken, daß das Signalement erlassen sey.

§. 5.

b. Angabe des Bestimmungs-Orts.

Im Paſſe muß der Ort, wohin der Reiſende geht und der Paß gilt (der Beſtim- mungs-Ort) angegeben werden; Ausnahmen ſind nur zuläſſig:

- 1) wenn bei unverdächtigen Paßnehmern, nach Beſchaffenheit ihrer Reiſe, der Beſtim- mungsſort nicht genau angegeben werden kann, z. B. bei Strohmſchiffern ꝛc., in- dem in dieſem Falle eine allgemeine Bezeichnung genügt;
- 2) bei den, im Paß-Edikt am 22ſten v. M. S. 4. und 10. gedachten, General- Paſſen (Formulare VII. und VIII.), auch kann
- 3) bekannten und völlig legitimirten Perſonen ein General-Paß nach dem Formular V. auf ein Jahr zu Reiſen innerhalb und außerhalb Landes ohne nähere Angabe des Beſtimungsſort ertheilt werden.

§. 6.

c. Reiſe-Route.

In der Regel muß auch die Reiſe-Route im Paß angegeben werden, und genügt dabei die Anführung der, zwiſchen dem Ort der Ausfertigung des Paſſes und dem der Beſtimmung (S. 5.) liegenden, vorzüglichern Orte.

Die Reiſe-Route iſt nach dem Verlangen des Reiſenden anzugeben, in ſofern kein beſonderer Verdacht eine nähere Erörterung und Abänderung deſſelben nothwendig machen ſollte. Die Abänderung einer Reiſe-Route kann zwar nur von einer Polizei- Behörde, allein bei unverdächtigen Reiſenden bloß auf deren Antrag und ohne weitere Schwierigkeiten gemacht und muß auf dem Paſſe bemerkt werden.

Bei ſich ergebendem Verdacht nicht geführter, völligen Legitimation iſt der Paß mit einer ſpeziellern, nöthigenfalls ſelbſt die, auf der Tour liegenden Dörfer angeben- den, Reiſe-Route und zugleich mit der Auflage, den Paß in jedem Nachtquartier viſiren zu laſſen, zu verſehen. Bei einer ſolchen ſpeziellen Reiſe-Route iſt nicht ſo ſehr das Verlangen des Reiſenden, als vielmehr das, durch die Verhältnisse des Verdachts be- gründete, polizeiliche Bedürfniß zu berückſichtigen; iſt die zu beſtimmende Route der Paßbehörde nicht vollſtändig bekannt; ſo kann ſie dieſelbe, ſo weit ſie ſolche kennt, vor- ſchreiben und die Polizei-Behörde deß, darauf gedachten, letzten Orts erſuchen, ſie weiter zu bezeichnen. Die ſpeziellere Reiſe-Route iſt entweder im Paſſe ſelbſt oder unter demſelben zu bemerken, im letzten Fall noch beſonders mit dem Siegel und der Unterſchrift der Paß-Behörde zu verſehen; ſie muß nebst den, darin enthaltenen, Auf- lagen von dem Paß-Inhaber genau befolgt werden, indem eine jede Abweichung von derſelben den Paß in ſoweit ungültig und den Paß-Inhaber nur noch verdächtiger macht und der Nothwendigkeit ausſetzt, von der Gensdarmarie oder den Polizeibeamten an- gehalten und an die nächſte landrätthliche oder ſtädtiſche Polizeibehörde gebracht, von dieſer aber zur Unterſuchung gezogen und entweder beſtraft oder auf die Reiſeroute zurückgebracht zu werden. (S. 38. ff.). Sollten jedoch unvorbergelebene erhebliche ge- gründete Umstände eine Abweichung von der Reiſeroute oder eine Veränderung derſel- ben nothwendig machen; ſo darf ſie nicht anders als, mit Genehmigung einer einhei- miſchen Polizeibehörde erfolgen, dieſe aber nur nach vorgängiger genauern Unterſuchung und nöthigenfalls genommener Rückſprache mit der Paßausſtellenden Behörde ertheilt werden, welche Rückſprache in dem Falle allemal nothwendig iſt, wenn die letztgedachte Behörde ausdrückliche bemerkt hat, daß der Paßinhaber ohne ihre Einwilligung von der Reiſeroute nicht abweichen ſolle oder die ſpezielle Reiſeroute von einer höhern Staats- oder Provinzial-Behörde vorgeschrieben iſt.

Jede Reiſeroute muß ſo viel, als möglich in grader Richtung vorgeschrieben wer- den, bei unverdächtigen Reiſenden, kommt es indeſſen lediglich auf ihr Verlangen an. Die Vorſchrift einer Reiſeroute kann in allen Fällen, in welchen der Paß eines Signalements nicht bedarf (S. 4.) auf Verlangen des Paßnehmers, unterlaſſen werden.

§. 7.

d. Reise-Zweck.

Personen, welche nicht durchaus bekannt oder verdächtig sind, besonders aus niedern Ständen, müssen über den Zweck der Reise sich speziell ausweisen und ist derselbe auch im Paß zu bemerken.

Bei andern Personen, genügt die allgemeine Angabe des Reisezwecks, und bei denjenigen, die dem Signalement nicht unterworfen sind (§. 4.), bedarf es der Bemerkung des Reisezwecks überall nicht.

§. 8

e. Anführung der Legitimation.

In allen Pässen, mit Ausnahme derjenigen, die das Signalement des Paßinhabers nicht bedürfen (§. 4.), muß angegeben werden, auf welche Legitimation der Paß erteilt worden, z. B. auf dem Grunde eines frühern, näher zu bezeichnenden, PASSES eines unverdächtigen Zeugnisses u. s. w. (§. 19.)

§. 9.

f. Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des PASSES.

Die Dauer der Gültigkeit des PASSES ist in demselben ausdrücklich zu bemerken und, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nach dem Verlangen des Paßnehmers, widrigenfalls aber nach dem Zweck der Reise, der Entfernung des Bestimmungs-orts oder nach andern Verhältnissen zu bestimmen.

Wenn die Dauer der Reise, nach deren Beschaffenheit, nicht bestimmt angegeben werden kann; so fällt die genaue Zeitbestimmung weg, und ist die Gültigkeit des PASSES auf die ganze Reise zu stellen, z. B. an einen Schiffer auf die Dauer der Schifffahrt. Dies setzt jedoch die bekannte oder ermittelte völlige Unverdächtigkeit des Paßnehmers voraus, indem widrigenfalls der Paß auf eine, nach Umständen zu ermäßigende, bestimmte Zeit zu beschränken und dem Paßinhaber zu überlassen ist, nach deren Ablauf, zu einem anderweitigen Pässe sich zu legitimiren.

Bekannten, unverdächtigen Personen können, nach den Formularen V. und VI, Pässe ohne Zeitbestimmung, gültig für die vorhabende Reise und Rückreise, oder auch General-Pässe auf ein Jahr (§. 5.) erteilt werden.

Länger, als auf die Dauer eines Jahres dürfen aber Pässe nicht ausgegeben werden.

Zweiter Titel.

Von der Befugnis, Pässe zu erteilen.

§. 10.

1. Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen sind lediglich Polizeibehörden befugt, Reisepässe zu erteilen.

Ausnahmen von dieser Regel machen indessen in Ansehung:

I. der Aus- und Eingangs-Pässe, die, im Paß-Edikt vom 22ten v. M. §. 3. unter 1, 2, 5, 6 und 7 gedachten, Behörden,

II. einiger Pässe der Militär-Personen,

1) das Königl. Krieges-Ministerium und die kommandirenden Generale in Ansehung der Pässe an aktive Militär-Personen zu Dienstreisen außerhalb Landes (Paß-Edikt §. 15.)

2) Militär-Vorgesetzte für Pässe an aktive Militär-Personen zu Reisen in Privatangelegenheiten innerhalb Landes (daselbst.)

3) die Kommandanten und kommandirenden Offiziere für Pässe an die, ihnen untergebene, aktive Militär-Personen zu Reisen an der Grenze,

III. der, aus den Korrekptions- und Landarmenhäusern entlassenen, Individuen, die

In

Inspektionen der gedachten Anstalten in Gemäßheit der, deshalb besonders erlassenen, Bestimmungen.

§. 11.

2. Insonderheit.

a. An Inländer zu Reisen innerhalb den Königlichen Staaten.

Außer dem Polizei-Ministerium und den Königl. Regierungen, letztere für die Einwohner ihres Departements, ist, in Gemäßheit des §. 13. des Paß-Edikts, jede inländische Polizei-Obrigkeit berechtigt, ohne Rücksicht auf deren privatrechtliche Exemption, zu Reisen innerhalb den Königlichen Staaten Reisepässe zu erteilen.

Die Gutsberrlichen Polizei-Obriakeiten, in sofern ihnen, nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen, diese Befugniß zusteht, müssen dabei die, für die Paßpolizeien bestehenden, Vorschriften genau beobachten.

Orts-Polizeibehörden sind nicht berechtigt, den Hinterlassen anderer Orts-Obriakeiten Pässe zu Reisen innerhalb Landes zu erteilen, mit Ausnahme jedoch der, unter §. 42. gedachten, Fälle und des Falls des verlorenen Passes, in welchem jedoch eine vollständige Legitimation erforderlich und der Paß unter der, §. 42. bemerkten, Vorsicht und nur auf angemessene kurze Frist zu erteilen ist.

In wiefern Ministerial- und Regierunqs-Pässe an Amtsfähige Personen nur auf das vorgängige Zeugniß der Orts-Polizeibehörde erteilt werden können, ist unter §. 20. näher bemerkt.

§. 12.

b. Zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe.

a. a. Ueberhaupt.

Nur die, in den §. 3. und 9. des Paß-Edikts vom 22sten v. M. gedachten, Staats- und Provinzial-Behörden und diplomatische oder Handels-Agenten sind befugt, Ein- und Ausgangs-Pässe zu erteilen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz machen jedoch:

- 1) die, §. 10. der gegenwärtigen General-Instruktion, unter Nr. II. 1. 2. und 3. erwähnten, Militair-Authoritäten;
- 2) die, im Allerhöchsten Paß-Edikt vom 22sten v. M., §. 4. und 5. Nr. 1. und 2. und §. 10. gedachten, Fälle und
- 3) die, für besondere Gegenstände überhaupt oder in einzelnen Provinzen den Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden erteilte oder zu erteilende, Befugniß, Ein- oder Ausgangs-Pässe auszugeben;
- 4) die, mit benachbarten Staaten über die gegenseitige Anmerkung der Pässe der Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, vielleicht einzugehenden und dann öffentlich bekannt zu machenden, Vereinbarungen.

Wegen der, den Pässen der höhern Behörden voranzugehenden, Kreis- oder Orts-polizeilichen Attestes, ist §. 20., das Nähere bestimmt.

§. 13.

b. b. Paßblanquetz.

Um die Gewinnung der Ein- und Ausgangs-Pässe möglichst zu beschleunigen und zu erleichtern, werden die Königlichen Regierungen, nach wie vor, unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel, die dazu erforderlichen, unausgefüllten Paß-Formulare in angemessener Anzahl, mehreren zuverlässigen, dieses Vertrauens würdigen, Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, zur weitem Ausfertigung zusenden.

Diese Behörden müssen aber diese Pässe nur an unbedeutende, völlig legitimierte Personen, besonders ihres Kreises oder Orts, erteilen und dabei in Gemäßheit der Bestimmungen der §. 1. — 9. dieser General-Instruktion und der übrigen Paß-
(Dikt. f. A. Bl. No. 36.) 2

Vorschriften, verfahren und außerdem unter dem Paß, mit Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels, bemerken, daß derselbe im Auftrag der Regierung dem Paßinhaber ausgeantwortet sey, auch den Tag der Auswändigung im Passe an der, in demselben für das Datum bestimmten, gewöhnlichen Stelle nachtragen und dadurch das, von der Regierung offen gelassene, Datum ergänzen.

Die, solchergeßalt im Auftrag und Namen der Regierung erteilten, Pässe haben vollständig die, den Regierungs-Pässen gesetzlich zustehenden, Rechte und Vorzüge.

Die, damit beauftragten, Behörden müssen aber hierbei besonders aufmerksam verfahren und dem Polizei-Ministerium, so wie der Regierung in der, (§. 48.) bestimmten, Frist den Auszug des, über die Ausgabe dieser Pässe zu haltenden, Journals einsenden.

Dritter Titel.

Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen, welchen sie nicht zu erteilen.

§. 14.

1. Personen, welche Pässe bedürfen.

Zu Reisen aus den Preussischen Staaten ins Ausland oder aus dem Auslande ins Lande bedarf, mit alleiniger Ausnahme der, §§. 2. und 8. des Paß-Edikts gedachten Personen, jeder eines Passes.

In Ansehung der Reisen der Inländer im Innern des Staats sind dagegen die frühere Bestimmungen (vergl. Paß-Instruktion vom 20sten März 1813. §. 10.) durch das Paß-Edikt vom 22sten v. M. §. 14. dahin abgeändert, daß dazu nur die, dort gedachten, Klassen von Individuen Pässe der Polizeibehörden bedürfen, wogegen für aktive Soldaten die Pässe ihrer Militär-Vorgesetzten genügen (Paß-Edikt §. 15.)

Die inländischen Handwerksgeßellen dürfen daher nicht auf bloße Kundschaften reisen, sondern müssen bis dahin, daß die Wanderbücher auch für sie werden eingeführt seyn, mit förmlichen Pässen versehen seyn. Auswärtige Conzessionisten können nicht bloß auf die einheimische, noch weniger aber auf eine ausländische Conzession reisen, sondern müssen gleichfalls einen förmlichen Paß haben, für einheimische genügt indessen die Conzession, in sofern sie mit dem Signalement versehen und der Inhaber nicht sonst Paßpflichtig ist.

§. 15.

2. Für jede Person muß ein besonderer Paß ausgefertigt werden.

Wenn mehrere Personen zusammen reisen; so ist für eine jede derselben ein besonderer und eigener Paß nothwendig.

Ehefrauen, die mit ihren Männern, und Kinder, die mit ihren Eltern oder einem derselben, reisen, und annoch unter deren Gewalt stehen, Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten 14ten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, die Schiffmannschaft und endlich alle diejenigen, welche in des Paß-Inhabers Lohn und Brod sich befinden und ihn begleiten, bedürfen indessen, nach dem Paß-Edikt §. 5., keines eigenen Passes, in sofern sie in den Paß resp. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes, des Schiffers und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen sind. In Ansehung der Schiffmannschaft; enthält das Paß-Edikt die näheren Bestimmungen; in den anderen Fällen ist aber ausdrücklich in dem Passe zu bemerken, daß sich in der Begleitung oder im Gefolge des Paß-Inhabers, die namentlich aufzuführenden Personen befinden, und muß der Paßführer deren, unterwegs erfolgten, unvorbergeßenen Abgang der ersten Polizei-Behörde anzeigen und von ihr auf dem Passe bemerken lassen.

Wegen des Signalements der Beileitung, ist §. 3., bereits das Nähere bestimmt. Bei den, §. 4. gedachten, Personen bedarf es jedoch der namentlichen Anführung

seiner Begleitung nicht, sondern genügt die allgemeine Angabe: mit Familie, mit Dienerschaft u. s. w.

§. 16.

3. Personen, welchen keine Reise-Pässe zu ertheilen sind.

Denjenigen, deren Reise entweder wegen des Zwecks derselben oder wegen ihrer eigenen beschränkten Befugnis zu reisen, unzulässig und den Befehlen entgegen oder deren Gewerbe dem Publikum nachtheilig und daher untersagt ist, oder zu unerlaubten Neben-Gewerben Anlaß giebt, sind keine Pässe weder zum Aus- oder Eingange, noch zu Reisen im Innern des Staats zu ertheilen.

Dahin gehören insonderheit Landstreicher, auswärtige Kollektanten, Personen, die verbotswidrig mit Arznei-Mitteln oder verbotenen Gegenständen jeder Art handeln, diejenigen, die mit ansteckenden Krankheiten befaßt sind, solche Handwerksgesellen, Freiknächte, Bettler und dergleichen Personen, die bloß um Zehrpfennige und Almosen zu sammeln, herumzschweifen, überhaupt alle diejenigen, welchen das Geschäft, für welches sie reisen wollen und den Paß verlangen, entweder überall nicht, oder wenigstens nicht um darauf zu reisen, gestattet ist und freisteht, oder welchen dasselbe augenscheinlich nur zum Vorwande zur Erreichung unerlaubter Zwecke dienen soll oder dazu Anlaß giebt.

In Aufhebung der Berücksichtigung der Militairpflichtigkeit enthalten die, darüber besonders erlassenen, Vorschriften und insonderheit dasirkular der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, vom 15ten October 1816. die näheren Bestimmungen.

§. 17.

4. Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen.

Den, in Rücksicht auf die Freiheit zu reisen, von Andern abhängigen, Individuen ist der Paß nicht anders, als nach vorgängiger Bescheinigung der Genehmigung desjenigen, von dem sie abhängen oder der erfolgten Aufhebung dieses abhängigen Verhältnisses zu ertheilen.

Dahin gehören insonderheit geringere Königl. Offizianten, unter väterlicher oder vormundschafftlicher Gewalt stehende Minderjährige, gemeine Soldaten, Disziplinanten und dergl.

Diesjenigen, die notorisch in gerichtlicher Untersuchung und Fremde, welche am Orte der Paßbehörde in bedeutenden Schuld-Prozessen stehen, müssen, insofern letztere nicht völlig bekannte und sichere Personen sind, bei Nachsuchung eines Passes das Zeugnis des Gerichts, daß von keiner Seite ihrer Reise nichts entgegen stehe, so wie diejenigen, die zur Ausübung eines, eine Konzession erfordernden, Gewerbes reisen, diese Konzession beibringen.

Vierter Titel.

Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe.

§. 18.

I. Nachsuchung der Pässe.

Jeder, der einen Paß zu erhalten wünscht, muß ihn entweder bei der, zur Ertheilung des in Frage stehenden Passes berechtigten, Behörde oder bei der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts persönlich nachsuchen; nur die, bei jener oder dieser Behörde hinreichend legitimirt und bekannten, unverdächtigen Personen, besonders aus höhern Ständen, sind von dieser persönlichen Erscheinung befreit, und können den Paß schriftlich oder durch einen glaubwürdigen Bevollmächtigten nachsuchen, müssen jedoch alsdann ihr Signalement in so weit es für sie notwendig ist (§. 3. und 4.), nebst der Angabe des Reise-Zwecks, der Reise-Route u. s. w., einsenden.

Wenn das Paß-Gesuch nicht bei der paß-ertheilenden, sondern bei der Postleibehörde des Wohnorts zur weitem Beförderung an jene, angebracht wird; so muß dieselbe das Signalement und die übrigen Erfordernisse des Passes so erschöpfend aufnehmen und der paß-ertheilenden Behörde mittheilen, daß diese den Paß ausfertigen lassen kann; hierbei begangene offenbare Nachlässigkeiten sind nicht allein durch Ordnungstrafe, sondern auch durch die, dem Reisenden aus eigenen Mitteln zu leistende, Entschädigung wegen der Kosten des verzögerten Aufenthalts zu ahnden.

§. 19.

2. Legitimation des Paßnehmers.

Die Polizeibehörden dürfen schlechterdings nur völlig legitimirten Personen Pässe ertheilen oder dieselben für sie nachsuchen.

Bei denjenigen, die der Polizeibehörde als unbescholtene und unverdächtige Personen bekannt sind, besonders bei bekannten Orts-Einwohnern und den, schon durch ihre Verhältnisse von jedem Verdacht entfernten, Personen höhern Standes, ist eine besondere Legitimation gewöhnlich gar nicht nöthig, dagegen aber bei unbekanntem Paßnehmern, besonders aus den, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, Ständen und Gewerben, desto dringender notwendig und desto strenger und unerläßlicher zu erfordern und zu führen.

In der Paß-Polizei erfordert die Berichtigung der Legitimation des Paßnehmers die vorzüglichste Aufmerksamkeit, Umsicht und Beurtheilung der Polizei-Beamten, damit auf der einen Seite unbescholtenen Reisenden, keine unnöthige Schwierigkeiten, Belästigungen und Aufenthalte verurteilt, ja nicht einmal unnöthige Fragen gemacht, sondern vielmehr mit größtmöglicher Willfährigkeit, Liberalität und Höflichkeit begegnet, auf der andern Seite aber auch verdächtigen Personen durch Mangel an Aufmerksamkeit, an Strenge und an Beurtheilung, aus Leichtsinn, Trägheit oder anderen Pflichtwidrigkeiten einzelner Polizei-Beamten durch den Paß kein Vortheil gegeben werden.

Die, die Polizei verwaltenden, Behörden sind hierfür strenge verantwortlich und trifft die Verantwortlichkeit bei den Paßblanquiers (§. 13) die Behörden, welchen sie anvertraut sind, so wie bei Paß-Gesuchen durch eine andere Behörde, (§. 18.) diejenige, welche das Paß-Gesuch aufgenommen und zur eigentlichen Paß-Behörde zur Verwahrung befördert hat. Einem, der Polizei-Behörde unbekanntem, Paßsuchenden darf daher der Paß schlechterdings nicht anders ertheilt werden, als nachdem er sich vorher als unverdächtig und unbescholten völlig ausgewiesen hat.

Dieser Ausweis kann geführt werden,

- 1) durch einen ältern Paß, über dessen Vollständigkeit, Zureichendheit und Richtigkeit so wie über die Identität des Paß-Inhabers keine Zweifel obwalten,
- 2) durch andere völlig glaubwürdige und beweisende Urkunden oder Papiere oder
- 3) durch die Anerkennung und das Zeugniß glaubwürdiger Personen.

Die, über die Legitimation entstandene, Zweifel müssen vor Ertheilung des Passes beseitigt werden: die genaue Vergleichung des Signalements mit dem Paßführer, die Untersuchung, ob der frühere Paß unverändert und gehörig visirt ist, die Prüfung, ob die Visa und die Reiseroute dem vorgegebenen Zweck der Reise entspricht, ob letztere dem Reisenden hinreichende Mittel des Unterhalts gewähren kann, ob der Reisende zu dem Stand oder Gewerbe gehört, zu welchem zu gehören er vorgiebt und die, deshalb zweckmäßig zu machenden, Fragen und, allenfalls mit Zuziehung von Gewerbs-Verständigen, anzustellen, Handwerksproben, nähere Fragen über die Länder und Orter, in welchen und durch welche der Reisende geboren oder gereiset seyn will, und über die näheren Verhältnisse des, von ihm angegebenen, Lebenslaufs, werden hierbei gewöhnlich zu einem näheren Resultat führen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern fremde Deserteurs, fremde Juden, so wie

Handwerksgesellen, Dienstboten und Tagelöhner, die seit längerer Zeit außer Arbeit oder Dienst gewesen und herumstreifen, und andere Zufreisende geringeren Standes; fremde Soldaten und entlassene Dienstboten sind durch bloße Abschiede keinesweges hinreichend legitimirt, in Dienst annoch stehende Dienstboten hingegen dafür zu halten, wenn ihre unverdächtige Herrschaft sie für ihr Gefinde ausgiebt und anerkennt.

Die Landräthe und die städtischen, so wie die Grenz-Polizeibehörden müssen in den, im Paß-Edikt §. 5. Nr. 3. und Nr. 4. gedachten, Fällen auf die Legitimation eine besondere Aufmerksamkeit verwenden.

Ueber die Legitimation muß, wenn darüber irgend ein Zweifel obwaltet, ein Protokoll aufgenommen und, bei entgegenem Bedenten, die Steckbriefs-Kontrolle zur Hand genommen und genau berücksichtigt, dabei aber nicht bloß auf die Namen, sondern ganz vorzüglich auf das Signalement der, Steckbrieflich verfolgten Individuen gesehen und dasselbe mit einem verdächtig erscheinenden Paßsucher sehr aufmerksam verglichen werden.

§. 20.

3. Atteste der Orts-Polizei-Behörden.

Das Polizei-Ministerium und die Königl. Regierungen werden amtsfähigen Personen in der Regel und Falle dringender Eile abzurechnen, nur entweder auf das Zeugniß der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Paßsuchers, daß dem Gesuche in lokal-polizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe, oder auf deren Bericht (§. 18.), Pässe erteilen.

§. 21.

4. Ausbändigung des Passes.

Nach berichtigtem Legitimationspunkt ist der Paß in ver, §. 1. ff. gedachten, Art auszufertigen.

Er wird durch die Wohnorts-Polizei-Behörde nachgesucht (§. 18.); so wird er an dieselbe zur Ausbändigung an den Impetranten, nach vorgängiger dessen Namens-Unterschrift (§. 2.), übersandt.

§. 22.

5. Paß-Journal.

Jede Polizei-Behörde muß über die, von ihr erteilten, Pässe ein eigenes Paß-Journal nach dem, in der Anlage X. enthaltenen, Formulare führen, und zwar die, auch zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe, durch das Paß-Edikt oder durch erhaltene Blanquets (§. 13.) berechtigten, Polizeibehörden, ein dreifaches, nämlich für:

- 1) die Eingangs-Pässe,
- 2) die Ausgangs-Pässe und
- 3) die Pässe zu Reisen im Innern des Staats.

Da dies Journal die Stelle des Duplikats des Passes vertritt: so muß es alle Materialien (§. 3. bis §. 9.) und die Nummern desselben, so wie die Angabe der, für den Paß gezahlten, Gebühren enthalten und in der, dazu bestimmten, Rubrik vom Paß-Empfänger mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen werden.

Die Pässe müssen in der chronologischen Folge, worin sie ausgegeben worden, in das Journal, und zwar jede der oben angeführten drei Gattungen derselben in das für sie bestimmte Journal, eingetragen und das Journal mit dem Ablauf eines jeden Jahres abgeschlossen werden.

§. 23.

6) Verlängerung der Pässe.

Wenn gleich ein Paß vor Ablauf der Zeit seiner Gültigkeit (§. 9.), prolongirt werden kann; so ist doch zu dieser Verlängerung, mit Ausnahme der §. 10. unter I. und II. gedachten Fälle, nur eine Polizei-Behörde und zwar zur Prolongation der Ein-

X.

und Ausgangs-Pässe nur eine, zu deren Ertheilung berechnete, Behörde (S. 12.) des-
fugt. Es muß jedoch hierbei mit Vorsicht und besonders in Beziehung auf nicht ge-
nau bekannte Personen, die über den Zweck der Paß-Verlängerung sich nicht vollständig
ausweisen können, nach den, für die Legitimation bei der Paßertheilung S. 19. vorge-
schriebenen, Grundregeln verfahren und in Ansehung der, S. 17. gedachten, Personen
die, dort bemerkte, Genehmigung auch zur Prolongation erfordert und beigebracht werden.

Wenn die Paßertheilende Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paß nach
dessen Ablauf nicht verlängert werden soll; so ist ohne vorgängige Rücksprache mit ihr
nur eine, ihr vorgesezte, Behörde zur Prolongation berechnigt. Dorf-Schützen dür-
fen in keinem Falle Pässe prolongiren.

S. 24.

7. Abgelaufene und doppelte Pässe.

Abgelaufene Pässe sind ungültig und müssen unverdächtigen Reisenden, auf deren
Verlangen, mit dem neuen Passe zurückgegeben werden; allein es ist zur Vermeidung
des Uebelstandes eines doppelten Passes im neuen Passe die Rückgabe des alten, so
wie auf dem letztern zu bemerken, daß und unter welchem Datum und auf welchem
Zeitraum ein neuer Paß ertheilt worden.

Wenn bei nicht völlig bekannten Personen der, von ihnen mitgebrachte, Paß
über dessen Inhaber und seine bisherigen Reisen und übrigen Verhältnisse und zu de-
ren Uebersicht und Beurtheilung beitragen kann, und erbedlich ist; so kann die Polizei-
Behörde, welche ihm einen neuen Paß ertheilt, um die übrigen Polizei-Behörden in
den Stand zu setzen, die Verhältnisse des Paßführers zu übersehen, dem neuen Paß
den alten in der, S. 2. gedachten, Art anheften, welches allemal unter dem neuen Passe
vermerkt werden muß.

Weitere Pässe, welche der Paß-Inhaber nicht zurück verlangt oder ihm nicht zu-
rückgegeben worden, müssen nicht zerrissen, sondern von der Polizei-Behörde aufbewahrt
werden.

S. 25.

8. Verfahren in Ansehung der verlorenen Pässe.

Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat; so kann demselben bei ge-
höriger Legitimation (S. 19.) von einer, zu Pässen der Art berechtigten, Behörde zwar
ein neuer Paß ertheilt werden, der verlorne Paß muß jedoch auf seine Kosten durch
das Amtsblatt des Regierungs-Departements, in welchem der Paß verloren ist, und,
nach Umständen, auch einiger anderer Regierungs-Bezirke durch die Polizei-Behörde,
welche den neuen Paß ertheilt, mortifizirt werden; dieselbe hat überdem die Behörde,
welche den verlorenen Paß ausgestellt hat, hiervon zu benachrichtigen.

Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist indessen der behauptete Verlust durch
Erfundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt produziert worden, oder auf
andere zuverlässige Art zuvörderst auszumitteln.

Der neue Paß muß unter der laufenden Nummer des Paß-Journals der aus-
stellenden Behörde ausgefertigt werden und die Bemerkung, daß er wegen des Verlustes
eines andern Passes ertheilt sei, so wie die möglichst genaue Bezeichnung des letztern
enthalten.

Ueber die verlorenen und im Inlande und so weit bekannt, auch im Auslande,
für ungültig erklärten, Pässe und andere Legitimations-Dokumente müssen bei den Po-
lizei Behörden eigene Verzeichnisse gehalten und in den Fremden-Büreaus und Paß-
Expeditionen anhängen und möglichst berücksichtigt werden. (S. 46.)

Fünfter Titel.

Von den Stempel- und den Ausfertigungs-Gebühren bei Pässen.

§. 26.

1. Stempel-Sätze.

Der Paßstempel ist nach den Gattungen der Pässe und nach den Vermögens- Umständen ihrer Empfänger verschieden.

Der Stempel

I. beträgt,

- 1) für Aus- und Eingangs-Pässe,
 - a. bei vermögenden Paßnehmern 8 gGr.
 - b. bei zwar nicht bemittelten, aber doch nicht unvermögenden Personen 2 gGr.
- 2) für Pässe an Inländer zu Reisen innerhalb Landes 2 gGr.

II. fällt weg,

- 1) bei den, oben unter I. Nr. 1. und 2. erwähnten, resp. Aus-, und Eingangs- und inländischen Pässen, wenn der Empfänger unvermögend ist.
- 2) bei den Pässen an königliche Beamte zu Dienstreisen;
- 3) bei den, §. 4. Nr. 1. und §. 10. des Paß-Edikts vom 22sten v. M. gedachten, Jahres-Pässen;
- 4) bei der Prolongation der Pässe;
- 5) bei den, zum Behuf der Ertheilung eines Passes ausgestellten Zeugnisse, gemachten, Anträgen, und aufgenommenen Protokollen (Paß-Edikt §. 19.)

§. 27.

2. Ausfertigungs-Gebühren.

Nach eben diesem Gesichtspunkte sind auch die Ausfertigungs-Gebühren für Pässe verschieden. Dieselben

I. betragen:

- 1) für Aus- oder Eingangs-Pässe,
 - a. an vermögende Paßnehmer 16 gGr.
 - b. an zwar nicht bemittelte, aber doch nicht unvermögende 8 gGr.
- 2) für Pässe an Inländer zu inländischen Reisen, in sofern sie zu den, oben unter I. a. und b. gedachten, Personen gehören 2 gGr.

II. fallen weg, in den, im vorigen §. Nr. II. 1. bis 5. incl. erwähnten, Fällen.

Für die, im gegenwärtigen §. unter I. 1. und 2. angeführten, Pässe werden, außer den Ausfertigungs-Gebühren von resp. 16, 8 und 2 gGr., wenn der Paßnehmer nicht zu den unvermögenden Personen gehört, von demselben noch eine Insinuations-Gebühr von 2 gGr. für jeden Paß erlegt, wenn ihm der Paß außer dem Lokale der Polizei-Behörde durch einen ihrer Offizianten eingehändigt wird, sie fällt aber weg, wenn er den Paß persönlich auf der Polizei-Behörde in Empfang nimmt.

§. 28.

3. Allgemeine Bestimmungen.

Die Polizei-Behörden müssen mit Eilmuth, Billigkeit und Umsicht beurtheilen und bestimmen, in welche der obgedachten Vermögens Klassen der Paß-Empfänger gehört. Wenn ein Paß für mehrere Personen zusammen ertheilt wird (§. 15.); so sind den doch nur einfache Stempelsätze und Ausfertigungs- und Einhändigungs-Gebühren Statt.

Der Betrag der erlegten Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren muß, so wie die Unentgeltlichkeit des Passes, sowohl auf demselben an der dazu bestimmten Stelle, als im Paß Journal spezifizirt und resp. angegeben, mithin der Stempel- und Gebührensatz besonders, bemerkt werden.

Zu stempelpflichtigen Pässen müssen durchaus gestempelte Paß-Formulare genommen werden und ist es daher unzulässig, dazu ein ungestempeltes Formular zu verwenden, und demselben einen Stempelbogen anzuschlagen.

Für stempelfreie Pässe müssen dagegen eigene ungestempelte Gratis-Pässe gedruckt, und oben, an der für den Stempel bestimmten, Stelle, so wie unten an der, zur Angabe der Kosten bezeichneten, Stelle mit der Bemerkung: *stempels- und gebührenfrei*, versehen werden.

Sechster Titel.

Von der Visirung der Pässe.

§. 29.

I. Fälle in welchen Pässe visirt werden müssen.

a. Regel.

Nach dem allerhöchsten Paß-Edikt vom 22sten v. M., ist die Visirung der Pässe in folgenden Fällen nothwendig. Es müssen nämlich visirt werden:

- I. weil der Paß nicht von einer inländischen Behörde ertheilt worden,
 - 1) die Pässe der, am Königl. Hofe akkreditirten, Gesandten und diplomatischen Agenten (Paß-Edikt, §. 10., Nr. 5);
 - 2) die Pässe der, in den Königl. Staaten angestellten, fremden Konsuls (daselbst);
 - 3) die Pässe der fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an Unterthanen ihres Staats, in sofern letztere durch die Königl. Staaten reisen (Paß-Edikt, §. 3., Nr. 7)

II. Wegen der nothwendigen polizeilichen Grenz-Kontrolle und zur Uebersicht der, in den Staat ein-, oder aus demselben ausgehenden, Personen, alle Ein- und Ausgangs-Pässe, ohne Unterschied der Behörden, von welchen sie ertheilt worden, von der Polizei-Behörde am resp. Ein- und Ausgangsorte (Paß-Edikt, §. 16.), und gilt dies insonderheit auch in Ansehung der, von Militär-Behörden ertheilten, Pässe (daselbst, §. 15.)

III. Zum Behuf der polizeilichen Aufmerksamkeit auf die, im Innern des Staats befindlichen, Reisenden:

- 1) der Paß eines jeden Ausländers, oder Inländers, beim Einzuge oder Auszuge in den Staat oder aus demselben von der ersten Polizei-Behörde am resp. Ein- oder Ausgangs-, (Paß-Edikt, §. 8. und §. 16.), so wie,
- 2) der Paß eines, aus dem Staate abreisenden, Ausländers, von der Polizei-Behörde des Orts, wo er sich aufgehalten hat, oder wohin er gereiset war, zur Rückreise, (Paß-Edikt, §. 8.);
- 3) Jeder Ein- und Ausgangs-Paß, von der Polizei-Behörde des Orts im Innern des Staats, an welchem der Paß Inhaber sich über 24 Stunden aufhält. (Paß-Edikt, §. 16.);
- 4) der Paß eines jeden paßpflichtigen Inländers (Paß-Edikt §. 14.) (Formular I.), welcher länger, als 24 Stunden an einem Orte sich aufhält (Paß-Edikt §. 16.), wogegen die, von Inländern, zur leichtern Legitimation, freiwillig genommenen, Pässe zu Reisen im Inlande (Formular II. dieser Visa nicht bedürfen.

Die, in frühern Gesetzen angeordnete, Visirung der Pässe in jedem Nachtquartier fällt in der Regel (§. 30.), ganz weg. — III. gedachte, Grenz- oder Aufenthaltsort eine Stadt oder ein Dorf ist, hat auf die Verpflichtung, den Paß visiren zu lassen, keinen Einfluss, in sofern die Königl. Rezierungen für die Grenzen ihres Departements deshalb nicht besondere Bestimmungen erlassen sollten.

§. 30.

b. Ausnahmen.

Die Polizei-Behörden sind indessen berechtigt, auch außer vorstehenden Fällen, den, nicht völlig legitimirten, Reisenden aus erheblichen Gründen in ihren Pässen oder Interims-Pässen (§. 38.), die Verbindlichkeit aufzulegen, die Pässe in jedem Nachtlager oder in andern, näher angegebenen, Orten visiren zu lassen, (§. 6. und 38)

§. 31.

2. Befugniß Pässe zu visiren.

Nur die, zur Ertheilung von Pässen berechtigten, Polizei-Behörden (§. 11. und 12.) sind befugt, Pässe zu visiren.

In Ansehung der Schulzen werden die Königl. Regierungen für ihre resp. Departements nähere Vorschriften erlassen, (§. 49.) und überdem zur schnellern Beförderung der Reisenden nöthigenfalls andre Beamte und Personen mit Vollmacht und Instruktion zur Visirung der Pässe versehen.

§. 32.

3. Verfahren bei Visirung der Pässe.

Die Polizei-Behörden müssen bei diesem Geschäft von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß die Visa nicht bloß bezeugt, daß der Reisende durch den Ort gereiset und seinen Paß vorgezeigt habe, sondern daß sie zugleich beurkunden-soll, daß derselbe, nach vorgängiger Prüfung des Passes und seines Verhaltens, gehörig legitimirt befunden worden, und daher der Fortsetzung seiner Reise nichts entgegen stehe; ihre Bestimmung ist überdem der Polizei die Kenntniß und Beobachtung der Reisenden und die Aufmerksamkeit auf dieselben zu erleichtern, die Reisenden mit ihr in festgesetzten Verhältnissen zu erhalten, und die Entdeckung der, ohne hinreichende Legitimation, leichtsinnig ertheilten, so wie der falschen Pässe, der falschen Paßführer, der, durch Steckbriefe verfolgten, Verbrecher und überhaupt aller, der öffentlichen Sicherheit, dem Leben und Eigenthum der Unterthanen gefährlichen oder in dieser Beziehung verdächtigen, Individuen, und die gegen sie zu nehmenden Maaßregeln zu erleichtern.

Die Polizei-Behörden müssen daher auch hierbei nach den, ihnen für die Ertheilung der Pässe selbst vorgeschriebenen, Grundsätzen, und, dem gemäß, in Ansehung unbescholtener und unbekannter Reisenden, wie §. 19. bestimmt worden, dagegen aber bei nicht gehörig legitimirten und nicht verdachtlosen Reisenden, nach den ebendasselbst bemerkten Grundsätzen mit Ernst, Strenge und Umsicht verfahren.

Sie müssen hierbei insonderheit auf folgende Punkte Rücksicht nehmen:

- 1) ob der Paß an sich ächt und richtig oder ganz oder in einzelnen Theilen verfälscht, nachgemacht, verändert u. s. w. ist;
- 2) ob der Paß von einer, dazu berechtigten, Behörde ausgestellt ist;
- 3) ob der Produzent des Passes derjenige, dem er ertheilt worden, ob er also der rechtmäßige Inhaber desselben ist, wobei aber nicht bloß bei der Prüfung des Signalements stehen zu bleiben, sondern auch durch Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, den Reise-Zweck, die Reise-Route u. s. w. (vergl. §. 19.) so wie durch Prüfung und Vergleichung der Handschrift und andere zweckmäßige Untersuchungen die Identität der Person zu ermitteln ist;
- 4) ob und aus welchen Gründen der Produzent die Reiseroute, wenn sie im Paß bemerkt ist, verlassen hat; und
- 5) ob gegen denselben sonst Verdachtsgründe obwalten.

Auch bei Visirung der Pässe ist auf die Steckbriefs-Kontrolle Rücksicht zu nehmen. Wenn hierbei Verdachtsgründe entstehen; so muß darüber protokollarisch verhandelt und der Paß nur nach Beseitigung derselben, visirt, widrigenfalls aber nach den, §. 43. angeführten, Grundsätzen verfahren werden.

Es ergibt sich hieraus, daß in der Regel keine Behörde, einen Paß anders visiren darf, als wenn der Inhaber desselben ihn persönlich produziert; hiervon ist indessen bei bekannten oder durch Stand und Verhältnisse von jedem Verdacht befreiten, Personen und überhaupt in allen den Fällen eine Ausnahme zu machen und die persönliche Erscheinung des Paß-Inhabers zu erlassen, in welchen ein Paß schriftlich oder durch einen Andern nachgesucht (S. 18.), oder ohne Signalement ertheilt ist, oder ohne dasselbe nach den Formularen II, V. und VI. ertheilt werden kann (S. 4.).

Es ist durchaus unzulässig, bei einigem Zweifel den Paß zwar nicht zu visiren, sondern bloß zum Zeugniß, daß er produziert worden, zu unterschreiben, und soll eine solche Unterschrift künftig in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Polizei-Behörde, als eine förmliche Visa gelten; eben so unzulässig ist es, daß Polizei-Behörden fehlerhafte Pässe zwar nicht visiren aber unvisirt zurückgeben und zugleich einen neuen Paß ertheilen.

Bei den, von den Königl. Gesandten und Konsuls im Auslande an Personen geringen Standes ertheilten, Pässen müssen die Grenz- und Polizei-Behörden insonderheit, genau untersuchen, ob sie wirklich Königl. Unterthanen sind, oder sich dafür fälschlich ausgegeben haben, indem diese Pässe nur im erstern Falle gültig sind (Paß-Edikt vom 22sten v. M., S. 3. Nr. 5.).

Die Polizei-Behörden müssen bei Visirung eines PASSES die, bei demselben von den vorhergehenden Polizei-Behörden begangenen, Fehler und Nachlässigkeiten verbessern, z. B. in den, dazu geeigneten, Fällen das mangelhafte Signalement ergänzen (S. 43.); triftige Gründe berechtigten sie, die Reiseroute spezieller einzurichten oder zu verändern (S. 6.), so wie wesentliche Mängel des, unten S. 43. gedachte, Verfahren begründen.

Die visirende Behörde macht durch Ertheilung der Visa für die angestellte Prüfung der Unverdächtigkeit des Reisenden und für die Richtigkeit ihres, in der Visa darüber ertheilten, Zeugnisses, so wie für die, von den vorhergehenden, Behörden begangenen und von ihr nicht verbesserten oder gerügten, Unregelmäßigkeiten sich verantwortlich; grobe Versehen anderer Behörden muß sie ausserdem der, ihr vorgesetzten, Behörde sofort anzeigen.

Die Visa muß auf dem Paß oder, wenn es darauf an Raum fehlen sollte, auf einem, demselben in der S. 2. vorgeschriebenen Art anzuhängenden, Anhang ertheilt werden und allemal das Zeugniß enthalten, daß der Paß vorgezeigt und zur weitern Reise gültig befunden worden; sie muß mit der Nummer, unter welchem sie im Visa-Journal bemerkt ist und, wie beim Paß bestimmt ist, (S. 2.), mit dem Siegel und der Unterschrift der Polizei-Behörde versehen werden; die, für die Pässe selbst in Rücksicht auf Vermeidung der Zahlen, Rasuren etc. etc. S. 2. gegebene, Vorschriften müssen auch bei der Visirung beobachtet werden.

§. 33.

4. Stempel und Gebühren.

Die Visirung des PASSES erfolgt allemal Stempel- und Gebührenfrei.

§. 34.

5. Visa-Journal.

XI.

Jede Polizei-Behörde muß ein eigenes Visa-Journal, nach dem, unter XI. anstehenden, Formulare, halten und in demselben die, von ihr ertheilten, Paß-Visa in chronologischer Ordnung bemerken.

Die Polizei-Behörden müssen hierbei um so mehr die größte Pünktlichkeit und Ordnung beobachten, als die Vollständigkeit der Visa-Journale dazu beiträgt, den jedesmaligen Aufenthalt der, Nachfragen und die polizeiliche Aufmerksamkeit veranlassenden, Individuen leicht zu ermitteln.

Siebenter Titel.

Von den Legitimations-Karten.

§. 35.

1. Verfahren bei Ertheilung der Legitimations-Karten.

Die, im §. 13. des Paß-Edikts vom 22sten v. M. nachgelassenen, Legitimations-Karten haben den Zweck, den Inländern, welche keine Pässe nehmen wollen, die ihnen nach den Befehlen obliegende und nothwendige, Legitimation auf Reisen im Innern des Staats zu erleichtern. Sie dürfen daher,

- 1) nur an Paßfreie Inländer, mithin nicht an die, im Paß-Edikt §. 14. gedachten, Inländer und
- 2) nur für deren Reisen in den Königl. Staaten ertheilt werden.

Zur Ausstellung derselben sind, ausser dem Polizei-Ministerium,

- 1) die resp. Regierungen für die Bewohner ihres Departements und
- 2) die ordentliche Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts für die Bewohner desselben berechtigt, es ist jedoch rathsam, daß sie, besonders an Nichteximirte, nur von der letzteren Behörde, von den übrigen wenigstens nicht anders, als auf den Antrag oder das Zeugniß der Orts-Polizei-Obrigkeit ausgegeben werden.

Die Legitimations-Karten dieser drei Behörden vertreten für Inländer auf Reisen im Innern des Staats die Stelle förmlicher Pässe und es gelten auch die, von den, unter 1. und 2. gedachten, Behörden ertheilten, Legitimations-Karten für den ganzen Umfang des Staats, in sofern sie von der ausstellenden Behörde selbst aus erheblichen Gründen nicht bloß auf eine Provinz oder auf einige Provinzen beschränkt worden.

Sie müssen mit Vorsicht und nur an unbescholtene und unverdächtige Personen ertheilt werden; es ist hierbei nach den, in Ansehung der Pässe vorgeschriebenen, Grundsätzen zu verfahren und müssen daher Legitimations-Karten denselben nicht ertheilt werden, welche zu Reisen innerhalb Landes keine Pässe erhalten sollen; (§. 16.) oder dazu förmlicher Pässe bedürfen. (§. 14.)

Ueberhaupt treten die Grundsätze und Bedingungen, nach und unter welchen Pässe zu inländischen Reisen ertheilt oder versagt werden müssen, auch bei den Legitimations-Karten, in so weit ein, als die abweichende Beschaffenheit der letztern nicht entgegensteht, und können daher unter dieser Beschränkung die, für Pässe angeführten, Grundsätze auch auf die Legitimations-Karten analogisch angewandt werden.

Die Legitimations-Karten sind einer Visa nicht unterworfen.

Ueber die ausgegebenen Legitimations-Karten muß von jeder Polizei-Behörde ein eigenes Journal, nach dem, unter XII. beigefügten, Formular gehalten werden.

Derjenige, welcher die Provinz oder den Ort, von deren Polizei-Behörde er eine Legitimations-Karte besitzt, verändert, muß letztere der Behörde, von welcher er sie erhalten hat, zurückgeben und von der, für seinen neuen Wohnort competenten, Behörde eine neue Legitimations-Karte nehmen.

§. 36.

2. Form der Legitimations-Karten.

Die Legitimations-Karten dürfen nur auf den, dazu bestimmten, nach dem unter IX. beigefügten Muster gedruckten und resp. gestempelten, Formularen auf starkem Papier in einem, zur Föhrung auf Reisen möglichst bequemen, kleineren Format ausgegeben werden.

Sie werden auf ein Jahr ertheilt, können aber, nach dessen Ablauf, auf ein anderweitiges Jahr und auch, nach dessen Ablauf, anderweitig so lange, als der Raum es gestattet, und, in sofern dagegen, wegen veränderter Verhältnisse des Inhabers keine

XII.

IX.

Bedenken obwalten, (indem hier nach den, §. 23., bemerkten, Grundsätzen ebenfalls verfahren werden muß), verlängert werden. Die Prolongation kann aber nur von der Behörde, welche die Karte ausgestellt hat, erfolgen.

Die Legitimations-Karten werden auf der, für Pässe vorgeschriebenen, Art (§. 2.), unter der Amts-Unterschrift und dem Siegel der Polizei-Behörde ausgefertigt und mit dem Signalement und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen, und fallen beide letzte Erfordernisse nur in denjenigen Fällen weg, in welchen Pässe ohne Signalement ertheilt werden können (§. 4.). Findet die Polizei-Behörde Bedenken, einem Individuum eine Legitimations-Karte auf ein volles Jahr zu ertheilen; so kann sie die Dauer derselben beschränken oder ihm einen, auf kurze Frist gestellten, formlichen Paß geben, wofür aber nicht mehr, als die §. 37., bemerkten, Stempel- und Gebührensätze genommen werden dürfen.

§. 37.

3. Stempel und Gebühren.

Für eine Legitimations-Karte betragen:

- 1) der Stempel 2 gGr.
- 2) die Ausfertigungs-Gebühren 2 gGr.

beide fallen jedoch bei den Prolongationen, so wie bei unvermögenden Personen ganz weg.

Achter Titel.

Vom polizeilichen Verfahren gegen die, in Beziehung auf die Paß-Polizei verdächtigen, Personen.

§. 38.

- 1. Gegen diejenigen, die keine Pässe haben;
 - a. Ausländer, beim

a. a. Eingang in die Königl. Staaten.

Individuen, welche nach den Gesetzen nicht ohne Paß aus dem Auslande in die Königl. Staaten kommen dürfen, sollen, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Passe nicht versehen sind, über die Landes-Grenze nicht gelassen, sondern zurückgewiesen und, wenn sie dieselbe bereits überschritten haben, angehalten und an die nächste Kreis- oder Orts-Polizei-Behörde, zur weitem Untersuchung abgeliefert oder, wenn sie von einer Polizei-Behörde selbst angehalten worden, von derselben zur Untersuchung und zum weitem Verfahren gezogen werden.

Das weitere Verfahren wird im Allgemeinen durch das Resultat der Untersuchung folgendergestalt bestimmt.

1. Wenn der Reisende durch andere glaubwürdige Urkunden, Zeugniß unverdächtigter Inländer oder sonst auf glaubhafte Art sich und seine Führung als unbescholten und für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich und sich über den rechtlichen Zweck seiner Reise, hinreichend ausgewiesen hat; so kann ihm die Fortsetzung seiner Reise, gänzlich oder vorläufig, gestattet werden. Zu diesem Ende muß die Polizei-Behörde, nach Maafgabe des Grades der beigebrachten Legitimation und unter Mitberücksichtigung des Wunsches des Reisenden,

- 1) entweder ihm auf einem Paß-Blanquet (§. 13.), wenn sie damit versehen ist, den Eingang-Paß ertheilen, widrigenfalls aber denselben bei der nächsten, zur Ertheilung eines Eingang-Passes berechtigten, Behörde erwirken und, nach Umständen, bis zu dessen Eingang den Reisenden unter einer, den Verhältnissen angemessenen, Observatio behalten oder
- 2) denselben bis zur nächsten, mit der Befugniß, den Eingang-Paß zu ertheilen, versehenen, Behörde einen Interims-Paß geben. Letzterer ist in der

gewöhnlichen Form der notwendigen inländischen Pässe, mithin nach dem Formular I, auszufertigen, muß aber allemal eine spezielle Reise Route (S. 6) und, nach Befinden, die Klausel der Wistung in den Nachtquartieren und nöthigenfalls, selbst in allen, auf der Tour belegenen, Städten oder Hauptorten und der Verbindlichkeit, deshalb bei der dortigen Polizei-Verwaltung sich zu melden (S. 30.), enthalten; gleichergestalt muß die Dauer der Gültigkeit, mit Berücksichtigung sowohl der Entfernung, als der Verhältnisse des Reisenden, darin bestimmt seyn. Der Inhaber eines solchen Passes muß diese und andere darin enthaltene, Aufgaben genau erfüllen und insonderheit die, ihm vorgeschriebene, Route und Zeit nicht überschreiten. Den Polizei-Beamten, so wie der Königl. Gensd'armerie liegt ob, auf die, mit solchen Interims-Pässen versehenen, Reisenden besonders aufmerksam zu seyn, sie sowohl bei Ueberschreitung der ihnen vorgezeichneten Route, als bei Unterlassung der, zur Wistung ihnen aufgegebenen, Anmeldungen zur Verantwortung zu ziehen und, nach deren Resultat, weiter gegen sie zu verfahren, mithin sie als verdächtig zu behandeln, oder an die nächste Kreis- oder städtische Polizei-Behörde zur weitem Bestimmung transportiren zu lassen.

Dem, mit einem Interims-Passe versehenen, Reisenden sind die, zu seiner Legitimation und zu seinem Fortkommen erforderlichen, Papiere von der, ihm den Interims-Pass ertheilenden, Behörde abzunehmen und mit dem, über die Legitimation aufgenommenen, Protokoll, mit der Post, durch einen Boten oder auf anderm amtlichen Wege an die Behörde, bei welcher der Eingang Pass nachgesucht wird, einzusenden, oder zu diesem Zweck dem Reisenden selbst nur in durchaus unbedenklichen Fällen mitzugeben, und mich dies letztere der zulezt gedachten Behörde allemal baldigst angezeigt werden.

- II. Wenn aus der Untersuchung gegen den Reisenden ein Verdacht herporgegangen ist, der entweder eine genauere polizeiliche oder eine Kriminal-Untersuchung begründet; so ist derselbe an die geeignete Polizei- oder Justiz-Behörde abzugeben.
- III. Wenn aber weder der, unter I. gedachte, Nachweis beigebracht ist, noch der, unter II. angeführte, Verdacht eintritt, mithin der Reisende zwar nicht legitimirt, aber doch eines bestimmten Vergehens oder Verbrechens nicht verdächtig ist; so ist er mittelst Transports über die Grenze zurückzubringen und dabei zu bedeuten, daß er bei nochmaliger Ueberschreitung der Landesgrenze, als Vagabonde behandelt und daher, in Gemäßheit der Befehle, mit zweijähriger Zuchthausstrafe werde belegt werden; der Namen und das Signalement desselben ist zugleich in der frü-her angeordneten Art durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§. 59.

Daß, im vorigen §. bestimmte, Verfahren findet jedoch, nach dem Gesichtspunkte, auf welchen die Polizei-Behörden für die Verwaltung der Pass-Polizei, in der gegenwärtigen Instruction mehrmals aufmerksam gemacht worden, bei denjenigen Ausländern keine Anwendung, welche schon durch ihren Stand, ihre öffentlichen und Privat-Verhältnisse, die Art ihrer Reise oder andere Rücksichten, von jedem Verdacht unerlaubter, der öffentlichen Sicherheit gefährlicher, Absichten entfernt, mithin für die Sicherheits-Polizei ohne weiteres Interesse sind. Solche Personen sind dem, §. 38. vorgeschriebenen, Verfahren nicht unterworfen, sondern erhalten entweder auf einem Pass-Blatte, einen Eingang-Pass oder einen Interims-Pass, nach Maassgabe eines jeden Falls, mit oder ohne Signalement und Klausel der Wistung in jedem Nachtquartiere, so wie mit oder ohne Bestimmung einer speziellen Reise-Route bis zu der, auf der Tour ihrer Reise belegenen, nächsten, zur Ertheilung eines Eingang-Passes berechtigten, Behörde, welcher alsdenn solches ehebaldigst mittelst der Post anzuzeigen ist.

Nach in den, im Paß-Edikt §. 4. unter 1. 2. 3. 4 und 5. gedachten Fällen ist vor der Vorfahrt des §. 38. eine Ausnahme zu machen, dagegen aber mit Umsicht und genauer Prüfung der Unbescholtenheit der beigebrachten Legitimation zu verfahren, damit keine Umgehungen der Gesetze dadurch veranlaßt werden.

§. 40.

b. b. Ausgang aus demselben.

Ausländer, welche durch das Paß-Edikt vom 22ten v. M. §. 8. von einem Ausgangs-Paß nicht befreit sind, werden ohne denselben aus den Königl. Staaten nicht herausgelassen, sondern an der Grenze angehalten und nach Maaßgabe ihrer Verhältnisse, in Gemäßheit der, §. 38. enthaltenen, Anweisung behandelt.

Die Grenz-Behörden können nur denjenigen, welche entweder zu den, §. 39. gedachten Personen gehören oder unbedenklich Interims-Pässe erhalten würden, Ausgangs-Pässe ertheilen oder, gemäß dem §. 38. I. 1., verfahren, müssen dagegen aber gegen Verdächtige die dort vorgeschriebenen Grundsätze befolgen und bei irgend einem Verdacht oder einem Zweifel die Bestimmung der vorgeesehenen Regierung einholen und bis zu derselben den Reisenden unter Polizei-Aufsicht behalten.

§. 41.

c. c. Aufenthalt im Innern des Staats.

Da die, im Staate sich aufhaltenden, Fremden zu Reisen im Innern desselben eines Passes bedürfen; so treten die, in den §. 38. und 39. enthaltenen Grundsätze gegen diejenigen von ihnen ein, welche, ohne zu den, §. 2. des Paß-Edikts bestimmten, Ausnahmen zu gehören, im Lande ohne vorschriftsmäßigen Paß reisen.

§. 42.

b. Inländer.

Paßpflichtige Inländer (§. 14.) werden, wenn sie in den Königl. Staaten ohne Paß reisen, angehalten und zur polizeilichen Untersuchung gezogen. Können sie sich in derselben als unbescholten und unverdächtig ausweisen; so erhalten sie von der Behörde, vor welcher sie in Untersuchung sind, zwar einen Paß zur Fortsetzung ihrer Reise im Inlande, nach dem Formulare No. 1., allein in demselben muß ausdrücklich bemerkt werden, daß der Inhaber angewiesen sei, binnen der, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmenden, allemal aber im Passe ausdrücklich anzuführenden, Frist von der Polizei Obrigkeit seines Wohnorts einen Paß zu nehmen, weshalb nicht allein die Gültigkeit des, ihm jetzt ertheilten, nur auf diese Frist zu beschränken, sondern auch die Polizeibehörde des Wohnorts, unter Beifügung der Verhandlung, hiervon zu benachrichtigen ist.

Ob die Verbindlichkeit, den einstweiligen Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, dem Passführer aufzulegen sei, hängt von dem Grade der Vollständigkeit des beigebrachten Nachweises seiner Unverdächtheit ab.

Inländer, die zu inländischen Reisen nicht paßpflichtig sind, bedürfen dazu zwar nicht eines Passes, sind jedoch in Gemäßheit der Gesetze und insonderheit des Paß-Edikts vom 22ten v. M. §. 12., verbunden, auf Erfordern der Polizei oder Gensdarmarie durch Paß- oder Legitimations-Karte (§. 35.) oder auf andere glaubwürdige Art als unverdächtig und unbescholten und für diejenigen, wofür sie sich ausgeben, sich ausweisen.

Wenn sie diesen Nachweis zu führen nicht vermögen; so können sie nicht als unverdächtig behandelt werden, sondern müssen entweder nach ihrem Wohnort, nöthigenfalls durch Transport, zurückgeschickt oder bis zur Ermittelung ihrer Unverdächtheit unter polizeilicher Observation und, nach dem Grade des Verdachts, selbst in polizeilichem Arreste, gehalten und demnachst nach Vorschrift der Gesetze weiter behandelt werden.

Die Polizei-Behörden werden indessen auch hier ganz vorzüglich auf die, im Eingang und in den §. 5. 4. und 29. der gegenwärtigen General-Instruktion enthaltenen Grundsätze über die so nothwendige Umsicht und angemessene Beurtheilung der Personen hiermit zurückgeführt und verwiesen.

Inländer, welche ohne Paß in den Staat oder aus demselben herausreifen wollen, werden nach den, §. 5. 38. bis 40. gedachten, Grundsätzen behandelt.

§. 43.

2. Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen.

Diejenigen, welche auf abgelaufene, von einer unbefugten Behörde ertheilte, verfälschte oder sonst unrichtige und mangelhafte Pässe, oder außer der, ihnen vorgeschriebenen, Route reisen, sind nach denjenigen Grundsätzen zu behandeln, die nach §. 38 — 42., gegen paßlose Individuen eintreten.

Unwesentliche, nicht sowohl den Paß-Inhabern, als der ausfertigenden Behörde zur Last fallende, Mängel in den Pässen, gehören indessen überall nicht hierher, sondern sind vielmehr von den Polizei-Behörden zu berichtigen (§. 32.).

Verfälschungen und Veränderungen des Namens und anderer wesentlichen Theile des Passes, begründen dagegen allemal einen besondern Verdacht und eine genaue Untersuchung gegen den Paßführer und zwar letztere nicht bloß wegen der Verfälschung, sondern auch wegen seines ganzen Lebenslaufes und seiner polizeilichen Gefährlichkeit und Verdächtigkeit.

§. 44.

3) Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben.

Diejenigen, welchen keine Reisepässe ertheilt werden dürfen (§. 16.), müssen, auch, wenn sie dennoch mit denselben versehen seyn sollten, auf, dieselben resp. aus dem Staate nicht heraus- oder in denselben eingelassen oder auf Reisen im Innern des Staats, so weit ihnen auch hierzu keine Pässe verabfolgt werden dürfen, geduldet werden; vielmehr sind die Pässe ihnen abzunehmen und an die, dem Aussteller vorgesezte Behörde zur Küge der Ausstellung zu senden, die Paß-Inhaber aber, nach Bewandniß der Verhältnisse, wenn sie Ausländer sind, über die Landes-Grenze oder, wenn sie nicht aus dem Lande sollen, an den, von ihnen widerrechtlich verlassenen, Ort zurück, und, wenn es Inländer sind, nach ihrem Wohn- oder Aufenthalts-Ort geschickt oder transportirt werden.

Die, §. 5. 38. vorgeschriebenen, Grundsätze dienen, wenigstens im Allgemeinen, auch hier zur Richtschnur.

Neunter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 45.

1. Möglichste Beförderung der Reisenden.

Die Polizei-Behörden werden bei der strengsten Verantwortlichkeit angewiesen, Reisende und alle, auf sie, ihre Legitimation und weitere Beförderung betreffenden und überhaupt alle Paß-Angelegenheiten auf das allerschleunigste zu besorgen, ihr Verfahren nach den, in dieser General-Instruktion mehrmals ausgesprochenen, Grundsätzen genau und gewissenhaft einzurichten und zu leiten, und nicht außer Acht zu lassen, daß die Erleichterung, Beförderung und, so weit die Ordnung es gestattet, möglichst willfährige, in jedem Fall aber höfliche und anständige, Behandlung unbescholtener, bekannter oder hinreichend legitimirter, verdachtsloser Reisenden und Verminderung und Erleichterung der, für letztern aus der Paß-Polizei ohnehin entspringenden, Belästigungen eben so sehr zu ihrem Beruf und zu ihren Pflichten gehört, als sie durch unausgesetzte Aufsicht auf verdächtige, gar nicht, oder nicht hinreichend legitimirte, Rei-

fende, durch aufmerksame Kontrolle derselben, durch fortgesetzte, umsichtige Verfolgung ihrer Spur und durch pünktliche Erfüllung der, über die verschiedenen Mittel, solche Reisende zu beobachten, in den Befehlen enthaltenen, Vorschriften einen wichtigen Theil ihrer Bestimmung erfüllen.

§ 46.

2. Lokale für Besorgung der Paß-Angelegenheiten.

In jeder Stadt muß auf dem Polizei- oder Stadthause ein eigenes Lokale zur Besorgung aller Gegenstände der Paßpolizei täglich in den, dem Bedürfnisse eines jeden Orts angemessenen, jedenfalls aber hinreichenden, Stunden bereit und geöffnet und in demselben ein, zu diesen Geschäften qualifizirter und berechtigter, Offiziant anwesend seyn; allein die Besorgung der Paß-Angelegenheiten muß, besonders in dringenden Fällen, weder auf dies Lokale, noch auf diese Stunden beschränkt, sondern dazu zu jeder Zeit entweder in jenem Lokale, oder in dem Hause des, mit diesem Zweige der Polizei beauftragten, Beamten die erforderlichen Vorkehrungen so getroffen sein, daß für Reisende überall kein Aufenthalt entstehen könne.

In dem Lokale der Paßpolizei müssen die Listen der, durch Steckbriefe verfolgten, Personen und deren Signalements und andere, zur Entdeckung verdächtiger Personen erlassene, Bekanntmachungen (§. 25.) stets vorhanden sein und genau berücksichtigt werden.

§ 47.

3. Verantwortlichkeit der Polizei-Beamten.

Die, mit der Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei beauftragten, Behörden und Beamten jedes Grades sind für die treue und pünktliche Erfüllung der, nach den Paß-Befehlen, insonderheit nach der gegenwärtigen General-Instruktion, ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich und wegen Vernachlässigung derselben nach der Wichtigkeit des Falls und des Grades der Verschuldung mit Ordnungsstrafe zu belegen oder sonst zur Verantwortung zu ziehen und dabei, nach Bewandniß, von der vorgesetzten Behörde anzuweisen, dem Reisenden die Kosten des, durch ihre Schuld verzögerten, Aufenthalts zu erstatten. Den Königl. Regierungen wird empfohlen, die, von ihren Unterbehörden hierbei begangenen erheblichen, Fehler und die, deshalb erkannten, Strafen, nach Umständen mit oder ohne Benennung der Behörde, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen, dagegen sollen aber diejenigen Polizei-Beamten, welche die, ihnen hierunter obliegenden, Pflichten mit besonderer Treue und Umsicht erfüllen, insonderheit diejenigen, welche durch ihre, auf Prüfung der Legitimation und der Pässe verwandte, Mühe und Aufmerksamkeit durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst gefährliche Verbrecher oder andere der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Individuen ermitteln und entdecken, nicht allein bei Vertheilung der Prämien besonders beachtet, sondern auch dem Polizei-Ministerium zur außerordentlichen Berücksichtigung angezeigt und, dem Befinden nach, öffentlich ehrenvoll bekannt gemacht werden.

§ 48.

4. Officielle Berichte in Paß-Angelegenheiten.

In den ersten Tagen einer jeden Woche muß zur Uebersicht der, in den Staat gekommenen, und aus demselben ausgegangenen, Reisenden die Polizeibehörde einer jeden Grenz-Stadt das Duplikat des, in abgewichener Woche von ihr geführten, Visa-Journals (§. 34.) so wie jede, mit Blanquets zu Regierunqs-Aus- oder Eingangs-Pässen versehene, Behörde (§. 13.), das Duplikat ihres Aus- und Eingangs-Paß-Journals (§. 22.), sowohl zum Polizei-Ministerium, als zu der, ihr vorgesetzten, Regierung einsenden, ein Begleitbericht ist, wenigstens bei der Uebersendung an das Polizei-Ministerium, in der Regel nicht nöthig, sondern die bloße Einsendung des Auszugs der resp. Visa- und Paß-Journale hinreichend.

Die Verzeichnisse der erteilten oder visirten Pässe, welche andere, als Grenz-Polizeibehörden hieher zum Polizei-Ministerium einzusenden hatten, fallen dagegen weg und sind lediglich an die Königl. Regierungen, zu erstatten so wie die, von diesen an das Polizei-Ministerium monatlich einzuschickenden, Verzeichnisse der, von ihnen erteilten Pässe, lediglich auf Aus- und Eingangs-Pässe zu beschränken.

§. 49.

5. Provinzial Instruktionen.

Den Königl.ich Regierungen wird überlassen, bei Publikation der gegenwärtigen General Instruktion und sonst die Polizei-Behörden ihres Departements oder einzelner derselben mit, die Verhältnisse des Departements oder des Orts näher berücksichtigenden, Instruktionen zu versehen und insonderheit für die Verwaltung der Fremden- und der Paf-Polizei auf dem platten Lande und die, deßhalb den Landrätthen und Gutbesitzern so wie den Schulzen obliegende, Pflichten die erforderlichen näheren Anweisungen zu erlassen und dadurch die, untern 17ten Februar 1814 für die alten Provinzen, mit Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse provisorisch verfaßte, Schulzen-Instruktion nach den Bedürfnissen und Verhältnissen ihres Regierungs Bezirks, näher zu bestimmen, zu ändern oder aufzuheben, als zu welchem Ende hiemit zum Voraus bestimmt wird, daß diese Schulzen-Instruktion in jedem Regierungs-Departement von dem Zeitpunkte an außer Wirkung treten soll, in welchem die Regierung über diesen Gegenstand eine arbeitsmäßige Instruktion erlassen haben wird. Die, von den Königl. Regierungen erlassenen, näheren Instruktionen sind jedesmal abschristlich zum Polizei-Ministerium einzusenden.

Den Königl.ich Regierungen wird hiermit aufgetragen, diese General Instruktion ehebaldig durch das Amtsblatt und sonst den Unter-Behörden zu publiziren und auf deren genaueste Befolgung sowohl von Seiten derselben, als von der Regierung selbst und ihrer Paf-Expedition strenge zu halten und, in Gemäßheit des §. 27., die eingetretenen Contraventionen zu bestrafen, dagegen aber ausgezeichnete Pflichterfüllung auch von ihrer Seite auszuzeichnen.

Berlin, den 12ten July 1817.

Königliches Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchl.

v. K a m p f.

Indem Wir vorstehende Instruktion hiermit zur allgemeynen Kenntniß bringen, fordern Wir sämmtliche Polizei-Behörden dieses Regierunas Bezirks auf, die Bemerkungen, welche sie bei der Anwendung des neuen Paf-Edikts vom 22ten Juny d. J. so wie der gegenwärtigen Instruktion mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu machen, Gelegenheit haben, sorgfältig zu sammeln und ist Uns darüber am Ende des Monats October von sämmtlichen Landrätthen, so wie von den Polizei-Behörden zu Befehl und dahier zu Elve umständlicher Bericht zu erstatten, um hiernach die in dem vorstehenden §. 49. nachgelassene zusätzliche Instruktion, erlassen zu können.

Elve den 14ten August 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7595.

(Beil. z. A. Bl. Nro. 36.)

(Anlagen.)

U n l a g e n .

I.

Formular des Passes an passpflichtige Inländer zu Reisen im Innern
des Staats.

Königlich Preussische Staaten.

No. des Pass-Journals.

(Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Passpflichtig.

Reise-Pass im Inlande
gültig auf (Zeitbestimmung).

Signaturement des Pass-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Rinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Unterschrift des Pass-Inhabers.
(ebenfalls.)

Stempel und Gebühren.

- | | |
|-----------------------|------|
| 1) Stempel | gGr. |
| 2) Gebühren | gGr. |

Zusammen

Da der (die) (Namen und Stand) aus (Wohnort) mit (Frau, Kindern, Bedienten) um (Zweck der Reise) über (Reise-Route) nach (Bestimmungsort) reiset und durch (Grund der Legitimation) als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (derselben) der gegenwärtige Pass auf (Dauer der Gültigkeit) erteilt, und werden alle Civil- und Militär-Behörden ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht*), denselben (dieselbe) mit angeführter Begleitung frei und ungehindert reisen und zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ibr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Dieser Pass muß aber von der Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts, an welchem der (die) Inhaber (Inhaberin) sich länger als Vier und zwanzig Stunden aufhält, ohne Unterschied zwischen Stadt und Dorf, vifirt und ihr deshalb vorgezeigt werden.

(Ort und Datum.)

(Namen der passerteilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds derselben.)

(Unterschrift des Pass-Expedienten.)

*) Diese, mit größeren Buchstaben gedruckten Worte werden jedoch in die Pässe der Kreis- und Orts-Behörden nicht mit aufgenommen.

II.

Formular der freiwilligen Pässe zu Reisen im Inlande.

Königlich Preussische Staaten.

No. des Pass-Journals.

(Stempel)

(Königl. Stempel.)

Freiwilliger Reise-Pass im Inlande.

gültig auf (Zeitbestimmung).

Signalement des Pass-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Unterschrift des Pass-Inhabers.
(ebenfalls.)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel	gGr.
2) Gebühren	gGr.
Zusammen	gGr.

Da der (die) (Namen und Stand)
aus (Wohnort)
mit (Frau, Kindern, Bedienten)
um (Zweck der Reise)
über (Reise-Route)
nach (Bestimmungsort)
reiset und durch (Grund der Legitimation)
als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben
(derselben) der gegenwärtige Pass auf (Dauer der
Gültigkeit) erteilt, und werden alle Civil- und
Militair-Behörden ersucht (oder resp. angewie-
sen- und ersucht*) denselben (dieselbe) mit an-
geführter Begleitung frei und ungehindert reisen
und zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ibr)
Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.
(Ort und Datum.)

(Namen der passerteilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds
derselben)

(Unterschrift des Pass-Expedienten.)

*) Diese, mit großen Lettern gedruckten, Worte fallen jedoch in den Pässen der Kreis- und Kreisbehörden weg.

III.

Formular der Ausgangs-Pässe.

Königlich Preussische Staaten

No. des Pass-Journals.

(Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Ausgangs-Pass.

gültig auf (Zeitbestimmung).

Signalement des Pass-Inhabers.

1. Namen;
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statue
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Unterschrift des Pass-Inhabers.
(ebenfals.)

Stempel und Gebühren.

- | | |
|---------------------------|-----|
| 1) Stempel | gr. |
| 2) Ausfertigungs-Gebühren | gr. |
| <hr/> | |
| Zusammen | gr. |

Da der (die) (Namen und Stand);
 aus (Ort des Aufenthalts)
 mit (Bezeichnung)
 um (Reise Zweck)
 über (Reise-Route)
 nach (Bestimmungsort)
 reiset und durch (Grund der Legitimation)
 als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben
 (derselben) zur gedachten Reise der gegenwärtige
 Pass auf (Dauer der Gültigkeit desselben) ertheilt
 und werden alle Civil- und Militär Behörden ersucht
 (oder resp. angewiesen und ersucht), gedachten
 (gedachte) (Namen) mit angeführter Begleitung
 dahin frei und ungehindert reisen und von dort
 zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr)
 Schutz und Beistand anzuwenden zu lassen.

Der gegenwärtige Pass muß aber von der Po-
 lizei Behörde nicht bloß des Grenz Orts, sondern
 ohne Unterschied zwischen Stadt und plattem Lan-
 de, eines jeden Orts, an welchem der (die) Inha-
 ber (Inhaberin) länger, als Vier und zwanzig
 Stunden sich aufhält, visirt und ihr zu dem Ende
 vorgelegt werden.

(Ort und Datum.)

(Namen der passertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds
derselben.)

(Unterschrift des Pass-Expedienten.)

IV.

Formular der Eingangs-Pässe.

Königlich Preussische Staaten.

No. des Pass-Journals.

(Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Eingangspass.

gültig auf (Zeitbestimmung).

Signalement des Pass-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Da der (die) (Namen und Stand) aus (Wohnort) mit (Begleitung) um (Reise-Zweck) von (Ort des Antritts der Reise) über (Reise-Route) nach (Bestimmungsort) zu reisen wünscht, und zu dieser Reise durch (Grund der Legitimation) sich als unverdächtig legitimirt hat; so ist demselben (derselben) zur gedachten Reise der gegenwärtige Pass auf (Dauer der Gültigkeit des Passes) erteilt und werden alle Civil- und Militär-Behörden ersucht (oder resp. ersucht und angewiesen, gedachten (gedachte) (Namen) mit der angeführten Begleitung dahin frei und ungehindert reisen und resp. zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Pass muß aber vor der Polizeilichen Behörde sowohl des ersten Orts, bei welchem der Inhaber über die Grenze geht, als ohne Unterschied zwischen Stadt und Land, eines jeden Orts, an welchem er (sie) länger, als Vier und zwanzig Stunden sich aufhält, visirt und ihr zu dem Ende vorgelegt werden.

(Ort und Datum.)

Unterschrift des Pass-Inhabers.
(ebenfalls.)

(Namen der passertheilenden Behörde)

Stempel und Gebühren.

(Siegel derselben.)

- 1) Stempel gGr.
- 2) Ausfertigungs-Gebühren gGr.

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds derselben.)

Zusammen

(Unterschrift des Pass-Expeditentens)

V.
Formular der General-Pässe ohne Signalement*
Königlich Preussische Staaten.

No. des Pass-Journals.

(Stempel.)

(Inland.)

(Königl. Siegel.)

(In- und Ausland.)

General-Pass.
gültig auf (Zeitraum.)

Dem (der) (Namen und Stand) aus (Wohnort) wird für ihn (sie) und seine (ihre) Begleitung zu Reisen innerhalb (und ausserhalb) den Königl. Staaten — (Zeitraumbestimmung) gegenwärtiger General-Pass erteilt und daher jede Civil- und Militair-Behörde ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht), gedachten, (gedachte) völlig legitimierten, (legitimirt) Inhaber, (Inhaberin) dieses Passes nebst Begleitung binnen obbemeldetem Zeitraum (sowohl) innerhalb (als ausserhalb) den Königl. Staaten frei und ungehindert (ein- und ausgehen und) reisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Pass muß aber von der nächsten Grenz-Polizei-Behörde visirt werden **).

(Ort und Datum)

(Namen der passerteilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes derselben.)

(Unterschrift des Pass-Expedienten.)

Stempel und Gebühren.

Stempel gGr.
Ausfertigungs-Gebühr gGr.

Ueberhaupt

*) Von diesem Formular sind doppelte Abdrücke erforderlich, erstens zu General-Pässen für Reisen innerhalb den Königl. Staaten, in welche die mit größerer Schrift gedruckten, auf Reisen in das Ausland sich beziehenden Stellen wegleiven, und zweitens zu General-Pässen für Reisen innerhalb und ausserhalb Landes zugleich, in welche jene Stellen, so wie der Schluß aufgenommen werden; in der ersten kommt unter der Nummer des Pass-Journals nur die Bemerkung: Inland, in den letztern dagegen: In- und Ausland.

***) Auch dieser Absatz fällt in den, nur zu Reisen innerhalb Landes erteilten, General-Pässen weg.

VI.

Formular der Spezial-Pässe ohne Signalement.

Königlich Preussische Staaten.

No. des Pass-Journals.

(Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Reise-Pass.

gültig auf (Zeitraum).

Dem [der] [Namen und Stand] wird für ihn [sie] und seine [ihre] Begleitung zur Reise nach [Bestimmungsort] auf [Dauer der Gültigkeit des Passes] der gegenwärtige Pass erteilt und daher jede Civil- oder Militär- Behörde ersucht [oder resp. angewiesen und ersucht*], genannten [genannte] völlig legitimierten [legitimirte] Inhaber [Inhaberin] dieses PASSES nebst Begleitung dahin frei und ungehindert reisen und von dort resp. zurückreisen, auch ihm [ihr] nöthigenfalls Schutz und Beistand anzuweisen zu lassen.

[Ort und Datum.]

[Namen der passerteilenden Behörde.]

[Siegel derselben.]

[Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes.]

[Unterschrift des Pass-Expedienten.]

Stempel und Gebühren.

1) Stempel gGr.

2) Gebühren gGr.

Zusammen

*) Diese groß gedruckte Stelle fällt in den Pässen der Kreis- und Orts-Behörden weg.

VII.

Formular der Jahres-Pässe zum Einange.

(Paß-Edict vom 22. Juny 1817. S. 4. No. 1.)

Königlich Preussische Staaten.

Regierungs-Bezirk von (Namen der Regierung)

No. des Paß-Journals.

(Stempelfrei.)

(Königl. Siegel.)

Eingangß-Jahres-Paß

für den (Namen und Stand) aus (Wohnort) gültig auf ein Jahr.

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vatterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Unterschrift des Paß-Inhabers.

Stempel- und Gebührenfrei.

Da dem [der] [Namen und Stand] zu [Wohnort], nach vorgängiger hinlänglicher Nachweisung seiner [ihres] Unbescholtenheit und Unverdächtheit in Gemäßheit des Allerhöchsten Paß-Edicts vom 22sten Juny 1817. S. 4. No. I. gestattet ist, zum Behuf [Anführung der Geschäfte, zu welchen der Paß erteilt ist] von heute bis zum [Tag des Ablaufs dieses Passes] so oft, als seine [ihre] vorgedachten Geschäfte es erfordern, ohne daß er [sie] dazu jedesmal eines besondern Passes bedarf, in den Bezirk der unterzeichneten Behörde zu reisen, in demselben sich aufzuhalten und aus demselben zurückzureisen; so werden alle Civil- und Militair-Behörden erlucht, die, der unterzeichneten Behörde, untergeordneten Beamten aber angewiesen, vorgedachten [gedachte] [Namen und Stand] nebst seiner Familie und der, zu seinem [ihrem] Geschäft nöthigen, Dienerschaft den Eingang, den Aufenthalt und die Rückreise in und aus dem Kreis-Polizei-Bezirk auf den gegenwärtigen General-Paß während dessen Dauer ohne Production eines speziellen Passes frei und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ihm [ihre] Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der Inhaber dieses General-Passes ist aber schuldig, denselben jedesmal von der Polizeibehörde des Grenz Orts und jedes Orts, wo er sich länger, als Vier und zwanzig Stunden aufhält, visiren zu lassen.

[Ort und Datum.]

[Namen der paßertheilenden Behörde.]

[Siegel.]

[Unterschrift des Vorsetzers.]

[Unterschrift des Paß-Expedienten.]

VIII.

Formular der Jahres-Pässe zum Ausgange.

(Paß Edikt vom 22. Juny 1817. S. 10.)

Königlich Preussische Staaten.

Regierungs-Bezirk von (Namen der Regierung.)

No. des Paß-Journals.

(Stempelfrei.)

(Königl. Siegel.)

Ausgangs-Jahres-Paß.

für (Namen und Stand) aus (Wohnort) gültig auf ein Jahr.

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Haare
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Nachdem der (die) (Namen und Stand) zu (Wohnort), nach vorgängiger binäralicher Legitimation, in Gemäßheit des Allerhöchsten Paß-Edikts vom 22sten Juny 1817. S. 10. die Erlaubniß erhalten hat, zum Behuf (Anführung der Geschäfte, zu welchen der Paß erteilt worden) von heute bis zum (Tag des Ablaufs des Passes) so oft, als vorher meldete Geschäfte es erfordern, ohne jedesmal eines besondern Ausganges-Passes zu bedürfen, in dem, dem (Namen des Kreises) Kreise zunächst angrenzenden, District von zwei Meilen des Auslandes zu reisen und aus demselben wieder zurückzureisen; so werden alle Civil- und Militär-Behörden ersucht, die, der unterzeichneten Behörde untergeordneten Beamten aber anzuweisen, gedachten (gedachte) (Namen und Stand) nebst Familie und der, zu seinem (ihrem) Geschäft nöthigen, Dienerschaft den resp. Aus- und Einanga und Aufenthalt, mithin die Hin- und Rückreise auf den gegenwärtigen General-Paß während dessen Dauer ohne Production eines speziellen Passes frei und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ihm (Ihr) Schutz und Beistand anzuwenden zu lassen.

Der Inhaber dieses General-Passes muß aber denselben jedesmal, daß er über die Grenze geht, der resp. Grenz-Polizei-Behörde zur Visirung vorlegen.

(Ort und Datum.)

(Namen der Behörde.)

(Siegel.)

(Unterschrift wie in dem vorhergehenden Formulare.)

Unterschrift des Paß-Inhabers.

Stempel und Gebührenfrei.

(Beil. z. N. Bl. No. 36.)

Formular der Legitimations-Karten.

No. des Journals.

(Stempel.)

Legitimations-Karte.

Signalement.

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1. Vaterland | 9. Nase |
| 2. Religion | 10. Mund |
| 3. Alter | 11. Zähne |
| 4. Größe Fuß Zoll | 12. Bart |
| 5. Haar | 13. Kinn |
| 6. Stirn | 14. Gesicht |
| 7. Augenbraunen | 15. Gesichtsfarbe |
| 8. Augen | 16. Statur |

Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Inhabers.

Dem (die) (Namen und Stand) zu
(Wohnort) wird zu Reisen innerhalb der
Königlichen Staaten, in Gemäßheit des
allerhöchsten Paß-Edikts vom 22sten Juny
1817., die gegenwärtige, von heute an auf
ein Jahr gültige, Legitimations-
Karte ertheilt.

(Ort und Datum.)

(Namen der Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift wie oben.)

Stempel 2 gGr.

Gebühren 2 gGr.

Zusammen 4 gGr.

X.
Formular des Paß-Journals.

J o u r n a l

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18 . . ausgestellt, Reise-Pässe.

des Paß-Inhabers.											
Kaufende Nummer.											
Datum der Ausstellung.											
Vor- und Zuname											
Stand											
Wohnort											
Geburtsort											
Religion											
Alter											
Fuß	Größe										
Holl											
Haare											
Stirn											
Augenbraunen											
Augen											
Nase											
Mund											
Zähne											
Bar											
Kinn											
Gesicht											
Gesichtsfarbe											
Statur											
Besondere Kennzeichen											
Eigenhändige Unterschrift											
Wodurch er legitimirt.											
Bestimmungsort des Reisenden.											
Wort der Reise.											
Reise-Route.											
Dauer des Passes.											
Erlegte Gebühren.											
Bemerkungen.											

XI.
Formular des Paß-Visa-Journals.

J o u r n a l

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18 . . visirten, Pässe.

des Reisenden.											
Kaufende Nummer.											
Datum der Visirung.											
Vor- und Zunamen.											
Stand											
Wohnort											
Geburtsort											
Religion											
Alter											
Fuß	Größe										
Holl											
Haare											
Stirn											
Augenbraunen											
Augen											
Nase											
Mund											
Zähne											
Bar											
Kinn											
Gesicht											
Gesichtsfarbe											
Statur											
Besondere Kennzeichen											
Eigenhändige Unterschrift											
Behörde deren Paß visirt ist.											
Datum des visirten Passes.											
Legte Visa desselben.											
Bestimmungsort der Reise.											
Vorgeschriebene Reise-Route.											
Abgeänderte Reise-Route.											
Wort der Reise.											
Bemerkungen.											

Formular des Journals der Legitimations-Karten.

Journal

der, von (Namen der Behörde im Jahr 18 . . .) erteiltten,
Legitimations - Karten.

des Empfängers.														der Legitima- tions-Karte.		Bemer- kungen.											
Laufende Nummer.	Datum der Ertheilung.	Vor- und Zunamen	Stand	Wohnort	Vaterland	Religion	Alter	Fuß	Größe	Soll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase		Mund	Söhne	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Unterschrift	Prolongation	Küfsgabe

I n s t r u k t i o n

für

das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung
des stehenden Heeres;

für das Jahr 1817 in Anwendung zu bringen.

Da es nothwendig ist, daß bei den jährlichen Aushebungen für das stehende Heer, in Gemäßheit der Vorschriften, welche das Gesetz vom 3ten September 1814 für das Geschäft gegeben hat, nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren werde, so wird hier auf den Grund der bei dem vorjährigen Ersatzgeschäft gesammelten Erfahrungen für sämtliche mit diesem Geschäft in Berührung tretende Behörden, die folgende, nach den gegenwärtigen Verhältnissen entworfene Anweisung ertheilt, wodurch alle bisher ergangene einzelne Verfügungen, so weit sie mit den hierin festgesetzten Bestimmungen nicht zu vereinigen seyen, als aufgehoben anzusehen sind.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Daß bei der Ersatz-Aushebung zum Grunde dienende Gesetz vom 3ten September 1814 macht von der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienst keine Ausnahme. Es versteht sich indessen von selbst, und ohne daß es eines gesetzlichen Ausspruchs bedarf: daß nach der Natur des Kriegsdienstes von der Theilnahme an demselben ausgeschlossen sind:

- a) Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben, und daher als wirkliche Fremde anzusehen sind, insofern sie sich nicht freiwillig zum Kriegsdienst entschließen und dazu melden;
- b) Körperlich und geistig zum Kriegsdienst unfähige Individuen; und
- c) Personen, welche sich eines entehrenden Verbrechens oder solcher Handlungen schuldig gemacht haben, wodurch sie der Ehre, für das Vaterland die Waffen zu führen, unwürdig werden, indem zu dessen Vertheidigung gesetzlich nur Eingeborne berufen sind, der Kriegsdienst den ungehemmten Gebrauch des Körpers und Geistes wesentlich bedingt und der Beruf zur Vertheidigung des Vaterlandes durch Ehrlosigkeit nicht entweiht werden darf.

§. 2.

Jeder Staats-Untertthan ist da militairpflichtig, wo er seinen eigenen Wohnsitz aufgeschlagen hat, oder wo, wenn er noch nicht selbstständig ist, seine Eltern, Herrschaft, oder Angehörigen den Wohnsitz haben.

§. 3.

Das stehende Heer ist in Armeecorps abgetheilt, wovon ein jedes aus bestimmten Regimentern besteht.

Jedes Armeecorps hat seinen eigenen Ergänzungs-Bezirk, welcher aus bestimmten Regie-

rungs-Departements, oder einzelnen Ergänzungs-Bezirken der Landwehr-Regimenter zusammengefasst ist.

In der Regel dient jeder Unterthan bei demjenigen Armeecorps, dem die Provinz zugewiesen ist, zu der er gehört. Wenn etwa einer oder der andere Ergänzungs-Bezirk nicht die zum Ersatz erforderliche Zahl von waffenfähiger Mannschaft hätte, so helfen die übrigen Ergänzungs-Bezirke aus, wozu die Veranlassung jedoch nur von den Ministerien des Innern und des Krieges getroffen werden kann, welche dabei immer von der Voraussetzung ausgehen, und sich überzeugen werden, daß das Verfahren der Behörden vollkommen vorschriftsmäßig und pflichtmäßig in Ausführung gebracht worden ist, indem sehr sorgfältig darauf gehalten werden muß, daß nicht eine Provinz der anderen einen Theil ihrer Verbindlichkeit aufzuwälzen sucht!

Auf frühere, während der Feldzüge statt gefundene Aushebungen und Gestellungen kann nicht Rücksicht genommen, und eine Ausgleichung daraus nicht hergeleitet werden, da das Verhältnis der Ergänzungs-Bezirke für die verschiedenen Armeecorps dadurch geklärt werden würde, welches den wesentlichen Zweck hat, Einwohner derselben Provinz zu ein und demselben Armeecorps zu verpflichten.

§. 4.

Das Garde- und Grenadiercorps erhält seinen Ersatz aus sämtlichen Ergänzungs-Bezirken.

Das Pioniercorps hat ein Vorzugsrecht auf die zur Knappschaft gehörigen Berg- und Hüttenleute der ganzen Monarchie, in so weit die Zahl der einstellungsfähigen Bergleute nicht den Ersatz-Bedarf des Pioniercorps übersteigt. Ingleichen werden die Schiffer vorzugsweise diesem Corps zugewiesen.

Zur Kompletirung der Jäger-Bataillone dienen die Söhne der Forstbedienten und die gelernten Jäger.

Die Artillerie erhält in der Regel die in der waffenfähigen Mannschaft der Provinz enthaltenen, beim Artillerie-Wesen brauchbaren Handwerker.

Zur Reiterei überhaupt werden nur solche Leute genommen, welche reiten können und mit Pferden umzugehen wissen.

§. 5.

Da die active Dienstzeit im stehenden Heere gesetzlich auf drei Jahre bestimmt ist, so wird jährlich, außer dem durch unvorherzusehende Fälle entstehenden Abgang, in der Regel der dritte Theil der sich nicht freiwillig zum längern Dienst erklärenden Soldaten, von den Regimentern zur Kriegesreserve entlassen, und auf eben so hoch ist, neben dem Ersatz des außerordentlichen Abgangs, die Zahl der jährlich zum activen Dienst neu Eintretenden, anzunehmen.

§. 6.

Die Gesamtzahl der erforderlichen Ersatzmannschaften wird, mit Berücksichtigung der angeordneten Ergänzungs-Bezirke für die verschiedenen Armeecorps, von Seiten des Ministerii des Innern auf die sämtlichen Regierungs-Departements summarisch vertheilt und davon den resp. Oberpräsidenten und Regierungen Nachricht gegeben.

Die ganze Vertheilung wird dem Krieges-Ministerio mitgetheilt, welches die General-Kommandos in Kenntniß davon setzt. Die letztern zeigen den Oberpräsidenten die Eintheilung zu den Truppen an und beide Behörden vereinigen sich darüber.

Indem die Oberpräsidenten den Regierungen bekannt machen, zu welchen Regimentern die Departements den Ersatz zu stellen haben, erhalten die Landwehr-Inspektoren eine gleiche Benachrichtigung durch die General-Kommandos.

In den Kreisen selbst aber darf eine weitere Vertheilung auf die sämtlichen Ortschaften nach der Seelenzahl, oder einem andern Vertheilungs-Grundsatz, in der Regel nicht Statt finden, sondern die Masse aller einstellungspflichtigen Individuen bildet die Gesamtzahl, aus welcher der Ersatz gewählt wird.

§. 7.

Diejenigen Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Erfas- und Aushebungsgeschäfts, von dem Kreise, zu dem sie gehören, nicht zu trennen und werden von Seiten der ausführenden Behörden, gleichmäßig wie die übrigen Kommunen behandelt. Die Magistrate und Polizeibehörden sind verpflichtet, auf alle Weise dabei beuhlich zu seyn.

§. 8.

Die in der vorschrittmäßigen Art auf drei Jahre zum activen Militairdienst eingetretenen Freiwilligen, wenn sie bei einem Truppentheile innerhalb des Ergänzungs-Bezirktes der Provinz ihres Wohnortes dienen, kommen auf die Gesamtzahl des zu stellenden Erfaszes, da, wo sie dienen, in Anrechnung; Freiwillige, die nur zu einjährigem Dienste eintreten, hingegen nicht.

§. 9.

Die Aushebung und Bestellung geschieht in Einem Termin, der für sämtliche Provinzen der Monarchie auf den October des laufenden Jahres festgesetzt ist.

Wo die Verhältnisse es erlauben, sind die denkwürdigen Tage vom 16ten bis 19ten October besonders zur Aushebung oder doch wenigstens zur Vereidigung, zu wählen.

In allen Fällen bleibt es sehr wünschenswerth, nach Möglichkeit zu bewirken, daß spätestens am 1sten November die Ersatzmannschaften bei den Regimentern in der Provinz eintreffen.

§. 10.

Die Grundlage des Erfas- und Aushebungsgeschäfts sind die in der ganzen Monarchie mit der größten Genauigkeit aufzunehmenden Stammrollen, um dadurch eine zuverlässige Uebersicht von der Gesamtzahl der wehrfähigen Mannschaft zu erhalten und darnach die Aushebung des Erfaszes gleichmäßig vertheilen zu können.

§. 11.

Der ganze Umfang der Erfas-Angelegenheit wird unter der obersten Aufsicht der Ministerien des Innern und des Krieges, theils gemeinschaftlich, theils von jedem nach seinem Geschäftskreise geleitet.

In den Ergänzungs-Bezirken stehen die General-Commandos und Oberpräsidien, ferner die Regierungen und Landwehr-Inspektoren der Ausführung vor.

Zur Bestellung, Prüfung und Auswahl der Ersatzmannschaften tritt in jedem Regierungs-Departement eine Departements-Ersatz-Kommission und in jedem Kreise eine Kreis-Ersatz-Kommission alljährlich zusammen, und jeder dieser beiderlei Kommissionen wird ein Militair- oder in dessen Ermangelung, ein Civil-Arzt zugeordnet.

Ueber diese sämtlichen allgemeinen Grundsätze, finden sich nun die speciellen Bestimmungen im Folgenden.

Aufnahme der Stammrollen.

§. 12.

Die Stammrollen werden in den Städten durch die Magistrate, und auf den Dörfern, Gütern und Vorwerkern, durch die Vorsteher der Gemeinden, durch Eigenthümer oder deren Stellvertreter dergestalt angefertigt, daß jede Stadt, jedes Dorf, jedes Gut oder Vorwerk seine eigene Stammrolle erhält.

In Städten, welche in Unterbezirke abgetheilt sind, wird in jedem Bezirke eine Stammrolle angefertigt. Einzelne Grundstücke, Ansiedelungen, oder Amtswohnungen werden in die Stammrolle derjenigen Gemeinde aufgenommen, zu der sie in polizeilicher Hinsicht für jetzt gehören.

Damit die Stammrollen sowohl mit Sicherheit, als auch überhaupt mit der nöthigen Controlle angefertigt werden können, muß auf die Geburtslisten zurückgegangen werden. Die Regierungen haben daher vor allen Dingen zu veranlassen, daß in jedem Kreise von den Predigern in den Städten und auf dem platten Lande, vollständige Verzeichnisse der in ihren

Kirchsprenkeln gebornen Individuen männlichen Geschlechts, wenigstens vom Jahre 1792 ab, damit auch die 25jährigen mit einbegriffen werden, anaefertiat und fortlaufend geführt, auch dabei die nöthigen Bemerkungen der davon schon Gestorbenen binzugefügt werden.

Diese Verzeichnisse dienen bei Aufnahme der Stammrollen zur Grundlage.

§. 13.

In den Stammrollen wird nach den Nummern des Grundstücks aufgeführt:

- a) jeder Eigenthümer mit seinen Söhnen.
- b) die bei den Eigenthümern im Dienst befindlichen männlichen Personen.
- c) die auf den Grundstücken wohnenden Mieter oder Einlieger männlichen Geschlechts, nebst ihren Söhnen.
- d) die bei solchen Mietern befindlichen männlichen Diensthöten.

Alle männliche Personen, welche nicht angefessen, oder weder weanen Familien-Verhältnisse, noch aus ihrer Dienst-Verbindung in die Stammrolle aufgenommen sind, werden in eine besondere Abtheilung da eingetragen, wo sie sich gerade befinden.

Alles männliche Gefinde wird nur bei dem Grundstück seiner Herrschaft aufgeführt, in sofern es in dem Hause wohnt; im entgegengesetzten Falle wird es als selbstständig behandelt und gleichfalls in die Stammrolle verzeichnet.

Alle Eingeborne der Gemeinde werden, wenn sie auch abwesend sind, in der Stammrolle der Gemeinde aufgeführt, damit eine Kontrolle über sie möglich ist, zu welchem Ende vermerkt werden muß, ob sie sich nur temporell abwesend befinden, und zur bevorstehenden Bestellung einberufen werden müssen, oder ob sie als aus der Kommüne geschieden, anzusehen sind und wo sie sich befinden, indem denn ihre Bestellung und Einziehung da erfolgt, wo sie sich nach der Angabe bleibend aufhalten. Familien, welche mehr als ein Grundstück besitzen, werden da aufgeführt, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, und muß in die Stammrollen für die anderen Grundstücke vermerkt werden, daß und wo die Eintragung erfolgt sey, damit solches nöthiger Weise jederzeit nachzusehen und verfolgt werden kann.

§. 14.

Bei dem Aufenthalts-Wechsel der Unmündigen, sind Eltern und Vormünder zur Anzeige von dem eigentlichen Aufenthalte ihrer Kinder und Pflegebefohlenen verpflichtet. Bis zum zurückgelegten 21sten Jahre folgen die Söhne dem Wohnorte ihres Vaters, wenn letzterer nicht angezeigt hat, daß die Söhne aus der väterlichen Gewalt entlassen sind. Uneheliche Söhne folgen dem Wohnorte ihrer Mütter.

§. 15.

Es werden demnach in die Stammrolle einer Gemeinde eingetragen

- a) alle in derselben Geborne, in sofern sie nicht nach dem vorhergehenden §. einen andern gewöhnlichen Wohnort haben.
- b) die in der Gemeinde Angefessenen oder Beamteten.
- c) diejenigen, welche sich auf die Dauer der gewöhnlichen Miethsfristen eingemietet, oder sonst einen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeschlagen haben;
- d) alle diejenigen, welche zur Zeit in dem Dienste dieser Klassen stehen.

§. 16.

Die sich zur Aufnahme in die Stammrollen eignenden männlichen Individuen, werden darin bis zu ihrem vollendeten 39sten Lebensjahre verzeichnet, die Hausväter selbst aber, werden auch noch nach diesem zurückgelegten Alter und für die ganze Zeit ihrer Existenz, darin fortgeführt.

§. 17.

Von der Aufzeichnung in den Stammrollen sind ausgenommen:

- a) die Prinzen des Könighchen Hauses,
- b) auswärtige Gesandte,
- c) alle in der Verordnung vom 21sten Juny 1815 aufgeführte, vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, deren Besizungen nach Artikel XIV. der deutschen Bundes-Acte dem

preussischen Staate einberleibt worden sind, als welchen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militairpflichtigkeit zugesichert ist.

a) Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben, und als Fremde anzusehen sind.

§. 18.

Wo auf dem platten Lande die Gemeinde-Vorsteher des Schreibens nicht gehörig erfahren sind, müssen sie von den Orts-Geistlichen, Schullehrern und sonstigen nächsten Beamten unterstützt werden.

§. 19.

Da die höchste Gerechtigkeit bei Vertheilung des Erfasses auf die Zahl der wehrfähigen Mannschaft und die volle Erreichung des Zwecks des Gesetzes vom 2ten September 1814 hauptsächlich von den Stammrollen abhängt, so müssen diese mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt in jeder Kommüne geführt, auch möglichst deutlich geschrieben, und vorgefallene Irrungen nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt verbessert werden, daß durch eine Bemerkung die geschehene Abänderung aller Verdacht einer Verfälschung entfernt wird.

§. 20.

Die Stammrollen sind allgemein nach dem dieser Instruction beigefügten Schema und mit allen darin angegebenen Rubriken anzufertigen, damit überall durch Gleichförmigkeit eine vollständige Uebersicht um so leichter erreicht werde.

§. 21.

Offiziere und Soldaten werden mit ihren Söhnen in die Stammrolle ihres Standquartiers aufgenommen, und es ist in Hinsicht ihrer Söhne alles das zu beobachten, was das Gesetz für die übrigen Militairpflichtigen vorschreibt.

§. 22.

Die Stammrollen werden auf diese Weise alljährig in jeder Kommüne aufgenommen, oder berichtend fortgeführt, und dieses Geschäft muß künftig allemal mit dem ersten August beendigt seyn, damit die Rollen zu dem von ihnen zu machenden Gebrauch ohnefehlbar in Bereitschaft sind, was um so mehr der Fall seyn kann, als jeder Kommüne frei steht, zu einer jeden beliebigen, ihr bequemen Zeit, mit der Aufnahme ihrer Stammrollen vorzugehen, indem es für die Folge bloß darauf ankommt, daß sie immer zu dem bestimmten Termin in Ordnung sind.

§. 23.

Alle Behörden und resp. Personen, welchen nach §. 12. die Ausnahme der Stammrollen obliegt, werden verpflichtet, bei irgend einer eintretenden Gefahr, so wie bei Feuers- oder Wassers Noth, die aufgenommenen Stammrollen zu retten und solche in Sicherheit zu bringen, da sie dieselben immer in ihrem Besitze aufzubewahren haben.

§. 24.

Die Verpflichtung der Angabe zu den Stammrollen ruht hauptsächlich auf Obrigkeiten und Hausvätern, außerdem ist jeder Staatsbürger verpflichtet, diejenigen, welche sich der Vertheidigung des Vaterlandes zu entziehen suchen, auf erhaltene Wissenschaft, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 25.

Bei der großen Wichtigkeit, von welcher die richtige Führung der Stammrollen ist, darf nicht befürchtet werden, daß bei deren Aufnahme sich vorsehlische Parteilichkeit und Begünstigung einschleichen werden, denn, selbst jede bedeutende Fahrlässigkeit oder Unrichtigkeit würde Untersuchung und Rüge zur Folge haben. Ja, es kann selbst nach dem Grade der Verschuldung und bei deren Wiederholung, eine Kommüne für einige Zeit das Recht verlieren, ihre Stammrollen selbst anzufertigen oder zu berichtigen und fortzuführen, und in diesem Falle wird nach Entscheidung der betreffenden Ministerien, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten einer solchen Kommüne ausgeführt.

§. 26.

Sobald eine Kommüne mit der Anfertigung oder Berichtigung ihrer Stammrolle fertig ist, übersendet sie solche dem Landrath des Kreises, und sind alle Kommunal-Rollen bei diesem eingegangen, so ladet derselbe den Bataillons-Kommandeur der Landwehr ein, sich vor dem eigentlichen Zusammentritt der Kreis-Kommission, mit ihm zur Anfertigung der Kreis-Rolle in duplo zusammen zu thun, und zu dem Ende die nöthigen Arbeiten in das Bureau des Landraths zu senden. Das eine Exemplar der Kreis-Rolle bleibt dann im Beschlus des Bataillons-Kommandeurs, und das andre in dem des Landraths; die speziellen Kommunal-Rollen aber, werden sofort nach gemachtem Gebrauch im Original an jede Kommüne zur Aufbewahrung zurückgesandt.

**Ausmittlung des Ersatz-Bedarfs,
und was von den Truppentheilen selbst dabei zu beobachten ist.**

§. 27.

Bei der Aushebung der Ersatz-Mannschaften wird der von den Regimentern, nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften, angegebene Bedarf, zum Grunde gelegt.

Dieser besteht in der Regel, nach Abzug der Unteroffiziere und 30 ältesten, sich zum weitem Fortdienen entschließenden Soldaten, und sonstigen Freiwilligen, in dem dritten Theil jeder Kompagnie oder Escadron, welcher wegen vollendeter 33jährigen activen Dienstzeit in die Krieges-Reserve zu entlassen ist.

Für den außerordentlichen Abgang sind noch außerdem im Durchschnitt per Kompagnie 5 Mann und per Escadron und Artillerie-Kompagnie 3 Mann zum Ersatz anzunehmen.

§. 28.

Damit nun in Zeiten bestimmt übersehen werden kann, wie viel Ersatz-Mannschaften überhaupt erfordert werden, so ist jeder Truppentheil verpflichtet, spätestens bis zum 15. July jeden Jahres dem General-Kommando der Provinz, oder demjenigen, aus dessen Bereich der Ersatz zu leisten ist, den Betrag des wirklichen Bedarfs summarisch anzuzeigen.

Im Anfange des Augusts senden die General-Kommandos eine für ihren ganzen Bereich zusammengetragene General-Bedarfs-Liste an das Kriegs-Ministerium, welches daraus eine Haupt-Bedarfs-Liste für alle Truppentheile der Monarchie bildet und sie, sobald als möglich, dem Ministerio des Innern mittheilt.

§. 29.

Das Ministerium des Innern vertheilt darauf nach §. 6. den Gesamt-Bedarf auf alle Regierungs-Departements und theilt die Uebersicht davon dem Kriegs-Ministerio mit. Das letztere setzt die General-Kommandos und das erstere die Oberpräsidenten davon gleichzeitig in Kenntniß.

§. 30.

Von den General-Kommandos wird sodann die Vertheilung den Landwehr-Inspecteuren und von diesen den Kommandeuren der Landwehr-Bataillone, von den Oberpräsidenten aber den Regierungen und durch diese den Landrathen bekannt gemacht. Es versteht sich von selbst, daß alle diese Mittheilungen ohne den mindesten Aufenthalt geschehen müssen, damit die Ersatz-Kommissionen bey ihrem Zusammentritt schon überall davon in Kenntniß seyn können.

§. 31.

Mit der Anzeige des Ersatz-Bedarfs senden die Truppentheile zugleich ein namentlich Verzeichniß der aus ihrem Ergänzungs-Beyrk herstammenden, bei ihnen im freiwilligen Dienst auf drei Jahre befindlichen Individuen, so wie deren, welche sich noch etwa zum künftigen dergleichen Eintritt gemeldet haben, unter Angabe eines vollständigen Nationalis an das betreffende General-Kommando, und das letztere setzt die resp. Bataillons-Kommandeure der Landwehr davon in Kenntniß, welche sie in ihren Listen anmerken, wodurch eine Uebersicht von diesen zur

Anrechnung auf den Ersatz Kommenden Freiwilligen gewonnen wird. — Von den aus fremden Ergänzungsbereirken herrührenden Freiwilligen auf 3 Jahre, sendet jeder Truppentheil gleichzeitig eine besondere Rationalliste bei demjenigen General-Kommando ein, welchem er seinen Ersatz anzuzeigen hat. Von diesen Leuten machen die General-Kommandos sich sodann untereinander Mittheilung, damit überall eine Kontrolle von diesen Freiwilligen entsteht.

§. 32.

Von dem Zeitpunkt ab, wo die Truppentheile die Anzeige ihres Ersatz-Bedarfs für das laufende Jahr, nebst dem Verzeichniß der Freiwilligen und der dazu gemeldeten eingegeben haben, bis so lange das Aushebungsgeschäft alljährig währt, mithin in der Regel vom 1sten July bis letzten October jeden Jahres dürfen die Truppentheile keine neuen Freiwilligen auf 3 Jahre, auch keine Meldungen zu dergleichen Eintritt annehmen, damit die Ersatz-Kommissionen nicht im Laufe ihres Geschäfts durch fortwährende Abänderungen gestört werden.

§. 33.

Wenn wider Verhoffen, die Anzeige eines Truppentheils über seinen Ersatz-Bedarf sich verspäten sollte, so wird, um den Gang des Geschäfts danach nicht aufzuhalten, von dem General-Kommando, in dessen dem Krieges-Ministerio zu übergebenden Bedarfsliste, ein solcher Truppentheil einstweilen mit der im §. 27. erwähnten Durchschnittszahl angenommen, und solches nachrichtlich dabei bemerkt.

Eine nachträgliche Berichtigung kann denn, erforderlichen Falls, noch immer bis zum Zusammentritt der Kreis-Kommissionen erfolgen.

Organisation und Dauer der Ersatz-Kommissionen.

§. 34.

Die zur Bestellung, Prüfung und Auswahl des Ersatzes bestimmten Kommissionen, nemlich die Departements-Ersatz-Kommission für jedes Regierungs-Departement und die Kreis-Ersatz-Kommission für jeden Kreis, sind gemischt und bestehen aus Militair- und Civil-Mitgliedern.

§. 35.

Die Departements-Ersatz-Kommission besteht aus folgenden Gliedern:

- | vom Militair. | vom Civil. |
|--|---|
| 1) aus dem Landwehr-Inspecteur, | 1) aus dem Militair-Departements-Rath der Regierung, |
| 2) aus einem Offizier der Garde und Grenadier, Landwehr, | 2) aus einem, von sämmtlichen Kreisen der Provinz gewählten gemeinschaftlichen Vorstand des platten Landes, |
| 3) aus einem Offizier der Infanterie, | 3) aus einem von sämmtlichen Städten der Provinz gewählten Vorstand der Städte. |
| 4) aus einem Offizier der Kavallerie, | |
| 5) aus einem Offizier der Artillerie, | |
| 6) aus einem Offizier des Pionier-Korps. | |

Außerdem wird ein Staats- oder Regiments-Chirurgus dieser Kommission zugeordnet.

§. 36.

Die Kreis-Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- | vom Militair. | vom Civil. |
|--|---|
| 1) aus dem Kommandeur des Landwehr-Bataillons im Kreise, | 1) aus dem Landrath des Kreises, |
| 2) aus einem Offizier der Infanterie, | 2) } aus zweien ländlichen Gutsbesitzern von denen Einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks seyn muß, |
| 3) aus einem Offizier der Kavallerie. | 3) } |
| | 4) } aus zweien städtischen Grundbesitzern. |
| | 5) } |

Außerdem wird dieser Kommission ein Militair-Arzt oder in dessen Ermangelung ein Civil-Arzt zugeordnet.

§. 37.

In den größern Städten, welche einen eignen Kreis bilden, ist das **Polizei-Directorium** schon mit den Functionen des Landraths vereinigt, und zu den übrigen 4 Civil-Mitgliedern werden 4 städtische Grundbesitzer aus den verschiedenen Bezirken gewählt.

§. 38.

Von den erwähnten Mitgliedern der beiderlei Commissionen, sind folgende, nach ihrer Dienstseigenschaft fortdauernd:

- a) der Landwehr-Inspecteur,
- b) der Militair-Departements-Rath der Regierung,
- c) der Landwehr-Bataillons-Kommandeur, und
- d) der Landrath des Kreises.

Bei diesen Personen ist das Ersatzgeschäft mit ihrer übrigen Dienstführung verbunden und als ein Zweig der letztern anzusehen.

Alle übrige Mitglieder außer den 4 obigen, werden in der Regel, auf drei nach einander folgende Jahre zu diesem Geschäft gewählt und beauftragt.

§. 39.

Die Militair-Mitglieder von beiderlei Commissionen, welche nicht nach dem vorhergehenden §., vermöge ihrer Dienstseigenschaft bleibend sind, werden gleich im Anfange des Monats August von dem General-Kommando bestimmt, und den Landwehr-Inspecteuren bekannt gemacht.

Sie bleiben in diesem Geschäfts-Verhältniß drei Jahre lang, insofern sie nicht binnen dieser Zeit in andern Militair-Beziehungen abgerufen werden; in welchem Fall die General-Kommandos andere Mitglieder der Commission ernennen.

§. 40.

Die Civil-Mitglieder der Commissionen, welche nicht bleibend sind, werden nach einer von dem Ministerio des Innern zu treffenden Veranstaltung für die Departements-Ersatz-Kommissionen auf 3 Jahre, gleichfalls im Anfange des Augusts, gewählt, und von den Regierungen bestätigt.

Für die Kreis-Ersatz-Kommissionen werden die Civil-Mitglieder an einem in den letzten Tagen des Julo, oder in den ersten Tagen des Monats August, anzuberäumenden Kreistage gewählt, wozu das Ministerium des Innern ebenfalls die nöthigen Anordnungen trifft. An diesem Kreistage, zu welchem jedenfalls die Städte gezogen werden müssen, werden vier ländliche Grundbesitzer, von welchen zwei Besitzer von bäuerlichen Grundstücken seyn müssen und vier städtische Bürger gewählt und der Regierung vorgeschlagen, welche darauf zwei von jeder Klasse zur Kreis-Ersatz-Kommission bestätigt.

Nur erhebliche, von den Regierungen anzuerkennende Gründe können zur Ausschlagung der Wahl angenommen werden, in welchem Fall zu einer andern Wahl geschritten wird.

§. 41.

Nach Ablauf der dreijährigen Function bei der Ersatz-Kommission wird eine neue Wahl der Civil-Mitglieder veranstaltet, doch bleiben die vorherigen Mitglieder von der Wahl nicht ausgeschlossen, sondern sie können, zum Theil oder sämmtlich, für die folgenden drei Jahre gewählt werden, wiewohl ihre Gründe zur Ablehnung mit Billigkeit zu berücksichtigen sind.

Eben so kann nach Ablauf der dreijährigen Function das General-Kommando die bisherigen Militair-Mitglieder zur anderweiten Geschäftsführung bey den Ersatz-Kommissionen Kommandiren, oder nach Gutbefinden neue Militair-Mitglieder ernennen.

§. 42.

Die Civil-Mitglieder bei den Commissionen, welche das Geschäft nicht als einen Zweig ihrer eigentlichen Dienstseigenschaft anzusehen haben, erhalten dennoch aus öffentlichen Fonds keine Remuneration dafür, sondern es bleibt in Ansehung dieser Mitglieder bey den Departements-Kommissionen, der Gesamtheit resp. der Kreise und Städte überlassen, sich mit ihren gewählten Vorständen wegen einer etwaigen Entschädigung zu einigen; in Absicht der Mitglieder

glieder bey den Kreis-Kommissionen aber wird es dem Beschlusse der Interessenten auf dem Kreisstage vorbehalten, eine Uebereinkunft zu treffen, ob und welche Entschädigung ihnen gewährt werden soll, deren Genehmigung jedoch von der Regierung erfolgen muß, und die dann von der Gesamtheit des Kreises aufzubringen ist.

Die Militär-Mitglieder, zu deren Diensteigenschaft die Kommissarischen Geschäfte nicht gehören, erhalten die Feldzulage aus dem Militairfond.

Es verkehrt sich von selbst, daß für beiderley Mitglieder die Entschädigung nur für den Zeitraum Statt finden kann, in welchem die Kommissionen zu ihrem Geschäft zusammen getreten sind.

§. 43.

Die effectiven baaren Auslagen an Schreib- und Fuhrkosten werden resp. bey den Regierungen und den General-Kommandos zur Liquidation gebracht, und durch die Ministerien des Innern und des Krieges auf öffentliche Fonds angewiesen, Vorspann darf zu dem Transporte nicht benutzt werden.

§. 44.

Das nöthige Personale zu den Schreibgeschäften nehmen resp. der Landwehr-Inspector und der Departements-Rath der Regierung, so wie der Bataillons-Kommandeur der Landwehr, und der Landwehr des Kreises aus ihrem Dienstverhältnis mit sich.

Von Seiten des Militairs werden dazu die Feldwebel in den Kreisen und die Unteroffiziere der Landwehr benutzt.

§. 45.

Der, einer jeden Departements-Kommission zuzuordnende Staats- oder Regiments-Chirurgus, wird eben so wie der jeder Kreis-Kommission beizugebende Militär-Arzt, wozu hauptsächlich die Landwehr-Chirurgen zu benutzen sind, alljährlich zur rechten Zeit von dem betreffenden General-Kommando zu dem Geschäft kommandirt.

Ihre Reisekosten werden aus dem Militairfonds bestritten.

Sollte es dennoch hin und wieder an Militair-Ärzten für die Kreis-Kommissionen fehlen, so werden auf Benachrichtigung des General-Kommandos, von Seiten der Regierung, Stadt- und Kreis-Chirurgen oder sonstige Civil-Ärzte beauftragt, welche dann zu diesem Geschäft besonders verpflichtet werden, und bey Untersuchung der körperlichen Diensttauglichkeit der gestellten Mannschaften, die von dem General-Staats-Chirurgus der Armee dazu gegebenen Vorschriften, welche auch den Militair-Ärzten zur Richtschnur dienen, befolgen müssen.

§. 46.

Mit dem 15ten September jeden Jahres treten die Departements-Ersatz-Kommissionen zusammen. Nach der Größe des Departements werden mehrere Orte gewählt, wobin sich die Kommission zur Abnahme der Ersatzmannschaften begiebt, damit die letztern nicht so weit herum geführt werden dürfen. Der Landwehr-Inspector und Militair-Departements-Rath der Regierung vereinigen sich hierüber und geben den übrigen Militair- und Civil-Mitgliedern resp. davon Nachricht.

§. 47.

Mit dem 15ten September jeden Jahres vereinigen sich die Kreis-Kommissionen zu ihrem Geschäft, also 14 Tage früher wie die Departements-Kommissionen. Der Bataillons-Kommandeur der Landwehr und der Landrath berufen resp. die ihnen bekannt gemachten Militair- und Civil-Mitglieder dazu.

Nach Verhältnis der Größe des Kreises werden mehrere Orte — hauptsächlich nach Landwehr-Kompagnie-Bezirken — und Termine bestimmt, in welchen sich die Ersatzmannschaften zu stellen haben, und wobin sich die Kommission begiebt; doch ist die Entfernung für die sich stellende Leute möglichst nur auf zwei, und niemals über drei Meilen anzunehmen, und die Ortsbestimmung danach zu treffen, damit, wo es irgend thunlich ist, die Mannschaften an demselben Tage abgefertigt werden, und noch vor späterer Nachzeit die Heimath wieder erreichen können. (S. Verh. z. A. V. Nr. 36.) (2)

§. 48.

Sobald das Ersatzgeschäft für das laufende Jahr vollständig beendigt ist, können die Kommissionen bis zum Zusammentritt in folgendem Jahre auseinander gehen, falls nicht besondere Umstände es in der Zwischenzeit nöthig machen, sie außergewöhnlich zusammen zu berufen, und in Wirksamkeit zu setzen.

§. 49.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Kommissionen vor, und die erstern sind, in Behörden-Beziehung, als den letztern untergeordnet anzusehen.

Die Kreis-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Kommissionen befolgen, ihre Zweifel bey denselben zur Entscheidung bringen und die letztere annehmen.

Die Departements-Kommissionen ihrer Seits stehen eben so unter der Leitung resp. der General-Kommandos und Regierungen, welche in Fällen von Differenzen mit einander konfliciren, und wenn keine Vereinigung statt findet, die Sache an die Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung gelangen lassen.

§. 50.

Die Mitglieder einer jeden der beiderlei Kommissionen stehen zu einander in einem rein-kollegialischen Verhältnis, sowohl was die Militär- und Civil-Mitglieder in jeder Klasse betrifft, als auch in Ansehung einer der Klassen gegen die andere. Alle Gegenstände, welche auf das Ersatzgeschäft Bezug haben, interessieren daher die sammtlichen Mitglieder gemeinschaftlich, ohne Ausschließung irgend eines Gegenstandes von der Beurtheilung der einen oder der andern Klasse. Jedes Mitglied ist mithin befugt, überall seine Meinung ohne Rückhalt abzugeben.

§. 51.

Bei der Departements-Kommission führen der Landwehr-Inspecteur und der Militär-Departements-Rath der Regierung gemeinschaftlich den Vorsitz.

Eben so bei den Kreis-Kommissionen, der Kommandeur des Landwehr-Bataillons und der Landrath des Kreises.

§. 52.

Wenn in zweifelhaften Fällen die Meinungen in einer der Kommissionen getheilt sind, so wird gestimmt, und nach der Mehrheit der Stimmen beschloffen.

Glaubt die überstimmte Anzahl sich zur weitern Ausführung an die höhere Behörden wenden zu müssen: so bleibt ihr dieses unbenommen.

Ist von einer Sache die Rede, welche keinen Aufschub für den Augenblick leidet, so wird die Entscheidung einstreifen bei den Kreis-Ersatz-Kommissionen nach der Meinung des Landraths des Kreises, und bei den Departements-Ersatz-Kommissionen nach der Meinung des Landwehr-Inspecteurs, jedoch auf ihre besondere Verantwortlichkeit angenommen und danach verfahren, ohne das weder dem einen noch dem andern, so wenig als auch dem Landwehr-Inspecteur und Bataillons-Kommandeur der Landwehr, im Allgemeinen ein Votum decisivum zugestanden wird.

§. 53.

Der, der Kommission beigeordnete Arzt, er sey vom Militär oder Civil, ist nicht als Mitglied anzusehen, und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum. Ihm bleibt jedoch die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der zur Auswahl gestellten Mannschaften, auf seine Verantwortlichkeit überlassen, wobei er indessen verpflichtet ist, wenn es nöthig erachtet wird, ein mit hinlänglichen Gründen unterstütztes Attest schriftlich abzugeben.

§. 54.

Da den Kreis-Ersatz-Kommissionen durch die ohne ihre Hülfe geschehende Aufnahme der Stammrollen, so wesentlich vorgearbeitet ist, daß sie ihre Zeit vorzüglich auf die so wichtige Prüfung und Auswahl der Vorgesetzten, verwenden können, so läßt sich mit Gemisheit erwarten, daß sie dieses Geschäft mit der ansehnlichsten Sorgfalt und Genauigkeit ausführen, und dennoch nicht länger als 14 Tage dazu brauchen werden.

Um so besser vorbereitet, gelangt dann das Erfasgeschäft, an die Departements-Kommissionen, und auch diese werden dann mit der vollsten Ueberzeugung und Bestimmtheit die letzte Hand an das Werk zu legen vermögen, und damit füglich so zu Stande kommen, daß die Erfasmannschaften wenigstens größtentheils mit dem 1sten November in der Garnison der Truppentheile angelangt seyn werden, auch überhaupt keine weitere Beschwerde über die Ausföhrung des Geschäfts statt finden.

Die Geschäftswirkung der beiderlei Kommissionen in ihrem resp. Umfange geht specieller aus dem nächstfolgenden Abschnitt hervor.

Gestellung, Prüfung und Auswahl der Erfas-Mannschaften,
welche Grundsätze dabei zu beobachten sind, und wie die Abfendung zu den
Truppen bewirkt wird.

§. 55.

Die Kreis-Kommissionen finden nun ihrem Geschäfte durch die, nach §. 26. schon zuvor geschebener Entwerfung der Kreis-Stammrolle, dergestalt vorgearbeitet, daß sie gleich mit der Vorstellung der Individuen, und mit Prüfung aller ihrer Verhältnisse beginnen, und dabei um so mehr Genauigkeit werden beobachten können.

Damit die Kreis-Stammrollen allen erforderlichen Nutzen in dieser Hinsicht gewähren, ist es nöthig, daß gleich bei Anfertigung derselben, statt mancher wegzulassenden Rubriken der Kommunal Rollen, folgende drei noch aufgenommen werden:

- a) Berücksichtigungs-Gründe, um deroentwillen ein Individuum von der Aushebung im bei vorstehenden Termin einstweilen zurück zu lassen ist.
- b) Von der Kommission aus den beigelegten Gründen, zu allem Militär-Dienst untauglich erkannt.
- c) Wegen zu kleinen Maaßes und sonstiger körperlicher Beschaffenheit, nicht zur Einstellung bei den Truppen brauchbar und nur bei der Handwerks- und Laboratorien-Kolonnen, oder als Train-Soldat einzustellen.

§. 56.

Außer denjenigen Individuen, welche ihre Militär-Verpflichtung zum stehenden Heere, sowohl durch den activen Dienst als auch bei der Krieges-Reserve bereits erfüllt haben, müssen sich alle übrige noch in dem gesetzlichen Alter befindende Leute, insofern sie nicht zur Zeit schon beim stehenden Heere dienen, persönlich vor der Kreis-Kommission stellen, wozu sie von derselben nach einem bestimmten Orte und auf einen angelegten Tag, in Gemäßheit des §. 47. im Voraus beschieden sind.

§. 57.

Von dieser persönlichen Gestellung kann Niemand entbunden werden, der seine Abwesenheit nicht durch Gründe zu rechtfertigen vermag, welche der Kommission genügen.

Dennoch kann eine solche Abwesenheit, wenn das Individuum sich sonst zur Einstellung qualifizirt, dessen Zurücklassung von dem bevorstehenden Erfas nicht bewirken, sondern dessen Einberufung muß sogleich erfolgen, insofern nicht das erwiesene Darniederliegen an einer lebensgefährlichen oder langwierigen Krankheit solche dormalen unmöglich macht, oder gehörig ausgemerkte Berücksichtigungsgründe vorhanden sind, welche die Kommission zur Zurücklassung bis zum Erfas des folgenden Jahres für hinreichend erachtet.

§. 58.

Wer zufällig, auf eine zu erweisende Art, für den Augenblick an der persönlichen Gestellung vor der Kommission an dem für ihn bestimmten Orte verhindert worden ist, hat die Verpflichtung, sich selbst an einem der andern Revisions-Orte im Kreise nachträglich zu stellen, ohne Rücksicht, daß er nun eine weitere Reise dahin zu machen hat, als im §. 47. zur allgemeinen Vorschrift darüber bestimmt worden ist.

Wer sich aber auf die an ihn ergangene Aufforderung zur Gestellung vor der Kommission

bei gehörig bescheinigter Bekanntmachung der Vorladung, nicht einfindet, und auch sein Ausbleiben nicht zeitig und zulänglich entschuldiget, oder sich hinterher nicht nachträglich an einem andern Revisions-Orte selbst gestellt, wird als ein solcher angesehen, der sich seiner Militair-Verpflichtung absichtlich zu entziehen sucht; und insofern er sich bei der angestellten Untersuchung auch demnächst nicht über sein Ausbleiben gehörig auszuweisen vermag, treten die mit der Dienstentziehung verbundenen gesetzlichen Folgen gegen ihn ein. Vorzugsweise werden dergleichen Individuen, zu welcher Zeit sie sich einfinden, sofern sie sich wegen des begründeten Verdachts nicht vollständig ausweisen können, sogleich zu den betreffenden Truppentheilen abgeliefert, welche dagegen gediente Individuen zur Kriegs-Reserve entlassen.

§. 59.

Wenn ein in dem gesetzlichen Alter befindliches Individuum zufällig bei Aufnahme der Stammrollen übergangen, oder aus Versehen zur Zeit der Erfassungsmittelung von der Kreis-Kommission nicht vorgeladen wäre, so ist dasselbe verpflichtet, sich bei seiner nächsten vorgesezten Behörde zu melden, welche der betreffenden Kreis-Kommission davon Anzeige macht.

Wer die Anmeldung unterläßt, gegen den tritt die Vermuthung ein, daß er sich seiner Dienstverpflichtung absichtlich habe entziehen wollen, wovon er sich die gesetzlichen Folgen hienächst selbst beizumessen hat.

§. 60.

Bei der persönlichen Bestellung wird dann zunächst von denjenigen im dienstpflichtigen Alter befindlichen Individuen Kenntniß genommen, von welchen entweder in den Stammrollen bemerkt ist, oder sonst bei der Kommission zur Sprache kommt, daß sie bereits, es sey im In- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Bestrafung erlitten, oder sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht haben.

Da diese nach §. 1. schon an sich selbst von der Auszeichnung ausgeschlossen bleiben, in die Reihe der Vaterlands-Verteidiger einzutreten, so werden sie mit dem erforderlichen Vermerk in der Kreis-Rolle gestrichen, eine besondere Anzeige über sie aber an die Departements-Kommission gemacht, welche solche resp. den Regierungen und den General-Kommandos mittheilt, damit eine bleibende Kenntniß von diesen Leuten für den Fall vorhanden sey, daß in der Folge eine gesetzliche Bestimmung über andere von ihnen zu fordernde Dienste, außer dem Militair-Verhältnis, erfolgen sollte.

§. 61.

Mit allen übrigen persönlich gestellten Mannschaften, wird sodann, neben der Ausnahme jeder auf das Geschäft Einfluß habenden Notiz, zur Untersuchung der körperlichen Dienstfähigkeit, und in wie weit nicht etwa geistige Mängel vorhanden sind, hauptsächlich unter Zuziehung des der Kommission beigeordneten Arztes geschritten, und das Resultat in der Rolle vermerkt.

§. 62.

Ueber diejenigen Individuen, welche zum Kriegs-Dienst unbedingt untauglich befunden worden, stellt der Arzt ein mit hinlänglichen Gründen unterstütztes Attest aus, woraus mit Ueberzeugung hervorgehet, daß, und warum sie unfähig sind.

Unter diesem Attest fertigt die Kreis-Kommission die gänzliche Entlassung eines solchen Individui aus der Militairpflichtigkeit aus, und reicht diese Erklärung der Departements-Kommission zur Befätigung ein, wonächst, wenn der Staats- oder Regiments-Chirurgus nichts dagegen einzuwenden findet, und die Befätigung erfolgt ist, der Entlassungsschein dem Landrath, zur Aushändigung an das betreffende Individuum, zugefertigt wird.

In dem Entlassungsschein ist zugleich die Erklärung enthalten, daß das Subject bei den künftigen Revisionen sich nicht weiter zu stellen braucht.

§. 63.

Alle diejenigen, welche nur zur Zeit zum Militair-Dienst körperlich untauglich sind, werden zwar bei der dormaligen Aushebung zurückgelassen, für die nächste Ersatzstellung jedoch aufgezeichnet, und müssen sich zu derselben wieder persönlich stellen.

§. 64.

Mit eben der Aufmerksamkeit, mit welcher darauf zu sehen ist, daß nicht körperliche oder geistige Gebrechen fälschlich vorgeschützt werden, ist auch darauf zu halten, daß nicht eben dergleichen Fehler, welche zum Dienst unfähig machen, verheimlicht oder übersehen werden.

§. 65.

Verstellung, vorsätzliche Verletzung und Verkrümmung, um sich der Einstellung zu entziehen, und dazu untauglich zu werden, ziehen die gesetzlichen Strafen nach sich.

§. 66.

Die körperlichen Untersuchungen erfolgen unter Beobachtung des erforderlichen Anstandes durch Militär-Aerzte, oder in deren Ermanglung durch die bei der Kommission beauftragten Civil-Aerzte nach §. 45.

§. 67.

Vorübergehende Krankheiten können zwar nicht die Zurücklassung eines Individui von der dormaligen Ersatzstellung bewirken, allein mit der Einstellung eines solchen, übrigens dazu geeigneten, und durch die Auswahl dazu berufenen Mannes, ist in soweit möglich vorsichtig zu Werke zu gehen, daß insbesondere Niemand, der mit Krätze oder ähnlichen ansteckenden Uebeln behaftet ist, wirklich eher zum Dienst eingestellt werde, als bis er ganz wieder hergestellt worden.

Dergleichen Individuen befördert die Kreis-Kommission in der Regel Behufs der Heilung, in das nächste Militär-Lazareth mit der nöthigen Anzeige und giebt der Departements-Kommission davon ausübliche Nachricht, damit selbige einen solchen Mann mit vertheilen und bei Ueberlieferung der Ersatzmannschaften dem betreffenden Regimente Wissenhaft geben kann, wo der Kezrut sich befindet.

Die Sache des Regiments ist es dann, sich mit dem Truppentheile, in dessen Lazareth sich der Kranke befindet, in Rücksprache zu setzen, sich ihn nach erfolgter Genesung zusenden zu lassen, die Verpflegungs-Kosten zu erstatten, und solche hiernächst, zur außergewöhnlichen Vergütung aus dem Kriege's Fond, zur Liquidation zu bringen.

Für besondere Fälle, wo ein dergleichen Kranker oder seine Angehörigen dringend wünschen sollten, daß derselbe zur Kur und Pflege in seinem Wohnsitz belassen werden möge, werden die Kommissionen hierdurch zu Ausnahmen ermächtigt, wenn sie solche durch die Verhältnisse, durch die schon angetretene Kur, und sonstige in Betracht zu ziehende Umstände hinlänglich gerechtfertigt finden.

Von dieser Maaßregel wird die Departements-Kommission benachrichtigt, welche den Mann vertheilt, und das Regiment, dem er zugewiesen wird, in Kenntniß setzt. Zugleich erhält der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks den Auftrag, dafür zu sorgen, daß gleich nach erfolgter Genesung der zurückgelassene Mann, für dessen Eintritt die Kommune verantwortlich bleibt, zu seinem Regimente befördert werde.

§. 68.

Nachdem von den gestellten Individuen diejenigen, welche wegen ihrer befleckten bürgerlichen Ehre von dem Eintritt ausgeschlossen werden, und die körperlich oder geistig unrichtigen geschieden sind, so bleiben nur lauter solche Individuen übrig, welche nach Maaßgabe des Lebensalters und der körperlichen Beschaffenheit zur Einstellung sich eignen; mit Ausnahme derjenigen Individuen, welche, wenn sie gleich noch im dienstpflchtigen Alter sind, ihrer Militairpflichtigkeit nach bestehender Vorschrift doch schon genügt haben.

Da es voraus zu sehen ist, daß ihre Anzahl die Zahl des Bedarfs übersteigen wird, so kömmt es sodann darauf an, daß die Kreis-Kommission aus den vorhandenen Leuten, auf die zweckmäßigste Art, so viele zur Einstellung auswählt, als zur Completirung erfordert werden.

Dagegen es bei der Verschiedenheit der Provinzen unmöglich ist, ganz genau bestimmte Vorschriften für alle und jede Fälle zu geben, und es sonach immer den Kreis-Kommissionen vorbehalten bleiben muß, nach ihrem Gewissen und ihrer besten Einsicht denjenigen Individuen eine bedingte Zurücklassung von der Einziehung zu gewähren, welche, nach den besonders

örtlichen Verhältnissen derselben wahrhaft bedürfen, so sollen hier doch einige leitende Grundsätze den Kommissionen angegeben werden, durch deren gewissenhafte Anwendung es möglich seyn wird, auch den gewählten Individuen die etwaige Besorgniß einer vorwaltenden bloßen Willkühr und persönlicher Begünstigung zu benehmen.

Eigentliche und gänzliche Befreiungen von der Militairpflichtigkeit, sie möchten directe ausgesprochen oder indirecte in dem Erfolge erreicht werden, dürfen nach dem Gesetze vom 3ten September 1814 nicht Statt finden. Alles daher, worauf es bei der Auswahl hauptsächlich ankommen kann, beruht allein darin, daß ein Individuum aus erheblichen Gründen, in der Regel nur von der nächst bevorstehenden Einstellung einweisen und bis zum Ersah des nächsten Jahres zurückgelassen werde.

Es giebt unläugbar manche unausweichliche, durch die Individuen nicht unmittelbar herbeigeführte bürgerliche Verhältnisse, welche ein solches einseitiges Zurücklassen, wegen der Gefahr, die Erhaltung von Familien zu zerrütten, oder wenigstens solche der höchsten Verlesgenheit auszusetzen, so nothwendig bedingen, daß sie in den gewöhnlichen Staats-Verhältnissen eine billige Beachtung erheischen können.

Die bei der Auswahl leitenden Grundsätze müssen daher theils nur aus den erwähnten Berücksichtigungsumständen, und theils aus dem Gesetze selbst entnommen werden, welches nicht den Reichern vor den Armem, und den Höhern vor den Niedrigern zu begünstigen die Absicht hat, sondern durch die unparteiische und gleichmäßige Behandlung aller dieser Klassen, und durch deren völlige Gleichstellung vor dem Gesetze, den erhabenen Zweck einer vollständig begründeten Vaterlands-Verteidigung, mit billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erreichen will.

§. 69.

Dem obigen zufolge werden hiermit folgende Berücksichtigungen angedeutet, wonach unter Umständen, von der nächst bevorstehenden Einstellung die nachbezeichneten Individuen zurückgelassen werden können:

- 1) Derjenigen, welche nach pflichtmäßigen obrigkeitlichen Attesten die einzigen Ernährer solcher hilflosen Familien sind, die durch ihre Entfernung der Noth und dem Elende Preis gegeben seyn würden.
- 2) Der einzelne erwachsene Sohn einer Wittwe, die mit ihm die nemliche Feuerstelle bewohnt, und deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist.
- 3) Alle in geistlichen und Schulantern, so wie im Königl. Dienst stehende, verpflichtete und active Officianten, welche sich noch im dienstpflchtigen Alter befinden, und ihrer Militair Verpflichtung noch nicht genügt haben, und von denen die vorgesezte Behörde pflichtmäßig attestirt, daß sie ohne besondern Nachtheil für den Dienst nicht entbehrt, oder durch andere Personen darin vertreten werden können.

Dieser Berücksichtigungs Grund ist für die Folge nur noch auf diejenigen Beamteten anzuwenden, welche, ohne ihre Militairpflicht erfüllt zu haben, schon im Jahre 1817 angestellt waren. Nach einigen Jahren hört dieser Grund von selbst ganz auf, da künftig Niemand, der nicht seiner Militairpflicht schon genügt hat, auf eine Art im Dienst angestellt werden darf, die ihn hiernächst als unentbehrlich im Amte bezeichnet. Der Genügung der Militairpflichtigkeit in dieser Hinsicht, wird die nicht erfolgte Auswahl bei stattgefundenener Eintragung in die Stammliste und persönlicher Bestellung gleich geachtet, wenn im nächsten Jahre ein solches Individuum, welches nicht zur Einstellung ausgewählt ist, ein Amt erhalten hat, in welchem es demnächst als unentbehrlich bezeichnet wird. Indessen ist diese Modification nur im gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse als gültig anzusehen.

Diese nemliche Bestimmung findet auch um so mehr in ihrem ganzen Umfange bei allen besoldeten und verpflichteten Kommunal-Beamten Statt, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, zu einem Amte gelangt sind, und sich noch in dem gesetzlichen Lebens-Alter befinden.

Ihre Berücksichtigung, insofern ihre Unentbehrlichkeit von der vorgesehnen Behörde pflichtmäßig attestirt wird, ist ebenfalls nur für diejenigen in der Folge noch gültig, welche im Jahr 1817 schon angestellt waren, und eben so fällt auch dieser Grund in einigen Jahren ganz weg.

- 5) Eigenthümer von ländlichen Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, seit der letzten Erfassung zugeworfen, und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einseitigen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hilfe aber wegen Kürze der Zeit, oder wegen der Kultur-Verhältnisse, ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden, am wenigsten der Eigenthümer eines bedeutenden Grundstücks mehr als der einer geringern Besitzung berücksichtigt werden, indem dem erstern mehr Hilfsmittel zu einseitigen Anordnungen zu Gebote stehen, als dem letztern, der etwaige Verlust aber für beide Theile im gleichen Verhältnis steht.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung besteht darin, daß ein solches ländliches Grundstück wenigstens von dem Werth seyn muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnismäßigen Lebensunterhalt, an und für sich, gewährt; analogisch nach Artikel 4. a. der Declaration vom 29sten May 1816 zu dem Edikt vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Der Ankauf, oder die sonst willkürliche Acquisition eines ländlichen Grundstücks, schließt die obige Berücksichtigung ganz aus, da es eines jeden Staatsbürgers Sache ist, vor Ableistung seiner Militär-Verpflichtung keine Schritte zu thun, die ihn mit seiner Vaterlandspflicht in Widerspruch und in Verlegenheit setzen.

- 6) Pächter von Königl. Domainen- oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Aelteren, oder durch sonstige Umstände, seit der letzten Erfassung die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugeworfen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nothwendigkeit keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betrachtung zu ziehen, und es kommt wie bei dem vorübergehenden Berücksichtigungs-Grunde nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnismäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

Eben so fällt auch die Berücksichtigung da ganz weg, wo vor abgeleiteter Dienstpflicht eine Pachtung willkürlich übernommen ist, da das Gesetz die Verlegenheit nicht zu vertreten hat, die Jemand sich muthwillig zuzieht.

- 7) Solche Eigenthümer von Fabriken und Manufacturen, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Erfassung-Ära eigenthümlich anheimgefallen und ihnen keine Zeit gelieben ist, um für eine zweckmäßige einseitige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

- 8) Solche Individuen, welche gerade in der Erlernung eines Gewerbes begriffen sind, das ohne bedeutenden Nachtheil nicht unterbrochen werden kann; insofern sich keine Vermuthung begründet, daß bei Ergreifung dieser Gewerbe eine Absicht vorhanden gewesen sey, sich der Militärdienstpflicht zu entziehen.

Ihr Eintritt in den Militärdienst, wenn sie sonst dazu qualificirt sind, muß jedoch höchstens nur bis zum Anfang ihrer 23sten Lebensjahre ausgesetzt bleiben, und sie müssen sich dann oder noch früher, wenn sie eber ausgeleert haben, zu ihrem Eintritt selbst wieder melden.

S. 70.

Besondere Gewerbe und Fabrikanstalten mit den von ihnen angeleiterten Sachverständigen und Arbeitern können nicht in solchen allgemeinen Ausnahmen, sondern nur auf die Art berücksichtigt werden, wie in dem letzten Abschnitt dieser Instruction wegen der Freiwilligen und besonders im §. 99. erwähnt ist.

In Ansehung der Schiffer wird hiermit bestimmt, daß, insofern sie zu längeren Reisen

mit Erlaubnißpässen der Regierungen versehen sind, ihre Abwesenheit zu dem einen oder dem andern Erfasstermin dadurch als gerechtfertigt erscheinen, und die Verschiebung ihres Eintritts begründet werden soll, nur darf solcher nicht länger als bis zum Anfang des 23sten Lebensjahrs verzögert werden.

Sowohl hierauf, als auch auf die Ueberzeugung, daß es in der betroffenen Provinz nicht an einstellungsfähigen Leuten fehle, haben die Regierungen bei solchen Paßbewilligungen zu sehen.

§. 71.

Von den im §. 69. angedeuteten Berücksichtigungs-Gründen können die ad 1 u. 2., in Friedenszeiten, für mehrere Erfasstermine in Kraft bleiben, wenn die Verhältnisse, worauf sie gestützt sind, sich immittelst gar nicht abändern lassen. Um so wesentlicher ist es, daß die Kreis-Erfas-Kommissionen solche sowohl das erste Mal, als auch in den folgenden Terminen mit der größten Genauigkeit und Ueberzeugung prüfen, und sobald sich ergiebt, daß das zum Grunde gelegte Verhältniß auf irgend eine Weise beseitigt ist, oder doch werden könnte, hört auch die fernere Berücksichtigung auf. Die zu 3 und 4. erwähnten Berücksichtigungen fallen in einem, oder in einigen Jahren von selbst ganz aus, und es kann inzwischen nur der Fall eintreten, daß ein von der Behörde für unentbehrlich erklärter Beamte, als durch die Umstände nun entbehrlich geworden angezeigt würde, wenn er sich noch in dem dienstpflichtigen Alter befinde, wo er dann, in sofern er tauglich ist, eingestellt wird, falls er nicht freiwillig eintritt. Die zu 5, 6 und 7. angegebenen Berücksichtigungs-Gründe bewirken die Zurücklassung bestimmt nur auf ein Jahr, nemlich von dem dormaligen Erfasstermin bis zum nächstfolgenden. Die Schonung hört dann von selbst für die berücksichtigten Individuen auf, indem mit Recht vorauszusetzen ist, daß sie bei gutem Willen und ohne tadelnswürdige Nebenabsicht, in der ihnen gelassenen Frist eines Jahres, sich mit ihren Verhältnissen genügend haben einrichten können, und wenn es nicht geschehen wäre, sie es nur sich selbst beizumessen haben würden.

Sie sind daher verpflichtet, sich bei der nächst folgenden Erfasstellung selbst zu melden.

Sollten ja hin und wieder einzelne wenige, kaum denkbare Fälle vorkommen, wo eine solche Berücksichtigung ausnahmsweise noch für den folgenden Termin des Erfasses in Antrag gebracht würde, so müssen die Kreis-Kommissionen sich aller Entscheidung darüber enthalten, und solche unter den gehörigen Anführungen und Bescheinigungen, der Departements-Kommission zur eigenen oder zu bewirkenden höhern Entscheidung anbeistellen, inzwischen aber das betreffende Individuum zur Einstellung aufführen.

Uebrigens bleibt es in allen den Fällen, welche aus einer früheren Zeit, ehe das Gesetz und die gegenwärtige Anweisung erschienen sind, herrühren, den Kommissionen überlassen, hierauf besonders die nöthige und billige Rücksicht zu nehmen, die ihnen überhaupt schon im §. 68. empfohlen worden ist.

Der zu 8 angegebene Berücksichtigungs-Grund begränzt sich schon von selbst auf eine bestimmte Zeit, nemlich bis zum Antritt des 23sten Lebensjahrs der Individuen.

§. 72.

Die aufgestellten 8 Berücksichtigungs-Gründe, von denen in der Folge, nach den §. §. 69 und 71. nur 6 sehen bleiben, sind dergestalt als klassificirt anzusehen, daß in der Reihenfolge ihrer geschöhenen Anführung die letztere immer der vorhergehenden untergeordnet ist.

§. 73.

Die Kreis-Kommissionen prüfen sorgfältig und gewissenhaft, welche von den übrigen nach ihrem Lebensalter und ihrer körperlichen Beschaffenheit einstellungsfähigen Individuen, zu dem einen oder der andern Klasse gehören, und fertigen sodann davon besondere klassificirte Nachweisungen an, auf deren Grund sie in ihren Listen die erforderlichen Vermerke machen.

Jedes Individuum ist schuldig, sich mit den nöthigen Beweismitteln über die zur Berücksichtigung geeigneten Verhältnisse, bei Bestellung vor der Kommission zu versehen, indem auf Verweigerung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen wird.

Die

Die diesfälligen Atteste können nur von wirklich fungirenden, verpflichteten obrigkeitlichen Personen angenommen werden, für deren Richtigkeit die Aussteller persönlich verantwortlich bleiben.

§. 74.

Damit Jedermann die Uebersetzung erhalte, daß die, wegen für sie sprechender Berücksichtigungs-Gründe von der dermaligen Einstellung zurückgelassenen, Individuen nicht aus Willkühr oder Begünstigung für dieses Mal zurückbleiben, sondern solches nur nach einer vorwärtsmäßigen Prüfung geschehe, so ist dieses von Seiten der Regierungen durch öffentliche namentliche Anschlagzettel oder durch die Aufnahme in den Amtsblättern zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 75.

Ist solchergestalt auch die Nachweisung der zu berücksichtigenden Individuen angefertigt, so ergeben sich nun von selbst diejenigen Männer, welche zur Einstellung bereit bleiben. Da in der Regel deren Zahl immer größer seyn wird, als die zum Erfas erforderliche Zahl, so bleibt, da nicht alle Leute eingestellt werden können, die Auswahl der dazu gelangenden nicht der bloßen Willkühr der Kreis-Kommissionen überlassen, sondern es tritt dann folgende Klassifikation nach der Zahl der Lebensjahre ein:

1ste Klasse Männer von 20 Jahr alt.				
2te — — — — —	21	—	—	—
3te — — — — —	22	—	—	—
4te — — — — —	23	—	—	—
5te — — — — —	24	—	—	—

Hiernach erfolgt die Auswahl unter den zur Wahl gebliebenen Männern in der Art, daß immer die Klasse der jüngern Leute vorgehet, also zunächst die der 1sten Klasse, sodann die der 2ten Klasse, dann die der 3ten Klasse und sofort zur Einstellung genommen werden, bis die Bedarfzahl erfüllt ist.

Hierbei werden diejenigen Individuen, welche in dem Termin des vergangenen Jahres ausgeblieben, oder wegen (nun aufhörender) Berücksichtigung einweilen zurückgelassen waren, in die Klasse der 20jährigen eingestellt.

Wird in einer der Klassen geschlossen, von der nur ein Theil erforderlich ist, so wird in dieser Klasse die Auswahl nach dem speziellen Datum des Lebensjahres, und zwar dergestalt getroffen, daß dann die ältern Leute vor den jüngern genommen werden.

Werden dabei Leute von ganz gleichem Alter betroffen, so werden die von ihnen vorgezogen, welche körperlich kräftiger und zu dem Soldatenstande, oder zu einer oder der andern Waffe mehr geeignet sind.

Wenn wider Vermuthen hin und wieder der Fall einträte, daß die Zahl des Bedarfs größer wäre, als die der zur Wahl gebliebenen Mannschaften, so wird dann das, was an Leuten noch fehlt, aus den Klassen der Berücksichtigten genommen, und zwar nach der im §. 72 angegebenen Ordnung der Klassen.

§. 76.

Außer jener Auswahl nach Klassen, haben die Kreis-Kommissionen auch besonders ihre Aufmerksamkeit noch darauf zu richten, zu welcher Waffenart die Individuen sich mit Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebensweise vorzüglich eignen, und solches gutachtlich bei jedem Manne zu vermerken. Wenn auch die Departements-Kommissionen an diese Beurtheilung nicht gebunden sind, um die Vertheilung danach zu machen, so wird diese ihnen dadurch doch erleichtert, und mit um so größerer Ueberzeugung bewerkstelligt werden können.

§. 77.

Wer zur Zeit des beginnenden Erfas-Geschäftes der Kreis-Kommissionen, also am 1sten September, das 25te Lebensjahr bereits vollendet hat, ist in Friedenszeiten zu dem Anspruche berechtigt, von der gesetzlichen Einstellung beim lebenden Heer dispensirt zu bleiben, mit Aus- (Zw. Beil. z. A. Bl. No. 30.) (3)

nahme derjenigen, die durch ihre Abwesenheit oder sonstige Verhinderung erst später in die Klasse der Einstellungsfähigen gesetzt werden, da für diese die im Gesetz vom 3ten September 1814 vorgeschriebene dreijährige active Dienstzeit, und der zweijährige Aufenthalt in der Krieges-Reserve ohne Rücksicht auf das Lebens-Alter erst dann eintritt, wann sie zur Einstellung herangezogen werden.

§. 78.

Die Kreis-Kommissionen, sobald sie in der vorgeschriebenen Art die erforderliche Anzahl von Ersatz-Mannschaften, mit Inbegriff von 1 Mann zur Reserve auf jede 10 Mann, um den unvorherzusehenden Abgang zu decken, ausgewählt haben, übersenden nun das vollständige Verzeichniß derselben mit dem Nationale an die Departements-Kommission, wobei die zu dieser oder jener Waffen-Gattung besonders geeigneten Individuen in dem Verzeichniß bemerkt seyn müssen.

§. 79.

Die Departements-Kommissionen bestimmen nach §. 46. mehrere Orte in dem Regierungs-Departement, wo ihnen, in den angezeigten Terminen, die ausgewählten Ersatzmannschaften persönlich vorgestellt werden, um hiernächst den zur Empfangnahme der Recruten eben dahin beorderten Offizieren und Unteroffizieren der verschiedenen Truppentheile übergeben zu werden. Bei dieser persönlichen Musterung stellt die Departements-Kommission nochmals, wo es erforderlich scheint, eine sorgfältige Prüfung an, scheidet diejenigen Individuen, welche etwa nicht tauglich befunden werden sollten, zurück, und deckt den Ausfall durch die Reserve-Mannschaft, so weit sie dazu ausreicht.

Die etwa noch fehlenden Leute aber werden sogleich von der Kreis-Kommission nachgefordert, welche von den nach der Kreis-Stammrolle sich ergebenden noch vorhandenen disponiblen Mannschaften, in Gemäßheit der vorgeschriebenen Auswahl-Bestimmungen, unverzüglich den Ersatz leistet.

Die Gründe der Verwerfung sind jedoch von der Departements-Kommission der Kreis-Kommission mitzutheilen, welche sich darüber zu rechtfertigen hat.

§. 80.

Von der Departements-Kommission wird hierauf die definitive Vertheilung für die verschiedenen Truppentheile vorgenommen, wobei das nach §. 4. einigen Waffengattungen bewilligte Vorzugs-Recht auf einzelne Klassen von Staats-Bürgern zu beachten bleibt.

Außerdem ist bei dieser Vertheilung die für jede Waffe besonders erforderliche Körperqualifikation und das sonstige Verhältniß, so wie die Größe zu berücksichtigen; nicht minder auch die Aufmerksamkeit darauf zu richten, das die unter den Ersatzmannschaften befindlichen Handwerker, insofern sie nicht bloß für eine einzelne Waffenart brauchbar, sondern im Allgemeinen für jede Truppe nützlich sind, wobin besonders Schuhmacher und Schneider gehören, möglichst gleichmäßig unter alle Truppen vertheilt werden.

§. 81.

Im Betreff der körperlichen Eigenschaft und sonstigen Verhältnisse für die verschiedenen Waffen-Arten wird außer der vorgeschriebenen Größe, worüber im nachstolgenden §. besondere Bestimmungen erfolgen, hiermit folgendes als allgemeine Richtschnur vorgezeichnet:

Zum Ersatz für die Garden ist erforderlich:

kräftiger Bau, und gutes äußeres Ansehen, habe ein tadelloser moralischer Lebenswandel. Ob die Individuen verheirathet sind, zu den Vermögenden gehören, und Grundstücke besitzen oder nicht, darauf kommt es bei der Kürze der Dienstzeit nicht weiter an.

Zum Ersatz für die Infanterie:

gesunde Brust, gesunde Füße und Zähne, nebst der nöthigen Kraft, um die Beschwerden der Marsche, mit dem Feldgepäck belastet, ertragen zu können.

Zum Ersatz für die Kavallerie:

Bekanntheit mit dem Reiten und der Behandlung der Pferde, nebst der erforderlichen Körperkraft, um das Seitengewehr mit Nachdruck führen zu können.

Zum Ersatz für die Kürassiere:

noch außerdem ein hinlänglich kräftiger Körperbau, um den Kürass tragen zu können.

Zum Ersatz für die Artillerie:

die körperliche Fähigkeit und Stärke, das Geschütz zu heben, und wo möglich, Bekanntheit mit solchen Handwerkern, welche die Artillerie zu Instandhaltung der Geschütze, Fahrtenge und Anspannung bedarf. Für die 12pfündigen Batterien werden besonders diejenigen Individuen ausgewählt, welche nach ihren Beschäftigungen und Gewerben sich durch vorzügliche Körperkraft auszeichnen.

Zum Ersatz für die Pioniere:

werden vorzugsweise die Berg-Hüttenleute und Schiffer nach §. 4. bestimmt und deren Professionisten-Verhältniß berücksichtigt.

§. 82.

Was das Körpermaaß betrifft, so kann dasselbe bei der gesetzlich ausgesprochenen Tendenz: die junge Mannschaft der Nation durchgängig im stehenden Heere militärisch auszubilden, zwar jetzt nicht mehr ein vorzüglich entscheidendes Motiv zur Auswahl abgeben, indessen bezeichnet sich von selbst durch die Ausübung der verschiedenen Waffen, ein Minimum des Maaßes, unter welchem ein Individuum für dieselbe nicht mehr dienstfähig erachtet werden kann.

Als allgemeine Norm dienen hierzu folgende Bestimmungen:

Für die Garden ist das kleinste Maaß von 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem geringen Maaß seyn darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und drüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und drüber seyn muß. Die für dieses Korps ausgewählten 5 und 6 zölligen Leute müssen dagegen abgewandt, und von einem vorzüglich guten Aeußern seyn.

Für die Infanterie ist das kleinste Maaß in der Regel von 5 Fuß 2 Zoll, doch können für dieselbe auch Leute unter diesem Maaße, und gerade nur von 5 Fuß Höhe, indessen nur dann angenommen werden, wenn sie von einem vorzüglich kräftigen Körperbau sind, um das schwere Feldgepäck tragen zu können.

Für die Kavallerie wird das kleinste Maaß, ohne weitem Vorbehalt, auf 5 Fuß 2 Zoll bestimmt.

Für die Kürassiere besonders aber auf 5 Fuß 4 Zoll, weil sonst der Kürass nicht getragen werden kann.

Für die Artillerie zu Fuß ist das kleinste Maaß 5 Fuß 2 Zoll, bei den 12pfündigen Batterien 4 Zoll, zu Pferde 3 Zoll.

Für die Jäger, Bataillone und das Pionierkorps bedarf es keiner Beschränkung des Maaßes, da bei ihnen Leute von jeder Größe angenommen werden können, wenn sie sonst gehörig geeignet sind.

Indessen wird es zweckmäßig seyn, dahin zu sehen, daß dem Pionierkorps wenigstens einige Leute von 2 Zoll und darüber zugetheilt werden.

Alle diese Größen sind nach dem Duodezimals- oder sogenannten Rheinländischen Maaß bestimmt, und die Kreis-Kommissionen erhalten in Zeiten richtige Maaße von den Departements-Kommissionen zuerfertigt, um die Messung der Ersatz-Mannschaften darnach auf das zuverlässigste zu bewerkstelligen, damit die Departements-Kommissionen sich nicht veranlaßt finden können, Individuen wegen zu kleinen Maaßes zurück zu schicken.

Die besondern Ortsverhältnisse bestimmen die Rücksichten, welche bei der Auswahl in Hinsicht des vorgeschriebenen Maaßes zu nehmen sind, und jedes Individuum, welches unter demselben ist, wird einstweilen, falls die Regimenter solche nicht als Freiwillige annehmen wollen, in die Klasse der zum activen Militär-Dienst weniger geeigneten Männer in einer besondern Rubrik überaetragen, um bei den Trains, den Laboratorien- und Handwerks-Kolonnen, oder als Trainfoldaten eingestellt zu werden.

§. 83.

Die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen ist eine der wichtigsten Pflichten der Departements-Kommissionen und ganz besonders der Militär-Mitglieder derselben.

Wird diese, wie zu erwarten steht, ohne Nebenansichten und mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe, beobachtet, so wird dadurch die fortdauernd zweckmäßige Ausbildung des Heeres bedeutend erleichtert.

§. 84.

Sobald die Departements-Kommission die Vertheilung der Ersazmannschaften vollständig bewerkstelligt hat, überweist sie dieselben an die zum Empfang kommandirten Offiziere der Truppentheile, und die weitere Disposition über die Mannschaften ist dann reine Militair-Angelegenheit.

§. 85.

Was den Marsch der Ersazmannschaften zu ihren Truppentheilen betrifft, so müssen die Veranstellungen dazu bei Zeiten und noch vor Ueberweisung der Leute an die Truppen-Kommandos getroffen seyn, damit dabei kein unnöthiger Aufenthalt entsteht.

Die General-Kommandos und Oberpräsidien sind schon früh von der Zahl des in jedem Regierungs-Departement auszuhebenden Ersatzes unterrichtet, und da es bei dem Marsch auf einige Leute mehr oder weniger nicht ankommen kann, so entwerfen die General-Kommandos (welchen, um die nöthige Einheit in der ganzen Anordnung zu erreichen, dieses Geschäft Ausnahmeweise überlassen wird,) frühzeitig die Marschrouten für die zu ihrer Bestimmung abzuschickenden Leute, welche an Versammlungspunkte vereinigt werden, über welche die General-Kommandos mit den Oberpräsidien Abrede zu nehmen und davon die Departements-Kommissionen in Kenntniß zu setzen haben. Die entworfenen Marschrouten werden von den General-Kommandos möglichst früh den Oberpräsidien, Behufs der von ihnen zu treffenden pünktlichen Anordnungen, mitgetheilt, und die letztern einigen sich mit den erstern ohne Zeitverlust über die etwa nöthigen Abänderungen, wonächst die Marschrouten von den General-Kommandos an die Landwehr-Inspecteure gesandt werden, die sie den Truppen-Kommandos bei Ueberweisung der Leute übergeben.

Die Mannschaften werden sodann durch Unteroffiziere nach den Versammlungspunkten geführt, und sobald das ganze Detachement versammelt ist, in Marsch gesetzt, worüber die General-Kommandos das Nöthige anordnen.

Von den Oberpräsidien werden die Marschrouten den Regierungen mitgetheilt, und letztere treffen ihrer Seite auf der Tour alle erforderliche Veranstellung, so wie sie auch unter sich in die nöthige Rücksprache treten.

§. 86.

Jedes zum Ersatz ausgewählte und eingestellte Individuum muß wenigstens mit Jacke und Beinkleidern versehen seyn, und ein zweites Hemde bei sich führen.

Die resp. Behörden, und namentlich der Landrath auf dem platten Lande, so wie die Magisträte in den Städten, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese notwendigen Bekleidungsstücke nicht fehlen, und die Departements-Kommission hat bei der Uebergabe der Leute an die Truppen-Kommandos, darauf zu sehen, daß dem Allen vollständig genügt sey.

§. 87.

An den Versammlungspunkten bis zum Tage der Ueberweisung an die Kommandos der Truppentheile, erhalten die Ersazmannschaften zwar Natural-Quartier, müssen sich aber selbst beköstigen. Von der administrirenden Behörde muß unter möglichster Benützung öffentlicher Lokale dafür gesorgt werden, daß das zu gewährende Natural-Quartier der Kommune so wenig als möglich belästigend werde.

Bergütigung kann dafür nicht liquidirt werden.

Bei der Benützung öffentlicher Gebäude liefert die Kommune das Lagerstroh.

Vom Tage der Ueberweisung an, und auf dem Marsch bis zu ihrem Truppentheile, erhalten die Mannschaften neben dem Natural-Quartier auch Natural-Verpflegung.

§. 88.

Mit der Ueberweisung der Ersazmannschaften an die resp. Truppen-Kommandos schließen die Departements-Kommissionen das Geschäft der Ersatzstellung für das laufende Jahr ab.

Ihre Listen gewähren das vollständige Resultat des ganzen Geschäfts.

Dieses Resultat bringen hierauf die Departements-Kommissionen in ein zur generellen Uebersicht dienendes Tableau, welches wenigstens folgende Rubriken enthalten muß:

- 1) Zahl der in der Provinz befindlichen Männer von 20 bis 25 Jahren.
- 2) — derer unter ihnen, welche nachgewiesen, daß sie ihrer Dienstpflicht beim stehenden Heere schon genügt haben.
- 3) — derer, welche sich dormalen im activen Dienst des Heeres, oder bei der Krieges-Reserve befinden.
- 4) — derjenigen, welche sich im freiwilligen Dienst befinden, oder dazu gemeldet haben, und zwar;
 - a) zum 3jährigen Dienst
 - a) bei einem Truppentheile, der aus dem Departement ergänzt wird,
 - b) bei einem Truppentheile außerhalb des Departements,
 - b) zum 1jährigen Dienst.
- 5) — derjenigen, welche wegen unbedingter körperlicher oder geistiger Unfähigkeit Entlassungsscheine erhalten haben.
- 6) — derjenigen, welche, wegen ihrer verletzten bürgerlichen Ehre, von der Auszeichnung im Militair zu dienen, ausgeschlossen bleiben.
- 7) — derer, welche nur wegen zeitiger körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, mithin auch wegen zu kleinen Maaßes, haben übergangen werden müssen.
- 8) — derer, welche, wegen der nachgegebenen Berücksichtigungsgründe, einstweilen von der Einstellung zurückgelassen sind,
 - a) bis zum nächsten Ersatz-Termin,
 - b) bis zu ihrem 23sten Lebensjahre.
- 9) — des Ersatzbedarfs, nach Abrechnung der auf 3 Jahre eingetretenen Freiwilligen.
- 10) — der ausgehobenen Mannschaften.
- 11) — der aus jedem Kreise dazu gelieferten.
- 12) Bemerkung, zu welchem Truppentheile die Einstellung erfolgt ist.
- 13) Angabe etwaiger Differenzen zwischen der Zahl des Bedarfs und der erfolgten Bestellung.
- 14) Zahl derer, welche überhaupt von dem laufenden Jahrgang für den folgenden Ersatz-Termin disponibel geblieben sind.
- 15) Erläuternde Bemerkungen.

Dieses Tableau wird möglichst bald nach Ueberweisung der Mannschaften an die Truppen-Kommandos, von dem Landwehr-Inspecteur an das General-Kommando und durch dieses bei dem Krieges-Ministerio, von dem Militair-Departements-Rath aber an die Regierung, von dieser an das Oberpräsidium und von dem letztern an das Ministerium des Innern eingereicht.

Besondere Bestimmungen in Ansehung der Ersatzmannschaften, nachdem sie von den Departements-Ersatz-Kommissionen den Truppen-Kommandos überwiesen sind.

§ 89.

Sobald die Ersatzmannschaften von der Departements-Kommission an die zum Empfang beorderten Kommandos der resp. Truppentheile überwiesen worden sind, werden die Rekruten mit der nöthigen Feierlichkeit und Würde in Eid und Pflicht genommen, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst beim stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheile, zu bekräftigen.

§ 90.

Von dem Augenblicke der Vereidigung an, wird jedes Individuum der eingestellten Ersatzmannschaften als Soldat behandelt, und es kommen die Militair-Gesetze gegen dasselbe in Anwendung, welche den Leuten daher bei ihrer Vereidigung deutlich bekannt zu machen sind.

Wer sich von nun ab eines Vergehens schuldig macht, oder gar vom Transport desertirt, wird nach Militairgesetzen gerichtet und bestraft.

Die Stelle eines vom Marsch bis zum Eintreffen beim Regiment desertirenden Rekruten wird sogleich aus der nemlichen Kommune ersetzt, aus welcher er herkammt. Bei einer Desertion nach dem Eintreffen beim Regiment kann nicht mehr auf die Kommune rekursirt werden.

§. 91.

Die Soldabkang nach dem Verpflegungs-Etat der Waffe tritt in der Regel erst mit dem Tage der Ankunft bei dem bestimmten Truppentheile ein.

Bis dahin erhält der Rekrut, der Instruction wegen Verpflegung der Truppen auf dem Marsch gemäß, täglich Drei aGr., wovon er für zwei Pfund Brodt und die volle Natural-Verpflegung außer dem Getränke, dem Wirthe täglich Zwei aGr. bezahlt und Ein aGr. für sich behält, von dem er sich sein Getränke und übrige kleine Bedürfnisse selbst beschafft. Rekruten, welche nicht im Bereich des General-Kommandos bleiben, und einen weiten Marsch zu machen haben, werden in eben der Art, wie im vortiaen Jahr, bekleidet.

Wo es nöthig ist, erhalten die zur Empfangnahme der Rekruten Kommandirten Offiziere den erforderlichen Vorschuß zu der Verpflegung mit, und die Truppen liquidiren hiernächst die wirkliche Ausgabe zur außergewöhnlichen Vergütung.

§. 92.

Wenn die Ersatzmannschaften bei ihrem Truppentheile angekommen und nochmals untersucht sind, wider alles Verhoffen aber sich ja noch Leute darunter befinden sollten, welche verhaupft, oder nach Maafgabe der Waffe, nicht diensttauglich befunden werden, wird den Truppen das Recht vorbehalten, gegen die Einstellung zu protestiren.

Sie machen von solchen Fällen, unter Beifügung eines vollständigen Attestes des Regiments-Chirurgen, und den Gründen der Verwerfung, sogleich dem Brigade-Chef und dieser dem Landwehr-Inspecteur Anzeige, welcher von Seiten der Departements-Kommission nöthigen Falls die Einforderung des Berichts der Kreis-Kommission veranlaßt.

Je nachdem die Umstände sich ergeben, wird von der Departements-Kommission entweder sogleich die unverzügliche Bestellung und Abfindung eines andern Mannes angeordnet, bei dessen Ankunft der Ausgestoßene zurück gesandt wird, oder die Sache resp. bei dem General-Kommando und der Regierung, von diesen aber, nach dem Ergebnis, bei den Ministern des Innern und des Krieges zur Entscheidung gebracht. Eigenmächtige und unmittelbare Zurücksendungen der zur Auslosung für geeignet gehaltenen Leute, dürfen im Frieden nicht stattfinden.

Entlassung der Mannschaften von den Truppen zur Krieges-Reserve in die Stelle des erhaltenen Ersatzes.

§. 93.

Nach Ankunft des Ersatzes bei den Truppentheilen erfolgt die Entlassung einer gleichmäßigen Anzahl der bisher im Dienst gestandenen Soldaten zur Krieges-Reserve.

§. 94.

Zu dieser Entlassung werden nach der Vorschrift des Gesetzes vom 3ten September 1814, hauptsächlich diejenigen Leute bestimmt, welche 3 Jahre gedient haben, und nicht etwa freiwillig länger dienen wollen; demnach diejenigen, welche in Berücksichtigung besonderer bürgerlichen Verhältnisse von den Regierungen zur wirklich notwendigen Entlassung in die Krieges-Reserve designirt werden.

Die Liste der letztern wird den Truppentheilen künftig spätestens im Laufe des Monats August von den Regierungen zugesandt, und diese Leute gehen bei der Entlassung in der Regel denjenigen vor, welche bloß wegen dreijähriger Dienstzeit zur Entlassung in die Krieges-Reserve geeignet sind.

§. 95.

Von denjenigen, wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse nothwendig zu entlassenden Leuten, welche noch nicht drei Jahre im activen Dienst gestanden haben, sind die Regierungen verpflichtet, den Regimentern und Truppen-Abtheilungen die Gründe der nothwendigen Entlassung in die Krieges-Reserve mitzutheilen; in Ansehung derjenigen, als zu Hause unentbehrlich dargestellten Individuen aber, welche ohnehin schon ihre dreijährige active Dienstzeit erfüllt haben, ist solches nicht nöthig.

Zur Entlassung vor zurückgelegter dreijährigen Dienstzeit kann nur berechtigen, wenn durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten, dem noch im Militärdienst befindlichen Individuum, ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, und seine persönliche Verwaltung nothwendig erheischt wird.

§. 96.

Den Kommandeuren der Truppentheile wird hiemit zur Pflicht gemacht, von den in die Krieges-Reserve zu entlassenden Mannschaften durchaus diejenigen nicht unmittelbar abgehen zu lassen, welche mit der Krätze oder sonstigen ansteckenden Krankheiten eben befallen sind. Dergleichen Leute müssen vielmehr noch so lange in den Militär-Lazarethen zurück behalten werden, bis ihre Genesung in so weit erfolgt ist, daß sie ohne eigene Gefahr abgehen können, und auch alle Besorgniß einer zu verbreitenden Ansteckung verschwunden ist.

Während der Zurückbehaltung dieser Mannschaften wird ihre Verpflegung von den Truppen, zur Vergütung aus dem Krieges-Fond, außergewöhnlich liquidirt.

§. 97.

Von sämmtlichen zur Krieges-Reserve entlassenen Mannschaften übermachen die Truppentheile den Landwehr-Inspecteuren, in deren Bezirk sie zu Hause gehören, ein namentliches Verzeichniß mit specieller Angabe des Wohnorts eines Jeden.

Der Landwehr-Inspector überweist diese Leute dann der Krieges-Reserve und zeichnet dagegen die aus der letztern zur Landwehr des ersten Aufgebots übergehenden Mannschaften, welche derselbe der betreffenden Regierung in einer namentlichen Liste mittheilt.

Besondere Bestimmungen wegen der Freiwilligen.

§. 98.

Wegen der auf ein Jahr bei dem stehenden Heere zum Dienste eintretenden Freiwilligen, bleibt es ganz bei den bisherigen Bestimmungen.

Sie können bei gehörig früher Meldung ihren Eintritt bis vor dem Ende ihres 23jährigen Lebensalters verschieben, und da sie bei dem gesetzlich auszubehenden Ersatz auf keine Weise in Anrechnung kommen, so steht ihnen in der Regel der Eintritt zu jeder Zeit im Jahre frei, worüber sie sich mit dem Truppentheile, den sie wählen, zu einigen haben.

Nur bei den Garden findet die Ausnahme Statt, daß bloß in den bestimmten Terminen jährlich Freiwillige bei denselben angenommen werden, nemlich am 1sten April, 1sten August und 1sten October.

§. 99.

Eigentlich ist zwar die einjährige freiwillige Dienstzeit nur für die Individuen von wissenschaftlicher und künstlerischer Bildung bestimmt, doch wird hiemit unter Vorbehalt der Allerhöchsten Königl. Genehmigung, nachgegeben, daß diese Begünstigung auch auf diejenigen einzelnen kunstgerechten Arbeiter ausgedehnt werden könne, welche sich durch ein örtliches Gewerbs-Verhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und wo es bei einzelnen Individuen ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäftsbetriebs nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andre zu ersetzen.

Da indessen die Annahme solcher Freiwilligen auf ein Jahr, immer nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen ist, und um Mißbrauch und zu weite Ausdehnung zu verhüten,

bei jedem einzelnen Falle eine sehr genaue Prüfung erheischt, so wird hiemit festgesetzt, daß die Meldungen zu dergleichen freiwilligem Eintritt allemal bei den Kreis-Ersatz-Kommissionen geschehen müssen, diese zur sorgfältigsten Untersuchung der Verhältnisse verpflichtet, und nach Befund der Umstände ermächtigt seyn sollen, die Ausnahme zu bewilligen, auf eine andere Weise aber die ungewöhnliche Annahme solcher Leute zum einjährigen Dienst schlechterdings nicht Statt finden dürfe, damit nicht die zu dem zjährigen activen Dienst in gewöhnlicher Art verpflichteten Individuen sich auf diese Weise durch zjährigen Dienst von ihrer ursprünglichen Pflichtigkeit zum Nachtheil derer, welche sie bei der Ersatz-Gestellung übertragen müssen, losmachen.

§. 100.

So wie bei allen zum einjährigen Dienst eintretenden Freiwilligen bleibt auch in Hinsicht der im vorhergehenden §. gegebenen Ausdehnung die Bestimmung aufrecht, daß der Freiwillige seine vollständige eigene Equipirung entweder in natura, oder durch eine zu diesem Behuf baar zu zahlende Summe, nach den schon früher bekannt gemachten Festsetzungen, bestreiten müsse.

Wo daher ein Individuum unfähig ist, aus eigenen Mitteln die Equipirung zu bestreiten, bleibt es die Sache der Anstalten und Fabriken, demselben dazu behülflich zu seyn, um sich durch die kürzere Dienst-Entbehrung eines solchen Mannes vortheilhaft vorzusehen.

Bei den Jäger- und Schützen-Bataillonen können aber dergleichen zur Ausnahme gehörige Freiwillige nicht eintreten.

§. 101.

Was die auf dreijährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen betrifft, so können sie, da sie auf den gesetzlich auszubehenden Ersatz zur Abrechnung kommen, nicht zu allen Zeiten im Jahre eintreten, oder sich dazu melden, sondern nur vom 1sten November eines Jahres bis zum 1sten July des folgenden, damit nicht nach der Bemerkung des §. 32., die während des Zeitraums vom 1sten August bis ult. October jeden Jahres im Werke begriffene Ausmitteilung des Bedarfs und des erforderlichen Ersatzes, gestört werde.

Außer jenem Zwischenraum können dergleiche Freiwilligen zu jeder Zeit eintreten, wenigstens sich dazu melden, und mit den betreffenden Truppentheilen einigen, ohne Rücksicht, ob sie bei Truppen außer- oder innerhalb ihres Ersatz-Bezirks ihren Eintritt zu nehmen entschlossen sind.

§. 102.

Ein jedes Individuum, welches inner- oder außerhalb seines Ergänzungs-Bezirks freiwillig zu dreijähriger Dienstzeit bei einem Truppentheile eintritt, oder sich dazu meldet, ist verpflichtet, dem Landrath seines Kreises eine nachrichtliche Anzeige davon zu machen, ohne dessen, überdies nicht zu verweigernde Genehmigung dazu, zu bedürfen, da sowohl den Departements- als des Kreis-Kommissionen von allen sowohl in dem Heere vorhandenen, als auch sich dazu gemeldeten, auf 3 Jahre eintretenden, Freiwilligen hiernächst nach §. 31., alle erforderliche Notiz zugeht, auch eben so gut die General-Kommandos und Regierungen davon unterrichtet sind.

§. 103.

In der Regel muß die Anmeldung eines Freiwilligen zur zjährigen Dienstzeit bei dem lebenden Heere, vor dem 20sten Lebensjahre erfolgen, und nur diejenigen Individuen, welche nach Erreichung des 20sten Lebensjahres gesetzlich noch nicht eingestellt worden sind, ohne daß sie selbst sich ihre Uebergehung beizumessen haben, können sich noch nach diesem Alter als Freiwillige auf 3 Jahre melden.

§. 104.

Während der Functionen der Departements- und Kreis-Ersatz-Kommissionen und bei diesen Kommissionen selbst, findet durchaus keine Anmeldung und Annahme von Freiwilligen anders Statt, als allein in den Fällen des nachgegebenen Ausnahmeweisen Eintritts von Freiwilligen zum zjährigen Dienst, in der Art, wie solches im §. 99. festgesetzt ist. Außerdem muß jedes
Individu

Individuum des gesetzlichen Alters, welches sich von den Kreis-Kommissionen nicht schon über den zuvor abgemachten freiwilligen Eintritt auszuweisen vermag, ohne Weiteres zu der Zahl derjenigen Individuen gerechnet werden, über welche zur gewöhnlichen gesetzlichen Einstellung unbedenklich verfügt werden kann.

Die allgemeine Wichtigkeit, welche die in dieser Anweisung gegebenen Vorschriften für jeden Preussischen Staatsbürger haben, verbunden mit der entschiedenen Gewissheit, daß nur durch Unparteilichkeit und Ordnung von jeder Seite, die hierin bezeichnete Ausführung des Gesetzes vom 3ten September 1814 vollständig und wünschenswerth erreicht werden kann, geben den unterzeichneten Ministerien die feste Ueberzeugung, daß alle mit dem Ersatzgeschäfte in Berührung tretende Behörden sich mit dem kräftigsten Willen, dem regsten Eifer und der alles Gute allein fördernden Einigkeit, der Anwendung dieser Bestimmungen unterziehen werden, und mit diesem vollen Vertrauen wird ihnen die gegenwärtige Anweisung zur Beachtung übergeben. Die hierin gegebenen Fesslungen müssen zwar für die Ersatzstellung des jetzt laufenden Jahres in Wirksamkeit treten, da indessen, wegen der einzusammelnden gewesenen Ersatzungen, die Bekanntmachung nicht so früh vorher hat erfolgen können, als gewünscht worden, so läßt sich von selbst absehen, daß für dieses Jahr wenigstens von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen einige nicht ganz pünktlich dürften inne gehalten werden können. Besonders wird dies der Fall seyn mit den Daten wegen Eingabe des Ersatzbedarfs zum 1sten July, und dessen allgemeiner Vertheilung auf die Provinzen; mit der Aufnahme der Stammrollen und deren Beendigung zum 1sten August; und mit der auf den Anfang des Augusts vorzunehmenden Wahl der ländlichen und städtischen Vorstände, als Mitglieder bei den Departements- und Kreis-Kommissionen.

Es wird sonach in diesem Jahre darauf ankommen, daß mit vorzüglicher Regsamkeit und dem raschesten Betrieb alle jene Vorbereitungen so bewerkstelligt werden, daß sich dadurch dem bestimmten Termin wenigstens nach aller Möglichkeit angenähert und jede unnöthige Zögerung vermieden werde. Dies besonders wird sämmtlichen Behörden auf das dringendste empfohlen, mit dem Beifügen, daß alle sonstige Bestimmungen der Instruction schon bei dem Ersatz für dieses Jahr zur vollständigen Ausführung zu bringen sind, auch künftig die obigen Termine immer pünktlich inne gehalten werden müssen.

In Ansehung der Stammrollen wird die Anfertigung in derjenigen Kommune sehr erleichtert seyn, wo schon im vorigen Jahre richtige Aufnahmen geschehen sind, und jetzt nur etwaige Berichtigungen und Zusätze nöthig seyn werden.

Berlin, den 30. Juny 1817.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

Ministerium des Krieges.

v. Boyen.

(Schem a.)

Stammrolle des Dorfes

N. N. im Kreise N. N.

Nummer des Grundstücks.	Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname männlicher Kinder, Gesinde und Angehörige.	Stand, Gewerbe, oder ob Eigenthümer, Pächter, Nießher.	Angabe des Alters.		Geburtsort.	Ob verheirathet.	Ob, wo und in welcher Eigenschaft schon im Militair gedient worden.
				Datum und Jahr der Geburt.	Summarisches Alter.			
3.	1.	Christian Joachim Krüger.	Bauer.	d. 2. Jan. 1762	55	Steglig.	ja.	—
	2.	Söhne. Carl Ludw.ig	Knecht.	d. 3. Juli 1797	20	Steglig.	nein.	nein.
	3.	George Christian	Knecht.	d. 2. Aug. 1799	18	Steglig.	—	—
	4.	Better. Casper Hecht.	—	d. 1. May 1802	15	Seefeld.	—	—
4.	5.	Samuel D. d. Sohn. Benjamin.	Schulze. Schreiber b. der Gutsherrschaft.	d. 1. Juli 1769	48	Steglig.	ja.	—
	6.	Knecht. Gottlieb Schne.	—	d. 16. Aug. 1794	23	Steglig.	nein.	als Freiwilliger b. Brandenburgsch. Curassier-Regt.
35.	7.	August B. uffe. Söhne.	Hirte.	d. 1. Febr. 1767	50	Schönberg.	ja.	—
	8.	Friedrich.	Knecht.	d. 15. Juli 1795	22	Wilmerdorf.	nein.	—
	9.	Johann August.	Knecht.	d. 2. Sept. 1797	20	Steglig.	nein.	—

Dient zur Zeit noch im Militair, wo und wie?	Ob zur Kriegesperiode gebo- rig, oder zur Landwehr, und zu welchem Aufgebote.	Ob Jemand schon früher wegen eines Ver- schuldungsar- ticles, und aus welchem, ein- weilen von der Ein- stellung zur- rückgelassen worden.	Ob er einziger Sohn einer Witwe.	Notorische Gebrechlich- keit, oder körperliche oder geistige Mängel.	Ob ein Individuum schon wegen eines ent- wendeten Ver- brechens zur Unter- suchung und Strafe ge- zogen wor- den.	Ob Jemand im Königl. oder Kom- munaldienst als Offiziant steht, und in welcher Eigenschaft.	Erläuternde Anmerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	dient bei seinem Vater dient in Wilmerdorf.
—	—	—	—	—	—	—	wird v. Bauer Krüger erzogen, der ihn als Kind zu sich genommen.
—	—	—	—	—	—	—	—
nein.	zur Landw. des 1ten Aufgebots.	nein.	—	—	—	—	—
nein.	nein.	nein.	nein.	—	hat wegen Pferdedieb- stals 6 Mon. in Spandau gefessen.	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	auf einen Fuß ganz lahm.	—	—	dient beim Bauer Lase in Steglig.

Betrifft die Ersatz-Aushebung zur Ergänzung des stehenden Heeres.

Vorstehende Instruktion der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 30. Junius d. J. für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur Ergänzung des stehenden Heeres wird, mittelst vollständigen Abdruckes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Alle Uns untergeordneten Civil-Behörden, nicht weniger die Herren Selbstlichen, werden aufgefordert, sich nach den in dieser Instruktion für sie enthaltenen Vorschriften genau zu richten; und alle Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche diese Verordnung betrifft, werden angewiesen, die darin für sie liegenden Bestimmungen gehörig zu befolgen.

Die Herren Landräthe werden mit besonderen Anweisungen über die Einleitungen zu dem Geschäfte der diesjährigen Ersatz-Aushebung versehen werden.

Oleve den 5ten September 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8539.

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 37.)

Cleve den 10. September 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

- Es ist das 13te Stück pro 1817 erschienen, welches enthält: die Verordnungen vom 1ten August dieses Jahres, unter
- Nro. 431. Wegen Einführung des Vier- und zwanzigjährigen statt des bisherigen Ein- und zwanzigjährigen Majoranztrats-Termins im Fürstenthum Erfurt und Amte Wandersleben.
- Nro. 432. Ueber die in dem vormaligen Herzogthum Warschau gegen Preussische Unterthanen erlangenen Kontumozial-Erkenntnisse.
- Nro. 433. Ueber die Entrichtung und Einziehung des Werthstempels in Preussen, und
- Nro. 434. Betreffend die Verschuldung der Lehen- und Fidei-Kommissen wegen der aus den vergangenen Kriegen herrührenden Schäden und Laffen.

Verordnungen der Königl. Clevischen Regierung.

Die vielen Kräh-Kranken, welche sich unter den, aus den Königl. Nro. 458. Rhein-Provinzen an die Garnison zu Mainz abgegebenen Ersatz-Mannschaften gefunden, haben auf die Vermuthung geführt, daß dieses Uebel in den genannten Provinzen sehr verbreitet seyn müsse, und das Königl. Ministerium des In. ^{gegen die Kräh-}Maasregeln nern hat hieraus Veranlassung genommen, die Königl. Regierungen zu beauftragen, hierüber nähere Untersuchungen anzustellen, und nach Befund der Sache zweckmäßige Vorkehrungen zur Heilung und Ausrottung dieser Krankheit zu treffen.

Aus den hiernach von den Landrätlichen Kreis-Behörden eingeforderten, auf die gutachtlichen Aeußerungen erfahrener Aerzte, gegründeten Berichten, haben Wir gesehen, daß die Kräh-Krankheit in dem hiesigen Regierungs-Departement zwar nicht mehr in dem Grade herrscht als in den kurz vergangenen Jahren, wo sie in Folge der Kriegs-Verhältnisse, durch die häufige Militairmärsche verbreitet und erhalten wurde; daß sie aber doch noch immer vorkommt

und besonders unter der niedern Volksklasse dergestalt herrschend sey, daß sie alle Aufmerksamkeit verdient und kräftige Maaßregeln ergriffen werden müssen, um ihr ferneres Ausbreiten zu verhindern, und mit der Zeit, eine gänzliche Ausrottung derselben zu bewirken.

Das Unangenehme, Eckelhafte und lästige dieser Krankheit, so wie die ansteckende Beschaffenheit derselben, vermöge deren sie sich nicht nur durch Berührung des Kranken, sondern auch durch Kleidungsstücke, Wäsche und Betten leicht mittheilt, ist satzsam bekannt; nicht so sehr sind es die nachtheiligen und oft unheilbaren Folgen derselben, welche bei Vernachlässigung und ungeeigneter Behandlung entstehen können. Zur Aufklärung des hier noch nicht genugsam unterrichteten Publikums mag daher die Bemerkung dienen, daß Unreinlichkeit die Hauptquelle dieses Uebels ist, welches durch Keimlichkeit, Aufmerksamkeit und durch zur gehörigen Zeit eingetretene Anwendung zweckmäßiger Mittel sich im Allgemeinen leicht heilen läßt, welches aber, bei Unterlassung dieser Maaßregeln, bei Anwendung ungeeigneter, oft schädlicher und selbst giftiger, von Quacksalbern und unberufenen Privat-Personen verordneten Mittel, einen solchen Grad von Gefährlichkeit annimmt, daß unheilbare Krankheiten, als Blindheit, Wassersucht, Bleichsucht, Taubheit, Zittern der Glieder, Lähmung, Auszehrung des Körpers u. s. w. daraus entstehen können, und der Kranke ein Opfer seiner Unerfahrenheit und Nachlässigkeit wird.

Es ist demnach von höchster Wichtigkeit, durch alle mögliche, der Verwaltung zu Gebote stehenden Mittel diesem gefährlichen Uebel entgegen zu wirken und es wird daher mit Rücksicht auf die bestehenden Orts-Polizei-Gesetze Folgendes verordnet und festgesetzt:

- 1) Jeder Bürgermeister hat in seinem Verwaltungs-Distrikte dafür zu sorgen, daß sämtliche darin vorhandene Personen und Familien, welche mit der Krätze behaftet sind, auf eine der Localität angemessene Weise, sowohl in den Städten als auf dem Lande, ausgemittelt werden. Es sind darüber spezielle Listen nach Anzahl, Wohnort, Namen, Alter, Geschlecht, Gewerbe und sonstigen Verhältnissen der einzelnen Individuen anzufertigen. Sämmtliche Aerzte, Wundärzte und Hebammen, so wie die Geistlichen und Schullehrer, und überhaupt alle Personen die dazu fähig sind, und zufolge ihres Amtes besondere Gelegenheit haben, sich über die vorkommenden Krankheiten zu unterrichten, sind verpflichtet, der betreffenden Ortsbehörde alles das, was hierüber zu ihrer Kenntniß kommt, anzuzeigen.
- 2) In den öffentlichen Schulen dürfen keine Kinder, welche mit Krätze, mit Kopfgrind oder sonstigen ansteckenden Ausschlägen behaftet sind, aufgenommen werden. Selbige sind so lange von dem Besuche der Schule auszuschließen, bis sie geheilt sind und darüber ein ärztliches Attest beibringen.

Die Schullehrer haben hierauf sorgfältig zu wachen und in vorkommenden Fällen zugleich der Ortsbehörde davon die Anzeige zu machen, damit solches nicht als Vorwand gebraucht werde, die Kinder von der Schule zurückzuhalten. Außerdem sollen die öffentlichen Schulen in dieser Hinsicht öfters und

wenigstens alle vier Wochen zu Anfange jedes Monats von einem Arzte untersucht und die kräftig befundenen bis zu ihrer Heilung nach Hause geschickt werden. Von den Resultaten der geschehenen ärztlichen Untersuchungen ist jedesmal der Ortsbehörde Bericht zu erstatten.

In den Waisenhäusern und öffentlichen Versorgungs-Anstalten ist für gleiche Untersuchung und einstweilige Trennung der mit der Krätze Behafteten von den Gesunden, durch die Arzte und Vorsteher dieser Anstalten zu sorgen. Dasselbe muß ganz vorzüglich auch bei den Arrestaten in den Gefängnissen jeder Art Statt finden.

In den Fabriken, wo gewöhnlich eine große Anzahl von Erwachsenen und Kindern gemeinschaftlich arbeiten, besonders auch in den Tuchfabriken, in den Woll- und Baumwollspinnereien, liegt es den Fabrikherren ob und wird ihnen hiedurch zur strengsten Pflicht gemacht, keine kräftige Personen zu dulden, sondern sie bis zur völligen Heilung zu Hause zu lassen. So wie öffentliche Fabrikanstalten an Orten, wo dergleichen vorhanden sind, auf die vorbemerkte Art in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit ärztlich untersucht werden müssen, so muß dasselbe ebenfalls in den Privatfabriken geschehen.

- 3) Die Dienstherrschaften haben überall dafür zu sorgen, daß sie kein Gesinde annehmen, welches mit der Krätze behaftet ist, und wenn sie darüber zweifelhaft sind, selbiges vor der Annahme durch einen Arzt untersuchen, oder sich von dem anzunehmenden Gesinde ein beschriftetes Attest vorzeigen zu lassen. Jedes Gesinde, Bediente, Knechte, Mägde, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. ist verbunden, es seiner Herrschaft sofort anzuzeigen, wenn es von der Krätze befallen wird, und es soll jede muthwillige Verheimlichung hierin einer angemessenen polizeilichen Strafe unterliegen.

Um aber für den gegenwärtigen Augenblick, wo es darauf ankommt, allgemeine Maaßregeln gegen die Krätze zu ergreifen, eine vollständige Auskunft über den bermaligen Stand der Krankheit und ihre mehr oder minder beträchtliche Verbreitung zu erhalten, soll jede Dienstherrschaft ihr Gesinde, so wie jeder Handwerksmeister und sonstige Lehrherr die in Dienst, in der Arbeit oder Lehrhabende Leute ärztlich untersuchen lassen, um zu erfahren, ob darunter mit der Krätze behaftete Individuen vorhanden seyn möchten und ihre Heilung zu bewirken. Ganz besonders müssen auch sämtliche Schneidermeister hierauf Rücksicht nehmen, und es verfallen dieselben bei einer Vernachlässigung hiernunter um so mehr in Verantwortung und Strafe, als durch die Art dieses Gewerbes so leicht eine Verbreitung der Krätze statt finden kann.

- 4) Die von der Armee zurückkehrenden entlassenen oder beurlaubten Soldaten und Angestellten sind auf Verlangen der betreffenden Behörden, bei welchen sie sich wegen ihrer Zurückkunft zu melden haben, ebenfalls durch einen Arzt zu untersuchen, ehe sie sich zu den Ihrigen begeben, und wenn es sich hierbei findet, daß sie mit der Krätze behaftet sind, ist ihre Heilung vorab zu veranlassen.
- 5) Alle und jede Personen, welche mit der Krätze behaftet sind, was Standes sie auch seyn mögen, haben sich bis zu ihrer Heilung des Umgangs mit Ge-

sunden zu enthalten, damit nicht durch sie die Krankheit weiter verbreitet werde.

Diejenigen Personen, welche es wissen, daß sie die Krätze haben und sich dennoch des Umgangs mit Gesunden nicht enthalten, und sie wohl gar anstecken, Eltern insbesondere, welche ihre damit behafteten Kinder nicht zu Hause halten, sondern mit andern spielen lassen, oder in die Schule, Kirche, und andere öffentliche Orte schicken, verfallen zufolge der frühern Doer-Präsidial-Verordnung d. d. Achen den 1ten März 1816, welche sich in No. 35 des Journals des Nieder- und Mittel-Rheins vom selbigem Jahre befindet, das erstemal in eine nach den Umständen zu bestimmende Geldstrafe von 5 bis 50 Francs, deren Betrag zum Besten armer Krätziger verwandt werden soll; bei dem zweitemal aber sollen die Krätzigen aufgegriffen werden, und bis zu ihrer völligen Heilung unter strenger polizeilicher Aufsicht bleiben.

- 6) Die Herren Landräthe haben zu bewirken, daß nach Maafgabe der Localität und der in den Bürgermeistereien vorhandenen Aerzte für zwei oder mehrere Bürgermeistereien ein Arzt besonders committirt werde, mit welchen die einzelnen Bürgermeister über die speziell zu ergreifenden Mittel gegen die Verbreitung der Krätze in Gemäßheit der hier gegebenen allgemeinen Vorschriften, sich berathen können. Selbiger hat die Heilung der vorhandenen Krätze-Kranken in dem ihm angewiesenen Districte nach den Verzeichnissen, welche ihm zu dem Ende von den Bürgermeistern mitgetheilt werden müsse, theils selbst zu besorgen, theils die nöthigen Anordnungen hiezu, durch die sich dazu eignenden Wundärzte, an solchen Orten wo keine Aerzte sind, unter seiner Leitung treffen zu lassen. Derselbe hat ferner mit dem Schluss eines jeden Monats die Resultate seiner Bemühungen an die betreffenden Bürgermeister einzusenden, die sie hinwiederum ungeläutet der landrätthlichen Behörde einzuschicken haben. Diese Berichte müssen sich zu gleicher Zeit über den jetzmaligen Stand der Krankheit, ihre Zu- oder Abnahme und über die etwa vorkommenden Schwierigkeiten der Heilung verbreiten und es sind überhaupt denselben alle hierauf Bezug habende Bemerkungen von einiger Wichtigkeit hinzuzufügen.

Es sind Uns demnach dieselben durch die Herrn Landräthe originaliter einzusenden, um den Fleiß der Aerzte daraus beurtheilen und ihren Verdiensten Gerechtigkeit wiederfahren lassen zu können.

- 7) Öffentlich angestellte Aerzte und Wundärzte können für ihre Mitwirkung, behufs Vertilgung und Verhinderung der weitem Verbreitung der Krätze-Krankheit, da solche ganz eigentlich zu ihrem Berufe gehört, keine besondere Entschädigung verlangen. Nicht besoldeten Aerzten wird aber die unentgeltliche Behandlung der Krätze-Kranken nicht zugemuthet; es bleibt aber Regel, daß die ihnen für die Heilung armer Personen zu bewilligende Remuneration (welche überall, mit Ausschließung von Spezial-Liquidationen, im Ganzen billig festzusetzen ist), zunächst aus dem Orts-Armen-Fond und subsidiarisch aus den Gemeinde-Cassen erfolgen muß.

Nur im Falle der Ungulänglichkeit der einen und andern kann dergleichen

Arzten zc. zum Auerkenntniß ganz ausgezeichnete Bemühungen eine Gratifikation aus Königl. Kassen gerichtet werden. In solchen Fällen haben also die Herrn Landräthe, unter Darstellung der Umstände, das Nöthige bei Uns in Antrag zu bringen.

- 8) Den unvermögenden Kränkfranken und außer den notorisch Armen auch den übrigen unbemittelten Personen, als armen Diensthoten, Handwerksgefellcn, Lehrlingen zc. zc. welche als solche ein Zeugniß des Orts-Pfarrers, oder des betreffenden Arztes, beizubringen haben, werden die nöthigen Medikamente unentgeltlich verabreicht, jedoch nur in sofern, als die Orts-Armen-Fonds, oder in deren Ermangelung, die Gemeinde-Kassen zureichen, indem hiezu aus Staats-Kassen kein Zuschuß erfolgen kann.
- 9) Da nun hierdurch (7. 8.) in jeder Hinsicht für das Bedürfniß der unbemittelten und armen Kränk-Patienten hinlänglich gesorgt ist, so wird den sämtlichen Apothekern Unfers Verwaltungs-Bezirks, welchen schon früher und namentlich auch in No. 36. des Amtsblattes vom vorigen Jahre das Verkalten schädlicher und giftiger Substanzen gegen die Kränke verboten worden ist, hiedurch überhaupt das Ausgeben aller Arzneimittel gegen die Kränke, ohne Unterschied, der Kränksalben u. s. w. ernstlich untersagt, und haben selbige alle dergleichen Mittel ebenfalls nur auf die schriftliche Anordnung eines Arztes zu verabreichen. Die Apotheker haben dagegen diejenigen Personen, welche Kränkmittel verlangen, gehörig zu belehren und sie an die betreffende Ortsbehörde oder an die Arzte zu verweisen, von welchen zufolge der obigen Bestimmungen für ihre Heilung gesorgt werden wird, auch ihre Namen zu bemerken und diese der Ortsbehörde einzureichen.
- 10) Ganz vorzüglich ist dahin zu sehen, daß durchaus keine unbefugte Personen sich mit dem Heilen der Kränke abgeben, oder sogenannte Haus- und Geheim-Mittel dagegen aushülfen. So wie überhaupt die sämtlichen Orts- und Polizei-Behörden auf Quacksalbereien jeder Art zu wachen, und die betreffenden Personen den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen haben, so muß dieses namentlich auch in Hinsicht derer geschehen, die gegen die Kränke allerlei Mittel auszugeben sich unterfangen und dadurch nicht selten den größten Schaden und Nachtheil für die Gesundheit veranlassen.

Die Herren Landräthe, so wie sämtliche Orts- und Polizei-Behörden werden demnach ihrer Seite mit dem Vollzuge der hier gegebenen Vorschriften und ihrer allgemeinsten Bekanntmachung beauftragt, so wie andererseits sämtliche Medicinal-Personen, auf die Geistlichen und Schullehrer hierdurch aufgefördert werden, ihre vorzügliche Aufmerksamkeit auch die Erreichung des angegebenen Zwecks — Verhütung der weiteren Ausbreitung und gänzliches Aufhören der Kränk-Krankheit — zu richten, und sich dazu wechselseitig behülflich zu seyn. Die Polizei-Behörden wollen noch besonders ihr Augenmerk auf den in dieser Hinsicht sehr in Betracht kommenden Handel mit alten Kleidungsstücken, zufolge der desfallsigen Verordnung in No. 27. des Amtsblattes vom vorigen Jahr

ce, richten, so wie auch die gemeinen und die Bettelherbergen deshalb nicht außer Acht zu lassen sind.

Es leidet keinen Zweifel, daß, wenn den obigen Vorschriften mit Ernst und Nachdruck in allen Stücken nachgekommen und streng gehalten wird, die so viel Unheil bringende Krätze in kurzer Zeit, höchstens in drei Monaten aus Unserm ganzen Verwaltungs-Beytrke gänzlich verschwunden seyn werde. Sollten irgendwo Fälle vorkommen, wo es den mit der Krätze behafteten Personen an Gelegenheit fehlen möchte, sich in ihren Privat-Wohnungen heilen zu lassen, und sollte sich in dieser Hinsicht betreffenden Orts nicht etwa eine Veranstaltung zu einem geeigneten Locale für solche Patienten finden lassen, so ist Uns für diese Fälle von Seiten des Königl. General-Commandos der Rhein-Provinzen die Benutzung eines Theils des Königl. Garnison-Lazareths zu Wesel bewilligt worden. Es würde alsdann in demselben eine besondere Station etablirt werden, worin dergleichen Krätz-Patienten gegen Erstattung der Medizin und Verpflegungs-Kosten aus eigenen Mitteln, oder im Fall des Unvermögens, aus den Armen- oder Kommunal-Kassen, aufgenommen werden könnten; doch würde in solchen Fällen zuvörderst erst hierüber an Uns zu berichten seyn.

Die Herrn Landräthe haben Uns von dem Erfolg der hier gegebenen Vorschriften von Zeit zu Zeit vollständige Berichte zu erstatten.

El.ve den 23ten August 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 7764.

Nro. 459.

Abstellung der
Betteler.

Während der nunmehr glücklich überstandenen Nothzeit hat die Bettelley außerordentlich überhand genommen. Wenn nun gleich damals oft gar zu drückende Umstände die Polizei-Beamte zurückhalten mußten, mit der vollen gesetzlichen Strenge gegen die beim Betteln betroffenen Individuen zu verfahren, so muß doch von jetzt an mit desto mehr Kraft verfahren werden, um die gesetzliche Ordnung ganz wieder herzustellen und zu erhalten.

Wir weisen daher hiermit sämmtliche Polizei-Beamten und die Gendarmerie dieses Regierungs-Departements an, die Bettelley zum vorzüglichsten Gegenstande ihrer Wachsamkeit zu machen und gegen die betroffenen Bettler ohne alle Nachsicht vorschriftsmäßig zu verfahren. Die Ausgegriffenen, welche sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zu einer gerichtlichen Verfolgung eignen, sind sofort der Justiz zu überliefern; wegen der gesunden arbeitsfähigen Bettler, welche sich zu keiner gerichtlichen Untersuchung qualificiren, haben aber die Herren Landräthe auf Abführung in die Land-Armen-Anstalt zu Braunweiler anzutragen.

Die Herren Landräthe, so wie die Polizei-Verwaltungen dahier und zu Wesel werden besonders beauftragt, diese Verordnung in ihren Amtsbereichen zur Ausführung zu bringen, und haben Uns bis zu Ende dieses Jahres monatlich einen eigenen Bericht wegen des Erfolges derselben zu erstatten, darin auch,

falls sie es nöthig finden sollten, Vorschläge wegen noch zu nehmender strengerer Maaßregeln abzugeben.

El. v. den 28ten Auaust 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 1202.

Bekanntmachungen.

Da noch im Laufe des Monats das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur Nro. 46a. Ergänzung des stehenden Heeres seinen Anfang nehmen wird, so werden alle aus dem hiesigen Departement gebürtige, oder ihren gesetzlichen Wohnsitz darin habende junge Männer, welche in dem Zeitraum vom 1ten Januar 1796 bis letzten December 1797 geboren sind, so wie diejenigen aus den Jahren 1795 und 1794, welche bei der in diesem Jahre statt gehabten Ersatz-Aushebung wegen Mangel an Größe, die noch zu erwarten war, oder wegen Krankheit und körperlicher Fehler, oder weil sie in Erlernung einer Wissenschaft oder eines Gewerbes begriffen waren, einstweilen zurückgestellt wurden, hierdurch aufgefordert, sich vom 12ten bis 24ten d. M. und Jahres in Person oder durch ihre Angehörige und Bevollmächtigte bei dem Bürgermeister ihres resp. Geburts- oder desjenigen Orts, wo sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, in Köln aber bei dem Polizei-Präsidenten und Landrathe zu melden, und ihre Namen in die daselbst aufgenommenen Listen eintragen zu lassen.

Ersatz des stehenden Heeres.

Wer innerhalb dieser Frist nicht erscheint, und wegen seines Ausbleibens sich nicht hinlänglich legitimiren kann, wird von Amtswegen eingetragen, und muß auch bei erwanigen Befreiungs-Gründen, zuerst marschiren.

Die Eltern, Vormünder und nächsten Verwandten abwesender junger Leute haben daher deren Interesse gehörig wahrzunehmen, zu welchem Ende vorstehende Bekanntmachung in den Gemeinden angeschlagen werden soll.

Köln den 1ten September 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8847.

Die General-Direction der Königlich Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hiedurch bekannt: daß sie in dem bevorstehenden Zahlungs-Termine, außer den am 1sten October 1817. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen auch nunmehr sämtliche noch unberichtigte Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April dieses Jahres von der Anstalt ausgeschiedene Interessenten auszahlen lassen wird.

Fälligwerdende halbjährige Wittwen Pensionen und rückständige Antrittsgelder.

Die Zahlung der Gelder nimmt mit dem 7ten October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Wolkenmark No 3.) ihren Anfang, woselbst jedoch nicht länger als bis Ende October dieses Jahres täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Pensionen gegen vorschriftsmäßige, nicht früher als am 1sten October dieses Jahres ausgestellte, mit der Wittwen-Nummer bezeichnete, gerichtlich beglaubigte und mit dem gesetzlichen Werthstempel versehene Quittungen,

die Antrittsgelder aber gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Interessenten gerichtlich quittirten Receptions-Scheine in Empfang genommen werden können.

Denjenigen Wittwen, welche ihre Pensionen einzeln durch die Post zugesandt erhalten wollen, wird hiemit bekannt gemacht: daß wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte, mit der Absendung nicht früher als vom 21sten October dieses Jahres an, der Anfang gemacht werden kann, und sie daher wohl thun werden, ihre Pensionen durch die in den Provinzen angeordneten Commissarien oder durch einen hiesigen Mandatarium, wozu denen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, der Herr Hofrath Behrendt Ober, Wallstraße No. 3. vorgeschlagen wird, von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen.

Die Commissarien der Anstalt werden hierdurch aufgefordert, die Berechnungen über ihre Einnahme und Ausgabe so früh als möglich anzufertigen und solche nebst den Ausgabe-Belägen, so zeitig abzuschicken, daß solche spätestens den 10ten October dieses Jahres hier eintreffen, auch haben sie die Dokumente und Berechnungen für die neu aufzunehmenden Interessenten bereits früher im Monat September dieses Jahres vollständig zur Prüfung einzureichen, indem die Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn sämtliche Dokumente die vorgeschriebene Form haben.

Was die nun noch rückständig bleibenden fünf Pensions-Räten pro 1sten April 1812 bis 1sten October 1814 einschließlich betrifft, so wird eine Bestimmung dieserhalb sobald als möglich durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Uebrigens werden sämtliche Contribuenten erinnert, ihre Beiträge unausbleiblich im Monat September dieses Jahres abzuführen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1sten October dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande von uns erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten September 1817.

General-Direction der Königl. Preuss. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

B. Nro. 8910.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Unter-Offizier in der Grusd'armee, Inhaber des eisernen Kreuzes, Wichter ist zum 2ten Regierungs-Kanzley-Diener ernannt worden.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 38.)

Cleve den 17. September 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Ungeachtet Wir bereits in Unserer Verfügung vom 16ten August v. J. Nro. 462. (Amtsblatt pro 1816. Stück 18. No. 95. S. 170.) Unsern Verwalteten die genaueste Befolgung der bevorstehenden Stempel-Gesetze empfohlen hatten; so müssen Wir doch ungern bemerken, daß von vielen Seiten noch zum öftern dagegen gefehlt wird, indem noch immer Bittschriften, Vorstellungen, Erueuernachlassgesuche und ähnliche stempelpflichtige Verhandlungen, auf freiem Papier bey Uns eingereicht werden.

Da die, in der Annahme solcher gesetzwidriger Aktenstücke, bisher bewiesene Nachsicht nur zur Fortsetzung der Kontraventionen zu ermuntern scheint; so ist es von der dringendsten Nothwendigkeit, daß diesem Mißbrauche ernstlich ge-
steuert werde.

Indem Wir daher die obenbemerkten Bestimmungen hiermit dem Publikum in Erinnerung bringen, warnen und erklären Wir zugleich, daß von nun an jeder ferner vorkommende Fall von unterbliebener Befolgung des verordneten Stempelbogens ohnschulbar nach Maßgabe jener gesetzlichen Bestimmungen geahndet und die Strafe ohne fernere Nachsicht eingezogen werden soll.

Wir fordern sämtliche Uns untergeordnete Behörden hierdurch gemeinschaftlich auf, der Handhabung der Stempelgesetze ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diejenigen Eingaben, welche dem Stempel unterworfen sind, bey Nichtanwendung desselben sofort dem betreffenden Stempel-Empfänger, wenn es auf dem linken Rheinufer vorkommt, auf dem rechten Ufer dagegen dem kompetenten Amte zur Festsetzung und Einziehung der Strafe, zu überwachen.

Cleve den 6ten September 1817.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 4655.

Nro. 463.

Aufhebung der
bestandenen
Fruchtsperre ge-
gen die Hessi-
schen und Nass-
saulischen Lan-
de.

Da nunmehr von Seiten der Großherzoglich-Hessischen Regierungs-Kommission zu Mainz, und der Herzoglich-Nassaulischen Regierung zu Wiesbaden, unterm 2ten August und resp. 3oten July d. J. die Aufhebung der früher bestandenen Fruchtsperre verordnet worden ist: so wird, zufolge der Allerhöchsten Bestimmungen vom 25. November v. J. auch Unserer Seits das unterm 9ten Februar (Amtsbl. St. VII. No. 77.) und 28. April d. J. (Amtsbl. XIX. No. 253.) erlassene Verbot der Ausfuhr von Getreide und Kartoffeln gegen die Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassaulischen Lande hierdurch aufgehoben, welches zur Nachricht für das Publikum und zur Achtung der betreffenden Behörden bekannt gemacht wird.

Cleve den 11ten September 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

Nro. 464.

Verpflegung
der Truppen
auf dem Mar-
sche.

Zufolge Unserer Bekanntmachung vom 25. October v. J. (Amtsblatt für 1816. St. XXVIII. No. 138.) ist jeder, außerhalb der Militärstrasse marschirende Soldat verpflichtet, dem Quartiergeber für die ihm, mit Ausnahme des Getränkes, zu verabreichende Verpflegung täglich zwei gute Groschen zu bezahlen.

Um dem Quartiergeber diese, von Seiten des Soldaten zu leistende Vergütung zu sichern, hat das Königl. Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem Königl. Krieges-Ministerio, Folgendes verordnet:

Jeder commandirende Offizier eines Truppentheils, oder der sonstige Kommandoführende eines, auf eine Ortschaft angewiesenen Detachements muß sich am Abende vor dem Abmarsche von der bequartierten Ortschaft eine Bescheinigung, des Inhalts, geben lassen: daß die Bezahlung für die geleistete Verpflegung gleich bey der Mahlzeit erfolgt ist, und der Quartiergeber von der einquartierten Mannschaft um Annahme der Bezahlung, wosfern er nicht darauf Verzicht leistet, ersucht worden ist.

Jeder Quartiergeber aber, dessen Befriedigung von der einquartierten Mannschaft bey der Mahlzeit verweigert worden, hat sich bey der, am Vorabende des Abmarsches gewöhnlich Statt findenden Zusammenberufung der Mannschaften, welcher der Gemetade-Vorsteher selbst jedenfalls beizuwohnen hat, einzufinden, und dort bei dem commandirenden Offizier oder sonstigen Kommandoführer zu melden, welcher sodann auf der Stelle die Befriedigung jedes Reclamanten bewirken muß, und wonächst erst der Gemetade-Vorsteher die vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen verbunden ist.

Wir bringen diese Bestimmungen, in Verfolg Unserer vorgedachten Bekanntmachung, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, und haben sich die Orts-Vorsteher in vorkommenden Fällen genau darnach zu achten.

Cleve den 11ten September 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8975.



Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Diejenigen Untergerichte in unserm Gerichtsbezirk, denen von der General-Nro. 465.
Depositien-Commission zu Düsseldorf die Berechnungen über die bisher dort ver-
walteten Massen mitgetheilt und diese Massen ganz oder zum Theil extrahirt Depositat-
sind, werden auf den Grund einer eingegangenen Ministerial-Verfügung hiedurch Quittung.
angewiesen, nicht bloß über die letztere sofort eine Depositatquittung zu erthei-
len, sondern auch erstere revidiren zu lassen und binnen 3 Monaten der Gene-
ral-Depositien-Commission zu Düsseldorf die Erklärung über den Befund mit-
zutheilen.

Cleve den 27. August 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Mü n k.

In dem verfloffenen Monate Juny dieses Jahres ist, durch unvorsichtiges Nro. 466.
Losschleßen eines bloß mit einem Pfropfen geladenen-Gewehrs, ein Ackeremann
in der Gegend von Unna verwundet worden und 8 Tage nachher gestorben. Warnung.

Der unvorsichtige Thäter ist deshalb von dem Criminal-Senat des Königl.
Achen Ober-Landesgerichts zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt
worden.

Zur allgemeinen Warnung wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Cleve den 2ten September 1817.

**Der Appellations-Senat des Königlich-Preussischen Ober-
Landes Gerichts.**

v. Mü n k.

Bekanntmachungen und vermischte Nachrichten.

Durch baare Uebersendung der Geldmittel sind Wir nunmehr in den Stand Nro. 467.
gesetzt worden, die Bezahlung der Zinsen von den Churföllnischen durch die
Landstände contrahirten Landes Schulden für das Jahr 1816 bewirken zu können, Bezahlung der
und wird die Regierungs-Haupt-Kasse den Anfang der Zahlung, so wie die Tage, Zinsen von den
an welchen gezahlt werden wird, baldigst näher bekannt machen. Churföllnischen
durch die Land-

Das Verzeichniß, nach welchem die Kasse die Auszahlung bewürken wird, stände contra-
ist im vorigen Jahre auf den Grund der vorgelegten Original-Obligationen be- hirten Landes-
dem Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten von Reimann zu Achen aufgenom- schulden für das
men und von demselben für richtig erklärt worden. Es enthält diejenigen Per- Jahr 1816.
sonen, auf welche die Obligationen ursprünglich lauten, namentlich.

Nichts desto weniger müssen Wir von den Gläubigern verlangen, daß sie

bey der Zinsenerhebung die urschriftlichen Obligationen, und wenn sie nicht mehr erste Eigenthümer derselben sind, die über Cession oder sonstigen rechtsgültigen Erwerb sprechenden Papiere mit zur Stelle bringen, da die Cassé auf den Obligationen die geschene Zinsenzahlung pro 1816 zu bemerken angewiesen ist. In so fern die Obligationen gegenwärtig aber durchaus nicht beizubringen sind, so müssen selbige bey der nächsten Zinsenzahlung vorgezeigt werden, und wird, wenn sie dann fehlen sollten, keine Auszahlung weiter erfolgen.

Die Münzsorten, in welchen die Capitalien ursprünglich angethehen worden, sind französische Kronenthaler, Reichsthaler Species, Reichsthaler Courant, und Reichsgulden. Sie sind sämmtlich auf Preuß. Courant reducirt, und dabey ein französischer Kronenthaler gleich $1\frac{2}{3}$, Reichsthaler Species, oder $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler Bergisch Courant und $1\frac{1}{2}$ Rheinische Gulden zu 1 Reichsthaler Courant, der französische Kronenthaler aber zu 1 Rthl. 12 Gr. 6 Pf. angenommen worden.

Oeffentliche Anstalten und Stiftungen, welche zu den Gläubigern gehören, können die Zinsen pro 1816 ebenfalls erheben, doch nur unter der Bedingung, daß diese

- 1) die Original-Obligationen unter allen Umständen vorlegen,
- 2) Die Inhaber sich auf das vollständigste in Hinsicht des Eigenthums-Rechts legitimiren, und
- 3) Durch ein von der landrätlichen Behörde beglaubigtes Attest der Orts-Obrigkeit nachweisen, daß sie noch zu den gesetzlich und erkannt Vertheilungen gehören.

Cöln den 31. July 1817.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

B. Nro. 8988.

Nro. 468.

Betreffend die Rechts- u. Jurisdiction-Verhältnisse der Mitglieder des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cleve, bis zur definitiven Justiz-Organisation der Provinzen des Rhein- u. Ruhr-Landes.

Die Rechtsverhältnisse der Beamten des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cleve sind bis zur definitiven Justiz-Organisation der Rhein- u. Ruhr-Provinzen, durch die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29 July dieses Jahres, nach einer mit des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht getroffenen Vereinigung, vorläufig dahin festgestellt worden:

- 1) Sämmtliche Mitglieder, Referendarien und Subalternen des Königl. Ober-Landesgerichtes, die bei demselben angestellten Justiz-Commissarien, die Ehefrauen und die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder aller dieser Beamten stehen in Civil- und Untersuchungssachen unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Ober-Landesgerichtes.
- 2) Es tritt in Civil-Prozessen, in Untersuchungs-, Nachlaß- und Vormundschasts-Sachen zwar das durch die Preussischen Gesetze vorgeschriebene Verfahren ein.

Bei Beurtheilung und Bestimmung der rechtlichen Folgen kommen jedoch diejenigen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem, auf dem linken Rheinufer belegenen Theile des Herzogthums Cleve gültige Kraft haben, in so fern nicht nach eben diesen Vorschriften die Gesetze eines andern Orts zur Richtschnur dienen müssen.

- 3) Nur die Bestrafung der Dienstvergehungen der zum Königl. Oberlandesgerichte gehörigen Beamten erfolgt nach Preussischen Gesetzen.
- 4) Nach dem Tode der Beamten kehren die Wittwen und die Kinder, und nach erfolgter Scheidung, die Ehefrau, in sofern diese Personen auf dem linken Rheinufer verbleiben, unter die gewöhnliche Gerichtsbarkeit zurück.

Eöln den 29 August 1817.

Die Königl. Immediat-Justiz-Commission.

(Gez.) Sethe.

B. Nro. 9101.

A n k ü n d i g u n g .

Nro. 469.

Das von mir bereits früher angekündigte Repertorium der Königl. Preussischen Medicinalgesetze und Einrichtungen, an dessen Herausgabe mich seitdem dringendere Berufsarbeiten hinderten, wird nun in der nächsten Michaelis-Messe unter dem Titel:

Die Königl. Preussische Medicinalverfassung

oder

vollständige Darstellung aller das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den Königl. Preussischen Staaten betreffenden Gesetze und Einrichtungen

erscheinen. Die vielfältigen indessen an mich ergangenen Aufforderungen zur baldigen Herausgabe dieses Werkes haben mich überzeugt, wie allgemein der bisherige Mangel eines solchen, wenn gleich unentbehrlichen, doch bis jetzt gänzlich entbehrten Hilfsmittels empfunden wird. Durch vieljährigen Fleiß, durch sorgfältige Benutzung aller den Gegenstand betreffenden Quellen und durch längere selbstthätige Bekanntheit mit den abzuhandelnden Gegenständen hoffe ich den Erwartungen und Ansprüchen der Beamten und Medicinalpersonen des Preussischen Staates zu entsprechen, und ihnen die vollständigste Anleitung zur Kenntniß und Beurtheilung ihrer Verhältnisse zu gewähren. Hinsichts der Anordnung des Werkes fand ich es am angemessensten und den Gebrauch erleichternd, die Gegenstände in alphabetischer Folge abzuhandeln, nach dem Muster der so beifällig aufgenommenen Werke von Joh n, Graub d i e r, Jugler u. s. w.,

und hiernächst dem Ganzen eine systematische Uebersicht mit Hinweissung auf die einzelnen Artikel beizufügen.

Das Werk wird einige dreißig Bogen in groß Octav betragen.

Potsdam im Juny 1817.

F. L. Augustin,

Königl. Regierungs-Rath, Dr. und Prof. Med.

Mit Vergnügen werde ich auf das vorstehende Werk, welches für alle Medicinalpersonen von großer Wichtigkeit, den Physikern und andern Medicinal-Beamten aber unentbehrlich seyn wird, Subscription annehmen, ersuche aber, da dasselbe schon mit dem Ende Novembers d. J. erscheinen wird, sich deshalb spätestens binnen 4 Wochen in portofreien Briefen bei mir zu melden. Der noch nicht genau bestimmte Preis wird nach einem Schreiben des Verlegers ohngefähr 2 Rthlr. 12 Sgr. betragen.

Elleve den 9 September 1817.

Dr. Ebermayer,

Königl. Regierungs- und Medicinal-Rath.

Nro. 470.

Nachweise

der Mittel-Marktpreise der Getraide und Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des
Regierungs-Bezirks Cleve, für den Monat August 1817.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien.														Rauhfutter											
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buchweizen.		Erdäpfel		Heu nach Preukif. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.									
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.					
1	Dinslaken	5	12	9	3	10	2	13	11	2	4	6	4	10	8	4	22	1	10	17	11	16	6				
2	Emmerich	6		7	3	13	8	2	10	11	2	14	4	4	4	3	16		20	1	5	4	16	8			
3	Rees	4	9		2	19	6	1	13	6	1	13	6			2	12		15	10		8					
4	Wesel	4	17	1	3	8	1	21	10	1	20	8	5	1	10	3	20	2	1	10	10	16	2	13	6		
5	Cleve	5	10	7	3	13	6	2	6	2	2	5		3	13	6			1	18	1	7	4	9	8		
6	Geldern	4	10	3	2	22	6	1	18	8	1	15	9	4	10	3			1	5	2	10		19	6		
7	Boch	4	17	8	3	5		2	3	9	1	16	6			4	14		1	11	2	17		18	6		
8	Kempen	4	9		3	5	1	2	4	1	1	12	5	4	8	4			1	2		15	11	12	1		
9	Rheinberg	4	19	11	3	4	9	2	5	3	2		5	3	4	9						16		12	6		
	Summa	44	10	10	28	13	6	19	2	1	17	7	1	29	5	4	19	12	2	9	11	6	19	8	5	5	1
	Durchschnittspreis	4	22	6	3	4	2	2	11	1	22	1	4	4	2	3	21	8	1	4	5	18	2	13	11		
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	5	20	7	2	16		2	5	9	1	21															

Cleve den 1ten September 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

Nro. 471.

Wasserstand am Pegel zu Kees und Wetter-Beobachtungen
im Monat August 1817.

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.		
	Nr.	Zoll.	Morgens. Zoll. Linie.	Mittags. Zoll. Linie.	M. Mit.	M. Mit.	M. Mit.	M. Mit.				
1.	13	7 $\frac{1}{2}$	27	9,4	27	9,5	60	66	58	45	S. W.	Unangenehm.
2.	13	4 $\frac{1}{2}$	"	10,6	"	10,7	64	65	52	46	W.	Gutes Wetter.
3.	13	1	"	10,9	"	9,4	57	65	58	44	S. W.	Stürmisch, Regen.
4.	12	8 $\frac{1}{2}$	"	9,4	"	8,7	58	61	56	43	S.	Hestiger Wind.
5.	12	7 $\frac{1}{2}$	"	9,7	"	10,8	54	62	30	43	W.	Regen, Sturm.
6.	12	4 $\frac{1}{2}$	28	0,7	28	0,2	60	64	46	39	O.	Schön Wetter.
7.	12	4	27	11,2	27	9,7	61	70	51	37	S.	Deßgl.
8.	12	2 $\frac{1}{2}$	"	8,5	"	7,4	64	71	47	34	S.	Deßgl.
9.	12	1 $\frac{1}{2}$	"	9,7	"	9,6	60	63	38	34	S. W.	Hell, Stürmisch.
10.	12	"	"	10,5	"	10,5	60	60	50	61	S. W.	Stürmisch.
11.	11	10 $\frac{1}{2}$	"	10,4	"	9,9	56	68	45	58	W.	Deßgl.
12.	11	10	"	6,5	"	6,5	60	62	59	50	W.	Staubregen, Kalt.
13.	11	9	"	6,5	"	6,7	69	54	33	45	S.	Schön.
14.	11	6 $\frac{1}{2}$	"	9,1	"	9,6	66	70	41	57	S. W.	Deßgl.
15.	11	6	"	9,4	"	10,0	64	72	42	56	S. W.	Stürmisch, Kühl.
16.	11	4 $\frac{1}{2}$	"	11,4	"	9,9	55	72	58	46	S. O.	Hell.
17.	11	2 $\frac{1}{2}$	"	9,0	"	9,7	61	62	37	45	S. W.	Schön Wetter.
18.	11	1	"	11,0	"	11,2	61	63	35	40	S. W.	Bezogen, Stürmisch.
19.	10	10	"	9,6	"	9,3	60	64	29	38	S. W.	Regen, Stürmisch.
20.	10	9 $\frac{1}{2}$	"	8,4	"	8,3	66	73	55 $\frac{1}{2}$	48	S. W.	Trübe, Stürmisch.
21.	10	7 $\frac{1}{2}$	"	7,1	"	8,2	63	66	55	51	W.	Regen, Stürmisch.
22.	10	6	"	10,3	"	11,5	57	56	57	52	W.	Hell, Schön.
23.	10	5 $\frac{1}{2}$	"	11,7	"	11,0	59	64	56	46	W.	Deßgl.
24.	10	5 $\frac{1}{2}$	"	10,5	"	9,6	54	54	57	50	O.	Stürmisch.
25.	10	6	"	6,3	"	5,9	60	60	61	55	S. O.	Regen, Sturm.
26.	10	4 $\frac{1}{2}$	"	4,0	"	3,7	60	60	60	60	S. O.	Deßgl.
27.	10	2	"	3,7	"	4,2	60	64	57	53	S. O.	Hell und Gut.
28.	10	4 $\frac{1}{2}$	"	6,1	"	7,8	60	62	59	58	S. W.	Regen, Sturm.
29.	10	11	"	8,9	"	8,4	59	63	61	59	S.	Gutes Wetter.
30.	11	7	"	10,0	"	10,7	61	65	60	59	S. W.	Bezogene Luft.
31.	12	4	"	11,0	"	10,9	60	69	61	50	S. O.	Schön Wetter.

Im Laufe des Monats August war:	Höcher Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
Wasserstand	1	Nro. 13 — 7 $\frac{1}{2}$	27.	Nro. 10 - 2 Zoll	31	N. 11, 6 $\frac{1}{2}$ Zoll
Barometer	6	28 Zoll 0,7	26.	27 Zoll 4,0	62	27. Zoll 9,15
Thermometer	20.	73 Grad.	16.	55 Grad	62	64 ^o
Hygrometer	25.	61 Grad.	19.	29 Grad	62	48,63 Grad

Die Regen-Höhe betrug 2,367 Zoll.

(Oeffentlicher Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro}. 39.)

Cleve den 24. September 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist das 14te Stück pro 1817 erschienen, welches enthält:
Nro. 435. Kartel-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Rußland,
vom 25ten May 1816; ratificirt den 8ten August 1816.

Königlicher Kabinetts-Befehl.

Obwohl Ich Mich nur kurze Zeit in den Rheinprovinzen aufhalten können, **Nro. 472.**
so hat doch Alles, was ich in diesem sehr interessanten Theil Meiner Staaten
gesehen, und von dem darin vorherrschenden guten Sinn vernommen habe, Mich ^{Allerböchste}
sehr erfreulich angesprochen und Meine besondere Zufriedenheit erhalten. Ich ^{Zufriedenheits-}
b. halte es Mir vor, zu gelegener Zeit länger unter Meinen neuen Untertha- ^{Bestätigung.}
nen zu verweilen und beauftrage Sie hiedurch ihnen dies, so wie Mein Wohl-
wollen zu erkennen zu geben. Den Gesuchen um Abstellung des vielfältig an-
gezeigten Mißverhältnisses, in welches die Fabriken mit den Nachbarstaaten ge-
rathen sind, werde Ich nach Möglichkeit entsprechen und Mein Augenmerk
auch auf andere gegründete Vorstellungen richten. Machen Sie solches, so wie
überhaupt diesen an Sie gerichteten Erlaß, durch die öffentlichen Blätter der
Provinz allgemein bekannt.

Münster den 14ten September 1817.

(Unterz.) Friedrich Wilhelm.

An die Oberpräsidenten, Staats Minister von Jagersleben
und Graf zu Solms-Laubach.

Der unterzeichneten Königl. Regierung gereicht es zum besondern Vergnügen das vorstehende Allerhöchste Königl. Cabinets-Schreiben, dem ihr ertheilten Auftrage gemäß hierdurch allgemeyn bekannt zu machen.
Eleve den 20ten September 1816.

Königlich-Preussische Regierung.

B. Nro. 2153.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Elvischen Regierung.

Nro. 473.

Verwendung der von den Gemeinden zu beziehenden Beträge liquider Forderungen an Frankreich.

Mehrere Gemeinden Unfers Regierungs-Bezirks haben jetzt schon beträchtliche Summen von den gegen Frankreich liquidirten Forderungen zu beziehen, und noch weit bedeutendere Zahlungen sind in kurzem zu erwarten. Die zweckmäßige möglichst wohlthätige Verwendung dieser Gelder muß nun ein Gegenstand der Sorgfalt aller Verwaltungs-Behörden seyn, die ihren Administrirten und dem Staate für die zweckmäßige Anwendung derselben verantwortlich sind. Wir verordnen in dieser Hinsicht vorläufig Folgendes:

- 1) Jeder Bürgermeister, der solche Anweisungen für seine Gemeinden auf andern Wege als von der ihm vorgesetzten Kreis-Behörde erhält, muß sogleich an diese Anzeige davon machen, welche sie zum Behuf künftiger Controlle in einem besondern Register notirt, und sodann an Uns befördert.
- 2) Betragen diese Anweisungen mehr als zweihundert Franken, so ist sogleich der Gemeinde-Rath zusammen zu berufen, um über die Verwendung derselben und der noch zu erwartenden ähnlichen Zahlungen zu berathschlagen, und einen Beschluß zu nehmen, welcher Uns mit dem Gutachten des Landraths zur Genehmigung vorzulegen ist.
- 3) Die Zahlung dringender Gemeinde-Schulden und besonders die Befriedigung dürftiger Gläubiger verdienen dabei wohl die erste Rücksicht, dann aber heilsame und gemeinnützige Anstalten jeder Art, Anschaffung von Feuergeräthschaften, Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Verbesserung des Straßenpflasters u. s. w.
- 4) Um die Gelder von Aachen zu beziehen, wird man sich am sichersten und einfachsten der fahrenden Post bedienen, wenn sich nicht Kaufleute oder Banquiers finden, welche für eine billige Provision diese Besorgung übernehmen.

Eleve den 17ten September 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

A. Nro. 2113.

Nach der Anzeige des Herrn Landraths von Buggenhagen ist bei Duisburg Nro. 474: in der Gegend des Eichelkamp, ein Mensch männlichen Geschlechts, von dem Rheine ausaworfen, am 2ten d. M. aufgefunden worden.

Der Verunglückte war dem Anscheine nach 30 bis 40 Jahr alt, 5 Fuß groß, magerer Statur, trug ein weiß leinenes Halstuch, ein weißes von Baumwolle gestricktes Kamisol, mit weißen knöchernen Knöpfen, ein weißes Unterkamisol unter dem Hemde, einen wollenen gestrickten Leibgürtel, eine schwarze manchesterne kurze Hose, weiße baumwollene gerippte Strümpfe und ein mit P. F. gezeichnetes Hemde; übrigens war er ohne Kopf- und Fußbekleidung.

Betrifft einen bei Duisburg aus dem Rhein gezogenen männlichen Leichnam.

Die etwaigen Anverwandten oder Freunde werden von der betreffenden Orts-Polizei-Behörde nähere Erkundigung einziehen können.

Eleve den 16ten September 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 9151.

Bekanntmachungen.

Der Bedarf an Hafer, Heu und Stroh zur Verpflegung der in den Re. Nro. 475. gierungs-Bezirken von Cöln, Eleve und Düsseldorf garnisonirenden und stationirten Truppen für den Zeitraum vom ersten December d. J. bis zum 1sten April 1818, oder vom 1ten December d. J. bis zum letzten November 1818 soll mit Vorbehalt des Zuschlages durch die höhere Behörde, dem Mindestfordernden in Verding gegeben werden.

Verding von Fourage Lieferungen.

Termin zur Annahme der Forderungen habe ich auf den dreißigsten September d. J. Morgens 9 Uhr angesetzt, wo Bietungslustige sich in dem hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude einfinden, die zum Grund der Verhandlungen aber zu legenden Bedingungen vom 27ten d. M. an bei dem Botenmeister Schenk einsehen können.

Cöln, den 16ten September 1817.

(Gez.) F. S. zu Solms-Laubach.

B. Nro. 9354.

Die unterzeichnete Regierung findet sich veranlaßt, hierdurch öffentlich be- Nro. 476. kann zu machen:

Daß der kommandirende General, Herr General-Lieutenant von Thiele, den gegen den Mann, über den, No. 22 des Rheinisch-Westphälischen Anzeigers, unter der Regierungs-Überschrift: öffentliche Gottesverehrung, abgedruckten Artikel von dem Rath Mallin-Redacteur dieser Zeitschrift, Regierungsrath Mallinkrodt in Dortmund, näheren eingeleiteten fideci-Verfahren Prozeß-Auskunft verlangt, daß letzterer jedoch abgelehnt hat, den Einsender zu nennen, betreffend.

dagegen zum Beweise der Wahrheit jenes Artikels auf mehrere Zeugen sich berufen hat, daß letztere aber der Wahrheit jener Angabe des W. stphälischen Anzeigers widersprochen, und daß daher gegen den Regierungsrath Mallinkrodt gegenwärtig der fiscalische Prozeß eingeleitet ist, und dessen Ausgang zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Arnsberg am 29ten July 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 9184.

Nro. 477.

Feier eines
Erndte Dank-
festes.

Das Königl. Ministerium des Innern hat wegen der diesjährigen so gesegneten Erndte die Feier eines Dankfestes für unsere Provinz genehmigt, und auf den ersten Sonntag im October festgesetzt.

Die Herren Pfarrer werden durch die betreffenden bischöflichen General-Bikariate, und die evangelischen Synodal-Commissarien davon in nähere Kenntniß gesetzt werden.

Cöln den 16ten September 1817.

Das Königl. Consistorium.

B. Nro. 9356.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Verbesserung.

Im vorigen Stücke des Amtsblattes ist auf der ersten Seite, Zeile 3 von oben, statt der bevorstehenden, der bestehenden Stempelgesehe, zu lesen.

Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 40.)

Cleve den 1. October 1817.

Ministerielle Verordnung.

Da des Königs Majestät in dem, unterm 22ten v. M. vollzogenen Paß-Nro. 478. Edikte, um theils unverdächtigen Reisenden die, ihnen auf Erfordern obliegenden, Legitimation zu erleichtern, theils aber die Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden auf die, der öffentlichen Sicherheit nicht gleichgültigen, Personen zu befördern, die Beibehaltung der, in mehreren Städten der Monarchie bisher schon mit unverkennbarem Nutzen üblich gewesen, Aufenthaltskarten zu befehlen und zugleich im §. 18. des erwähnten Paß-Ediktes dem Polizei-Ministerium aufzutragen gerühet, über die Anwendung derselben eine nähere Instruktion zu erlassen; so wird, dem gemäß, den Landes- und Orts-Polizei-Behörden darüber nachstehende Anweisung zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

§. 1.

1) Städte, in welchen Aufenthaltskarten Statt haben.

Nach Vorschrift des Paß-Ediktes vom 22ten v. M. sollen Aufenthaltskarten nicht in allen Städten, sondern nur in

- 1) den größern Städten,
- 2) den Handelsstädten, und
- 3) den Festungsstädten

eingeführt oder beibehalten werden, die Königl. Regierungen werden daher, jede in ihrem Departement, ehehalbigst die Städte, in welchen hiernach Aufenthaltskarten einzuführen oder beizubehalten, mit Berücksichtigung sowohl der Größe, als der Lage dieser Städte an der Landesgränze oder an stark besuchten Landstraßen und der übrigen Verhältnisse derselben, bestimmen und öffentlich bekannt machen und die Polizei-Behörden derselben wegen Einführung und Gebrauch der Aufenthaltskarten mit etwa nöthiger näherer Anweisung versehen.

In Berlin verbleibt es bei der, dort wegen den Aufenthaltskarten bestehenden, Verfassung, in sofern sie von der gegenwärtigen Instruktion abweicht.

§. 2.
2) Behörden, welche zur Ertheilung der Aufenthaltskarten berechtigt sind.

Die Aufenthaltskarten können lediglich von der Polizei-Behörde ertheilt werden; keine andere Behörde, sie sey welche sie wolle, ist dazu berechtigt.

§. 3.
3) Äußere Form der Aufenthaltskarten.

Die Aufenthaltskarten dürfen nur auf gedruckten Formularen in einem, den Inhabern möglichst bequemen, kleinen Format ausgegeben werden.

I. Sie werden nach dem, unter I. anliegenden, Formular gedruckt, sind ungestempelt und werden sowohl mit dem Signalement und mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Inhabers, als mit dem Amts-Siegel und der Unterschrift der Polizei-Behörde versehen. In Ansehung der Form, der Unterschrift, der Art der Unterschrift, und anderer, das hierbei zu beobachtende Verfahren betreffenden, Gegenstände dient die heute erlassene General-Instruktion zur Verwaltung der Paß-Polizei, in sofern sie auf Aufenthaltskarten nach deren Beschaffenheit anwendbar ist, gleichfalls zur Norm.

Insonderheit kann das Signalement in den Aufenthaltskarten bei allen denjenigen Personen wegfallen, welchen nach dem §. 4. der obgedachten General-Paß-Instruktion Pässe ohne Signalement ertheilt werden können.

§. 4.
4) Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten zu nehmen.

In der Regel sind alle diejenigen, die nicht Einwohner des Orts, an welchem Aufenthaltskarten Statt finden (§. 1.), sind, und in demselben länger, als zwei Tage sich aufhalten wollen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, und ob sie in einem öffentlichen oder in einem Privathause sich aufhalten, verbunden, vor Ablauf derselben sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen.

Dahin gehören:

I. Alle Ausländer, mit alleiniger Ausnahme regierender Fürsten und der Mitglieder ihres Hauses sowohl für sich, als für ihr Gefolge;

II. Alle Inländer, welche an dem Orte keinen eigentlichen Wohnsitz und keine fortwährende Beschäftigung oder kein ordentliches Gewerbe haben, daher

A. müssen folgende Klassen von Inländern Aufenthaltskarten nehmen,

1) diejenigen, die an dem Orte sich zwar aufhalten, aber daselbst weder eigentlichen Wohnsitz, noch fortwährende Beschäftigung haben;

2) Personen weiblichen Geschlechts, die nicht zu einer, am Orte wohnenden, Familie gehören oder bei derselben wohnen oder im ordentlichen Dienste stehen;

3) Diensthoten, welche am Orte nicht gehören sind oder wohnen, während ihrer Dienstlosigkeit, mithin jedesmal, wenn sie aus dem Dienste treten bis dahin, daß sie einen andern Dienst erhalten;

- 4) Außer Arbeit gekommene, am Orte nicht geborne, Handwerksgefelln, in so weit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt an dem Orte gestattet werden kann, welches auf länger, als 3 Tage, nur bei Wahrscheinlichkeit, Arbeit zu erhalten und bei unbescholtener Führung des Gesellen zulässig ist;
 - 5) Verheirathete Frauen abwesender Männer, wenn letztere am Orte ihren bestimmten Wohnsitz nicht haben.
- B. Hab von Lösung der Aufenthaltskarten nur die, in Dienstangelegenheiten im Orte sich aufhaltenden, amoch im Dienste stehenden, Königl. Civil- und Militair-Diener entbunden, wogegen sie dieselben bei einem Aufenthalt in Privatangelegenheiten gleichfalls nehmen müssen.

Alle Mitglieder und Angehörigen einer Aufenthaltskartenpflichtigen Familie, mithin nicht blos der Familienvater, sondern auch dessen Ehefrau, Kinder und Diensthoren, in so ferne beide letztere über vierzehn Jahr alt sind, müssen eine besondere Aufenthaltskarte nehmen, indem die Analogie der Bestimmung des Paß-Edikts vom 22ten v. M. S. 2. Nro. 7. auf Aufenthaltskarten nicht anwendbar ist.

§. 5.

5) Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten.

Die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten ist nach dem Verlangen des Fremden, in so fern dagegen kein Bedenken obwaltet, sonst aber nach dem die Verhältnisse des Fremden berücksichtigenden, Ermessen der Polizei-Behörde zu bestimmen; unbescholtenen und unverdächtigen Fremden müssen hierbei überall keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht, dagegen aber denjenigen, die ohne allen erlaubten Zweck, zum Bedruck und zur Belästigung und Gefahr des Publikums, geschäfte- und dienstlos sich am Orte aufhalten wollen, besonders wenn sie zu den, der öffentlichen Sicherheit und dem Publikum lästigen, Classen, gehören, Aufenthaltskarten entweder gar nicht oder nur auf kurze Frist ertheilt werden.

Die Aufenthaltskarte kann wegen eines, während der Dauer ihrer Gültigkeit entstandenen, Verdachts oder sonstigen Bedenkens über die Unbescholtenheit des Inhabers, wenn sie auch noch nicht abgelaufen ist, von Polizeiwegen entweder in Ansehung der Dauer verengt oder ganz zurückgenommen werden.

§. 6.

6) Verlängerung derselben.

Die Polizei-Behörden haben von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Aufenthaltskarten bei einem längern Aufenthalte ihres Inhabers, vor ihrem Ablaufe verlängert werden, und muß dabei, besonders bei Personen niederen Standes, mit eben der Vorsicht, als bei ihrer Ertheilung verfahren werden (§. 7.)

§. 7.

7) Verfahren bei Ertheilung der Aufenthaltskarten.

Derjenige, der in Gemäßheit des §. 4. zur Lösung einer Aufenthaltskarte

verbunden ist, muß sie vor Ablauf der ersten zwei Tage seines Aufenthalts am Orte oder nach seinem Austritte aus einem, ihn von der Verbindlichkeit zur Aufenthaltskarte befreienden, Verhältnisse bei der Polizei-Behörde nachsuchen.

Dieserjenigen, welchen in Gemäßheit der heutigen General-Paß-Instruktion nachgelassen ist, Pässe schriftlich oder durch andere nachzusuchen, können auf gleiche Art um Aufenthaltskarten bitten, andere müssen aber zu dem Ende persönlich auf der Polizei-Behörde erscheinen; Ehefrauen jedoch und Kindern sind die Aufenthaltskarten, wenigstens bei höheren Ständen, in der Regel auf den Antrag des Familienvaters zu erteilen.

Die Polizei-Behörde muß die Aufenthaltskarte nur nach vorgängiger genauer Prüfung und befundener Unverdächtigkeit der Verhältnisse des Fremden erteilen; die, in der heutigen General-Instruktion für die Paß-Polizei-Verwaltung in Ansehung der Legitimation der Reisenden, der möglichsten Beförderung derselben und der, gegen sie zu beobachtenden, Höflichkeit und Willfährigkeit enthaltenen, Vorschriften sind auch hierbei zu befolgen und müssen insbesondere bei den, am Orte erst ankommenden, Reisenden die Identität der Person, der Zweck des Aufenthalts und die Mittel des Unterhalts während desselben, näher untersucht und geprüft werden.

Die Aufenthaltskarte wird dem Reisenden, nachdem er sich über diese Verhältnisse gehörig ausgewiesen hat, gegen Auslieferung des, von demselben mitgebrachten und bis zu seiner Abreise auf der Polizei-Behörde sorgfältig aufzubewahrenden, Passes erteilt.

§. 8.

8) Journal der Aufenthaltskarten.

II. Bei der Polizei-Behörde ist, nach dem, in der Anlage II. enthaltenen, Formular ein Journal der Aufenthaltskarten zu halten, worin die, von ihr ausgegebenen, Aufenthaltskarten in chronologischer Ordnung einzutragen sind.

§. 9.

9) Rückgabe der Aufenthaltskarten.

Die Aufenthaltskarte muß von ihrem Inhaber, wenn er den Ort verläßt oder darts in ein, von derselben ihn befreiendes, Verhältniß tritt, resp. gegen Rück-Empfang des Passes, an die Polizei-Behörde wieder abgeliefert werden.

§. 10.

10) Gebühren.

Die Aufenthaltskarten werden stempelfrei ausgegeben.

Die Ausfertigungs-Gebühren für dieselben betragen:

I. bei Personen aus höhern Ständen bei einem Aufenthalt von

1) drei bis acht Tagen 2 gr.

2) acht bis vierzehn Tagen 4 „

3) mehr als vierzehn Tagen 8 „

II. bei Personen geringeren Standes die Hälfte der obgedachten Sätze.

Unvermögende Personen erhalten die Aufenthaltskarten unentgeltlich.

Bei Prolongationen der Aufenthaltskarten wird die Hälfte der obgedachten Gebühren genommen.

Die bezahlten Gebühren müssen jedesmal auf der Aufenthaltskarte verzeichnet werden.

S. 11.

11) Pflichten der Gastwirthe und anderer Orts-Einwohner, in Beziehung auf die Aufenthaltskarten.

Den Orts-Einwohnern, bei welchen Personen, die verbunden sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirthen und Vermiethern der Chambres garnies, liegt ob, die bei ihnen einkommenden Fremden mit der Verpflichtung, Aufenthaltskarten zu nehmen, zeitig bekannt zu machen und, nach Ablauf der, dazu bestimmten, Frist, sich zu erkundigen, ob sie dieser Verpflichtung genügt haben und, wenn dies nicht geschehen seyn sollte, sie wiederholentlich daran zu erinnern; Gastwirthe müssen diejenigen, die gedachter ihrer Verbindlichkeit auch dann nicht nachgekommen, der Polizei melden.

Berlin, den 12ten Julius 1817.

Königliches Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchl. v. Kampff.

Anlage I.

Formular der Aufenthaltskarte.

Aufenthaltskarte für (Namen und Stand) auf (Dauer).	
Gebühren: (Summa)	
Personbeschreibung: Alter Größe Haar Stiern Augenbraunen Augen Nase Mund Bart Kinn Gesicht Gesichtsfarbe	Inhaber (in) (Namen und Stand) aus (Wohnort) wird sich hier wegen (Zweck des Aufenthalts) (Dauer des Aufenthalts) aufhalten; diese Karte muß bei einem längeren Aufenthalte bei 2 Rthlr. Strafe erneuert und bei der Abreise im Polizei-Bureau zurückgegeben werden. N. N. (Namen des Orts und Datum) (Amteitel der Behörde.) (Siegel derselben.) (Unterschrift.) Besondere Kennzeichen: (Unterschrift des Paß-Inhabers.)

Anlage II.
Formular des Journals der Aufenthaltskarten.

J o u r n a l														
der, von (Namen der Behörde) in (Namen des Orts) im Jahre 18 ausgegebenen, Aufenthaltskarten.														
Laufende Nummer.	Datum der Ausstellung	Vor- und Zunamen des Empfängers.	Stand desselben.	Tag seiner Ankunft.	Wohnung.	Dauer der Karte.	Nummer des Meldungs-Journals.	Erlegte Gebühr.	Prolongation der Aufenthaltskarte.					Bemerkungen.
									Erste	Zweite	Dritte	Vierte	Fünfte	

Vorstehende General-Instruction wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß verkündet. Dieselbe soll jedoch in diesem Regierungs-Departement einstweilen bloß in der Stadt und Festung Wesel zur Ausführung gebracht werden, womit die Polizey-Direction von Wesel beauftragt wird.

Cleve den 12. September 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 9002.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.
Clevschen Regierung.**

Nro. 479. Da Wir, mittels Rescripts des hohen Finanz Ministerii vom 5ten d. M. benachrichtigt worden sind, daß nach dem Antrage der Königl. Regierung zu Düsseldorf, das, dem Papiersfabrikanten Engels zu Werden unter der vorigen Herrschaft erteilte, im vergangenen Jahre aber abgelaufene Erfindungs-Patent, Engels aus über Packpapier aus Schiffstauen, auf Vier Jahre, vom 5. d. M. an, für den Werden erteilten Patents, zur Verfertigung derselben und die Regierungs-Bezirke Düsseldorf, Solu und Arensburg, verlängert worden ist, so bringen Wir dies hiermit vorschriftsmäßig zu Jedermanns Wissenhaft.

Cleve den 19. September 1817.
Königliche Regierung zu Cleve.

A. Nro. 2117.

Nro. 480. Seine Excellenz der Herr Minister des Innern, welcher sich bey seiner jüngsten Anwesenheit zu Bonn, von der Unzulänglichkeit der Mittel überzeugt hat, welche die dasige vereintigte evangelische Gemeinde zur gehörigen Einrichtung und Begründung einer Kirche anwenden kann, hat das Gesuch dieser Gemeinde, te für die vereintigte evangeli- ihr durch Ausschreibung einer allgemeinen Kirchen-Collecte zum Ausbau der

Kirche und zur Anschaffung der Kirchen-Utensilien behülflich zu seyn, genehm ^{liche Gemeinde} gehalten, und dem zufolge verordnet, daß diese Collekten am Tage der bevorstehenden ^{zu Bonn.} Feyer des Reformations-Jubiläi in allen evangelischen Kirchen abgehalten werden soll.

Indem Wir die sämmtlichen protestantischen Herren Geistlichen, des hiesigen Regierungs-Bezirktes, von dieser Bestimmung zur Nachricht und Achtung in Kenntniß setzen, bemerken Wir, daß ihnen wegen Abführung der eingehenden Gelder von Seiten der landrätthlichen Behörden, die näheren Weisungen zugethen werden.

Cleve den 23. September 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 9366.

Von dem hochlöblichen Commando des 31sten Infanterie-Regiments ist **Nro. 481.** Uns eine Kriegs-Denk Münze für den Feldzug des Jahres 1815, für den in seine Heimath entlassenen Soldaten Heinrich Dürksen, angeblich aus Drove- nach, Kreis Dinslacken, gebürtig, zugegangen. Derselbe hat bisher in Unserem ^{Krieges-Deut-} Verwaltungs-Bezirkte nicht ausgemittelt werden können; weshalb er hierdurch öffentlich aufgefördert wird, die Kriegs-Denk Münze entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bey Uns, gegen Quittung, in Empfang zu nehmen.

Cleve den 22. September 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 9393.

Bekanntmachungen.

Bei der am 5ten, 6ten, 7ten d. M. vorgenommenen Strombefahrung **Nro. 482.** der Lippe, sind nachfolgende Bestimmungen getroffen:

- 1) daß für den Stromtheil zwischen Beckinghaus und Horst der Leinenpfad ^{Betreffend die} auf dem linken, von Horst bis Dahl auf dem rechten Ufer statt findet, ^{bey der diesjäh-}
 - 2) daß mit 1. Januar 1818, nachfolgende Verlegungen des Leinenpfades ein- ^{rigen Lippe-} treten sollen: ^{Strombefah-}
 - a) von Dahl bis zur Rutschenburger-Fähre vom linken auf das rechte Ufer,
 - b) von Rutschenburg bis unterhalb Haltern verbleibt derselbe fortwährend auf der linken Seite,
 - c) der Uberschlag unterhalb Haltern wird 55 Ruthen weiter abwärts verlegt,
 - d) die Uberschläge bey Gahlen, beym hohen Schaar bey Gattop, beym Kanoniersberge, fallen weg, so daß der Leinenpfad von Lohof bis Crudenburg gänzlich auf dem linken Ufer verbleibt,
- daher die von dem Leinenpfad künftig betroffenen Ufer, in Folge §. 11 und 13. der Stromordnung, von allen Bäumen, hohem Strauchwerk und sonstigen Hindernissen auf eine Breite von 6 Fuß unverzüglich zu befreien sind;
- 3) daß die Eigenthümer von, im Strom liegenden, Baumstämmen und versunknen Bauhölzern, solche nach §. 9. der Stromordnung, längstens bis zum 8ten October d. J., bey Verlust ihres Eigenthumsrechts an solchen, herauszuschaffen haben, sonst nach Ablauf dieser Frist solches auf Kosten der

Betreffend die bey der diesjäh- rigen Lippe- Strombefah- rung getroffe- nen Bestim- mungen.

Ufer-Schiffahrts-Kasse erfolgen, derselben aber auch das Eigenthum des Holzes anheimzufallen wird. Gleiches gilt von dem aus dem Ufer hervorragenden alten Wallsholze;

- 4) daß, wo die Ufer in Folge der Strom-Ordnung S. 9. bis zum 1sten November d. J. nicht auf die vorgeschriebene, von der Krone oder dem obern Rand des Ufers zu rechnende Breite von 10 Fuß, vom Baumholz und hohem Strauchwerk entblößt, wo die gewinnenden (konvergen) Ufer an den bey der Befahrung den Herrn Bürgermeistern bemerklich gemachten Stellen nicht von allem Strauchwerk gereinigt, wo die eben diesen aufgegebenen den Strom beengende und Abbruch veranlassende Einbaue-Köpfe und Kribben nicht gänzlich entfernt seyn werden, solches auf Kosten der Ufer-Besitzer unter Leitung der Wasser Bau-Inspektoren, Neuenborn bis Dorsten, und Saure unterhalb Dorsten, erfolgen soll.

Münster den 22. September 1817.

Der Ober-Präsident.

von Wincke.

A. Nro. 2237.

Nro. 483. Infolge der, höhern Orts erlassenen Bestimmungen, wird im Laufe dieses und des folgenden Monats die Aushebung für das Jahr 1817 aus den militairpflichtigen jungen Männern, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. September 1814, zum Ersatz der, aus dem stehenden Heere zu entlassenden Individuen, bewirkt werden.

Zu dem Ende werden diejenigen jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1sten September 1792 bis zum 1sten September 1797 im hiesigen Regierungs-Bezirk geboren sind, und nicht im Königreich einen anderen gesetzlichen Wohnsitz erlangt haben, so wie diejenigen, welche, ohne im Regierungs-Departement geboren zu seyn, ihren gesetzlichen Wohnort in demselben haben, gegenwärtig aber im Auslande oder im Lande abwesend sind, hiermit aufgefordert, ohne allen Verzug nach ihrer Heimath zurückzukehren, und sich bey ihrer Orts-Obrigkeit und der Kreis-Behörde zu stellen.

Denjenigen, welche sich in der Nähe ihrer Heimath aufhalten, wird angerathen, vorläufig nur ihren Angehörigen von ihrem dormaligen Aufenthalts-Orte Kenntniß zu geben, damit sie von denselben über den eigentlichen Feststellungs-Termin benachrichtigt werden können.

Gegen diejenigen Individuen, welche sich durch ihr Ausbleiben der Verpflichtung zum Kriegsdienste entziehen, werden Wir nach Vorschrift der Gesetze mit Strenge verfahren.

Erfurt den 12. September 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 9511.

Personal Chronik.

An die Stelle des zu Sinderich verstorbenen Hülfsparrers Krümmel, ist der bisherige dortige Vicar Herr Dreilcken ernannt worden.

(Öffentlicher Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 41.)

Cleve den 8. October 1817.

Ministerielle Verordnung.

In Bezug auf den §. 19. des Paß-Edicts vom 22. Juny d. J., sehen Nro. 484.
Wir hiermit fest:

daß in Paß-Angelegenheiten, wo etwa die nähere Ausführung der obwalten- Stempel-Frei-
den Umstände durch einen Bericht, und die besondere Entscheidung der vor- heit der Ver-
gesetzten Behörde darauf erforderlich wird, so wie überhaupt bei allen, der bandlungen in
eigentlichen Paß-Ausfertigung vorangehenden Verhandlungen, Paß Angele-
die Stempel-Freiheit künftig allgemein Anwendung finden soll, genheiten.
und eröffnen solches der Königlichen Regierung zur Nachricht und Bekannt-
machung durch das Amts-Blatt.

Berlin den 28. August 1817.

Der Minister der Finanzen.

(Gz.) Bülow.

Der Minister der Polizei.

Für denselben,

(Gz.) Kampff.

Vorstehende hohe Verfügung wird den betreffenden Polizei- und Stempel-
Beamten, so wie dem Publikum zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Cleve den 4. October 1817.

Königliche Regierung zu Cleve.

A. Nro. 2248.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 485.

Zufolge Anzeige der Landrätlichen Kreis-Behörde zu Rheinberg, ist am 23. d. M. zu Offenberg in dem dortigen Bruch ein männlicher Leichnam aufgefunden worden.

Betrifft einen in dem Bruch zu Offenberg aufgefundenen Leichnam.

Der Verunglückte war, nach der deshalb angestellten Besichtigung, anscheinlich 40 bis 45jährigen Alters, von schwerem muskulösem Körperbau, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, schwarz von Haaren und Bart. Die Bekleidung bestand in einem blau leinenen Kittel, einem blauen Rock mit hellblauem Unterfutter, einer roth und weiß gestreiften katunenen Weste, und in noch einer anderen Weste ohne Ueberzug mit metallenen Knöpfen, ferner in einem roth seidenen Halstuche und einem Hemde. In den Taschen befand sich ein grün-seidener Beutel, welcher an Geld 1 brabantischer Kronenthaler und $6\frac{3}{4}$ Silber an Münze, ferner fünf blecherne Marken, alle von der nämlichen Präge (nämlich No. 5. und über dieser Zahl eine Rose, worauf ein Halbpiel mit einer Art von Krone, unter der Rose 2 Striche) enthielt.

Uebrigens zeigte der lange im Wasser gelegene Leichnam schon starke Spuren der Verwesung.

Zur Nachricht der Verwandten oder Angehörigen des Entseelten wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Cleve den 30. September 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 9591.]

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevschen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 486.

Da nach der neuen Gebühren-Taxe sowohl in Sachen der freitigen als nicht freitigen Gerichtsbarkeit bey Objecten unter 20 Rthl. ein Pauschquantum angefezt werden soll, unter diesem Pauschquanto aber sowohl nach der Bestimmung der Sporel-Taxe als nach einer Deklaration des Justiz-Ministerii, die Copialten und Insinuations-Gebühren begriffen sind; so müssen die darauf angewiesenen Offizianten auch daraus angemessen entschädigt werden.

Nähere Bestimmung der neuen Gebüh- ren-Taxe bey Objecten unter 20 Rthl.

Den Kanzlisten und Boten wird daher in den Prozeß-Sachen die Hälfte der Protokoll-Gebühren zu gleichen Theilen, bey Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber, ein in den einzelnen Fällen nach den dabey vorgekommenen Schreibereyen und Botengeschäften zu bestimmender angemessener Antheil bewilligt.

Den Königl. Land- und Stadtgerichten des hiesigen Departements wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Eleve den 12. September 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Münch.

Der vielen und mannigfaltigen Erinnerungen ungeachtet werden die bestehenden Stempelgesetze noch nicht so befolgt, daß dadurch dem Geiste derselben überall entsprochen würde; vielmehr ist es nicht selten der Fall, daß dagegen gefehlt und die Vorschriften nicht gehörig in Anwendung gebracht werden. Die Königl. Land- und Stadtgerichte unseres Departements werden daher hiedurch angewiesen, auf die genaue und pünctliche Befolgung der Stempelgesetze sorgfältig zu wachen.

Nro. 487.

Genantere Befolgung der Stempel-Gesetze.

Eleve den 26. September 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Münch.

Bekanntmachungen.

Die betreffenden Königl. Behörden und Interessenten in den Königl. Rhein-Provinzen benachrichtigen wir hierdurch, daß wir die, durch den am 14. d. M. erfolgten Tod des Herrn Friedrich Herstatt allhier erledigte, Stelle unserer General-Liquidations-Casse dem vormaligen Hauptmann Herrn Bertram von Rappard hieselbst übertragen haben, so daß die Zahlungen durch aus keine Stockung leiden.

Nro. 488.

Betreffend die Führung der General-Liquidations-Casse.

Wir bemerken hierbei wiederholt, daß die von uns mandatirten Zahlungen sofort, auf Abgabe oder Einfindung der gehörig quittirten Anweisungen, in Franken realisirt werden, wenn nur die Empfänger alle in der Anweisung bezeichnete und sonst zur legitimastion gesetzlich erforderliche Belegstücke derselben beigelegt haben.

Die Casse ist alle Tage von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags zu dem Anzahlungen offen, mit Ausnahme jedoch der Sonntage und Feiertage und des ersten und letzten Tages jeden Monates, wegen des Cassen-Abschlusses.

Aachen den 29. September 1817.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preuss. Rhein-Provinzen.

(Gez.) v. Reimann. v. Düring.

B. Nro. 975B.

Nro. 489.

Uebertragung
der Kriegsbar-
teidnekkasse an
die Haupt Til-
gungskasse.

Die durch den am 14ten d. M. erfolgten Tod des Rentanten Herrn Friedrich Herrstadt erledigte Verwaltung der Kriegs-Darlehnss-Kasse, ist von uns der hiesigen Haupt-Tilgungs-Kasse übertragen worden, welches wir hierdurch zur Nachricht bekannt machen.

Aachen den 29ten September 1817.

Königliche General-Tilgungs-Commission.

(Siz.) v. Reimann, v. Daring.

B. Nro. 9758.

Nro. 490.

Eröffnung der
gewöhnlichen
Assisen-session.

In Gemäßheit des Artikels 20. des Gesetzes vom 20ten April 1810 und des Artikels 80 der Verordnung vom 6ten Julius eben desselben Jahres, wird hienit die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen-session zu Aachen für das vierte Quartal dieses Jahrs auf den 27sten des künftigen Monats October unter dem Voritze des hiezu von der Königlichen Immediat-Justiz-Commission bezeichneten Herrn Appellations-Rathes Haugh von Düsseldorf, festgesetzt, welches nach den Artikeln 88 und 89 der oben angeführten Verordnung auf Betreiben des Herrn General-Advokaten in der vorgeschriebenen Art bekannt gemacht werden wird.

Eöln den 26ten September 1817.

Bei erledigter Präsidentenstelle.

Der älteste Rath am Oberappellationshofe in Eöln.

(Siz.) Hartmann.

B. Nro. 9779.

Nro. 491.

Präklusiv-Ter-
min zur Berich-
tigung des Be-
sitztitels u. An-
meldung der
Real-Ansprü-
che in Betreff
des Bergwerks-
Eigenthums.

Das Königlich Hochlöbliche Ober-Landes-Gericht zu Cleve hat es für nöthig erachtet, daß rücksichtlich des Präklusiv-Termins zur Berichtigung des Besitztitels und Anmeldung der Real-Ansprüche, in Betreff des Bergwerks-Eigenthums, noch eine besondere öffentliche Aufforderung und resp. Bekanntmachung erfolge.

In Gemäßheit der zu dem Ende erlassenen Verordnung vom 20. d. M. wird nun derjenige, welcher in dem Sprengel des unterzeichneten Berg-Gerichts Bergwerke, oder nur einen Antheil eines solchen Werks in Besitz oder Eigenthum, und seine desfallsigen Ansprüche bisher noch nicht überall dargethan hat, hiedurch aufgefordert, sich baldmöglichst mit den erforderlichen Nachrichten und Beweismitteln über den Rechtsgrund seines Eigenthums oder Besitzes zu versehen, um sich darüber in dem des Endes von der unterzeichneten Behörde anzusehenden Termin, wozu eine besondere Vorladung erfolgen wird, gehörig auszuweisen zu können. Im Fall diesen Auflagen ungehorsamer Weise kein Genüge geleistet, und von einem jeden der Besitztitel nicht höchstens bis zum 31. De-

cember dieses Jahres möchte nachgewiesen werden: so soll derselbe durch fiscallische Strafen zu seiner Obliegenheit angehalten werden, und der Erleichterungen, welche das Hypotheken-Patent vom 22. May 1815 den Interessenten bei der ersten gegenwärtigen Einrichtung, namentlich auch in Hinsicht der Kosten und Stempel gewährt, verlustig seyn.

Diejenigen hingegen, welche ein hypothecarisches oder sonstiges dingliches Recht auf Bergwerke, oder einzelne Anthelle einer Zeche haben, müssen ihre Ansprüche — ohne weitere besondere Verabladung — bis zum 31. December dieses Jahrs anhero anmelden, widrigenfalls aber sie gegen einen dritten und zu dessen Nachtheil kein Real-Recht daran auszuüben im Stande seyn sollen.

Essen den 28ten Juny 1817.

Königlich-Preussisches Essen-Werdensches Berg-Gericht.
v. Pöppinghaus.

Nro. 497.

Nachweise

der Mittel- Marktpreise der Getraide und Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des
Regierungs- Bezirks Cleve, für den Monat September 1817.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien.														Kauffutter													
		Weizen		Koggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buch- weizen.		Erdäpfel		Heu nach Preußf. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/12 Schock.											
		rtf.	gr.	pf.	rtf.	gr.	pf.	rtf.	gr.	pf.	rtf.	gr.	pf.	rtf.	gr.	pf.	rtf.	gr.	pf.	rtf.	gr.	pf.							
1	Dinslaken	5	2	8	3	4	1	2	13	10	1	20	1	"	"	"	2	10	7	"	23	"	"	17	4	"	15	5	
2	Emmerich	4	23	11	2	18	3	1	16	4	2	4	4	4	"	2	18	10	"	15	"	"	17	2	"	14	4		
3	Rees	4	1	6	3	3	"	1	13	6	1	6	"	"	"	"	1	13	6	"	12	"	"	10	"	"	8	"	
4	Wesel	4	7	3	3	"	10	1	16	1	1	10	1	4	12	3	2	12	10	"	18	8	"	18	4	"	14	3	
5	Cleve	4	15	5	3	6	"	1	23	3	1	15	1	3	6	"	1	19	11	"	17	7	1	2	1	"	7	"	
6	Seldern	4	"	7	3	1	10	1	20	10	1	2	7	4	"	7	1	12	4	"	16	6	"	10	"	"	9	1	
7	Soth	4	9	4	3	1	11	1	21	4	1	3	1	"	"	"	1	15	2	"	22	7	"	18	"	"	13	"	
8	Kempen	4	"	6	3	14	8	2	2	4	1	2	4	4	"	7	2	2	9	"	14	10	"	12	7	"	11	1	
9	Rheinberg	4	15	7	3	15	2	2	5	5	1	9	4	3	15	4	2	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	10	"
	Summa	40	4	9	28	17	9	17	12	11	13	"	11	23	14	9	18	13	11	5	20	2	6	1	6	4	6	9	
	Durchschnittspreis	4	1	2	3	4	8	1	22	9	1	19	9	3	22	6	2	1	7	"	17	6	"	16	2	"	11	5	
10	In Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	5	14	9	2	8	6	2	1	4	1	14	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Cleve den 2ten October 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der früher hierhin bestimmte Regierungs-Calculator Herr Charles ist zur Königlichen Regierung in Köln; dagegen der Regierungs-Calculator Herr Har- dung zu Düsseldorf zur hiesigen Königlichen Regierung in die durch den Ab- gang des zum General-Staats-Kassen-Buchhalter ernannten Herrn Wegel erle- digte 9te Regierungs-Calculator-Stelle versetzt worden.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 42.)

Cleve den 22. October 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Die Sorge für die öffentliche Sicherheit und die Sittlichkeit des Volks, Nro. 493. machen es nöthig, daß diejenigen, welche ein Gewerbe herumziehend betreiben, durch Ertheilung von Concessionen, nach vorhergegangener genauer Prüfung ihrer Unverdächtigkeit, und überhaupt durch eine angemessene Aufsicht unter polizeiliche Controlle genommen werden, und zwar um so mehr, als durch das Allerhöchste Paß-Edikt vom 22ten Juny d. J. die Paßpflichtigkeit zu Reisen im Inlande in der Voraussetzung aufgehoben worden, daß für herumziehende Gewerbetreibende eine solche Controlle Statt finde. Polizeiliche Aufsicht über die vagirenden Gewerbetreibenden.

In Gemäßheit eines Rescripts des hohen Polizei-Ministeriums vom 21sten July d. J. verfügen Wir demnach Folgendes:

- 1) Es soll Niemand ein mit Umherziehen verbundenes Gewerbe, welchen Namen es auch führen mag, ohne besondere Concession der Königl. Regierung treiben.
- 2) Diese Erlaubniß wird von dem Impetranten bei der Polizei-Behörde seines Wohnorts nachgesucht. Findet diese nach den unten ausgesprochenen Grundsätzen keine Veranlassung in dessen persönlichem Charakter, oder den häuslichen Verhältnissen desselben, den Antrag abzuweisen; so berichtet sie deshalb an die landrätliche Behörde, indem sie das mit dem Ansuchen aufgenommenene Protokoll einreicht, und die Gründe auseinandersetzt, die dem Antrage zur Unterstützung dienen.
- 3) Die Regierung wird, wenn sie keinen Grund gegen den Antrag hat, eine nach einem bestimmten Formular ausgefertigte Concession der landrätlichen Behörde zufertigen lassen.
- 4) Nur wer mit einer solchen Concession versehen ist, kann einen Gewerbschein zu einem der in Rede stehenden Gewerbe erhalten.

5) Als allgemeine Norm der Beurtheilung der Concessions-Fähigkeit wird festgesetzt:

a. keinem, der unter Aufsicht der Polizei gesetzt ist, darf, so lange er in diesem Verhältnisse sich befindet, eine Concession zu einem vagirenden Gewerbe ertheilt werden;

b. keinem Concessionarius darf die Befugniß ertheilt werden, seine noch unerzogenen Kinder mit sich umher zu führen. Väter, die eine solche Concession nachsuchen, müssen vorher nachweisen, daß für die Erziehung ihrer Kinder, während der Abwesenheit des Vaters, gehörig gesorgt worden ist.

6) Ausländer, welche eine solche Concession nachsuchen, müssen durch das Zeugniß ihrer landesherrlichen Behörde ihre sirtliche Tauglichkeit beweisen.

Außer der Concession müssen sie übrigens mit einem förmlichen Passe versehen seyn (S. 14. der General-Instruktion für die Verwaltung der Pöli-Polizei d. d. Berlin den 12ten July c.).

7) An jedem Orte, wo der Concessionarius sich eine Nacht aufhält, muß er durch ein Wißa der Orts-Polizei-Behörde — welches unentgeltlich auf die Concession gegeben werden soll — sich seine untadelhafte Ausführung attestiren lassen.

8) In den Häusern soll kein Concessionarius, bei Verlust der Concession, ungerufen seine Waare oder Arbeit feil bieten.

9) Jede Orts-Polizei-Behörde führt ein Verzeichniß von den Concessionarien ihres Bezirks, und reicht gegen das Ende Decembers jeden Jahrs, bei der landrätlichen Behörde das Verzeichniß derjenigen Concessionarien ein, deren Concession abgelaufen ist, mit dem Antrage, sie zu erneuern, oder zurückzunehmen, je nachdem derselbe während der Concession sich betragen hat.

Die genaueste Befolgung dieser Verordnung wird den Herrn Landräthen und den Orts-Bürgermeistern zur besondern Pflicht gemacht.

Eleve den 13ten October 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 9705.

Nro. 494.

Er. Majestät der König der Niederlande hat wegen Zurückerstattung des zu den Domainen eingezogenen eigenthümlichen Kirchenguts an die katholischen Kirchen-Fabriken den nachstehenden Beschluß verkünden lassen:

Zurück-
erstat-
tung des in dem
Königreiche der
Niederlande
gelegenen ei-
genthümlichen
Kirchenguts an
die bertheiligten
katholischen
Kirchenfabri-
ken.

B E S L U I T

van den 19den Augustus 1817, ter bepaling van de wijze op welke de Roomsche-Katholieke Kerken zullen worden gesteld of bevestigd in het bezit der goederen en renten die haar, krachtens de Wet van 7den Thermidor XI. toekomen.

Wij, WILLEM, bij de gratie Gods, Koning der Nederlanden, Prins van Oranje-Nassau, Groot-Hertog van Luxemburg, enz. enz. enz.

In aanmerking nemende, dat het voor de kerkmeesteren der Roomsch-Katholieke gemeenten van belang is om zich bevestigd te zien in den ongestoorden eigendom van alle zoodanige renten en goederen, als in welker bezit zij zich, krachtens de wet van 7den Thermidor van het elfde jaar bevinden, als mede om in het bezit te geraken van de zoodanige goederen en renten, welke aan hun, krachtens voormelde wet, hadden behooren teruggegeven te worden:

Dat het insgelijks zoo voor 's Rijks domeinen als voor de voornoemde kerkelijke gestichten belangrijk is, dat procedures, welke deswege reeds zijn aangevangen zoo veel doenlijk gestaakt, en alle geschillen, welke hier over, bij vervolg, zouden kunnen ontstaan, voorgekomen worden;

Overwegende voorts, dat de goede orde in het bestier vordert dat al het onzekere, dat als nog te dien opzigte mogte aanwezig zijn, ophoude en eenmaal definitiefelijk worde bepaald, welke der voormalige geestelijke goederen, krachtens de voormelde wet, met de domeinen moeten blijven vereenigd, en welke daar en tegen aan de kerkmeesteren moeten verblijven of teruggegeven worden;

Op het rapport van Onzen minister van Justitie en van den President van Raden en Rekenmeesteren der domeinen; Den Raad van State gehoord;

Hebben besloten en besluiten:

ART. I.

De kerkmeesteren der roomsch-katholieke gemeenten zullen voor den eersten januari 1818, aan den Directeur-Generaal, belast met de zaken van den katholieken eredienst, opgaaf doen, gestaafd met zoodanige bescheiden als zij tot bewijs van hun regt, noodig zullen oordeelen:

- A. Van alle zoodanige goederen en renten als welke zij vermeenen, dat, krachtens de wet van den 7den Thermidor, 11. jaar, aan hun alsnog moeten teruggegeven worden.
- B. Van alle de goederen en renten, in welker bezit zij zich gesteld hebben, zonder dat dezelve door het vorig bestuur der domeinen aan hun zijn teruggegeven.

ART. II.

De Directeur-Generaal zal deze opgave en overgelegde bewijzen zenden aan den President van Raden en Rekenmeesteren der domeinen, welke hem dezelve zal terug zenden met zoodanige aanmerkingen, waarvoor zij, naar zijn inzien, vatbaar zijn.

ART. III.

De Directeur-Generaal wordt bij deze gemagtigd, om ten aanzien dezer

aanmerkingen alle zoodanige inlichtingen van de daarbij betrokkene kerkmeesteren intewinnen, als hij dienstig zal oordeelen, en Ons vervolgens, binnen een kort tijdsbestek, wegens het een en ander, een volledig en uitvoerig rapport in te zenden; waarna Wij de bezitnemingen, welke Ons zullen toeschijnen wettig te zijn, definitief en voor geene verdere tegenspraak vatbaar zullen verklaren; en van gelijke, den noodigen last uitvaardigen om de kerken in bezit te stellen van alle zoodanige goederen en renten, als, nog onder het beheer der domeinen zijnde, aan de kerken moeten terug gegeven worden; zijnde het Onze intentie om zoodanige der voormelde reclames of in-bezitstellingen, als Ons minder stellig bewezen mogten voorkomen, aan de regtbanken ter kennisneming te verwijzen, om daarop door deze tusschen het domein en de belanghebbende kerken contradictoir uitspraak te worden gedaan.

ART. IV.

Alle de procedures thans tusschen de domeinen en de respectieve kerkmeestern, het zij ter eerste instantie of in hooger beroep hangende, worden bij dezen, en tot Onze voormelde nadere beslissing, geschorscht.

En zal het tegenwoordig Besluit in het Staatsblad worden geplaatst.

Gedaan te Brussel den 19den Augustus des jaars 1817 het vierde van Onze regering.

WILLEM.

Van wege den Koning, A. R. FALCK.

Da verschiedene katholische Kirchenfabriken dieses Regierungs-Departements sich in dem Fall befinden, daß während der französischen Herrschaft ihr in dem Königreiche der Niederlande gelegenes eigenthümliches Kirchengut mit zu den Domänen eingezogen worden ist, so weisen Wir dieselben hiermit an, zur Erhaltung ihrer Rechte auf den Grund des vorstehenden hohen Beschlusses auch ihre Reclamationen bei dem General-Director des katholischen Cultus des Königreichs der Niederlande früh genug einzugeben und Uns über diese Eingaben gleichzeitig Bericht zu erstatten.

Wir machen die Mitglieder der Kirchenfabriken hiermit persönlich verantwortlich für alle nachtheilige Folgen, welche aus der Vernachlässigung dieser Eingaben für ihre Kirchen in der Folge entstehen können.

Eleve den 12ten October 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

A. Nro. 2034.

Nro. 495.

Am 28ten v. M. ist auf der Kripp bei Beef, (Bürgermeisterei Holten, Kreis Dinslaken) in den Kripp-Anlagen am Rhein ein männlicher Leichnam aufgefunden worden. Derselbe war bereits sehr in Verwesung übergegangen, und es ließ sich nur ungefähr ausmitteln, daß der Verunglückte ein Mann

Bereift einen im Rhein aufgefundenen Leichnam.

von 25 — 30 Jahren gewesen, 5 Fuß und einige Zoll groß, von schwarzen Haaren und Backenbart. Die noch vorhandenen wenigen Reste der Kleidungsstücke zeigten, daß diese in einem dunkelblauen tuchenen Frackrocke, in einer ähnlichen Hose, in einer dunkelbraunen oder röthlichen tuchenen Weste, leinenen Strümpfen und Schuhen mit Nieten bestanden haben.

Zur Nachricht allenfalsiger Verwandten oder Angehörigen des Verunglückten wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Eleve den 7ten October 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 9765.

Von dem hohen Polizei-Ministerio ist dem Mechanikus Ernst Wehle in Primkenau bei Slogau in Schlesien eine Concession auf zwei Jahre, zur Vorzeigung mechanischer und equilibristischer Künste, in den sämtlichen Provinzen des Preussischen Staates, vom 18ten September curr. ab, ertheilt, und ihm dabei die Erfüllung seines gegebenen Versprechens, die Einnahme einer Vorstellung in allen bedeutenden Orten, wohin er kommen wird, zum Besten der vaterländischen Invaliden, an die Orts-Behörde abzuliefern, zur Pflicht gemacht worden.

Nro. 496.

Ertheilte Concession.

Eleve den 10ten October 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 9814.

Durch eine Verfügung des hohen Polizei-Ministeriums vom 15. Septbr. curr. ist den beiden Mahlern Carl Theodor und Friedrich Ferdinand, Gebrüdern Lucas zu Berlin, eine gemeinschaftliche, auf zwei Jahre geltende Concession zur Vorzeigung mechanischer Mahlerstücke, in den sämtlichen Provinzen des Preussischen Staates, in der gewöhnlichen Form, und mit der Auflage, die Erlaubniß stets in Urschrift vorzulegen, ertheilt worden.

Nro. 497.

Ertheilte Concession.

Eleve den 10. October 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 9813.

Das Königl. Ministerium der Finanzen und des Handels hat verordnet, daß bey dem Ergebnisse der diesjährigen Erndte, die in Gemäßheit des Allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 15. November v. J. eingetretenen Beschränkungen des Getreide-Verkehrs gegen das Ausland aufgehoben werden sollen, sobald von demselben gegen die diesseitigen Lande ein gleiches Verfahren beobachtet wird, und daß auch die bisherigen Beschränkungen der Verwendung der Kartoffeln zum Brandweimbrennen nicht länger sollen Statt finden.

Nro. 498.

Aufhebung der Beschränkung des Getreide-Verkehrs und des Brandweimbrennens aus Kartoffeln.

Indem diese Verordnung zur allgemeinen Kunde gebracht, und auf die be-

reits unterm 11. v. M. (Amtsblatt No. 38) ergangene Aufhebung der früheren Getreide-Sperre gegen die Großherzoglich-Hessischen und Herzoglich-Nassauischen Lande Bezug genommen wird, wird zugleich das, durch das erste Stück des diesjährigen Amtsblattes erlassene Verbot der Brantwein-Fabrikation aus Kartoffeln hiermit aufgehoben.

Cleve den 20. October 1817.

Königliche Regierung zu Cleve.

A. Nro. 2329.

Nro. 499. Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben unterm 28. v. M. nachzugeben geruht, daß die Stempelung der im Inlande gedruckten Kalender an dem Hauptort jedes Regierungs-Bezirks Statt finden könne.

Stempelung
der im Inlande
verlegten Ka-
lender.

Indem Wir diese hohe Verfügung den Herausgebern solcher Kalender hierdurch bekannt machen, bringen Wir zugleich, in Verfolg Unserer Verordnung vom 12. Febr. c. (Amtsblatt pro 1817 No. 9) folgende nähere Bestimmungen zu allgemeiner Kenntniß:

- 1) Der Stempelpreis eines inländischen Kalenders in Duodez-Format ist dem eines Kalenders in 8vo gleich, nämlich 1 Gr.;
- 2) die Verleger von Kalendern sind gehalten, bey Einsendung der Tit. Blätter oder der Kalender selbst, zur Stempelung, zugleich das originale Imprimatur der Königl. Kalender-Deputation mit einzusenden;
- 3) die Sendung muß portofrey an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hier geschehen, und ist auf der Adresse die Aufschrift: „Kalender“ zu gebrauchen;
- 4) der Betrag der Stempelgebühren muß entweder baar mitgesandt, oder ein hiesiger Angesehener bemerkt werden, welchem die Kalender nur gegen Erlegung jenes Betrags verabfolgt werden sollen;
- 5) sollten nicht alle gestempelten Exemplare abgesetzt werden können, so wird der Betrag des entrichteten Stempels gegen Rückgabe des gestempelten Blatts erstattet; diese Erstattung wird aber nur dann geschehen, wenn der Antrag dazu vor Ablauf des Jahres, wofür der Kalender gilt, bei uns eingereicht wird;
- 6) die ins Ausland abzusetzenden Kalender bleiben von der Stempelung frei; die Verleger sind jedoch, wenn sie von dieser Freiheit Gebrauch machen wollen, gehalten, die Anzahl und Gattung der Kalender, welche sie zu diesem Behuf ungestempelt lassen wollen, sogleich nach erfolgtem Druck dem Königl. Landrath ihres Kreises schriftlich anzuzeigen, auch demselben von jeder Versendung sofort Kenntniß zu geben.

Jede Verletzung dieser Vorschrift zieht die gesetzliche Strafe nach sich.

Wir bringen bei dieser Gelegenheit die in dem bezogenen Stück Unseres Amtsblattes enthaltenen Vorschriften wegen Stempelung der ausländischen Volks- und Luxus-Kalender in Erinnerung, indem Wir die Verkäufer und Käufer derselben auf die darin ausgesprochenen Strafbestimmungen aufmerksam

machen und zugleich alle Uns untergeordneten Behörden gemessenst anweisen, auf die Vollziehung jener Vorschriften zu wachen.

Eleve den 21 October 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 5517.

Nachstehendes Dekret Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, die erlaubte Einfuhr auf der Messe von Warschau angekaufter nicht völlig verbotener Waaren betreffend, wird dem handelnden und fabrizierenden Publico in etlicher Uebersetzung hierdurch zur Nachricht mitgetheilt.

Nro. 500.

Betrifft die Erlaubniß zur Einfuhr nicht völlig verbotener ausländischer, auf der Warschauer-Messe gekaufter Waaren in das Russische Reich.

Decret an den Staats-Senat.

Da Wir gesonnen sind, alle Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bey dem gegenseitigen Handels-Verkehr Unserer Russischen Unterthanen und denen des Königreichs Polen Statt finden; so erlauben Wir hiermit, daß alle auf der Warschauer-Messe gekauften ausländischen Waaren, deren Einfuhr der Tarif von 1816 nicht verbietet, durch das Zollamt zu Brzesc in Litthauen (Brzesc Litewski) eingeführt werden dürfen, sobald die Waaren mit Certificaten des Haupt-Zollamts zu Warschau versehen sind. Die nach vorgedachtem Tarif festgesetzten Abgaben müssen in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften beobachtet werden.

Gegeben zu Sarskoe Selo den 16. August 1817.

(Gez.) Alexander.

Eleve den 17. October 1817.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 2354.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevschen Ober-Landes-Gerichts.

Zufolge Ministerial-Rescripts vom 15. May c. soll über die Frage:

Nro. 501.

Betreffend die unter der vorigen Regierung abgeschlossenen Domainen-Verkäufe bei Regulirung des Hypothekenwesens.

in wie fern die unter der vorigen Regierung abgeschlossenen Domainen-Verkäufe als gültig anzusehen,

eine Königliche Entscheidung eingeholt, und bis dahin der Fiskus gegen alle ihm nachtheilige Dispositionen über dergleichen Güter sicher gestellt werden.

Da nun zufolge näheren Rescripts vom 20. September c. jene Verfügung auch auf die, in die Hypothekenbücher der Untergерichte gehörende Domainen-Verkäufe, Anwendung findet, so werden die Königlichen Land- und Stadtgerichte hierdurch angewiesen, bey der jetzigen Regulirung des Hypothekenwesens solcher Güter, auf den Antrag der betreffenden Königlichen Regierung nicht allein die rückständigen Kaufgelder, sondern auch eine Protestation gegen alle Veräußerung vorläufig zu notiren.

Eleve den 3. October 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Münz.

Nro. 502.

Erforderlichen
Stempel bei
Executions-
Verhandlun-
gen.

Es ist bey den Revisionen der gerichtlichen Registraturen in Hinsicht auf die Verwaltung des Stempelwesens bemerkt worden, daß von den Untergereichten bey Executions-Verhandlungen die nach §. 3 und 4, No. 8 der Instruction vom 5. September 1811, imgleichen der Circular-Verfügung vom 20. November 1812 erforderlichen Stempel, entweder gar nicht, oder statt des vorgeschriebenen 8 Sgr. Stempels nur 2 Sgr. Stempel adhibirt worden.

Ingefolge einer von dem Herrn Justiz-Minister deshalb erlassenen Verfügung, werden sämtliche Untergereichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks auf diesen Mißbrauch aufmerksam gemacht, um sich nach der gesetzlichen Vorschrift in jedem vorkommenden Falle streng zu achten.

Cleve den 7. October 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Münz.

Bekanntmachungen und vermischte Nachrichten.

Nro. 503.

Sach-Regi-
ster zum Re-
gierungs-Amts-
blatt pro 1817.

So wie in dem vorigen Jahre wird auch über den Inhalt des diesjährigen Amtsblattes ein Sachregister, nebst einem besondern Namensregister, welches letztere nur allein das, was einzelne Personen anbetrifft, als Beförderungen, ertheilte Concessionen, Steckbriefe, in so fern solche in das Amtsblatt selbst aufgenommen sind, excl. enthalten soll, gefertigt und dem Druck übergeben werden, auch der Preis der vorjährigen mit 8 Sgr. Preuß. Cour. verbleiben.

Um jedoch die Stärke der Auflage bestimmen zu können, soll auch diesmal der Weg der Subscription eingeschlagen werden.

Da Wir allen, die das Amtsblatt halten, dies Sachregister als fast unentbehrlich empfehlen können, so ertheilen Wir den Herrn Bürgermeistern hierdurch den Auftrag sich sofort der Sammlung von Subscriptionen zu unterziehen und die diesfälligen Listen an die Herrn Kreis-Landräthe spätestens bis zum 10. December c. einzureichen, die Herrn Kreis-Landräthe aber fordern Wir auf, sodann eine General-Liste anzufertigen und solche bis zum 24. ej. m. an den Regierungs-Secretair Hrn. Burchardi zu senden, überhaupt aber ihrerseits dies Unternehmen möglichst zu unterstützen.

Cleve den 16. October 1817.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 2380.

Nro. 504.

Aufforderung
der Verwunde-
ten, Wittwen
und Waisen aus
dem Kriege
1815.

Die von der Waterloo-Comitée in London zur Unterstützung der im Kriege 1815 verwundeten Preussischen Militairs, so wie der Wittwen und Waisen neuen Grundstücken bis auf den Betrag von 24,000 Rthl.

vertheilt.

Was:

Was nach erfolgter Befriedigung der sämlichen Competenten noch übrig bleiben möchte, soll nach der Bestimmung Sr. Durchlaucht des Fürsten Blücher von Wahlstadt, an die im Kriege 1815 erblindeten Militairs vertheilt werden.

Da nun auf der einen Seite diese Vertheilung nicht eher vorgenommen werden kann, als bis man überzeugt ist, daß keine weitere Ansprüche erhoben werden, auf der andern Seite dagegen es unbillig seyn würde, den Erblindeten die zugedachte besondere Unterstützung länger vorzuenthalten, so haben Sr. Durchlaucht bestimmt, daß nur bis zum Schluß des Monats November noch die bey mir eingehenden Anträge auf Beihülfe aus jenem Fond berücksichtigt, alle spätere dagegen von der Hand gewiesen, und der, nach Berücksichtigung der Ersteren, bleibende Bestand seiner Bestimmung gemäß sogleich verwendet werden soll.

Sämliche hochlöbliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hiermit ganz ergebenst ersucht, die Einleitung gefälligst zu treffen, daß alle noch vorhandene Ansprüche bis zum gesetzten Zeitpunkt bey mir erhoben werden. Auch mit der Vertheilung der zur Unterstützung der Waisen der im Kriege 1815 gebliebenen Preuß. Militairs von der Waterloo-Comitée, besonders überfendeten Summe von 10,000 Pfund Sterling, welche in 63,903 Rthl. Courant umgesetzt sind, ist schon der Anfang gemacht. Sr. Durchlaucht der Fürst Blücher von Wahlstadt wünschen, daß auch die letztgedachte Summe an die Waisen bis zum ersten December c. vertheilt seyn möge, weshalb ich Veranlassung nehme, mein vorstehendes Gesuch auch auf diesen Gegenstand auszudehnen, und daher die hochlöblichen Militair- und Civil-Behörden gleichfalls bitte:

mir gefälligst spätestens bis Ende des Monats November d. J. genaue Verzeichnisse aller Waisen, deren Väter im Kriege 1815 geblieben sind, zugehen zu lassen.

Berlin den 26. September 1817.

Der General-Intendant der Königlich-Preussischen Armee-
(Siz.) Ribbentrop.

B. Nro. 10255.

Wir haben hin und wieder die unangenehme Erfahrung gemacht, daß **Nro. 505.**
Administations- und Kassen-Beamte, welche in der Verwaltung des vormaligen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein angestellt waren, und welche bey der von des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht hier angeordneten Rechnungs-Revision interessiren, durch Verzögerung in Beantwortung der bey diesem Geschäfte entstehenden Anfragen oder in Ertheilung des falscher Urtheile saumseelig sind und dadurch nicht nur zu zeitraubenden wiederholten Aufforderungen, sondern auch zu Stockungen in den Revisions-Arbeiten selbst Veranlassung geben. Schnellere
Betreibung
des Revisions-
Geschäfts der
alten Rechnun-
gen.

Die abgemessene Frist, in welcher das vorliegende Geschäft, dem Willen
(Amts-Bl. Nro. 42.) 2

des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht gemäß, beendet seyn soll, läßt indeß nicht die mindeste Verzögerung zu, sondern es kann nur vielmehr diese Frist durch die regsamste Thätigkeit eines jeden einzelnen dabei interessirenden Beamten inne gehalten werden.

Wir sehen uns daher nothwendig veranlaßt, jenen Beamten die Erfüllung der ihnen bey dem in Rede stehenden Revisions-Geschäfte obliegenden alten Dienst-Verpflichtungen und namentlich die Nothwendigkeit der schnellen Beantwortung der dabei vorkommenden Anfragen, und Ertheilung oder Bewirkung von Attesten hierdurch öffentlich resp. anzuempfehlen und aufzugeben mit dem Bemerkten, daß wir gegen diejenigen, welche idemohnerachtet sich als Bögernde zeigen, die uns zu Gebote stehenden Mittel der Strenge, ohne Nachsicht ergreifen werden.

Nachen den 12. October 1817.

Königliche General-Tilgungs-Commission.

(Gez.) v. Keimann.

A. Nro. 2420.

Nro. 506. Auf den Grund des Art. 118 des bürgerlichen Gesetzbuches und in Ge-
folg des, von Sr. des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten
Abwesenheits-ertheilten Auftrags, wird hienit öffentlich bekannt gemacht:

Erklärung.

daß gemäß dem Gesuche des zu Nachen wohnenden Paul Thysen, ohne Ge-
werb, am zwölften Februar laufenden Jahres bey dem Nacher Kreisgerich-
te ein vorbereitendes Urtheil ergangen ist, wodurch über die Abwesenheit des
seit dem Jahre 1782 von seinem Geburtsorte entfernten Isaac Lambert
Thysen ein kontradiktorischer Zeugenbeweis zwischen dem obgedachten Paul
Thysen und dem königlichen Procurator von dem dazu beauftragten Kreis-
richter, Herrn Seulgant, geführt werden soll.

Ich ersuche Jeden, der von dem Aufenthalte, Leben oder Tod des besag-
ten Isaac Lambert Thysen Wissenschaft hat, mich davon zu benachrichtigen.

Eöln den 30. September 1817.

Der Königlich-Preussische General-Advokat am Ober-Appellationshofe.
(Gez.) G. von Sandt.

B. Nro. 9971.

Nro. 507. Da in Gemäßheit der Verfügung der Königl. hohen Immediat-Justiz-
Commission vom 18. Juny d. J. von Seiten der nachbenannten Justiz-

Rückzahlung
der an die ehe-
malige franzö-
sische Regie-
rung von Ju-
stiz-Beamten
geleisteten
Geld-Cautio-
nen.

Beamten, nämlich:

- 1) Des Herrn Anton Casimir Eskens, Notar für den Kanton Bracht zu Dülken;
- 2) " " Paul Joachim Schmitter, Notar für gedachten Kanton Bracht zu Dülken;
- 3) " " Johann Nepomuc Courth, Notar für den Kreis Crefeld;
- 4) " " Peter, Joseph Koffers, Notar für den nemlichen Gerichtsbe-
zirk Crefeld;
- 5) " " Ferdinand, Joseph Hanf, ehemaliger Kreis-Notar zu Crefeld;

nunmehr Substitut des General. Staats. Procurators beim
Ober-Appellationshofe zu Cöln;

- 6) • • Joseph Emans, Notar für den Kanton Kempen;
- 7) • • Gerhard, Arnold Weinhagen, Notar für den Kanton Neurs;
- 8) • • Joseph Lenders, Notar für den Kanton Neersen;
- 9) • • Wilhelm Schumacher, Notar für den Kanton Odenkirchen;
- 10) • • Bertram Scherer, Notar für den Kanton Vierffen;
- 11) • • Olivarius, Joseph Massot;
- 12) • • Carl Fischer, und
- 13) • • Andreas Courth, diese drei Rechtsanwälde beim Kreis-Gerichte
zu Crefeld; sodann
- 14) der Wittwe des Herrn Michael, Heinrich Gormanns, bei Lebzeiten
Rechtsanwalt zu Crefeld; ferner
- 15) des Herrn Heinrich, Gottfried Brühl, Gerichtschreiber des Friedensge-
richts vom Kanton Bracht;
- 16) • • Johann Heinrigs, vormaliger Gerichtschreiber beim Friedens-
gerichte des Kantons Crefeld;
- 17) • • Peter, Andreas Pasch, Gerichtschreiber beim Friedensgerichte
des Kantons Kempen;
- 18) • • Peter, Joseph Goffart, Gerichtschreiber des Friedensgerichts
im Kanton Neurs;
- 19) • • Johann, Heinrich Compes, Gerichtschreiber beim Friedens-
gerichte des Kantons Neersen;
- 20) • • Friedrich Koch, Gerichtschreiber des Friedensgerichts vom Can-
ton Odenkirchen;
- 21) • • Carl, Joseph Rubens, Gerichtschreiber des Friedensgerichts
im Kanton Urdingen;
- 22) • • Bartholomeus Hermanns, Gerichtschreiber beim Friedensge-
richte des Kantons Vierffen;
- 23) • • Johann, Peter Thabuffot;
- 24) • • Carl, Adolph Parnemann;
- 25) • • Johann, Anton Hoffmann;
- 26) • • Adrian, Ludwig Kaysers;
- 27) • • Carl, Reinhard Schütz
und schließlic
- 28) • • Peter, Conrad Pelzer; diese Sechs Letztere Gerichtsvolkzeher
beim Crefelder Kreisgerichte.

bei hiesiger Stelle die Losgebung der von denselben der ehemaligen fran-
zösischen Regierung baar geleisteten Amts. Caution nachgesucht worden: so
werden hierdurch alle diejenigen, welche an gedachte Cautionen Ansprüche zu
machen haben, vorzüglich diejenigen, welche aus einer Amtshandlung der er-
wähnten gerichtlichen Beamten, und diejenigen, welche aus ganzer oder theil-

weiser Herschießung der Cautions-Gelder Ansprüche an diese machen, aufgefordert, binnen drei Monaten von heute an, und spätestens am 6ten Januar 1818, des Morgens von 9—12 Uhr, und Nachmittags von 3—7 Uhr auf hiesiger Gerichtskanzley entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte sich zu melden und demnach das weitere rechtliche Verfahren zu gewärtigen. Zugleich wird den Prätendenten hiermit eröffnet, daß in ihrem Nichterscheinungsfalle die gedachten baaren Dienstcautionen für erloschen erklärt, und die Rückzahlung derselben verfügt werden wird.

Crefeld den 6 October 1817

Von wegen des Kreisgerichts.
Der präsidirende Richter,
Erlewein.

Der Aktuar,
v. Senden.

B. Nro. 10061.

Nro. 508. Des Königs Majestät haben, mittelst Cabinet's-Ordre vom 3 d. M., dem Magistrate zu Wittenberg, Behufs des Wiederaufbaues der Kirche und Pfarrwohnung zu Dobien, städtischen Patronats, welche vor der Schlacht von Dennewig niedergebrannt ist, so wie zur Aushülfe des Elementar-Schul- und Armenwesens dieser durch die Krieger's-Ereignisse sehr mitgenommenen Stadt eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der ganzen Monarchie zu bewilligen, und zu befehlen geruhet, daß solche am 31. d. M. abgehalten werden soll.

Die dem Magistrate zu Wittenberg zum Wiederaufbau der Kirche und Pfarrwohnung zu Dobien bewilligte Kirchen- und Haus-Collecte betreffend.

Demnach werden die sämtliche protestantischen Herren Geistliche des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch angewiesen, diese Collecte an dem bestimmten Tage in den Kirchen ihrer Inspection abhalten, und dagegen die für die vereinigte evangelische Gemeinde zu Bonn bewilligte und auf diesen Tag verordnete Kirchen-Collecte (videatur diesjähriges Amtsblatt Stück 40. No. 480) den 1sten des künftigen Monats, als dem 2ten Tage der Jubelfeier erheben zu lassen.

Der Ertrag dieser, so wie dasjenige was durch die Haus-Collecte aufgebracht wird, deren Erhebung der Anordnung der geistlichen Herrn Obern unter Concurrenz eines Mitgliedes des Gemeinde-Rathes überlassen bleibt, ist demnachst an die betreffende landrathliche Behörde mittelst Specification und Sorten-Zettel abzuliefern, und von dieser auf gleiche Weise an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse weiter zu befördern.

Eleve den 22 October 1817.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ¹⁰ 43.)

Cleve den 29. October 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 509.

Prüfung der
Kreis-Chirur-
gen.

Die hohen Ministerien der Finanzen und des Innern haben sich veranlaßt gefunden, die Art und Weise, wie ehemals die Prüfungen der Wundärzte statt gefunden haben, näher zu untersuchen, und da sich daraus ergeben hat, daß sie sich im Allgemeinen weder auf chirurgische Verrichtungen bei gerichtlich-medizinischen Fällen erstreckt haben, noch auch, daß der Kandidat darin veranlaßt worden ist, seine Fähigkeit nachzuweisen, sich über dergleichen Gegenstände schriftlich auszudrücken: so haben dieselben jetzt auf wiederholte Veranlassung beschlossen, jeden approbirten praktischen Wundarzt, welcher nicht durch seine Dienstführung, durch seine bei den Prüfungs-Akten befindlichen schriftlichen, im Beseyn der Examinatoren aufgesetzten, Arbeiten und durch sonstige glaubhafte Zeugnisse eine hinlängliche Qualification unzweifelhaft darzuthun im Stande ist, der vorschriftsmäßigen besondern forensischen Prüfung, wenn er den Posten eines Kreis-Chirurg's zu erhalten wünscht, zu unterwerfen und es der Instruction vom 11. Oct. 1811 gemäß als Grundsatz aufzustellen: daß sämmtliche sich jetzt erst zur Qualification meldende Wundärzte, welche ihre Studien gehörig absolvirt haben und Kreis-Chirurgen zu werden wünschen, den anatomisch-chirurgischen Kursus und die öffentliche Prüfung, gleich denen, welche sich für die großen Städte bestimmen, in Berlin machen, und zugleich ihre forensischen Kenntniss: auf die vorgeschriebene Weise darthun müssen.

Wir machen dieses hierdurch öffentlich bekannt, damit diejenigen Wundärzte, welche als Kreis-Chirurgen angestellt zu werden wünschen, sich darnach richten können.

Cleve den 21 October 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 10275.



Nro. 510. Die Summe der rückständigen Steuern aus dem laufenden Jahre ist sehr bedeutend.

Beitreibung
der rückständigen
Steuern.

Die Schuld hiervon kann bei der so weit vorgerückten Jahreszeit nur in ungebührlicher Nachsicht von Seiten der Steuer-Empfänger liegen.

Zur Vermeidung ansehnlicher Kasse bei dem herannahenden Jahres-Schluss der Kassen für das Jahr 1817 ist es erlingend notwendig, nachstehende Maaßregeln zu ergreifen und festzusetzen:

- 1) derjenige Steuer-Empfänger, welcher am Ende des Monats December d. J. den bis zum Ende des Monats November d. J. verfallenen Steuer-Betrag für das laufende Jahr nicht vollständig abgeführt hat, wird ohne weitere Erinnerung und so lange mit Execution belegt, bis der bemerkte Steuer-Betrag von ihm völlig an die Bezirks-Kasse berichtet ist.

Hierbei wird nachgegeben, daß die Summe der unbebringlichen Steuer-Quoten dem Steuer-Empfänger auf sein Debet bei der Bezirks-Kasse gut gerechnet werden darf, wenn gleich die betreffenden Abschreibungs-Mandate noch nicht in seinen Händen seyn sollten.

- 2) Die Bezirks-Kassen-Rendanten sind verpflichtet, am Ende des Monats December d. J. allen denjenigen Steuer-Empfängern, welche die bis Ende November d. J. verfallenen Zwölftel pro 1817 weder baar, noch in Belägen über Zahlungen für Rechnung geleistet, noch durch Ausweise über unbebringliche Steuer-Quoten berichtet haben, durch die landrätthliche Behörde sofort Execution einlegen zu lassen — wobei dieser Behörde zugleich Anzeige zu machen ist, wie hoch sich die rückständige Summe beläuft.

Die Bezirks-Empfänger sollen Uns für die prompte Vollziehung dieser Maaßregel persönlich verhaftet seyn.

- 3) Die landrätthlichen Behörden verpflichten Wir hiermit, den Requisitionen der Bezirks-Kassen-Rendanten wegen Verfügung der Execution unverzüglich Genüge zu leisten, und diese so lange fortdauern zu lassen, bis der mit Execution belegte Steuer-Empfänger sich durch eine Quittung der Bezirks-Kasse über die erfolgte vollständige Berichtigung seines Rückstandes ausweist.

- 4) Bis zum 15ten Januar 1818 erwarten Wir von jeder Bezirks-Kasse ein Verzeichniß derjenigen Steuer-Empfänger, gegen welche bei der landrätthlichen Behörde Execution nachgesucht, so wie bis zum 20 Januar 1818 von allen landrätthlichen Aemtern ein Verzeichniß von denjenigen Steuer-Empfängern, gegen welche wirklich Execution verfügt worden.

Die Vergleichung dieser Verzeichnisse unter einander und mit den Extracten der Bezirks-Kassen wird Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Angelegenheit mit dem gehörigen Nachdruck überall betrieben wird.

Insofern die Ergreifung executorischer Maaßregeln nicht nöthig gewesen, erwarten Wir gleichwohl bis zu den bemerkten Terminen Negativ-Anzeigen. Im Allgemeinen müssen Wir bei dieser Gelegenheit zur Vermeidung aller Mißverständnisse darauf aufmerksam machen, daß die von den vorigen Regierungen erlassenen Vorschriften sowohl über die Befugnisse als Verpflichtungen der

Steuer-Empfänger und Bezirks-Kassen- (Kreis-Cassen-) Rendanten zur Zeit noch in ihrer vollen Kraft bestehen, da bis jetzt noch kein neues Steuer-System eingeführt worden ist.

Hiernach werden Wir von jetzt ab auch lediglich die Vertretungen dieser Beamten wieder beurtheilen müssen, indem nur die beispiellos unglücklichen Natur-Ereignisse des verflossenen Jahres Unsere, bis jetzt bewiesene Nachsicht rechtfertigen können.

Zugleich müssen Wir Unser Mißfallen darüber zu erkennen geben, daß viele Steuer-Empfänger der ihnen ertheilten Instruction ungedenkend die monatlichen summarischen Extracte, Gelder und Beläge allemal vor dem 23 und resp. 25 eines jeden Monats an die vorgesezte Bezirks-Casse nicht abliefern, und letztere dadurch an der erforderlichen Abrechnung mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse mit Ausgang des Monats behindern.

Die Uebersicht des ganzen Kassen-Haushalts macht die Aufrechthaltung jener Instruction unerlässlich, und indem Wir daher dieselbe hiermit in Erinnerung bringen, setzen Wir fest, daß jeder Steuer-Empfänger, welcher nach den monatlichen Bezirks-Kassen Extracten mit den Schluß-Sachen und Geldern rückständig geblieben ist, für seine Person in eine Ordnungsstrafe von Zwei Thalern verfällt, welche ohne Nachsicht von ihm beigetrieben werden wird, wenn nicht die Bezirks-Kasse selbst die Gründe der fehlenden Schluß-Sachen rechtfertigend in ihrem Monats-Extracte bemerkt haben sollte.

Beiläufig wird noch bemerkt, daß über das Verfahren beim diesjährigen Final-Abschluß sämmtlicher Kassen eine nähere Instruction vorbehalten wird, bis zu deren Erscheinen die zeitlichen Kassen-Verbände überall bestehen bleiben.

Cleve den 24 October 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 5652.

Wir haben Uns veranlaßt Unsere Verordnung vom 4 Juny v. J. (Amts-Nro. 511. blatt pro 1816 Stück 9. No. 35) wegen näher zu bezeichnender Eigenschaft der Königlichen Dienstsachen auf den Couverts; zur genauesten Befolgung sämmtlicher Unterbehörden im hiesigen Regierungs-Bezirk wiederholt in Erinnerung zu bringen, da nach der bestehenden Postverfassung die Bezeichnung der Dienstsachen mit der Rubric: **H. D. S.** auf den Couverts zur Begründung der Postfreyheitsachen nicht hinreicht, und also durch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift nur zu unnötigen Weiträufigkeiten bei Wiedererstattung des durch die Königlichen Postämter ausgestirten Porto's, Veranlassung gegeben wird.

Cleve den 24 October 1817.

Königliche Regierung zu Cleve.

A. Nro. 2466.

Nro. 512. Infolge einer Benachrichtigung der Königl. Post-Inspection für die Rhein-
 Provinzen und das Herzogthum Westphalen, wird mit der zwischen Cöln und
 Cleve bestehenden fahrenden Post mit Anfang des Monates November d. J. eine
 Veränderung vorgehen, und sie wöchentlich 3mal über
 Dormagen, Neuß, Uerdingen, Hochstraßen und Xanten,
 und 3mal wöchentlich über
 Dormagen, Neuß, Crefeld, Geldern und Revelaer
 ihren Weg nehmen.

Veränderung
 der fahrenden
 Post zwischen
 Cöln u. Cleve.

Die Abgangs-Zage sind auf

Dienstag,	} über Uerdingen,
Donnerstag,	
Sonnabend,	
Mittwoch,	} über Crefeld
Freitag,	
Sonntag,	

bestimmt, so wie die Zeit des Abgangs an den benannten Tagen
 von Cöln um 4 Uhr Morgens,
 von Cleve um 10 bis 12 Uhr Mittags,

Diese Post-Veränderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
 Cleve den 24 October 1817.

Königliche Regierung zu Cleve.

A. Nro. 2478.

Nro. 513. Von dem hohen Polizei-Ministerio sind nachbenannten Individuen folgende
 General-Concessionen für den Umfang der ganzen Monarchie ertheilt worden.

Ertheilte Ge-
 neral-Concessi-
 onen.

1) Dem Künstler Gaetano Maggi aus Brescia eine General-Concession auf
 3 Jahre vom 23 September c. ab, zur Vorzeigung seiner optischen und mecha-
 nischen Künste.

2) Dem Mechanikus Gottlieb Gärtner eine Verlängerung seiner mit dem
 19 November c. ablaufenden General-Concession auf neue 3 Jahre, zur Vor-
 zeigung seiner mechanischen und optischen Kunstsachen.

3) Dem Ferdinand Wilhelm von Wittenburg aus Cortbus eine General-
 Concession auf 3 Jahre vom 27. September c. ab, zur Vorzeigung seiner
 Sammlung ausgestopfter Thiere und anderer Merkwürdigkeiten der Natur
 und Kunst.

4) Dem Mechanikus Carl Heinrich Ingermann zu Königsberg in Preußen eine
 Concession auf 2 Jahr vom 30 Sept. c. ab, zur Vorzeigung mechanischer Kunstsachen.

5) Dem Kunsthändler Pietro Vaccigalupo eine Verlängerung seiner abgelauenen
 Concession, bis zum 1 October 1818 zur Vorzeigung eines Seelöwen.

Cleve den 19 October 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 10366.

**Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Clevischen
Ober-Landes-Gerichts.** Nro. 514.

Streitgegenstände, welche keiner genaueren Schätzung nach Gelde fähig sind.

Bei Gelegenheit der Abfassung von Appellations-Erkenntnissen in Sachen, welche in erster Instanz bei den Königlichen Land- und Stadtgerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements verhandelt worden, ist bemerkt: daß sowohl die Angabe der Höhe des Streitgegenstandes in Sachen, welche keiner genaueren Schätzung nach Gelde fähig, als auch der Antrag, daß die Instruction neuer Thatsachen in appellatorio bei den Gerichten erster Instanz geführt werden solle,

von der bei den Königlichen Land- und Stadtgerichten angestellten Justiz-Commissarien erfolgt ist, ohne daß aus ihren Manual-Acten sich ergibt, daß sie von ihren Constituenten hierzu ermächtigt worden.

Da nun aber beide Gegenstände mit dem Interesse der Justiz-Commissarien zu nahe verbunden sind, um die Erklärung hierüber ihrer Willkühr zu überlassen; so werden die Königlichen Land- und Stadtgerichte hierdurch angewiesen, entweder die Parteien in Person über diese Gegenstände zu vernehmen, oder doch von den Justiz-Commissarien sich nachweisen zu lassen, daß die von ihnen abgegebene Erklärung von ihren Constituenten ausdrücklich genehmigt worden sey.

Auch ist von den Königlichen Land- und Stadtgerichten genauer, wie bisher, darauf zu halten, daß bei Anstellung neuer Klagen über Schuldforderungen die Geldsorte bestimmter angegeben werde; indem oft Zweifel darüber entsteht, ob Preussisches Geld, oder eine andere Münzsorte gefordert worden.

Cleve den 21. October 1817.

**Der Appellations-Senat des Königlich-Preussischen Ober-
Landes Gerichts.
v. Münz.**

Bekanntmachungen.

Nro. 515.

Da die Menge der rückständigen Criminal-Sachen die Haltung mehrerer außerordentlichen Assisen-Sessionen nothwendig macht, so wird auf Antrag des Herrn General-Advocaten und in Gemäßheit der Art. 80 und 81. der Verordnung vom 6 Julius 1810 hiemit die Eröffnung der ersten außerordentlichen Assisen-Session in Aachen auf den siebenzehnten des künftigen Monats November und eine zweite Assisen-Session auf den neunten December laufenden Jahres unter dem Vorsitz des hiezu von der Königlichen Immediat Justiz-Commission bezeichneten Herrn Appellations-Rathes Haugh von Düsseldorf festgesetzt, welches nach den Art. 88 und 89. der oben angeführ-

Eröffnung außerordentlicher Assisen-Sessionen.

ten Verordnung auf Betreiben des Herrn General-Advocaten bekannt gemacht werden wird.

Eöln den 10 October 1817.

Bei erledigter Präsidentenstelle am Königl. Ober-Appellationshofe.
Der älteste Rath.

(Bez.) Hartmann.

B. Nro. 10295.

Nro. 516.

Abwesenheits-
Erklärung.

Auf den Grund des Art. 18. des bürgerlichen Gesetzbuches und in Ge-
folg des von Seiner des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeich-
neten ertheilten Auftrags wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht:

daß auf den Antrag der zu Cleve wohnenden Maria Liffers, ohne Gewerh
unterm 18 September laufenden Jahrs bei dem Königlichen Kreisgerichte
zu Cleve ein präparatorisches Urtheil ergangen ist, wodurch über die vorgeb-
liche Abwesenheit des im Jahr 1810 als französischer Soldat von seinem
Bohnorte Cleve nach Atras abgereissten Johann Wilhelm Ulrichs, 27
Jahr alt, Ehemann der benannten Maria Liffers, ein contradictorischer Zeug-
genbeweis vor dem hiezu committirten Kreisrichter Hrn. Bachoven geführt
werden soll.

Alle diejenigen, welche irgend eine Wissenschaft von dem Aufenthalte
Leben oder Tode des gedachten Johann Wilhelm Ulrichs haben möchten,
werden hiemit ersucht, solches der unterzeichneten Behörde mitzuthellen.

Köln den 9 October 1817.

Der Königliche General-Advocat am Ober-Appellationshofe.

(Bez.) G. von Sandt.

A. Nro. 10222.

Vorlesungen,

Nro. 517. welche auf der Königlichen Universität Duisburg im künftigen Winter-
halbenjahre gehalten werden sollen.

Verzeichniß
der Lecturen
auf der Univer-
sität zu Duis-
burg.

I. Oeffentliche Vorlesungen.

1. Juristische.

Die Einleitung in alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit wird der Pro-
fessor Bierdemann in schicklichen Stunden vortragen.]

2. Medicinische.

- 1) Die Kenntniß und Heilmethode der Knochenkrankheiten
trägt der Professor Günther Mittwoch und Sonnabend um 8 Uhr vor.
- 2) Die Medicinische Polizei lehrt der Professor Carstanjen Dien-
stag und Freitag um 9 Uhr.

II. Privat-Vorlesungen.

1. Juristische.

- 1) Das Naturrecht nach Stephani, Grundlinie der Rechtswissenschaft trägt der Professor Bierdemann um 8 Uhr vor, und
- 2) das Römische und Preussische Civil-Recht um 9 und 2 Uhr, so wie auch
- 3) das Criminal-Recht nach Feuerbach um 3 Uhr.

Medicinische.

- 1) Die Medicinische Encyclopädie oder eine kurze Einleitung in die ganze Medicin lehrt der Professor Günther, und nachher
- 2) die Anatomie des M. K. sechsmal in der Woche um 10 Uhr, so wie auch
- 3) die allgemeine Zeichenlehre Montag und Donnerstag um 2 Uhr,
- 4) die specielle Pathologie wird derselbe Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 8 Uhr fortsetzen,
- 5) die exanthematischen Fieberkrankheiten wird der Professor Carstanjen Montag, Dienstag, Donnerstag um 11 Uhr abhandeln,
- 6) die Vorlesungen über die Materia Medica, Montag, Mittwoch und Donnerstag um 9 Uhr fortsetzen, auch lehrt er
- 7) die Receptirkunst Mittwoch und Freitag um 11 Uhr,
- 8) die Geschichte und Heilmethode der Augenkrankheiten trägt Dienstag und Freitag um 2 Uhr der Professor Günther vor,
- 9) ein Examinatorium über die allgemeine Pathologie wird der Professor Carstanjen in schicklichen Stunden anstellen,
- 10) zu Clinischen Uebungen erbiethen sich die Professoren Günther und Carstanjen.

Personal Chronik.

Der Militair-Invalide Salm alhier, ist zum Wegewärter auf der Brabanter Straße von Alpen nach Issum ernannt worden.

Nro. 518.

**Wasserstand am Pegel zu Nees und Wetter. Beobachtungen
im Monat September 1817.**

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.		
	Nr.	Foll.	Morgens. Foll. Linie.	Mittags. Foll. Linie.	Mg. Mit.	Mg. Mit.	Mg. Mit.	Mg. Mit.				
1.	11	10	28	0,10	28	0,25	60	67	61	51	W.	Regen und trübe.
2.	11	11	"	0,05	28	0,00	62	69	58	50	O.	Schön Wetter.
3.	11	11	"	0,00	27	11,95	62	74	58	46	S. O.	Desgl.
4.	11	3	28	0,75	28	0,95	58	70	59	45	S. O.	Desgl.
5.	11	6	"	1,15	28	1,15	65	66	58	42	S. O.	Desgl.
6.	11	3	"	1,60	"	1,20	64	64	"	"	S. O.	Desgl.
7.	10	9	"	0,75	"	0,20	53	62	"	"	O.	Desgl.
8.	10	5	"	0,20	27	11,45	62	70	"	"	O.	Desgl.
9.	10	"	27	11,55	28	0,15	56	73½	53	41	O.	Desgl.
10.	9	9	28	0,35	"	0,15	58	89	53	41	O.	Desgl.
11.	9	5	"	0,20	"	"	61	"	58	"	N. O.	Desgl.
12.	9	2	27	11,60	"	11,05	64	72	35	42	O.	Desgl.
13.	8	11	28	0,20	28	11,45	62	70	58	48	O.	Desgl.
14.	8	8	"	10,70	"	10,70	63	"	60	"	N. O.	Desgl.
15.	8	6	"	11,95	"	11,75	61	62½	61	60	N. O.	Trübe.
16.	8	4	"	0,45	"	"	61	"	62	"	N. O.	Bezogen.
17.	8	3	27	11,50	"	10,10	60½	60½	62	48	N. O.	Desgl.
18.	8	1	"	7,90	"	7,95	54	70	61	50	N. O.	Gutes Wetter.
19.	8	"	"	9,60	"	10,80	61½	62½	60	52	S.	Desgl.
20.	7	11	"	11,50	"	11,25	61	61	58	56	S. W.	Desgl.
21.	7	11	"	10,85	"	10,45	54	61	63	57	S. W.	Bezogen.
22.	7	10	"	9,90	"	9,15	54	62	61	52	W.	Schön.
23.	7	8	"	8,65	"	9,25	51½	63	62	53	N. W.	Desgl.
24.	7	8	"	10,35	"	10,00	52	62	62	48	N. W.	Desgl.
25.	7	6	"	9,20	"	7,95	52	62½	59	48	O.	Desgl.
26.	7	5	"	5,65	"	4,50	60½	60½	58	45	S.	Sturm.
27.	7	5	"	5,90	"	4,80	52	52	46	61	S. W.	Regen, Wind.
28.	7	7	"	7,95	"	10,45	50	50	60	54	W.	Sturm.
29.	7	10	"	11,05	"	11,30	49	50	60	54	S. W.	Hell.
30.	8	5	"	10,75	"	9,50	47	50	60	50	S.	Regen.

Im Laufe des Monats September war:	höcker Stand		niedriger		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	2ten u. 3ten	No. 11 u. 11 Z.	26ten u. 27.	No. 7 u. 5 Foll.	30	No. 9. 1,7333 F.
Barometer	6ten früh.	28 Z. u. 1,6 L.	26. Mitt.	27 Foll 4,50 L.	58	27 Foll 11,124 L.
Thermometer	10ten Mitt.	89 Grad.	30. Morg.	47 Grad.	58	61,05 Grad.
Hygrometer	2ten früh.	63	12. Mitt.	35	51	53,85

Die Regen-Höhe betrug 0 Foll 11,3 Linien.

(Öffentlicher Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 44.)

Cleve den 5. November 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Ein Ackerknecht aus Unserem Regierungs-Departement nahm am 7ten d., **Nro. 519.** als er mit dem Fahren des Düngers beschäftigt war, aus der Wohnung seines Dienstherrn ein geladenes Schießgewehr, wahrscheinlich um beiläufig zu jagen, heimlich mit sich auf den Acker. Als derselbe in der Ferne einen Gendarmen wahrzunehmen glaubte, warf er das Gewehr mit gespanntem Hahn auf die Mistkarre, das Gewehr entladete sich durch diese Erschütterung, und der Schuß traf den Unvorsichtigen in den Unterleib, der, der angewendeten ärztlichen Hülfe ohngeachtet, nach mehreren qualvollen Stunden, starb. Die angestellte Untersuchung hat ergeben, daß der Getödtete die alleinige Ursache seines traurigen Schicksals gewesen ist.

Warnung wider das häufig statt findende unvorsichtige Umgeben mit Schießgewehren.

Wir wünschen, daß die öffentliche Bekanntmachung dieses Unglückesalles alle diejenigen, welche zur Führung von Schießgewehren berechtigt sind, jedoch selten mit selbigen umgehen, lehren möge, wie sehr Vorsicht bei denselben nöthig ist.

Zu diesem Zwecke wird besonders empfohlen, daß jeder, der mit Schießgewehren umzugehen berechtigt ist, über dem Hahne an dem Schlosse einen Ueberzug von Leder, der mit einem Faden am Gewehr-Bügel befestigt werden kann, anbringen lasse, welcher Ueberzug nur im Falle des augenblicklichen Gebrauchs vom Gewehr-Schlosse abgenommen werden darf.

Cleve den 25 October 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 10283.

Wir machen hierdurch die Herrn Schullehrer und Schulvorsteher des hie. **Nro. 520.** rigen Regierungs-Departements auf folgende von dem lithographischen Institut von Arnz et Compagnie in Düsseldorf zur Beförderung des Unterrichts in **Hülfsmittel für den geogra**

phischen u. naturgeschichtl. den Unterricht. der Geographie und Naturgeschichte herausgegebene, sehr wohlfeile Schriften, aufmerksam:

- 1) auf den Kleinen Schulatlas von 19 Charten, welcher 50 Strüher (in Partien zu 20 Exemplaren und darüber, nur 40 Strüher) kostet, wobel das 11te Exemplar gratis gegeben wird, und das dazu gehörige kleine Lehr- und Hülfsbuch à 6 Strüher;
- 2) auf die Naturgeschichte in Bildern, welche Hestweise zu 6 und 6 Tafeln erscheint. Mittels Einführung beider Schriften in Unseren Schulen, wozu Wir sie empfehlen, wird der Unterricht in diesen Gegenständen erleichtert und gefördert werden.

Elbe den 26 October 1817.

Königl. Regierung Erste Abtheilung.

N. Nro, 10373.

Bekanntmachungen.

Nro. 521. Bei der sich täglich vermehrenden Anzahl der Schüler des hiesigen Königlichen Gymnasii, müssen Wir auf Ansehen der Lehrer an demselben, bekannt machen, daß alle Einheimischen, die für das angefangene Winter-Semester noch aufgenommen werden wollen, sich längstens bis zum 15. dieses Monats zu melden haben, weil der Unterricht leidet, wenn keine Zeit zur Aufnahme fest steht, und die Schüler wie sie sich melden, angenommen werden dürfen. Bei Auswärtigen findet darin eine Ausnahme Statt.

Betrifft die Aufnahme Zeit des hiesigen Gymnasium.

Elbe den 3 November 1817.

Königliche Preussische Regierungs-, Kirchen- und Schulen-Commission.

K. C. Nro, 207.

Nro. 522. In Verfolg unserer früheren Bekanntmachungen, den Fortgang des Liquidations-Geschäftes gegen Frankreich betreffend, benachrichtigen wir die dabey theilhaftigen Interessenten, daß gemäß einem hier von Paris eingegangenen Abrechnungs-Bordereau, während der Monate July und August d. J. nachbemerkte Forderungen im Nominal-Betrag für den Bereich der Königl. Preuss. Rhein-Provinzen definitiv liquidirt und anerkannt worden sind; nämlich:

Fortgang des Liquidations-Geschäftes mit Frankreich.

	Franco	Cent.
1) Pferde-Lieferungen durch Gemeinden des ehemaligen Noer-Departements	40,000	»
2) Mandate auf die Tresorsfonds	17,913	»
3) Cautionen von Detroui- und Lotterie-Beamten	9,760	»
4) Dessgl. von Steuer-Empfängern (Nachtrag)	11,819	»
5) Gehalts Rückstände	3,550	»
6) Der Post anvertraute und nicht zur Bestimmung gelangte Gelder	921	»
	83,963	»

	Francs	Cent.
7) Unrechtmäßig erhobene Enregistrements-Gebühren	83,963	»
Pacht- und Straf-Gelder	1,102	»
8) Bons der Amortissements-Kasse	7,600	»
9) Lieferungen verschiedener Art	774	»
10) Depositen bey der Amortissements-Kasse (Nachtrag)	450	»
11) Verpflegungskosten kranker Soldaten	629	»
12) Rückständiger Militairsold	70	»
13) Forderungen verschiedener Art an die Postverwaltung	150	»
<hr/>		
Zusammen	94,738	»

Sobald die Gelder für diese Forderungen eingegangen sind, wird, wie gewöhnlich, sofort zur Ausfertigung der Zahlungs-Mandate auf unsere General-Liquidations-Kasse geschritten werden.

Aachen den 28. October 1817.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preussischen Rhein-Provinzen.

(Siz.) v. Reimann. v. Düring.

B. Nro. 10696.

In Verfolg unseres Publicandi vom 8. July d. J., die Zurückzahlung Nro. 523. der früher an Frankreich geleisteten Geld-Cautionen und Zinsen bis zum Tage der Liquidation an die Gemeinde- und Octroi-Empfänger in den Königl. Rhein-Provinzen betreffend, fordern wir dieselben hiermit wiederholt auf, unserer obigen Verfügung gemäß, die darin vorgeschriebenen Justificatorien uns ohne Verzug durch Vermittelung der Königl. Kreis-Behörden in den ehemaligen Arrondissements-Haupt-Orten einzureichen, damit ihnen ihre Competenz sofort könne angewiesen werden.

Zurückzahlung
der Cautionen
der Gemeinde-
und Octroi-
Empfänger.

Aachen den 28. October 1817.

Die General-Liquidations Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preuß. Rhein Provinzen.

(Siz.) v. Reimann. v. Düring.

B. Nro. 10729.

In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 8. July d. J. fordern wir die Steuerempfänger in den Königl. Rhein-Provinzen hiermit wiederholt auf, die Einreichung der nach obiger Bekanntmachung erforderlichen Justificatorien bei den mit dem Liquidations-Geschäfte beauftragten Kreis-Behörden in den ehemaligen Arrondissements-Haupt-Orten auf alle Weise, und mehr als bisher, zu beschleunigen, damit denselben in Gemäßheit der Befehle des Herrn

Zurückzahlung
der Cautionen
der Steuer-
Empfänger.

Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht ihre früher an Frankreich geleisteten Geld-Cautionen nebst Zinsen bis zum Tage der Liquidation können schleunigst zurückgezahlt werden. Die Kreis-Behörden in den ehemaligen Arrondissements-Haupt-Orten der Rhein-Provinzen ersuchen wir zugleich, auf die Ausführung dieses zu halten und die Einsendung der erforderlichen Justificatorien an uns auf alle Weise zu befördern. Aachen den 28 October 1817.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preuß. Rhein-Provinzen.

(Bez.) v. Reimann. v. Dürtug.

B. Nro. 10728.

Nro. 525.

Zurückzahlung der Cautionen der Gerichts-Beamten.

In Bezug auf unser Publicandum vom 18. Juny d. J., die Zurückzahlung der früher an Frankreich geleisteten Geld-Cautionen und Zinsen, bis zum Tage der Liquidation an die Gerichts-Beamten in den Königl. Rhein-Provinzen betreffend; fordern wir die Interessenten hiermit auf, die im gedachten Publicando vorgeschriebenen Justificatorien uns schleunigst einzureichen, damit ihnen die Anweisungen zur Zurückhaltung ihres Geldes können ausgefertigt und übersandt werden. Aachen den 28 October 1817.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich, für die Königl. Preuß. Rhein-Provinzen.

(Bez.) v. Reimann. v. Dürtug.

B. Nro. 10730.

(Hebet ein öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 45.)

Cleve den 12. November 1817.

Königliches Handschreiben.

Schon Meine, in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen seyn lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu Einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich Mich gerne an Sie an, und wünsche ein Gott wohlgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sitten-Geiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitiget und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Sæcular-Feyer der Reformation, damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide Eine neue belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und vor diesem erzeugt, würde sie würdig dem Dank aussprechen, welchem

Nro. 526.

Vereinigung
der lutherischen
und reformir-
ten Kirche:

wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und Lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach acht biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich Selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und Lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam, zu Einer evangelisch-christlichen Gemeinde feyern, und mit derselben das heilige Abendmahl genossen werde: so hoffe Ich, das dies Mein Eigenes Beispiel wohlthuedend auf alle protestantische Gemeinden in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden in acht-christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Neben-Absichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Außere aus dem Innern, einfach, würdevoll, und wahr von selbst hervorgehen wird; Mögte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr ferne seyn, wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirtten, Alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Herde bilden wird!

Potsdam den 27. September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An die Consistorien, Synoden und
Superintendenturen.

B. Nro. 12860.

Ministerielle Verordnung.

Nro. 527.

Auf diesseitige Veranlassung ist von der Königl. Niederländischen Regierung über das Transportwesen der Wagaubunden, in Beziehung auf die Preussischen Staaten, eine Verordnung erlassen worden, welche, wenigstens vorläufig, bis eine besondere Convention darüber geschlossen werden kann, den bisherigen dieseitigen Beschwerden größtentheils abhelfen wird, da sie die Bestimmungen enthält:

- 1) daß keine, ihrer Angabe nach, preussische oder in Preußen domicilirte Wagaubunden anders, als mit Pässen und durch die Warenaufsee

Betreffend eine Verordnung Seitens d. Königl. Niederländischen Regierung über das Transport-

oder Polizei den dieffeltigen Grenzbehörden überliefert werden weser der Vagabunden.
sollen;

- 2) daß keine andre Vagabunden über die dieffeltige Grenze gebracht werden sollen, wenn dies nicht nothwendig ist, um sie in ihr Vaterland zurückzuschicken, in welchem Falle das Verfahren ad 1. Statt finden soll;
- 3) daß die Niederländischen Grenz-Behörden den Durchgang solcher Individuen nicht erschweren sollen, welche aus irgend einem Grunde gegen die jenseitige Grenze dirigirt werden;
- 4) daß auch fremde Deserteurs nicht auf das preussische Gebiet geführt werden sollen, wenn nicht bey ihnen das ad 2 in Hinsicht der Vagabunden gedachte Verhältniß ebenfalls Statt findet.

Die Königl. Regierung forrere ich hiernach auf, nach eben diesen Grundsätzen, in Ansehung der Vagabunden-Transporte aus und nach dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthume Luxemburg zu verfahren, und die Unterbehörden Ihres Departements dem gemäß, mit Anweisung zu versehen.

Berlin den 20. October 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.
(Gez.) v. Kamph.

Vorstehende Verfügung des hohen Polizei-Ministerii wird zur Nachricht, und pünktlichen Befolgung sämmtlicher Polizei-Beamten und der Gendarmerie bekannt gemacht.

Cleve den 4. November 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 14747.

Bekanntmachung des Ober-Præsidi der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Der Bedarf an Hofer, Heu und Stroh zur Verpflegung der in den Reg- Nro. 528.
ierungs-Bezirken von Cöln, Cleve und Düsseldorf garnisonirenden und statt-
onirten Truppen für den Zeitraum vom 1sten Februar bis letzten November Fourage-Liefe-
rungs-Werding
in Cöln.
1818, soll den Mindestfordernden in Verding gegeben und unter bestimmten
Umständen der Zuschlag gleich hier ertheilt werden.

Termin zur Annahme der Forderungen habe ich auf den Donnerstag den
zwanzigsten November d. J. angesetzt, wo Morgens um 9 Uhr die Bietungs-
lustigen sich in dem Königl. Regierung-Gebäude hieselbst einfinden, die zum
Grunde der Verhandlungen aber zu legenden Bedingungen vom 18ten d. M.
an bey dem Botenmeister Schenk einsehen können.

Cöln den 4. November 1817.

Der Ober-Präsident.

(Gez.) F. S. zu Solms-Laubach.

B. Nro. 10864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Slesischen Regierung.

Nro. 529.

Zahlung der
civil- und geist-
lichen Pension-
nen, auch Lan-
des-Gnaden-
Ehaler für das
3te Quartal
1817.

In Verfolg der Verordnung vom 20. Junius d. J. im 26ten Stück Nro. 326 des diesjährigen Amtsblatts, die Zahlung der Civil- und geistlichen Pensionen, auch Landes-Gnaden-Ehaler für das erste Semester 1817 betreffend, wird sämmtlichen Civil- und geistlichen Pensionisten, so wie den aus Staats-Fonds unterstützten Wittwen und ehemaligen Slesischen Landes-Kapitulanten, welche ihren Wohnsitz im diesseitigen Regierungs-Bezirk haben, hiermit bekannt gemacht, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse zur Auszahlung ihrer Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und resp. Landes-Gnaden-Ehaler für das 3te Quartal des laufenden Jahres angewiesen worden ist.

Die Zahlung erfolgt unter denselben Modalitäten und nach denselben Sätzen wie für das erste halbe Jahr 1817, wobei bemerkt wird, daß die vollständige Berichtigung der Pensionen ic. für das Jahr 1817 so lange ausgesetzt bleiben muß, bis der, höhern Orts zur Vollziehung vorliegende Pensions- und Wartegelder-Etat genehmigt und vollzogen seyn wird. Dies wird zu seiner Zeit durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und müssen daher alle fernere Pensions-Zahlungs-Anträge bis dahin vermieden werden, da deren Berücksichtigung unmöglich ist.

Eleve den 10. November 1817.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 5826.

Nro. 530.

Durch Kriegs-
rechtliche Er-
kenntnisse zum
Verlust bürger-
licher Rechte
verurtheilte
Soldaten.

Nach einer Bekanntmachung des Hohen Polizei-Ministerii d. d. 3. October 1817 sind folgende Soldaten, wegen begangener Verbrechen durch kriegsrechtliche Sentenzen, welche die Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten haben, aus dem Soldatenstand ausgestoßen, der Erwerbung des Bürgerrechts für unfähig erklärt und zu mehrjähriger Festungs-Bau-Arbeit verurtheilt worden, als:

- 1) Joh. Fr. Müller von der 2ten Artillerie-Brigade aus Falkenberg in Pommern gebürtig, wegen verübten Postdiebstahls;
- 2) die Musketiers Christian Liedemann und Joh. Sabbath vom 14ten Garnison-Bataillon, wegen verübten Straßenraubes;
3. Martin Groß vom 5ten Garnison-Bataillon aus Piktupönen in Lithauen gebürtig, wegen wiederholten Diebstahls;
- 4) Joh. Conrad Ottomeyer aus Osterwie in der Graffschaft Mittberg gebürtig, wegen wiederholt verübten Diebstahls;
- 5) Musketier George Schneldereit vom 1ten Garnison-Bataillon aus der Graffschaft Niedberg, wegen Diebstahls und dringenden Verdachts eines verübten Einbruchs;

6) Wehrmann Christian Volgt vom 4ten Schlessischen Landwehr-Regimente, aus Meyers gebürtig, wegen Entweichung und verübten gewaltsamen Diebstahls in einer Bande;

7) Musketier Carl Ale vom 16ten Infanterie-Regimente, aus Niederschlesien gebürtig, wegen eines versuchten Raubmordes;

8) Wehrmann Joh. Heintr. Wiengeroth vom 1ten Westphälischen Landwehr-Regimente, aus Marienberg im Nassauischen gebürtig, wegen Diebstahls und Entweichung mit Montirung und Armatur.

Bei etwaiger künftiger Nachsüchung des Bürgerrechts, durch das eine oder andere dieser Individuen, haben sich die Orts-Polizei-Behörden nach dem, gegen sie ergangenen Erkenntnissen zu achten.

Eleve den 28ten October 1818.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 10473.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 1ten September c. zu bestimmen geruhet, daß die bisher bestandenen Bezirks-Kassen zu Eleve, Rees und Erefeld, letztere in so fern solche noch mit dem hiesigen Regierungs-Bezirk in Verbindung stand, mit dem 1ten Januar 1818 aufgelöst und dagegen die besondern Kassen für jeden landrätlichen Kreis in Wirkksamkeit getreten seyn sollen. Das zu diesen letztern erforderliche Personale der Administration besteht überall aus einem Rentanten und einem demselben beigeordneten Controlleur, und sind zu diesen Posten folgende Beamte ernannt und höhern Orts bestätigt worden:

Organisation
der neuern
Kreis-Kassen.

1) für den Kreis Eleve,

als Kreis-Steuer-Einnehmer der bisherige Bezirks-Kassen-Rendant Herr Möllenhoff;

als Controlleur der Lieutenant und interimistische Hypothekenbewahrer Herr Schlüter.

2) Für den Kreis Rheinberg

als Kreis-Steuer-Einnehmer, der bisherige Domainen-Rentmeister Herr Schloer in Meurs,

als Controlleur der bisherige Festungsbau-Schreiber in Köln, dormalen in Jülich, Herr Wische.

3) Für den Kreis Geldern:

als Kreis-Steuer-Einnehmer der bisherige Domainen-Rentmeister Herr Zauwel alda;

als Controlleur der Lieutenant und bisherige Regierungs-Control-Assistent Herr Schalkenkamp

4) Für den Kreis Kempen:

als Kreis-Steuer-Einnehmer der jetzherige Cantons-Empfänger, Herr Weinhagen in Dinslaken;

Sämmtliche Untergerichte unseres Gerichtsbezirks haben daher sofort durch einen ihrer Unterofficianten ihre Registraturen revidiren und ein Verzeichniß der nach diesen Grundsätzen zum Verkauf sich eignenden Akten, welches das rubrum derselben, den Gegenstand und das Jahr, in welchem sie verhandelt sind, enthalten muß, anfertigen zu lassen; dies Verzeichniß muß von einem Mitgliede des Gerichts, welches allein für die richtige Anwendung obiger Grundsätze verantwortlich bleibt, genau revidirt, mit den Akten verglichen und bei entstehenden Zweifeln der Beschluß des Gerichts eingeholt werden. Alsdann kann mit dem öffentlichen Verkauf der Akten verfahren werden, wobei jedoch ein Unterschied zu machen ist:

- 1) Zwischen denjenigen Akten, welche wegen möglichen Mißbrauchs durch Einstampfen in der Papiermühle gänzlich zu vernichten sind, und
- 2) Zwischen denjenigen, die öffentlich verkauft werden können.

Zu den ersten gehören:

- a) alle Cassenakten und Bücher,
- b) die Conduitenlisten,
- c) die Distributionsbücher der Spruchsachen,
- d) die Criminal- und fiscalischen Untersuchungsakten,
- e) die Injurienfachen.

Diese Akten dürfen nur den Papiermüllern unter der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie dieselben sämmtlich einstampfen und bis dahin Niemand die Durchsicht gestatten wollen, verkauft werden. Sämmtliche übrigen Akten sind ohne Unterschied an den Meistbietenden zu veräußern; doch bleibt es den Gerichten überlassen, bei einem etwa zu geringen Gebote den Zuschlag nicht zu erteilen und einen neuen Termin anzusetzen.

Von sämmtlichen zu cassirenden Akten werden die Titelblätter abgenommen, die Rücken losgeschnitten und einzelne Pakete sortirt. Der Verkauf geschieht öffentlich an den Meistbietenden.

Das Verzeichniß der zu cassirenden Akten muß sorgfältig in der Registratur aufbewahrt werden.

Nach abgehaltenem Verkauf hat jedes Untergericht den Betrag des dafür gelöseten Geldes anzuzeigen und pflichtmäßig darüber zu berichten, ob und welche Remuneration dem Unterofficianten, welcher die Akten sortirt hat, zu bewilligen seyn dürfte; der Ueberrest wird zur Salariencasse des Gerichts eingezogen und zu außerordentlichen Ausgaben verwendet.

Die Untergerichte werden sich diesem Geschäft sofort unterziehen und es wird spätestens in 4. Monaten vom Resultate Anzeige erwartet.

Elve den 24. October 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht:
v. Münz.

Da vermöge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 14ten Nro. 533. October d. J. festgesetzt worden:

daß der nach erfolgter Zahlung des jährlichen Gehalts der Land- und Bestimmung Stadtgerichts-Boten aus den Meilengeldern und Insinuations-Gebühren des Ueberschusses aus den Meilen-Geldern u. verbleibende Ueberschuß künftig nicht den Boten auszuzahlen, sondern zu Insinuations-Gebühren den Salarien-Cassen der Gerichte zu gehen sey, — so wird solches den Königlichen Land- und Stadtgerichten zur Nachricht und Apehung hierdurch bekannt gemacht.

Eleve den 28ten October 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Müll.

Bekanntmachungen.

Es sind falsche französische Kronenthaler zum Vorschein gekommen, Nro. 534. deren Kennzeichen Wir hiermit zur öffentlichen Kunde, dabey in Betreff der falschen Münzen überhaupt nochmals unsere frühere Verordnung vom 5ten May v. J. Amtsblatt St. 31. Nro. 161. in Erinnerung bringen. Warnung gegen falsche französische Kronenthaler.

Die falschen französischen Kronenthaler führen die Jahreszahl 1772, den Münzbuchstaben L. und zum Münzzeichen zwei kreuzweise über einander liegende Zulpen. Auf der Vorderseite ist die Büste Ludwigs XV. sehr stumpf, die Umschrift etwas besser gearbeitet, der Wappenschild, Krone und Lorbeerzweig auf der Rehrseite aber wiederum sehr stumpf, die Schrift besser.

Der Rand ist ungleich, die Umschrift undeutlich, so daß nur die Buchstaben M. L. N. und andere Zeichen ohne Auswahl rund herum aufgeprägt zu seyn scheinen.

Der Stoff ist schlecht, außerhalb porös und die Münze mithin gegossen; sie ist zu leicht, hält in der Mark Brutto 11 Loth 10 Gram Silber, und hat also nur einen Werth von 1 Rthl. 3 ggr. Berl. Cour.

Düsseldorf den 10. October 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Vorstehende von der Königl. Regierung zu Düsseldorf ergangene Bekanntmachung wird hiermit zur gleichmäßigen Warnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eleve den 7. November 1817.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 2543.

(N. B. Nr. 45.)

Nro. 535.

N a c h w e i s e

der Mittel-Marktpreise der Getraide und Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des
Regierungs-Bezirks Cleve, für den Monat October 1817.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien.														Kauffutter												
		Weizen		Koggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buch- weizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.			Stroh per 100 Pfd. oder 1/2 Schok.									
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.						
1	Dinstaken	4	15	6	3	3	2	2	6	«	1	10	10	4	4	8	2	10	9	«	15	10	«	16	3	«	15	«
2	Emmerich	4	2	2	3	9	10	1	19	2	1	7	8	4	20	8	1	23	8	«	8	3	«	13	4	«	10	«
3	Rees	4	1	6	3	6	9	1	13	6	1	2	3	«	«	«	1	9	9	«	10	«	«	10	«	«	8	«
4	Wesel	4	5	3	3	«	8	1	17	3	1	1	6	3	22	9	1	18	8	«	16	«	«	16	2	«	14	8
5	Cleve	4	14	7	3	13	11	2	1	5	1	1	10	3	13	11	2	4	9	«	18	«	1	«	«	«	7	2
6	Geldern	4	2	8	2	22	1	1	20	3	1	«	2	4	2	8	1	19	3	«	13	2	«	10	«	«	9	1
7	God	4	9	8	3	6	3	1	21	11	1	«	«	«	«	«	2	1	3	«	20	2	«	18	«	«	13	«
8	Kempen	4	1	1	3	10	2	2	1	1	1	2	5	3	20	4	2	2	3	«	12	10	«	12	5	«	10	7
9	Rheinberg	4	7	6	3	21	5	2	«	3	1	3	«	3	21	5	2	1	11	«	15	«	«	16	«	«	10	«
	Summa	38	11	11	29	22	3	17	4	10	10	5	8	28	10	5	17	20	3	5	9	3	5	16	2	4	1	6
	Durchschnittspreis	4	6	8	3	7	10	1	21	10	1	3	4	4	1	6	1	23	7	«	14	4	«	15	2	«	10	10
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	6	5	«	2	14	7	2	9	2	1	21	7	«	«	«	«	«	«	«	«	«	«	«	«	«	«	«

Cleve den 3ten November 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

(104. 100-2. 17)

Nro. 536.

N a c h w e i s e

derjenigen Gelder, welche während der Monate September und October in die Kasse des Central-Hülfs-Vereins zu Cleve eingegangen sind.

Nro.	Woher die Beträge gekommen.	Preuß. Courant.		Gold.	
		flr.	S. P.	flr.	S. P.
1)	Von dem Herrn Probst und Ober-Consistorial-Rath Hanstein in Berlin, der Rest der daselbst, und in der dasigen Gegend, gesammelten milden Beträge . . .	54	1	4	10 » »
2)	Vom Herrn Bürgermeister von Broech zu Kuhlerich der Ertrag von confiscirtem und verkauftem Salze . .	4	1	2	
3)	Vom Herrn Bürgermeister Gymnich zu Harensberg similiter	86	»	10	
4)	Vom Herrn Bürgermeister Arns zu Grieth, similiter .	22	21	»	
5)	Von der Königlichen Regierung zu Eöln similiter .	1	4	»	
6)	Von einem in der Stadt Cleve vorgenommenen Verkauf des im Magazin des Central-Vereins noch vorräthigen Salzes, und einiger Magazin-Utensilien . . .	226	23	8	
	Summa .	395	4	» 10	» »

Cleve den 5. November 1817.

Derendant des Central-Hülfs-Vereins,
J. W. P a u l u s.

(Siehe! ein öffentlicher Anzeiger.)

27. 10. 1914

1914

Handwritten notes at the top of the page, possibly a title or header.

Stunde	Temperatur	Wind	Wolke	Beobachtung
10	10			
11	11			
12	12			
13	13			
14	14			
15	15			
16	16			
17	17			
18	18			
19	19			
20	20			
21	21			
22	22			
23	23			
24	24			

Report on ...

Main body of handwritten text, likely a detailed report or log.

Summary or conclusion text.

Handwritten text at the bottom of the page.

Handwritten text at the bottom of the page.

Handwritten text at the bottom of the page.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 46.)

Cleve den 19. November 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist das 15te Stück pro 1817 erschienen, welches enthält:

- Nro. 436. Verordnung wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Ober-Präsidenten, Provinzial-Consistorien, Provinzial-Medizinal-Collegien, und für die Regierungen vollzogenen Dienst-Instruktionen; vom 23ten October 1817.
- Nro. 437. Instruktion für die Ober-Präsidenten; vom 23ten October 1817.
- Nro. 438. Dienst-Instruktion für die Provinzial-Consistorien; vom 23ten October 1817.
- Nro. 439. Dienstanweisungen für die Medizinal-Collegien; vom 23ten October 1817.
- Nro. 440. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preussischen Staaten; vom 23ten October 1817.
- Nro. 441. Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden; vom 26ten December 1808, als Beilage zu der Instruktion für die Regierungen, vom 23ten October 1817.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

In Betracht der in Ihrem Berichte vom 29ten v. M. angeführten Umstände habe Ich beschlossen, die Bestimmung Meiner Ordre vom 27ten July v. J. nach welcher in Hinsicht aller und jeder Civil-Beamten die Erhellung des Heiraths-Consenses von der bestimmten Erklärung über die der künftigen Ehegattin bei der allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt zu versichernde Wittwen-Pension abhängig gemacht worden, dahin zu modifiziren: daß den geringern Civil-Offizianten, namentlich den Accise-Bedienten, Rechts-Polizei, und Amtsdienern, den Chaussee-Wärtern und andern dergleichen **Nro. 537.** Heiraths-Consense und den Beiträgen zur Wittwen-Versorgungskasse betref-

gleichen in öffentlichen Stellen stehenden Personen, die nicht über 250 Rthlr. jährlicher Dienstentlohnung haben, der Consens zur Verehelichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft, gegen einen von den zu Verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Kevers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staats-Fonds keine Ansprüche machen will, ertheilt werden soll.

Auch erkläre Ich hiedurch zur Verhütung aller Mißdeutung Meiner Allerhöchsten Absicht:

daß denjenigen Civil-Beamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, entweder, weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur statt finden kann, überschritten haben, oder, weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht reglementmäßig nachzuweisen vermögen, nicht ausgenommen werden können, die Einwilligung zur Verehelichung gegen Ausstellung eines Keverses von vorgedachter Art, nicht zu versagen ist.

Ich überlasse Ihnen die Bekanntmachung dieser näheren Bestimmungen in Ihren Wirkungs-Kreisen, so wie die Fürsorge für deren Anwendung in den dazu geeigneten Fällen. Sedan, den 3 September 1817.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird zur Nachricht und Achtung der betreffenden Civil-Beamten gebracht.

Eleve den 14ten November 1817.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 2615.

Verordnung und Bekanntmachung der Königl. Clevischen Regierung.

Nro. 538.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 20ten Oktober v. J. Im 28. Stück Nro. 136 des Amtsblatts, die Modalitäten bei Erhebung von Geldern aus der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse betreffend, fordern Wir sämtliche von uns resortirende öffentliche Beamte, insbesondere aber die Herren Bürgermeister und Polizei-Offizianten hiermit auf, so oft es verlangt wird, die in ihrer Gegenwart erfolgte eigenhändige Unterkreuzung der des Schreibens unkundigen Geld-Empfänger in Quittungen über Zahlungen aus Königl. Kassen, mit Supplikung deren richtigen Namens unweigerlich, von Amtswegen und unentgeltlich zu bescheinigen.

Verpflichtung öffentlicher Beamten, die Richtigkeit der Unterkreuzung bei den Quittungen, der des Schreibens unkundigen Geld-Empfänger aus Königl. Kassen, unentgeltlich zu bescheinigen.

Daß der die Zahlung leistende Kassen-Beamte diese Bescheinigung nicht ausstellen kann, versteht sich jedoch von selbst.

Eleve den 7ten November 1817.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 4367.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Des Königs Majestät haben mittelst einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre Nro. 539. vom 1. August d. J. zu bestimmen geruht, wie es mit den Gehalts- und Pensions-Entschädigungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen gehalten werden soll.

Auf den Grund dieser Bestimmungen ist von dem Königl. Finanz-Ministerio unter dem 28. August d. J. eine Verfügung an sämmtliche Regierungen erlassen worden, welche dem Königl. Ober-Landesgericht nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach mitgetheilt wird:

A. Pensionairs, deren Pensionen in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar 1803. S. 59. festgesetzt, aber unter der fremden Herrschaft eingezogen worden sind, erhalten solche nach Maßgabe der früheren Festsetzung wieder.

B. Beamte, welche in Gefolge des gedachten Reichs-Deputations-Schlusses in ihren Aemtern geblieben, oder neu angestellt waren, unter der fremden Herrschaft aber ihre Stellen verloren haben, werden wieder nach den Bestimmungen dieses Reichs-Deputations-Schlusses behandelt, und es sind solche bei der Entscheidung über alle Ansprüche dieser Beamten zum Grunde zu legen. Bestanden sich unter ihnen noch dienstfähige Subjecte, so sind sie mit ihrem vormaligen Dienstehnkommen in für sie geeignete Aemter wieder anzustellen.

Diejenigen aber, welche wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit einem öffentlichen Dienste nicht mehr vorstehen können, sind auf Pension zu setzen, und ist diese nach den Bestimmungen des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar 1803 abzumessen. Dabei sind ihnen die Jahre zu Gute zu rechnen, in welchen sie dem Reichs-Deputations-Schlusse zuwider während der Zwischenregierung nicht angestellt gewesen sind.

C. Beamte in denjenigen Ländern, welche sich nicht unter französischer, westphälischer, bergischer, und großherzoglich-warschauer Regierung befunden haben, haben Anspruch auf Wiederanstellung, in so fern sie noch dienstfähig sind, und die zu den ihnen anzuvertrauenden Stellen erforderlichen Eigenschaften besitzen, und sollen, in so fern die geschlossenen besondern Staats-Verträge ihrenthalben nichts bestimmen, in der Rücksicht, daß sie von den Regierungen welchen sie vorher gedient haben, auf lebenszeit oder bis zur Dienstunfähigkeit angestellt waren, ganz nach denselben Grundsätzen, wie die zu B. gedachten Beamten, behandelt werden.

Da sie hiernach bei ihrer Wiederanstellung ihr ehemaliges rechtmäßiges, und gehörig nachgewiesenes Dienstehnkommen erhalten; so muß ihnen, wenn das mit der neuen Stelle verbundene Gehalt nicht soviel als jenes Dienstehnkommen beträgt, das Fehlende als ein persönlicher Zuschuß gezahlt werden.

Gehalts- und Pensions-Entschädigungen in den wieder vereinigten u. neuen Provinzen.

D. Die verschiedenen Pensionaire in den zu C. bezeichneten Ländern behalten die von ihren ehemaligen Landesherrn bewilligten Pensionen. Soll erst ein bisheriger Beamter, welcher in dieseitigen Dienst übernommen worden, wegen Dienstunfähigkeit auf Pension gesetzt werden; so ist das Maas derselben zwar nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats überhaupt, jedoch auch mit Rücksicht auf die Verfassung desjenigen Landes, welchem der Beamte vorher angehört hat, insofern dieselbe ein höheres Maas bestimmt, in Vorschlag zu bringen.

Uebrigens gehören zu den zu entschädigenden Beamten auch diejenigen, welche nicht aus landesherrlichen Kassen, sondern aus anderweiten Fonds ihre Besoldungen und bestimmte Emolumente bezogen haben.

E. Was die in den Provinzen des ehemaligen Königreichs Westphalen, Frankreichs, des Großherzogthums Berg, des Herzogthums Warschau vorgefundenen Staatsbeamten betrifft; so ist diesen in den Besizergreifungs-Patenten die Zusicherung geschehen, daß sie bei vorausgesetzter treuer Verwaltung auf ihren Einkünften bleiben sollen. Diese Zusicherung soll auch in ihrem ganzen Umfange, so weit es die völlige Umänderung der Verwaltungsform und Dienstverfassung zuläßt, erfüllt werden. In billiger Erwägung aller Verhältnisse ist jedoch bei diesen Beamten noch besonders bestimmt worden:

1) Daß diejenigen, welche bei der Publikation der Besizergreifungs-Patente in einem wirklichen Staatsdienste vorgefunden worden (Fonctionnaires) und einer dieseitigen Provinz oder einem dieseitigen Districte ausschließend angehört haben, im Falle der Dienstfähigkeit und Unbescholtenheit in einem gleichen Verhältnisse wie vorhin angestellt, und wenn diese Wiederanstellung nicht vorläufig auf bloße Diäten, sondern in einem förmlichen Amte erfolgt, ihr vormaliges Gehalt erhalten sollen, in so fern das mit ihrem neuen Posten verbundene Gehalt nicht schon höher ist.

So lange die Wiederanstellung dieser Beamten wegen der veränderten Verwaltung und Dienstverfassung nicht möglich ist; sollen sie, wenn sie schon vor dem Zülster Frieden Preussische Beamten gewesen, ihr ganzes voriges Preussisches Gehalt; sonst aber, wenn dies geringer ist, oder wenn sie früherhin nicht im Preussischen Dienste angestellt gewesen sind, auf jeden Fall die Hälfte der Einnahme ihres letzten Postens, worin man sie vorgefunden, bis zu ihrer Wiederanstellung als Wartegeld erhalten.

2) Diejenigen dieser Beamten, welche für den Dienst nicht mehr brauchbar, aber unbescholten sind, erhalten Pension, deren Betrag bei jedem einzelnen nach gleichen Grundsätzen, wie verfassungsmäßig für die übrigen Beamten des Preussischen Staats in Vorschlag zu bringen ist.

F. Ehemalige Bureau-Offizianten in den zu C. genannten Ländern, welche ihre Besoldungen nicht unmittelbar aus Staats-Fonds, sondern aus den andern Beamten bewilligten Bureau-Geldern erhielten, und deren Annahme und Entlassung von den letztern lediglich abhingt (Employés) haben weder auf

- Behalte noch auf Anstellung ein Recht, sondern müssen sich erst zur Aufnahme in den Staatsdienst nach den Grundsätzen der Preussischen Verfassung qualifiziren. Haben dieselben jedoch an den Feldzügen von 1813 bis 1815 Theil genommen; so verleiht es sich von selbst, daß ihnen alle zu Gunsten der Freiwilligen ergangenen Bestimmungen ebenfalls zu Statten kommen.
- G. Beamten, welche mit den abgetretenen gewesenen Provinzen unter fremde Herrschaft gekommen, von dieser vertrieben, aber in jenen Provinzen geblieben, und nun wieder Preussische Beamten geworden sind, haben bei fortdauernder Dienstfähigkeit auf Wiederanstellung, und im entgegengesetzten Falle auf Pension Anspruch, in so fern sie nicht inzwischen ein anderes sie näherndes Gewerbe ergriffen haben.
- H. Die in den gedachten Provinzen (zu C.) vorgefundenen Pensionaire genießen in der Regel ihre bisherige Pension fort, wenn sich gegen ihre unbescholtene Aufführung nichts erinnern läßt.
- I. Ueber die Gehalts- und Pensions-Entscheidung derjenigen Beamten in den Provinzen des ehemaligen Königreichs Westphalen, und anderen wieder oder neu eroberten Ländern, welche nicht als einer dießseitigen Provinz, einem Districte oder Orte angehörig, sondern als gemeinschaftliche Beamten eines Landes, welcher nunmehr unter verschiedene Landes-Regierungen zurückgekehrt ist, zu betrachten sind, — wie dies besonders bei den westphälischen Central-Dienern der Fall ist, — soll noch zuvörderst eine Vereinbarung mit den betreffenden Staaten getroffen werden. Die Anstellung dieser Beamten im dießseitigen Staatsdienste hängt von ihrer Qualification ab. Sind sie bis zur Entscheidung ihres Schicksals der Unterstützung bedürftig; so soll ihnen solche, in so fern sie Preussische Unterthanen sind, auf die in jedem einzelnen Falle zu machenden Vorschläge nach Befinden der Umstände bewilligt werden. Waren sie jedoch schon vor dem Tilster Frieden im dießseitigen Staatsdienste, und wurden sie bei der Besiznahme als wirkliche Beamten mit einem untadelhaften Rufe vorgefunden; so sollen sie nicht nur ein Recht auf Wiederanstellung haben, sondern auch bis dahin, daß diese erfolgt, ihr voriges Preussisches Gehalt als Wartegeld beziehen.
- K. Beamten, welche im Laufe der provisorischen Verwaltung entlassen, und bei der Publikation der Besizergreifungs-Patente nicht vorgefunden worden sind, haben aus ihrem frühern Verhältnisse und auf den Grund der in jenen Patenten den Beamten erteilten Zusicherung, weder auf Wiederanstellung, noch auf Gehalts-Entscheidung ein Recht, und es hängt lediglich von ihrer Qualification ab, ob sie wieder angestellt werden können.
- L. In Absicht der bei den provisorischen Verwaltungen angestellt gewesenen Beamten sollen:
- 1) Bei denjenigen, welche von den provisorischen Verwaltungen in einem bei der ersten Besiznahme nach der damals bestehenden Verfassung vorgefundenen wirklichen Staatsdienste bei Erledigung eines Postens, an-

gestellt worden sind, die zu E. Nr. 1. 2. festgestellten Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

- 2) Diejenigen, welche nur bei einer provisorischen Behörde angestellt gewesen sind, sollen bei einer untadelhaften Ausführung zwar einen Anspruch auf Anstellung, aber nicht auf Pension oder Wartegeld bis dahin haben. Denen, welche einen Feldzug mitgemacht haben, gebührt vor denen, welche an einem solchen nicht Theil genommen haben, im Falle der Dienstbewerbung der Vorzug, auch sollen die Erstere, unter formlicher Gleichstellung mit den Freiwilligen, nach den darüber ergangenen besondern Bestimmungen, wenn sie wegen Dürftigkeit ihre Anstellung nicht erwarten können, aus dem für die Freiwilligen gebildeten Fond Unterstützung erhalten.

M. Der Termin für den Genuß der in vorkiehender Art bestimmten Gehälter und Pensionen fängt für diejenigen Provinzen und Districte, welche mit dem Staate erst durch besondere Staats-Verträge mit einzelnen Regierungen neuerlich vereinigt worden sind, da an, wo in jenen Verträgen die Zahlung übernommen worden ist; — in den wiedervereinigten Provinzen, welche gleich nach der ersten Besiznahme unter dießseitige Verwaltung gekommen sind, vom 1. November 1815 ab; in den Uebrigen aber, welche erst aus der provisorischen Verwaltung der verbündeten Mächte an den Staat übergegangen sind, vom 15. Juny 1814 ab; für das Großherzogthum Posen und die sonst mit dem Herzogthum Warschau verbunden gewesenen Districte gilt der 1ten Juny 1815 als Anfangs-Termin.

N. Für diejenigen Beamten und Pensionairs, welche in unmittelbarem Dienste von Frankreich sich befuaden haben, und die ihre Gehalts- und Pensions-Rückstände bis zum letzten December 1813 in Gemäßheit des Pariser Friedens vom 30. May 1814 gegen die französische Regierung liquidiren können ist der Nominal-Betrag der zu liquidirenden Rückstände von demjenigen, was den Beamten und Pensionairs zufolge der obigen Grundsätze für dieselbe Zeit zukommt, in Abzug zu bringen.

Das Königl. Oberlandes-Gericht hat nun hiernach von den zum Justiz-Resort gehörigen ehemaligen fremdherlichen Beamten drei Nachweisungen anzufertigen, eine von den noch nicht wiederangestellten, auf Wartegeld zu sitzenden, eine von den zu pensionirenden, und eine dritte von den zwar wieder angestellten, aber zu einem persönlichen Zuschusse neben ihrem gegenwärtigen Gehalte berechtigten Officianten, und jede mit einem besondern erläuternden Berichte einzureichen.

Bei der Ausmittelung des ehemaligen Dienst Einkommens an Gehalt, Emolumenten etc. ist mit der möglichsten Genauigkeit zu verfahren, die verschiedenen Arten desselben sind zu trennen, und jeder Aufsatz ist gehörig zu begründen. Es kann dabei nur von einem solchen Dienst Einkommen die Rede seyn, welches die Offizianten rechtmäßig bezogen, und wozu sie von den vormaligen Landesherren die Zusicherungen in ihren Bestallungen oder sonst erhalten haben. Auch ist

Bleibendes und zufälliges vorübergehendes Einkommen wohl zu unterscheiden, und dasjenige davon zu trennen, was sie zur Bestreitung eines Dienst-Aufwandes und zu Dienst-Ausgaben gehabt haben. Die Nachweisungen müssen daher so viele verschiedene Kolonnen enthalten, als die verschiedenen Arten des Dienst-Einkommens es erfordern, auch deren Einreichung nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Berlin den 13ten September 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kirchhausen.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Cleve.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch sämmtlichen Justiz-Beamten unseres Gerichtsbezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht; diejenigen, welche nach den hier festgestellten Grundsätzen Ansprüche auf Erhöhung des Gehalts, Pension oder Wartegeld zu machen sich berechtigt halten, werden angewiesen, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Belägen spätestens binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Collegio einzureichen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie in den anzufertigenden Listen nicht aufgeführt werden.

Cleve den 31ten October 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Münz.

Nach der Verfügung des Chefs der Justiz vom 23. September c. ist der Nro. 540. bey dem Land- und Stadtgericht zu Schwerte bisher provisorisch angestellt gewesene Justiz-Commissarius Ueberhorst als solcher bei demselben definitiv und Beförderung zugleich zum Notarius publicus in dem hiesigen Oberlandes-Gerichts-Departement ernannt worden.

Cleve den 28 October 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Münz.

Es wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Nro. 541. Königliche Majestät dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Cassen-Rendanten Herrn Wülfingh den Charakter als Hofrath mittelst Allerhöchst selbst Charakter-Ertheilung vollzogener Bestallung vom 12 October curr. beizulegen geruhet haben.

Cleve den 7 November 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Münz.

Personal-Chronik.

Die durch das Absterben des zeitlichen Lehrers an der St. Abelzundis-Pfarrschule zu Emmerich, Hermanns Grebe erledigte Hauptlehrerstelle, ist dem bisherigen Unterlehrer Herrn Johann Heinrich Vogel, und dagegen die dadurch vacant gewordene Unterlehrerstelle dem Schulamts-Candidaten Herrn Eduard van Nüss ertheilt worden.

(Oeffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

621

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 47.)

Cleve den 26. November 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Es ist das 16te Stück pro 1817 erschienen, welches enthält:

- Nro. 442. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Ober-Behörden in Berlin.
- Nro. 443. Verordnung über die Einführung einer General-Kontrolle der Einnahmen für das gesammte Etats-, Cassen- und Rechnungswesen und für die Staats-Buchhaltung; vom 3ten November 1817.
- Nro. 444. Verordnung, die Verhältnisse der Bank betreffend; vom 3ten November 1817.

Serner ist erschienen das 17te Stück pro 1817, welches enthält:

- Nro. 445. Allerhöchste Declaration vom 15ten September 1817 betreffend die Freizügigkeits-Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich.
- Nro. 446. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25ten September 1817 betreffend, daß gewisse Verzehrungen auch den Verlust der zweiten Kriegs-Denkmünze nach sich ziehen sollen.
- Nro. 447. Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1811 zwischen der Königlich-Preussischen und Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche Königlich-Preussische und Herzoglich-Anhalt-Köthensche Lande; vom 28ten September 1817.
- Nro. 448. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten October 1817, betreffend die Bestrafung der in Lazareth-Diensten sich der Untreue schuldig machenden Militär-Personen.
- Nro. 449. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18ten October 1817, betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Officiere, während den Übungen Dienste zu leisten.
- Nro. 450. Bekanntmachung in Hinsicht der Convention zwischen Seiner Ma-

gestät dem Könige von Preußen, und dem Herrn Großherzog von Mecklenburg - Schwerin Königlichem Hoheit, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Bagabunden; vom 28ten October 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.
Clevischen Regierung.

Nro. 542. Um etwaigen Anfragen und Zweifeln zu begegnen: mit wieviel Agio eine in Gold stipulirte Zahlung in Silber-Courant geleistet werden kann, finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch bemerkl. zu machen, daß nach den Grundsätzen der Preussischen Kassen-Verwaltung Goldzahlungen stets in natura erfolgen müssen, und daher statt Gold, Courant mit Agio, durchaus nicht angenommen werden darf.

Betreffend die Goldzahlungen bei den Königl. Kassen.

Sollte sich übrigens eine Goldzahlung durch halbe oder ganze Friedrichs-d'ors nicht ganz berichtigen lassen, so kann diese Ausgleichung dergestalt geschehen, daß, wenn z. B. die zu entrichtende Gold-Rate 3 Reichsthaler beträgt, 2 Reichsthaler 12 Ggr. in Gold, nämlich mit einem halben Friedrichs-d'or, und der Rest mit 12 Groschen Courant ohne Agio erlegt wird. Eben so wenig darf statt einer in Courant oder Silbergeld (Tersorscheine sind dem gleich) verordneten Zahlung, Gold mit Anrechnung eines Aufgeldes angenommen werden.

Hierauf haben sich die Kassen-Beamten und betreffenden Zahlungspflichtigen zu achten.

Cleve den 14ten November 1817.

Königlich-Preussische Regierung.

A. B. 2541.

Nro. 543. Das in den Chaussee-Graben, welche als Königl. Eigenthum auf Königl. Kosten erhalten werden, wachsende Gras, gehöret bestehenden Vorschriften gemäß, den Wegewärtern und darf daher von keinem andern benutzt werden. Wir bringen dies zur Kenntn. des Publikums und weisen hiermit die Kreis- und Orts-Behörden an, die Wegewärter, erforderlichen Falls, bei diesen ihren Gerechtsamen zu schützen.

Das in den Chaussee-Graben wachsende Gras betreffend.

Cleve den 12ten November 1817.

Königliche Regierung zu Cleve.

A. Nro. 2542.

Nro. 544. Von dem hohen Ministerium der Finanzen und des Handels, ist der Maurerschen Buchhandlung zu Berlin, ein Patent über das ausschließliche Recht ein ihr zur Benutzung überlassenes von dem Ober-Bau-Rathe Herrn Erck zu

Ertheilung eines Patents

Berlin erfundenes und mit dem Namen Kathetometer belegtes Winkelmeß-Instrument fertigen zu lassen, und zu verkaufen, auf Acht nacheinander folgende Jahre, für die ganze Monarchie ertheilt worden.

über den Verkauf eines neu erfundenen Winkel-Meß-Instruments.

Dies wird hiermit zur Kenntnisaufnahme des Publikums gebracht.

Eleve den 11ten November 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

N. Nro. 10535.

Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Clevschen Ober-Landes-Gerichts.

Obgleich die Criminal-Ordnung §. 161. seq. sehr deutliche und ausführliche Vorschriften über das Verfahren bei Obduccionen enthält, und die Untergerichte durch die Verfügung vom 3 September pr. noch besonders hierauf aufmerksam gemacht sind, so haben wir doch häufig Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß die meisten Untergerichte diese gesetzlichen Bestimmungen fast ganz vernachlässigen und oft sich darauf beschränken, in dem Obductions-Protokolle zu registriren, daß die Section durch die Sachverständigen erfolgt sey, indem sie es den Aerzten überlassen, den eigentlichen Befund in ihrem Gutachten zu verzeichnen. Dies ist aber geschwehrt, indem nach der Criminal-Ordnung §. 168. jede einzelne Handlung der Obduccenten darin vermerkt werden muß und nach §. 173. bei einer Differenz zwischen dem Obductions-Protokolle und dem Obductionsbericht die Angaben des erstern, in so fern nicht von dem Urtheil der Sachverständigen, sondern von dem gefundenen Thatschande die Rede ist, den Vorzug verdienen. Es folgt hieraus, daß das Urtheil der Sachverständigen sich nur auf dem im Obductions-Protokoll verzeichneten Befunde gründen darf und daß daher, wenn dies Protokoll nicht vollständig ist, der Thatschande nicht rechtlich festgestellt und der Verbrecher nicht zu der im Gesetz geordneten Strafe verurtheilt werden kann. Sämmtliche Untergerichte unseres Gerichtsbezirks werden daher angewiesen, sich bei den Obduccionen nicht bloß durch eigene Anschauung von jeder Wahrnehmung der Sachverständigen zu überzeugen, sondern auch dieselben so vollständig zu Protokoll zu verzeichnen, daß darauf allein das Gutachten der Sachverständigen gegründet werden kann und der Obductionsbericht keine im Protokoll nicht vermerkte Thatsachen, die sich bei der Obduccion gefunden haben, enthält. Sollte in einzelnen Fällen dennoch gegen diese Vorschrift gefehlt und ein unvollständiges Obductions-Protokoll aufgenommen werden, so wird der Unterrichter, welcher das Versehen begangen hat, nicht bloß seiner Gebühren für verlustig erklärt, sondern auch in eine nachdrückliche Ordnungsgestrafung genommen werden.

Nro. 545.
Verfahren bei gerichtlichen Obduccionen.

Eben so sehr wie dem Richter liegt aber auch den gerichtlichen Aerzten ob, für die Vollständigkeit der Obductions-Verhandlungen zu sorgen und die Obduccion nicht bloß mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit vorzunehmen, sondern auch durch ihre technische Kenntnisse und durch Vorzeigung der einzelnen Wahrnehmungen den Richter in den Stand zu setzen, ein vollständiges Ob-

ductions-Protokoll aufzunehmen. Wenn wir künftig Gelegenheit haben zu bemerken, daß dies nicht geschehen sey und der Obductionsbericht Abweichungen von dem Obductions-Protokoll enthält, so haben die zugezogenen Aerzte es sich selbst beizumessen, wenn wir nach Bewandniß der Umstände ihnen keine Gebühren festsetzen und die vorgeordnete Medicinalbehörde von ihrem Verfahren im Kenntniß setzen. **Elbe den 18 November 1817.**

Der Criminal-Senat des Königlich-Preussischen Ober-Landes-Gerichts.
v. Grelman.

Bekanntmachungen.

Nro. 546. Nach Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und bestandener erster Prüfung vor der unterzeichneten Behörde haben:

Zum Predigt-
Ämte qualifi-
cirte Candida-
ten.

- 1) der lutherische Candidat Carl Ludwig Vogt von Halvern in der Grafschaft Mark;
 - 2) der reformirte Candidat Joh. Daniel Braus von Mülheim am Rhein.
 - 3) der lutherische Candidat Christoph Brüggerhof von Semark;
- die Erlaubniß zum Predigen erhalten, welches wir hienit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Eöln den 17ten November 1817.

Das Königl. Consistorium.

Nro. 547. In Folge einer von der Königl. Immediat-Justiz-Commission an den Unterzeichneten erlassenen Verfügung wird hienit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auf den Grund einer von des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht ergangenen Bestimmung, dem Herrn Geheimen-Staatsrathe Daniels das durch den Tod des Herrn Koenen erledigte Präsidium bei dem hiesigen Appellationshofe am 17. d. M. interimistisch übertragen worden.

Eöln den 19ten November 1817.

Der Königl. General-Advocat am Ober-Appellationshofe.

G. von Sandt.

Nro. 548. Die General-Lotterie-Direktion hat, den vielfältig geäußerten Wünschen des Publikums gemäß, zur bevorstehenden 4ten kleinen Staats-Lotterie den bisherigen Plan in folgender Art abgeändert:

Plan der 4ten
kleinen Staats-
Lotterie.

- 1) daß darin 10,000 Gewinne mit Einschluß von vier Prämien, mithin deren noch etwmal so viel, als der frühere Plan gewährte, übernommen worden, und dennoch die drei ersten Hauptgewinne ganz unverändert, die Mittelgewinne von 500 Rthl. ab, nur unter einigen sehr unerheblichen Beschränkungen stehen geblieben sind;

2) daß, statt der bisherigen halben Loose zu 1 Rtlr., Viertel-Loose zu 12 Gr. Einsatz unter Garantie der General-Lotterie-Direktion gedruckt und ausgegeben werden.

Die dieserhalb ergangenen näheren Bestimmungen sind aus dem nachstehend hier vollständig gedruckten Plan zu ersehen.

Mit Ziehung der 4ten kleinen Staats-Lotterie wird, nach Maßgabe des nachstehenden Plans, am 29. December d. J. der Anfang gemacht. Plane zu dieser Lotterie sind, und zwar unentgeltlich, in gleichen Loose zu 2 Rtlr. und Viertel-Loose zu 12 Gr. Einsatz, von welchen letzteren zwei unter einer Nummer die Stelle eines halben Loose vertreten, bei sämmtlichen Lotterie-Einnehmern zu erhalten.

Berlin den 12. November 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

P l a n

zur Königl. Preuß. vierten kleinen Staats-Lotterie von 50000 Loosen zu 2 Rtlr. Einsatz in Silbergeld, mit 10000 Gewinnen, inkl. 4 Prämien, in einer Ziehung.

1 Gewinn zu 10000 Rtlr.	10000 Rtlr.
2 Gewinne zu 4000 —	8000 —
5 — zu 1000 —	5000 —
10 — zu 500 —	5000 —
20 — zu 200 —	4000 —
100 — zu 100 —	10000 —
150 — zu 50 —	7500 —
300 — zu 25 —	7500 —
500 — zu 10 —	5000 —
1500 — zu 5 —	7500 —
2500 — zu 4 —	10000 —
4908 — zu 3½ —	16360 —
1 Prämie für das erste Loos.	300 —
1 — für das Loos vor dem Hauptgewinn.	300 —
1 — für das Loos nach dem Hauptgewinn	300 —
1 — für das letzte Loos	240 —
10000 Gewinne inkl. 4 Prämien mit	97000 Rtlr.

V e r g l e i c h u n g

der Einnahme mit der Ausgabe.

50000 Loose zu 2 Rtlr. — 100000 Rtlr. Die Gewinne betragen 97000 Rtlr. und die Einnehmergebühren zu 3 vom Hundert . 3000 —

Zusammen . . . 100000 Rtlr.

B e s t i m m u n g e n ,

unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

§. 1. Vorstehender Plan der vierten Königl. Preussischen kleinen Staats-Lotterie soll Gesetzeskraft

dieser Bestim-
mungen.

unter folgenden nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edikts vom 28ten Mai 1810 Befehls-
kraft habenden Bestimmungen, und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde
bestallten Einnehmer ausgeführt werden.

Bestallte Ein-
nehmer und
deren Unter-
einnehmer.

§. 2. Ein vollständiges gedrucktes Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizei, wo
Lotterie-Einnehmer angestellt sind, so wie bei letzteren selbst, einzusehen ist, weist die
von der General-Lotterie-Direktion angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit
einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schild mit der Inschrift:
Königl. Preuß. kleine Staats-Lotterie-Einnahme, versehen, und ver-
pflichtet sind, diese mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion bezeichneten Ge-
genstände ihren Spielern auf Erfordern vorzulegen, jedem derselben einen Plan unent-
geltlich, auch auf Verlangen einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler bestimm-
ten Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung gegen zwei Groschen zu überlassen.
Diesen Einnehmern ist es auch gestattet, unter besonderer Genehmigung der unterzeich-
neten Direktion in jedem einzelnen Falle, Untereinnehmer, für welche jedoch die Ein-
nehmer verantwortlich bleiben, anzunehmen; letztere dürfen sich aber des obengedachten
Schildes nicht bedienen, sondern müssen sich überall als Untereinnehmer ankündigen.
Begründete Beschwerden gegen die bestallten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder
ihre Untereinnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direktion aufs schnellste abstellen.

Einsichtung
der Loose.

§. 3. Es werden zu dieser Lotterie ganze und viertel Loose unter Nr. 1 bis 50000
gedruckt. Sowohl die ganzen als viertel Loose sind mit den hierunter befindlichen Na-
mens-Stempeln der General-Lotterie-Direktions-Mitglieder, und überdies mit dem
nebenstehenden Stempel bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestallten Einneh-
mern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche gültig seyn sollen. Für
alle auf diese Weise ausgefertigte und unterschriebene Loose steht die General-Lotterie-
Direktion den Spielern ein.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheilloose, sie mögen Namen
und Gestalt haben, wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäftskan-
weisung bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Loosen
gewarnt, da schlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

Einsatz der
u. Schreibge-
bühren.

§. 4. Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt 2 Rthlr., und für ein viertel Loos
12 Groschen Kurant, ohne die Schreibgebühren für den Einnehmer, welche für ein ganzes
Loos auf 2 gute Gr., und für ein viertel Loos auf 6 gute Pf. bestimmt, und, so wie
der Einsatz, auf jedem Loose vollständig abgedruckt sind.

Ziehung.

§. 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschieht in eben der Art wie früher
bei der kleinen Geld-Lotterie, und zwar, so wie die Nachsehung und Mischung der
Loose und Gewinnzettel, öffentlich in dem dazu eigens bestimmten Lotterie-Ziehungs-
Saal, unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter königlicher Kommissa-
rien und vereideter Protokoll-Führer.

Gewinnlisten.

Der Tag der Ziehung dieser Lotterie ist in den betreffenden Loosen bemerkt.
§. 6. Sogleich nach geschehener Ziehung werden gedruckte, mit dem Stempel der
General-Lotterie-Direktion und mit den Namensstempeln ihrer Mitglieder versehene
Gewinnlisten sowohl sämtlichen Einnehmern, als ihren Orts-Polizeibehörden, zur
öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der größeren Gewinne bis 100 Rthlr. ein-
schließlich, soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern
statt finden.

Auszahlung
der Gewinne
u. Abzüge von
denselben.

§. 7. Die Auszahlung der Gewinne erfolgt in Kurant binnen 4 Wochen nach Be-
kannmachung der Gewinnliste, gegen Aushändigung der Gewinnloose, an
die betreffenden Einnehmer, und zwar bis zu den Wohnstern der letzteren postfrei;
jedoch bleibt es der Wahl des Spielers überlassen, ob er auf diesem Wege, oder in
Person, oder durch einen Dritten seinen Gewinn hier in Empfang nehmen will. In
den beiden letzteren Fällen ist aber die schriftliche Erklärung des betreffenden Einneh-

merk, daß er gegen die Auszahlung nichts zu erinnern habe, notwendig. Auch können die Inhaber der größeren Gewinnlose bis 500 Rtlr. einschließlich, letztere unmittelbar an die Lotteriebehörde, in Begleitung der erwähnten schriftlichen Erklärung ihrer Einnehmer einfinden, und der Zahlung von hier aus gewärtig seyn. In diesem Fall kann aber die Geldsendung nur auf Kosten des Empfängers erfolgen.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied, werden 15 vom Hundert für den Staat einbehalten, und der Einnehmer ist berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes, acht gute Pfennige abzuziehen.

Von dem 10000 Rtlr. Gewinn werden überdies 100 Rtlr., und von jedem der beiden Gewinne von 4000 Rtlr., 40 Rtlr. zum Besten der hiesigen Luisenstiftung und der für die erblindeten Vaterlands-Vertheidiger eingerichteten Anstalt, zurück behalten. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die befallten Einnehmer als ihre Untereinnehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direktion zugefertigte, mit der Unterschrift und dem Stempel der Letzteren versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geschäftszimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einsicht auszuhängen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem im §. 2. erwähnten Auszug der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

§. 8. Auf keinen Gewinn kann von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Gewinnloses.

§. 9. Ist einem Spieler sein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotteriebehörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei viertel Loosen ist außer der Nummer, auch der auf demselben befindliche Unterscheidungsbuchstabe A. B. C. oder D. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinnliste, der etwaige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahren Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos als ihm verloren gegangen angezeigt hat. Meldet sich der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Deposito der Lotteriebehörde.

Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.

§. 10. Für die Gewinne haften die General-Lotterie-Direktion und die Einnehmer nicht länger als drei Monate, nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinnliste. Nach Verlauf dieser Zeit ist jedes Loos ungültig, und der Gewinn fällt dem Staate zu.

Verfallzeit der Gewinne.

Berlin, den roten October 1817.

Königlich-Preussische General-Lotterie-Direktion.
Scherer. Heynig.

Nro. 549.

**Wasserstand am Pegel zu Nees und Wetter-Beobachtungen
im Monat October 1817.**

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermometer.		Hygrometer.		Richtung des Windes.	Wetter.		
	Nr.	Foll.	Morgens. Foll. Linie.	Mittags. Foll. Linie.	Mg. Mit.	Mg. Mit.						
1.	9	3	27	9,10	27	7,95	56	51	62	58	N. O.	Regen.
2.	9	8	"	10,05	"	10,65	56	48	61	48	N. W.	Desgl.
3.	10	5	"	11,35	"	11,87	60	46	61	52	W.	Desgl.
4.	11	8	28	1,65	28	2,25	40	46	61	51	S. W.	Gutes Wetter.
5.	12	"	"	2,65	"	2,66	36	49	60	50	N. O.	Desgl.
6.	11	11	"	2,45	"	1,56	37	50	61	45	N. O.	Schön.
7.	11	2	"	1,50	"	1,25	39	48	61	51	N. O.	Trübe.
8.	10	6	"	1,35	"	0,75	39 ¹ / ₂	48	60	49	N. O.	Wind, trübe.
9.	10	3	"	0,95	27	11,61	38	48	60	50	N. O.	Trübe, Still.
10.	9	10	27	10,75	"	9,85	38	52	60	51	N. O.	Hell und Schön.
11.	9	10	"	9,25	"	9,31	40	47	61	59	N. W.	Trübe, Regen, Schön.
12.	9	10	"	9,31	"	9,75	34 ¹ / ₂	44	63 ¹ / ₂	55	N. W.	Regen, Hagel.
13.	9	6	28	0,50	28	1,11	41	46	55	62 ¹ / ₂	W.	Hell, Trübe.
14.	9	9	"	1,46	"	0,85	42	45	61 ¹ / ₂	58 ¹ / ₂	S. W.	Schön Wetter.
15.	8	27	11,05	27	10,08	44	48	62	58		S. O.	Desgl.
16.	8	5	"	11,05	"	11,97	36	42	62	60	O.	Desgl.
17.	8	3	28	1,25	28	0,60	37	46	61	54	O.	Desgl.
18.	8	27	11,55	27	10,98	36	41	61	53		O.	Desgl.
19.	8	1	"	11,15	"	11,06	40	40	58	52	S. O.	Schön, nachdem Regen.
20.	7	10	"	11,36	"	11,30	40	40	62	53	S. O.	Trübe.
21.	7	7	"	11,15	"	10,65	41	48	62	58	N. O.	Desgl.
22.	7	4	"	9,95	"	9,60	39	46			N.	Rebel.
23.	7	1	"	10,85	"	10,95	38	43			N. O.	Regen.
24.	6	11	"	11,29	"	11,30	38	44			N. O.	Desgl.
25.	6	8	"	10,65	"	10,47	34	41			N. O.	Hell, Regen.
26.	6	8	"	9,95	"	9,77	40	42			S. W.	Trübe.
27.	6	7	"	9,65	"	9,99	39	47			N. W.	Trübe, Schön.
28.	6	7	"	8,65	"	6,95	43	50			S.	Regen, Trübe.
29.	6	7	"	7,56	"	8,95	41	50			S. W.	Hell.
30.	6	5	"	8,25	"	6,20	39	44			S.	Wind, Regen.
31.	6	3	"	8,90	"	7,96	43	44			S. W.	Sturm, Regen.

Im Laufe des Monats October war:	Höcker Stand		niedriger		mittleres.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beobachtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	5ten	No. 12.	3ten	No. 6 u. 3 Foll.	31	No. 8, 7742.
Barometer	sten Mitt.	28 F. 2,66 L.	30. Mitt.	27 Foll 6,20 L.	62	27 Foll 10,97 L.
Thermometer	3ten Vor.	60 Grad.	12. Morg.	34 1/2 Grad.	62	43/5 Grad.
Hygrometer	12ten Vor.	63 1/2 "	6. Mitt.	45 "	62	58 "

Die mittlere Höhe des Regenwassers war 0 Foll 9/2 Linien.

(O. öffentlicher Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ^{ro} 48.)

Cleve den 3. December 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Höherer Bestimmung zufolge soll der Jahres - Abschluß der Verwaltung Nro. 550. der indirekten Abgaben mit Einschluß der Patent - oder Gewerbe - Steuer mit dem Ende des Monats December jedes Jahres erfolgen, und sämtlichen Hebe - Behörden, unter Bedrohung mit einer namhaften Strafe, zur unverletzlichen Pflicht gemacht werden, ihre Einnahmen nicht eher, als am 31. December nach den Abfertigungs - Stunden abzuschließen und bis dahin alles einzuziehen, was noch zur Verrechnung des kurrenten Jahres gehört, in der Art, daß nichts aus der Verrechnung bleibe, und daß Alles, was eingehoben worden, auch zu den Haupt - Kassen abgeführt werde, die Spezial - Kassen also überall keine Bestände behalten.

Jahres - Ab-
schluß der in-
direkten Steu-
er - Verwaltung
pro 1817.

Diese höhere Festsetzung macht es nothwendig, den Abschluß der Regie- rungs - Hauptkasse für den Monat December d. J. bis zum 12. Januar 1818 hinauszusetzen, um den Bezirks - Kassen Zeit zu verschaffen, die Patent - Steuern von sämtlichen Recepturen einzuziehen.

Indem Wir vorstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern Wir nicht nur alle Erheber indirekter Abgaben im Allgemeinen auf, sich hiernach aufs pünktlichste zu achten, sondern verpflichten auch noch insbe- sondere

- a) sämtliche Steuer - Empfänger, die gesammte Brutto - Einnahme an Patent - oder Gewerbe - Steuer für das Jahr 1817 ohnfehlbar bis zum 3. Januar 1818 an die vorgesezte Bezirks - Kasse abzuliefern, und die Anweisung ihrer Hebegebühren zu seiner Zeit zu gewärtigen. Sollten Reste unver- meidlich seyn, so müssen die Restanten in einem besonderen Verzeichnisse namentlich nachgewiesen werden, wohin auch die unbeitraglichen Steuer - Quoten gehören, so lange sie noch nicht förmlich mandatirt sind. Die

Bezirks-Kassen senden diese namentlichen Restanten-Verzeichnisse mit den Geldern unverzüglich an die Regierungs-Hauptkasse ein, welchen auch noch eine Berechnung der den Steuer-Empfängern für Erhebung der Patentsteuer des ganzen Jahres 1817 gebührenden Lantleimen beizufügen ist;

- b) die Elementar-Empfänger der Stempel-Gefälle diesseits Rheins, der Einregistrirungs- und Hypotheken-Gebühren und sonstiger mit der provisorischen Justiz-Verfassung westwärts Rheins in Verbindung stehenden indirekten Abgaben senden ihre Einnahmen mit den gehörigen Lieferzetteln unmittelbar an die hiesige Regierungs-Hauptkasse ein, wobei Wir gestatten wollen, daß sie sich vorläufig bis zur vollständigen Ausmittelung 3 Prozent Lantleime in Abzug und die diesfälligen Quittungen statt baar in Anrechnung bringen mögen;
- c) die Einkünfte von der Schiffbrücke zu Wesel und von den Hauptstraßen auf der rechten Rheinseite müssen für das ganze Jahr 1817 nach Abzug der durch die Spezial-Etats dieser Anstalten begründeten Ausgaben der Regierungs-Hauptkasse mittelst eines besonderen Extracts — wovon das Duplikat Uns einzureichen ist — vollständig nachgewiesen und der verbleibende Ueberschuß entweder baar oder durch eine von dem Rentanten ausgestellte Quittung über einen von der Hauptkasse zur Befreiung der Bau-Ausgaben dieser Anstalten erhaltenen Vorschuß überwiesen werden. Diese Extracte müssen die Basis der Rechnung pro 1817 seyn und darf also ex post in dem Zustande der Kassen keine Veränderung weiter vorgehen;
- d) die Ueberschüsse an Stempel-Revenüen ostwärts Rheins sind, wie zeltlich, durch die Bezirkskasse zu Rees, an die Hauptkasse, ohne Bestände zurückzubehalten, abzuliefern. In den vorgeschriebenen Extracten ist Einnahme und Ausgabe an Material und Geld gehörig nachzuweisen, und sind diese Extracte zwar, wie gewöhnlich, unmittelbar an Uns einzusenden, werden jedoch für diesmal erst am 10. Januar 1818 hier erwartet;
- e) endlich muß auch das Zehntel von den ganzen Octroi-Gefällen der Stadt Cleve für das gegenwärtige Jahr genau berechnet und vollständig durch die Bezirkskasse zu Cleve entrichtet werden.

Reste bei den Einkünften sub b. c. d. und e. können durchaus nicht gestattet werden.

Alle auf die indirekte Steuer-Verwaltung Bezug habende Extracte, Nachweisungen, Gelder, Beläge ic., müssen spätestens bis zum 12. Januar 1818 bey der hiesigen Regierungs-Hauptkasse eingegangen seyn.

Derjenige zur Einsendung verpflichtete Beamte, welcher den hier verordneten Termin nicht einhält, oder die im Laufe des Jahres 1817 aufgetretenen indirekten Gefälle nicht so vollständig abliefern und resp. nachweist, als seine Pflicht es erfordert, wird vorläufig, unter Vorbehalt noch nachdrücklicherer Abhandlung, in eine Geldstrafe von 2 Rthlr. genommen und soll überdies das Fehlende auf Kosten der Säumigen augenblicklich durch Eilboten eingeholt werden.

Zum Beweise, wie ernstlich des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die Sache behandelt wissen wollen, möge die Bemerkung dienen, daß ein namentliches Verzeichniß der Restanten mit dem Haupt-Administrations-Schluß-Extracte der Regierungs-Haupt-Kasse höhern Orts vorgelegt werden soll — daher jede weitere Aufforderung zur Beitreibung der Reste überflüssig ist.

Zur Vermeidung eines etwaigen Mißverständnisses wird übrigens noch bemerkt, daß der Jahres-Abschluß der Domainen-Reventuen, Forst-Gefälle und direkten Ausgaben pro 1817 weiter hinausgesetzt ist, und darüber noch besondere Anweisung zu erwarten steht.

Elve den 28. November 1817.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 6185.

Die Amtsblätter der Königl. Regierung enthalten bekanntlich sehr oft **Nro. 551.** Verordnungen und Bekanntmachungen, welche das Medicinalwesen, die medic. nische Polizen und ähnliche auf die Erhaltung der Gesundheit der Einwohner Bezug habende Gegenstände betreffen. Es ist daher einleuchtend, daß die Haltung derselben nicht bloß für die öffentlichen Medicinal-Beamten, als welche dazu von selbst verpflichtet sind, sondern auch für die übrigen Aerzte, Wund-ärzte, Apotheker, Arzneywaarenhändler und Thierärzte von wesentlichem Interesse ist.

Haltung der
Amtsblätter
für die Medi-
cinalpersonen.

Indem Wir daher sämmtliche Medicinal-Personen hierauf aufmerksam machen und ihnen die Haltung der hiesigen Amtsblätter aus dem angegebenen Grunde angelegentlichst empfehlen, zweifeln Wir nicht, daß sie sich dieselbe um so mehr selbst zur Pflicht machen werden, als der Preis der Amtsblätter so sehr geringe ist.

Wir bemerken übrigens ausdrücklich, daß in vorkommenden Fällen keine Medicinalperson sich damit entschuldigen könne, über eine in den Amtsblättern enthaltene, das Medicinalwesen betreffende Verordnung oder Bekanntmachung, in Unwissenheit geblieben zu seyn.

Die Herrn Landräthe und Bürgermeister wollen hiervon zur Anwendung in vorkommenden Fällen, Kenntniß nehmen.

Elve den 28. November 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 11568.

Bei dem Buchhändler F. Char hier selbst ist broschirt zu haben, für den **Nro. 552.** geringen Preis von 4 Gr., das Werkchen:

„ Die kleine aber gefüllte Vorraths-Kammer etc. herausgegeben vom

„ Schullehrer Voss zu Strombach. „

Es enthält nähere Anleitungen, Mittel und Vorschläge zur Abhelsung der Noth zur Zeit der Theuerung.

Empfehlung
des erschie-
nen Werkchens:
die kleine aber
gefüllte Vor-
rathskammer etc.

Die Zweckmäßigkeit dieses Büchleins veranlaßt Uns, dasselbe nicht nur hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sondern auch sowohl den beehrten edeln Menschenfreunden, als selbst der ärmern Klasse Unseres Bezirks zur Beachtung und zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Eleve den 14. November 1817.

Königlich-Preussische Regierung.

A. No. 2619.

Verordnung des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 553.

Wiederholtes
Publicandum
gegen den Kin-
dermord, und
gegen die Ver-
heimlichung der
Schwanger-
schaft u. Nieder-
kunft.

Die Preussischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zu Verhütung des Kindermordes:

- 1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, — Vormündern, — Dienstherrschaften, — einer Hebe-Ämme, — Geburtshelfer — oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.
- 2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.
- 3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig: so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn.
- 4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt die Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswärtiger Dauer ein.
- 5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.
- 6) Vernachlässigt der Schwängerer, die Eltern, Vormünder, oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.
- 7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin den 11ten Januar 1817.

Der Justiz-Minister

(Bez.) von Kirweisen.

Vorstehendes Publicandum wird sämmtlichen Einwohnern des hiesigen Gerichts-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Eleve den 21ten Januar 1817.

Der Criminal-Senat des Ober-Landes-Gerichts.

v. Grolmann.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Er. Excellenz dem Herrn Kriegs-Minister ward vor einigen Monaten die Nro. 554. Anzeige gemacht, daß zum Bau im Fort Blücher Steine von so schlechter Beschaffenheit angewandt würden, daß die damit aufgeführten Mauern in kurzer Zeit in sich selbst zusammen stürzen müßten.

Die Untersuchung der Steine zum Bau des Forts Blücher bey Wesel betreffend.

Dies veranlaßte Er. Excellenz eine genaue Untersuchung hierüber einzuleiten, und die Resultate derselben Sr. Majestät dem Könige vorzulegen.

Sr. Majestät haben hierauf folgende Cabinets-Ordre zu erlassen geruhet:

- „ Aus Ihrem Vortrage über die statt gefundene Untersuchung habe Ich
- „ Mich überzeugt, daß die Denunciation wegen der schlechten Beschaffenheit
- „ der zum Bau des Forts Blücher bey Wesel genommenen Steine ungegründet
- „ ist, und indem Ich Meine Zufriedenheit darüber bezeige, überlasse Ich
- „ Ihnen solches den betreffenden Ingenieur-Offizieren bekannt zu machen,
- „ dem Denuncianten aber seine ungegründete Anzeige zu verweisen.
- „ Berlin den 20. October 1817.

„ (Ses.) Friedrich Wilhelm. “

An den Kriegs-Minister v. Bopen.

Ich bringe das Vorstehende hienit auf höhere Veranlassung zur öffentlichen Kenntniß.

Wesel den 25. November 1817.

v. Perbandt,

Obrstlieutenant und Commandant.

B. Nro. 11607.

Bekanntmachungen.

Nach Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und bestandener erster Prüfung vor der unterzeichneten Behörde, haben die Erlaubniß zum Predigen erhalten: Nro. 555.

- 1) der reformirte Candidat Herrmann Wellinghof von Mülheim an der Ruhr,
- 2) der reformirte Candidat Herrmann Philipp Kalhof von Mülheim an der Ruhr,
- 3) der reformirte Candidat Eduard Wilhelm Schulz aus Langrede im Hainöverischen,

Zum Prediger-Amte qualifizierte Candidaten.

welches wir hienit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöln den 11. November 1817.

Das Königliche Konsistorium.

B. Nro. 11414.

Durch eine dahier anhängige Untersuchung hat sich ausgewiesen, daß seit mehreren Jahren eine große Anzahl von unter einander in Verbindung stehenden Nro. 556. Verzeichniß u.

Beschreibung der Mitglieder einer Diebesbande. den Räubern, Dieben und Gaunern dahier von Zeit zu Zeit, besonders während den Messen, heimliche Aufnahmen gefunden und eine Menge von Diebstählen und Betrügereien theils ausgeführt, theils auszuführen versucht haben.

Da sich nun von dieser Bande die hierunter näher signalisirten Individuen noch in Freiheit befinden, an deren Habhaftwerdung aber um so mehr gelegen ist, je gefährlicher dieselben der allgemeinen Sicherheit sind: so ersuchen wir sämmtliche hoch- und wohlwöbliche Justiz- und Polizei-Verhörden ganz ergebenst, gegenwärtigen Steckbrief in ihren resp. Bezirken, so viel als möglich, zur öffentlichen Kunde zu bringen, auf die bezeichneten Individuen sorgfältig inzuilliren, dieselben in Betretungsfall verhaften zu lassen und uns davon schleunigst zu benachrichtigen, auch uns dasjenige gefälligst mitzutheilen, was von dem einen oder andern der genannten Personen bekant seyn sollte.

Cassel den 16 October 1817.

Kurfürstl. Hessisches Kriminal Gericht daselbst.

Person - Beschreibung.

1) Jeremias Nathan Straus, Jeremie Hof genannt, weil er sich einige Zeit in Hof (Fürstenthums Niederhessen) aufgehalten hat, ist 39 bis 40 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, freie Stirn; blaue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Farbe. Er giebt gewöhnlich vor, daß er einen Handel mit optischen Gläsern treibe.

2) Lea Straus, geborne Lazarus, die geschiedene Ehefrau des vorigen, ist 37 bis 38 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, untergesetzter Statur, gibt vor aus Steppach im Badischen gebürtig zu seyn, hat schwarze Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, braune Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, längliches Gesicht und am rechten Nasenflügel eine Warze.

3) Ansel Joseph, auch Ehris haber genannt, angeblich aus Breslau, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 1/2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, braune Augen und Augenbraunen, mittelmäßige Nase und Mund, röthlichen Bart; rundes Kinn, ovales Gesicht und bräunliche Gesichtsfarbe. Derselbe ist am 27 August 1815 von der hiesigen Polizei eingezogen, jedoch am 17 September ejusd. an. über Eschwege, Mühlhausen, Langensalze, Weisensee, Naumburg, Leipzig, Dresden u. s. w. nach Breslau auf den Schub gegeben worden — vielleicht derselbe, welcher in Christensen's Verzeichniß von Räubern, Dieben etc. No. XVII angeführt ist.

4) Joachim Lippmann, Blomeyer, oder blaue Meyer genannt, ist 37 Jahr alt, mehr klein als groß, schlanker Statur, hageren Angesichts, hat dunkelbraune Haare, Augenbraunen und Bart, etne hohe kahle Stirn, graue Augen, lange breite Nase, weiten Mund, große gelbe Zähne und kurzes rundes Kinn, geht etwas gebückt.

5) Moses Meyer, Schön Meyer Moses genannt, ist etwa 34 Jahr alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß und gesetzter Statur, hat braune Haare und

Augenbraunen, niedere Stirn, kleinen Mund, graulich blaue Augen, dicke breite Nase, rundes gespaltenes Kinn, glattes und volles Gesicht, frische Gesichtsfarbe, großen Backenbart und kleine Narben auf der Stirn über dem rechten Auge, so wie auch mitten auf dem Kopfe, geht gut gekleidet, spricht Französisch im Elsässer Dialekt und ist sehr freundlich.

6) Abraham oder Afrom Laas, ist lang von Statur, hat schwarze Haare, schwarzbraune Augen, starken Backenbart, einen lang gespaltenen Mund und eine etwas spitze Nase. Derselbe, welcher in Christensens Verzeichniß Nr. VI. angeführt steht.

7) Aron Isaac, Klein oder Krum Arendche, Blauwelchers Arendche, nennt sich auch Aron Levi, ist 30 bis 35 Jahre alt und 5 Fuß, 5 bis 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, braune Augen, ein länglich aber dickes Gesicht, er geht gut gekleidet und ist oft beritten.

8) Abraham, aus Amsterdam, Abrahamche, oder Afrömche Holländer genannt, ist 24 bis 25 Jahr alt, etwa 5 Fuß 5 Zoll groß, von starkem Körperbau, hat blondes glattes Haar, welches er vor der Stirn auf eine Seite gefrischt trägt, röthlichen Backenbart, braune Augen, kleine Nase, volles Gesicht, geht gut gekleidet und ist sehr gesprächig. — Christensens Verzeichniß Nr. IV.

9) Herrmann Schopfel, ist 25 bis 30 Jahr alt, von großer und schlanker Statur, hat blondes Haar, einen starken etwas röthlichen Backenbart, schwarzbraune Augen und kleine Nase, geht etwas gebückt und ist ebenfalls sehr gesprächig.

10) Lion, aus Bischburg bei Bamberg, ist etwa 40 Jahr alt, mißt 5 Fuß 5 bis 7 Zoll, robust, hat blondes Haar und Backenbart, längliche Nase, breiten Mund, länglich glattes Gesicht. Er ist kurzsichtig, so daß er alles, was er genau sehen will, nahe vor die Augen halten muß.

11) Joseph Helman, aus Pohlen, ist 28 Jahr alt, ohngefähr 5 Fuß 5 Zoll groß und robust, hat schwarzbraunes Haar und Backenbart, bedeckte Stirn, etwas längliche Nase, blaugraue Augen, mittelmäßigen Mund, gesunde etwas bräunliche Gesichtsfarbe, einen raschen Gang und geht gut gekleidet.

12) Jacob Meyer Laube, Schwarz, Janköfgen, auch Kassebohne genannt, lebt vor aus Hamburg gebürtig und in Calbe an der Milde wohnhaft zu seyn, ein Sohn des berühmten Herz Freyer, ist etwa 32 Jahr alt, 5 Fuß 5 bis 4 Zoll groß, von sehr muskulösem Körperbau, hat schwarzes Haar und schwärzliche Gesichtsfarbe. Seine Gesichtszüge verziehen sich beim Sprechen leicht in ein Lächeln; er pflegt sich gewöhnlich anständig zu kleiden.

13) Jacob Rosenbaum, Utop genannt, aus Stadtberg im Herzogthum Westphalen gebürtig; ein sehr gewandter Taschendieb, ist 45 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, dergleichen Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und kann nicht schreiben.

Derselbe wurde im Monat März d. J. dahier, wegen Taschendiebstahls, zum Zuchthause verurtheilt, gerieth wegen eines in jener Strafanstalt verübten Verbrechens gleicher Art, von Neuem in Untersuchung, wußte sich aber im August d. J. wieder in Freiheit zu setzen.

Vorstehende Bekanntmachung des Kurfürstlich-Hessischen Criminal-Gerichts zu Cassel, wird um so mehr zur allgemeinen Kenntniß verkündet, da von den signalisirten Räubern, sich früher mehrere als Chefs von Banden am Rhein und in Westphalen herumgetrieben haben.

Zugleich werden alle Polizei-Behörden angewiesen, nicht nur auf die signalisirten Räuber, sondern auch besonders auf alle andere, ohne gehörige Beglaubigung herumziehende Juden (worunter sich häufig Mitglieder von Banden oder Köchner-Brüder befinden) die strengste Wachsamkeit auszuüben.

Cleve den 28 November 1817.

Königliche Regierung zu Cleve.

A. Nro. 2726.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer an der Schule zu Nenenkamp, Herr Johann Maawissen, ist als dritter Lehrer an der evangelischen Schule zu Duisburg berufen und bestätigt worden.

(Siehe ein öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 49.)

Cleve den 10. December 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß Medicinal-Personen sich an Nro. 557.
einem Orte wirklich niederlassen, und demnächst erst die Papiere über ihre Qua-
lification und Approbation zur Prüfung bei Uns eingereicht werden. Um hier Niederlassung
in allen Irrungen vorzubeugen, verordnen Wir, daß die sämmtlichen Ortsbe- der Medicinal-
hörden keiner Medicinal-Person in der Absicht, ihre Kunst auszuüben, fernerhin Personen.
erlauben sollen, den Wohnsitz in ihrem Verwaltungs-Bezirk zu nehmen, wofern
sie nicht nachweisen können, daß von ihnen die Beweise der Qualification vorab
den betreffenden Herrn Landräthen übergeben worden sind, von welchen sie Uns
alsdann mittelst Berichterstattung zur Prüfung vorzulegen sind, und das Wei-
tere von Uns darauf verfügt werden wird.

Eben so haben auch diejenigen schon approbirten Medicinal-Personen, wel-
che ihren Wohnort verändern, und sich an einem Andern niederlassen wollen,
vorher Unsere Genehmigung dazu einzuholen.

Die Herrn Landräthe und Bürgermeister wollen demnach genau hierauf
achten.

Cleve den 1sten December 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

A. Nro. 2706,

Nach verschiedenen eingegangenen Nachrichten zeigen sich auch gegenwärtig Nro. 558.
bei der gelinden feuchten Witterung hin und wieder, wie im vorigen Jahre,
die verderblichen Feldschnecken, und richten auf den Aeckern und Feldern großen
Schaden an; indem sie ganze Strecken der jungen Saat abfressen. Es wird Mittel gegen
daher nicht unzweckmäßig seyn, die Landwirthe mit einem Mittel bekannt zu ma- die Feldschnecken.
chen, welches sich durch die Erfahrung als sehr bewährt gezeigt hat.

Um diese schädlichen Thiere, welche sich in kurzer Zeit sehr vermehren, zu
vertilgen, giebt es nämlich kein sicheres und zugleich wohlfeileres Mittel, als
ungelöschten, an der Luft zu einem feinen Pulver zerfallenen Kalk.

Man säet diesen des Abends um neun oder zehn Uhr in einer windstillen, nicht zu kalten Nacht, und zwar in einer solchen Richtung, daß die Luft den feinen Staub ganz über das besäete Stück treibt. Alle Schnecken, welche dann aus der Erde sind, werden auf der Stelle veralchet. Geschieht dies Kalkstreuen aber bei Tage, so hilft es nichts, weil dann die Schnecken in der Erde sitzen.

Statt des Kalks kann man sich auch der Holzasche bedienen.

Cleve den 1 December 1817.

Königlich-Preussische Regierung.

A. No. 2746.

Nro. 559. Infolge einer Bestimmung des hohen Finanz-Ministerii ist nach angestell-

ter genauer Prüfung, die Länge des
Neue Maas-
und Gewicht-
Ordnung.

Kölnischen Fußes
auf 131,8594 Preuss. Linien;
die Kölnische Elle
auf 263,7188 Pr. Linien oder 21 $\frac{1}{2}$ Preuss Zoll.
der kubische Inhalt des
Kölnischen Malters
auf 8023 Preuss. Kubikfoll;

oder genau 2 Scheffel 9 $\frac{1}{2}$ Mägen oder beinahe 2 Ecker 9 Mägen definitiv festgesetzt. Wir bringen diese Bestimmung zur Kenntniß der nach dem Gesetze vom 16 Mai v. J. (Amtsblatt von 1816 im 13. Stück) nächstens in Thätigkeit tretenden Rechnungs-Kommissionen für jeden landräthlichen Kreis.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wird anwoh ausdrücklich bemerkt, daß insbesondere das Preuss. Gewicht mit der altkölnischen Mark genau übereinstimmt, und durch die bevorstehende Einführung des ersten keinesweges eine Veränderung, sondern nur eine Berichtigung des kölnischen Pfundgewichts geschieht.

Cleve den 23 November 1817.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 1607.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 560. Es ist zweckmäßig befunden worden, die jedem Bande der neu anzulegenden Hypothekenbücher vorzuhelfenden Register dergestalt einzurichten, daß jede

Bestimmungen
wegen der Register
bey den Hypotheken-
Büchern.

Seite halbiert wird, und die eine Hälfte das Personal, die andere hingegen das Reale-Register derselben Grundstücke bildet. Dagegen darf hierin nicht etwa für jeden Buchstaben eine Seite angewiesen werden, vielmehr muß sich der demselben zu bestimmende Raum nach der Zahl der darin vorkommenden Besitzer und respective Grundstücke richten, dergestalt, daß einiger Raum Vorbehalt des Vermerks der künftig vorkommenden Personal-Veränderungen bei jedem Buchstaben frei zu lassen, auch ausserdem bei jedem Buchstaben wenigstens theil des be-

schriebenen Raums zu den erforderlichen Nachträgen an leerem Raum zugegeben werde.

Hierauf wird, mit Rücksicht auf die ungewöhnliche Größe des Hypotheken-Papiers, der Regel nach, für jeden Band ein Bogen zu den Registern hinreichen, und nur hin und wieder 2 Bogen erforderlich seyn.

Solchergestalt werden die Königl. Land- und Stadtgerichte mit der ihnen zugetheilten Quantität des diesfälligen Papiers wahrscheinlich ausreichen; der etwaige unbedeutende Mehrbedarf soll denselben jedoch, nach vorheriger näherer Ausmittelung und Anzeige, nachträglich zugefertigt werden.

Sämmtliche Königl. Land- und Stadtgerichte des hiesigen Departements haben sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten.

Elve den 28 November 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Münz.

Wenn gleich nach Maassgabe der Königl. Verordnung vom 18 März Nro. 561. 1811 in der Gesetz-Sammlung von 1812, Nro. 2, S. 5. und der Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts, Th. II, Tit. 10, §. 27 28 die zum stehenden Heere dienstpfl. Unteroffiziere und Soldaten ohne Consens des Regiments-Commandeurs, Grundstücke, Häuser und Ackerwirthschaften eigenthümlich erwerben können, und nach dem ausdrücklichen Inhalte der von Seiner Exzellenz dem Herrn Kr. Majest. Minister unterm 6 December 1814 im 23ten Stück des Arnbergischen Amtsblatts, Nro. 236, bekannt gemachten Verordnung auch ohne solchen Consens die Verzichtung des Besitztums der von den zum stehenden Heere verpflichteten eingebornen Soldaten geschehen kann; so dürfen dennoch nach dem erwähnten §. 27 des Allg. Land-Rechts und der gedachten Ministerial-Verordnung keine bürgerliche Grundstücke, Häuser und Ackerwirthschaften, ohne ausdrückliche Genehmigung des Regiments-Chefs den Unteroffizieren und Soldaten zur eigenen Verwaltung übergeben werden und in dieser Hinsicht müssen die mit denselben über solche Grundstücke abgeschlossenen Verträge in Hinsicht der augenblicklichen Uebernahme der Wirthschaft ohne Erfolg bleiben.

Eigenthümliche Immobilien-Erwerbungen der zum stehenden Heere dienstpfl. Unteroffiziere u. Soldaten.

Die sämmtlichen Königl. Land- und Stadt-Gerichte unsers Departements werden daher auf diese gesetzlichen Bestimmungen hiedurch aufmerksam gemacht und liegt ihnen ob, bei der gerichtlichen Aufnahme der Uebertrags-Contracte über Grundstücke, wobei Unteroffiziers und Soldaten des stehenden Heeres theilhaft sind, jedesmal den Contrahenten zu bedeuten, daß zur Uebernahme der eigenen Bewirthschaftung und Verwaltung solcher Grundstücke die ausdrückliche Genehmigung des Regiments-Commandeurs nach den Gesetzen erforderlich sey und ohne solche jene nicht erfolgen dürfe.

Elve den 25 November 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Münz.

Nro. 562.

Nachweise

der Mittel-Marktpreise der Getraide und Viktualien in den Haupt-Markt-Orten des
Regierungs-Bezirks Cleve, für den Monat November 1817.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getraide und Viktualien.														Rauhfutter												
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buch- weizen.		Erdäpfel		Heu nach Preussif. Centner.		Stroh per 100 Pfd. oder 1/2 Schod.										
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.						
1	Dinslaken	4	8	4	3	3	2	1	20	11	2	5	2	3	21	8	2	6	7	14	8	16	2	17	5			
2	Emmerich	4	16	2	3	7	5	1	20	7	1	8	2	16	2	6	9	14	4	9	10	14	4	9	10			
3	Rees	4	20	3	3	6	9	2	4	6	1	6	2	19	6	2	12	12	12	12	8	12	8	8	8			
4	Wesel	4	9	3	3	4	1	19	3	1	1	9	3	16	1	22	2	13	4	16	2	12	9	12	9			
5	Cleve	4	14	2	3	6	3	2	7	1	1	5	3	6	3	2	4	6	18	21	8	21	8	9	7			
6	Geldern	4	9	3	3	1	10	1	21	8	1	1	2	4	9	3	1	23	12	10	10	10	9	9	1			
7	Boch	4	14	9	2	23	9	1	21	6	23	5	1	23	1	18	18	18	18	13	13	13	13	13	13			
8	Kempen	4	5	11	3	6	11	2	11	1	1	3	3	22	6	2	1	7	14	6	12	8	10	2	2			
9	Rheinberg	4	16	9	3	10	9	2	2	7	1	5	5	3	10	9	2	5	5	16	2	18	5	13	13			
	Summa	40	18	10	28	19	2	17	16	8	10	5	7	28	1	11	19	8	4	5	7	8	5	19	5	4	6	10
	Durchschnittspreis	4	12	9	3	4	10	1	23	2	1	3	3	12	3	2	3	7	14	2	15	6	11	5	5	5		
10	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	6	2	2	16	5	2	13	1	1	9	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		

Cleve den 2ten December 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve.

A. Nro. 2825.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Am t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 50.)

Cleve den 17. December 1817.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst zu bewilligen geruht:

Nro. 563.

- 1) daß denjenigen Beamten, welche ihre Affoziation bei der allgemeinen Wittwen-Casse versäumt haben, und sich wegen ihrer beschränkten Lage außer Stande befinden, die Retardatzinsen zu bezahlen, solche unter der Bedingung daß sie sich noch in den Terminen April und October künftigen Jahres aufnehmen lassen, die Retardatzinsen gegen zinsbare Wechsel auf 5 Jahre unter der Bedingung der successiven Abführung — und zwar in 10 gleichen mit den kurrenten Beiträgen zahlbaren Theilbeiträgen — gestundet werden sollen;
- 2) daß auch denjenigen Civil-Offizianten, welche ihre Frauen zwar bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eingekauft haben, jedoch während der unglücklichen Zeitumstände ihre Beiträge nicht entrichten konnten und deshalb exkludirt sind, im Fall dringenden Bedürfnisses, zur Bezahlung ihrer Rückstände eine Beihilfe aus den Staats-Cassen gewährt werden soll;
- 3) daß die Wiederaufnahme auf die erleichternden Bedingungen des Publikandi vom 20ten September 1814 auf spezielle Genehmigung des hohen Ministerii des Innern nur noch in den vorgedachten beiden Terminen, und auch die zu 2) gedachte Unterstützung nur denjenigen zu Theil werden kann, welche sich wegen ihrer Wiederaufnahme bis dahin melden und vorschriftsmäßig qualifiziren werden;
- 4) diejenigen im hiesigen Regierungs-Bezirk, welche auf die zu 1) und 2) gedachten Erleichterungen ihrer Wiederaufnahme Anspruch machen, sich deshalb an die betreffende Königl. Regierung zu wenden und über ihre vorbemerkten Verhältnisse, auszuweisen haben.

Allerhöchste
Bestimmung
wegen Stun-
dung der Re-
tardatzinsen
der Offizianten
welche der all-
gemeinen Witt-
wen-Societät
beitreten, im-
gleichen wegen
Unterstützung
der von der
Anstalt exeku-
dirten Offici-
anten, Beihilfe
ihrer Wieder-
aufnahme.

Diese huldvolle Bestimmung Sr. Majestät. des Königs, bringen Wir:

Hiermit zur Kenntniß der betreffenden Civil-Offizianten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks.

Eleve den 11ten December 1817.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 2844.

Nro. 564.

Organisation der Kreis-Cassen in Hinsicht auf die damit in Verbindung stehenden Veränderungen bei den Domainen-Konten des Regierungs-Departements auf dem linken Rheinufer.

Die im diesjährigen Amtsblatte Stück 45. Nro. 531. angekündigte Organisation der neuen Kreis-Kassen hat in der bisherigen Verwaltung der Domainen-Konten Meurs und Geldern folgende Veränderungen veranlaßt, welche Wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß des dabei interessirten Publikums und der betreffenden Zahlungspflichtigen bringen.

Die Verwaltung der Domainen-Konten Meurs geht mit dem 1sten Januar 1818 auf den Domainen-Kontmeister Herrn Delhaes, welchem mit Beibehaltung des bisher von ihm administrirten Domainen- und Enregistrements-Bureau's zu Kempen einwillen sein ferneres Domizil an gedachtem Orte unter dem Bedinge nachgelassen ist, daß die betreffenden Hebungstermine der eigentlichen Domainen-Gefälle in Meurs selbst, wie bisher, abgehalten werden.

Der zum Kreis-Kassen-Rendanten zu Rheinberg bestellte bisherige Domainen-Kontmeister Herr Schloer zu Meurs wird dagegen den Empfang des Enregistrements und der einschlägigen indirekten Gefälle innerhalb des letztern Konten-Bezirks nach wie vor, jedoch von seinem künftigen Wohnorte Rheinberg aus, wahrnehmen.

In ähnlicher Art behält der zum Rendanten der Kreis-Kasse zu Geldern ernannte bisherige Domainen-Kontmeister Herr Lauwel daselbst, neben seinem künftigen Haupt-Officiat noch die Verwaltung des dortigen Enregistrements-Bureau's, nebst der Erhebung von indirekten Gefällen, Stempel ic. bei, gibt dagegen die bisher von ihm respicirte eigentliche Domainen-Verwaltung des Konten-Bezirks Geldern an den Domainen-Kontmeister Herrn Feldmann zu Goch ab, welcher dieselbe mit Beibehaltung seines bisherigen Officiat als Domainen- und Enregistrements-Empfänger zu Goch von dort aus vorläufig wahrnimmt.

Eleve den 8ten December 1817.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 6130.

Nro. 565.

Auf Befehl des hohen Polizei-Ministerii wird das an vielen Orten übliche Aufblasen des zum Verkaufe ausgestellten Fleisches, geschehe es mit einem Blasebalge oder mittelst Blaseröhren, oder auch nur mit dem Munde, hiermit, bei Vermeidung polizeilicher Ahndung, verboten, damit das Publikum nicht durch diesen Mißbrauch getäuscht werde.

Alle Polizei- Behörden werden angewiesen, dieses Verbot sämtlichen

Schlächtern in ihrem Wirkungs-Kreise besonders bekannt zu machen, auch daselbe streng zu handhaben.

Eleve den 9ten December 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 11091.

Für den Musketter Brosky vom 27ten Infanterie-Regimente (2ten Mag. Nro. 566. deburgischen) welcher in dem Feldzuge des Jahres 1815 verwundet und als Invalide vom Regimente entlassen ist, sind Uns von der Militär-Behörde 10 ^{Waterloosche} Unterstüzungsgelder, welche ihm aus den Unterstüzungsgeldern der Waterloo-Gesellschaft ^{Unterstützungsgelder.} bewilligt worden, zugegangen.

Da Uns der Aufenthalts-Ort des Brosky unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich aufgefordert, sich entweder in Person, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zum Empfange der gedachten Unterstüzungssumme bei Uns zu melden.

Eleve den 8ten December 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 11839.

Um die Berichtigung der Rückstände für das Jahr 1817 zu erleichtern, Nro. 567. haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zu bestimmen geruhet, daß der Jahres-Abschluß für die Domänen-Revenüen, Forstgefälle und direkten Abgaben ^{Uebergang der} bis zum letzten Tage des Monats Februar 1818 hinausgesetzt werden möge, ^{Verwaltung} wobei die sichere Erwartung zum Grunde liege, daß alsdann die erwähnten ^{der bisherigen} Intraden vollständig an die Königl. Haupt-Cassen abgeführt seyn werden. ^{Bezirks-Kassen} zu der der neu ^{eintretenden} Kreis-Kassen.

Demgemäß verordnen wir hiermit Nachstehendes:

- 1) die bisherigen drei Bezirks-Kassen zu Kees, Eleve und Erefeld, so wie die Rentey-Kassen erheben die obenerwähnten Gefälle für das Jahr 1817 bis zum letzten Februar l. J. und liefern dieselben ohnfehlbar so zeitig ab, daß sie spätestens den 10ten März bei der hiesigen Königl. Regierungshaupt-Kasse eingegangen sind.
- 2) Sollten Reste unvermeidlich seyn, so müssen die Restanten in Verzeichnisse, welche nach dem Umfange der gegenwärtigen Kreise einzurichten sind, namentlich nachgewiesen und diese Nachweisungen, so weit sie die direkten Steuern betreffen, von dem Bürgermeister jedes Orts nicht nur der Richtigkeit der Reste wegen, sondern auch dahin beglaubigt werden, aus was für Gründen keine Zahlung hat erfolgen können. Nur auf den Grund eines solchen Verzeichnisses dürfen die Bezirks-Kassen Reste annehmen. Wo hingegen das Verzeichniß fehlt, muß der betreffende Steuer-Empfänger den ganzen Betrag der Steuer vertreten.
- 3) Die neu errichteten Kreis-Kassen fangen mit dem ersten Januar 1818 in den Hauptstädten der Kreise ihre Geschäfte an, beschränken jedoch ihre Wirk-

- sammelt lediglich auf die Revenüen des Jahres 1818 bis Ihnen die Kasse von hieraus überwiesen werden. Hieraus folgt selbstredend, daß die Kreis-Einnnehmer zu Cleve und Rees im Monat Januar und Februar 1818 in doppelter Eigenschaft fungiren werden; nemlich als Bezirks-Empfänger: was die Rückstände aus dem Jahre 1817 betrifft, und als Kreis-Einnnehmer: was die kurrenten Revenüen für 1818 anbelangt. Es ist daher jede Vermischung der Gefälle aus den verschiedenen Jahren sorgfältig zu vermeiden.
- 4) Mit dem Abschluß für das Jahr 1817, Ende Februar 1818, hört die bisherige Wirksamkeit der Bezirks-Kassen als solche gänzlich auf.
 - 5) Alle Elementar-Empfänger mit Einschluß der Domainen-Rentmeister und Stempel-Receptoren, liefern vom ersten Januar ab die Einkünfte des Jahres 1818 an diejenige Kreis-Kasse, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind hiervon allein die Kauf-Erbstands- und Ablösungs-Gelder für veräußerte Domainen-Gegenstände und die davon aufkommenden Zinsen, so wie die Domainen-Aktiv- und Passiv-Kapitalien, welche nach wie vor von den Domainen-Rentmeistern unmittelbar per modum commissionis an die hiesige Reglerungs-Haupt-Kasse abgeliefert werden.
 - 6) Damit auch die Ausgaben bei der hiesigen Haupt-Kasse und bei den Special-Domainen-Kassen vollständig in die Rechnung des Jahres 1817 aufgenommen werden können, fordern Wir sämmtliche Empfänger etatemäßiger Gehälter und sonstiger feststehender Rimeffen auf die Hebung ohnfehlbar im Laufe des Monats Januar 1818 zu bewirken und weisen zugleich sämmtliche Bezirks- und Spezial-Kassen an, alle Quittungen und sonstige Beläge über dergleichen Gehälter und fixirte Ausgaben, welche noch in das Jahr 1817 gehören, der Reglerungs-Haupt-Kasse ohne allen Verzug in Anrechnung zu bringen.
 - 7) Insbesondere müssen die Zeugen-Taxen, und Delch-Morgen und Erben-Gelder künftig früher liquidirt werden, als solches zethier geschehen ist, da jetzt sogar noch dergleichen Liquidationen für das Jahr 1816 zum Vorschein kommen. Dergleichen Verzögerungen sind mit der Uebersicht und guten Ordnung im Kassen-Haushalt durchaus unverträglich.
 - 8) Dientliche Beamte der durch die verspätete Einsendung seiner Gelder oder Beläge den Jahres-Abschluß der hiesigen Reglerungs-Haupt-Kass pro 1817 aufhält, wird sogleich unter Vorbehalt noch nachdrücklicherer Ahndung in eine Geldstrafe von zwei Rthlr. genommen, und soll überdies das Fehlende nach Befinden auf Kosten der Säumigen durch Eilboten eingeholt werden.
 - 9) Die Hbr-Rollen pro 1818 werden den Elementar-Empfängern, und die Kreis-Kassen-Etats den Kreis-Einnnehmern unverzüglich übermacht werden, sobald letztere von Berlin vollzogen zurückgekommen seyn werden.
 - 10) Einzelbesondere Instruktion wird die Kreis-Einnnehmer über ihre Geschäftsführung bei Zufertigung der Kreis-Kassen-Etats pro 1818 näher belehren.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 6589.

Mit Bezugnahme auf Unsrer Verfügung vom 28ten v. M. (Amtesblatt Nro. 568. pro 1817. Nro. 48. Pag. 677.) beauftragen Wir sämmtliche Steuer-Empfänger Unsrer Regierungs-Bezirks, ihrer, durch jene Verfügung geforderten Nachweisung der verbliebenen Rückstände bei der Patent- oder Gewerbesteuer überall die Bemerkung beizufügen:

Jahres Abschluß der indirecten Steuer-Verwaltung pro 1817.

- 1) wodurch die Kasse veranlaßt worden, und aus welchen Gründen sie vor dem Jahres-Abschluß nicht zur Kasse zu beschaffen gewesen?
- 2) ob und wieviel unentgeltbare Kasse sich darunter befinden? Die in der bezogenen Verfügung ad a. geforderte Nachweise ist daher also einzurichten, daß die unbeitraglichen Quoten von den übrigen gesondert aufgeführt werden, und:
- 3) bis zu welchem Termin die Einziehung der eintreibeln Steuer-Kasse zu hoffen steht?

Mögen übrigens bei irgend einer Gattung der indirecten Steuern noch Kasse pro 1816 vorkommen: so sind solche in einer besondern Nachweisung zusammen zu fassen, und obige Bemerkungen ad 1. 2. 3. in möglichster Kürze doch mit Bestimmtheit hinzuzufügen.

Wir wiederholen übrigens aus der obigen Verfügung, daß bei den dort ad b. c. d. und e. benannten Einnahme-Arten durchaus keine Rückstände vorkommen dürfen, und daß Wir die genaue Einhaltung des vorgeschriebenen Termins zur Einreichung der Nachweisungen unfehlbar gewärtigen.

Cleve den 15ten December 1817.

Königlich-Preussische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.
C. Nro 6538.

Die in Nro. 531. Stück 45. des diesjährigen Amtesblattes bekannt gemachte Verfügung der beiden Canton-Steuer-Einnehmer im landrätlichen Kreise Dinslaken, Herrn Weinhagen und Berkenkamp hat eine anderweitte Besetzung der Unter-Steuerempfangs-Stellen in gedachtem Kreise vom 1. Januar k. J. ab notwendig gemacht und es ist dieselbe unterm heutigen Tage in der Art verfügt daß

Organisation der Steuer-Recepturen im landrätlichen Kreise Dinslaken.

- 1) dem Domänen-Kentmeister Herrn Berkmann zu Dulsburg der Spezial-Steuer-Empfang im Bezirk der Bürgermeisterei Duisburg,
- 2) dem freiwilligen Jäger Herrn Cornelius Haarbeck zu Ruhroort der Unter-Steuer-Empfang in den Bürgermeistereien Ruhroort und Holten,
- 3) dem freiwilligen Jäger und Communal-Empfänger Herrn te Peerdt zu Dinslaken der Steuer-Empfang der Bürgermeistereien Dinslaken und Götterswick rhamm, und
- 4) dem ehemaligen Zoll-Einnehmer Herrn Weyer zu Schermbeck der Steuer-Empfang der Bürgermeistereien Schermbeck und Gahlen vom 1ten k. M. an jedoch nur provisorisch und ohne alle Begründung von Ansprüchen aus diesem interimistico übertragen worden ist.

Indem Wir dieß hie mit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen Wir insbesondere die betreffenden Steuerpflichtigen an, sich gebührend darnach zu achten.
Eleve den 15ten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.
C. Nro. 6555.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevschen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 570.

Beförderung.

Zufolge Verfügung des Chefs der Justiz vom 21ten October curr. ist der bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Schwerte bisher provisorisch angestellte gewesene Justiz-Commissarius Nordalm als solcher bei demselben definitiv und zugleich zum Notarius publicus in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement ernannt worden.

Eleve den 5ten December 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Münz.

Bekanntmachungen.

Nro. 571.

Gold-Rück-
Stand.

Für einen gewissen Peter Henry, angeblich aus der Gemeinde Frechen, ist uns durch die Abrechnung vom 28ten July d. J. eine von Frankreich ver- gütete Forderung zum Nominal-Betrag von 126 Fr. 50 Cent. für Gold als Conducteur in der 1te Brigade der Pac-Maul-Esel der ehemaligen französisch-spanischen Armee, welche zu Toulouse am 1sten September 1813, aufgelöst, überwiesen worden.

Da genannter Peter Henry in der Gemeinde Frechen nicht bekannt ist, auch dessen Wohnort bis jetzt nicht hat ausgemittelt werden können; so fordern wir denselben auf, seine Ansprüche an diesem Gold-Rückstand bei uns spätestens binnen drei Monaten gehörig nachzuweisen, wo alsdann die Anszahlung seiner Competenz von uns verfügt werden wird.

Achen den 4ten December 1817.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preuß. Rhein-Povinzen.

(Gez.) v. Keimann. v. Düring.

B. Nro. 11956.

Nro. 572.

Auszahlung
der Cautionen
ehemaliger Ta-
bacs-Debitan-
ten.

Die ehemaligen Tabacs-Debitanten:

- 1) Hensay zu Dormagen
- 2) Magnotte zu Eöln
- 3) Blanquet zu Königsdorf
- 4) Rahne zu Koebingen

- 5) Gaffiot, Lucia Anna Barbara, geborne Hildebrandt zu Quadrath
- 6) Cordier zu Cöln
- 7) Chery zu Bornhelm
- 8) Senet zu Achen
- 9) Etievre zu Tiz
- 10) Coupette zu Paffendorf
- 11) Carpentier zu Brebern
- 12) Bonchard zu Revelaer
- 13) Moutu zu Vork
- 14) Graff zu Münstermansfeld
- 15) Dubois zu Coblenz
- 16) Schayot zu Erter
- 17) Stockam zu Erter
- 18) Deswald zu Forchweiler
- 19) Zerasse zu Forchweiler
- 20) Darras zu Birkenfeld
- 21) Berger zu Mohlfelden

welche nach den Berichten der Orts-Behörden jetzt nicht mehr in den angegebenen Gemelnden wohnhaft sind, werden, nachdem die von denselben in ihrer frühern Eigenschaft in die französische Amortisations-Kasse gezahlten Kautionen von Frankreich an uns zurückerstattet worden sind, und nunmehr zur Auszahlung an die Interessenten in unserer General-Liquidations-Kasse beruhen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der kürzesten Zeitfrist und spätestens innerhalb dreien Monaten bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission zu melden, um nach Eingabe der betreffenden Original-Kautions-Inscriptions-Scheine die Zufertigung der Zahlungs-Anweisungen zu gewärtigen. Sollten gegründete Oppositionen gegen die Auszahlung der qu. Kautionen statt finden, so sind solche bei uns in Anmeldung zu bringen.

Achen den 5ten December 1817.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich
für die Königl. Preuß. Rhein-Provinzen.

(Bez.) v. Reimann. v. Düring.

B. Nro. 11955.

Nach Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und bestandener zweiter Prü-Nro. 573.
fung vor unterzeichneter Behörde haben

- 1) der Magister und evangelisch-lutherische Candidat Friedrich Ristan Abicht aus Waldau im Hennebergischen,
- 2) der evangelisch-reformirte Candidat Christian Apollo Schnabel von Wiehl, und
- 3) der evangelisch-reformirte Candidat Carl Grimm aus Duisburg,

Zur Prediger-
Wahl qualifi-
cirte Candida-
ten.

das Zeugniß bedingter Wahlfähigkeit erhalten: welches wir hienit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Eöln den 25ten November 1817:

Das Königliche Consistorium.

Grashoff. Bruch.

B. Nro. 11764.

Nro. 574. Da es in mehreren Gegenden unserer Provinz von den Schullehrern zum Gebrauch gemacht worden ist, ihren Schülkinder um die Neujahrszeit ein sogenanntes Neujahrs-Büchlein zu schenken, so hat der evangelische Pfarrer Nonne in Schwelm es übernommen, anstatt der bisher herausgekommenen oft zwecklos complicirten, alljährlich ein solches Büchlein zu liefern, welches allein für die moralisch-religiöse Bildung der Jugend berechnet werden soll, wovon der erste Versuch.

„Der letzte Abend des Jahres 1817.

„Ein Neujahrs-Büchlein für die Jugend,

bereits erschienen ist. Wir bringen dieses empfehlenswerthe Unternehmen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und machen sämmtliche Eltern und Schullehrer unserer Provinz darauf aufmerksam.

Eleve den 4ten December 1817.

Das Königliche Consistorium.

B. Nro. 11959.

Personal Chronik:

Der Candidatus-Ministerii Herr Diergardt ist zum evangelischen Pfarrer der Gemeinde Weiderich, als Adjunct des, hohen Alters wegen, emeritirten treu-verdienten Pastors von der Kuhlen ernannt und bestätigt, und

der Schul-Amts-Candidat Booms zu Damm ist statt des, wegen Altersschwäche sein Amt niedergelegt habenden bisherigen Schullehrers Bonrath allda, in dessen Stelle bernsen und ebenfalls bestätigt worden.

(Öffentlicher Anzeiger.)

Amts-Blatt

des

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N.^{ro} 51.)

Cleve den 24. December 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

- Es ist das 18te Stück pro 1817 erschienen, welches enthält:
- Nro. 451. Allerhöchste Declaration vom 3ten September 1817 betreffend die Ertheilung des Heiraths. Consenses für die geringeren und respective über 60 Jahr alten Civil-Beamten.
 - Nro. 452. Verordnung vom 5ten October 1817 wegen Verwüfung des Landwehr-Kreuzes.
 - Nro. 453. Verordnung vom 28ten November 1817 betreffend die Ernennung eines Substituten des Präsidenten im Staats-Rath.
 - Nro. 454. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13ten November 1817 betreffend die Veränderungen und respective Bestätigung der Abtheilungen des Staats-Raths.
 - Nro. 455. Verordnung vom 2ten December 1817 die Ernennung des Staats-Ministers von Klewik zum Finanz-Minister, und des wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths Friese zum Staats-Sekretar betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Tages-Befehl.

In meinem Tages-Befehl vom 14ten August habe ich das Vergnügen Nro. 575. gehabt, die Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs mit den bei Mainz, Coblenz, Trier und Luxemburg geschenen Truppen öffentlich bekannt zu machen. Tages-Befehl. Jetzt wird mir die Freude zu Theil, ein gleiches von den übrigen Truppen meines General-Commando's rühmen zu können, welche Sr. Majestät bei Aa-

chen, Jülich, Cöln und Düsseldorf gemustert haben. Zwanzig Bataillone des ersten Aufgebots der Landwehr haben die große Genugthuung gehabt, für alle preussischen Rheintubewohner den Beweis zu liefern, daß sie willig und gern den Aufforderungen ihres Königs folgen, und Sr. Majestät haben es mir befohlen, ihnen dafür die Allerhöchste Erkenntlichkeit auszudrücken. Es ist uns gelungen, die Erwartungen unseres Königs, des Kronprinzen und vieler Sachkundigen zu übertreffen. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß wir mit Nachsicht beurtheilt worden sind. Man hat die Kürze der Zeit erwogen, in welcher die Bataillone ausgebildet wurden, und allgemein anerkannt, daß geleistet worden ist, was nur die Möglichkeit hoffen ließ, und nur der beste Wille hervorbringen konnte.

Manches ist indeß noch nachzuholen, und auch das erlernte muß zur Fertigkeit ausgebildet werden; im Felddienst bleibt noch viel zu erlernen übrig.

Deshalb, und um das wohlervorbene Lob ferner zu verdienen, fordere ich die mir so schätzbar gewordenen Landwehrmänner auf, sobald als die dringenden Feldarbeiten besorgt worden, sich wiederum zahlreich und fleißig zu den Sonntagsübungen einzufinden, und zu dem hohen Beruf, den Thron und das Vaterland vertheidigen zu können, sich recht gründlich vorzubereiten.

Düsseldorf den 14. September 1817.

v. Hake.

Tages-Befehl.

Es ist mir angenehm in Verfolg meiner früheren beiden Tages-Befehle, annoch die an mich ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, durch welche Sr. Majestät der König aufs neue Allerhöchst Ihre Zufriedenheit mit dem Zustande der sämmtlichen Truppen in dem mir anvertrauten General-Commando zu versichern geruht haben. Diese Cabinets-Ordre lautet wörtlich folgender Gestalt:

„Der lobenswerthe Zustand, worin Ich alle Truppentheile Ihres General-Commandos und insbesondere auch die Landwehr gefunden, bezeugt Mir wohlgefällig die Anstrengung, wodurch derselbe nur hat erlangt werden können. Zur Belohnung dieses Bestrebens ernenne Ich Sie hierdurch zum Chef des 10ten Infanterie-Regiments (1ten Schlessischen), welches Ihnen demnach den Rapport monatlich einsenden wird; und den Brigade-Chefs, unter selbigen in Betreff der Artillerie, namentlich dem General-Major Braun, ingleichen den Landwehr-Inspektoren und den Commandeuren der Brigaden und Regimente mögen Sie erklären, daß Ich mit dem Elfer zufrieden bin, womit sie Meiner Erwartung in der Ausarbeitung der Truppen zum Dienst entsprochen haben.

Münster den 15ten September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Lieutenant von Hake.

Ich kann nur noch den Wunsch hinzufügen, daß auch die zweite Hälfte

der Landwehr des Ersten Aufgebots, welche im Jahre 1818 zur Uebung einberufen wird, es sich angelegen seyn läßt, sich die Allerhöchste Zufriedenheit zu erwerben.

Coblenz den 27. September 1817.

v. Hake.

Indem Wir die vorstehenden zwei Tages-Befehle Seiner Excellenz des Commandirenden Herrn General-Lieutenants von Hake hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten Wir, daß die Uns untergeordneten Verwaltungs-Behörden ferner mit Eifer die Sonntags-Uebungen der Landwehrmänner befördern werden.

Die Landwehrmänner selbst können in der ausgesprochenen Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs nur die höchste Aufforderung finden, ihren Fleiß bei den Uebungen zu verdoppeln und durch treue Erfüllung ihrer Pflichten sich der Allerhöchsten Zufriedenheit immer mehr würdig zu machen.

Elbe den 20ten December 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 11722.

Mit Beziehung auf die bestehende allgemeine Bestimmung, wonach als **Nro. 576.**
Bedingung zur Bekleidung höherer Staats-Bedienungen ein jähriges akademisches Studium vorausgesetzt wird, ist durch das Königliche Ministerium der **Dispensation**
Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten festgesetzt worden, daß **von dem**
auch in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen, wo hinreichende Ursachen eine **triennio acad-**
Ausnahme begründen können, die spezielle Dispensation des betreffenden Königlichen Ministerii erforderlich ist, wenn ein Candidat, der nicht volle 3 Jahre studirt hat, zu den Staats-Prüfungen zugelassen werden soll.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Nachachtung für alle diejenigen, welche sie betrifft, bekannt gemacht.

Elbe den 19ten December 1817.

Königlich-Preussische Regierung.

A. Nro. 2923.

Den Privatverlegern von Volks- und Luxus-Kalendern bringen Wir hierdurch nochmals in Erinnerung, daß der Verkauf solcher Kalender, ohne vorherige Genehmigung der Königlichen Kalender-Deputation in Berlin, gänzlich verboten ist. **Nro. 577.**

Wir weisen daher die Verleger in dem hiesigen Regierungs-Bezirk ernstlich an, ihre Manuscripte, nebst Titel und etwaiger Vorrede, jedoch mit Weglassung der, von gedachter Deputation selbst empfangenen, Artikel, letzterer vor dem 1ten July jeden Jahres portofrei einzusenden, und ihr ferner, gleich nach Vollendung des Druckes, zwei vollständige Exemplare gebunden zuzufertigen.

Nach diesem muß ein Exemplar, nebst dem originalen Imprimatur der

Censur der Kalender betreffend.

Königlichen Kalendar-Deputation, auch sämmtliche Titelblätter an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse zur Stempelung eingereicht werden, weshalb Wir auf Unsere Verfügung vom 21ten October d. J. (Amtsblatt pro 1817. Pag. 634.) verweisen.

Cleve den 21ten December 1817.

Königlich-Preussische Regierung.

C. Nro. 2936.

Nro. 578.

Ernennung
des Hrn. von
Bernuth als
Landrath des
Reeser Kreises.

Des Königs Majestät haben mittelst Immediat-Befehls die, durch die Verabschiedung des Herrn Grafen von Borck auf Hüch erledigt gewordene Landrath-Stelle im Kreise Rees, dem vormaligen 1. Lieutenant im 3ten Westphälischen Landwehr-Infanterie-Regiment, Herrn von Bernuth, zu verleihen geruht, und wird derselbe vom 1ten Januar a. k. an, die Führung der landrätlichen Geschäfte jenes Kreises übernehmen.

Den betreffenden Behörden, so wie den Eingefassenen des Reeser Kreises wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Cleve den 17ten December 1817.

Königliche Regierung zu Cleve.

A. Nro. 2927.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 579.

Bestimmungen
wegen der, Be-
lastung der Kosten
der Regulirung
des Hypotheken-
wesens, einzu-
ziehenden Aver-
sional-Beiträge.

Durch eine Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 25. November d. J., ist rücksichtlich der, Behufs der Kosten der Regulirung des Hypothekenwesens, einzuziehenden Aversional-Beiträge, zur möglichsten Erleichterung der Inhaber kleiner Objecte, bestimmt worden:

- 1) Daß bei einem Gegenstande unter 50 Rthl., er möge in einem Grundstücke oder in einer Forderung bestehen, kein Pauschquantum zu fordern, und
- 2) daß in solchen Fällen, in welchen der Titulus possessionis von mehreren kleinen Grundstücken zu berichtigen ist, oder mehrere nicht bedeutende Forderungen eines und desselben Gläubigers angemeldet werden, und in denen das, alsdann nach dem Werthe eines jeden einzelnen Objectes zu berechnende Pauschquantum eine, mit dem Werthe des Ganzen nicht in Verhältniß stehende Höhe erreichen würde, das berechnete Quantum nach den Umständen ermäßigt, ja selbst auf dasjenige herabgesetzt werden kann, welches zu zahlen seyn würde, wenn ein einziges Object von demselben Werthe einzutragen gewesen wäre.

Sämmtliche Königlich-Land- und Stadt-Gerichte des Departements werden von vorstehenden Bestimmungen hiedurch in Kenntniß gesetzt, mit der Anwei-

fung, sich darnach bey dem Ansatze der Hypotheken-Abschreibungs-Gebühren gehörig zu achten.

Eleve den 9. December 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Münz.

Da von Seiten der Civilbeamten, welche als Landwehr-Offiziere beaur- Nro. 580.
laubt und nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. October v. J. ver-
pflichtet sind, an den Uebungen der Landwehr Theil zu nehmen, höhern Orts Kosten-Anwei-
verschiedentlich über die Kosten der Uniform Klagen geführt worden, so sind, sung der Uni-
um solchen abzuheffen, zufolge Rescripts eines hohen Justiz-Ministerii vom 15. form der Land-
November d. J. gegenwärtig solche Vorkehrungen getroffen worden, daß den wehr-Offiziere.
Landwehr-Offizieren ein hür Bekreitung solcher Kosten hinreichendes Auskom-
men angewiesen werden soll.

Den Königl. Land- und Stadtgerichten wird der Inhalt des gedach-
ten Rescripts hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Eleve den 9. December 1817.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.
v. Münz.

Bekanntmachungen.

Aus den von der Königl. Regierung zu Aachen bekannt gemachten Nro. 581.
Erfahrungen eines aufmerkamen Landwirths geht hervor, daß mehrere der seit
einigen Jahren vorgeschlagenen Mittel, um den Ertrag der Kartoffel-erndte zu Zweckmäßiger
vermehrten, nicht die günstigen Resultate geliefert haben, welche man nach den Kartoffelbau.
Anpreisungen davon hätte erwarten sollen. Namentlich haben die in mehreren
Schichten über einander in Gruben gesetzten Kartoffeln zwar stark in's Laub
getrieben, auch geblüht, das Gewicht der Secklinge aber nur drei bis viermal
zurückgegeben. Auch die umgelegten und mit Erde bedeckten Zweige haben
Wurzeln getrieben, jedoch nur so kleine Knollen angefaßt, daß sie des Aufara-
bens nicht werth waren. An den Stöcken, wo das Laub nur umgelegt und
zerknickt wurde, war der Erfolg nicht besser. Günstiger war der Erfolg der
Secklinge aus Keimen; sie gaben überall eine schöne Erndte, und man sah
Kartoffeln von ungemeiner Größe daraus entstehen. Indessen kam die Erndte
doch nicht einer solchen gleich, wo ganze Kartoffeln gesetzt wurden und ließ
annehmen, daß der Minderbetrag so viel ausmache, als der Betrag der nöthi-
gen Seck-Kartoffeln. Bei dem größern Risiko und der Mühe in B. handlung
der Keime ist also diese Pflanzungsart nur dann zu empfehlen, wenn die Saat-
Kartoffeln selten und theuer sind, wobei sie den Vortheil hat, daß die Kar-
toffeln früher reif werden können, welches dem Landmanne oft sehr wünschens-

- 4) Die Masse scheint ihm nicht zu schaden.
- 5) Er liefert den außerordentlichen Ertrag von sechzig Kasieren auf ein Fönnier.
- 6) Das daraus bereitete Brod kommt an Güte dem aus unserm guten, gewöhnlichen Roggen bereiteten völlig gleich.

Das Einzige, wo er etwas zu wünschen übrig läßt, besteht darin, daß sein Stroh nicht besser als das der Gerste ist, ein Mangel der leicht zu übersehen ist, wenn man die dreifache Erndte, welche er gewährt, in Betracht zieht.

Um Saamen von diesem kostbaren Getreide zu haben, kann man sich an Herrn Thomas, Arzt und Landwirth zu Goffelies, desgleichen an die Hr. Hr. Gebrüder Lempereur, Landwirthe zu Fresnes und an mehrere andere Landwirthe des Gemappes Departement wenden.

Nro. 583.

Betreffend die Erlernung des Englischen und Französischen bey dem hiesig. Gymnasio.

Das auswärtige Publikum, welches geneigt seyn möchte, dem hiesigen Königlichen Gymnasio Zöglinge anzuvertrauen, wird hierdurch benachrichtigt daß bei gedachtem Institut auch Gelegenheit ist in Privat-Stunden die englische und französische Sprachen zu erlernen, worüber die Eltern sich an die Lehrer Herrn Rector Kölsch und Herrn Lehrer Nagel besonders zu wenden haben.

Eleve den 18ten December 1817.

Königl. Preuß. Regierungs Kirchen- und Schulen-Commission.

K. C. Nro. 228.

Nro. 584.

Abwesenheits-Erklärung.

Auf den Grund des Art. 118. des Civilgesetzbuches und in Gefolg des von Seiner des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Unterzeichneten ertheilten Auftrages wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß gemäß dem Gesuche des Peter Fehlemann und dessen Mutter Theodora Schneidemanns, jetzige Ehefrau Diederich Klussen zu Materborn unterm 7ten October d. J. beim Königl. Kreisgericht zu Eleve ein vorbereitendes Urtheil ergangen ist, wodurch über die Abwesenheit des seit dem Jahre 1791 von seinem Geburtsorte Materborn entfernten Theodor Fehlemann, zu welcher Zeit derselbe in Holländische Kriegsdienste trat, ein kontradiktorischer Zeugenbeweis zwischen den ansuchenden Peter Fehlemann dessen obengenannter Mutter Theodora Schneidemanns und dem Königlichen Procurator vor dem hierzu committirten Kreis Richter Herrn Bachofen unter Beobachtung der gesetzlichen Formlichkeiten zugelassen worden ist.

Alle diejenigen, welche von dem Leben, Tode, oder Aufenthalt des besagten Theodor Fehlemann irgend eine Wissenschaft haben mögten, werden hiermit ersucht, solches der unterzeichneten Behörde mitzutheilen.

Ebln den 12ten December 1817.

Der Königliche General-Advocat am Ober-Appellationshofe.

B. Nro. 12346

G. von Sandt.

(Öffentlicher Anzeiger.)

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(N. ¹⁰ 52.)

Cleve den 31. December 1817.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3ten Januar curr. Nro. 585, (Stück 6 Nro. 62 des Regierungs-Amtsblatts pro 1817) fordern Wir die Privat-Gläubiger und frommen Stiftungen, welche Zinsen von ehemaligen Cleve-Märkischen Landes-Obligationen zu erheben, und sich als empfangsberechtiget legitimirt haben, auf, die für das Jahr 1817 ersallenen Zinsen bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, längstens binnen 4 Wochen a dato gegen eine, nach Maassgabe der bestehenden Stempel-Gesetze mit dem vorschriftsmässigen Stempel versehene, Quittung in Empfang zu nehmen. — In den Fällen, wo die Zinsenerhebung pro 1814, 1815 und 1816 gegen ungestempelte Quittungen Statt gefunden haben sollte, sind die gesetzlichen Stempelbogen für die genannten Jahre nunmehr noch beizubringen.

Zinsen-Erhebung von den ehemaligen Cleve-Märkischen Landes-Obligationen pro 1817.

Uebrigens wird bemerkt, daß für die Folge, die Erhebung der in Rede stehenden Zinsen jedesmal vor dem Kassen Abschlusse, im Monate December eines jeden Jahrs, erfolgen muß, ohne daß deshalb eine weitere Bekanntmachung von Seiten der unterzeichneten Königlichen Regierung in Hinsicht des Empfanges jener, nunmehr etatsmässigen Zahlungen, abzuwarten ist.

Cleve den 27ten December 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

N. Nro. 12126.

Das hohe Polizei-Ministerium hat folgenden beiden Individuen eine auf Nro. 586. 3 Jahr gültige General-Concession für sämmtliche Preuss. Staaten ertheilt:

1) unterm 3ten November d. J. dem Mechanikus George Kahl aus Poto. Ertheilte Gen-Concessionen.

dam, zur Vorzeigung eines chineſiſchen Schattenspiels und einer Antiquitäten-Sammlung.

2) unterm 6ten November d. J. an den Wachsboſtiker Lorenz Manfront aus Dresden, zur Vorzeigung ſeiner Wachſfiguren.

Die Orts-Polizeibehörden des hieſigen Regierungs-Bezirks haben ſich hiernach zu achten.

Elebe den 19ten December 1817.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 11971 u. 11972.

Bekanntmachungen.

Nro. 587.

Der verſtorbene Kaufmann Gottlob Seyler zu Breslau hat in ſeinem am 17. März d. J. eröffneten Teſtamente den beiden Kindern ſeines in Voogum verſtorbenen Bruders Gottfried Seyler Vermächtniſſe hinterlaſſen.

Aufforderung an die Erben
Gottlob Seyler
in Breslau.

Da der Aufenthalt dieſer Kinder unbekannt iſt; ſo werden dieſelben hierdurch aufgefordert, ſich bey dem Königl. Gerichte der Hauptſtadt Breslau zum Empfang ihrer Legate zu melden.

Zur Nachricht dient, daß der Sohn Wilhelm Ludwig Seyler im Jahre 1810 als Buchbinder Geſelle bey Voogol in Weſel geſtanden, die Tochter aber in Elberfeld verheirathet geweſen ſeyn ſoll, dort aber nicht kann ausgeſunden werden.

Düſſeldorf den 10. December 1817.

Königlich-Preußiſche Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 12441.

Nro. 588.

Den Beamten des Civilſtandes wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die bürgerliche Trauung eines Königl. Gendarmen nicht vollzogen werden dürfe, es ſey denn, daß er die erforderliche Erlaubniß des Ober-Brigadiers der Königl. Gendarmarie beigebracht habe.

Erlaubniß des
Ober-Brigadiers
zur bürgerlichen
Trauung eines
Königl. Gendarmen.

Eöln den 5. December 1817.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

(Gez.) Geſch.

B. Nro. 12414.

In Absicht der den diesseitigen Unterthanen, nach noch zu erwartenden Nro. 589. höhern Entscheidungen, etwa zu gewährenden Vergütungen für die, hie und da anstatt der magazinsmäßigen Verpflegungsmittel, den Kaiserlich-Russischen Truppen geleisteten Gras- und Weide-Verpflegung, haben die beiderseitigen Obersten Liquidations-Commissarien vorläufig sich dahin geeinigt, daß über die quest. Leistungen die Liquidationen aufgestellt, der Russischen Liquidations-Commission übergeben, von derselben revidirt, und demnächst Bescheinigungen über die arithmetische Richtigkeit, mit dem Bemerkten ertheilt werden:

Liquidation
der an Rus-
sische Truppen
geschriebenen Lei-
stungen.

daß die definitive Entscheidung über die Anrechnungs-Fähigkeit dieser Leistungen noch von ministriellen Unterhandlungen abhängen.

In Gemäßheit dieser Ueberelakunft fordern wir die betreffenden Herrn Kreis-Directoren und Landräthe, in deren Verwaltungs-Bezirken von dem 16. Juny 1814 ab, Gras- und Weide-Verpflegung statt der magazinsmäßigen Verpflegungsmittel den Kaiserlich-Russischen Truppen etwa geleistet worden ist, auf Spezial-Liquidationen, nach dem hierbey gefügten Schema, unverzüglich bey uns einzureichen.

Wir bemerken hierbey, daß da, wo zwar Leistungen dieser Art geschehen, von den empfangenden Truppentheilen aber keine Quittungen darüber ertheilt worden sind, — die eingeräumten Weideplätze dennoch in der Liquidation aufgeführt werden können, wenn letztere mit einem von der resp. Ortsbehörde ausgestellten, und von dem betreffenden Kreisdirector oder Landrath legalisirten Atteste, in welchem das Datum der Gras- oder Weide-Verpflegung, die Benennung der Truppen, daß selbige nicht quittirt haben und die Kosten dafür noch an keinem andern Orte gegen Rußland zur Anrechnung gekommen, versehen ist.

In der Aufstellung und Hierhinsendung der erwähnten Liquidationen, müssen wir die möglichste Eile empfehlen und bemerken, daß wir bei denjenigen Kreisen, von welchen die Liquidationen binnen vier Wochen nicht bei uns eingegangen, stillschweigend annehmen werden, daß keine Verabreichungen der in Rede stehenden Art von denselben geleistet worden, die Einkommenden darauf gleich an die Königl. Liquidations-Commission zu Königsberg in Preußen absenden und die dann etwa noch nachträglich Eingehenden nicht weiter berücksichtigen, die säumigen Unterbehörden dafür aber verantwortlich machen werden.

Athen den 20ten December 1817.

Königliche General Tilgungs-Commission.

v. Helman,

v. Düring.

B. Nro. 12512.

Schma

S c h e m a.

Fortlaufende Nummer.	Ge- mein- de.	Kan- ton.	Kreis.	Zeit der Verpfle- gung.	Bezeich- nung der Trup- pen- Sat- tung.	Anzahl der ver- pfleg- ten Pfer- de.	Eingeräumte Weidplätze.						Bezeichnung der Weidpl.	
							Umfang.		Bezeichnung.		Beschaffenheit.			
							Magdeb. Morgen.	Ruthen.	Wiese.	Braches Land.	gut.	mittels- mäßig.		schlecht.
				181 vom ten bis incl. den										

In Gemäßheit der Art. 16. und 20. des Gesetzes vom 20ten April 1810. Nro. 590. und der Art. 79. und 80. des Dekretes vom 6ten July nämlichen Jahres, wird hienit verordnet: daß die Assisen des vormaligen Rorr. Departements für das erste Quartal des Jahres 1818 am Montag den neunzehnten Januar des folgenden Jahres zu Aachen unter dem Voritze des hiezu von der Königlichen Immediat. Justiz. Commission bezeichneter Herrn Appellations-Rathes Haugh von Düsseldorf eröffnet werden sollen, welches auf Be- treiben des Herrn General. Advokaten beim hiesigen Ober. Appellations. Hofe nach Vorschrift der Art. 88 und 89 besagten Dekrets vom 6ten July 1810 bekannt zu machen ist.

Cöln den 19ten December 1817.

Der Geheime Staats. Rath und Präsident des Königlichen Ober. Appellations. Gerichtes zu Cöln.

(Geg.) Daniels.

B. Nro. 12463.

Wasserstand

Nro. 591.

**Wasserstand am Pegel zu Nees und Wetter-Beobachtungen
im Monat November 1817.**

Tag	Wasserstand.		Barometer.		Thermo- meter.	Hygro- meter.		Richtung des Windes.	Wetter.			
	No.	Zoll	Morgens. Zoll. Linie.	Mittags. Zoll. Linie.		Mg. Mit.	Mg. Mit.					
1.	6	8	28	2,3	28	4,65	44	53	56	58	S. W.	Angenehm
2.	6	9	"	4,77	"	3,9	43	52	60	59	O.	Stürmisch, Kalt, gelinde und hell.
3.	7	2	"	3,85	"	3,55	44	53	61	60	S. W.	Angenehm, Bezogen.
4.	7	6	"	2,05	"	1,75	43	52	62	61	S. O.	Schön.
5.	7	6	"	1,05	"	0,75	42	54	62	57	S. O.	Bezogen, Gelinde.
6.	7	3 1/2	"	0,65	"	0,5	44	52	62	59	S. O.	Stürmisch, Kalt, Ungenehm.
7.	7	1 1/2	27	11,65	7	11,0	46	52	62	60	S. O.	Kalt und Hell.
8.	7	"	"	8,85	"	8,86	6	50	60	58	S. O.	Stürmisch, Regen, Gutes W.
9.	6	10	"	9,45	"	10,25	45	50 1/2	61 1/2	56 1/2	O.	Regen.
10.	6	8	28	0,55	28	1,15	41	48	58	61	O.	Schön.
11.	6	6	"	0,15	27	10,95	42	50	64	61	O.	Deagl.
12.	6	7 1/2	"	11,0	"	10,45	44	53	62	59	S. O.	Deagl.
13.	6	6	"	9,95	"	10,65	53	54	61	57	S. W.	Bezogen, Gelinde.
14.	6	5 1/2	"	9,75	"	8,8	48	48	57	56	W.	Angenehm.
15.	6	6	"	7,55	"	7,05	57	58	61	56	N.	Stürmisch.
16.	6	6	"	10,57	28	0,75	44	50	62	57	S. W.	Regen.
17.	6	3	28	2,25	"	2,85	52	56	62	62	N. W.	Bezogen, Gelinde.
18.	6	1	"	2,85	"	2,9	53	53	62	62	N. W.	Deagl.
19.	6	1 1/2	"	3,8	"	3,38	47	48	62	56	W.	Trüb, Gelinde.
20.	6	3	"	4,0	"	3,35	45	47	62	60	W.	Bezogen, Gelinde.
21.	6	5	27	10,75	27	9,08	43	47	61	61	S. W.	Staubregen, Gelinde.
22.	6	7	28	0,55	28	0,75	42	43	55	58	N. W.	Gelind.
23.	6	8	"	0,10	"	0,45	44	47	59	57	W.	Trüb, Gelind.
24.	6	8	27	10,35	27	9,30	43	43	58	57	S. W.	Schön.
25.	6	5	"	7,75	"	8,75	38	39	61	60	S. W.	Regen, Stürmisch,
26.	6	5	28	0,05	28	0,45	31 1/2	41	62	62	S. W.	Bezogen, Deagl.
27.	6	4 1/2	27	11,96	"	0,15	47	48	62	59	S. W.	Stürmisch, Kalt.
28.	6	3 1/2	28	1,25	"	1,23	47	47	60	57	W.	Angenehm.
29.	6	3 1/2	"	0,05	27	11,60	45	47	61	57	W.	Kalt, Stürmisch.
30.	6	4 1/2	27	10,96	"	10,60	48	47	61	56	S. W.	Regen, Deagl.

Im Laufe des Monats October war:	Höchster Stand		niedrigster		mittlerer.	
	am	Betrag.	am	Betrag.	aus Beob- achtungen.	Betrag.
Am Rheinpegel des Wassers.	14ten u. 17ten	No. 7 u. 6 Zoll	17ten u. 20.	No. 6 u. 3 Zoll.	30	No. 6, 7 1/2 B.
" Barometer	28ten	28 B. 4,77 Z.	25ten	27 Zoll 7,75 Z.	60	28 Zoll 0,1 Z.
" Thermometer	15ten	58 Grad.	26ten	31 Grad.	60	47 Grad.
" Hygrometer	11ten	64	22ten	55	60	60

Die mittlere Höhe des Regenwassers war 1 Zoll 9,9 Linien.

(Öffentlicher Anzeiger.)





Sach- und Namen-Register

zum

Amts-Blatt

der

Königlich-Preussischen Regierung zu Cleve,

ausgegeben

das Jahr

1817.

Cleve, gedruckt in der Kochschen Buchdruckerey.



Erklärung, der in der 2ten Colonne vorkommenden Bezeichnungen.

- A. C. D. heißt: Allerhöchste Cabinets-Ordre.
D. P. — Königl. Ober-Präsidium in Edm.
Präsid. — Präsidial-Verfügung.
M. C. — Medicinal-Collegium.
C. — Consistorium.
G. C. — General-Commando in Coblenz.
R. D. B. A. — Rheinisches Ober-Berg-Amt in Bonn.
G. L. C. — General-Liquidations-Commission zu Aachen.
G. L. C. — General-Eisungs-Commission allda.
R. u. S. C. — Regierungs Kirchen- und Schulen-Commission.
G. L. D. — General-Lotterie-Direction in Berlin.
C. H. V. — Central-Hülfs-Verein.
D. L. G. — Königl. Ober-Landes-Gericht.
Crim. S. d. D. L. G. — Criminal-Senat des Ober-Landes-Gerichts.
App. S. d. D. L. G. — Appellations-Senat des Ober-Landes-Gerichts.
Pup. C. — Pupillen-Collegium.
I. J. C. — Immediat-Justiz-Commission.
-

Im Amts-Blatt sind folgende Druckfehler Hinsichts der Paginas begangen worden, welche hier zur Vermeidung von Irrungen beim Nachschlagen angezeigt werden:
Die Pag. 108 u. 109 sind gegenseitig verkehrt.
Statt Pag. 142 ist in einigen Exemplaren 146 gesetzt.
Die Pag. 154 u. 155 sind wiederholt.
Statt Pag. 310 u. 311 steht 309 u. 309.
Von 392 an bis 404 sind die Paginas durchaus unrichtig.
Die Pag. 638 bis 641 sind doppelt aufgeführt.
Statt No. 223 steht 223.

I. Sach-Register.

A.	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Abwickelung die, der aus der Verwaltungsperiode vom 1ten Januar bis 15ten Juny 1814, in den Kreisen Coblenz, Bonn, Prüm und Wittburg herrührenden Angelegenheiten, geht an die Königl. Regierung zu Coblenz über	9	112 G. L. C.	14 Februar	142
Abwesenheits-Erklärung des Handlungsdiener Manten aus Mülfort	5	58	3 Januar	81
Abwesenheits-Erklärung des ehemaligen Doctor Medicinæ Platte aus Dabringhausen	8	95	3 Februar	121
Abwesenheits-Erklärung des Peter Proes aus Lommersweiler und Leonard Horn aus Walhorn	10	132	27 Januar	165
Abwesenheits-Erklärung des Engelbert Schierhoben aus Stolberg	12	165	5 März	200
Abwesenheits-Erklärung des ehemaligen franz. Soldaten Ludwig Schaasberg aus Burtfeld	16	225	12 März	277
Abwesenheits-Erklärung des Job. Mathias Köpper zu Urdenbach	26	335	30 May	396 eigentlich 400
Abwesenheits-Erklärung Berichtigung vorstehenden Namens welcher nicht Köpper sondern Cröpper heißen muß	28	361	4 July	440
Abwesenheits Erklärung vorbereitendes diesfälliges Erkenntniß über die Anna Margaretha Heydrath aus Düsselfeldorf	27	351	19 Juny	430
Abwesenheits Erklärung für den Christian Heynemann zu Elberfeld	36	455	23 August	526
Abwesenheits-Erklärung des Isaac Lambert Thypfen aus Aachen	42	506	30 Sept.	638
Abwesenheits Erklärung Job. Wilh. Ulrichs aus Cleve	43	516	9 October	642
Theodor Sehlmann aus Ma- terborn	51	584	12 Decem.	704
Acten, Verkauf der in den Registraturen der Untergesichte befindlichen alten	45	532 D. L. C.	24 October	654
Amtesblätter, sollen von den Medicinal-Personen gehalten werden — siehe Medicinal-Personen.				
Amteskleidung der protestantischen Geistlichen, die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20ten März 1811 bestimmte, soll auch in den Rhein-Provinzen eingeführt werden	10	122 C.	31 Januar	158
Deegleichen	22	286 C.	8 May	347
Annalen der Preussischen innern Staats-Verwaltung, von				

B.	Stück des Amts- Blatts.	No. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Bergwerks-Antheile, sollen von Berg-Officianten nicht eigenthümlich erworben werden	20	266 D. L. G.	6 May	317
Bergwerks-Eigenthum, Bekanntmachung des Offen- Werdschen Berg-Gerichts wegen des Präcluff-Ver- trags zur Berichtigung des Besitztittels und Anmeldung der Real-Ansprüche	28 34 41	367 433 491	28 Juny	442 510 624
Bergleute, sollen nicht ohne Trauscheine der Bergämter copulirt werden	23	294	20 May	354
Berthelei, betreffend die Abstellung derselben	37	459	28 August	598
Bevölkerungs-Liste vom Clevischen Regierungs-Bezirk pro 1816	14	183	29 März	242
Bezirks-Kassen, Uebergang derselben zu den neuen Kreis- Kassen. s. Kreis-Kassen.				
Blücher, Fort, zu Wesel. Königl. Commandantur allda macht die Allerhöchste Cabinets-Ordre bekannt, durch welche nach genauer Untersuchung die Angabe, als wür- den zu dem Bau schlechte Steine genommen für unge- gründet erklärt wird	48 1	554 1	25 Novem. 29 Decem. 1816.	681 1
Brandweimbrennen, das aus Kartoffeln wird verboten vorstehendes Verbot wird wieder aufgehoben. s. Getreide-Verkehr mit dem Auslande. Briefe an die höheren Behörden. s. Correspondenz.	12 29	166 382 C. H. V.	10 July	201 465
Brod, Vorschläge zu einem bessern Verfahren bei Fabri- cation desselben	12 29	166 382 C. H. V.	10 July	201 465
Bücher-Verloofung, Ankündigung einer Allerhöchst ge- nehmigten, zur Verpflegung düssloser Krieger der Berli- ner Garnison	31	401 G. L. D.	18 Februar	482
Büdjers, Gemeinde. s. Gemeinde-Haushalts-Etats.				
Bürger-Recht, Verzeichniß der aus dem Militair-Stande gestoßenen und desselben verlustig erklärten Individuen	9 Beil. 45 19	120 530 251	4 Februar 28 October 29 April	152 652 307
Desgleichen				
Desgleichen				
Bürger Recht, Staats-, Bekanntmachung der Königl. Re- gierung in Danzig, daß solches dem jüdischen Handels- mann Isaac Moses Cohn ertheilt worden ist	5	59	13 Decemb. 1816	81
C.				
Candidaten. s. Kandidaten.				
Cautionen, betreffend die Zurückzahlung derselben an die noch jetzt fungirenden Gerichts-Beamten in den Rhein- Provinzen	2	14 G. L. C.	18 Dec. 1816	22
Cautionen desselben Inhalts	27 28 44	3354 G. L. C. 563 J. T. C. 25 G. L. C.	18 Juny 18 Juny 28 October	432 441 648
— — — — —				
— — — — — Dienst-, Bekanntmachung wegen Rückzahlung der an die französische Regierung geleisteten, an einige Beamten des Kreis-Gerichts-Bezirk zu Crefeld	35 42	446 507	11 August 6 October	579 638
Desgleichen				

C.	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Cautionen, Zurückzahlung der von den Steuer-Empfängern an Frankreich früher geleisteten	29	380 G. L. C.	8 July	453
Cautionen desselben Inhalts	44	524 G. L. C.	28 October	647
— desgleichen der von den Gemeinde und Detroi- Empfängern gestellten	29	381 G. L. C.	8 July	455
Cautionen desselben Inhalts	44	523 G. L. C.	28 October	647
— desgleichen der von den ehemaligen französi- schen Tabaks-Debitanten in den Rheinprovinzen, geleis- teten	18	346 G. L. C.	19 April	302
Cautionen desselben Inhalts	50	572 G. L. C.	5 Decem.	694
Censur-Stempel, mit demselben sollen alle zum Verkauf auszubietenden Bilder, Lieber und Pamphlets bedruckt werden	30	385	15 July	461
Central-Hülfs-Verein, Schreiben desselben an die Kreis- und Nothvereine wegen der bei Anwesenheit des Königl. Abgeordneten, des wirklichen Geheimen-Rath Hrn. von Kleist Excellenz gefaßten Beschlüsse zur Abheilung des Nothstandes	1 Beil.	C. H. V.	23 Decem.	9
Central-Hülfsverein Dank an den Mädchenverein in Geldern die Beendigung des Unterstützung- Geschäfts betreffend	9	116 C. H. V.	15 Februar	144
Central-Hülfs-Verein öffentlicher Dank an die Bewohner des Kreises Meppen	15 Beil.	203 C. H. V.	5 April	261
Central-Hülfs-Verein, Schreiben an sämtliche Kreis- und Nothvereine wegen eines am 2ten August abzubalten- den Dankgebets	20	271 C. H. V.	10 May	326
Central-Hülfs-Verein, Bekanntmachung des am 2ten Au- gust zu Emmerich gefeierten Dankfestes	31 Beil.	C. H. V.	28 July	—
Central-Hülfs-Verein, Summarische Uebersicht der Ein- nahme und Ausgabe bei demselben pro December 1816	36	456 C. H. V.	3 August	526
Central-Hülfs-Verein desgleichen pro Januar 1817	1 Beil.	7 C. H. V.	—	17
— — — — — Februar	6	70 C. H. V.	—	101
— — — — — März	10	133 —	—	166
— — — — — April	15	202 —	—	260
— — — — — May	19	261 —	—	312
— — — — — Juny	23	302 —	—	360
— — — — — July	28	369 —	—	444
— — — — — August	32	409 —	—	491
— — — — — Sept. und Oct.	36	457 —	—	528
— — — — —	45	356 —	—	659
Chaussee-Wärter. s. Wegewärter.				
Chaussee Graben, wegen Benutzung des in denselben wachsenden Grases	47	543	12 Novem.	670
Civilstand. s. Personenstand.				
Collecte, allgemeine katholische Haus und Kirchen-, zur Wiederherstellung der kath. St. Johannis-Kirche in Eborn	5	49	21 Januar	61 eigentlich 75
Collecte, allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-, zum Wiederaufbau der durch die Belagerung zerstörten evan- gelischen Kirchen und Schulen zu Esfurth	7	74	28 Januar	106
Collecte, allgemeine evangelische Kirchen-, zum Aufbau der den Einsturz drohenden evangelischen Kirche zu Priorau im Herzogthum Sachsen	17	232	18 April	291
Collecte, allgemeine evangelische Kirchen-, soll zum Ausbau				

C.		Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
der evangelischen Kirche in Bonn und zu Anschaffung der Kirchen Utensilien am Tage des Reformationsfestes gesammelt werden.					
Collecte, allgemeine, evangelische Kirchen- und Haus-, zum Wiederaufbau der Kirche und Pfarrermwohnung zu Do- bien bei Wirttemberg	40	480	23 Sept.	618	
Collecten-Gelder, Bekanntmachung der Allerhöchsten Ka- binets Ordre vom 4ten May, wonach dieselben der Por- toreiheit genießen.	42	508	22 October	640	
Communal-Kassen. f. Gemeinde Kassen.	23	292	30 May	353	
Compatronat, königliches, bei Schulen und Erziehungs- Anstalten betreffend.	9	98	11 Februar	129	
Concessionen, sollen nur in Originali nicht aber ferner in beglaubigter Abschrift respectirt werden.	12	155	7 März	154	
Concessionen von dem hohen Polizei-Ministerio erteilte f. General-Concessionen.					
Correspondenz, Bekanntmachung des Königl. Ober-Post- Director Mittag, im Auftrage des Königl. General- Postamts, betreffend die gesetzlichen Bestimmungen wegen Frankirung der an die höhern Staatsbedörden gerichteten	10	131	22 Februar	164	
Correspondenz in Partbey-Sachen, an das Königl. Ober- Landes-Gericht soll nicht unfrankirt geschehen.	22	283 D. L. G.	16 May	345	
Criminal-Actuarien und Protokollführer, Erfordernisse derselben	10	127 Erm. G. d. D. L. G.	25 Februar	163	
Criminal- und Gerichts-Kosten pro 1816. f. Gefangen- Verpflegungs-Kosten.					
Criminal-Kosten, wegen der künftigen Liquidirung und Zahlung der baren Auslagen in unvermögenden Unter- suchungs-Sachen	28	359 Erm. G. d. D. L. G.	1 July	438	
Criminal-Ordnung, betreffend die Beobachtung der in der- selben enthaltenen Vorschriften	10	324 Erm. G. d. D. L. G.	18 Februar	161	
D.					
Denkmünze. f. Kriegs-Denkmünzen.					
Depositall Quittungen. f. Quittungen.					
Desertion, von 1 Rekruten auf dem Marsch nach Mainz, Steckbrief.	9	104	20 Februar	135	
Desertion von 5 Rekruten aus Mainz, Steckbrief	9	105	22 Februar	135	
— von 4 Rekruten auf dem Marsche von Wesel nach Eöln, Steckbrief	12	157	—	195	
Desertion des Rekruten Schmidt aus Cleve gebürtig, Steckbrief.	16	209	10 April	269	
Desertion des Sträflings Schwinger von der Straf- Section in Luxemburg, Steckbrief	16	220	18 Februar	274	
Desertion des Musketier Peter Lohmer, gebürtig aus Ameren St. Georg, Kreis Kempen, Steckbrief.	18	241	24 April	300	
Desertion des Rekruten Gerhard Bergmann aus Rhein- berg, Steckbrief	19	254	1 May	309	
Desertion des Rekruten Michael Nelfens aus Neufir- den und Tod. Giesbers aus Strahlen gebürtig, Steckb.	22	278	19 May	342	

D.	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
	Desertion, des als Freiwilligen beim 6ten Husaren-Regiment eingetretenen Benedict Werbeck aus Harth gebürtig, Steckbrief	28	357	30 Juny
Desertion des Sträflings Hilbebrand von der 12pfündigen Batterie Nr. 8. aus Wesel, Steckbrief	33	416	7 August	495
Diebsbände. s. Räuberbände.				
Diebstahl von 2 metallnen Mörsern in der Festung Wesel				
Bekanntmachung und Aufforderung zur Entdeckung derselben	31	398	8 July	480
Dienstablösungs-Verhandlungen und Contracte sollen stempelfrei seyn	9	102	16 Februar	134
Desgleichen	9	109 D. L. G.	18 Februar	141
Dienst-Sachen, herrschaftliche. s. Postofreiheit.				
Dienst-Siegel. s. Siegel.				
Documente, welche bei französischen Behörden producirt werden sollen, deren Beglaubigung betreffend	4	37 D. L. G.	10 Januar	64
Domainen-Renteien, auf dem linken Rheinufer, betreffend die durch die Organisation der Kreis-Kassen erfolgte Personal-Veränderungen bei denselben	50	564	8 Decem.	690
Domainen-Renteien Kempen und Bracht, Vereinigung derselben	4	34	10 Januar	63
Domainen-Verkäufe, betreffend die Gültigkeit der unter der Zwischen-Regierung vorgekommenen. s. Hypotheken-Befehl.				
E.				
Edikten-Sammlung, allgemeine Preussische, ist für herabgesetzte Preise zu haben	27	352	13 Juny	431
Egyptischer Roggen, den Anbau desselben betreffend	51	582	19 Decem.	702
Erbe, Dispensations-Gesuche, wegen Anbringung derselben	26	330 J. J. G.	6 Juny	394
Eingaben, an das Königl. Oberbergamt zu Bonn, Form derselben. s. Vorstellungen.				eigentlich 398
Enregistriments-Gebühren, Grundung derselben bei gerichtlichen Klagen der Kirchen-Vorstände	4	32	15 Januar	61
— — — — — desgleichen bei Schulverwaltungen	7	73	28 Januar	105
— — — — — desgleichen bei Armenverwaltungen	29	374	4 July	448
Erbschafts-Stempel-Tabelle, den Untergerichten wird die regelmäßige Anfertigung derselben empfohlen	14	180 D. L. G.	11 März	240
Erbschafts-Stempel-Tabelle, wegen Eintragung der Todesfälle von Eximirten in dieselbe	36	452 D. L. G.	20 August	523
Ersatz-Aushebung, für das stehende Heer, durch die Kreis-Ausschüsse	1	4	31 Decem. 1816	6
Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres, Instruction für dies Geschäft	36	—	5 Sept.	565
Ersatz-Aushebung, Bekanntmachung der Königl. Regierung in Ebn wegen des diesjährigen Anfangs dieses Geschäfts im dasigen Departement	37	460	1 Sept.	599
Ersatz-Aushebung, gleichmäßige Bekanntmachung der Königl. Regierung in Erfurt	40	483	12 Sept.	620

E.

Erndte-Dankfest, ist von dem hohen Ministerio des Innern festgesetzt worden
 Executions-Verhandlungen, Adhibirung des nöthigen Stempels dabei

F.

Falliment, des Kaufmann Gordten zu Geldern Auszug eines Urtheils des hiesigen Kreisgerichts darüber
 Farbe, dauerhafte, Bereitung derselben zum Anstreichen der Wegweiser und Brücken-Geländer
 Farbe, dauerhafte, Nachtrag hierzu
 Feldmesser, die Prüfung derselben kann durch eine bei den Königl. Regierungen zu ernennende Examinations-Commission geschehen
 Feldschnecken, Mittel zur Vertilgung derselben
 Fibel, Hand und Wand, von Hachländer wird empfohlen
 Fleisch, Verbot des Aufblasens desselben
 Forsten, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gebörenden
 Forst-Excesse, Bestrafung derselben
 Forst-Organisation, definitive, im hiesigen Regierungs-Departement, Nachweisung aller dabei angestellten Beamten
 Fourage Lieferung, Verding derselben für den Cölnischen Ober-Präsidial-Bezirk
 Desgleichen
 Frankreich, Forderungen gegen dasselbe. s. Liquidations-Geschäft.
 Freiknechte, Beschränkung des Wanderns derselben
 Freiwillige, über deren Eintritt in das stehende Heer in das Garde-Jäger oder Schützen-Bataillon
 Freiwillige, es soll denselben gestattet seyn, zu einem andern Regimente überzutreten, wenn dasjenige, wobei sie dienen, in eine andere Provinz dislocirt wird
 Friedensgerichte, sollen quartaliter Tabellen der an das Vergleichungs-Bureau gebrachten Sachen einreichen
 Fruchtsperr, deren Anordnung gegen die Großherzoglich-Heßsichen Lande wird bekannt gemacht
 Fruchtsperr, dieselbe wird wieder aufgehoben
 Früchte, Garten- und Feld-, Warnung für den zu frühzeitigen Genuß derselben bei noch nicht gehöriger Reife
 Sünfranken-Stück, Berechnung des Preussischen Geldes nach dem Werth desselben. s. Tarif.

Stück des Amts-Blatts	Nro. der Verordnung nebst Bezeichnung derer fremder Behörden.	Datum der Verordnung.	Seite.
39	477	16 Sept.	612
42	502 D. L. G.	7 October	636
4	43	—	69
3	27	19 Dec. 1816	46
12	163	20 Februar	198
17	229	12 April	289
49	558	1 Decem.	685
19	258 E.	13 April	312
50	565	9 Decem.	690
18	236 A. E. D.	24 Dec. 1816	293
15	194 D. L. G.	28 März	255
27	339	23 Juny	419
39	475 D. P.	16 Sept.	611
45	528 D. P.	4 Novem.	651
26	324	27 May	391 eigentlich 395 171
11	136	8 März	171
22	276	17 May	341
23	297	30 May	355
27	349 J. J. E.	15 Juny	428
7	77	9 Februar	109 eigentlich 108 602
38	463	11 Sept.	602
27	342	27 Juny	423

G.		Stück des Amtes Blatts	No. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Gebühren-Taxe, allgemeine, Anwendung derselben in Vormundschafts Angelegenheiten		16	211 Pup. E	29 März	269
Gebühren-Taxe, neue, Bestimmungen über dieselbe bei Objecten unter 20 Rthlr.		41	486 D. L. G.	12 Sept.	622
Gedächtniscafeln, wegen der schon errichteten und noch zu errichtenden für die im Kriege gegen Frankreich gebliebenen Krieger		9	99	21 Februar	130
Gefangen-Verpflegung: Gefangentransports. Criminal und Gerichts Kosten, desgleichen Zeugen- und Gerichts-Gebühren, Präclusiv-Termin zur Liquidirung derselben pro 1816		25	317	12 Juny	384
Gehalts-Entschädigungen. s. Pensions-Entschädigungen. Gelder, wegen gehöriger Verpackung der an die Haupt-Kasse des Oberbergamts zu Bonn einzufendenden		8	92 N. D. S. A.	15 Januar	119
Gemeinden, Verordnung des von denselben zu beziehenden Betrags liquidirter Forderungen an Frankreich		39	473	17 Sept.	610
Gemeinde-Haushalts Etats, Instruction zur Anfertigung derselben pro 1817		6	60	17 Januar	83
Gemeinde-Jagden. s. Jagd.					
Kassen, Revision derselben		10	121	12 Februar	155
General-Concessionen, von dem hohen Polizei-Ministerio ertheilte jährige					
dem Kunstspieler Boisset aus Frankreich zur Vorzeigung equilibrischer Künste		8	86	28 Januar	117
dem Musikus Süß aus Böhmen als herumziehenden Musiker mit 7 Gehülfen		8	87	28 Januar	118
dem Garnier, Claude, aus Lothringen zur Vorzeigung eines Elephanten		8	88	4 Februar	118
der Wittwe Gärtner aus Nimwegen		9	111	18 Februar	142
dem Kunstspieler Franke aus Schwaben		11	140	25 Februar	180
dem Künstler Salomons Buesnach aus Amsterdam zur Vorzeigung equilibrischer Künste		15	195	29 März	256
dem Joseph Simonelli aus Lucca zur Vorzeigung einer Menagerie von zufüßigen Thieren und Vögeln		33	414	1 August	494
dem Friedrich Knie zu Vorzeigung seiner Künste auf 1 Jahr		33	475	5 August	494
dem Johann Barnabo zur Vorzeigung seiner Menagerie		35	441	14 August	516
dem Pfropfen-Händler Lemm zum Handel mit Pfropfen auf 1 Jahr		36	451	26 August	523
dem Mechanikus Ernst Weble aus Primkenau in Schlesien zu Vorzeigung mechanischer Kunststücke		42	496	10 October	633
den Maltern Gebrüder Lucas aus Berlin zur Vorzeigung mechanischer Malterstücke		42	497	10 October	633
dem Künstler Gaetano Maggi aus Brescia zur Vorzeigung optischer und mechanischer Kunststücke					
dem Mechanikus Gärtner jährige Verlängerung der Concession zu Vorzeigung optischer und mechanischer Kunststücke					
dem Ferd. v. Wittenburg aus Cottbus zur Vorzeigung eines Naturalien-Kabinetts		43	513	19 October	640 eigentlich 644
dem Mechanikus Ingemanu aus Königsberg in Preußen zur Vorzeigung mechanischer Kunstfachen					
dem Kunsthändler Baccigalupo jährige Verlängerung seiner Concession zu Vorzeigung eines Seelöwen					

G.	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung deter frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
General-Concessionen :				
dem Mechanikus Kahl aus Potsdam zur Vorzeigung eines Chinesischen Schattenspiels und Antiquitäten-Sammlung	52	586	19 Decem.	705
dem Wachsbossierer Lorenz Manfroni aus Dresden zu Vorzeigung seiner Wachsfiguren				
General-Pardon für diejenigen Preussischen Untertanen welche aus den mit der Monarchie theils wieder vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ausgetreten sind	28	355 A. C. D.	20 Juny	435
Gendarmerie Massen-Gelder-Antheile, ehemals Bergische, Bekanntmachung der Instituten Haupt-Kasse zu Münster wegen Erhebung derselben	8	94	6 Februar	121
Gendarmerie , betreffend die Lieferungs-Verdingung der Bekleidungs-Gegenstände für dieselbe	14	184 D. P.	20 März	244
Gendarmen sollen ohne Erlaubnis des Ober-Brigadiers nicht getraut werden	52	588 J. J. C.	5 Decem.	706
Gerichtsbarkeit , freiwillige, bei den von den Untergerichten hierin vorgenommenen Handlungen sollen förmliche Ausfertigungen ertheilt werden	20	265 D. L. G.	29 April	317
Gerichts-Sitzungen , Bekanntmachung des Hrn. Präsidenten v. Könen, betreffend dieselben beim Oberappellationshofe während der Ferien	35	445	—	518
Gerste , Ausfuhr, Verbot derselben in das Großherzogthum Hessen	19	253	28 April	309
Gefanglehre , Natorpsche, Erschienender 2te Auflage derselben: Zugleich wird das Kühnauische Choralbuch empfohlen	22	285 C.	4 May	346
Geschäfte , wegen Einreichung einer tabellarischen Uebersicht der im Laufe des Jahres bei den Untergerichten vorkommenden	27	345 D. L. G.	25 Juny	425
Gesinde : Scheine, Verbot der ungestempelten auf dem rechten Rheinufer	20	263	3 May	315
Getreide , Winter-, Ersatz desselben beim Mislingen der Saaten	11	139	7 März	178
Getreide , Anweisung zu Verbesserung des dumpfig gewordenen, um gesundes Brodt daraus zu backen	12	167	—	202
Getreide , Anweisung um dasselbe vom Mutterkorn zu reinigen	35	442	22 August	516
Getreide , wegen des Brandes im Weizen	35	443	25 August	517
— Dänisches, Uebersetzung. Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 17ten Juny c. die wegen Verpätung der Zufuhr desselben verhängte Untersuchung betreffend	29	372 D. C.	29 Juny	447
Getreide -Verkehr mit dem Auslande, die Beschränkung desselben und das Verbot des Brandweimbrennens aus Kartoffeln wird aufgehoben	42	498	20 Octob.	333
Getreide - und Victualien Preise. Nachweisung von denjenigen welche im Monat December 1816 auf den Wochenmärkten der bedeutendsten Städte des Regierungs-Departements statt gefunden haben	3	26	6 Januar	45

G.		Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Desgleichen pro	Januar 1817	8	96	3 Februar	122
—	Februar	11	149	3 März	183
—	März	15	201	1 April	259
—	April	19	260	2 May	313
—	May	24	313	1 Juny	376
—	Juny	29	383	2 July	458
—	July	33	426	2 August	502
—	August	38	470	1 Sept.	607
—	Septemb.	41	492	2 October	626
—	October	45	535	3 Novem.	658
—	November	49	562	2 Decem.	688
Gewerbtreibende, wagtrende, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf dieselben		42	493	13 October	629
Gewichts-Ordnung, s. Maas- und Gewichts-Ordnung-Goldzahlung, betreffend die Einzahlung desselben in die Königl. Kassen		47	542	14 Novem.	670
Gratifications-Gelder. Bekanntmachung des Bürgermeisters Klügel in Düren, daß solche für den ehemaligen freiwilligen Jäger Wilt. Rüttges eingegangen sind		11	148	31 Januar	182
Gratifications-Gelder. Bekanntmachung der Königl. Regierung in Aachen wegen der für den Landwehrmann Johann Classen aus Broich eingegangenen		20	270	2 April	326
Gratifications-Gelder. Bekanntmachung der Königl. Regierung in Cöln wegen der für die zur Kriegs-Reserve entlassenen, Engelberg aus Elweiler und Becker aus Birpen eingegangenen		28	366	19 May	442
Gratifications-Gelder. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln wegen der für den freiwilligen Jäger Schmitz aus Wahlscheid eingegangenen		33	418	7 Juny	496
Grund-Abgaben, sollen zur Hälfte in Treforscheinen bezahlt werden. s. Treforscheine,					
Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Suspension der Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der vormaligen französischen Gesetze darüber		13	169 D. L. G.	14 März	210
Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, betreffend die Einwicklungen der vorigen Gesetze auf die Regulierung derselben		14	175	14 Februar	234
Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse Zeitpunkt des Besitzstandes		31	396 D. L. G.	18 July	479
Gymnasium in Cleve, Wiederherstellung desselben		22	287	22 May	347
— wegen der Ausnahmzeit der Schüler in dasselbe		44	521 R. u.	3 Novem.	646
— die Erlernung des Englischen und Französi- schen in demselben betreffend		51	583	18 Decem.	701
H.					
Hamborn, Verlegung des dortigen Vieh- und Krammarkts		12	153	14 März	194
Hausir-Sachen, den der Ausländer betreffend		14	177	28 März	238
Hebammen, Unterstützung derselben		11	135	17 Februar	169
— Unterricht, Anfang des diesjährigen Curcus in dem Hebammen-Institut zu Cöln		26	325	18 Juny	392
Hebammen, die zu Unterstützung derselben von Trauungen					eigt. 396

S.	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
und Kindtaufen zu erhebenden Abgaben sollen die Vor- ortfreiheit genießen	33	413	29 July	494
Zeitrachs-Consense. f. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Hospitaler, betreffend die den Verwaltungs-Commissionen derselben zur Pflicht gemachte Vormundschaft über die darin aufgenommenen Kinder	16	213 J. J. C.	29 März	271
Zunde, wegen dem Bis der tollen, als Nachtrag zu dem Edicte wegen der Hundeswuth (Amtsbl. pro 1816 St. 12)	12	152	28 Februar	193
Hypotheken-Aversional-Gebühren, betreffend die Be- rechnung der davon bewilligten Procent Gelder	8	85 D. L. G.	11 Februar	117
Hypotheken-Aversional-Gebühren, Einziehung und Be- rechnung derselben	10	126 D. L. G.	21 Februar	162
Hypotheken-Aversional-Gebühren, betreffend die Ein- sendung der Verzeichnisse derselben	10	129 D. L. G.	28 Februar	164
Hypotheken-Aversional-Gebühren, betreffend die Ein- sendung der Quittungen darüber	12	161 D. L. G.	7 März	198
Hypotheken-Aversional-Gebühren, über die von Sei- ten des Fisci zu entrichtenden, sollen besondere Verzeich- nisse angefertigt werden	16	212 D. L. G.	9 April	270
Hypotheken-Aversional-Gebühren sollen bei Eintragun- gen von Grundbesitzungen, von weniger als 20 Rthlr. an Werth, nicht liquidirt werden	17	234 D. L. G.	9 April	295
Hypotheken-Aversional-Gebühren, über das Resultat der monatlichen Einnahme sollen von den Land- und Stadtgerichten monatlichen Atteste eingereicht werden	18	243 D. L. G.	15 April	301
Desgleichen	25	319 D. L. G.	6 Juny	386
Hypotheken-Aversional-Gebühren, Berichtigung der bisher dabei vorgefallenen Irrungen	27	344 D. L. G.	17 Juny	424
Hypotheken-Aversional-Gebühren, wegen den aus dem Fond derselben nur zu gestattenden Ausgaben	29	376 D. L. G.	8 July	451
Hypotheken-Aversional-Gebühren, wegen Einziehung der von Canones zu entrichtenden	30	389 D. L. G.	15 July	466
Hypotheken-Aversional-Gebühren, Berechnung des Strages der dem Fisco zur Last fallenden	30	390 D. L. G.	15 July	466
Hypotheken-Aversional-Gebühren, für dieselben ist die Portofreiheit bewilligt	35	439 D. L. G.	20 August	514
Hypotheken-Aversional-Gebühren, Bestimmung wegen Einziehung der durch Regulirung des Hypothekenwesens entstandenen Kosten	51	579 D. L. G.	9 Decemb.	700
Hypotheken-Bücher, betreffend die Eintragung der Fi- deicommiss-Qualität eines Gutes in dieselben	4	38 D. L. G.	14 Januar	64
Hypotheken-Bücher, Einrichtung derselben	4	39 D. L. G.	7 Januar	65
Behufs der Eintragung in dieselben sollen die Berechtigkeiten und Pertinenz-Stücke aller Im- mobiliten aus den von den Grundbesitzern zu übergeben- den Auszügen der Steuer-Mutter Rolle extrahirt werden	12	162 D. L. G.	4 März	198
Hypotheken-Bücher, jeder Besizung, worauf besondern Schulden hatten, soll ein eignes Folium angewiesen werden	15	191 D. L. G.	21 März	254
Hypotheken-Bücher, Behufs der Anlage derselben sollen tabelarische Nachweise über die Zahl der einzelnen Grund-Besizungen eingereicht werden	23	300 D. L. G.	28 May	356
Hypotheken-Bücher, wegen der zur Begründung der Eintragungen vorkommenden Notariats-Urkunden	2	327 D. L. G.	13 Juny	393 eigentlich 397

	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
S.				
Hypotheken-Bücher, Eintragung derjenigen Domania- l-Besitzungen welche nicht in adlichen Gütern besteben	29	376 D. L. G.	1 July	451
Hypotheken-Bücher, wegen der denselben vorzubestehenden Register	49	560 D. L. G.	28 Novem.	686
Hypotheken-Eintragung, Bestimmungen über die eines aus dem Erwerbungs-Documente hervorgehenden reser- vati domini	12	160 D. L. G.	7 März	197
Hypotheken-Eintragung auf Antrag des Fiscus, wegen der zu entrichtenden Pausch-Quantia dafür	15	192 D. L. G.	24 März	255
Hypotheken-Eintragung, Grundsätze wegen nochmaliger Anmeldung schon früher angezeigter Forderungen	18	245 D. L. G.	15 April	302
Hypotheken-Fuß, die Prüfung der Bearbeitung desselben bei den Untergerichten	15	193 D. L. G.	25 März	255
Hypotheken-Patent, betreffend die Atteste wegen Legiti- mation als Eigenthümer nach den Grundsätzen desselben	10	128 D. L. G.	25 Februar	163
Hypotheken-Scheine, betreffend die Ausstellung derselben nach dem 1ten Januar 1817	1	5 D. L. G.	24 Dec. 1816	7
Hypotheken-Übertragung in den mit dem Königreich der Niederlande vereinigten Clevischen Ortschaften	32	402	25 July	485
Hypotheken-Wesen, betreffend die Conservirung der Real-Ansprüche des Fiscus bei der neuen Einrichtung des- selben	2	10 D. L. G.	24 Decem.	20
Hypotheken-Wesen, betreffend die Formulare der Auffor- derungen zu Anzeige des Werths der Grund-Besitzungen und wegen Zahlung der Hypotheken-Verfiscional-Gewühren	4	40 D. L. G.	17 Januar	68
Hypotheken-Wesen, die Land- und Stadtgerichte sollen die Tabellen über den Fortgang desselben genau nach dem darüber mitgetheilten Schema einrichten	5	51 D. L. G.	21 Januar	76
Hypotheken-Wesen, betreffend die Legitimation der Con- cessionarien und Erben bei Einrichtung desselben	5	52 D. L. G.	21 Januar	76
Hypotheken-Wesen, betreffend das Recht der Creditoren, auf die Ausmittelung des Vorzugs-Rechts anzutragen	6	65 D. L. G.	28 Januar	95
Hypotheken-Wesen, betreffend die Priorität sämmtlicher Real-Ansprüche und Forderungen	13	170 D. L. G.	21 März	210
Hypotheken-Wesen, Regulirung desselben hinsichtlich der Besitzungen des platten Landes	22	282 D. L. G.	16 May	345
Hypotheken-Wesen, die zu Einrichtung desselben bewillig- ten Geschäfts-Gebühren sollen nicht länger Statt finden	25	320 D. L. G.	10 Juny	387
Hypotheken-Wesen, betreffend die Gültigkeit der unter der Zwischen-Regierung vorgekommenen Domainen-Ver- käufe, mit Bezug auf dasselbe	42	501 D. L. G.	3 October	635
J.				
Jagd, Kleine, der Schluß derselben wird auf den 1sten Februar 1817 für dieses Jahr festgesetzt	4	45	24 Januar	70
Jagd, Bekanntmachung des Termins zur Wiedereröff- nung derselben	35	435	23 August	513
Jagden, Gemeinde-, Verpachtung derselben	31	393	24 July	477
Immobilien, betreffend deren Erwerbung durch Militair- Dienstpflichtige, s. Militair-Dienstpflichtige.				

J.

	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer fremd- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Insnuations-Urkunden, in denselben soll der Wohnort der Interessenten genau angegeben werden	23	305 J. J. C.	24 May	368
Insnuations-Gebühren und Meilen-Gelder der Land- und Stadtgerichts-Boten, Bestimmung des Ueberschusses derselben	45	533 D. L. G.	28 October	657
Instanzengang, der Gesuche und Beschwerden, Allerhöchste Kabinetts-Ordre darüber vom 14ten Februar 1810 wird zur Kenntniß gebracht	15	185	21 März	245
Intabulations Acten, dürfen auf den Original-Documenten nicht vermerkt werden	6	64 D. L. G.	24 Januar	95
Intelligenz-Comtoir, dessen Errichtung in Dortmund für den künftigen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk in Hamm betreffend	2	13 D. L. G.	31 Decem. 1816	21
Intelligenz-Blätter, wegen Einrückung der gerichtlichen Bekanntmachungen und Vorladungen in dieselben und den öffentlicher Anzeiger	31	397 D. L. G.	22 July	479
Invaliden, den für dieselben zu stellenden Vorspann s. Vorspann.				
Invaliden-Versorgungs-Schein, Bekanntmachung der Königl. Regierung in Köln, daß derselbe für den ehemaligen Ober-Jäger Wolf Hirsch vom 3ten Infanterie-Regiment eingegangen sey	5	56	2 Dec. 1816	78

K.

Kalender, betreffend die Stempelung der bei Privatverlegern herauskommenden, nebst den beiden Edicten vom 10ten Januar 1811 und 30ten August 1816	9	100	12 Februar	121
Kalender, die Privat-Verleger sollen dieselben nicht anders als mit Erlaubniß der Kalender-Deputation in den Handel bringen	31	394	23 July	477
Kalender, die Stempelung der im Inlande verlegten, soll in dem Hauptorte jedes Regierungs-Bezirks statt finden	42	499	21 October	634
Kalender, die bei Privat-Verlegern herauskommenden, dürfen ohne Genehmigung der Kalender-Deputation in Berlin nicht verkauft, auch müssen solche der Regierungshaupt-Kasse zur Stempelung eingereicht werden	51	577	21 Decem.	699
Kandidaten der Theologie, protestantische, deren Prüfungen betreffend	5	57 E.	24 Dec. 1816	78
Deegleichen	10	123 E.	13 Februar	167
Kandidaten der Theologie, die evangelischen, Stapelmann und v. Belsen von Duisburg, Dähoff von Ruhrort und Jacobs von Rheyd sind pro Ministerio examinirt und zu Pfarr-Ämtern Wahl- und Beschäftigungsfähig erklärt worden	26	334 E.	30 May	396 eigentlich 400
Kandidaten der Theologie, den evangelischen, Laar aus Lippstadt, Melzbach aus Crefeld und Westhoff aus Rade vorm Walde ist die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden	31	399 E.	11 July	480
Kandidat der Theologie, der evangelische, Keller aus Wilsdorf ist als wahlfähig erklärt worden, und der Kan-				

R.	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
bidat Kraft aus Duisburg hat die Erlaubniß zum Pre- digen erhalten	33	423 E.	19 July	498
Kandidaten der Theologie, den evangelischen, Bogt von Halbern, Braus von Mühlheim am Rhein und Brügger- hoff von Gemarke ist die Erlaubniß zum Predigen erteilt worden	47	556 E.	17 Novem.	672
Kandidaten der Theologie, die, Mellingshoff von Mühl- heim an der Ruhr, Kallhoff ebendaber und Schulz aus Langrede im Hannoverschen haben Erlaubniß zum Pre- digen erhalten	48	555 E.	11 Novem.	682
Kandidaten der Theologie, die, Magister Abicht aus Waldau im Hennbergischen, Schnabel von Viehl und Grimm aus Duisburg sind zur Wahl als Prediger für fähig erkannt worden	50	473 E.	25 Novem.	695
Kandidaten der Medicin, betreffend deren Promotion zu Doctores medicinae	18	237	16 April	296
Kandidaten des Schulamts, betreffend die Prüfung der- selben, so wie die Ascensions-Prüfung der wirklich ange- stellten Lehrer.	8 Beil.	97	17 Januar	123
Desgleichen	32	406 E.	26 July	487
Kandidaten des hßhern Schulamts, desgleichen	9	114	11 Februar	143
Kartoffeln, deren Fortpflanzung durch die Schaalen betr. Verbot der Ausfuhr derselben in die Groß- herzoglich Badenschen Staaten	5	54	10 Januar	77
Kartoffeln-Bau, Anweisung zu Ersparnissen und Vorthei- len beim Fortpflanzen der Kartoffeln	11	137	28 Februar	177
— — — — —	18 Beil.	249	—	305
— — — — —	22	290	18 April	349
— — — — —	51	581	19 Decem.	701
Kartoffeln, Aufhebung des Verbots wegen des Brant- weinbrennens aus denselben. s. Getreide.				
Kleidungsstücke, alte, auch der Durchgangs-Handel damit wird verboten	5	48	14 Januar	60
Kinder, uneheliche, betreffend Maaßregeln zu deren Er- haltung	30	388	21 July	464
Kindermord, Publicandum gegen denselben und Verheim- lichung der Schwangerschaft und Niederkunft außer der Ehe lebender Personen	7	79		110
	19	257		309
			21 Januar	eigentlich
	34	429		311
	48	553		506
				680
Kirche, betreffend die Vereinigung der lutherischen und reformirten	45	526 U. E. D.	27 Sept.	649
Kirchengut, Bekannmachung wegen Zurückertattung des in dem Königreich der Niederlande gelegenen eigenthüm- lichen an die betheiligten katholischen Kirchen	42	494	17 October	620
Kollekten. s. Collecten.				
Konscriptur, ehemalige, rechtliches Verhältnis derselben zu ihren Stellvertretern	15	188	28 März	1250
Kosten, betreffend die Bestimmung über Ausgleichung derselben bei Contracten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fisco und Privatpersonen	8	84 D. L. U.	4 Februar	716

R.	Stück des Amte- Blatts.	Pro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Kosten-Verzeichnisse sollen von den Untergerichten bei Einreichung von den publicirten Revisionserkenntnissen unter denselben bemerkt werden	2	12 D. L. G.	31 Dec. 1816	21
Kräge, Maasregeln gegen diese Krankheit	37	458	23 August	593
Kreis-Ausschüsse. s. Ersagmannschaften.				
— Chirurgen, die Prüfung derselben betreffend	43	509	21 October	641
— Eintheilung, deren erfolgte Befestigung, Ernennung der Kreislandräthe und Kreissecretarien	9	110	14 Februar	141
Kreis-Kassen, Delegation derselben, Ernennung der Rendanten und Kreis-Kassen-Controllen	45	531	25 October	653
Kreis-Kassen, Uebergang der Verwaltung der bisberigen Bezirks-Kassen an dieselben	50	567	15 Decem.	691
Kriegs-Darlehns-Kasse, Vereinigung derselben mit der General-Erlösungs-Kasse.	41	489 G. L. C.	29 Sept.	624
Kriegs-Denk Münze, 2te, für Nicht-Combattanten bestimmte wegen Erlangung derselben	30	391	4 July	466
Kriegs-Denk Münze, Aufforderung der Königl. Regierung zu Köln an die Artilleristen der ehemals Bergischen Fuß-Artillerie, welche Anspruch darauf haben, sich zu melden	16	217	12 Dec. 1816	272
Kriegs-Denk Münze, Bekanntmachung derselben, daß diejenigen, welche dieselbe zu besitzen wünschen und darauf Ansprüche zu machen haben, sich bei den Orts-Bürgermeistern melden sollen	16	218	19 Dec. 1816	273
Kriegs-Denk Münze, Bekanntmachung der Königl. Regierung in Köln daß solche für den ehemaligen Unteroffizier Lorenz Eck eingegangen ist	3	24	29 Novem.	44
Kriegs-Denk Münze, Bekanntmachung derselben gleichen Inhalts für den Soldaten Labes vom 19ten Garnison-Bataillon	8	90	24 Dec. 1816	118]
Kriegs-Denk Münze, Bekanntmachung derselben daß solche für die ehemaligen Train-Soldaten Kippdorff aus Rheindorf und Bueren aus Helten eingegangen sind	8	91	24 Dec. 1816	119]
Kriegs-Denk Münze, Bekanntmachung derselben wegen Eingang dieses Ehrenzeichens für die ehemaligen Train-Soldaten Hülsfeld und Welling	11	143	6 Januar	181
Kriegs-Denk Münze, Bekanntmachung des Bürgermeister Flügel in Düren, daß solche für den ehemaligen Train-Soldaten Job. Kraß eingegangen ist	11	148	31 Januar	182
Kriegs-Denk Münze, Bekanntmachung wegen der für den Heint. Bonrem aus Cranenburg eingegangenen	15	199	20 Februar	258
Kriegs-Denk Münze, Bekanntmachung wegen der für den ehemaligen Train-Soldaten Derk Stemming aus Hiesfeld im Kreise Dinslaken eingegangenen	16	208	10 April	269
Kriegs-Denk Münze, Bekanntmachung der Königl. Regierung in Köln daß solche nebst Gratification für den verabschiedeten Soldaten Wöninger eingegangen	16	216	4 Dec. 1816	272
Kriegs-Denk Münze, Bekanntmachung derselben daß solche für den Train-Soldaten Roth eingegangene	16	223	28 Februar	276
Kriegs-Denk Münze, Bekanntmachung daß solche für den Soldaten Engelmann aus Hies eingegangen ist	24	308	5 Juny	371
Kriegs-Denk Münze für den Soldaten Lentisch aus Grunschen und Kische aus Wellinghausen eingegangen	32	403	27 July	486
Kriegs-Denk Münze, für die Train-Soldaten Gansen, Menne und Banlier	32	404	28 July	486

K.	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Kriegs-Denkünze, Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Aachen über den Eingang derselben für die zur Kriegs-Reserve beurlaubten Soldaten Rapp, Werery Schmitt und Bachl	33	417	27 May	495
Kriegs-Denkünze, Bekanntmachung wegen Eingang für den in seine Heimath entlassenen Soldaten Heinr. Dürfen aus Drevenack	40	481	22 Sept.	619
Kriegesrechtliche Sentenzen, Allerhöchst bestätigte, wegen aus dem Soldatenstande gestoßener und des Bürgerrechts verlustig erklärten Militairs. s. Bürger-Recht	4	36	21 Januar	64
Krieges-Steuer, Aufhebung der außerordentlichen — — — — — Bekanntmachung des ehemaligen Landesdirector v. Romberg, betreffend die Verwendung der in dem vormaligen Landes-Directions-Bezirk Dortmund im Jahr 1813 aufgebracht	9	119	29 July	148
Kreuz, eisernes, 2ter Klasse, Vererbung dasselben bei den Regimentern und Truppentheilen	10	125 D. L. G.	21 Februar	162
Kronenthaler, Warnung für zum Vorschein gekommene falsche	45	534	7 Novem.	657
Rühnausches Eporalbuch. s. Gefanglehre				
L.				
Landes-Schulden, Clew-Märkische, betreffend die Zinszahlung für die Jahre 1814 — 1816	6	62	31 Januar	93
Landes-Schulden, Clew-Märkische, Form der Quittungen über die Zinsenzahlung	7	78	12 Februar	109 eigentlich 108 705
Landes-Schulden, Clew-Märkische, die Zinsen Auszahlung für dieselben pro 1817 soll erfolgen	52	585	27 Decem.	705
Landes-Schulden, Bezahlung der Zinsen von den durch die Chur-Collnischen Landes-Stände contrahirten pro 1816	38	467	31 July	603
Landes Gnaden-Thaler, Zahlung derselben. s. Pensionen. Landrätche, Bestätigung derselben. s. Kreis-Eintheilung. Landrätliche Geschäfte des Kreises Rees werden nach Abgang des bisherigen Kreis-Commissarii Herrn Grafen v. Borke dem Herrn Regierungs-Referendarius Westermann interimistisch übertragen	2	9	31 De. 1816	20
Landrätliche Geschäfte des Kreises Rees werden dem zum Landrath ernannten vormaligen Lieutenant Herrn v. Bernuth übertragen	51	578	17 Decem.	700
Landstreicher, so aus den Preuß. Staaten verwiesen werden. s. Vagabonden.				
Landwehr, die mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2ten Februar von Sr. Königl. Majestät bewiesene Zufriedenheit mit den Sonntags-Übungen derselben	11	134	7 März	169
Landwehr-Offiziere, betreffend die Unterstützung für dieselben zu Anschaffung der Uniform	51	580 D. L. G.	9 Decem.	701
Landwehr-Ordnung, Erläuterung derselben hinsichtlich der Unterstützung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehroffiziere und Wehrmänner	23	301 D. L. G.	28 May	357

L.	Stück des Amts- Blatts.	No. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Landwehr-Keiterei, Aufforderung zum freiwilligen Dienste bei derselben	9	106	22 Februar	137
Lateinsprechen und Schreiben soll auf böhern Schulen mit denjenigen jungen Leuten, die studieren wollen, eifrigt betrieben werden	17	235 E.	12 April	292
Lazarethe. s. Militair-Lazarethe.				
Lectionsplan der Gymnasien und böhern Schulen, dessen Einsendung wird von den Directoren und Vorstehern derselben verlangt	34	432	2 August	503
Lehrer, Prüfung der wirklich angestellten bei Ascensionen. s. Kandidaten des Schulamts.				
Leichen, Erneuerung der Instruktion für die Pfarrer, nach welcher sie ihre Gemeinden über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, nebst Vorschlägen zu dem längern Aufbewahren der Leichen	21	272	10 May	329
Leichname, so in den Bergwerks-Gruben gefunden werden, betreffend die gerichtliche Besichtigung derselben	18	244 D. L. G.	18 April	305
Leichnam, Bekanntmachung wegen eines bei Duisburg aus dem Rhein gezogenen	39	474	16 Sept.	611
Leichnam, Bekanntmachung wegen eines im Bruch bei Offenberg gefundenen	41	485	30 Sept.	622
Leichnam, Bekanntmachung wegen eines bei Beek im Rheine gefundenen	42	495	7 October	632
Lieferungs-Anerkennnisse, wegen 2 dem Kaufmann Friedr. Wolf in Berlin verloren gegangener	6	68 G. L. E.	22 Januar	98
Lippeflus, Strom- und Uferordnung für denselben	25	314	2 May	377
— betreffend die für die Fahrt auf demselben an die Stelle der frühern Abgaben getretenen Schiffahrts-Gelder				
Lippeflus, Bekanntmachung der bei der diesjährigen Be- reisung desselben getroffenen Bestimmungen	35	440 D. V. zu Münster.	14 August	515
Liquidations-Kasse, General- zu Aachen, Beförderung der Realisation der ertheilten Zahlungs-Anweisungen auf dieselbe	40	482 D. V. zu Münster.	22 Sept.	619
Liquidations-Kasse, General-, betreffend die Wiederbe- setzung der erledigten Rendanten-Stelle derselben durch den vormaligen Hauptmann v. Rappard	33	432 G. L. E.	4 August	498
Liquidations-Geschäft gegen Frankreich, Fortgang dess.	41	488 G. L. E.	29 Sept.	623
— — — — —	6	67 G. L. E.	19 Januar	97
— — — — —	15	196 G. L. E.	2 April	256
— — — — —	18	247 G. L. E.	19 April	303
— — — — —	24	312 G. L. E.	4 July	374
— — — — —	33	421 G. L. E.	2 August	498
— — — — —	44	521 G. L. E.	28 October	646
— — — — — betreffend die				
Zahlung der Zinsen Rückstände der inscribirten Schulden	15	197 G. L. E.	2 April	257
Liquidations Geschäft gegen Frankreich, Aufforderung an den ehemaligen französischen Wagenknecht Miller sich wegen des für ihn eingegangenen rückständigen Soldes zu melden	16	224 G. L. E.	25 März	276
Liquidations-Geschäft gegen Frankreich, Aufforderung an Peter Henry aus der Gemeinde Frechen, sich wegen des für ihn eingegangenen rückständigen Soldes zu melden	50	571 G. L. E.	4 Decem.	694
Liquidations-Geschäft gegen Russland	7	76	25 Januar	107
— — — — —	52	589 G. L. E.	20 Decem.	727

L.	Stück des Amts- Blatts.	Pro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Lohnung, Zahlung der rückständigen, an die Wehrmänner des ehemaligen 4te Westphälischen Landwehr-Infanterie- Regiments	35	444	8 August	518
Lotterie, Verbot des Spielens in auswärtigen	7	71 N. E. D.	7 Dec. 1816	103
— der Annahme fremder Lotterie-Loose	31	400 G. L. D.	18 July	481
— kleine Staats-, Plan zur ersten	32	408 G. L. D.	22 Junn	488
— — — — — zur 4te Ziehung derselben	47	548 G. L. D.	10 October	672
M.				
Maass- und Gewichts-Ordnung, Bestimmung des Ver- hältnisses einiger kölnischen Maasse nach dem Preussis.	49	559	23 Novem.	686
Magnetische Kuren sollen nur von wirklichen Aerzten angewendet werden	15	186	5 März	247
Markpreise. s. Getreide-Preise.				
Medicinal-Gesetz, Königl. Preuss., Repertorium darüber vom Hrn. Regierungsrath D. Augustin zu Potsdam wird erscheinen. Subscriptions-Eröffnung darauf	38	469	9 Sept.	605
Medicinal-Personen, wegen Prüfung derselben zu Prüfung derselben ist in Düssel- dorf eine besondere Examinations-Commission angeord- net worden	9	101	14 Februar	134
Medicinal-Personen, Prüfung derjenigen, deren Appro- bation noch nicht völlig consistirt	24	310	10 Junn	373
Medicinal-Personen, betreffend die Prüfung derjenigen, welche nicht nöthig haben in Berlin zu cursiren	30	387	21 July	463
Medicinal-Personen, Festsetzung der Diäten derselben in offiziellen commissarischen Verrichtungen	31	395	19 July	478
Medicinal-Personen, deren Verpflichtung zur Haltung der Amtsblätter	18	239	22 April	297
Medicinal-Personen, deren Verpflichtung zur Haltung der Amtsblätter	48	551	28 Novem.	679
Medicinal-Personen haben vor ihrer Niederlassung die Beweise ihrer Qualification beizubringen, auch sollen die bereits approbirten bei Veränderungen ihrer Wohnsitz dazu die Genehmigung der Königl. Regierung einholen	49	557	1 Decem.	685
Medicinal-Taxe, neue, Anwendung derselben bei Fest- setzung der Gebühren-Rechnungen der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte auf dem linken Rheinufer	13	172 J. J. E.	5 März	212
Medicinishe Jahrbücher der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, vom Königl. Medicinalrath zc. Dr. Morrem werden angekündigt	16	226	15 März	277
Meilen-Gelder der Land- und Stadtgerichts-Boten. s. Insinuations-Gebühren.				
Militair-Armatur und Montur-Stücke, Verbot des An- kaufs derselben	28	362 J. J. E.	18 Junn	448
Militair-Dienst, betreffend die Gesuche um Befreiung und Loslassung von demselben	25	315	16 May	382
Militair-Dienstpflichtige, geboren in den Jahren 1792 incl. 1796, deren Bestellung bei den betreffenden Kreis- Revisions-Commissionen	36	453	23 August	524
Militair-Dienstpflichtige und, zum stehenden Heere ge-				

M.	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
hörrige Unteroffiziere und Soldaten dürfen ohne Erlaub- niß ihres Regiments-Chefs keine Immobilien erwerben Militair-Lazarethe, betreffend die Arznei-Rechnungen für dieselben	49	561 D. L. G.	25 Novem.	687
Militair-Personen, geistliche Amtsverrichtungen bei den- selben und bei gemischten Eben	7	72	21 Januar	150
Militair-Personen, Verfahren bei Todes Erklärung der verschollenen	20	267 E.	18 März	317
Minderjährige, Verfahren bei polizeilichen Vernehmun- gen derselben	28	360 Erm. G. d. D. L. G.	1 Julij	439
Mißgeburten, menschliche und thierische, sollen an das anatomische Museum nach Berlin eingesendet werden	19	250	30 April	307
Müllergewerke, betreffend die Mißbräuche der wandern- den Müllergesellen oder sogenannten Feierburschen .	15	187	12 März	249
Mutterkorn. s. Getreide.	12	156	11 März	195
N.				
Nachlassenschaften, betreffend diejenigen, wozu sich der ergangenen öffentlichen Aufforderung ungeachtet keine Erben melden	27	346 D. L. G.	24 Junij	425
Natorp'sche Gesanglehre. s. Gesanglehre.	50	574	4 Decem.	696
Neujahrs-Büchlein für die Jugend wird empfohlen				
O.				
Ober-Landes-Gericht alhier, dessen definitive Consti- tuirung	12	159 D. L. G.	11 März	197
Ober-Landes-Gericht, die Mitglieder und sämmtliche Beamten desselben nebst ihren Familien stehen in Civil- und Untersuchungs-Sachen unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Ober-Landes-Gerichts	38	468 J. J. E.	29 August	604
Ober-Landes-Gericht Salarien-Kasse, betreffend die Realisirung der auf dieselben erteilten Anweisungen	17	233 D. L. G.	9 April	291
Ober-Rechnungs-Cammer, Organisation derselben	16	204	9 April	265
Obductionen, Verfahren bei den gerichtlichen	47	545 Erm. G. d. D. L. G.	18 Novem.	671
Officianten, Subaltern, so bei ihren commissarischen Ge- schäften mit der ordinairten Post reisen, denselben sollen alle Neben-Ausgaben erstattet werden	23	296	29 May	354
Officier-Wittwen-Kasse. s. Wittwen-Kasse.				
Ordens-Decorationen, Russische, die noch rückständigen sollen ausgehändigt werden	4	41 G. E.	4 Januar	68
Ostkeisches Unterstützungs-Getreide. s. Getreide.				

N.	Stück des Amts- Blatts.	No. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Pardon. s. General-Pardon.				
Paß-Angelegenheiten, die Verhandlungen in denselben sind kempflos	41	484	4 Octob.	621
Paß-Edict, allgemeines, für die Preuß. Monarchie.	31	392	22 Juny	469
Paß-Polizei, General-Instruktion für die Verwaltung derselben	36 Beil.	—	14 August	529
Patent, ist dem Brantweinbrenner Pistorius in Berlin über die von ihm erfundene Art Brantwein zu brennen erteilt worden	17	230	13 April	290
Patent, ist dem Prediger D. Romershausen zu Aken an der Elbe über einen von ihm erfundenen Diastimeter auf 8 nacheinander folgende Jahre erteilt worden	27	340	24 Juny	422
Patent, das dem Papiersfabrikanten Engels aus Werden bereits erteilt, aus alten Schiffsianen Packpapier zu machen ist erneuert worden	40	479	19 Sept.	618
Patent, ist dem Bau Rathe Krell zu Berlin über den Verkauf eines neu erfundenen Winkelmaß-Instruments erteilt worden	47 12	544 155	11 Novem. 7 März	670 194
Pathengeschenk, Königlich, bei dem siebenten Sohne Patronat, Königlich, s. Comptonat.				
Pensionisten sollen bei Veränderung ihres Wohnorts der landrätlichen Behörde davon Anzeige machen	4	31	14 Januar	61
Pensionisten, der den Hinterbliebenen derselben noch zufließende Gnaden-Monat soll vorzüglich zur Deckung der letzten Unterhaltungs-, Krankheits- und Beerdigungs-Kosten verwendet werden	21	273	9 May	336
Pensions- und Gehalts-Entschädigungen, die, in den neuen wieder eroberten Provinzen betreffend	46	529 D. L. G.	31 October	663
Pensionen, die geistlichen und Civil-, pro 1816 sollen vollständig berichtigt werden	1	2	27 Dec. 1816	2
Pensionen und Landes-Gnaden-Thaler, Bekanntmachung wegen Zahlung derselben pro 18es halbes Jahr	26	326	20 Juny	392 eigentlich
Pensionen und Landes-Gnaden-Thaler, deren Zahlung für das 3te Quartal betreffend	45	529	10 Novem.	396 396 652
Pensions-Quittungen. s. Quittungen.				
Pensions-Rückstände Bekanntmachung wegen eines Theils der gegen Frankreich liquidirten	23	299	2 Juny	355
Pensions-Rückstände von Frankreich vergütete, werden für das ehemalige Arrondissement Crefeld ausgezahlt werden	26	332 G. L. E.	12 Juny	395 eigentlich
Desgleichen für das ehemalige Arrondissement Cleve	26	333 G. L. E.	12	399 396 eigentlich
Pensions-Zahlungen, die Regulirung derselben pro 1816 betreffend	22	281	28 May	400 344
Personen-Stands-Register, die ordentliche Führung derselben wird empfohlen	22	288 J. J. E.	17 May	348
Personen-Stands-Register, die gesetzlichen Bestimmungen darüber werden den Geistlichen des linken Rheins in Erinnerung gebracht	22	284 R. u. E. C.	10 May	345

P.

	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Destalozzische Werke, Subscriptions-Eröffnung darauf Pfeffer, Warnung für verfälschten. s. Safran.	27	348	26 Juny	426
Pferde, Behandlung der Räude derselben	14	176	22 März	234
— Vorwärts-Maßregeln gegen die Kopfkrankheit	21 Beil.	274	20 May	337
Pharmacopea Borussica, die 3te Ausgabe derselben wird in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg eingeführt	3	22 M. C.	15 Decem.	42
Polizei Archiv für Preußen, allgemeines, betrifft die unter diesem Titel zu Marienwerder herauskommende Mo- natschrift	17	231	15 April	290
Polizei Register, zu Führung derselben sollen die Land- und Stadtrichter so wie die Inquisitoriate den Polizei- Behörden die nöthigen Notizen liefern	20	264 Erm. G. d. D. L. G.	29 April	316
Polizeiliche Untersuchungen. s. Untersuchungen.				
Portofreiheit, wegen genauer Bezeichnung des Inhalts von dergleichen Schreiben welche solche genießen, auf der Adresse	43	511	24 October	639
Post, fahrende, Veränderung derselben zwischen Cleve und Cöln	43	512	24 October	640
Potsdamisches Militair-Waisenhaus, betreffend die Qualification und Erfordernisse der darin aufzunehm- den Soldaten-Kinder	27	350	27 Juny	429
Prozeß, fiskalischer, ist gegen den Regierungsrath Mal- linkrod qua Redacteur des Westphälischen Anzeigers auf Veranlassung des General-Lieutenants v. Thielemann eingeleitet worden.	39	476	29 July	611
Prozesse, Mangel in Verfahren dabei	9	108 App. G. d. D. L. G.	14 Februar	138
— betreffend diejenigen über Streit-Gegenstände, welche keiner genauen Schätzung nach Gelde fähig sind	43	514 App. G. d. D. L. G.	21 October	641
Protokollführer. s. Criminal-Actuarien.				
Provinzial-Zwecke, (Prelevements des Comunes Departementales) die Etats dazu pro 1816 und 1817 werden zur Kenntniß gebracht.	15	189	28 März	251
Q.				
Quittungen, schleunige Aufrechnung derselben bei dem Jahres-Schluß pro 1816	4	33	17 Januar	69
Quittungen, betreffend die Attestirung der von den des Schreibens unkundigen Geld-Empfängern gemachten Kreuz	46	538	7 Novem.	662
Quittungen, Deposital-, betreffend die von den Unter- gerichten auszufellenden, über die von der General- Depositent-Commission ihnen extradirten Gelder	38	465 D. L. G.	27 August	603
Quittungen, Pensions-, Form derselben. Stempel dazu zu den Pensionen, Wartegeldern, Unterstütz- ungen, die Schemata dazu sind bei den Elementar- Kassen zu haben und soll jedem Empfänger ein Exem- plar verabreicht werden.	3	21	13 Januar	40
	28	358	7 July	427

N.		Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Räuberbande, Warnung und Vorsichts-Maassregeln gegen eine heranrückende .		2 Beil.	18	8 Januar	35
Räuberbande, Signalement mehrerer Mitglieder einer im Hessischen sich aufhaltenden		48	556	28 Novem.	681
Raupen, Vorschriften wegen Vertilgung derselben		14	179	1 April	239
Rationen, betreffend die Grundsätze, nach welchen dieselben an die Königl. Truppen zu verabreichen sind		2 Beil.	17	24 Oct. 1816	27
Real-Forderungen. s. Hypothekewesen.					
Rechnungen, alte, betreffend die schnellere Verreibung des Revisions-Geschäftes der alten		42	505 G. L. C.	12 October	637
Reductions-Tabelle des französischen Frankengeldes in Fr. Court. nach dem Werthe des fünf Franken-Stücks. s. Tactf.					
Reformations-Jubiläum, Feier desselben		32	407 C.	26 July	487
Reisende, betreffend das Verfahren bei Beschwerden derselben über das Uebersetzen der Preise von Handwerks-Leuten		3	19	17 Decem.	39
Rindvieh, Vorsichts-Maassregeln bei einer in der Nähe unter demselben ausgebrochenen Seuche		8	80	10 Februar	112
Römischer Stuhl, Vorschriften wegen der Correspondenz mit demselben		22	275 D. P.	6 May	341
Ankland, Forderungen an dasselbe. s. Liquidations-Geschäft.					
G.					
Sachregister zum Amtsblatt pro 1817 wird angekündigt		42	503	16 October	636
Safran und Pfeffer, Warnung für verfälschten		14	181	17 März	241
Salarien-Kasse. s. Ober-Landes-Gerichts Salarien-Kasse.					
Salz, betreffend die Beschränkungen des Verkaufs von dem auf den Salinen abfallenden schwarzen		15	198 R. D.	13 März	257
Schaafe, Mittel gegen die Fäule derselben		9	B. U. 115	—	143
Schaafspocken-Impfung, die von dem Hrn. Doctor Müller zu Witzig in Schlesien darüber erschienene Schrift wird empfohlen		20	268	9 May	323
Schießen, unvorsichtiges, Warnung gegen dasselbe		38	466 D. L. G.	2 Sept.	604
Schießgewehr, Warnung gegen das unvorsichtige Umgehen mit demselben		44	519	25 October	645
Schieß-Pulver, Vorsichts-Maassregeln bei der Aufbewahrung und dem Transporte desselben		5	46	27 Decem.	71
Schieß-Pulver, die Ausfuhr des inländischen wird aufgehoben.		16	205	6 April	267
Schnecken. s. Feldschnecken.					
Schugspocken-Impfung wird wiederholt dringend empfohlen		19	255	5 May	309
Wundärzten, welche zu deren Verbreitung am meisten beigetragen haben, bewilligte Prämie		20	386	12 July	462
Schug-Pocken-Impfung, wegen der von den Bürgermeistern den Impfarzten quartaliter einzureichenden Nachweisungen der Gebornen		36	449	27 August	522
Schwangerschaft. s. Kindermord.					

S.	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Secretarien, Kreis-, deren Bestätigung excl. der zu Rheinberg und Gelsen. f. Kreis-Einteilung.				
Selbst-Entzündungen, betreffend deren Verhütung bei Aufbewahrung von dazu geeigneten Materien	25	321	13 Juny	387
Siegel, Dienst-, die älteren sollen an die landrätlichen Behörden abgeliefert und von diesen an die Königliche Regierung eingesandt werden	3	20	7 Januar	48
Sonntags-Uebungen der Landwehr. f. Landwehr.)				
Staats-Bürger-Recht, erteilt. f. Bürgerrecht.				
Staats-Rath, Errichtung und Einführung desselben	17	228 N. E. D.	20 März	281
Staats-Schuldscheine, wegen Zahlung der Zinsen auf die mit Ende December 1816 fällig werdenden 4ten Coupons bei denselben	2	8	27 Dec. 1816	19
Deßgleichen der 5ten Coupons	28	356	3 July	437
Statistische Druck-Schrift vom hiesigen Regierungs-Departement wird im Verlage des Central-Hülfs-Vereins herauskommen				
Stempel, soll zu den Verhandlungen über Besichtigung todt gefundener Körper gebraucht werden	33 Beil.	427 C. H. V.	11 August	503
Stempel bei Penfions-Quittungen. f. Quittungen.	2	11 D. L. G.	24 July	21
Stempel-Gebühren, die Reduction derselben auf dem diesseitigen Rheinufer nach Preuss. Courr.	8	82	10 Februar	113
Stempel-Gesetze, die genaue Befolgung ders. wird empfohl.	38	462	6 Sept.	601
Steuer, wegen Beitreibung der rückständigen	41	487 D. L. G.	16 Sept.	623
Steuer, direkte, und Gewerbe, betrifft die vorbereitenden Arbeiten zu deren Erhebung pro 1818	43	510	24 October	638
Steuer, indirecte, Jahres-Abschluß derselben	29	375	9 July	450
Steuer, Patent-, die Einreichung der rückständigen Supplementarrollen pro 1816 betreffend	48	550	28 Novem.	677
Steuer-Abschreibungs-Gesuche pro 1817, Termin zu Einreichung derselben	50	568	15 Decem.	693
Steuer-Beschwerden, Vorschriften über das Verfahren hierbei	4	35	20 Januar	63
Steuer-Empfang der Bürgermeisterei St. Hubert wird dem bisherigen Steuer-Einnehmer Steves abgenommen und dem Dom. Rentmeister Delbaes mit übertragen	16	206	8 April	268
Steuer-Empfänge der Gemeinden Homberg und Emmerich, Kreis Rheinberg, Verbindung derselben mit dem zu Orsoy	3 Beil.	28	6 Januar	47
Steuer-Empfänge im Kreise Dinslaken wegen der durch die neue Kreisassen-Organisation entstandenen Personal-Veränderungen bei denselben	19	552	21 April	309
Steuer-Nachlaß-Gesuche und Listen der unbeitraglichen Steuer-Quoten, Präklusiv-Termin zu Einreichung derselben pro 1816	6	61	31 Januar	93
Steuer-Nachlaß-Gesuche, betreffend die einer ganzen Gemeinde bei allgemeinen Unglücksfällen nebst Schema Steuerzettel, die Statuta dazu sind bei dem Buchdrucker Koch in Cleve zu haben	50	569	15 Decem.	692
Steuerzettel, wegen der von den Steuer-Empfängern für deren Ausfertigung zu fordernden Gebühren	23	298	28 May	355
	25	318	14 Juny	385
	6	63	3 Februar	94
	9	103	17 Februar	124

C.	Stück des Amtes- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Streitgegenstände, betreffend diejenigen, welche keiner genauen Schätzung nach Gelde fähig sind. s. Prozesse.				
Supernumerarien, betreffend die Anstellung derselben bei der Verwaltung der indirecten Steuern	8	83	12 Februar	114.
Suppe, wohlfeile und nahrhafte, Anleitung zu Bereitung derselben	4	44	18 Januar	69
Desgleichen	20	269	10 May	324
Synode, erste, Abhaltung derselben im Regierungsbezirk Eöln	34	430 C.	1 August	507
Desgleichen im hiesigen Regierungsbezirk	34	431 C.	15 August	508
Desgleichen im Regierungsbezirk Düsseldorf	36	554 C.	20 August	525
D.				
Tagelohn, Bekanntmachung des sich ergebenden Mittel- preises desselben, Bedarfs der Vertheilung der Personal- Steuer pro 1818	35	438	14 August	514
Tarif, der, vom 28ten Februar 1816 soll vom 1sten Januar 1817 ab in den Rhein-Provinzen bei sämtlichen Königl. Kassen in Kraft treten. Die Berechnung des Preussischen Geldes soll nach dem Werth des Fünfranken-Stückes geschehen. Reductions Tabelle	1	3	27 Dec. 1816	2
Tarif, derselbe soll auch bei Einrichtung und Erbe- dung der dem Haupt-Eilungs-Fond zustehenden Kasse aller Art, vom 1sten Januar 1817 ab, vollständige An- wendung finden	1	6 G. L. C.	22 Dec. 1816	8
Tarif, der, soll auch bei den Einnahme- und Ausgabe- Kassen pro 1816 in Kraft treten	5	50	27 Januar	61
Tarif, der, soll auch bei den gerichtlichen Verhandlungen des linken Rheinuferes gelten	13	171 J. J. C.	4 März	eigt. 75. 211
Taubstumme, denjenigen Künstlern, welche einen ausster- ben, soll eine Prämie von 50 Rthlr. bezahlt werden	35	437	14 August	514
Thermometer. s. Wasserstand und Wetterbeobachtungen.	23	295	27 May	354.
Thierarznei Kunst, betreffend die Ausübung derselben	36	450	28 August	522.
Tod, Kennzeichen des wirklichen Todes. s. Leichen.				
Todes- Erklärung verschollener Militär- Personen. s. Militair-Personen.				
Todenschein, Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Nachen über dessen Eingang für den Küstler Spätes vom vormaligen 3ste franz. Linien-Infanterie Regiment	5	55	5 Nov. 1816	78
Todenschein, Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Nachen, wegen des für den ehemaligen franz. Marine- Artillerist Pekre angeblich aus Hiolet gebürtig, einge- gangenen	8	89	31 August 1816	118.
Todenschein, Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Eöln über den Eingang desselben für den Soldaten Job. Heinrich aus Schellenberg	11	142.	22 Decemb. 1816.	181
Todenschein, Bekanntmachung der Königl. Regierung in Eöln, wegen dessen Eingang für den Soldaten Johann Utting aus Wolfswell.	11	144.	13 Januar	181.

I.	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Tobdenschein, Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln über den Eingang desselben für den Soldaten Cas- par Klein aus Longmy	11	147	1 Februar	182
Tobdenschein, Eingang desselben für den aus Cleve ge- bürtigen und im Lazareth zu Belau verstorbenen Wlan Job. Heusche	18	242	23 April	300
Tobdenschein, Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöln, über den Eingang desselben für den aus Kirchwei- ler gebürtig seyn sollenden Soldaten Job. Sorges vom 1ste Westpreussischen Linien-Infanterie-Regiment	26	329	22 April	394 eigentlich 398 180
Tobdenscheine, Bekanntmachung derselben Behörde über deren Eingang für die Soldaten Christian Böhmer aus Cöln und Peter Ernst angeblich aus Neiskamfer	11	141	5 Dec. 1816	180
Tobdenscheine, Bekanntmachung derselben Behörde über deren Eingang für die Soldaten Gebrhard aus Weyer, und Brandt aus Kappen	32	419	12 May	496
Tobdenscheine, Bekanntmachung derselben Behörde über deren Eingang für die Soldaten Wilh. Ludr aus Saar- den und Theodor Herbrag aus Königswinter	33	420	19 Juny	496
Tobdenscheine, die, von denen, während der Feldzüge 1813 bis 1815 in den Lazarethen und Quartieren verstorbenen Militairs, sollen an den General-Chirurgus Hrn. Dr. Goerke gesandt werden	22	277 81	19 May 14 Februar	342 113
Tobdenscheine, die Annahme derselben in Kassen betreffend Vorschriften für die Kassen-Beamten wegen Buchung derselben	8	81	14 Februar	113
Tobdenscheine, Vorschriften wegen deren Zwangs-Einjah- lung bei den Grund-Abgaben	22	280	23 May	344
Tobdenscheine, Vorschriften wegen deren Zwangs-Einjah- lung bei den Grund-Abgaben	24	309	9 Juny	371
Tobdenscheine, vorstehende Vorschrift wird einstweilen süßirt	33	412	8 August	493
Triennium accademium betrifft die in speziellen Fällen nö- thigen Dispensationen von demselben	51	576	29 Decem.	699
Truppen, sämtliche im Bereich des General-Commandos zu Coblenz, 2ter Tagesbefehl des General-Commandos nebst Bekanntmachung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15 September worin die Allerhöchste Königl. Zufrie- denheit mit dem Zustand derselben bezeigt wird	51	575	20 Decem.	697

II.

Uneheliche Kinder. s. Kinder.

Uniform der Landwehroffiziere. s. Landwehroffiziere.
Universität zu Duisburg, Verzeichniß der Vorlesungen
für das Sommerhalbe-Jahr 1817
 15 | 200 | — | 258 |

Desgleichen für das Winterhalbe-Jahr
Unterstützung, Bekanntmachung des wirklichen Geheimen-
Raths Hrn. v. Klenig Excellenz wegen derselben für die
Rheinprovinzen durch Brodtkorn
 43 | 517 | — | 642 || Unterstützungsgelder zur Milderung der Brodtnoth in Westphalen und den Rheinprovinzen, von denen von der | 4 | 29 | 9 Januar | 59 |

D

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

U.		Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.	
Stadt Jülichau gesammelten, sind durch den Hrn. Mi- nister des Innern Excellenz 100 Rthlr. hierber gesandt und an die Hülf-Vereine zu Dinslacken, Holten und Badlen vertheilt worden		24	307	30 May	370
Unterstützungs Gelder gesammelt von dem 1ste Rhein- ischen Landwehr-Regiment für die im Feldzuge 1815 in- valide gewordenen Soldaten dieses Regiments und die Witwen und Waisen der Gebliebenen. Bekanntmachung des hohen Krieges-Ministerii 4te Departements		28	368	13 Juny	443
Untersuchungen, polizeiliche gegen Kinder und Pflegebe- fohlene, bei diesen sollen die Eltern und Vormünder zu- gezogen werden		30	384	23 Juny	459
Unterricht, geographischer und naturgeschichtlicher, Be- kanntmachung nützlicher Hülfsmittel zu demselben		44	520	26 October	645
Unterthanen, jezige Preussische, betreffend die in franzö- sischen oder rheinländischen Militair-Diensten gestanden und aus den spanischen oder russischen Feldzügen oder aus dem deutschen Feldzuge im Jahr 1813 nicht zurück- gekehrte und seit diesem Zeitpunkte vermissten		18	240	24 April	299
Unterthanen, Preuß., betreffend die Auswanderung der- selben. s. Auswanderungen.					
Urtel, Abfassung derselben bei den Gerichten der alten Preuß. Provinzen gegen einen Bewohner der Rhein- Provinzen		27 29	343 D. L. G. 379 J. J. C.	24 Juny 30 Juny	425 452
B.					
Vagabunden und Verbrecher, General-Instruction über den Transport derselben		26 Beil.	337	6 Juny	403
Vagabunden, Bekanntmachung der mit dem Königreich der Niederlande aesehenen Uebereinkunft wegen gegen- seitiger Uebernahme derselben		45	527	4 Novem.	650
Vagabunden, Nachweisung der im hiesigen Regierungs- Bezirk aus den Preuß. Staaten verwiesenen		11 Beil.	151	4 Februar	185
Desgleichen		33	425	31 July	499
Vagabunden, Bekanntmachung der Königl. Regierung in Coblenz wegen Verweisung derselben		14	182	27 Februar	242
Vagabunden, desgleichen		16	214	27 Dec 1816	272
Desgleichen		16	215	30 Dec. 1816	272
Desgleichen der Königl. Regierung zu Düsseldorf		23	304	14 April	362
— — — — — in Minden		16	221	17 Februar	275
— — — — — Münster		18	248	27 März	303
— — — — — —		22	291	—	352
— — — — — —		28	370	14 Juny	445
— — — — — —		3	23	24 Dec. 1816	42
— — — — — —		16	219	7 Februar	274
Verbrecher, aus Straf-Anstalten entlassene, Bekanntma- chung der frühern Verfügung des hohen Polizei-Mini-					

	Stück des Amts- Blatts.	No. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Verordnungen, wegen des von den Polizei-Behörden gegen dieselben zu beobachtenden Verfahrens	9 Beil.	117	12 Sept. 1815	145
Verdächtige Personen wegen polizeilicher Beobachtung derselben	9 Beil.	118	18 Februar	147
Vermißter Einwohner aus der Gemeinde Wachtendonk, Namens Winand. Signalement desselben	28	371	8 July	446
Vermißter Unteroffizier Seig aus Coblenz vom 8ten Landwehr Infanterie Regiment mit dem Verdacht eines an ihm begangenen Mordes. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz darüber	9	113	9 Februar	142
Verordnungen durchs Amtsblatt sollen von den Bürgermeistern auch ohne besondere Verfügungen der Landräthe befolgt werden	16	207	8 April	268
Verpflegung, Mund- und Fourage-, für fremdberrliche Truppen aus dem Zeitraum vom 1sten Juny 1814 bis incl. 30ten April 1815, desgleichen des für dieselben geleisteten Vorkspans soll sofort bei der General-Liquidations-Commission liquidirt werden	2	15 G. L. E.	28 Dec. 1816	24
Verpflegung, Mund- und Fourage-, für fremdberrliche Truppen aus dem Zeitraum vom 1sten May 1815 bis ultimo May 1816, desgl. für den denselben geleisteten Vorkspann soll ebenfalls liquidirt werden	3	25 G. L. E.	4 Januar	44
Verpflegung, Truppen-, wegen Abichlus der aus der Periode vom 1sten May bis Ende December 1815 verübrenden derartigen Forderungen	25	331 G. L. E.	6 Juny	395 eigt. 399
Verpflegung, betreffend die der Truppen auf dem Marsche Victualien Preise. s. Getreide-Preise.	38	464	11 Sept.	602
Victualien und Verpflegungs-Gelder, rückständige, 2 Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Aachen, daß solche für verschiedene namhaft gemachte und nicht aufzufindende Militairs eingegangen sind	11	145 u. 146	18 Januar	182
Victualien-Abzugs- und Gratifications-Gelder, Bekanntmachung der Königl. Regierung in Ebin, daß solche für den beurlaubten Soldaten Schlosmacher vom 22ten Infanterie-Regiment eingegangen	16	222	20 Februar	276
Victualien-Vergütungs-Gelder, Bekanntmachung der Königl. Regierung in Aachen, daß solche für den verabschiedeten Soldaten Ems angeblich aus Straas eingegangen sind	28	364	2 April	441
Victualien-Vergütungs-Gelder, gleiche Bekanntmachung derselben hinsichtlich der für den zur Kriegs-Reserve entlassenen Soldaten Schaf	28	365	15 April	441
Vorrathskammer, kleine aber gefüllte, Empfehlung eines unter diesem Titel erschienenen Werkchens	48	552	14 Novem.	679
Vorkspann, die Verordnung wegen des für Invaliden (welche aus den Lazarethen am Rhein in ihre Heimath zurückkehren) zu stellenden, soll auch pro 1817 noch statt finden	15	190	31 März	254
Vorstellungen an das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn, Form derselben	8	93 N. D. B. N.	31 Januar	120

W.

Waaren, betreffend die Erlaubniß zur Einfuhr der auf der Warschauer Messe gekauften nicht völlig verbotenen ausländischen ins Russische Reich
Wallfahrten, polizeiliche Vorschriften bei denselben
Wasserschierling, giftiger, Kennzeichen desselben
Wasserstand am Pegel zu Rees, Thermometer und Wetterbeobachtungen im Monat December 1816
 Desgleichen pro Januar 1817
 — = Februar —
 — = März —
 — = April —
 — = May —
 — = Juny —
 — = July —
 — = August —
 — = Septemb. —
 — = October —
 — = November —

Waterloo-Comitee in London, Bekanntmachung des Hrn. General-Intendanten Ribbentropp wegen Vertheilung der von denselben zugesandten Gelder
Waterloosche Unterstützungs-Gelder, Bekanntmachung des Eingangs derselben für den Musketier Brossy vom 27ten Infanterie-Regiment
Wege- und Chaussée-Wärter, Dienstpflichten derselben und deren Erfüllung
Waisenhaus, s. Potsdamsches Militair-Waisenhaus.
Weizen, Brand in demselben. s. Getreide.
Wilddiebe, Bestimmung der Prämien für Einfangung derselben
Winter-Getreide, Ersatz desselben bei Mißwachs. siehe Getreide.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine, Bekanntmachung der Direction derselben wegen Zahlung der Pensionen und Zurückzahlung der Antritts-Gelder in termino den 1sten April 1817
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, deren Einrichtung betreffend. In dem Extrablatt zum 13ten Stück des Amtsblatts die Information für die, welche sich associiren wollen, und die Tabelle über die Beiträge und Antritts-Gelder
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Allerhöchste Cabinets-Ordre betreffend den Beitritt der Geistlichen und Schul-lehrer zu derselben
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, dieselben dürfen deshalb ohne Consens der Königl. Regierung nicht copulirt werden
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Bekanntmachung der General-Direction derselben, wegen Zahlung der am 1. October 1817 fällig werdenden Pensionen und rückständigen Antritts-Gelder
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Modification wegen des den Civil-Beamten zu ertheilenden Heiraths-Consenses behufs des Beitritts derselben

Stück des Amts-Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Bezeichnung derer fremder Behörden.	Datum der Verordnung.	Seite.
42	500	17 October	635
24	306 D. P.	27 May	369
25	316	11 Juny	382
2	16	—	25
6	69	—	100
11	150	—	184
16	227	—	279
23	303	—	361
27	336	—	397
			eigt. 401
32	410	—	492
35	447	—	520
38	471	—	608
43	518	—	644
47	549	—	676
52	591	—	702
42	504	26 Sept.	636
50	566	8 Decem.	691
18	238	22 April	297
23	293	8 May	353
12	164	1 März	198
13	168	24 März	206
14	174 N. E. D.	10 Dec. 1816	233
22	279	20 May	343
37	461	1 Sept.	499
46	537	14 Novem.	661

W.	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, betreffend die von des Königs Majestät Allerhöchst bewilligte Stundung der Retardat Zinsen bei verheiratheten Officianten, die derselben noch beizutreten wünschen, und Unterstützung der von der Anstalt excludirten Beamten Bedarfs ihrer Wieder Aufnahme	50	563	11 Decemb.	689
Wittwen-Kassen, Offizier, die Beiträge derer Interessenten, welche Pensionen oder Wartegelder genießen, sollen, bei Auszahlung dieser Gelder in Abzug gebracht werden	7	75	25 Januar	107
Wittwen-Kasse, Offizier, Direction derselben macht die Zahlung der halbjährigen und rückständigen Pensions-Raten bekannt	24	311	1 Juny	373
Wölfe, betreffend die Ausrottung derselben und die darauf gesehenen Prämien	11	138	6 März	177
Wollmärkte, Uebersicht der auf den bedeutendsten derselben abgesetzten Quantitäten Wolle und der verschiedenen Preise	34	428	25 Juny	505
Wundarznei-Kunde, betreffend die Erfordernisse zur Ausübung derselben	5	47	17 Januar	74
3.				
Zeitschrift, kritische, für Staats-Regierung und Gesetzgebung, besonders in Hinsicht auf den Preuß. Staat. vom Hrn. Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Pequihen, Ankündigung derselben	34	434	—	511
Zeitungen, auswärtige, wegen Einrückung von gerichtlichen Bekanntmachungen in dieselben	29	378 D. L. G.	8 July	452
Zollamt Polangen Kaiserl. Russisches, ist zu einem Haupt-Eingangszollamt bestimmt worden	29	373	11 July	448
Zollfreiheit ist bis zum 1sten September allen ausländischen Getreide-Arten so wie den Kartoffeln bewilligt	16	210	10 April	269
Zollfreiheit, Bewilligung derselben bei Benutzung der überschießenden Ländereien auf der Gränze gegen das Königreich der Niederlande	27	341	27 Juny	422
Zollfreiheit wird denjenigen baumwollenen Waaren bewilligt, welche zur weitere Veredlung vom linken zum rechten Rheinufer und umgekehrt gebracht werden	4	30	1 Januar	61
Zufriedenheits-Bezeigung, Allerhöchste, Sr. Majestät des Königs über Allerhöst Dero Anwesenheit in den Rhein- Provinzen	39	472	20 Sept.	609

II. Namen-Register.

A.	Stück des Amts- Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Kreg, bisheriger Vikar zu Calcar, dessen Ernennung zum katholischen Hülfs-Pfarrer in Qualburg	33	—	—	499
B.				
Behm, Regierungs-Kanzlist hat den nachgesuchten Abschied erhalten	3	—	—	46
Beck, Regierungs-Kanzlei-Diener, dessen Ableben	29	—	—	457
v. Bernuth, f. landrätbliche Geschäfte des Kreises Rees				
Biesenbender, Schulamts Kandidat, dessen Ernennung als katholischer Schullehrer in Camperbroich	24	—	—	375
Bögel, Nöring, Bürgermeister zu Isselburg, dessen Ableben	27	—	—	434
Bourath, Schullehrer zu Damm ist in den Ruhestand versetzt worden	50	—	—	696
Booms, Schulamts Kandidat, dessen Berufung als Schul- lehrer nach Damm	50	—	—	696
Breicken, bisheriger Vikar zu Ginderich ist zum dortigen Hülfspfarrer ernannt	40	—	—	620
Burtenbender, Ober-Billeteur zu Wesel, dessen Ableben	32	—	—	491
C.				
Charles, vormaliger Chef der Comptabilität in Cassel, dessen Ernennung zum 9ten Regierungs- Calculator	20	—	—	328
Derselbe, dessen Versetzung zur Königl. Regierung in Edln	41	—	—	627
D.				
Daniels, Geheimer Staats-Rath, demselben ist das Präsi- dium bei dem Appellations-Hofe zu Edln interimistisch übertragen worden	47	547	19 Novem.	672
Diergardt, Kandidat der Theologie, ist als evangelischer Pfarrer nach Meiderich berufen	50	—	—	696
Dietrichs, bisheriger evangelischer Pfarrer in Essen zum Pfarrer in Wesel	33	—	—	499

G.	Stück des Amts- Blatts.	No. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
Engelhardt, bisheriger provisorischer Kreis-Sekretär zu Selters, dessen Ernennung zum wirklichen Kreis-Sekretär	26	—	—	398
Wsch, bisheriger Pfarr-Verwalter in Rheinberg, dessen Er- nennung zum evangelischen Pfarrer in Bisdlich	33	—	—	eigl. 402 499
F.				
Fehmers, Schulamts-Candidat, dessen Ernennung zum ka- tholischen Schullehrer in Camp	36	—	—	527
Follmann, ehemaliger Cammer-Sekretär bei der Eleo- märkischen Kriegs- und Domainen-Cammer, dessen Er- nennung zum Regierungs-Sekretär	10	—	—	167
G.				
Greve, Lehrer an der St. Adelgundis-Pfarr-Schule zu Emmerich, dessen Ableben	46	—	—	668
H.				
Hartung, bisheriger Regierungs-Calculator bei der Königl. Regierung in Düsseldorf, dessen Versetzung in gleicher Qualität zur hiesigen Königl. Regierung	41	—	—	627
Hollcher, Schulamts-Candidat, dessen Ernennung zum katholischen Schullehrer in Hamborn	28	—	—	446
K.				
Koof, zeitlicher Kaplan zu Dinslaken, dessen Ernen- nung zum katholischen Pfarrer alda	33	—	—	499
Kraft, bisheriger evangelischer Pfarrer zu Weeze, dessen Berufung in gleicher Qualität nach Erlangen im König- reich Bayern	33	—	—	499
Krümml, Hülfspfarrer zu Ginderich, dessen Ableben	40	—	—	620
v. d. Ruhlen, evangelischer Pfarrer zu Mederich, ist in den Ruhestand versetzt worden	50	—	—	696
L.				
Lymont, Berg von, bisheriger provisorischer Kreis-Sek- retär zu Rheinberg, dessen Bestätigung als wirklicher Kreis-Sekretär	26	—	—	398 eigentlich 402
M.				
Manger, evangelischer Pfarrer zu Ringenberg, dessen Versetzung in den Ruhestand	33	—	—	499
Mewissen, bisheriger Lehrer an der Schule zu Neuenkamp, dessen Berufung als 2ter Lehrer bei der evangelischen Schule in Duisburg	48	—	—	684
Müller, Kandidat, dessen Ernennung zum evangelischen Pfarrer in Hammi nkein	33	—	—	499

N.	Stück des Amts Blatts.	Nro. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
M.				
Tragel, Lieutenant und Kandidat der Theologie, demselben ist die 3te Lehrerstelle beim Gymnasio alldhier conferirt worden	33	—	—	499
Neumann, evangelischer Pfarrer zu Cranenburg, dessen Berufung in gleicher Eigenschaft nach Falkenberg in der Provinz Limburg	33	—	—	499
Nordalm, bisher provisorisch angestellter Justiz-Commisarius bei dem Stadt- und Landgericht zu Schwere ist als solcher bei demselben definitiv angestellt auch zugleich zum Notarius publicus ernannt worden	59	570 D. L. G.	5 Decem.	694
van Klüs, Schulamts Kandidat, dessen Ernennung zum Unterlehrer bei der Sr. Adelsgrundis Pfarrschule zu Emmerich	46	—	—	668
O.				
Oberstolz, freiwilliger Jäger, ist zum 11ten Regierungs-Kanzlisten ernannt worden	3	—	—	46
Osthoff, Kandidat der Theologie, dessen Berufung zum evangelischen Pfarrer zu Cranenburg	33	—	—	499
Otterbein, bisheriger evangelischer Pfarrer zu Emmerich, dessen Berufung zum Garnison-Prediger nach Mons im Königreich der Niederlande	33	—	—	499
P.				
Peters, katholischer Pfarrer zu Dinslacken, dessen Entlassung	33	—	—	499
R.				
Reiffureh, ehemal. Lieutenant beim 27te Linien-Infanterie-Regimente, dessen Anstellung als Regierungs-Sekretär	10	—	—	167
van Kopen, Schulamts-Candidat, dessen Ernennung als katholischer Schullehrer in Kossenrap	24	—	—	375
S.				
Salm, Invalide, dessen Anstellung als Wegewärter	43	—	—	643
v. Schwedler, verabschiedeter Lieutenant und ehemaliger freiwilliger Jäger, dessen Anstellung als Regierungs-Kanzlist	18	—	—	304
Schmittfranz, aus Aheba, Schulamts-Candidat, dessen Ernennung zum katholischen Schullehrer im Kreise Geldern	25	—	—	392
Schürmann, dessen Ernennung als katholischer Schullehrer in Schaephuysen	24	—	—	375
Seyler, Kaufmann zu Breslau, Aufforderung der Königl. Regierung zu Düsseldorf an dessen Erben	52	587	10 Decem.	706
Schmidt, bisheriger Schullehrer an der Niep, dessen Ernennung als evangelischer Schullehrer und Küster zu Wluy in Kreite Rheinberg	25	—	—	392
Speck, Anwalt beim Kreis Gericht, dessen Ernennung zugleich zum Justiz-Commisarius beim Königl. Ober-Landes Gericht	26	328 D. L. G.	13 Juny	394

E

	Stück des Amts- Blatts.	No. der Verordnung nebst Be- zeichnung derer frem- der Behör- den.	Datum der Verord- nung.	Seite.
<p align="center">I.</p> <p>Tilgenkamp, Candidat der Theologie, ist zum Prediger der reformirten Gemeinde zu Esmerbeck ernannt und bekräftigt worden</p>	2	—	—	26
<p align="center">II.</p> <p>Lieberhorst, bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwerte als provisorischer Justiz-Commissarius angestellt, ist als solcher und als Notarius publicus beim Ober-Landes-Gericht definitiv ernannt worden</p>	46	540 D. L. G.	28 Octob.	667
<p align="center">B.</p> <p>Vogel, bisheriger Unterlehrer an der St. Adelgundis Pfarr-Schule zu Emmerich, dessen Ernennung zum ersten Lehrer an derselben</p>	46	—	—	668
<p align="center">III.</p>				
<p>Westermann, s. landräthl. Geschäfte des Kreises Rees. Wegel, Regierungs-Calculator, dessen Veretzung als Buchhalter zur General-Staats-Kasse</p>	9	—	—	144
<p>Wichert, ehemal. Unteroffizier der Gendarmenrie, dessen Anstellung als Kanzlei-Diener</p>	37	—	—	600
<p>Wülfing, Salarien-Sportel-Kassen-Rendant beim Königl. Ober-Landes-Gericht, demselben ist der Character als Hofrath ertheilt worden</p>	46	541 D. L. G.	7 Novem.	667

